



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Geschäftsbericht 2014 über die Staatsverwaltung und Rechtspflege

an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

Hinweise: Die Nummerierung des Geschäftsberichts richtet sich, soweit Ausführungen dazu gemacht werden, nach den Kontonummern von Voranschlag und Rechnung des Kantons.

Die Zahlen im Klammern () stehen für das Vorjahr.

Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Herausgeberin: Ständekommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Telefon +41 71 788 93 11

Telefax +41 71 788 93 39

info@rk.ai.ch

www.ai.ch

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 10 | GESETZGEBENDE BEHÖRDE | 1 |
| 1000 | Landsgemeinde | 1 |
| 1010 | Grosser Rat | 3 |
| 20 | ALLGEMEINE VERWALTUNG | 6 |
| 2000 | Standeskommission | 6 |
| | 1. Allgemeines | 6 |
| | 2. Abstimmungen | 6 |
| | 3. Vernehmlassungen | 7 |
| | 4. Erlasse der Standeskommissionsbeschlüsse..... | 10 |
| | 5. Bewilligungen..... | 12 |
| | 6. Genehmigungen | 13 |
| | 7. SWISSLOS-Fonds / SWISSLOS-Sportfonds..... | 14 |
| | 8. Rekurse | 17 |
| | 9. Vorsitz Internationale Bodensee Konferenz | 17 |
| 2010 | Ratskanzlei | 18 |
| | 1. Administratives..... | 18 |
| | 2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse..... | 18 |
| | 3. Landesarchiv..... | 19 |
| | 4. Innerrhodische Kantonsbibliothek | 21 |
| 21 | BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT | 24 |
| 2100 | Allgemeines | 24 |
| | 1. Entscheide, Baubewilligungen | 24 |
| | 2. Weitere statistische Angaben..... | 24 |
| | 3. Weitere Departementsgeschäfte..... | 24 |
| 2116 | Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt ... | 24 |
| 2117 | Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen | 25 |
| 2118 | Raum-, Richt- und Zonenplanung | 26 |
| | 1. Fachkommission Heimatschutz..... | 26 |
| | 2. Kantonale Richtplanung | 26 |
| | 3. Nutzungsplanung der Bezirke | 26 |
| | 4. Kantonale Nutzungsplanung | 26 |
| 2120 | Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte | 27 |
| 2122 | Unterhalt der Gewässer | 27 |
| | 1. Gewässerunterhalt..... | 27 |
| | 2. Investitionen Bachverbauungen und Wuhungen | 27 |

| | | |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 2126 | Werkhof | 27 |
| 2150 | Gewässerschutz | 27 |
| 2155 | Wasserwirtschaft | 28 |
| 2160 | Schadendienste | 28 |
| 2170 | Umweltschutz | 28 |
| | 1. Überwachung Feuerungskontrollen, Heizungen, Tankanlagen, Luft..... | 28 |
| | 2. Anlagen-Statistik..... | 29 |
| | 3. Luftreinhalteung..... | 29 |
| | 4. Nichtionisierende Strahlung (NIS)..... | 29 |
| | 5. Strassenlärm..... | 29 |
| | 6. Boden..... | 30 |
| 2172 | Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil | 30 |
| | 1. Hauskehricht..... | 30 |
| | 2. Sonderabfälle sowie andere kontrollpflichtige Abfälle..... | 30 |
| | 3. Wertstoffsammlungen innerer Landesteil..... | 30 |
| | 4. Wertstoffsammlungen Obereggen..... | 30 |
| | 5. Ökohof..... | 31 |
| 2175 | Giftinspektorat | 31 |
| 2180 | Energie | 31 |
| 5155 | Förderprogramm Energie | 31 |
| 2190 | Fischereiregal | 32 |
| | 1. Allgemeines..... | 32 |
| | 2. Wasserbauten und Gewässerverschmutzungen..... | 32 |
| | 3. Fang- und Patentstatistiken..... | 33 |
| | 4. Laichfischhälterung und Besatzwirtschaft..... | 33 |
| 2195 | Jagdregal | 34 |
| | 1. Wildbestände..... | 34 |
| | 2. Nachhaltiges Jagen..... | 35 |
| | 3. Übertretungen und wildernde Hunde..... | 36 |
| | 4. Jagdstatistik..... | 36 |
| 2196 | Abwasserrechnung | 37 |
| 2197 | Strassenrechnung | 38 |
| | 1. Betriebsrechnung..... | 38 |
| | 2. Eidgenössischer Benzinzoll..... | 39 |
| | 3. Globalbeitrag (NFA)..... | 39 |
| | 4. Investitionsrechnung..... | 39 |

| | | |
|-------------|-----------------------------------------------------------------|-----------|
| 22 | ERZIEHUNGSDEPARTEMENT | 40 |
| 2200 | Allgemeines | 40 |
| | 1. Landesschulkommission | 40 |
| | 2. Erziehungsdepartement | 42 |
| | 3. Kastenvogtei | 43 |
| 2205 | Psychologisch-therapeutische Dienste | 44 |
| | 1. Schulpsychologischer Dienst (SPD) | 44 |
| | 2. Pädagogisch-therapeutische Dienste (PTD)..... | 46 |
| 2210 | Volksschule | 49 |
| | 1. Schulgemeinden | 49 |
| | 2. Aus- oder Weiterbildung der Lehrpersonen | 49 |
| | 3. Volksschulamt..... | 50 |
| | 4. Lehrpersonenstatistik | 52 |
| | 5. Klassenstatistik | 52 |
| | 6. Subventionsgutsprachen..... | 54 |
| 2215 | Sonderschulen | 54 |
| 2221 | Gymnasium..... | 54 |
| | 1. Aufsichtsbehörde | 54 |
| | 2. Schulleitung | 55 |
| | 3. Matura..... | 55 |
| 2225 | Sekundarstufe II und ausserkantonale Schulen..... | 55 |
| | 1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen | 55 |
| | 2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen | 55 |
| 2230 | Tertiärstufe..... | 55 |
| | 1. Fachhochschulen..... | 55 |
| | 2. Universitäten | 56 |
| | 3. Höhere Fachschulen | 57 |
| 2235 | Stipendienwesen | 59 |
| | 1. Stipendien | 59 |
| | 2. Studiendarlehen..... | 59 |
| | 3. Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster | 60 |
| | 4. Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds..... | 60 |
| 2240 | Berufsbildung | 60 |
| | 1. Allgemeines | 60 |
| | 2. Schulgeldbeiträge Berufsfachschulen | 61 |
| | 3. Qualifikationsverfahren 2014 (Lehrverhältnisse 2013/14)..... | 62 |
| | 4. Zwischenprüfungen..... | 64 |
| | 5. Lehrvertragsauflösungen..... | 64 |
| | 6. Lehrbetriebe und neue Ausbildungsbewilligungen | 64 |
| | 7. Ehrung von Berufsleuten..... | 65 |

| | | |
|-------------|--------------------------------------------------------------------|-----------|
| 2245 | Berufsberatung | 65 |
| | 1. Informationen | 65 |
| | 2. Beratungsfälle mit umfassender Abklärung | 66 |
| | 3. Berufswahlverhalten der Schulabgänger..... | 66 |
| | 4. Die meist gewählten Berufe | 66 |
| 2250 | Erwachsenenbildung | 66 |
| 2260 | Kultur | 67 |
| | 1. Kulturamt | 67 |
| | 2. Fachkommission Denkmalpflege..... | 67 |
| 2280 | Freizeit, Jugendarbeit (Kinder- und Jugendkommission) | 68 |
| 2282 | Sport | 68 |
| | 1. J+S-Kaderbildung | 68 |
| | 2. J+S-Personenbestand / Tätigkeit | 69 |
| | 3. Jugendausbildung..... | 69 |
| | 4. Material | 70 |
| | 5. Kantonale Sportkommission..... | 71 |
| | 6. Kantonaler Jugendsport | 71 |
| 23 | FINANZDEPARTEMENT | 73 |
| 2300 | Staatsrechnung und Voranschlag 2014 | 73 |
| | 1. Überblick..... | 73 |
| | 2. Erläuterungen zur Rechnung | 73 |
| | 3. Die Rechnung 2014 im Vergleich zum Vorjahr | 75 |
| | 4. Sachgruppenstatistik / Artengliederung | 76 |
| | 5. Kennzahlen | 76 |
| 2301 | Landesbuchhaltung | 77 |
| 2302 | Finanzcontrolling | 77 |
| 2305 | Personalwesen | 77 |
| | 1. Personalbestand (Stand 31.Dezember 2014)..... | 77 |
| | 2. Mutationen | 81 |
| | 3. Besoldung..... | 84 |
| | 4. Lehrlingswesen | 84 |
| | 5. Allgemeine Bemerkungen | 85 |
| 2310 | Steuerverwaltung | 85 |
| | 1. Einnahmen..... | 85 |
| | 2. Steueransätze..... | 87 |
| | 3. Stand der Veranlagungen | 88 |
| | 4. Weiterbildung | 88 |
| | 5. Umstellung auf HRM2 | 88 |

| | | |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 2311 | Schatzungsamt | 89 |
| | 1. Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke..... | 89 |
| | 2. Landwirtschaftliche Grundstücke..... | 89 |
| | 3. Anzahl Schätzungen im Mehrjahresvergleich..... | 90 |
| 2380 | Amt für Informatik | 90 |
| | 1. Allgemeiner Betrieb..... | 90 |
| | 2. Infrastruktur..... | 91 |
| | 3. Software..... | 91 |
| 24 | GESUNDHEITS- UND SOZIALDEPARTEMENT | 93 |
| 2410 | Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufsicht | 93 |
| | 1. Departement | 93 |
| | 2. Gesundheitsversorgung | 93 |
| 2412 | Spital und Pflegeheim Appenzell | 94 |
| | 1. Spital..... | 94 |
| | 2. Pflegeheim | 95 |
| | 3. Spitalorganisation (Stand Dezember 2014)..... | 96 |
| | 4. Statistische Angaben | 97 |
| 2434 | Kranken- und Unfallversicherung | 98 |
| | 1. Ausserkantonale Hospitalisationen | 98 |
| | 2. Prämienverbilligung..... | 99 |
| 2438 | Spitex, Hauspflege, Mütter- und Väterberatung, Beratungs- und Sozialdienst, Dienstleistungen für Betagte | 99 |
| | 1. Spitex-Dienstleistungen | 99 |
| | 2. Mütter- und Väterberatung | 102 |
| | 3. Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute)..... | 102 |
| 2440 | Beratungs- und Sozialdienst | 104 |
| | 1. Sozialberatung | 104 |
| | 2. Beratungsstelle für Suchtfragen | 105 |
| | 3. Kommission für Gesundheitsförderung | 105 |
| 2442 | Lebensmittelpolizei | 106 |
| | 1. Interkantonales Labor | 106 |
| | 2. Fleischkontrolle | 106 |
| | 3. Milchhygiene | 107 |
| 2450 | Sozialversicherungen | 107 |
| 2454 | Soziales | 108 |
| | 1. Kindes und Erwachsenenschutzbehörde | 108 |
| | 2. Öffentliche Fürsorge..... | 110 |
| 2456 | Behinderteninstitutionen | 111 |
| 2460 | Bürgerheim Appenzell | 111 |

| | |
|----------------------------------------------------------------|------------|
| 2462 Alters- und Invalidenheim Torfnest (Oberegg) | 113 |
| 1. Heimkommission..... | 113 |
| 2. Betriebsrechnung..... | 113 |
| 3. Belegung..... | 113 |
| 2480 Asylwesen | 114 |
| | |
| 25 JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDEPARTEMENT | 116 |
| 2500 Justiz und Polizei | 116 |
| 1. Allgemeines | 116 |
| 2. Datenschutzbeauftragter | 116 |
| 2522 Kantonsgericht | 117 |
| 1. Einzelrichter | 117 |
| 2. Abteilungen..... | 118 |
| 3. Verwaltungsgericht..... | 118 |
| 4. Kommissionen | 118 |
| 5. Weiterzug kantonaler Entscheide an das Bundesgericht..... | 119 |
| 2524 Bezirksgericht | 120 |
| 1. Einzelrichter | 120 |
| 2. Gesamtgericht..... | 121 |
| 3. Bezirksgerichtliche Kommission | 122 |
| 2527 Jugendanwaltschaft | 122 |
| 1. Appenzell | 122 |
| 2. Oberegg..... | 123 |
| 3. Vermittler | 123 |
| 2532 Verwaltungspolizei | 124 |
| 1. Allgemeines | 124 |
| 2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh..... | 124 |
| 3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit..... | 124 |
| 4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden | 125 |
| 5. Amt für Ausländerfragen | 125 |
| 6. Ausländeranteil in den Bezirken..... | 125 |
| 7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen..... | 126 |
| 8. Asylwesen..... | 127 |
| 9. Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe | 128 |
| 10. Integration..... | 128 |
| 2534 Eichwesen | 129 |
| 1. Masse und Gewicht..... | 129 |
| 2. Statistische Kontrollen von Fertigprodukten | 130 |
| 2538 Zivilstandswesen | 130 |
| 1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell | 130 |
| 2. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Oberegg..... | 131 |

| | | |
|-------------|--------------------------------------------------------------------|------------|
| 2540 | Kantonspolizei | 131 |
| 2542 | Staatsanwaltschaft | 134 |
| 2550 | Strassenverkehrsamt | 142 |
| | 1. Motorfahrzeugbestand | 142 |
| | 2. Fahrzeug- und Führerprüfungen | 142 |
| | 3. Fahrzeuge und Führerausweise..... | 142 |
| | 4. Administrativmassnahmen | 143 |
| | 5. Erfolgsquote Führerprüfungen nach Geschlecht | 143 |
| 2570 | Militär | 143 |
| | 1. Allgemeines | 143 |
| | 2. Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung | 144 |
| | 3. Dienstleistungswesen | 145 |
| | 4. Wehrpflichtentlassung..... | 146 |
| | 5. Schiesspflicht ausser Dienst | 146 |
| | 6. Kontroll- und Strafwesen..... | 147 |
| | 7. Kantonaler Führungsstab | 147 |
| 2574 | Kantonskriegskommissariat | 147 |
| 2575 | Wehrpflichtersatz | 148 |
| 2576 | Zivilschutz | 148 |
| | 1. Allgemeines | 148 |
| | 2. Baulicher Zivilschutz | 148 |
| | 3. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell | 149 |
| | 4. Kontrollwesen | 150 |
| | 5. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Obereg-Regg-Reute..... | 150 |
| 2580 | Feuerwehrwesen | 152 |
| 26 | LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT | 153 |
| | 1. Organisation Departement | 153 |
| 2610 | Landwirtschaft | 153 |
| | 1. Allgemeines | 153 |
| | 2. Tierbestände | 153 |
| | 3. Bienenbericht | 154 |
| | 4. Viehabsatz | 155 |
| | 5. Pflanzenschutz..... | 155 |
| | 6. Hagelversicherung | 156 |
| | 7. Hemmstoffproben | 156 |
| | 8. Landwirtschaftliche Betriebsberatung..... | 156 |
| | 9. Vernetzungsprojekt | 157 |
| | 10. Landwirtschaftliche Berufsbildung | 158 |
| | 11. Veterinärwesen und Tierseuchenbekämpfung | 158 |

| | |
|--------------------------------------------------------------|------------|
| 12. Neuer Kantonstierarzt-Stellvertreter | 158 |
| 13. Tierseuchen | 159 |
| 2644 Meliorationen | 160 |
| 1. Genehmigte Projekte | 160 |
| 2. Abgerechnete Projekte..... | 161 |
| 3. Nicht versicherbare Elementarschäden..... | 162 |
| 4. Überprüfung der tiergerechten Bauweise | 162 |
| 2650 Oberforstamt..... | 163 |
| 1. Organisation..... | 163 |
| 2. Öffentlichkeitsarbeit..... | 163 |
| 3. Arealverhältnisse | 164 |
| 4. Rodungen und Ersatzaufforstungen | 164 |
| 5. Forstrechtliche Verfügungen | 164 |
| 6. Forsteinrichtung | 165 |
| 7. Holzmarkt..... | 165 |
| 8. Holzabgabe und Sortimentsanfall..... | 166 |
| 9. Witterung | 167 |
| 10. Forstschutz | 169 |
| 11. Übertretungen..... | 169 |
| 2652 Revierförster, Pflanzgarten..... | 170 |
| 1. Pflanzgarten..... | 170 |
| 2. Pflanzungen..... | 170 |
| 3. Aufforstungen..... | 170 |
| 2656 Forstverbesserungen..... | 171 |
| 1. Fortführung EFFOR2-Pilotprogramm | 171 |
| 2. Programmvereinbarung Schutzwald | 171 |
| 3. Programmvereinbarung Waldwirtschaft..... | 172 |
| 4. Programmvereinbarung Biodiversität | 172 |
| 2658 Aus-, Fort- und Weiterbildung | 173 |
| 1. Kurse, Tagungen | 173 |
| 2. Bildungszentrum Wald und Holz Maienfeld | 174 |
| 2660 Natur- und Landschaftsschutz | 174 |
| 2680 Nachführung der amtlichen Vermessung..... | 176 |
| 1. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung..... | 176 |
| 2. Kantonsgrenze..... | 177 |
| 3. Kantonale Fixpunkte | 177 |
| 4. Übersichtsplan und Basisplan amtliche Vermessung | 177 |
| 5. Nomenklatur und Adressen..... | 177 |
| 6. Erfahrungen mit dem aktuellen Datenmodell..... | 177 |
| 7. Datenabgabe | 178 |
| 8. Ausschreibung des Nachführungsmandates 2015 bis 2022..... | 178 |

| | | |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 2682 | Erneuerung der amtlichen Vermessung | 178 |
| | 1. Abgeschlossene Erneuerungen | 178 |
| | 2. In Arbeit stehende Erneuerungen..... | 178 |
| | 3. Vorgesehene Erneuerungen | 178 |
| | 4. Schnittstellen..... | 180 |
| | 5. Realisierung dritte Dimension | 180 |
| 2683 | Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) | 181 |
| 2690 | Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet | 181 |
| | 1. Genehmigte Projekte | 181 |
| | 2. Abgerechnete Projekte..... | 181 |
| 27 | VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT | 183 |
| 2700 | Departementssekretariat | 183 |
| | 1. Vernehmlassungen | 183 |
| | 2. Luftverkehr | 183 |
| | 3. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung | 184 |
| | 4. Wohnbau- und Eigentumsförderung..... | 184 |
| 2702 | Wirtschaftsförderung | 184 |
| | 1. Standortmanagement..... | 185 |
| | 2. Standortpromotion..... | 186 |
| | 3. Innovations- und Kooperationsförderung..... | 187 |
| | 4. Bewilligung für den Verkauf von Grundstücken | 187 |
| 2703 | Neue Regionalpolitik | 187 |
| 2708 | Öffentlicher Verkehr | 188 |
| 2710 | Tourismus | 189 |
| | 1. Logiernächte | 189 |
| | 2. Geschäftsstelle | 190 |
| | 3. Tourismusförderungsfonds..... | 191 |
| 2712 | Handelsregister | 192 |
| | 1. Bestand Handelsregister | 192 |
| | 2. Handelsregistergeschäfte..... | 193 |
| | 3. Notariat | 193 |
| 2720 | Stiftungsaufsicht | 193 |
| 2726 | Betreibung und Konkurs | 194 |
| | 1. Betreibungen..... | 194 |
| | 2. Konkurse..... | 194 |

| | | |
|-------------------------|----------------------------------------------------|------------|
| 2728 | Grundbuch | 195 |
| | 1. Dienstbarkeiten | 195 |
| | 2. Vormerkungen | 195 |
| | 3. Anmerkungen..... | 195 |
| | 4. Handänderungen | 195 |
| | 5. Handänderungssteuern..... | 196 |
| | 6. Grundpfandrechte | 196 |
| 2735 | Erbschaften | 197 |
| 2785 | Arbeitsamt | 197 |
| | 1. Arbeitsinspektorat | 197 |
| | 2. Kurzarbeit | 198 |
| | 3. Schlechtwetterentschädigung | 198 |
| 2790 | Arbeitsvermittlung | 199 |
| STIFTUNGEN | | 201 |
| 54 | Stiftung Landammann Dr. Albert Broger | 201 |
| 55 | Stiftung Pro Innerrhoden | 201 |
| | 1. Stiftungsrat der Stiftung Pro Innerrhoden | 201 |
| | 2. Museum Appenzell..... | 202 |
| 56 | Innerrhoder Kunststiftung | 207 |
| 57 | Wildkirchlistiftung | 207 |

10 Gesetzgebende Behörde

1000 Landsgemeinde

Landammann Daniel Fässler durfte an der Landsgemeinde vom 27. April 2014 folgende Gäste begrüßen:

- Bundespräsident Didier Burkhalter, Vorsteher des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten
- Staatsrat des Kantons Waadt, angeführt von Staatsratsvizepräsidentin Anne-Catherine Lyon
- Seine Exzellenz Jan Luykx, Botschafter des Königreichs Belgien in der Schweiz
- Maurus Adam, Präsident des Landrats des Kantons Nidwalden
- Reinhold Bocklet, 1. Vizepräsident des Bayerischen Landtags
- Prof. Dr. Gian-Luca Bona, CEO der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt Empa
- Dr. Roger de Weck, Generaldirektor der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR
- Adrian Hug, Direktor der Eidgenössischen Steuerverwaltung
- Prof. Dr. Stefan Sonderegger, Autor des Appenzeller Namenbuchs
- Dr. Eugen Nyffenegger, Leiter des Projekts „Appenzeller Namenforschung“
- Brigadier Bernhard Bütler, Kommandant der Führungsunterstützungsbrigade 41
- Brigadier Martin Vögeli, Kommandant der Infanteriebrigade 7

Die Landsgemeinde behandelte die nachgenannten Geschäfte und fasste folgende Beschlüsse:

- **Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen**
 - Wahl des regierenden und stillstehenden Landammanns
 - Als regierender Landammann wurde Daniel Fässler wieder gewählt.
 - Als stillstehender Landammann wurde Roland Inauen wieder gewählt.
- **Eidesleistung von Landammann und Landvolk**
- **Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission**
Die weiteren Mitglieder der Standeskommission wurden wieder gewählt:
 - Statthalter Antonia Fässler, Appenzell
 - Säckelmeister Thomas Rechsteiner, Rüte
 - Landeshauptmann Lorenz Koller, Rüte
 - Bauherr Stefan Sutter, Rüte
 - Landesfähnrich Martin Bürki, Oberegg
- **Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts**
Als Präsident wurde Erich Gollino wiedergewählt.

Folgende Mitglieder des Kantonsgerichts wurden bestätigt:

- Thomas Dörig, Gonten
- Rita Giger-Rempfler, Rüte
- Markus Köppel, Appenzell
- Evelyne Gmünder, Rüte
- Beat Gätzi, Gonten
- Elvira Hospenthal-Breu, Oberegg
- Sepp Koller, Schwende
- Stephan Bürki, Oberegg
- Michael Manser, Appenzell
- Jeannine Freund, Schwende
- Roman Dörig, Rüte

Als Nachfolger der zurückgetretenen Kantonsrichterin Beatrice Fässler-Büchler, Schlatt-Haslen, wurde Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, gewählt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Finanzreferendum)**
Der Landsgemeindebeschluss wurde angenommen.
- **Landsgemeindebeschluss zur Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)**
Die Landsgemeinde nahm die Vorlage an.
- **Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)**
Dem Landsgemeindebeschluss wurde zugestimmt.
- **Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG)**
Der Landsgemeindebeschluss wurde angenommen.
- **Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (StG)**
Die Landsgemeinde nahm den Landsgemeindebeschluss an.
- **Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die Erstellung eines Rad- und Gehwegs vom Restaurant Schäfli, Haslen, bis zur Rotbachbrücke**
Der Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die Erstellung eines Rad- und Gehwegs vom Restaurant Schäfli, Haslen, bis zur Rotbachbrücke wurde angenommen.

Um 13.45 Uhr schloss Landammann Daniel Fässler die Landsgemeinde 2014.

1010 Grosser Rat

Der Grosse Rat versammelte sich im Geschäftsjahr 2014 zu folgenden Sessionen:

- Grossratssession vom 3. Februar 2014 mit 11 Geschäften
- Grossratssession vom 31. März 2014 mit 13 Geschäften
- Grossratssession vom 23. Juni 2014 mit 14 Geschäften
- Grossratssession vom 20. Oktober 2014 mit 7 Geschäften
- Grossratssession vom 1. Dezember 2014 mit 13 Geschäften

Im Anschluss an die Session vom 23. Juni 2014, der ersten Sitzung im Amtsjahr, waren die Mitglieder des Grossen Rates und der Standeskommission zur traditionellen Wahlfeier des neuen Grossratspräsidenten eingeladen. Diese fand im Restaurant Alpenrose, Wasserauen, statt.

Der Grosse Rat behandelte folgende Geschäfte:

Session vom 3. Februar 2014

- Protokoll der Session vom 2. Dezember 2013
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG), 2. Lesung
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG), 2. Lesung
- Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell, 2. Lesung
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Gebühren der Anwaltskammer
- Grossratsbeschluss zur Revision der Fischereiverordnung (FischV)
- Programmvereinbarung Integration für 2014 bis 2017
- Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 27. April 2014
- Landrechtsgesuche (2 Personen wurden eingebürgert)
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 31. März 2014

- Protokoll der Session vom 3. Februar 2014
- Staatsrechnung für das Jahr 2013
- Landrechtsgesuche (2 Personen wurden eingebürgert)
- Grossratsbeschluss für den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden
- Bericht zur Aufteilung der Staatswirtschaftlichen Kommission (StwK) in eine Finanzkommission und in eine Geschäftsprüfungskommission
- Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
- Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Statuten der Korporation Grüterswald
- Bericht der Standeskommission zum Standeskommissionsbeschluss über die Rechnungslegung
- Kurzbericht Spital Appenzell
- Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2013
- Amtsheimisentbindung a. Grossrat Thomas Bischofberger
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 23. Juni 2014

- Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates
Präsident Thomas Mainberger, Schwende
Vizepräsident Pius Federer, Oberegg
1. Stimmenzähler Martin Breitenmoser, Appenzell
2. Stimmenzähler Sepp Neff, Schlatt-Haslen
3. Stimmenzähler Franz Fässler, Appenzell
- Protokoll der Landsgemeinde vom 27. April 2014
- Protokoll der Session vom 31. März 2014
- Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements
Die Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen des Grossen Rates wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wieder gewählt.

Es wurden folgende Neuwahlen vorgenommen:

Kommission für Wirtschaft (WiKo)

Präsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte
Mitglieder Gerlinde Neff-Stäbler, Rüte
Markus Sutter, Rüte
Hannes Bruderer, Oberegg

- Erneuerungs- und Bestätigungswahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements
Die Präsidenten und Mitglieder der weiteren kantonalen Kommissionen wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wieder gewählt.

Es wurde folgende Neuwahl vorgenommen:

Aufsichtskommission der Ausgleichskasse

Mitglied Lydia Hörler-Koller, Appenzell

- Geschäftsbericht 2013 über die Staatsverwaltung und Rechtspflege
- Landsgemeindebeschluss über die Gewährung eines Darlehens an die Stiftung Ostschweizer Kinderspital für den Neubau des Kinderspitals auf dem Areal des Kantonsspitals St.Gallen
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen
- Grossratsbeschluss über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen
- Bericht zum Jubiläum 500 Jahre in der Eidgenossenschaft (AR°AI 500)
- Bericht über Besuch bei der Staatsanwaltschaft
- Landrechtsgesuch (1 Person wurde eingebürgert)
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 20. Oktober 2014

- Protokoll der Session vom 23. Juni 2014
- Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die bauliche Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes Weissbad
- Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell
- Verordnung über das fakultative Finanzreferendum

- Grossratsbeschluss zur Aufhebung der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat)
- Geschäftsbericht 2013 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 1. Dezember 2014

- Protokoll der Session vom 20. Oktober 2014
- Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2015
- Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2015
- Finanzplan 2016-2020
- Formelle Gesetzesbereinigung
- Initiative „Wohnen für alle“
- Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell, 2. Lesung
- Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen
- Grossratsbeschluss zur Aufhebung des Konkordats für die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl
- Nachführung des kantonalen Richtplans, Teil Energie
- Bericht Situationsanalyse Gymnasium St.Antonius Appenzell
- Landrechtsgesuche (6 Personen wurden eingebürgert)
- Mitteilungen und Allfälliges

20 Allgemeine Verwaltung

2000 Standeskommission

1. Allgemeines

| | 2014 | 2013 |
|------------------------------------|-------|-------|
| Sitzungen | 26 | 26 |
| Zeitaufwand in Stunden | 130 | 159 |
| Geschäfte | 1'342 | 1'412 |
| Protokoll-Seiten | 3'124 | 3'237 |
| Delegationen der Standeskommission | 38 | 44 |

2. Abstimmungen

Die Stimmberechtigten konnten im Jahr 2014 zu folgenden eidgenössischen Sachvorlagen Stellung nehmen:

| Sachvorlage | Ergebnis Kanton AI | | Stimme- teiligung |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-------------|----------------------|
| | Ja | Nein | |
| 9. Februar 2014 | Ja | Nein | |
| Bundesbeschluss vom 20. Juni 2013 über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Für den öffentlichen Verkehr“) | 2'958 | 2'787 | 52.0% |
| Volksinitiative vom 4. Juli 2011 „Abtreibungsfinanzierung ist Privatsache - Entlastung der Krankenversicherung durch Streichung der Kosten des Schwangerschaftsabbruchs aus der obligatorischen Grundversicherung“ | 2'940 | 2'831 | 52.1% |
| Volksinitiative vom 14. Februar 2012 „Gegen Masseneinwanderung“ | 3'709 | 2'134 | 52.3% |
| 18. Mai 2014 | Ja | Nein | |
| Bundesbeschluss vom 19. September 2013 über die medizinische Grundversorgung (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zur Hausarztmedizin“) | 4'598 | 1'000 | 50.9% |
| Volksinitiative vom 20. April 2011 „Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen“ | 3'364 | 2'295 | 51.0% |
| Volksinitiative vom 23. Januar 2012 „Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)“ | 698 | 5'069 | 51.4% |
| Bundesgesetz vom 27. September 2013 über den Fonds zur Beschaffung des Kampfflugzeugs Gripen (Gripen-Fonds-Gesetz) | 3'484 | 2'250 | 51.3% |
| 28. September 2014 | Ja | Nein | |
| Volksinitiative vom 21. September 2011 „Schluss mit der MwSt-Diskriminierung des Gastgewerbes!“ | 1'410 | 3'112 | 40.4% |
| Volksinitiative vom 23. Mai 2012 „Für eine öffentliche Krankenkasse“ | 832 | 3'726 | 40.5% |

| 30. November 2014 | Ja | Nein | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|-------|
| Volksinitiative vom 19. Oktober 2012 „Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)“ | 1'787 | 3'275 | 45.0% |
| Volksinitiative vom 2. November 2012 „Stopp der Überbevölkerung - zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen“ | 1'563 | 3'515 | 45.1% |
| Volksinitiative vom 20. März 2013 „Rettet unser Schweizer Gold (Gold-Initiative)“ | 1'306 | 3'717 | 45.0% |

3. Vernehmlassungen

Im Berichtsjahr gingen folgende 102 (126) Vernehmlassungsvorlagen von Eidgenössischen Departementen und Bundesämtern sowie von Behörden ein, zu denen die Standeskommission Stellung nahm:

- Änderung Anhang 1 der Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (SR 935.011)
- Änderung der Energieverordnung (EnV): Gerätevorschriften
- Änderung der Luftreinhalte-Verordnung in den Bereichen stationäre Verbrennungsmotoren, Gasturbinen, weitere stationäre Anlagen sowie Brennstoffe und Marktüberwachung
- Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Neue Sonderbestimmung für Anbieter von Postdiensten (Art. 30a ArGV 2)
- Änderung der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4)
- Änderung der Verordnung über den Schutz nichtionisierender Strahlung (NISV)
- Änderung der Verordnung über die in der Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit
- Änderung der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)
- Änderung der Verordnung vom 12. April 1995 über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA; SR 832.112.1)
- Änderung des Arbeitszeitgesetzes (AZG)
- Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV (ELG); anrechenbare Mietzinsmaxima
- Änderung des Mietrechts im Obligationenrecht
- Änderung des Mineralölsteuergesetzes
- Änderung des Obligationenrechts (Firmenrecht)
- Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Kinderschutz)
- Änderung des Zivilgesetzbuchs (Adoption)
- Änderung Energieverordnung: Kostendeckende Einspeisevergütung, Wartelistenmanagement, Stromkennzeichnung und Förderung
- Arbeitsgruppenbericht zur IDA NOMEX-Massnahme 18
- ASTRA Weisungen 75003: Kantonale Verkehrsmanagementpläne
- Ausführungsverordnungen zur neuen Gesetzgebung „Swissness“
- Austausch von Geobasisdaten unter Behörden
- Bericht zur IDA NOMEX-Massnahme 14
- Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016-2019 (Kulturbotschaft)
- Bundesbeschluss über die zweite Etappe der Strommarktöffnung

- Bundesgesetz über das Zentrum für Qualität in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Stärkung Qualität und Wirtschaftlichkeit)
- Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)
- Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz, FIDLEG) und Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG)
- Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastruktur (FinfraG)
- Bundesgesetz über die Informationssicherheit
- Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten (LadÖG) / Umsetzung der Motion Lombardi (12.3637): Frankenstärke. Teilharmonisierung der Ladenöffnungszeiten
- Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) / Zusatzbotschaft zur Änderung des UVG
- Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreform III)
- Bundesgesetz über Tabakprodukte (TabPG)
- Bundesgesetz zur Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit
- Einbezug der ländlichen Räume in die tripartite Zusammenarbeit: Schlussbericht
- Entwurf der Verordnung über die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung
- Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz)
- Entwurf für ein Verhandlungsmandat über die Prümer Zusammenarbeit
- Föderalismusmonitoring 2011-2013 / Entwurf Mehrjahresbericht
- Genehmigung von Protokoll Nr. 15 zur Änderung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)
- Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats über die Fälschung von Arzneimitteln und Medizinprodukten und über ähnliche die öffentliche Gesundheit gefährdende Straftaten (Medicrime-Konvention)
- Gesamtrevision der Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen
- Makroregionale Strategie Alpenraum
- Mandatsentwurf zu Verhandlungen mit der EU, den USA und anderen Staaten über den automatischen Informationsaustausch
- Mandatsentwurf zur Aufnahme von Verhandlungen mit der EU bezüglich der Teilnahme der Schweiz am Programm Kultur für die Jahre 2014-2020
- Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit (Unternehmenssteuerreform III)
- Parlamentarische Initiative: Den Verkauf von Bankkundendaten hart bestrafen
- Parlamentarische Initiative: Komatrinker sollen Aufenthalte im Spital und in Ausnüchterungszellen selber bezahlen
- Parlamentarische Initiative: Kostentragungspflicht für Ausgleichsenergie, Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung
- Parlamentarische Initiative: Lebensmittel vom Cassis-de-Dijon-Prinzip ausnehmen
- Parlamentarische Initiative: Militärstrafprozess / Ausdehnung der Rechte der Geschädigten
- Parlamentarische Initiative: Publikation von Erwachsenenschutzmassnahmen
- Personenfreizügigkeit und Zuwanderung / Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung
- Projekt Zivilschutz 2015+
- Reform der Altersvorsorge 2020

- Revision der Expatriates-Verordnung (ExpaV)
- Revision der Lärmschutz-Verordnung: Flexibilisierung der raumplanerischen Vorsorge gegen Fluglärm
- Revision der Verordnung über die Einfuhr von Heimtieren
- Revision der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV)
- Revision Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung
- Revision des Bundesgesetzes über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG)
- Revision des Gefahrgutrechts
- Revision Konzept Wolf Schweiz und Konzept Luchs Schweiz
- RTVV-Teilrevision und Änderung der SRG-Konzession
- Teilrevision der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) / Massnahmen im Medikamentenbereich
- Teilrevision der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV)
- Teilrevision der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (Medizinalberufeverordnung, MedBV)
- Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) betreffend Steuerung des ambulanten Bereichs
- Teilrevision des Bundesgesetzes über die Meteorologie und Klimatologie
- Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Umsetzung der Motion WAK-N 13.3362)
- Teilrevision Verordnung des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels
- Totalrevision der Chemikalienverordnung
- Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA)
- Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN)
- Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR)
- Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1051/2013 zur Änderung des Schengener Grenzkodex zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen (Schengen-Weiterentwicklung) sowie weitere Änderungen im Ausländer- und Asylrecht
- Umsetzung der Motion 12.3979: Verkehrserleichterungen für elektrische Mobilitätshilfen
- Umsetzung der Verordnung (EU) 165/2014, 1. Etappe; Änderung der Chauffeurverordnung (ARV1), Geltungsbereich und Ergänzung der Benutzungsvorschriften
- Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Festlegung der Modalitäten ihrer Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen
- Verhandlungsmandat zur Anpassung des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU
- Verordnung über Anpassungen im Umweltbereich / Weiterentwicklung der Programmvereinbarung für die Programmperiode 2016-2019
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV)
- Verordnung über die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken / Vollzugshilfemodul "Sanierung Wasserkraftanlagen - Finanzierung"

- Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft
- Verordnung über die Meldestelle für lebenswichtige Humanarzneimittel
- Verordnung über die pauschale Steueranrechnung (Umsetzung Motion Pelli - 13.3184)
- Verordnung über die Prämienkorrektur
- Verordnung über Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgerschaftsorganisationen
- Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG) und zu Departementsverordnungen im Fachhochschulbereich
- Verordnung zur Untersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen
- Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
- Verordnungen zum Epidemiengesetz vom 28. September 2012
- Verordnungen zum Fernmeldegesetz
- Volksinitiative "Für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe"
- Volksinitiative "Stopp der Überbevölkerung - zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen" (Ecopop-Initiative)
- Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG)
- Vorlage zur Schaffung eines Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF)
- Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der dritten Generation
- Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen 2012-2015 (2. NFA-Wirksamkeitsbericht)
- Zweite Vernehmlassung zur Vereinbarung über die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung (WFV)

4. Erlasse der Standeskommissionsbeschlüsse

Die Standeskommission hat folgende 12 (18) Erlasse verabschiedet:

- Standeskommissionsbeschluss über den Fonds für Naturschutz vom 28. Januar 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Schätzung von Grundstücken vom 11. März 2014
- Fischereivorschriften 2014 vom 11. März 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über den Elementarschaden-Hilfsfonds vom 8. April 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über Abfallbewirtschaftung und Gebührenbezug (StKB Abfall) vom 22. April 2014
- Jagdvorschriften, Gebührenverzeichnis 2014 vom 1. Juli 2014
- Standeskommissionsbeschluss über die Baubewilligungspflicht von Solaranlagen vom 1. Juli 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses zum Schulgesetz vom 16. August 2005 (Anhang)
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen (StKB Dep) vom 18. August 2014
- Standeskommissionsbeschluss über die Höhe der Strassenverkehrsabgaben für das Jahr 2015 vom 25. November 2014
- Standeskommissionsbeschluss über die Wahlen der Arbeitgebervertreter in die Verwaltungskommission der Kantonalen Versicherungskasse vom 11. November 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 16. Dezember 2014

Formelle Bereinigung folgender Beschlüsse (31):

- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Betreuung schutzsuchender Ausländer in ausserordentlichen Lagen vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Entschädigung von Behördenmitgliedern vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Zuständigkeiten bei den Immobilien und Konzessionen des Kantons vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Pflichtenhefte vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Versicherung der Angestellten (Gruppenversicherung) vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Stiftungsaufsicht vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Zuständigkeit im militärischen Disziplinarstrafrecht vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über das Kantonsgefängnis vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über den tageweisen Strafvollzug und die Halbgefängenschaft vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die gemeinnützige Arbeit im Strafvollzug vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Leistung von Beiträgen an die familienexterne Kinderbetreuung vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses zur Gymnasialverordnung vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses betreffend Brückenangebote vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses betreffend den Beitritt zur Vereinbarung über die Fachhochschule St.Gallen vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses zur Sportverordnung vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Denkmalpflegekommission vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Moorlandschaften Schwägalp und Fähnernspitz vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über Aussenreklamen und Anschlagstellen vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über Schätzung von Pistenschäden vom 16. September 2014

- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Festlegung der Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge bei Bauten mit besonderem Publikumsandrang (StKB Abstellplätze) vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses zur eidgenössischen Automobilkonzessionsverordnung vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (GEL) vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Beiträge an die Aufwendungen für die Ausrichtung der Familienzulagen vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Benutzung der Marke „Appenzeller Milch“ vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über Entschädigungen zur Tierseuchenverordnung vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Jagdprüfung vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Feuerwehersatzabgabe vom 16. September 2014
- Standeskommissionsbeschluss über den Heimatschein vom 10. November 1987 (aufgehoben am 16. September 2014)
- Standeskommissionsbeschluss betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen vom 4. Juli 1925 (aufgehoben am 16. September 2014)
- Zusatz zum Standeskommissionsbeschluss betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen vom 4. Juli 1925 vom 20. August 1938 (aufgehoben am 16. September 2014)

5. Bewilligungen

| | 2014 | 2013 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------|
| Erleichterte Einbürgerungen (Kenntnisnahme, Zuständigkeit Bund) | 63 | 33 |
| Entlassungen aus dem Bürgerrecht | 10 | 7 |
| Kostengutsprachen für Sonderschulen | 15 | 9 |
| Verzicht auf Rückerstattung des Schulgelds bei Weiterbildungen von Personen über 40 Jahren (Art. 9bis der Verordnung über Ausbildungsbeiträge) | 4 | 4 |
| Schweizer Sammlungskalender 2014 (ZEWO) | 1 | 1 |
| Sammlungen (im ZEWO-Kalender nicht aufgeführt) | 5 | 2 |
| Baurechtliche Ausnahmewilligungen | | |
| gemäss Art. 64 BauG | | |
| ▪ erteilt | 12 | 27 |
| ▪ verweigert | 2 | 2 |

6. Genehmigungen

Als Aufsichtsbehörde genehmigte die Standeskommission im Berichtsjahr:

- Quellensteuertarife ab 1. Januar 2014 und die dazugehörige Wegleitung
- Vereinbarung zwischen der Schulgemeinde Obereggen und der Gemeinde Reute betreffend den Besuch der integrierten Sekundarschule Obereggen durch Schüler aus Reute
- Tarifordnungen 2014 von Pflegeheim und Bürgerheim Appenzell
- Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen für den Betrieb des Portals ch.ch (Änderung und Verlängerung)
- Festsetzung des kantonalen Taxpunktwertes für physiotherapeutische Leistungen im Kanton Appenzell I.Rh.
- Tarifordnung 2014 für das Spital Appenzell
- Kantonaler Tarifvertrag betreffend Vergütung ambulanter Leistungen in der Arztpraxis
- Stationäre Spitaltarife für die Akutsomatik 2014 für das Spital und Pflegeheim Appenzell
- Erteilung einer Konzession zur Nutzung von Grundwasser zur Mineralwasserproduktion
- Erteilung einer Konzession zur Wasserentnahme aus einem Fließgewässer
- Jahresrechnung 2013 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans (ISME)
- Statutengenehmigung Verein „Kloster Maria Rosengarten, Wonnenstein“
- Statutenrevision Strassenkorporation Husen-Klee-Bechtenrüti
- Nachführung und Schlussabrechnung der Amtlichen Vermessung 2013
- Vertrag betreffend die Inspektion von Detailhandelsbetrieben mit überwiegendem Tierarzneimittelsortiment im Kanton Appenzell I.Rh.
- Vereinbarung für die Stellvertretung des Nachführungsgeometers
- Betriebsbewilligung für einen Tubinglift
- Teilrevision Bezirksreglement Obereggen
- Übergangskonzept HRM2
- Vereinbarung über die Dienstleistungen zwischen der Kantonalen Versicherungskasse und dem Kanton Appenzell I.Rh.
- Spitalplanung und Erlass der Spitalliste per 1. Januar 2015
- Voranschlag 2015 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene
- Quartierpläne und Teilzonenpläne
- Quartierplan Union-Konzerthalle, Bezirk Appenzell
- Quartierplan St.Anton II, Bezirk Appenzell
- Quartierplan Hölzli, Bezirk Rüte
- Quartierplan Hinteres Böhleli II, Bezirk Appenzell
- Quartierplan Bartlimes Sulzbach, Bezirk Gonten
- Quartierplan Oberbüel-Rosengarten, Bezirk Schlatt-Haslen
- Quartierplan Neuhüsli, Bezirk Rüte
- Quartierplan Rohr, Bezirk Schwende
- Teilzonenplan Hinteres Böhleli, Bezirk Appenzell
- Änderung von Quartierplänen
- Quartierplan Hinteres Böhleli II, Bezirk Appenzell (Reglement)
- Totalrevision oder Änderung einer Zonenplanung
- Teilzonenplanänderung Enzlersbartlis, Eggerstanden, Bezirk Rüte
- Teilzonenplanänderung Immstrasse, Bezirk Rüte
- Zonenplan Schutz, Bezirk Schwende
- Zonenplan Bezirk Obereggen

| | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------|--------------|----|------|
| ▪ Kaufverträge | | 9 | (6) |
| ▪ Bodenabtretungen | | 4 | (1) |
| ▪ Grund- und Personaldienstbarkeitsverträge (einschliesslich Löschungen) | | 10 | (9) |
| ▪ Tauschverträge | | 2 | (1) |
| ▪ Verschiebungen von Baurechtsgrenzen | | 0 | (11) |
| ▪ Baurechts- und Baurechtsdienstbarkeitsverträge | | 6 | (9) |
| ▪ Überlassung von Boden zur Miete | | 0 | (1) |
| ▪ Genehmigung von Statuten und Statutenänderungen von Flurgenossenschaften | | 1 | (5) |
| ▪ Namensänderungen | gutgeheissen | 13 | (4) |
| | abgelehnt | 1 | (0) |
| ▪ Entbindung vom Amtsgeheimnis | | 1 | (2) |

7. SWISSLOS-Fonds / SWISSLOS-Sportfonds

Stiftungen 473'450.90 (456'954.40)

| | | |
|---------------------------|------------|--------------|
| Stiftung Pro Innerrhoden | 405'815.05 | (391'675.20) |
| Innerrhoder Kunststiftung | 67'635.85 | (65'279.20) |

Soziale Zwecke 14'775.00 (5'500.00)

| | |
|----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Caritas Schweiz, Luzern | Hilfe für Opfer der Unwetter in Bosnien und Serbien |
| Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren | Soforthilfefonds für die Betroffenen früherer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 |

Kulturelle Zwecke 20'121.25 (84'500.00)

| | |
|--------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Appenzeller KantonalSchwingfest 2014 in Gonten | Gabenspende |
| Appenzell-Innerrhoder Kantonal- schützenfest 2016 | Beitrag |
| Appenzeller Kantonalturnfest 2014 | Beitrag |
| Appenzeller Kantonal-Musikfest 2015 | Beitrag |
| Stiftung Pro Marignano | Restaurierung Gebeinhaus der 1515 in Marig- nano gefallenen Schweizer Soldaten |
| Schweizerische Gesellschaft für Volks- kunde, Basel | Konservierung, Restaurierung, Digitalisierung und Erschliessung der Fotosammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde |
| Appenzeller Kulturkonferenz | Beitrag an Studie der Fachhochschule St.Gallen zur Erhebung der quantitativen kulturellen Lei- stungen der Appenzeller Kulturkonferenz |

Film, Video, Musik, Erziehung, Bildung 20'620.50 (62'721.75)

| | |
|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| Brigitte Schmid-Gugler, St.Gallen showband.CH | Produktionsbeitrag Buchprojekt „Die Fuchsens“ Jugendcamp |
| FAMIDEA, Appenzell | Konzert „Marius und die Jagdkapelle“ |
| Verein Jugendfilmwettbewerb, St.Gallen | 4. Kurzfilmwettbewerb 2014 |
| Musikgesellschaft Harmonie Appenzell | Neuanschaffung von Musikinstrumenten |

| | |
|-----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Jugend-Brass-Band Ostschweiz, Trogen | Lagerwoche |
| Liberty Brass Band Junior Ostschweiz | Europäischer Brass Band Wettbewerb 2014 in Perth (Schottland) |
| Nationale Jugend Brass Band der Schweiz | Sommernkurs |
| Verein „bandXost“, Zürich | Nachwuchsfestival 2014 |
| Projektleitung Jugendsession | 23. Eidgenössische Jugendsession |
| Stiftung Schweizer Jugend forscht | 48. Nationaler Wettbewerb Schweizer Jugend forscht |
| Benteli Verlag, Sulgen | Buchprojekt „Fotoarchive der Schweiz - Band 1: Ostschweiz“ |
| Skilifte im Kanton Appenzell I.Rh. | Gebührenbefreiung der Skilifte für die Beiträge an das Interkantonale Konkordat für Seilbahnen und Skilifte (IKSS) |

Einmalige Beiträge 45'071.85 (30'899.65)

- Diverse Auszeichnungen erfolgreicher Sportler
- Fussball-Club Appenzell
- IG Sportbus Appenzell I.Rh.
- Pfadi Maurena Appenzell
- Schwimmclub Appenzell
- Schwing-Club Appenzell
- Seilziehclub Gonten
- Skiclub Brülisau-Weissbad
- Skiclub Eggerstanden
- Skiclub Oberegg
- Skiclub Steinegg
- SLRG Sektion Appenzell
- STV Oberegg
- Tennisclub Appenzell
- Turnverein Appenzell
- Turnverein Männerriege Appenzell
- Unihockey Appenzell

Jährliche Unterstützungsbeiträge 130'993.00 (130'642.00)

- Aikido Appenzell
- Appenzell-Innerrhodischer Kantonalschützenverband
- Appenzeller Kantonaler Fussballverband
- Appenzeller Kantonal-Schwingerverband
- Appenzeller Plusport-Verband
- Appenzeller Turnverband
- Bezirksschützen Schlatt-Haslen
- Blauring Oberegg
- Blues-Trübli-Brothers Gonten
- Feldschützen Oberegg
- Frauenturnverein Brülisau
- Frauenturngruppe Eggerstanden
- Frauenturngruppe Schwende
- Frauenturngruppe Steinegg

- Fussball-Club Appenzell
- Golf Club Appenzell
- Handball-Regionalverband Ost
- Hallentennisclub Appenzell
- IG Sportbus Appenzell I.Rh.
- Infanterie Schützenverein Gonten
- Infanterie Schützenverein Ried
- Infanterie-Schützenverein Eggerstanden
- Jugendriege Schwende
- Jungwacht Blauring SG/AI/AR/GL
- Jungwacht Obereg
- Luftgewehrsektion Appenzell
- Männerriege Steinegg
- MNK Croatia 97
- Natureisbahn Glandenstein Weissbad
- Nord-Ostschweizer Basketballverband
- Orientierungslaufgruppe St.Gallen/Appenzell
- Ostschweizer Skiverband (OSSV)
- Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI
- Pfadi Maurena Appenzell
- Pistolenschützen Appenzell
- Rad- und Mountainbikeclub (RMC) Appenzell
- Regionaler OL-Verband Nordostschweiz
- Regionaler Volleyball-Verband Nord-Ostschweiz
- SAC Sektion Säntis
- Schützengesellschaft Clanx
- Schützenverein Appenzell
- Schützenverein Steinegg-Hirschberg
- Schützenverein Uli-Rotach Schwende
- Schwimmclub Appenzell
- Schwing-Club Appenzell
- Seilziehclub Appenzell
- Seilziehclub Gonten
- Skiclub Appenzell
- Skiclub Brülisau-Weissbad
- Skiclub Eggerstanden
- Skiclub Gonten
- Skiclub Obereg
- Skiclub Ried
- Skiclub Steinegg
- SLRG Sektion Appenzell
- Sport- und Wanderclub Säntiszwerge
- Sportschützen Weissbad
- Squashclub Appenzell
- STV Obereg
- SVKT Appenzell
- SVKT Frauenturngruppe Appenzell
- SVKT Frauensportverband St.Gallen/Appenzell
- SVKT Obereg

- Tennisclub Appenzell
- Turnverein Appenzell
- Turnverein Gonten
- Turnverein Haslen
- Unihockey Appenzell
- Volleyballclub Appenzell-Gonten
- Vereinigte Oberdorfer Schützen (VOS) Brülisau

Fondsrechnungen

| | | 2014 | 2013 |
|------------------------------------------|------------------|-------------------|-------------------|
| Beitrag an die Stiftung Pro Innerrhoden | Ziff. 7.1. | 405'815.05 | 391'675.20 |
| Beitrag an die Innerrhoder Kunststiftung | Ziff. 7.1. | 67'635.85 | 65'279.20 |
| Soziale Zwecke | Ziff. 7.2. | 14'775.00 | 5'500.00 |
| Kulturelle Zwecke | Ziff. 7.3. | 20'121.25 | 84'500.00 |
| Film, Video, Musik, Erziehung, Bildung | Ziff. 7.4. | 20'620.50 | 62'721.75 |
| Sport-Toto-Fonds | Ziff. 7.5., 7.6. | 176'064.85 | 161'541.65 |
| Total | | 705'032.50 | 771'217.80 |

8. Rekurse

| Bestand 01.01.2014 | Eingang | Gutheis- sung | Abwei- sung | Nicht- eintreten | Abschrei- bung | Bestand 31.12.2014 |
|-----------------------|---------|------------------|----------------|---------------------|-------------------|-----------------------|
| 26 | 49 | 12 | 28 | 1 | 12 | 22 |

9. Vorsitz Internationale Bodensee Konferenz

Nach 2004 hatte der Kanton Appenzell I.Rh. 2014 zum zweiten Mal den Vorsitz der Internationalen Bodensee Konferenz inne.

2014 konnten die sieben Fachkommissionen ihre Arbeiten in den Bereichen Wirtschaft, Verkehr, Umwelt, Bildung, Wissenschaft und Forschung, Gesundheit und Soziales sowie Kultur kontinuierlich fortsetzen. Es wurden etliche neue Projekte initiiert und umgesetzt.

Der Bereich Klimaschutz und Energie stand auch im Vorsitzjahr des Kantons Appenzell I.Rh. im Fokus. Ein Strategie- und Handlungsprogramm lieferte erste Ansätze in der Frage, was auf der Ebene der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit getan werden kann, um für die Energiewende im Bodenseeraum gute Rahmenbedingungen zu schaffen. Für ein entsprechendes gemeinsames Handlungsprogramm konnte im Sommer, am Strategiegelgespräch der Regierungschefs in Obereggen, der Startschuss gegeben werden. Die grösste Herausforderung im grenzübergreifenden Umfeld liegt darin, trotz der zwischen den Ländern bestehenden Unterschiede in der Energieproduktion, der Energieversorgung und der Energienutzung einen möglichst grossen gemeinsamen Nenner zu finden. Hierfür konnte auf umfangreiche Vorarbeiten von Fachleuten verschiedenster Disziplinen aus der gesamten Bodenseeregion abgestützt werden. Auf dieser Basis konnten für die Weiterarbeit drei Stossrichtungen definiert und für Projekte, die den Bodenseeraum in Sachen Energiewende in besonderer Weise weiter bringen, eine Priorisierung vorgenommen werden.

Am Kammingespräch der Regierungschefs, das am 3. April in Gonten stattfand, wurde beschlossen, dass sich die IBK inhaltlich in die neue EU-Strategie für den Alpenraum (EU-SALP) einbringt. Wichtige Inhalte und Themen sollen möglichst unmittelbar im Programm

Niederschlag finden. Dies sind für die IBK insbesondere Projekte zur Verbesserung im Transitverkehr, so namentlich die Elektrifizierung und Modernisierung der Strecke München-Lindau-Bregenz-Zürich oder der Südbahn und der Ausbau der „Gäubahn“, die verbesserte Abstimmung unter den Energienetzen, die Problematik der Liberalisierung des Trinkwassers oder die Kooperation in Wissenschaft und Forschung. Am IBK-Raum haben vier der an der EUSALP beteiligten sieben Staaten Anteil. Neben den beiden EU-Mitgliedstaaten Deutschland und Österreich sind dies Liechtenstein und die Schweiz. Die IBK repräsentiert zehn der 48 an der EUSALP beteiligten Regionen. Der IBK-Raum und der Alpenraum sind eng verflochten. Besonders befürwortet werden daher Projekte und Massnahmen, die sowohl für die Bevölkerung im Alpen- als auch im Bodenseegebiet einen spürbaren Mehrwert bringen.

2014 wurde zum ersten Mal der IBK-Nachhaltigkeitspreis vergeben. Der Preis wurde im Jahr 2013 von den IBK-Regierungschefs lanciert. Mit ihm soll dazu beigetragen werden, einer breiteren Öffentlichkeit das Thema der Nachhaltigkeit in neuer Form zu vermitteln. Im Zentrum stehen mutige und zukunftsorientierte Menschen in der Bodenseeregion, die mit ihren Projekten dazu anregen, sich für eine „enkeltaugliche“ Zukunft einzusetzen. Die nominierten Projekte waren von beeindruckend hoher Qualität. Es ist gelungen, mit der Ausschreibung und Verleihung des Preises das Potenzial der Bodenseeregion als Modellregion für nachhaltige Entwicklung weiter ins öffentliche Bewusstsein zu rücken.

Im Bereich der Kultur konnten am 5. November in der Kunsthalle Ziegelhütte Appenzell die IBK-Förderpreise 2014 in der Sparte „Fotografie“ überreicht werden. Mit dem Preis von je 10'000 Franken konnte acht jungen Nachwuchskünstlerinnen und -künstlern eine vorübergehende materielle Erleichterung geboten werden, damit sie sich noch intensiver ihrem Schaffen widmen und entsprechend weiterentwickeln können.

2010 Ratskanzlei

1. Administratives

| | Geschäfte | | Seitenumfang | |
|---------------------------------|-----------|------|--------------|------|
| | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 |
| Grosser Rat | 57 | 49 | 105 | 114 |
| Büro des Grossen Rates | 39 | 54 | 83 | 32 |
| Korrespondenz Standeskommission | 327 | 451 | 696 | 773 |
| Korrespondenz Ratskanzlei | 136 | 203 | 555 | 317 |
| Landsgemeindemandat | 12 | 11 | 84 | 66 |
| Staatskalender | -- | – | 99 | 96 |
| Geschäftsbericht | -- | – | 207 | 206 |

2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse

Die Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse hatte sich mit 23 (25) Streitfällen zwischen Mietern und Vermietern zu befassen. In 9 (15) Fällen konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Im Weiteren wurden in zahlreichen Fällen Mietern und Vermietern mündliche Auskünfte erteilt und Rechtsberatung gegeben.

3. Landesarchiv

Die Benutzungsdaten werden seit 2011 gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Archivdirektorenkonferenz schweizweit einheitlich erhoben:

Benutzungsstatistik des Landesarchivs

| Jahr | 2014 | 2013 |
|--------------------------------|------|------|
| Benutzer des Lesezimmers | 58 | 63 |
| Benutzungstage des Lesezimmers | 124 | 110 |
| Bestellte Archivalieneinheiten | 482 | 425 |
| Schriftliche Auskünfte | 26 | 59 |

Wichtigste Aktenzugänge im Landesarchiv 2014

| Herkunft | abgelieferter Bestand | Umfang in Metern |
|-------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| ARAI500 | Projektunterlagen Kantonsjubiläum, 2006-2014 | 1.0 |
| Handelsregisteramt | Gelöschte Firmen, 2011/2012 Öffentliche Beurkundungen, 2010-2012 | 4.3 |
| Mieterschlichtungsstelle | Protokoll und Vergleiche, 2006-2013 | 0.2 |
| Ratskanzlei | Protokolle Standeskommission, 2013 Akten Standeskommission, 2012 Weitere Unterlagen, 1997-2013 | 4.2 |
| Stiftung Pro Innerrhoden | Akten und Protokolle, 1973-2011 | 1.1 |
| Korporation Arenholz | Korporationsarchiv, 1615-2009 | 0.2 |
| Korporation Forren | Korporationsarchiv, 1767-1946 | 0.3 |
| Neff, August (1875-1963) | Teilnachlass, 1800-1950 | 1.0 |
| Pfarrei St.Mauritius, Appenzell | Pfarreiunterlagen, 1768-1997 | 10.1 |
| Pro Juventute Appenzell Innerrhoden | Vereinsunterlagen, 1936-2009 | 1.6 |
| Stiftung Kapelle Maria Heimsuchung | Stiftungsakten, 1931-2014 | 0.3 |
| Total 2014 | | 32.0 |

2013 lag die Vergleichszahl bei 62.5 Laufmetern.

Wichtigste Erschliessungsarbeiten 2014

| Bestand | Vorgenommene Arbeiten | Umfang in Metern |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| J.II, Neues Archiv I, Akten 1803 bis 1873 | 2. Etappe: Umpacken und verzeichnen in scopeArchiv | 14.2 |
| E, Bücher | Verzeichnen in scopeArchiv von Neueingängen | 0.5 |
| K, Neues Archiv II, 1873 bis 1970er-Jahre | 3. Etappe: Ordnen, bewerten, umpacken, verzeichnen in scopeArchiv von: - K.I, Staat, Volk & Behörden (2. Teil) - K.III, Justiz - K.IV, Erziehung, Kultur & Religion - K.V, Polizei & Militär - K.VI, Finanzen - K.IX, Wirtschaft (2. Teil) | 10 |
| L, Nachlässe | Ordnen, bewerten, umpacken und verzeichnen in scopeArchiv verschiedener Nachlässe von Privatpersonen | 9.3 |
| M, Körperschaften, Vereine, Unternehmen | Verschiedene Privatarchive ordnen, bewerten, umpacken und verzeichnen in scopeArchiv | 14.2 |
| Z.2, Dokumentation Personen | 1. Etappe: Ordnen, bewerten, umpacken, verzeichnen in scopeArchiv | 3.7 |
| Total 2014 | | 51.9 |

2013 lag die Vergleichszahl bei 51 Laufmetern.

Die Archivdatenbank scopeArchiv umfasste am 31. Dezember 2014 insgesamt 24'284 Verzeichnungseinheiten (Stand per 31. Dezember 2013: 18'537).

Erhaltung und Restaurierungen

| Signatur | Titel |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| E.14.11.01 | Landrat, Protokoll, 1734-1751 |
| E.14.22.02 | Wochenrat, Protokoll, 1760-1769 |
| M.03.02/PfAA B 4.3.01 | Ehe- und Sterbebuch, 1681-1685 (im Auftrag der Pfarrei St.Mauritius) |

Öffentlichkeitsarbeit

Der Landesarchivar hielt im Laufe des Jahres Referate zu folgenden Themen:

- Vergangenheit als Ressource. Die aktuellen Herausforderungen des Landesarchivs. Bei: Historischer Verein Appenzell, 13.03.2014.
- Die Teilung des Landes Appenzell, 1597. Bei: Jahresausflug Stab Chef der Armee, Appenzell, 18.07.2014.
- Von der Geschlechtertrennung zum Gemeinschaftsbad. Badevergnügen in Appenzell Innerrhoden. Bei: Historischer Verein Appenzell, 28.10.2014.

Archivführungen fanden im Rahmen des Jubiläums „20 Jahre Volksbibliothek“ sowie für Schulklassen und weitere Gruppen statt. Insgesamt nahmen daran über 150 Personen teil. Das Landesarchiv war zudem am 100-Jahr-Jubiläum der Pfarrei Schwende beteiligt. Für verschiedene kleinere Gruppen fanden Führungen im Rathaus statt.

Veröffentlichungen des Landesarchivars:

- Badeanstalten und Badevergnügen in Appenzell Innerrhoden. Von der Geschlechtertrennung zum Gemeinschaftsbad. In: Innerrhoder Geschichtsfreund. Jg. 55 (2014), S. 7-73.
- Der Volksverein Schwende und der Erste Weltkrieg. In: Appenzellische Jahrbücher. Jg. 141 (2014), S. 90-101.

4. Innerrhodische Kantonsbibliothek

Vor 20 Jahren wurden die Renovierungsarbeiten am Baukomplex Rathaus-Buherre Hanisef abgeschlossen. Der Betrieb der Bibliothek wurde am 24. Juni 1994 mit einem Fest eröffnet. Die Volksbibliothek Appenzell bezog das Bäckerhüsli, in den Kellerräumen entstanden Magazine für das Landesarchiv und die Innerrhodische Kantonsbibliothek, ebenso ein Forschungsraum. Appenzellerland Tourismus AI richtete an der Hauptgasse die Touristen-Information ein. Das Museum Appenzell bezog die Räumlichkeiten ein Jahr später.

Aus diesem Anlass organisierten die beteiligten Institutionen am letzten Augustwochenende ein buntes Jubiläumsprogramm für jedermann: eine Lesung mit Eveline Hasler, einen literarischen Rundgang durchs Museum, Märchen aus aller Welt für die Kinder, Magazinführungen zu den verborgenden Schätzen. Auf dem Kanzleiplatz lud die Ludothek Appenzell zum Ausprobieren der Fahrzeuge und Spiele. Ein Singkurs, ein Malatelier und eine Bastelwerkstatt animierten zum kreativen Schaffen. Wettbewerbe, ein Bücherflohmarkt und eine Festwirtschaft rundeten das Angebot ab und lockten zum Verweilen. Die 1994 vorgenommene Investition in die kulturelle Infrastruktur hat sich gelohnt.

| Zuwachs | 2014 | 2013 |
|----------|------|------|
| Kauf | 238 | 196 |
| Tausch | 1 | 0 |
| Geschenk | 412 | 255 |
| Total | 651 | 451 |

| Erschliessung | 2013 | 2013 |
|-----------------------------|-------|-------|
| Eingearbeitete Monographien | 3'029 | 4'635 |

Das Bibliothekssystem erfasst den Zuwachs an Monographien und zählt nicht die einzelnen Datensätze. Da Sammelschriften, Zeitschriften und Zeitungen ausgewertet werden, ist die Anzahl Datensätze erheblich grösser.

Der gemeinsame Medienbestand der Innerrhodischen Kantonsbibliothek und der Volksbibliothek Appenzell zählt inzwischen 66'852 (64'262) Einheiten.

| Medienbestand (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek) | 2014 | 2013 |
|-------------------------------------------------------|---------------|---------------|
| Printmedien | 63'590 | 60'882 |
| Tonträger | 2'453 | 2'547 |
| Bildträger | 759 | 787 |
| Digitale Medien | 47 | 45 |
| Spiele | 3 | 1 |
| Total | 66'852 | 64'262 |

| Benutzer (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek) | 2014 | 2013 |
|---------------------------------------------------------|--------------|--------------|
| Erwachsene | 3'840 | 3'779 |
| Jugendliche | 1'193 | 1'182 |
| Kinder | 536 | 449 |
| Schulklassen* | 83 | 80 |
| Total Einschreibungen | 5'652 | 5'490 |

*83 Schulklassen kommen im Monatsrhythmus in die Bibliothek, um sich mit Freizeitlektüre zu versorgen. Die Schüler sind in der Rubrik "Kinder" nicht einzeln erfasst.

| Dokumentenausleihe (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek) | 2014 | 2013 |
|-------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|
| Printmedien | 52'579 | 54'387 |
| Tondokumente | 9'073 | 8'979 |
| Bilddokumente | 2'683 | 2'868 |
| Total | 64'335 | 66'234 |

| Fernleihe | 2014 | 2013 |
|------------------|-------------|-------------|
| Buch Schweiz | 23 | 23 |
| Buch Ausland | 0 | 0 |
| Kopien Schweiz | 0 | 1 |
| Kopien Ausland | 0 | 0 |
| Total | 23 | 24 |

| Digitale Bibliothek Ostschweiz | 2014 | 2013 |
|---------------------------------------|-------------|-------------|
| Gemeinsamer Medienbestand total | 63'184 | 72'286 |
| Downloads total | 389'858 | 195'909 |

Veranstaltungen

Öffentlichkeitsarbeit der Kantonsbibliothek und der Volksbibliothek:

- 24. März Anschliessend an die Hauptversammlung des Vereins Volksbibliothek Appenzell präsentierte Rosie Hörler Slam Poetry.
- 19. Mai Zirkus - Buchstartveranstaltung mit Marianne Wäspe.
- 23. Juni Chribel, Chrabel, Chäferli - Buchstartveranstaltung mit Marianne Wäspe.
- 23. Juni Jahresausflug der St.Galler Freihandbibliothek mit Besuch der Volksbibliothek Appenzell, der Innerrhodischen Kantonsbibliothek und der Kapuzinerbibliothek.
- 18. August Nimm mich mit - Buchstartveranstaltung mit Marianne Wäspe.
- 29. August 20 Jahre Buherre Hanisefs. Lesung von Eveline Hasler im Kleinen Ratsaal.
- 30. August 20 Jahre Buherre Hanisefs. Tag der Offenen Türe. Zahlreiche Aktivitäten der Veranstalter: Landesarchiv, Innerrhodische Kantonsbibliothek, Volksbibliothek Appenzell, Museum Appenzell und Tourist Info. Als Gast nahm die Ludothek Appenzell aktiv am Anlass teil.
- 13. September Führungen durch die Innerrhodische Kantonsbibliothek für die Jahrgänger 1949.
- 15. September Füüf Säuli chömed s'laufe - Buchstartveranstaltung mit Marianne Wäspe.

Veröffentlichungen der Kantonsbibliothekarin

- Appenzeller Publikationen 2013/14: Walle, walle – Wasser fliesse ...! In: Appenzellische Jahrbücher. Jg. 141 (2014) S. 274-277.
- Bücher sind Abfall – von den Tücken des Büchersammelns. In: Appenzeller Volksfreund. Jg. 139 (2014) Nr. 188 (29. Nov.) S. 4.
- Erkundung der Heimat. In: Appenzeller Zeitung. Jg. 187 (2014) Nr. 204 (3. Sept.) S. 39.
- Heimaterkundung. In: Appenzeller Volksfreund. Jg. 139 (2014) Nr. 136 (30. Aug.) S. 5.
- Von den Tücken des Büchersammelns. In: Appenzeller Zeitung. Jg. 187 (2014) Nr. 287 (9. Dez.) S. 29.
- Zwanzig bemerkenswerte Neuerscheinungen für Geschichtsfreunde aus der Innerrhodischen Kantonsbibliothek. In: Innerrhoder Geschichtsfreund. Jg. 55 (2014) S. 156-158.

21 Bau- und Umweltdepartement

2100 Allgemeines

1. Entscheide, Baubewilligungen

| | 2014 | 2013 |
|-----------------------------------------------|------|------|
| Bauten ausserhalb der Bauzone | 168 | 159 |
| Bauten innerhalb der Bauzone | 158 | 252 |
| Abgelehnte Gesuche | 7 | 9 |
| Raumplanerische Verfügungen „Abparzellierung“ | 15 | 19 |
| Bauermittlungsentscheide | 8 | 4 |

In den Gesamtentscheiden des Bau- und Umweltdepartements sind aufgrund des Koordinationsauftrags die jeweils erforderlichen Spezialbewilligungen (Gewässerschutz, Umweltschutz, Energie, Strassenwesen etc.) integriert.

2. Weitere statistische Angaben

| | 2014 | 2013 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------|
| Anträge zuhanden der Standeskommission für Ausnahmegewilligungen nach Art. 64 des kantonalen Baugesetzes | 17 | 26 |
| Wiedererwägungen | 0 | 0 |
| Beschwerden | 0 | 0 |
| Neue Konzessionen | 0 | 1 |
| Konzessionsverlängerungen | 0 | 0 |
| Vernehmlassungen | 26 | 27 |

3. Weitere Departementsgeschäfte

Die neuen Archivräumlichkeiten, die neuen Büros im 2. Obergeschoss des Zeughauses und das neue Sitzungszimmer wurden möbliert und bezogen.

2116 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt

Neben den üblichen Betriebsaufwendungen (Ver- und Entsorgung, vertragliche Revisionen usw.) sowie den Kleinreparaturen durch Dritte wurden die betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch die Equipe des Hauswartungs- und Reinigungsdienstes ausgeführt. Die Gesamtaufwendungen für die Verwaltungsbauten (ohne Spital, Gymnasium, Bürgerheim Appenzell sowie Alters- und Invalidenheim Torfnest) betragen im Berichtsjahr rund Fr. 1'212'000.--.

Investitionen Hochbauten (Konto 50 ff.)

Im Berichtsjahr wurden zu Lasten der Investitionsrechnung Bau- und Planungsaufwendungen von rund Fr. 14'441'000.-- getätigt.

Im März 2014 wurde mit dem Bau des neuen Alters- und Pflegezentrums begonnen. Ende Dezember stand der Rohbau bis und mit zweitem Obergeschoss.

Beim Spital wurde das 4. Geschoss der Bettenstation von September bis Dezember 2014 umgebaut.

Beim Zeughaus wurde mit den Bauarbeiten des Archivs im August 2013 begonnen. Sie konnten im Frühling 2014 beendet werden. Der Dachumbau (Sitzungszimmer und Büros) erfolgte dann von August bis Oktober 2014.

Im Osttrakt des Gymnasiums wurden das Geschichtszimmer in ein Sitzungszimmer und das Fachschaftszimmer in ein Büro für den schulpsychologischen Dienst umgebaut. Zudem wurden die Luftwärmepumpe saniert und die Anpassungen der Heizung an den Fernwärmeanschluss der Holzin AG vollendet.

Im Bürgerheim wurden die Ende 2013 begonnenen Umbauten im Dach- und Erdgeschoss fertig gestellt.

Die bedeutendsten Investitionen waren:

| Bezeichnung | Kosten | Bemerkungen |
|---------------------------|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bürgerheim | 117'000.00 | Fertigstellung der WC-Anlage, Badezimmer und Bewohnerzimmer DG, Büro Erdgeschoss |
| Gymnasium | 438'500.00 | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umbau Sitzungszimmer und Büro im Osttrakt (Erziehungsdepartement) ▪ Sanierung Wärmepumpe und Anschluss Heizung Gymnasium an Fernwärmeverbund |
| Alters- und Pflegezentrum | 11'700'000.00 | inklusive Rückstellungen |
| Spital und Bürgerheim | 556'000.00 | Umbau Bettenstation 4. Obergeschoss |
| Altes Zeughaus | 1'086'500.00 | Neubau Archiv / Serverraum und Umbau Dachgeschoss |

2117 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen

Im Berichtsjahr konnten Erneuerungen im Bereich der Kantonsliegenschaften für insgesamt Fr. 536'000.-- ausgeführt und eingeleitet werden. Ein grosser Nachholbedarf besteht weiterhin beim Spital, im Bürgerheim und im Gymnasium.

Die wichtigsten Einzelsanierungen sind nachfolgend aufgeführt

| Bezeichnung | Kosten | Bemerkungen |
|------------------|-----------|----------------------------------------------------------|
| Bürgerheim | 20'000.00 | Fortlaufende Sanierung Zimmer |
| Gymnasium | 50'000.00 | Sanierung Dach Vestibül |
| Kantonspolizei | 50'000.00 | Erneuerung USV-, Brand- und Einbruchanlage |
| Museum | 25'000.00 | Erneuerung Gebäudeautomation und Fenster 1. Obergeschoss |
| Kapuzinerkloster | 55'000.00 | Nutzung Klosterareal |

2118 Raum-, Richt- und Zonenplanung

1. Fachkommission Heimatschutz

Im Jahr 2014 hat sich die Fachkommission zu 25 (24) ordentlichen Sitzungen getroffen, an denen 384 (405) Baugesuche und 8 (11) Bauermittlungen behandelt wurden. Zusätzlich unterstützte sie Bauwillige im Rahmen von 209 (146) Bauberatungen.

2. Kantonale Richtplanung

Die Standeskommission hat am 2. September 2014 den kantonalen Richtplan, Teil Energie, erlassen. Der Grosse Rat hat den Richtplan dann aber an der Session vom 1. Dezember 2014 nicht genehmigt. Beanstandet wurden die Objektblätter zur Windenergie.

Die vom Schweizer Stimmvolk am 3. März 2013 angenommene Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) verlangt von den Kantonen eine Überarbeitung des kantonalen Richtplans im Teil Siedlung. Ein kantonales Raumkonzept wurde als Entwurf und Basis für die Richtplanüberarbeitung erarbeitet. Dieses wird formeller Bestandteil des kantonalen Richtplans sein. Die Projektorganisation wurde nach Rücksprache mit den Bezirken und der Feuerschaugemeinde Appenzell festgelegt.

Die technische Umsetzung von Art. 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, wonach Planungsvorteile mit einem Satz von mindestens 20% ausgeglichen werden müssen, wurde in einer internen Arbeitsgruppe der kantonalen Verwaltung vorbereitet.

3. Nutzungsplanung der Bezirke

Insgesamt wurden je 9 (12) Zonenplanänderungen und 27 (12) Quartierplanänderungen auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit hin geprüft. In Rechtskraft erwachsen sind 6 (7) Zonenplanänderungen und 10 (6) Quartierplanänderungen.

Folgende Zonen- und Teilzonenplanänderungen wurden bearbeitet:

| | |
|------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezirk Appenzell | Vorprüfung Schutzzonenplan Gonterersbuebes |
| Bezirk Schwende | Genehmigung Gesamtrevision, Teil Schutzzonenplan |
| Bezirk Rüte | Genehmigung Teilzonenplanänderung Enzlersbartlis Genehmigung Teilzonenplanänderung Immstrasse |
| Bezirk Schlatt-Haslen | Genehmigung Gesamtrevision, Teil Nutzungsplan |
| Bezirk Gonten | Genehmigung Teilzonenplanänderung Gontenbad Vorprüfung Änderung Schutzzonenplan Gontenmoos |
| Bezirk Oberegg | Genehmigung Teilzonenplanänderung Oberegg |
| Feuerschaugemeinde Appenzell | Vorprüfung Teilzonenplanänderung Schaies Vorprüfung Teilzonenplanänderung Blattenheimat-Sandgrube-Ziel |

4. Kantonale Nutzungsplanung

Im Jahr 2014 wurde kein kantonaler Nutzungsplan erlassen.

2120 Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte

Die kantonal konzessionierten Skilifte und Seilbahnen wurden wie in den Vorjahren von der Kontrollstelle des Interkantonalen Konkordates für Seilbahnen und Skilifte geprüft. Die Anlagen wurden für gut und betriebssicher befunden. Es ergaben sich lediglich kleinere Beanstandungen.

Die Standeskommission erteilte im September der Luftseilbahn Jakobsbad-Kronberg AG die Betriebsbewilligung für einen Tubinglift bei der Talstation der Luftseilbahn.

2122 Unterhalt der Gewässer

1. Gewässerunterhalt

Die Arbeitsequipen des Landesbauamts haben einzelne Unwetterschäden behoben und führten kleinere Unterhaltsarbeiten durch, insbesondere an diversen Bachdurchlässen. Ausserdem wurden wiederum gezielt Unterhaltsmassnahmen zur Verhinderung oder Reduzierung von Hochwasserschäden durchgeführt (Räumung von Geschiebesammlern, Entfernung von Auflandungen, Ufergehölze ausforsten und Fallholz zerschneiden). Das Unwetterereignis vom 1. und 2. Juni 2013 hat vielerorts kleine bis mittlere Schäden an Bächen verursacht, deren Behebung teilweise auch noch 2014 anfiel.

2. Investitionen Bachverbauungen und Wuhungen

Im Rahmen der Programmvereinbarung 2012 - 2015 mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), in welcher die Beiträge des Bundes an den Hochwasserschutz sowie die umzusetzenden Hochwasserschutzprojekte festgelegt sind, wurden die Planungen verschiedener Hochwasserschutzprojekte vorangetrieben. Dies sind insbesondere die Hochwasserschutzprojekte Mettlenweg, Chlos- und Schöttlerbach sowie Weissbad. Das Projekt Mettlenweg hat Ausführungsreife erlangt, und sämtliche notwendigen Bewilligungen liegen vor.

2126 Werkhof

Die Aufwendungen für den Unterhalt der Maschinen, Fahrzeuge und Geräte bewegten sich im üblichen Rahmen. Unter anderem wurde ein neues Winterdienst-Pikettfahrzeug angeschafft, welches auch im Sommer als Arbeitsfahrzeug eingesetzt werden kann. Der beinahe 20-jährige VW-Passat wurde ausgemustert.

2150 Gewässerschutz

Die Fliessgewässerüberwachung erfolgte in Zusammenarbeit mit den Anrainerkantonen der Sitter (Sitterkommission). Jeden zweiten Monat fand eine Beprobung statt. Die Resultate der chemischen Untersuchungen zeigen, dass im innerrhodischen Abschnitt der Sitter (Steinegg und Lank) die Vorgaben der Gewässerschutzverordnung weitgehend eingehalten wurden.

Ergänzend zur Untersuchung der Sitter wurde nach einem guten Jahrzehnt wieder mit der Untersuchung der Bergseen begonnen. Im Berichtsjahr wurde der Fälensee chemisch-physikalisch und biologisch untersucht. Der Schlussbericht wird zwar erst im Jahr 2017 erstellt werden, es kann aber jetzt schon festgehalten werden, dass sich der Fälensee nach dem Bau der Schmutzwasserleitung in den Jahren 1998 und 1999 deutlich erholt hat.

2155 Wasserwirtschaft

Im Berichtsjahr wurden die Einspracheverfahren betreffend die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen Untergehren-Grueb (Bezirk Gonten), Hägni (Bezirk Schlatt-Haslen), Hof 10 und 11 sowie Loch-Haggen (Bezirk Oberegg) durchgeführt.

2160 Schadendienste

Das Amt für Umweltschutz, die Feuerwehr und die Kantonspolizei wurden zu folgenden Schadenfällen aufgeboten:

| | 2014 | 2013 |
|------------------------------------------------------------|-----------|-----------|
| Gewässerschutz (Kanalisation / Quellen / Hochwasserschutz) | 10 | 12 |
| Gewässerschutz in der Landwirtschaft | 8 | 4 |
| Ölunfälle | 7 | 6 |
| Chemieunfälle | 0 | 1 |
| Brandfälle | 3 | 2 |
| Stoffe und Abfälle (Kehricht / Deponien / Sonderabfälle) | 4 | 7 |
| Lärm | 1 | 0 |
| Luft (inkl. Abfallverbrennen) | 10 | 7 |
| Naturereignisse | 2 | 6 |
| Übrige | 0 | 1 |
| Total Schadenfälle | 45 | 46 |

2170 Umweltschutz

1. Überwachung Feuerungskontrollen, Heizungen, Tankanlagen, Luft

| | 2014 | 2013 |
|------------------------------------------------|-------|-------|
| Messungen Öl- und Gasheizungen | 2'238 | 1'100 |
| Beanstandungen, Einregulierung innert 30 Tagen | 93 | 120 |
| Sanierungsverfügungen | 20 | 16 |

| Bewilligungen | 2014 | 2013 |
|----------------------------------------|-------------|-------------|
| Ölheizungen (Sanierung und Neuanlagen) | 38 | 44 |
| Holzheizungen | 71 | 64 |
| Gasheizungen | 65 | 49 |
| Wärmepumpen Erdsonden | 44 | 49 |
| Wärmepumpen Luft | 28 | 30 |
| Tankbewilligungen | 3 | 13 |
| Tanksanierungen | 5 | 4 |

2. Anlagen-Statistik

| | 2014 | 2013* |
|---------------------------------------------|-------------|--------------|
| Tankanlagen Gesamtvolumen [m ³] | 14'987 | 15'764 |
| Anzahl Ölheizungen | 1'787 | |
| Anzahl Gasheizungen | 260 | |
| Anzahl Wärmepumpen | 923 | |

*Die Daten zur Anzahl der Anlagen wurden erstmals für das Jahr 2014 erhoben.

Die Anzahl an Öltankanlagen hat in den letzten Jahren kontinuierlich abgenommen. Dies ist zu einem guten Teil auf anstehende Sanierungspflichten bei Ölheizungen zurückzuführen. Umgestellt wurde zu einem grossen Teil auf Erdsonden-Anlagen und Gasfeuerungen. Die Umstellung auf Gasfeuerungen ist primär auf die Erschliessungstätigkeit der GRAVAG AG zurückzuführen.

Die Sanierungspflicht von erdverlegten Tankanlagen ist am 31. Dezember 2014 abgelaufen. Bis auf neun Anlagen sind alle Anlagen saniert oder ausser Betrieb genommen worden. Die nicht sanierten Anlagen erhalten eine Sanierungsverfügung.

3. Luftreinhaltung

Die Überwachung der Luftqualität erfolgte gemäss Zusammenarbeitsvertrag mit OSTLUFT. Der Jahresbericht auf der Website von OSTLUFT (www.ostluft.ch) enthält hierzu weitere Informationen.

4. Nichtionisierende Strahlung (NIS)

Die Überwachung in diesem Bereich erfolgte gleich wie in den vergangenen Jahren. Neben der Dauermessung im Bereich der Antenne Hirschberg wurden bei den übrigen Standortorten Kontrollmessungen durchgeführt. Die gemessenen Werte lagen weit unter den gesetzlichen Grenzwerten. Die Verlegung der Antenne Hirschberg erfolgte problemlos. Die gemessenen Werte entsprechen den Prognosen und den gesetzlichen Vorgaben.

5. Strassenlärm

An der Eggerstandenstrasse wurde eine neue Lärmschutzwand erstellt.

6. Boden

Zusammen mit dem Amt für Umwelt des Kantons Appenzell A.Rh. wird eine Bodenfeuchte-Messstation in Hundwil betrieben (Überwachungskonzept „Bodenfeuchte Ostschweiz“). Die Messwerte können tagesaktuell im Internet eingesehen werden (www.bodenfeuchte-ostschweiz.ch). Tiefbauunternehmen und Landwirte haben somit die Möglichkeit, aktuelle Informationen zur Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit ihrer Böden einzuholen.

2172 Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil

1. Hauskehricht

Die A-Region sowie die Kehrichtverwertung Rheintal (KVR) organisieren und verwerten Papier, Karton, Glas, Aluminium und Weissblech. Damit werden nebst den eingesparten Logistikkosten auch höhere Rückvergütungen für die Wertstoffe erzielt.

Die Zahlen im Einzelnen:

| Ordentlicher Abfuhrdienst (Menge in Tonnen) | 2014 | 2013 |
|---------------------------------------------|-------|-------|
| Entsorgung Kehrichtheizkraftwerk St.Gallen | 3'141 | 3'169 |
| Entsorgung Kehrichtverbrennungsanlage Buchs | 275* | 285* |

* Bezirk Oberegg geschätzt - Sammlung zusammen mit Reute AR

2. Sonderabfälle sowie andere kontrollpflichtige Abfälle

| (Menge in Tonnen) | 2014 | 2013 |
|--------------------|------|------|
| Altöl | 9 | 11.2 |
| Diverse Fraktionen | 20 | 18.2 |

3. Wertstoffsammlungen innerer Landesteil

| Wertstoff (Menge in Tonnen) | 2014 | 2013 |
|-------------------------------|------|------|
| Altpapier | 782 | 798 |
| Karton | 299 | 325 |
| Küchenabfälle aus Gastgewerbe | 149* | 208 |
| Altglas | 421 | 417 |
| Aluminium und Weissblech | 23 | 22 |
| Grüngutsammlung | 253 | 222 |
| Altmetall | 149 | 131 |

* Die Sammlung der Küchenabfälle wurde Mitte 2014 in eine Branchenlösung mit Gastro Appenzell überführt.

4. Wertstoffsammlungen Oberegg

| Wertstoff (Menge in Tonnen) | 2014 | 2013 |
|-----------------------------|------|------|
| Altpapier | 98 | 117 |
| Karton | 15 | 18 |
| Altglas | 47 | 49 |
| Alu und Weissblech | 2 | 3 |
| Grüngutsammlung | 93 | 87 |
| Altmetall | 7* | 7* |

* Bezirk Oberegg geschätzt - Sammlung zusammen mit Reute AR

5. Ökohof

Der Ökohof ermöglicht es, sämtliche Abfälle an einem Ort zu entsorgen oder der Wiederverwertung zuzuführen. Er ist an drei Halbtagen (Montag, Mittwoch und Samstag) geöffnet.

2014 wurden im Ökohof insgesamt 1'429 Tonnen Abfall- und Wertstoffe gesammelt (102 kg je Einwohner im inneren Landesteil). Dies entspricht gegenüber 2013 einer Zunahme um knapp 14%. Pro Öffnungstag wurden im Schnitt mehr als 9 Tonnen Material gesammelt, sortiert und weitertransportiert. Weitere Informationen sind im separaten Jahresbericht „Ökohof“ enthalten (www.ai.ch).

2175 Giftinspektorat

Der Vollzug des Chemikaliengesetzes wurde gemäss interkantonaler Vereinbarung vom Giftinspektor beider Appenzell, René Glogger, wahrgenommen. Die Kontrollen verliefen ohne nennenswerte Beanstandungen.

2180 Energie

Die Standeskommission hat am 2. September 2014 den kantonalen Richtplan, Teil Energie, erlassen. Der Grosse Rat hat indessen den Richtplan an der Session vom 1. Dezember 2014 nicht genehmigt. Beanstandet wurden die Objektblätter betreffend den Umgang mit der Windenergie (siehe auch 2118 Punkt 2).

Der Kanton Appenzell I.Rh. wurde 2014 an der Hauptversammlung des Vereins „Energie AR“ als Mitglied aufgenommen. Gleichzeitig wurde dieser Verein in „Verein Energie AR AI“, umbenannt. Der Verein übernahm im August 2014 die Energieberatung im Kanton Appenzell I.Rh.

5155 Förderprogramm Energie

Mit dem Förderprogramm werden die effiziente Energienutzung und der Einsatz erneuerbarer Energien finanziell unterstützt. Im Berichtsjahr wurden Fördergelder in der Höhe von Fr. 168'384.-- zugesichert und in der Höhe von Fr. 240'966.-- ausbezahlt. Das Bundesamt für Energie vergütete dem Bau- und Umweltdepartement im Rahmen eines Globalkredits Fr. 24'200.--. Zusätzlich standen noch Rückstellungen aus dem Jahr 2013 in der Höhe von Fr. 372'995.-- zur Verfügung. Der Kanton Appenzell I.Rh. konnte im Rahmen des gesamten Gebäudeprogramms des Bundes total Fördergelder in der Höhe von Fr. 331'370.-- ausbezahlen.

| Massnahmen | Bezeichnung | Anzahl Anlagen verfügt | Verfügte Beiträge | Anzahl Anlagen ausbezahlt | Ausbezahlte Beiträge |
|----------------------|-----------------------------------|------------------------|-------------------|---------------------------|----------------------|
| Direkte Massnahmen | Holzheizungen | 16 | 48'000.00 | 17 | 63'000.00 |
| | Thermische Solaranlagen | 14 | 43'827.00 | 28 | 88'334.00 |
| | Wohngebäude nach Minergiestandard | 5 | 47'500.00 | 8 | 68'500.00 |
| | Spezialanlagen | 6 | 26'625.00 | 6 | 18'700.00 |
| | Minergiesanierung | 1 | 2'432.00 | 1 | 2'432.00 |
| Indirekte Massnahmen | Information, Weiterbildung | – | – | – | – |

2190 Fischereiregal

1. Allgemeines

Die Testabfischungen in den gemäss Innerrhoder Fischereikonzept (IFIKO) vorgesehenen Gewässerabschnitten haben gezeigt, dass Gewässer, welche unter Besatzeinfluss stehen, keine sichtbar bessere Altersstruktur der Fischbestände aufweisen als solche ohne Besatzeinfluss. Die Altersstrukturen der Fischbestände in den Teststrecken lassen keine schlüssigen Aussagen über den Einfluss der Besatzmassnahmen zu. Im Geschäftsjahr wurden bessere Fangerfolge erzielt als im Vorjahr.

2. Wasserbauten und Gewässerverschmutzungen

Die Gewässerverschmutzungen sind im Kapitel 2160 beschrieben.

Mit gewässerökologisch relevanten Auflagen konnte die Fischereiverwaltung mehrere Wasserbauprojekte begleiten und somit einen Beitrag an die Aufwertung der Gewässer leisten sowie die Einhaltung der Schonzeiten für Wasserbauten sicherstellen. Abfischungen, Bauberatungen und Nachkontrollen gehören bei fast allen Wasserbauprojekten zu den Kernaufgaben der Fischereiverwaltung. Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Umwelt, dem Landesbauamt und der Fischereiverwaltung bieten Gewähr, dass sämtliche Projekte „kundenfreundlich“ und unter Berücksichtigung sämtlicher Interessenvertreter speditiv behandelt werden können.

3. Fang- und Patentstatistiken

Fangstatistik

| Gewässer | 2014 | 2013 |
|---------------------------------------------------------|------|------|
| Seealpsee | 540 | 494 |
| Sämtisersee | 409 | 307 |
| Fälensee | 165 | 101 |
| Schwendebach - Zufluss - Brühlbach | 118 | 132 |
| Zusammenfluss Brühlbach, Schwendebach – Steinegger Wuhr | 68 | 50 |
| Steinegger Wuhr - Mettlenbrücke | 600 | 307 |
| Mettlenbrücke - Lankerbrücke | 241 | 191 |
| Lankerbrücke - Listbrücke | 519 | 336 |
| Listbrücke - Einmündung Rotbach | 179 | 171 |
| Kaubachquellen - Einmündung Sitter | 53 | 42 |
| Brühlbach - Zufluss Schwendebach | 44 | 52 |
| Wissbach (Schwende) und Zuflüsse - Einmündung Sitter | 81 | 61 |
| Wissbach (Gonten) und Zuflüsse bis Kantonsgrenze | 152 | 70 |
| Schwarz ab Bahnbrücke Neffenmoos - Einmündung Wissbach | 32 | 35 |
| Bäche in Oberegg | 6 | 6 |
| Übrige Bäche | 31 | 34 |
| Total Fangertrag | 3228 | 2389 |

Patentstatistik

| | 2014 | 2013 |
|-------------------------------|------|------|
| Saisonpatent Jugendliche | 45 | 36 |
| Saisonpatent Kantonseinwohner | 126 | 128 |
| Saisonpatent Ausserkantonale | 0 | 1 |
| Wochenpatent Erwachsene | 62 | 71 |
| Wochenpatent Jugendliche | 2 | 0 |
| Tagespatent Erwachsene | 62 | 66 |
| Tagespatent Jugendliche | 1 | 7 |
| Total Patente | 298 | 309 |

4. Laichfischhälterung und Besatzwirtschaft

Im Geschäftsjahr konnten 113'000 Bachforellen-Brütlinge (119'000) produziert werden. Die Brütlinge wurden alle gemäss Innerrhoder Fischereikonzept in die Gewässer eingesetzt. In der Laichfischhälterung trat die Fischkrankheit Ichthyophthiriose (Weisspünktchenkrankheit) auf. Trotz sofortiger Behandlung ging ein grosser Teil der gehälterten Elterntiere ein.

2195 Jagdregal

1. Wildbestände

Vögel

Ornithologische Feldkartierungen, welche von der Wildhut und von der Vogelwarte Sempach im Weissbachtal durchgeführt wurden, ergaben eine erfreuliche Anzahl verschiedenster Brutvogelarten. Beachtlicher Weise konnte eine angeregte und gut besuchte Birkwildbalz beobachtet werden. Ein Steinadlerpaar hat das Brutgeschäft im Weissbachtal aufgenommen. Das Auffinden einer zutraulichen Auerhenne, welche im Weissbachtal aufgegriffen und nach sorgfältiger Pflege wieder dort ausgesetzt werden konnte, wirft Fragen auf. Es ist unklar, ob die Henne wegen ihrer „Balztollheit“ auf der Suche nach einem Auerhahn die Scheu zum Menschen verloren hat oder ob sie Opfer einer nicht bewilligten Aussetzaktion war.

Raubtiere

Erneut gelang es der Jagdverwaltung, per Fotofalle mehrere Luchse nachzuweisen. Es ist davon auszugehen, dass der Luchs sich immer wieder im Kantonsgebiet aufhält. Es sind keine Schäden an Nutztieren aufgetreten. Bei sämtlichen belegten Luchsrissen handelte es sich ausschliesslich um Rehwild. Die Jagdverwaltung ist einigen Hinweisen auf eine allfällige Wolfspräsenz nachgegangen. Ein sicherer Nachweis für die Präsenz eines Wolfs konnte nicht erbracht werden. Die Jagdverwaltung rechnet damit, dass sich dies in naher Zukunft ändern könnte.

Der Anteil an von Räude befallenen Füchsen wird nicht statistisch erhoben, dürfte sich aber aufgrund von Beobachtungen und Erfahrungswerten im inneren Landesteil im Rahmen des Vorjahres bewegen und im äusseren Landesteil leicht zugenommen haben. Bei Verdacht auf Krankheiten, die auf den Menschen übertragen werden können (Zoonosen), sowie anderen, nicht identifizierbaren Krankheiten, werden Tierkörper umgehend zur genauen Untersuchung an das Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin nach Bern eingesandt. Dies war im Jahr 2014 nicht erforderlich.

Paarhufer

Die Schalenwildbestände in Appenzell I.Rh. können im Allgemeinen als gut beurteilt werden. Krankheiten wurden im vergangenen Jahr keine verzeichnet. Gamsblindheit, Moderhinke oder auch Tuberkulose wurden nicht festgestellt. Die in den Churfürsten grassierende, noch weitgehend unbekannt Krankheit, welche beim Gamswild starkes Husten und letale Lungenentzündungen verursachte, konnte im Alpsteingebiet glücklicherweise nicht festgestellt werden.

▪ Gamswild

Die bei guten, winterlichen Bedingungen vorgenommene koordinierte Erhebung vom 28. Oktober 2014 ergab einen Bestand von 557 Stück Gamswild. Der Bestand hat sich seit dem Einbruch im Jahr 2008 kontinuierlich erholt und bewegt sich seit drei Jahren um die 550 Stück. Die jagdplanerisch gesetzten Ziele wurden erfüllt. Mit dem Abschuss von 60 Tieren konnte erfolgreich ein sanfter Eingriff im Umfang von 11% vorgenommen werden.

▪ Rehwild

Die jagdliche Entnahme betrug mit 185 Rehen 19 Tiere mehr als im Vorjahr. Der Abschussplan wurde zu 90% erfüllt. Die Pool-Rehe sollten hauptsächlich an den Hauptverkehrsachsen entnommen werden, um das Risiko von Kollisionen zwischen Fahrzeugen und Rehen zu reduzieren. Mit einem Geschlechterverhältnis von 1 zu 0.85 wurden die Geschlechter recht ausgeglichen bejagt. Die eingeführten Erneuerungen, wie etwa das

Aufheben der Unterteilung zwischen Hoch- und Niederwildjagdgebiet, haben sich bewährt.

- **Rotwild**

Während der Hochjagd wurden 43 Stück Rotwild erlegt. Dies ist so viel wie noch nie während der ordentlichen Hochjagd. Um der Ausbreitung des Rotwildes auch jagdlich Rechnung zu tragen, wurden in einer Arbeitsgruppe neue Ansitzplätze für die Nachjagd definiert. Des Weiteren versuchte die Wildhut, die Nachjagd zeitlich flexibler zu gestalten. Aufgrund des späten Wintereintritts konnte jedoch während der Nachjagd kein Rotwild erlegt werden. Die jagdplanerischen Ziele wurden somit lediglich in quantitativer Hinsicht erfüllt. Das Geschlechterverhältnis bleibt auf dem Niveau der Hochjagd (1 zu 0.54) und ist qualitativ nicht befriedigend.

- **Steinwild**

Die für Appenzell I.Rh. vorgesehenen Steinwildabschüsse wurden zu 100% erfüllt. Ein alter Steinbock konnte wie geplant durch einen Jäger erlegt werden. Das weibliche und junge Steinwild (4 Böcke und 6 Geissen) wurden demgegenüber durch den Wildhüter und die freiwilligen Jagdaufseher erlegt. Die mit Appenzell A.Rh. und St.Gallen koordinierte Erhebung ergab einen Bestand von 175 Tieren. Ziel ist es, den Bestand nicht weiter ansteigen zu lassen, sondern ihn auf diesem Niveau zu stabilisieren.

- **Schwarzwild**

Erneut wurde während der Hochjagd im Gebiet Eggerstanden eine Bache erlegt. Die Trichinenuntersuchung ergab, dass das Tier frei von parasitären Fadenwürmern war. Die Schwarzwildpräsenz in Innerrhoden hängt stark vom Nahrungs- und Deckungsangebot im Rheintal ab und war dieses Jahr eher schwach.

Hasenartige

Die Bestände von Feld- und Schneehasen sind äusserst schwierig zu erheben. Grösste Einflussfaktoren für deren Entwicklung sind klimatische Bedingungen im Frühjahr sowie die Gestaltung des Lebensraums. Im Rahmen von Nachttaxationen für Schalenwild und Fotofallen-Monitorings konnten vermehrt Feldhasen festgestellt werden, was auf einen Anstieg dieser sehr fertilen und dynamischen Art hindeutet.

Biber, Murmeltier und Eichhörnchen

Beobachtungen an mehreren Murmeltierstandorten ergaben erneut ein stabiles Bild der Bestände. Neue Kolonien oder Einzeltierbeobachtungen wie z.B. im Gebiet Bommen lassen darauf schliessen, dass sich die Murmeltiere lokal sogar ausbreiten. Die Jagd hat mit einer Entnahme von 12 Tieren keinen Einfluss auf die Bestandesentwicklung. Beim Eichhörnchen wurden keine besonderen Beobachtungen gemacht. Der Biber ist in Appenzell I.Rh. nicht bzw. noch nicht heimisch.

2. Nachhaltiges Jagen

Die wiederholten Südstaulagen führten dazu, dass vor allem der Alpensüdhang reichlich mit Schnee eingedeckt wurde. Appenzell I.Rh. erlebte einen milden, schneearmen Winter. Nur der Winter 1989/90 war statistisch gesehen milder und schneeärmer. Für die Schalenwildbestände im Kanton ergab sich auf diese Weise ein leichter Winter. Das muss aber nicht bedeuten, dass dies für die Bestände generell nur gut ist. Der Winter bringt normalerweise einen Nahrungsengpass. Dieser Flaschenhals wirkt selektiv und lässt die fitten Tiere überleben, was positiv zu werten ist. In der Jagdplanung ist der Winter als wichtiger Selektionsfaktor zu berücksichtigen. Die Schalenwildbestände sollten dem Lebensraum so angepasst

werden, dass sie sich nach der Tragfähigkeit des Lebensraumes im Winter richten. Nur so können grosse Wintersterben vermieden werden.

Um Schalenwildbestände nachhaltig regulieren zu können, bedarf es einer Jagdplanung, welche auf zuverlässige Daten zurückgreifen kann. Bestandserhebungen, langjährige Entwicklungen der Bestände sowie Fallwildzahlen und Untersuchungen an erlegten Tieren sind hierfür wichtig. Diese Massnahmen dienen dazu, unter Berücksichtigung von weiteren Faktoren, die jagdplanerischen Ziele zu definieren. Sämtliche benötigten Daten wurden vom Wildhüter in Zusammenarbeit mit der Jägerschaft erhoben. Im Allgemeinen kann gesagt werden, dass der Druck auf den Lebensraum für wildlebende Säugetiere und Vögel lokal sehr hoch ist. Wildernde Hunde, Zerschneidung der Lebensräume durch Stacheldrähte sowie die Ausweitung von Freizeitaktivitäten zu allen Tages- und Nachtzeiten stellen die Wildtiere vor grosse Schwierigkeiten. Störungen im Lebensraum können auch ökonomische Folgen wie z.B. Schältschäden mit sich bringen. Diese könnten durch gezielte Massnahmen bestimmt erheblich verringert werden.

Im vergangenen Jagdjahr standen zwei geprüfte Schweisshunde zur Verfügung. Von diesem Angebot wurde von der Jägerschaft diszipliniert Gebrauch gemacht. Die zwei Hundeführer konnten mit Erfolg mehrere Nachsuchen durchführen. Leistungsfähige Schweisshunde sind ein wichtiger Bestandteil einer Jagd und gehören zu einem tierschutzgerechten Jagdsystem.

3. Übertretungen und wildernde Hunde

Es gab keine Anzeigen wegen Jagdüberrückungen. Während der Hochjagd sowie während der Niederwildjagd wurde je eine Verwarnung ausgesprochen. Wildernde Hunde stellen nach wie vor ein erhebliches Problem dar. Vor allem während der Setz- und Aufzuchtzeit sowie im Winter können Hetzjagden schwere Folgen für das Wild haben.

4. Jagdstatistik

| Tierart | 2014 | 2013 |
|--------------------|------|------|
| Hirschtiere | 22 | 20 |
| Hirschkühe | 10 | 21 |
| Hirschkälber | 11 | 18 |
| Schwarzwild | 1 | 1 |
| Gamsböcke | 28 | 29 |
| Gamsgeissen | 19 | 17 |
| Jährlinge | 13 | 11 |
| Rehe, Böcke | 69 | 63 |
| Rehe, Geissen | 59 | 57 |
| Rehe, Kitze | 57 | 46 |
| Füchse | 361 | 377 |
| Marder | 5 | 7 |
| Murmeltiere | 12 | 5 |
| Dachse | 23 | 17 |
| Krähen | 89 | 106 |
| Elstern | 4 | 14 |
| Häher | 4 | 1 |
| Stockenten | 22 | 16 |
| Verwilderte Katzen | 2 | 0 |

Fallwildzahlen und schadenstiftende Tiere

Als Fallwild bezeichnet man Wild, das ohne jagdlichen Einfluss zu Tode gekommen ist. Die gesamte Rehfallwildquote liegt bei 50% der Jagdstrecke. Sie ist damit immer noch zu hoch. Der höchste Anteil an Fallwild ist im Strassenverkehr zu verzeichnen. Dies kann nie ganz verhindert, jedoch durch einen höheren Abschuss entlang der Hauptstrassen reduziert werden. Schadenstiftende Tiere werden je nach Art mittels Kastenfalle gefangen oder am Ansitz erlegt. Als schadenstiftende Tiere wurden fünf Füchse, sechs Marder, sechs Dachse und vier Krähen eingestuft und erlegt.

| Todesursache Fallwild 2014 | Tierart | | | | | | | | | |
|-------------------------------|-----------|-----------|----------|----------|----------|-----------|----------|----------|----------|----------|
| | Reh | Fuchs | Gams | Hirsch | Marder | Dachs | Igel | Rotmilan | Illtis | Waldkauz |
| Alter, Hunger, Krankheit | 25 | 9 | 3 | 3 | | | | | | |
| Motorfahrzeuge | 35 | 17 | | | 2 | 17 | 3 | | 2 | 2 |
| Bahnverkehr | 4 | 5 | | | | | | | | |
| Mähtod | 11 | 3 | | | | | | | | |
| Von Hunden gerissen | 2 | | | | | | | | | |
| Schussverletzungen | 0 | | | | | | | | | |
| Absturz, Lawinen, Steinschlag | 0 | | 1 | | | | | | | |
| Zäune | 3 | | | | | | | | | |
| Unbekannte Ursachen | 9 | | 1 | | | | | 1 | | |
| Luchs | 5 | | | | | | | | | |
| Total | 94 | 34 | 5 | 3 | 2 | 17 | 3 | 1 | 2 | 2 |

2196 Abwasserrechnung

1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt

Öffentliche Abwasserreinigungsanlagen

Über die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) wird ein separater Jahresbericht erstellt. Die periodischen Kontrollen zeigen, dass die Aussenanlagen nach dem vorgenommenen Umbau und der Aufhebung der ARA Schlatt und Haslen bis auf die Anlage im Jakobsbad optimal funktionieren. Die Sanierung und der Umbau der ARA Haslen zu einem Pumpwerk mit Anschluss an die ARA Appenzell erfolgte problemlos. Die Vorklärbecken der zweiten Reinigungsstrasse der ARA Appenzell wurden grundlegend saniert. Die Steuerung und Überwachung der Anlagen wurden laufend den Bedürfnissen angepasst.

Private Abwasserreinigungsanlagen

Die privaten Abwasserreinigungsanlagen werden durch private Unternehmen geprüft (Vertragspartner der Anlagenbesitzer). Die Kontrollen richteten sich nach einem mit den umliegenden Kantonen gemeinsam festgelegten Vorgehen.

2. Unterhalt der Kanalisationen

Die Kanalunterhaltsarbeiten erfolgten im Jahr 2014 gestützt auf die generelle Entwässerungsplanung. Nach den Sanierungen der Aussenkläranlagen wird das Augenmerk nun vermehrt auf den Kanalunterhalt gerichtet.

| Kanalanschluss- und Benützungsgebühren | 2014 | 2013 |
|----------------------------------------|--------------|--------------|
| Kanalanschlussgebühren | 622'367.51 | 963'583.66 |
| Kanalbenützungsgebühren | 2'603'397.46 | 2'507'255.10 |

Im Berichtsjahr wurden folgende Kanalprojekte geplant oder gebaut:

| | |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezirk Appenzell | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neubau Areal Brauerei Locher, Industriestrasse, Appenzell ▪ Erschliessung Hintere Wühre, Appenzell ▪ Erschliessung Kaubad-Kau, 1. Etappe, Appenzell ▪ Erschliessung Kaubad-Kau, 2. Etappe, Appenzell ▪ Abwasserpumpwerk Lank, Appenzell ▪ Sanierungskanal Kapf (Lehn) |
| Bezirk Schwende | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erschliessung Sonnenhalb-Weissbad, Weissbad ▪ Erschliessung Rohr, Schwende |
| Bezirk Rüte | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erschliessung Sägehüsl-Blumenau, Steinegg ▪ Erschliessung Mittlere Hostet, Appenzell |
| Bezirk Schlatt-Haslen | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pumpleitung ARA Haslen - ARA Unterschlatt - ARA Appenzell |
| Bezirk Gonten | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauliche Schutzmassnahmen Grundwasserschutzzone Wees Jakobsbad - Gonten - Gontenbad (Projektierung) ▪ Sanierungsleitung Langheimat - untere Bitzi - Lenggenhöhi |
| Bezirk Obereg | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abwassersanierung Najenriet, 1. Etappe, Obereg ▪ Kanalverlegung Parz.-Nr. 600440, Obereg ▪ Untersuchung Überflutungen System R, Obereg |

Investitionsaufwendungen

| | 2014 | 2013 |
|---------------------------|--------------|------------|
| Abwasserreinigungsanlagen | 1'117'307.11 | 586'887.87 |
| Kanalbauten | 586'687.80 | 618'651.91 |

2197 Strassenrechnung

1. Betriebsrechnung

Unterhalt Kantonsstrassen

Neben den üblichen baulichen und betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch die Arbeitsequipen des Landesbauamts an den Staatsstrassen (Strassenreinigungen, Markierungen, Reparaturen und Erneuerungen von Signalen und Wegweisern, Böschungen roden und mähen usw.) sind insbesondere folgende Sanierungen und bauliche Erhaltungsmassnahmen sowie Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit realisiert worden:

- Diverse Deckbelagssanierungen
- Diverse Sanierungen und Ergänzungen an den Strassenbeleuchtungsanlagen (Ersatz Quecksilberdampf-Leuchten durch umweltfreundlichere Natriumdampf-Leuchten)
- Verbesserung der Entwässerungssituation Hellwald, Haslenstrasse

Winterdienst

Die Aufwendungen für die Schneeräumung und -abfuhr sowie für die Glatteisbekämpfung betragen rund Fr. 293'000.-- (Eigen- und Fremdleistungen). Die Aufwendungen liegen damit unter dem langjährigen Durchschnitt und unter dem Budget. Dies ist ein Nebeneffekt des warmen Winters 2013/14.

2. Eidgenössischer Benzinzoll

Die gesamten Mineralölsteueranteile für den Kanton Appenzell I.Rh. sind mit Fr. 2'775'034.-- um Fr. 35'034.-- höher ausgefallen als budgetiert.

3. Globalbeitrag (NFA)

Für das Jahr 2014 entfielen auf den Kanton Appenzell I.Rh. aus der Rubrik „Globalbeiträge Hauptstrassen“ total Fr. 807'200.--.

Im Weiteren entrichtet der Bund Leistungen im Rahmen des Infrastrukturfondsgesetzes an die Berggebiete und Randregionen. Gestützt auf diese gesetzliche Grundlage entfielen auf den Kanton Appenzell I.Rh. aus der Rubrik „Beiträge an Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen“ Fr. 530'538.--.

4. Investitionsrechnung

Kleinere Massnahmen und Planungen werden nicht einzeln aufgeführt. Zu erwähnen sind hingegen die nachfolgenden Projekte an Staatsstrassen inklusive Brücken:

| Objekt | Abschnitt / Ort | Kosten | Massnahmen / Bemerkungen |
|------------------|----------------------------------|------------|--------------------------|
| Rinkenbach | St.Antonstrasse - Scheidweg | 765'000.00 | Instandstellung |
| Haslenstrasse | Schlatterstrasse - Tanne | 255'000.00 | Instandstellung |
| Gaiserstrasse | Bleichenwäldlibach - Sammelplatz | 265'000.00 | Teilsanierung |
| Haslenstrasse | Liststrasse - Schäfli | 185'000.00 | Bankettverstärkung |
| Sondereggstrasse | Bunkerrank | 125'000.00 | Neubau Stützmauer |

22 Erziehungsdepartement

2200 Allgemeines

1. Landesschulkommission

Die Landesschulkommission hielt 8 (9) ordentliche und 1 (1) ausserordentliche Sitzungen ab.

Wahlgeschäfte

Wahl eines neuen Prorektors des Gymnasiums St. Antonius Appenzell

Gestützt auf den Antrag der Landesschulkommission wählte die Standeskommission an ihrer Sitzung vom 11. März 2014 Diego Bauer zum neuen Prorektor des Gymnasiums Appenzell. Er trat die Stelle auf den 1. August 2014 als Nachfolger des zurückgetretenen Prorektors, Ilija Kuhac, an.

Wiederwahl des Rektors des Gymnasiums St. Antonius Appenzell

Auf Antrag der Landesschulkommission bestätigte die Standeskommission Roman Walker für die Amtsdauer vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2016 als Rektor.

Aufnahmekommission Appenzell

Hans Breitenmoser demissionierte als Mitglied und Präsident der Aufnahmekommission. Die Landesschulkommission wählte in der Folge Franziska Inauen-Gmünder, Vertreterin des Schulrates Appenzell, als neues Mitglied der Aufnahmekommission. Das bisherige Mitglied Manuela Huber-Gmünder wurde als Präsidentin gewählt.

Luzius Gruber ersetzte Migg Hehli als Vertreter der Sekundarschule.

Maturitätskommission

Roman Dörig (Präsident), Antonia Fässler, Nathalie Enzler, Marjolaine Wellauer, Roger Gmünder, Stefan Holenstein, Aurel Kunz und Roman Walker wurden für ein weiteres Amtsjahr als Mitglieder bestätigt.

Für den demissionierenden Hannes Göldi wurde Jeannine Freund, Rechtsanwältin, Appenzell in die Kommission gewählt.

Kommission für Erwachsenenbildung

Die Landesschulkommission wählte Katrin Sollberger, Appenzell Steinegg, anstelle von Petra Mathis als Vertreterin der Kursanbieter.

Wahlen Lehrpersonen Gymnasium

Die Landesschulkommission wählte folgende Personen in den Lehrkörper des Gymnasiums:

- Dr. Hanno Wolters, Romanshorn, Chemie, mit einem Pensum von 16 Lektionen
- Michel Corminboeuf, Appenzell, Philosophie/Pädagogik/Psychologie und Religionswissenschaften, mit 3,5 Lektionen
- Marco Knechtle, Bühler, Deutsch, mit 21 Lektionen

Kündigungen Lehrpersonen Gymnasium

Weil im Schuljahr 2014/15 weniger Pensen zur Verfügung standen, musste die Landesschulkommission das Arbeitsverhältnis mit zwei teilzeitbeschäftigten Lehrpersonen auflösen. Im Weiteren musste sie die Kündigung einer Lehrperson zur Kenntnis nehmen.

Erlasse

- Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz
- Revision betreffend schulfreie Tage
- Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung
- Revision betreffend Maturitätsordnung
- Revision betreffend Bildungsurlaube
- Revision Landesschulkommissionsbeschluss betreffend Besuch und Finanzierung von Schulen mit spezifisch strukturierten Angeboten für Hochbegabte
- Schulversuch betreffend Erweiterung der Förderung sportlich oder musisch besonders begabter Schüler
- Anpassung Regelung Differenzierungsstunden 1. – 4. Klasse
- Ferienplan 2016/17: Definitive Festlegung
- Anpassung Stundentafel Gymnasium
- Anpassung Lehrplan Deutsch am Gymnasium
- Gestufte Einführung der Deutschschweizer Basisschrift ab dem Schuljahr 2016/2017

Aufsicht

- Schulbesuche
- Kenntnisnahme der Rechnungen, der Steuerdekretierungen, der Wahlen und der Beschlüsse der ordentlichen Schulgemeinden
- Kenntnisnahme der Schülerzahlen, der Lehrerstellen und der Klassengrössen der Schulgemeinden
- Kenntnisnahme der Berichte zu den Ergebnissen bisheriger Entscheide zum Klassenüberspringen
- Kenntnisnahme von Bewilligungen der Schulräte Appenzell, Oberegg, Schwende und Steinegg für längere Abwesenheiten von Schülern
- Kenntnisnahme des Berichts zur externen Unterrichtsevaluation am Gymnasium
- Auftragserteilung einer Organisations- und Führungsevaluation am Gymnasium St. Antonius
- Erteilung Projektauftrag zur Strategie- und Führungsentwicklung am Gymnasium St. Antonius

Anträge zuhanden anderer Gremien

- Niederschwelliges Unterstützungsangebot für Kindergartenlehrpersonen zu Handen der Schulrätekonferenz

Erstinstanzliche Beschlüsse

Schulorganisation

- Bewilligung zur Erhöhung der Schülerzahl im Kindergarten Schlatt
- Bewilligung zur Unterschreitung der Klassengrösse

Rechtsstellung der Kinder

- Bewilligung eines Antrags zum Überspringen einer Klasse
- Rechtsstellung der Lehrer
- Bewilligung von zwei Bildungsurlauben im Schuljahr 2014/15, drei im Schuljahr 2014/15 und einen im Schuljahr 2016/17 am Gymnasium.

Beiträge an Schulgemeinden

- Gutheissung der Gesuche der Schulgemeinden Eggerstanden, Schlatt und Brülisau betreffend Finanzausgleichsbeiträge für Härtefälle
- Gutheissung des Gesuchs der Schulgemeinde Schlatt betreffend Subventionierung der Erneuerung des Spielplatzes beim Schulhaus Schlatt sowie der Schulgemeinde Schwende für einen zweiten Kindergartenraum im Schulhaus Schwende

Schulvereinbarungen

- Aufnahme verschiedener neuer Ausbildungsgänge im Anhang I des regionalen Schulabkommens für das Schuljahr 2014/15
- Aufnahme verschiedener neuer Studiengänge in den Anhang der Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 für das Schuljahr 2014/15

Studiendarlehen

- Die Landesschulkommission bewilligte 8 Gesuche für Studiendarlehen mit einer Gesamtsumme von Fr. 53'000.--.

Rekursentscheide

- Übertritt ins Gymnasium: Abweisung eines Rekurses gegen einen Entscheid der Aufnahmekommission

Arbeitsgruppen

- Fachausschuss Informatik (ICT)
- Neugestaltung 9. Schuljahr
- Lehrmittelkommission

2. Erziehungsdepartement

Departementsleitung und Departementssekretariat

Erlasse

- Erarbeitung Revisionsbeschlüsse für die beiden Landesschulkommissionsbeschlüsse zum Schulgesetz und zur Gymnasialverordnung
- Ausarbeitung von Stellungnahmen zu verschiedenen Vorlagen zu Handen der Ständekommission

Beziehungen zu den Schulgemeinden

- Halbjährliche Konferenzen mit Schulpräsidenten und -kassieren mit folgenden Themen:
- Revisionen der Schulerlasse
- Richtwerte Differenzierungsstunden
- Niederschwelliges Unterstützungsangebot für Kindergartenlehrpersonen (Beschlussfassung)
- Öffentliches Beschaffungswesen
- Abteilungsgrössen Hauswirtschaft und Werken
- Schwimmunterricht ab Januar 2015
- Erweiterung Schulverwaltungs-Software
- Rahmenbedingungen für Kindergartenlehrpersonen
- Besoldungsmassnahmen für das Schuljahr 2014/15 (Beschlussfassung)

Beziehungen zur Lehrerschaft

- Lehrerkonferenz.
Der Vorsteher des Departements, der Departementssekretär sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulamts nahmen an der traditionellen Lehrerkonferenz teil.
- Der Vorsteher des Departements, der Departementssekretär sowie der Leiter des Volksschulamts trafen sich zweimal mit dem Vorstand des Lehrerverbandes LAI. Zweck dieser Besprechungen war der Austausch von Informationen und von Anliegen.
- Der Departementssekretär, die Vertreter der Lehrerschaft und die Delegierten der Schulpräsidentenkonferenz trafen sich zu Aussprachen betreffend die Besoldung der Lehrerschaft.
- Der Leiter des Volksschulamts nahm an den Vorstandssitzungen des Lehrerverbandes LAI teil.

Beziehungen zu anderen Kantonen

- Der Departementsvorsteher und der Departementssekretär hielten über Sitzungen und Tagungen der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und der EDK-Ost sowie des Hochschulrats der Fachhochschule Ostschweiz Kontakt zu den Erziehungsdepartementen der anderen Kantone.
- Mit der Direktion des Departements Bildung des Kantons Appenzell A.Rh. wurde der enge Kontakt im bisherigen Rahmen weitergepflegt.

Rapporte

- Zur gegenseitigen Information führt der Departementssekretär wöchentlich Rapporte mit den Mitarbeitern des Departements durch.

3. Kastenvogtei

Der Kastenvogt unterstützte das Kloster St.Otilia, Grimmenstein, in verschiedenen grundbuchlichen Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Übertragung (Schenkung) des ehemaligen Kindergartens Chlos an die Stiftung Kloster Maria der Engel.

Das Kloster Wonnenstein wird neu durch die Altherrenschaft der St.Galler Studentenverbindung Bodania unterstützt. Die Begleitung bezweckt die langfristige Erhaltung der Klosterkirche und der Gebäude des Klosters Wonnenstein. Damit soll den Schwestern die Möglichkeit geboten werden, möglichst lange im Kloster Wonnenstein leben und sich dem Gebet sowie der Kontemplation widmen zu können. Die Unterstützung beinhaltet einerseits die Übernahme zahlreicher weltlicher und verwalterischer Aufgaben. Zudem unterstützen die Bodaner das Kloster finanziell. Als Ausdruck dieser Veränderungen erhielt das Kloster ein neues Rechtskleid und wurde in einen Verein umgewandelt. Die Vereinsgründung erfolgte am 16. Mai 2014 im Beisein des Kastenvogts. Neben den fünf Schwestern können auch Altherren der Studentenverbindung Bodania sowie ein oder mehrere Vertreter des Bistums Vereinsmitglieder werden. Die Pflichten der Bodaner Vereinsmitglieder sind im Gegensatz zu den Pflichten der Mitgliedschwestern rein finanzieller Natur. Finanzielle Ansprüche auf das Vereinsvermögen haben sie keine. Der Vereinszweck ist identisch mit dem heutigen Zweck des Klosters. Der Vereinsvorstand besteht aus drei Schwestern, drei Mitgliedern der Bodania sowie einem Vertreter des Bistums. Mit beratender Stimme nimmt der Kastenvogt oder dessen Vertreter an den Vorstandssitzungen teil. Die Vereinsstatuten wurden von der Ständekommission genehmigt.

Am 26. April durfte der Kastenvogt im Kloster Leiden Christi an der Erst-Profess von Sr. M. Chiara Hedwig Eicher und Sr. M. Elisabeth Pustelnik teilnehmen.

2205 Psychologisch-therapeutische Dienste

1. Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Im Kalenderjahr 2014 wurden insgesamt 125 (96) Kinder und Jugendliche zu einer schulpsychologischen Abklärung angemeldet.

Das Stellenpensum im Dienst betrug über das ganze Jahr hinweg gesehen 80%. Bis zum 31. Juli 2014 war Sanja Schreck-Čulić für alle Fälle zuständig. Ab 1. August 2014 übernahm Christine Wolfinger nach ihrem Mutterschaftsurlaub wieder ein Pensum von 30% und damit die Verantwortung für die Kindergärten und die 1. bis 6. Klassen in Appenzell.

Die Kinder und Jugendlichen wurden aus folgenden Gründen beim SPD angemeldet:

| Anmeldungsgrund (Mehrfachnennungen möglich) | 2014 | in % | 2013 |
|------------------------------------------------|------------|------------|------------|
| Leistung allgemein | 35 | 22.6 | 27 |
| Lesen/Rechtschreiben | 29 | 18.7 | 34 |
| Rechnen | 26 | 16.8 | 23 |
| Schulreife | 26 | 16.8 | 20 |
| Verhalten | 13 | 8.4 | 8 |
| Deutschkenntnisse | 10 | 6.5 | 10 |
| Sonderschulung | 5 | 3.2 | 6 |
| Hochbegabung | 4 | 2.6 | 1 |
| Anderes | 3 | 1.9 | 8 |
| Motorische Entwicklung | 2 | 1.3 | 1 |
| Laufbahnberatung | 1 | 0.6 | 4 |
| Mobbing/Ausgrenzung | 1 | 0.6 | 1 |
| Total | 155 | 100 | 143 |

Die Anmeldungen verteilten sich wie folgt auf die Schulstufen:

| Schulstufen | 2014 | 2013 |
|-----------------------------|------------|-----------|
| Heilpädagogischer Dienst | 0 | 0 |
| Kindergarten | 27 | 18 |
| Vorschul-/Einführungsklasse | 1 | 3 |
| 1./2. Primarschulstufe | 29 | 18 |
| 3./4. Primarschulstufe | 29 | 24 |
| 5./6. Primarschulstufe | 8 | 13 |
| Realschule | 4 | 1 |
| Sekundarschule | 2 | 0 |
| Gymnasium | 1 | 0 |
| Sonderschulen | 4 | 0 |
| Kleinklassen | 9 | 2 |
| Andere / Zuzüge | 11 | 17 |
| Total | 125 | 96 |

Die Zugehörigkeit der angemeldeten Schüler nach Schulgemeinden:

| Schulgemeinden | 2014 | 2013 |
|-----------------|------------|-----------|
| Appenzell | 69 | 55 |
| Brülisau | 6 | 5 |
| Eggerstanden | 6 | 0 |
| Gonten | 3 | 3 |
| Meistersrüte | 9 | 7 |
| Oberegg | 15 | 12 |
| Schwende | 2 | 5 |
| Schlatt/Haslen | 4 | 3 |
| Steinegg | 10 | 6 |
| Ausserkantonale | 1 | 0 |
| Total | 125 | 96 |

Folgende Massnahmen wurden aufgrund der schulpsychologischen Abklärung empfohlen:

| Massnahmen (Mehrfachnennungen möglich) | 2014 | 2013 |
|-------------------------------------------|------|------|
| Beratung der Eltern/Lehrkraft | 27 | 26 |
| Förderunterricht (früher Stützunterricht) | 20 | 19 |
| Einführungsklasse/Vorschulklasse | 15 | 11 |
| Sonstiges | 14 | 0 |
| Legasthenietherapie | 13 | 17 |
| Dyskalkulietherapie | 12 | 7 |
| Dybuster | 7 | 10 |
| Sonderschule/Integrationsmassnahmen | 7 | 3 |
| Voreinschulung/Überspringen | 4 | 4 |
| Ergotherapie/Rhythmik | 4 | 3 |
| Kinderarzt/weitere Untersuchungen | 4 | 1 |
| Deutschunterricht | 3 | 4 |
| Aufmerksamkeitstraining | 3 | 2 |
| Regelklasse (früher Regeleinschulung) | 2 | 5 |
| Psychotherapie einzeln/systemisch | 2 | 1 |
| Repetition | 2 | 1 |
| Behördenberatung/Stellungnahme | 1 | 0 |
| Kleinklasse | 1 | 7 |
| Sozialberatung | 1 | 2 |
| Beratung von Kindern/Jugendlichen | 1 | 2 |
| Schulsozialarbeit | 1 | 1 |
| 3. Jahr Kindergarten | 1 | 0 |
| Teillernzielbefreiung/Lernzielanpassung | 0 | 2 |
| Abklärung Logopädie | 0 | 2 |
| Unterrichtsbeobachtungen und -massnahmen | 0 | 1 |
| Hausaufgabenhilfe/Lerntherapie | 0 | 1 |

Weitere Aktivitäten

- Beratungen von Lehrpersonen, Eltern, Fachpersonen, Kindern und Jugendlichen (unabhängig von Abklärungen)
- Führung der Rechnungen im Sonderschulbereich und Überwachung der Sonderschulkonti
- Beurteilung und Überprüfung der Sonderschulmassnahmen sowie Antragstellung bei der Stadeskommission
- Bearbeitung der Anträge für Entlastungsaufenthalte
- Mitwirkung beim Elternabend zur Einschulung in Appenzell
- Mitwirkung beim Berufseinführungskurs für neue Lehrkräfte
- Teilnahme an der Jahresversammlung der Interkantonalen Vereinigung der Leiter der Schulpsychologischen Dienste (IVL-SPD)
- Mitarbeit im Vorstand der Interkantonalen Vereinigung der Leiter Schulpsychologischer Dienste (IVL-SPD)
- Supervisions- und Interventionsgruppe
- Weiterbildung Fachtitel Kinder- und Jugendpsychologie

2. Pädagogisch-therapeutische Dienste (PTD)

Logopädischer Dienst

In den Ambulatorien von Appenzell und Oberegg wurden 83 (78) Kinder betreut.

Bezogen auf die Kindergartenstufe besuchten 12.92% der Kinder die Logopädie. Mit Bezug auf die ganze Primarstufe besuchten 3.26% der Schüler die Logopädie.

| Diagnose | 2014 | 2013 |
|------------------------------------------|-----------|-----------|
| Dyslalie (S - Sch - R / Interdentalität) | 21 | 19 |
| Dysphasia (Spracherwerbsstörungen) | 55 | 51 |
| Lippen-Kiefer-Gaumenspalte | 1 | 0 |
| Dysfluenz (Stottern, Poltern) | 2 | 4 |
| Auditive Teilleistungsstörungen | 0 | 0 |
| Dysphagie (Schluckmuster) | 4 | 3 |
| Rhinophonie (Näseln) | 0 | 1 |
| Total | 83 | 78 |

Die Aufteilung nach Schulgemeinden (Anzahl Kinder):

| Schulgemeinde | 2014 | 2013 | Schulgemeinde | 2014 | 2013 |
|---------------|------|------|---------------|-----------|-----------|
| Appenzell | 27 | 33 | Meistersrüte | 4 | 4 |
| Brülisau | 2 | 2 | Oberegg | 14 | 11 |
| Eggerstanden | 3 | 4 | Schlatt | 4 | 4 |
| Gonten | 10 | 6 | Schwende | 11 | 8 |
| Haslen | 2 | 1 | Steinegg | 6 | 5 |
| Total | | | | 83 | 78 |

Folgende Altersgruppen waren im vergangenen Jahr vertreten (Anzahl Kinder / Schüler):

| Altersgruppe | 2014 | 2013 | Altersgruppe | 2014 | 2013 |
|--------------------------------------|------|------|--------------|-----------|-----------|
| Vorschule | 10 | 7 | 1. Klasse | 14 | 9 |
| Kindergarten 1 | 8 | 7 | 2. Klasse | 4 | 5 |
| Kindergarten 2 | 34 | 31 | 3. Klasse | 6 | 6 |
| Vorschulklasse/ Einführungsklasse | 3 | 5 | 4. Klasse | 1 | 2 |
| Kleinklasse | 0 | 1 | 5. Klasse | 2 | 2 |
| Oberstufe | 0 | 2 | 6. Klasse | 1 | 1 |
| Total | | | | 83 | 78 |

Zur Abklärung der Therapiebedürftigkeit wurde in 58 (59) Kontrolluntersuchungen der sprachliche Status erhoben.

Zusätzlich wurden 64 (78) Einzelabklärungen mit Berichterstattung und Antragstellung durchgeführt.

In 12 (12) 3. Klassen wurde über Reihenerfassungen abgeklärt, wie weit sich frühere Behandlungserfolge erhalten konnten und wie weit noch unbehandelte Sprechauffälligkeiten vorhanden waren.

Die Leistungserfassungen in der Vorschulklasse Appenzell, die jeweils im Mai und im Oktober im Bereich Sprache durchgeführt wurden, sind im Berichtsjahr 2014 aus zeitlichen Gründen an die Lehrpersonen delegiert worden. Diese Leistungserfassungen dienen der Dokumentation der Lernfortschritte in diesem speziellen Einschulungsmodell.

Zusätzliche Aktivitäten der Amtsleiterin

- Durchführung eines Team-Tages mit den Logopädinnen zum Thema: „Wie können wir den logopädischen Dienst des Kantons Appenzell I.Rh. optimieren?“
- Teilnahme an der Dyslexie-Tagung in Zürich
- Organisation und Durchführung von vier Treffen mit den Legasthenietherapeutinnen
- Teilnahme an drei interdisziplinären Treffen in Obereggen mit den Schulischen Heilpädagoginnen, den Therapeutinnen, der Schulpsychologin und der Schulsozialarbeiterin
- Teilnahme an zwei Sitzungen mit den Früherzieherinnen des Zentrums für Schulpsychologie und mit dem Pädagogisch-therapeutischen Dienst des Amtes für Volksschule und Sport des Kantons Appenzell A.Rh.
- Teilnahme als Referentin anlässlich der Berufseinführungsveranstaltung für neu eingetretene Lehrpersonen
- Teilnahme am monatlichen interdisziplinären Austausch (Schulamt / Schulsozialarbeit / Schulpsychologischer Dienst / Schulleitung Obereggen und Pädagogisch-therapeutische Dienste)
- Teilnahme an drei Sitzungen des Vorstands des Berufsverbandes der Appenzeller Logopädinnen und Logopäden sowie Mitorganisation der Hauptversammlung in Herisau
- Durchführung eines Elternabends im Kindergarten Hallenbad zum Thema „Phonologische Bewusstheit“
- Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Therapieangebote im Kanton AI“
- Teilnahme an zwei Sitzungen betreffend Schulische Heilpädagogik im Kindergarten
- Therapiebesuche bei acht Therapeutinnen (Aufsichtspflicht)
- Teilnahme an der Praktikumsleiter-Tagung der Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach

Zusätzliche Aktivitäten der Logopädinnen

- Simone Mock-Peterer hielt auf Anfrage der Spielgruppenleiterinnen ein Referat zum Thema „Normale und gestörte Sprachentwicklung“ und stellte bei dieser Gelegenheit den Logopädischen Dienst vor.

Schulische Förderdienste

Die Therapeutinnen betreuten 100 (131) Schülerinnen und Schüler im Primarschul- und Oberstufenalter. Auf der Primarstufe wurden 9.16% (12.19%) und auf der Oberstufe 2.34% (1.61%) der Schüler mit einer Fördermassnahme unterstützt.

| Massnahme | 2014 | 2013 |
|--------------------------------------|------------|------------|
| Legasthenie | 39 | 53 |
| Dyskalkulie | 17 | 23 |
| Förderunterricht Sprache | 8 | 13 |
| Förderunterricht Rechnen | 16 | 17 |
| Förderunterricht Sprache und Rechnen | 10 | 19 |
| Phonologische Bewusstheit | 9 | 9 |
| Begabtenförderung | 1 | 0 |
| Total | 100 | 131 |

Aufteilung nach Schulgemeinden (Anzahl Schüler)

| Schulgemeinde | 2014 | 2013 | Schulgemeinde | 2014 | 2013 |
|---------------|------|------|---------------|------------|------------|
| Appenzell | 55 | 72 | Meistersrüte | 7 | 8 |
| Brülisau | 7 | 6 | Obereggen | 15 | 15 |
| Eggerstanden | 3 | 3 | Schlatt | 0 | 1 |
| Gonten | 3 | 8 | Schwende | 5 | 9 |
| Haslen | 0 | 1 | Steinegg | 5 | 8 |
| Total | | | | 100 | 131 |

Zusätzliche Aktivitäten der Therapeutinnen

- Teilnahme an vier obligatorischen Treffen mit den Legasthenietherapeutinnen, die dem fachlichen Austausch, der Information und der Weiterbildung dienen.

Heilpädagogischer Früherziehungsdienst

Leistungserbringer für diesen Dienst ist das ZEPT (Zentrum für Schulpsychologie und Pädagogisch-therapeutische Dienste) des Amtes für Volksschule und Sport des Kantons Appenzell A.Rh. Hierfür besteht eine Vereinbarung des Erziehungsdepartements Appenzell I.Rh. mit dem Bildungsdepartement Appenzell A.Rh. aus dem Jahr 2009.

Von Januar bis Dezember 2014 benötigten 5 (6) Kleinkinder und 3 (9) Kindergartenkinder die Unterstützung der Früherzieherin. Zudem führten 2 Abklärungen zu keinen Massnahmen.

Andere Dienste

Verschiedene hörgeschädigte Kinder wurden durch den audiopädagogischen Früherfassungs- und Beratungsdienst der Sprachheilschule St.Gallen betreut. Betroffen waren im Vorschulalter 2 (1), im Kindergarten 2 (1), in der Schule 1 (2) und im Lehrlingsalter 3 (3) Personen. Die Eltern, Lehrkräfte und Lehrmeister wurden ebenfalls durch die Sprachheilschule beraten.

2 (2) sehbehinderte Schüler und 1 (1) Kindergartenkind wurden durch obvita, ein Angebot des Ostschweizerischer Blindenverbands, betreut und gefördert. 1 (1) Kleinkind wurde durch low vision (Zentrum für sehbehinderte Kinder) abgeklärt und gefördert.

1 (1) Jugendlicher mit Geburtsgebrechen (Lippen-Kiefer-Gaumenspalte) wurde vom Universitätsspital Zürich kontrolliert und beraten.

2210 Volksschule

1. Schulgemeinden

Die Schulbürger haben an ihren Schulgemeinden folgende Beschlüsse gefasst:

- **Appenzell:** Nicole Brander Nisple und Thomas Rusch-Bärlocher wurden als Ersatz für die zurücktretenden Hans Breitenmoser und Thomas Buchmann in den Schulrat gewählt. Der Steuerfuss wurde um 3% auf 55% gesenkt.
- **Brülisau:** Der Steuerfuss wurde bei 83% belassen.
- **Eggerstanden:** Denise Kast wurde für die zurückgetretene Ursula Sutter in den Schulrat gewählt. Daniel Signer-Manser ersetzt die Neugewählte in der Funktion als Revisorin. Der Steuerfuss wird bei 87% belassen.
- **Gonten:** Der Steuerfuss wurde einstimmig von 61% auf 58% gesenkt.
- **Haslen:** Der Steuerfuss wurde bei 60% belassen.
- **Meistersrüte:** Der Steuerfuss wurde auf 64% belassen.
- **Oberegg:** Der Schulrat wurde von sieben auf sechs Mitglieder reduziert (Rücktritt von Peter Räss). Mit der nächsten Demission wird demgemäss das beschlossene Ziel von fünf Mitgliedern erreicht. Trotz intensiver Suche liess sich für den zurücktretenden Kassier Josef Stark keinen Ersatz finden. Die vom Schulrat beantragte Steuerfusserhöhung um 4% wurde mit einer Gegenstimme angenommen. Der Steuerfuss beträgt neu 65%. Die Schulreglementsanpassung zum Schutz des kantonalen Informatiknetzes wurde einstimmig angenommen.
- **Schlatt:** Der Steuerfuss wurde einstimmig von 85% auf 80% gesenkt.
- **Schwende:** Dem Projekt „Umbau oberer Kindergarten“ wurde einstimmig zugestimmt. Der Steuerfuss bleibt bei 75%.
- **Steinegg:** Bernadette Inauen-Sutter wurde für die zurücktretende Kathrin Dörig-Fässler in den Schulrat gewählt. Der Steuerfuss wurde von 68% auf 64% gesenkt.

2. Aus- oder Weiterbildung der Lehrpersonen

Die Lehrpersonen besuchten Aus- oder Weiterbildungskurse zur Einführung in neue Lehrmittel, zur Erweiterung der eigenen Lehr- und Lernkompetenz, zur Pflege des Austausches, zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Kompetenzerweiterung. Der von der Landesschulkommission festgelegte Umfang der Fortbildungspflicht ist ein wichtiger Bestandteil zur Gewährleistung der Kontinuität der Schulentwicklung und der Schulqualität.

Kurse im Kanton

102 (92) Lehrpersonen besuchten Weiterbildungskurse im Kanton. Für neu angestellte Lehrpersonen fanden Berufseinführungen statt. Ihnen wurden die Gepflogenheiten im Kanton, die verschiedenen formalen Abläufe und die Unterstützungsangebote nähergebracht. Mit zwei ganztägigen, obligatorischen Veranstaltungen zu Beginn der Sommerferien und den zwei

halbtägigen Anlässen im Herbst konnten die Lehrpersonen ihre Unterrichtstätigkeit gut vorbereitet aufnehmen und den Erfahrungsaustausch pflegen.

Ausserkantonale Kurse

Diese Kurse dienen einerseits der fachlichen, didaktischen und methodischen Festigung und Weiterentwicklung. Weiter fördern sie auch den Dialog und den Austausch mit den Lehrpersonen anderer Kantone über aktuelle Themen der Schule und gesellschaftliche Entwicklungen.

- 28 (27) Lehrkräfte besuchten Kurse im Kanton St.Gallen.
- 12 (20) Lehrkräfte besuchten in den Sommerferien ein- oder mehrwöchige Fortbildungskurse. Vor allem die von der „Schule und Weiterbildung Schweiz“ (swch.ch) organisierte Kurswoche in Schaffhausen, die verschiedene Angebote umfasste, wurde gut besucht.

3. Volksschulamt

Neben dem Tagesgeschäft bildeten die Arbeiten für den Lehrplan 21, die Einführung der Schulsozialarbeit für alle Schulgemeinden des Kantons, das abzusehende Ende der „Schnürlischrift“, die Entwicklung der Rahmenbedingungen bei den Kindergartenlehrpersonen, aber auch die Frühfranzösisch-Diskussionen Schwerpunkte der Tätigkeit. Für die Schulgemeinden stellen die zum Teil sogar von Jahr zu Jahr stark schwankenden Schülerzahlen grosse Herausforderungen dar. Die Gesamtschülerzahlen sind für den Kanton weiterhin rückläufig, die lokalen Unterschiede gross. Eine leichte Erholung ist nun erkennbar, wenn auch auf tiefen Niveau.

Die Erziehungsdirektoren der 21 Deutschschweizer Kantone haben die überarbeitete Fassung des Lehrplans 21 im Herbst 2014 zu Handen der Kantone verabschiedet. Ressourcenbedingt ist der Kanton Appenzell I.Rh. diesbezüglich auf Unterstützung der umliegenden Kantone angewiesen. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass der Lehrplan 21 im Kanton frühestens auf das Schuljahr 2017/2018 eingeführt werden kann.

Schulinspektorat

Als Inspektorin nimmt Vreni Kölbener die pädagogische Fachaufsicht über die Lehrpersonen aller Kindergärten von Appenzell, der Primarschule Hofwies und über die Fachlehrpersonen für Textiles Werken und Hauswirtschaft wahr. Erich Wagner betreut in der gleichen Funktion die Primarlehrpersonen der übrigen Schulhäuser in Appenzell, die Lehrpersonen der Kleinklassen und die gesamte Realschule Gringel. Daneben ist er für Steinegg, Schwende, Gonten, Brülisau, Meistersrüte, Haslen und Schlatt verantwortlich. Für die Sekundarschule Hofwies, für Eggerstanden und die Schulgemeinde Oberegg ist Norbert Senn zuständig.

Neben der pädagogischen Aufsicht über die Volksschule und der Unterstützung und Beratung der Lehrpersonen wird das Schulinspektorat auch immer wieder bei herausfordernden Konstellationen zwischen Schülern und Lehrpersonen oder Eltern und Lehrpersonen konsultiert. Oft ist es auch erste Ansprechstation für die Schulräte und Schulpräsidenten bei Anliegen im Zusammenhang mit ihrer Schulgemeinde.

Schulsozialarbeit

Im Berichtsjahr wurde das 2008 gestartete Pilotprojekt „Schulsozialarbeit für die Schulgemeinden Obereggen und Appenzell“ erfolgreich abgeschlossen. Das freiwillige, schulunterstützende und niederschwellige Beratungsangebot fand in den beiden Schulgemeinden Anklang, weshalb die Schulrätekonzferenz der Ausdehnung auf alle Schulgemeinden des Kantons mit Beginn ab Schuljahr 2014/15 zustimmte. An der Landsgemeinde 2014 wurde die entsprechende Gesetzesanpassung mit grossem Mehr angenommen.

Monika Dammann löste Nicole Borra mit einem von 50 auf 80 Prozent aufgestockten Pensum in der Funktion als Schulsozialarbeiterin auf Beginn des Schuljahres 2014/15 ab.

Die Nachfrage nach dem Unterstützungsangebot war im Vergleich zum Vorjahr konstant, wobei die Beratung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern leicht zunahm. Der Schwerpunkt liegt nach wie vor auf der Mittel- und Oberstufe. In den neu dazu gekommenen Aussengemeinden wurde das Angebot gut aufgenommen, bedarf aber weiterhin regelmässiger Präsenz vor Ort, um langfristig von den Zielgruppen als niederschwelliges Unterstützungsangebot wahrgenommen zu werden.

Die folgende Übersicht gibt Aufschluss über die Anzahl Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen, welche die Schulsozialarbeit 2014 kontaktierten.

| Statistik | 2014 | 2013 |
|----------------------------------------------------------|-----------|-----------|
| Total der Ratsuchenden | 65 | 60 |
| davon: | | |
| ▪ Schülerinnen und Schüler | 24 | 19 |
| ▪ Eltern | 12 | 12 |
| ▪ Lehrpersonen | 12 | 13 |
| ▪ Gruppengespräche/Klasseninterventionen | 8 | 6 |
| ▪ Andere Personen | 3 | 5 |
| ▪ Weitergeleitet, weil Schulsozialarbeit nicht zuständig | 6 | 5 |
| pro Schulstufe: | | |
| ▪ Kindergarten | 3 | 2 |
| ▪ Unterstufe | 8 | 7 |
| ▪ Mittelstufe | 19 | 24 |
| ▪ Oberstufe | 29 | 22 |

Als Unterstützungsmassnahmen wurden Einzel- oder Gruppenberatungen angeboten. In Einzelfällen dauerten die Beratung und Begleitung über einen längeren Zeitraum an. Teilweise wurden die Betroffenen an weiterführende Fachstellen verwiesen. Interventionen aufgrund einer schwierigen Klassendynamik wurden in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson bearbeitet und durchgeführt. Dabei lag der jeweilige Schwerpunkt auf dem sozialen Lernen wie zum Beispiel der gewaltfreien Konfliktlösung, einer konstruktiven Feedbackkultur sowie dem rücksichtsvollen und wertschätzenden Umgang mit Gleichaltrigen. Am Projekttag in der Sekundarschule war die Schulsozialarbeit in Zusammenarbeit mit der Sozialberatungsstelle mit einem Workshop präsent.

4. Lehrpersonenstatistik

| Lehrkräfte Volksschule | | 31.12.2014 | 31.12.2013 |
|----------------------------------------------------|----------|-------------------|-------------------|
| Kindergärtnerinnen | Vollzeit | 10 | 10 |
| | Teilzeit | 11 | 11 |
| Primarlehrpersonen | Vollzeit | 24 | 24 |
| | Teilzeit | 49 | 50 |
| Kleinklassenlehrpersonen | Vollzeit | 2 | 3 |
| | Teilzeit | 5 | 5 |
| Reallehrpersonen | Vollzeit | 6 | 9 |
| | Teilzeit | 8 | 5 |
| Sekundarlehrpersonen | Vollzeit | 7 | 10 |
| | Teilzeit | 22 | 14 |
| Lehrerinnen für textiles Werken und Hauswirtschaft | Vollzeit | 0 | 2 |
| | Teilzeit | 21 | 19 |
| Sportlehrer | Vollzeit | 0 | 1 |
| | Teilzeit | 0 | 1 |
| Total Lehrpersonen Volksschule | | 165 | 167 |

| Lehrpersonen am Gymnasium Appenzell | | 31.12.2014 | 31.12.2013 |
|--------------------------------------------|--|-------------------|-------------------|
| Vollzeit | | 12 | 9 |
| Teilzeit | | 35 | 41 |
| Total Lehrpersonen am Gymnasium | | 47 | 50 |

5. Klassenstatistik

| Kindergärten | | | | | | | | |
|---------------------|----------------------|------------|------------|--------------|----------------------|------------|------------|--------------|
| | Dezember 2014 | | | | Dezember 2013 | | | |
| | Abteil. | w | m | Total | Abteil. | w | m | Total |
| Appenzell | 7 | 65 | 76 | 141 | 7 | 69 | 67 | 136 |
| Brülisau | 1 | 10 | 5 | 15 | 1 | 7 | 9 | 16 |
| Eggerstanden | 1 | 10 | 2 | 12 | 1 | 6 | 6 | 12 |
| Gonten | 2 | 14 | 20 | 34 | 2 | 13 | 19 | 32 |
| Haslen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Meistersrüte | 1 | 12 | 7 | 19 | 1 | 13 | 7 | 20 |
| Oberegg | 2 | 15 | 21 | 36 | 2 | 23 | 13 | 36 |
| Schlatt | 1 | 11 | 16 | 27 | 1 | 10 | 14 | 24 |
| Schwende | 1 | 9 | 15 | 24 | 2 | 14 | 18 | 32 |
| Steinegg | 2 | 13 | 17 | 30 | 1 | 9 | 12 | 21 |
| Total | 18 | 159 | 179 | 338 | 18 | 164 | 165 | 329 |

| Primarschulen | | | | | | | | |
|---------------|---------------|------------|------------|------------|---------------|------------|------------|------------|
| | Dezember 2014 | | | | Dezember 2013 | | | |
| | Abteil. | w | m | Total | Abteil. | w | m | Total |
| Appenzell | 20 | 177 | 188 | 365 | 21 | 202 | 201 | 403 |
| Brülisau | 3 | 25 | 20 | 45 | 3 | 22 | 20 | 42 |
| Eggerstanden | 3 | 27 | 29 | 56 | 3 | 26 | 30 | 56 |
| Gonten | 5 | 35 | 43 | 78 | 5 | 34 | 43 | 77 |
| Haslen | 2 | 15 | 14 | 29 | 2 | 12 | 13 | 25 |
| Meistersrüte | 4 | 39 | 27 | 66 | 4 | 42 | 31 | 73 |
| Oberegg | 6 | 50 | 39 | 89 | 7 | 45 | 48 | 93 |
| Schlatt | 1 | 11 | 12 | 23 | 1 | 10 | 8 | 18 |
| Schwende | 4 | 38 | 32 | 70 | 4 | 38 | 33 | 71 |
| Steinegg | 4 | 31 | 33 | 64 | 5 | 32 | 40 | 72 |
| Total | 52 | 448 | 437 | 885 | 55 | 463 | 467 | 930 |

| Vorschul-, Einführungs- und Kleinklassen | | | | | | | | |
|------------------------------------------|---------------|-----------|-----------|-----------|---------------|-----------|-----------|-----------|
| | Dezember 2014 | | | | Dezember 2013 | | | |
| | Abteil. | w | m | Total | Abteil. | w | m | Total |
| Appenzell | 7 | 23 | 46 | 69 | 7 | 19 | 56 | 75 |
| Total | 7 | 23 | 46 | 69 | 7 | 19 | 56 | 75 |

| Realschulen | | | | | | | | |
|--------------|---------------|-----------|-----------|------------|---------------|-----------|-----------|------------|
| | Dezember 2014 | | | | Dezember 2013 | | | |
| | Abteil. | w | m | Total | Abteil. | w | m | Total |
| Appenzell | 9 | 66 | 87 | 153 | 9 | 72 | 89 | 161 |
| Oberegg | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Total | 9 | 66 | 87 | 153 | 9 | 72 | 89 | 161 |

| Sekundarschulen | | | | | | | | |
|-----------------|---------------|------------|------------|------------|---------------|------------|------------|------------|
| | Dezember 2014 | | | | Dezember 2013 | | | |
| | Abteil. | w | m | Total | Abteil. | w | m | Total |
| Appenzell | 12 | 118 | 112 | 230 | 12 | 128 | 105 | 233 |
| Oberegg | 6 | 33 | 46 | 79 | 6 | 39 | 45 | 84 |
| Total | 18 | 151 | 158 | 309 | 18 | 167 | 150 | 317 |

| Gymnasium | | | | | | | | | |
|------------------------|--------|---------------|------------|------------|------------|---------------|------------|------------|------------|
| | | Dezember 2014 | | | | Dezember 2013 | | | |
| | | Abteil. | w | m | Total | Abteil. | w | m | Total |
| 1. – 3. Klasse | AI | } 7 | 62 | 56 | 118 | } 7 | 63 | 61 | 124 |
| | AR | | 10 | 12 | 22 | | 7 | 11 | 18 |
| | übrige | | 1 | 7 | 8 | | 4 | 8 | 12 |
| 4. – 6. Klasse | AI | } 9 | 56 | 50 | 106 | } 9 | 51 | 53 | 104 |
| | AR | | 17 | 17 | 34 | | 19 | 23 | 42 |
| | übrige | | 5 | 7 | 12 | | 3 | 6 | 9 |
| Total Gymnasium | | 16 | 151 | 149 | 300 | 16 | 147 | 162 | 309 |

Zusammenfassung

| | Dezember 2014 | | | | Dezember 2013 | | | |
|--------------------|---------------|------------|--------------|--------------|---------------|--------------|--------------|--------------|
| | Abteil. | w | m | Total | Abteil. | w | m | Total |
| Kindergärten | 18 | 159 | 179 | 338 | 18 | 164 | 165 | 329 |
| Primarschulen | 52 | 448 | 437 | 885 | 55 | 463 | 467 | 930 |
| Kleinklassen | 7 | 23 | 46 | 69 | 7 | 19 | 56 | 75 |
| Realschulen | 9 | 66 | 87 | 153 | 9 | 72 | 89 | 161 |
| Sekundarschulen | 18 | 151 | 158 | 309 | 18 | 167 | 150 | 317 |
| Gymnasium | 16 | 151 | 149 | 300 | 16 | 147 | 162 | 309 |
| Gesamttotal | 120 | 998 | 1'056 | 2'054 | 123 | 1'032 | 1'089 | 2'121 |

6. Subventionsgesprächen

Die Landesschulkommission leistete den Schulgemeinden Schlatt und Schwende in Anwendung von Art. 26 des Landesschulkommissionsbeschlusses zum Schulgesetz Subventionsgesprächen für die Erneuerung des Spielplatzes beim Schulhaus Schlatt und für einen zweiten Kindergartenraum im Schulhaus Schwende.

2215 Sonderschulen

Im Kalenderjahr 2014 besuchten 25 Schüler aus dem Kanton Appenzell I.Rh. Sonderschulen.

| Schule | 31.12.2014 | 31.12.2013 |
|---------------------------------------|------------|------------|
| Schule Roth-Haus Teufen | 16 | 15 |
| Heilpädagogische Vereinigung Rheintal | 1 | 1 |
| Schulheim Kronbühl | 2 | 2 |
| Landenhof Aargau | 1 | 1 |
| CP-Schule Birnbäumen | 1 | 1 |
| Kinderspital Zürich | 0 | 0 |
| Grüt Bühler / tipiti | 0 | 0 |
| Heim Osterfeld Marbach | 1 | 0 |
| Bad Sonder | 1 | 0 |
| Sprachheilschule St. Gallen | 2 | 0 |
| Total Schüler | 25 | 20 |

2221 Gymnasium

1. Aufsichtsbehörde

Die Landesschulkommission revidierte verschiedene Bestimmungen im Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung, nahm Ersatz- und Bestätigungswahlen in die Maturitätskommission vor und stellte neue Lehrkräften ein. Zudem führte sie regelmässige Schul- und Unterrichtsbesuche durch und genehmigte geringfügige Anpassungen einzelner Lehrpläne sowie der Stundentafel. Sie bewilligte die Durchführung einer externen Organisa-

tions- und Führungsevaluation und erteilte einen Projektauftrag zur Strategie- und Führungsentwicklung.

2. Schulleitung

Die Schulleitung (Rektor, Prorektor und Verwalter) behandelte in wöchentlichen Sitzungen die anfallenden Geschäfte.

3. Matura

Total 53 (58) Schüler absolvierten die Maturaprüfungen. Aufteilung nach Schwerpunktfächern: Wirtschaft und Recht 13 (18), Latein 11 (15), Physik und Anwendungen der Mathematik 16 (12), Philosophie/Psychologie/Pädagogik 13 (13). Alle Kandidaten waren erfolgreich.

2225 Sekundarstufe II und ausserkantonale Schulen

1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen

| | 2014 | 2013 |
|-------------------------------------------------|-------------------|-------------------|
| Gymnasium Appenzell | 706'666.00 | 726'623.70 |
| Kantonsschule Trogen (Gymnasium) | 0.00 | 14'000.00 |
| Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene | 21'000.00 | 40'000.00 |
| Total | 727'666.00 | 780'623.70 |

2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen

| | 2014 | 2013 |
|------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|
| Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs | 32'200.00 | 16'100.00 |
| Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil-Uzwil | 4'025.00 | 0.00 |
| Berufsmittelschule Liechtenstein, Vaduz | 20'125.00 | 24'150.00 |
| Gestalterische Berufsmaturität Zürich | 4'025.00 | 0.00 |
| Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum, St.Gallen | 112'700.00 | 96'600.00 |
| Kantonsschule Brühl, St.Gallen | 174'310.00 | 174'310.00 |
| Kantonsschule Heerbrugg | 179'550.00 | 215'950.00 |
| Kantonsschule Trogen (FMS und BFSW) | 87'500.00 | 72'500.00 |
| Kaufmännisches Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen | 36'220.00 | 40'250.00 |
| Pädagogische Maturitätsschule Kreuzlingen | 37'800.00 | 28'350.00 |
| Stiftung Sport-Gymnasium, Davos | 18'900.00 | 9'450.00 |
| Total | 707'355.00 | 677'660.00 |

2230 Tertiärstufe

1. Fachhochschulen

An schweizerischen Fachhochschulen waren im Frühlings-/Sommersemester 2014 155 (140) und im Herbst-/Wintersemester 2014/15 162 (168) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

| Interkantonale Fachhochschulvereinbarung | Kt. | 2014 | 2013 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| Fachhochschule Nordwestschweiz, FHNW | AG BL BS SO | 155'951.50 | 155'447.75 |
| Pädagogische Hochschule Bern Berner Fachhochschule | BE | 66'725.00 69'331.65 | 70'550.00 76'160.00 |
| Fachhochschule Südschweiz, Landquart Hochschule für Technik und Wirtschaft, Chur Private Fachhochschule Physiotherapie, Landquart | GR | 22'623.35 91'270.00 21'000.00 | 6'885.00 76'963.15 7'000.00 |
| Hochschule Luzern Pädagogische Hochschule Luzern | LU | 188'537.25 28'475.00 | 156'600.05 11'900.00 |
| Fachhochschule Hôtelière Lausanne | VD | 39'235.00 | 55'996.80 |
| Fachhochschule St.Gallen Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs Hochschule für Technik Rapperswil Pädagogische Hochschule St.Gallen Schweiz. Hochschule für Logopädie Rorschach | SG | 539'024.00 22'073.35 205'246.70 661'433.35 46'750.00 | 594'523.00 17'403.35 225'691.65 698'275.00 38'250.00 |
| Pädagogische Hochschule Thurgau, Kreuzlingen | TG | 73'100.00 | 80'643.75 |
| Pädagogische Hochschule Schaffhausen | SH | 39'100.00 | 11'900.00 |
| Zürcher Hochschule für Ang. Wissensch., Winterthur Hochschule der Künste Zürich Interk. Hochschule für Heilpädagogik Zürich Pädagogische Hochschule Zürich | ZH | 526'787.50 139'193.35 39'104.00 49'725.00 | 530'959.40 138'869.20 124'916.00 45'262.50 |
| Rückerstattungen HfH, Zürich: Rückerstattung Betriebsbeitrag Offene Debitoren | | -64.00 -11'900.00 | -11'900.00 |
| Total | | 3'036'522.00 | 3'067'278.85 |

2. Universitäten

An schweizerischen Universitäten waren im Herbst-/Wintersemester 2013/14 129 (126) und im Frühlings-/Sommersemester 2014 119 (115) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

| Zahlungen Interkantonale Universitätsvereinbarung | Stud. | Betrag |
|-----------------------------------------------------------------------------------|--------------|---------------|
| Fakultätsgruppe I: Geistes- und Sozialwissenschaften | 101 | 1'070'600.00 |
| Fakultätsgruppe II: Exakte, Natur- und techn. Wissenschaften | 16 | 411'200.00 |
| Fakultätsgruppe III: Human-, Zahn- und Veterinärmedizin | 7 | 359'800.00 |
| Rückerstattungen Rückerstattungen nach Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsgesetz | | 0.00 |
| Total | 124 | 1'841'600.00 |

Die Studierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich und Lausanne sind in dieser Zusammenstellung nicht enthalten. Der Bund erhebt für diese Schulen bei den Kantonen keine Schulgelder.

3. Höhere Fachschulen

An den Höheren Fachschulen waren im Frühlings-/Sommersemester 2014 166 (142) und im Herbst-/Wintersemester 2014/15 175 (169) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

| | Kt. | 2014 | 2013 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau Schweizerische Bauschule Unterentfelden | AG | 6'500.00 22'656.00 | 17'004.00 |
| Ausbildungszentrum für die Schweizer Fleischwirtschaft Spiez Gartenbauschule Oeschberg Hotelfachschule Thun Höhere Fachschule Holz Biel Swiss Snowsports, Belp Verband Schaltanlagen und Automatik Schweiz, Biel | BE | | 5'520.00 2'490.00 5'665.00 5'665.00 5'665.00 2'160.00 1'080.00 |
| Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt Klubschule Migros Basel | BS | 39'000.00 1'008.00 | 26'000.00 |
| Academia Engiadina, Samedan Institut für berufliche Weiterbildung Chur | GR | 14'025.00 10'610.00 | 13'683.00 8'540.00 |
| Campus Sursee Bildungszentrum Bau CURAVIVA hls, Luzern Hochschule für Wirtschaft Luzern Höhere Fachschule für Gesundheit Zentralschweiz, Luzern hotel & gastro formation, Weggis KV Luzern Berufsakademie | LU | 24'146.00 14'914.00 1'350.00 19'500.00 3'690.00 1'242.00 | 39'004.00 13'882.00 26'000.00 450.00 1'242.00 |
| CPLN für Drogisten / Drogistinnen, Neuenburg | NE | | 6'500.00 |
| HF Schreiner, Bürgenstock | NW | 8'763.00 | 17'103.65 |
| Academia Euregio Bodensee, St.Gallen AGVS Ausbildungszentrum, St.Gallen Akademie St.Gallen Berufs- und Weiterbildungsz. für Gesundheit BZGS Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen (GBS) Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil Bénédict Schule, St.Gallen Bildungszentrum BVS, St.Gallen Bildungszentrum bzb, Buchs Bildungszentrum BZSL, Sargans Genossenschaft Migros Ostschweiz Hotel & Gastro formation, St.Gallen HSO Schulen, St.Gallen iQ Management Center, Altenrhein Musikakademie St.Gallen Polybau Uzwil Schweizerische Textilfachschule, Wattwil St.Galler medizinische Fachschule Weiterbildungszentrum Rorschach Zentrum für berufliche Weiterbildung, St.Gallen | SG | 1'260.00 6'270.00 29'850.00 111'550.00 59'560.00 6'500.00 54'870.00 5'040.00 1'200.00 2'400.00 6'630.00 2'700.00 8'600.00 13'480.00 6'040.00 15'230.00 157'730.00 | 18'080.00 156'000.00 46'710.00 2'680.00 56'150.00 8'820.00 13'000.00 3'280.00 14'400.00 3'950.00 4'300.00 570.00 18'200.00 22'540.00 154'040.00 |

| | | | |
|--------------------------------------------------------|----|-------------------|-------------------|
| Lernwerkstatt Olten GmbH | SO | 202.50 | |
| Suissetec, Lostorf | SO | 6'350.00 | 8'080.00 |
| Berufsbildungszentrum Goldau | SZ | 3'800.00 | 1'900.00 |
| Ostschweizer Malerfachschole Sulgen | TG | 3'240.00 | |
| Gewerblich-industrielles Bildungszentrum Zug | ZG | 2'520.00 | |
| agogis Zürich | ZH | 30'986.00 | 51'668.00 |
| Ausbildungszentrum SMGV | | 4'608.00 | |
| Baugewerbliche Berufsschule Zürich | | 7'980.00 | 9'120.00 |
| Belvoir Hotelfachschule, Zürich | | 11'330.00 | |
| Berufsbildungszentrum Dietikon | | 6'080.00 | |
| Berufsschule Mode und Gestaltung, Zürich | | | 774.00 |
| Berufsschule für Gestaltung, Zürich | | 1'480.00 | |
| Careum Bildungszentrum Zürich | | 21'491.00 | 27'156.00 |
| Flugzeug-Technikerschule Zürich-Flughafen | | | 3'420.00 |
| GastroZürich | | 1'575.00 | |
| gib Zürich | | 1'418.00 | 2'836.00 |
| Höhere Fachschule für Farbgestaltung, Zürich | | 2'520.00 | |
| Höhere Fachschule für Rettungsberufe, Glattpark | | 24'000.00 | 24'000.00 |
| IFA Weiterbildung AG, Zürich | | 8'100.00 | 4'910.00 |
| Kaderschulen Zürich | | 10'680.00 | 9'140.00 |
| KV Zürich Business School | | 1'418.00 | |
| Schweiz. Institut für Unternehmerschulung Zürich | | 4'260.00 | 4'300.00 |
| Schweiz. Technische Fachschule Winterthur | | 10'247.00 | 9'972.00 |
| Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches | | 1'576.00 | |
| sfb Bildungszentrum, Dietikon | | | 2'580.00 |
| Strickhof Lebensmitteltechnologie & Hortikultur | | 2'060.00 | |
| Technische Berufsschule Zürich | | 2'836.00 | 1'418.00 |
| ZAG Winterthur | | 45'991.00 | 31'461.00 |
| Rückerstattungen | | | |
| Rückerstattungen nach Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsgesetz | | - 21'209.00 | - 22'784.00 |
| Total | | 896'109.50 | 882'499.65 |

Beiträge an Schulen ohne Vereinbarung

| | Kt. | 2014 | 2013 |
|-------------------------------------------------|-----|-----------------|------------------|
| Prophylaxe Zentrum Zürich | ZH | 2'000.00 | 4'000.00 |
| Heiligberg Institut, Winterthur | ZH | 3'650.00 | 6'500.00 |
| Amt für Mittelschulen und Berufsbildung, Zürich | ZH | 0.00 | 700.00 |
| Total | | 5'650.00 | 11'200.00 |

2235 Stipendienwesen

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation erstattete 2014 für die Stipendienaufwendungen im Jahr 2013 den Betrag von Fr. 49'597.00 (Fr. 49'698.00) zurück.

| Art der Ausbildungsbeiträge | Behandlung | Anzahl | | Betrag | |
|-----------------------------|-----------------------|--------|------|--------------|--------------|
| | | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 |
| Stipendien | Behandelte Gesuche | 86 | 125 | } 556'400.00 | } 636'200.00 |
| | Gutsprachen | 69 | 79 | | |
| | Ablehnungen | 17 | 46 | | |
| Studiendarlehen | Gutsprachen | 10 | 8 | 78'000.00 | 66'000.00 |
| Stiftungen/Fonds | Kellenberger-Stiftung | 0 | 2 | 0.00 | 6'000.00 |
| | Sonderegger-Fonds | 12 | 19 | 9'600.00 | 21'500.00 |

1. Stipendien

Die Gutsprachen beliefen sich insgesamt auf Fr. 556'400.00 (Fr. 636'200.00). 17 (46) Stipendengesuche mussten abgelehnt werden, weil die zumutbaren Eigenleistungen höher waren als die anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten.

Die Stipendien werden in zwei Raten ausbezahlt. Ein Teil der beschlossenen Gutsprachen kommt erst im Kalenderjahr 2015 zur Auszahlung. In der untenstehenden Tabelle der ausbezahlten Stipendien sind daher auch Beiträge enthalten, die 2013 gesprochen wurden.

Ausbezahlte Stipendien 2014

| Ausbildungsgänge | Bez. | Sem. | Auszahlungen |
|---------------------------------------------------|------------|------------|-------------------|
| Gymnasiale Maturitätsschulen | 1 | 1 | 4'200.00 |
| Andere allgemeinbildende Schulen | 5 | 5 | 18'400.00 |
| Berufliche Erstausbildung (Vollzeit-Berufsschule) | 5 | 6 | 17'900.00 |
| Berufliche Erstausbildung (duales System) | 8 | 8 | 18'450.00 |
| Berufsmaturität 2 (nach beruflicher Ausbildung) | 2 | 2 | 3'400.00 |
| Höhere Berufsbildungen | 11 | 13 | 49'300.00 |
| Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen | 47 | 48 | 220'200.00 |
| Universitäten / Eidg. Technische Hochschulen | 56 | 56 | 233'600.00 |
| Total | 135 | 139 | 565'450.00 |

2. Studiendarlehen

10 (8) Gesuche für Studiendarlehen wurden 2014 gutgeheissen. Die entsprechenden Gutsprachen beliefen sich auf Fr. 78'000.00. Abgelehnt wurde 1 (3) Gesuch. Eine Gesuchstellerin verzichtete auf ihr zugesprochenes Darlehen.

Ausbezahlte Studiendarlehen 2014

| Ausbildungsgänge | Bez. | Sem. | Auszahlungen |
|------------------------------------------------|-----------|-----------|------------------|
| Andere allgemeinbildende Schulen | 1 | 1 | 2'500.00 |
| Höhere Berufsbildung | 3 | 3 | 13'000.00 |
| Fachhochschulen / Pädagogische Hochschulen | 5 | 7 | 26'000.00 |
| Universitäten und Eidg. Technische Hochschulen | 4 | 4 | 17'500.00 |
| Total | 13 | 15 | 59'000.00 |

3. Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster

Im Berichtsjahr wurden keine Gesuche für Stipendien aus der Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger eingereicht. Im Jahr 2013 wurden zwei Gesuchstellern Stipendien in der Höhe von Fr. 6'000.-- ausgerichtet.

4. Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds

Aus dem Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds wurden 12 (19) Stipendiate im Gesamtbetrag von Fr. 9'600.-- (Fr. 21'500.--) ausbezahlt. Es wurden Intensiv-Englischkurse in den folgenden Ländern besucht:

| Land | 2014 | 2013 |
|------------|------|------|
| USA | 5 | 6 |
| Kanada | 1 | 3 |
| England | 2 | 4 |
| Australien | 2 | 5 |
| Irland | 2 | 1 |

2240 Berufsbildung

1. Allgemeines

Am 1. Januar 2014 hat Werner Hugener von Silvio Breitenmoser die Leitung des Amts für Berufsbildung und Berufsberufsberatung übernommen. Seit dem 1. August 2014 wird er im Bereich der Ausbildungsberatung von Martina Bertsch-Streuli unterstützt.

Berufsbildungsinformation

Die grossen Vorzüge des Schweizerischen Berufsbildungssystems erfuhren mit dem „Jahr der Berufsbildung“ eine besondere Würdigung. Folgende Anlässe standen unter diesem Zeichen:

- Informationsstand an der Gewerbesmesse in Oberegg, 28. - 30. März 2014
- Informationsstand an der Freizeitarbeitenausstellung in Appenzell, 21. - 23. April 2014
- Interkantonaler Tag der Berufsbildung (Radiotag), 14. Mai 2014
- Eröffnungsanlass des neuen Berufsinformationszentrums BIZ Appenzell, 6. Juni 2014
- Medienkonferenz mit den Swiss Skills-Teilnehmern 2014 im Sammelplatz, Appenzell Meistersrüte, 29. August 2014
- Zertifikatsfeier internationales Lehrlingsaustauschprogramm xchange in Appenzell, 14. November 2014

Brückenangebote

| Bewilligte Gesuche zur Mitfinanzierung | 2014 | 2013 |
|--------------------------------------------------------|-----------|-----------|
| Angebote zur Vorbereitung zur beruflichen Grundbildung | 4 | 3 |
| Sprachaufenthalte | 2 | 2 |
| Praktikum mit schulischem Anteil | 11 | 7 |
| Total | 17 | 12 |
| Abgelehnte Gesuche | 0 | 0 |

2. Schulgeldbeiträge Berufsfachschulen

Zusammenstellung für das Schuljahr 2013/14 (Rechnungsjahr 2014) inkl. BM2

| Schulen | Kt. | Anzahl | | Betrag | |
|---------------------------------------------|-----|------------|------------|---------------------|---------------------|
| | | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 |
| Berufsschule Lenzburg | AG | 1 | 0 | 7'500.00 | 0.00 |
| BBZ Herisau | AR | 236 | 228 | 1'766'135.00 | 1'635'320.00 |
| hotelleriesuisse, Bern | BE | 6 | 6 | 30'000.00 | 29'382.00 |
| Amt für Landwirtschaft und Natur | | 1 | 0 | 14'700.00 | 0.00 |
| Gewerblich-Industrielle Berufsschule | | 1 | 0 | 7'500.00 | 0.00 |
| Gewerbliche Berufsschule Chur | GR | 1 | 2 | 3'750.00 | 14'600.00 |
| HTW Chur | | 2 | 2 | 29'400.00 | 15'200.00 |
| Berufsfachschule Verkehrswegbauer Sursee | LU | 12 | 8 | 90'000.00 | 58'400.00 |
| Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs | SG | 7 | 1 | 47'330.00 | 7'750.00 |
| Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil-Uzwil | | 28 | 20 | 213'550.00 | 155'000.00 |
| Berufsbildungszentrum Wil | | 0 | 5 | 0.00 | 38'750.00 |
| Bildungszentrum Polybau Uzwil | | 3 | 3 | 14'400.00 | 14'400.00 |
| BWZ Toggenburg Wattwil | | 3 | 3 | 23'250.00 | 23'250.00 |
| BZGS St. Gallen | | 19 | 22 | 144'660.00 | 167'910.00 |
| BZR Rorschach-Rheintal | | 25 | 19 | 193'750.00 | 147'250.00 |
| KBZ St. Gallen | | 6 | 7 | 46'500.00 | 54'250.00 |
| Verein Otschw. Confiseure St. Gallen | | 7 | 9 | 54'250.00 | 69'750.00 |
| GBS St. Gallen | | 128 | 141 | 979'920.00 | 1'102'200.00 |
| Minerva St. Gallen | | 1 | 1 | 7'713.30 | 7'613.30 |
| Berufswahlzentrum BVS St. Gallen | | 2 | 1 | 15'726.70 | 12'465.00 |
| GBS St. Gallen, Fachklasse Grafik | | 2 | 2 | 26'400.00 | 29'400.00 |
| UNITED school of sports, St. Gallen | | 1 | 1 | 7'580.00 | 3'790.00 |
| Bénédict Schule | | 1 | 0 | 8234.35 | 0.00 |
| Verband Hafner und Plattenleger, Olten | SO | 1 | 1 | 7'500.00 | 7'300.00 |
| BBZ ZeitZentrum Uhrmacherschule | | 1 | 1 | 14'700.00 | 15'200.00 |
| GBW Weinfelden | TG | 6 | 8 | 45'000.00 | 51'100.00 |
| Bildungszentrum für Wirtschaft Weinfelden | | 1 | 0 | 3'750.00 | 0.00 |
| Maler- & Gipsermeisterverband Wallisellen | ZH | 0 | 2 | 0.00 | 17'210.00 |
| Baugewerbliche Berufsschule Zürich | | 2 | 1 | 22'550.00 | 8'100.00 |
| Berufsbildungsschule Winterthur | | 1 | 2 | 2'300.00 | 12'700.00 |
| Berufsschule für Gestaltung Zürich | | 2 | 2 | 12'150.00 | 16'200.00 |
| Berufsschule Mode und Gestaltung Zürich | | 4 | 1 | 20'250.00 | 8'100.00 |
| Strickhof Au | | 2 | 4 | 16'200.00 | 32'400.00 |
| Technische Berufsschule Zürich | | 2 | 2 | 8'100.00 | 16'200.00 |
| Berufsschule für Hörgeschädigte | | 1 | 0 | 7'500.00 | 0.00 |
| | | 516 | 505 | 3'892'249.00 | 3'771'190.30 |

3. Qualifikationsverfahren 2014 (Lehrverhältnisse 2013/14)

| | Anzahl | | Anteil | |
|-------------------------------------------------------------------------------|------------|------------|--------------|--------------|
| | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 |
| Zur Schlussprüfung zugelassen | 150 | 168 | | |
| davon: | | | | |
| ▪ 1. Wiederholung | 2 | 6 | | |
| ▪ Gemäss Art. 32 BBV (Nachholbildung) | 0 | 0 | | |
| Aufteilung Abschluss: | | | | |
| ▪ Eidg. Berufsattest EBA | 12 | 11 | 8.0% | 6.5% |
| ▪ Eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ | 138 | 157 | 92.0% | 93.5% |
| Aufteilung Berufe: | | | | |
| ▪ Gewerblich-industrielle, landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Berufe | 104 | 123 | 69.3% | 73.2% |
| ▪ Gesundheits- und Sozialberufe | 7 | 7 | 4.7% | 4.2% |
| ▪ Kaufmännische Berufe und Berufe des Verkaufs | 39 | 38 | 26.0% | 22.6% |
| Absolvierung Qualifikationsverfahren: | | | | |
| ▪ Qualifikationsverfahren absolviert | 149 | 165 | 99.3% | 98.2% |
| ▪ Qualifikationsverfahren noch nicht absolviert | 1 | 3 | 0.7% | 1.8% |
| Bestandene Qualifikationsverfahren: | 146 | 162 | 97.3% | 98.2% |
| ▪ Eidg. Berufsattest EBA | 12 | 11 | 8.0% | 6.8% |
| ▪ Eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ | 134 | 137 | 89.3% | 84.6% |
| ▪ EFZ mit Berufsmatura | 14 | 14 | 9.3% | 8.6% |
| Nicht bestandene Qualifikationsverfahren | 3 | 3 | 2.0% | 1.8% |

Von den 14 Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen schlossen 11 (14) in der kaufmännischen und 3 (0) in der technischen Richtung ab.

| Lehrabschlussprüfungen 2014 und Bestehende Lehrverhältnisse 2013/2014 (Einteilung gemäss Bundesamt für Statistik) | | | | | | | | | | | | | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-----------|------------|------------------------------------------------|-----------|------------|------------------------|-----------|------------|--------------------|------------|------------|------------------------------|----------|-----------|
| | Prüfungs- kandidat/innen | | | Eidg. Fähig- keitszeugnis / Berufsattest | | | Neue Lehrver- träge | | | Gesamt- bestand | | | Lehrvertrags- auflösungen | | |
| | M | F | Total | M | F | Total | M | F | Total | M | F | Total | M | F | Total |
| Total | 91 | 58 | 149 | 88 | 58 | 146 | 79 | 73 | 152 | 297 | 203 | 500 | 14 | 4 | 18 |
| Audiovisuelle Techniken und Medienproduktion | 2 | 0 | 2 | 2 | 0 | 2 | 0 | 2 | 2 | 1 | 7 | 8 | 0 | 0 | 0 |
| Design | 0 | 1 | 1 | 0 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 2 | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 |
| Kunstgewerbe | 0 | 2 | 2 | 0 | 2 | 2 | 0 | 1 | 1 | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| Handel | 3 | 18 | 21 | 3 | 18 | 21 | 2 | 21 | 23 | 7 | 52 | 59 | 0 | 1 | 1 |
| Sekretariats- und Büroarbeit | 0 | 1 | 1 | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| Wirtschaft und Verwaltung | 7 | 11 | 18 | 7 | 11 | 18 | 6 | 9 | 15 | 20 | 31 | 51 | 0 | 0 | 0 |
| Informatik | 1 | 0 | 1 | 1 | 0 | 1 | 1 | 0 | 1 | 3 | 0 | 3 | 1 | 0 | 1 |
| Maschinenbau und Metallverarbeitung | 12 | 0 | 12 | 12 | 0 | 12 | 9 | 3 | 12 | 45 | 5 | 50 | 0 | 0 | 0 |
| Elektrizität und Energie | 7 | 0 | 7 | 7 | 0 | 7 | 9 | 0 | 9 | 34 | 0 | 34 | 2 | 0 | 2 |
| Elektronik und Automation | 4 | 0 | 4 | 3 | 0 | 3 | 3 | 0 | 3 | 7 | 2 | 9 | 0 | 0 | 0 |
| Kraftfahrzeuge, Schiffe und Flugzeuge | 10 | 0 | 10 | 10 | 0 | 10 | 9 | 0 | 9 | 28 | 1 | 29 | 1 | 0 | 1 |
| Ernährungsgewerbe | 8 | 6 | 14 | 7 | 6 | 13 | 4 | 8 | 12 | 14 | 19 | 33 | 1 | 2 | 3 |
| Textil, Bekleidung, Schuhe, Leder | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| Werkstoffe (Holz, Papier, Kunststoff, Glas) | 9 | 2 | 11 | 9 | 2 | 11 | 5 | 3 | 8 | 33 | 9 | 42 | 0 | 0 | 0 |
| Architektur und Städteplanung | 2 | 0 | 2 | 2 | 0 | 2 | 2 | 1 | 3 | 6 | 5 | 11 | 1 | 0 | 1 |
| Baugewerbe, Hoch- und Tiefbau | 14 | 0 | 14 | 14 | 0 | 14 | 22 | 0 | 22 | 73 | 1 | 74 | 6 | 0 | 6 |
| Pflanzenbau und Tierzucht | 5 | 1 | 6 | 4 | 1 | 5 | 0 | 1 | 1 | 9 | 1 | 10 | 0 | 0 | 0 |
| Gartenbau | 1 | 0 | 1 | 1 | 0 | 1 | 1 | 0 | 1 | 2 | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 |
| Medizinische Dienste | 0 | 2 | 2 | 0 | 2 | 2 | 0 | 3 | 3 | 0 | 10 | 10 | 0 | 0 | 0 |
| Krankenpflege | 0 | 4 | 4 | 0 | 4 | 4 | 0 | 5 | 5 | 0 | 13 | 13 | 0 | 0 | 0 |
| Zahnmedizin | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 | 0 | 4 | 4 | 0 | 0 | 0 |
| Sozialarbeit und Beratung | 0 | 2 | 2 | 0 | 2 | 2 | 0 | 3 | 3 | 1 | 8 | 9 | 0 | 0 | 0 |
| Gesundheits- und Sozialwesen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| Gastgewerbe und Catering | 6 | 4 | 10 | 6 | 4 | 10 | 4 | 8 | 12 | 11 | 23 | 34 | 2 | 1 | 3 |
| Hauswirtschaftliche Dienste | 0 | 1 | 1 | 0 | 1 | 1 | 0 | 1 | 1 | 0 | 3 | 3 | 0 | 0 | 0 |
| Coiffeurgewerbe und Schönheitspflege | 0 | 3 | 3 | 0 | 3 | 3 | 0 | 2 | 2 | 0 | 6 | 6 | 0 | 0 | 0 |

4. Zwischenprüfungen

Im Berichtsjahr wurden 4 (2) Lernende und Berufsbildner zu einer Zwischenprüfung aufgeboten (erstmalige Ausbildung von Lernenden).

5. Lehrvertragsauflösungen

| Zeitpunkt der Vertragsauflösung | 2014 | 2013 |
|---------------------------------|-----------|-----------|
| vor Lehrantritt | 0 | 2 |
| während der Probezeit | 2 | 3 |
| während des 1. Lehrjahres | 7 | 4 |
| während des 2. Lehrjahres | 9 | 8 |
| während des 3. Lehrjahres | 0 | 3 |
| während des 4. Lehrjahres | 0 | 1 |
| Total | 18 | 21 |

| Grund der Vertragsauflösung | 2014 | 2013 |
|---------------------------------------------------------|------|------|
| ungenügende Leistungen in Lehrbetrieb oder Berufsschule | 5 | 5 |
| Andere gemeinsame Gründe | 3 | 0 |
| Aufgabe des Lehrbetriebs | 2 | 0 |
| gesundheitliche Gründe | 2 | 0 |
| Konflikt zwischen den Vertragsparteien | 2 | 0 |
| falsche Berufswahl | 1 | 1 |
| persönliche Gründe bei der lernenden Person | 1 | 3 |
| Tod der lernenden Person | 1 | 0 |
| Umzug | 1 | 0 |
| im gegenseitigen Einverständnis | 0 | 1 |
| Pflichtverletzung seitens lernender Person | 0 | 1 |
| zwischenmenschliche Probleme | 0 | 8 |

13 (9) der 18 (21) Lernenden, welche die Ausbildung abbrechen mussten, hatten ihren Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. 5 (12) Lernende wohnten in einem anderen Kanton.

3 (3) Lernende brachen die berufliche Grundbildung und 1 (2) eine Zusatzausbildung ab. Bei 4 (4) Lernenden war der weitere Ausbildungsweg zum Zeitpunkt des Lehrabbruchs noch offen. 10 (12) setzten ihre Ausbildung in einem anderen Lehrbetrieb fort.

6. Lehrbetriebe und neue Ausbildungsbewilligungen

Das Verzeichnis der Lehrbetriebe wurde bereinigt. Bei allen Betrieben, welche bisher die drei- oder vierjährige Grundbildung zum Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis EFZ anboten, wurde nach Möglichkeit die zweijährige Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest EBA in die Bewilligung aufgenommen. Am Ende des Berichtsjahrs waren 248 (256) Lehrbetriebe - davon sechs neue - registriert. 171 (187) Betriebe bildeten im Berichtsjahr aktiv Lernende aus.

65 (14) Betrieben konnte die Bewilligung zur erstmaligen Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung, insbesondere ergänzt durch die Attestausbildung EBA, oder für einen weiteren Lehrberuf erteilt werden.

Es bestehen Bildungsbewilligungen für 121 (115) Berufe. Davon wird in 34 (23) Berufen die zweijährige Grundbildung mit Attest EBA angeboten.

17 (5) Lehrbetriebe wurden aus dem Verzeichnis gestrichen, da die Betriebe aufgelöst wurden oder zum Teil schon länger nicht mehr ausbildeten.

Berufsbildnerkurse

- Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde kein allgemeiner Berufsbildnerkurs durchgeführt. Interessenten wurden an das ZbW St.Gallen oder den Kaufmännischen Verein Ost St.Gallen verwiesen.
- 13 (8) Berufsbildnern wurde ihr Gesuch um Kostenübernahme des Kursgeldes bewilligt.

7. Ehrung von Berufsleuten

Zum zehnten Mal wurden im Kanton Appenzell I.Rh. die besten Berufsleute geehrt. Die Ehrung fand am 29. November 2014 in der Aula Gringel in Appenzell statt. Es konnten 28 (29) Lehrabgänger mit einer Abschlussnote von 5.3 und mehr geehrt werden. Ihnen wurde ein graviertes Schreibwerkzeug überreicht. Geehrt wurden auch 6 erfolgreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer der SwissSkills Bern 2014 sowie 1 Teilnehmer der Europameisterschaft in der Teamwertung. 4 der SwissSkills-Medaillengewinnerinnen und -gewinner erreichten den hervorragenden 1. Rang, 2 belegten den 3. Rang. 4 von ihnen hatten ihre Ausbildung im Kanton Appenzell I.Rh. absolviert, während 2 nach einer Ausbildung in einem anderen Kanton nun in einem Innerrhoder Betrieb arbeiten.

2245 Berufsberatung

1. Informationen

Mit der Eröffnung des erneuerten Berufsinformationszentrums BIZ am 6. Juni 2014 steht Ratsuchenden ein verbessertes Informationsangebot über die Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung zur Verfügung. Die Unterstützung, insbesondere für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe, konnte somit intensiviert werden.

| | 2014 |
|----------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Besuche von Berufsinformationszentren und Infotheken | 300 |
| Direkte Informationsgespräche und Auskünfte/Kurzberatungen | 30 |
| Telefonische und schriftliche Informationskontakte und fachliche Auskünfte | 100 |
| Klassenveranstaltungen | 3 |
| Elternveranstaltungen | 6 |
| Informationsveranstaltungen für andere Zielgruppen | 5 |
| Berufs-, schul- und studienkundliche Informationsanlässe | 1 |

2. Beratungsfälle mit umfassender Abklärung

| Einzelberatungen nach Alter der Ratsuchenden | m | w | Total |
|------------------------------------------------|-----------|------------|------------|
| < 16 Jahre | 22 | 52 | 74 |
| 16–17 Jahre | 14 | 14 | 28 |
| 18–19 Jahre | 8 | 8 | 16 |
| 20–24 Jahre | 8 | 18 | 26 |
| 25–29 Jahre | 6 | 4 | 10 |
| 30–39 Jahre | 3 | 2 | 5 |
| 40–49 Jahre | 0 | 2 | 2 |
| 50 und mehr Jahre | 0 | 0 | 0 |
| Total beratene Personen im Berichtsjahr | 61 | 100 | 161 |

3. Berufswahlverhalten der Schulabgänger

| Übertritt von der Schule in | m | w | Total |
|----------------------------------------------|------------|------------|------------|
| 3- und 4-jährige berufliche Grundbildung EFZ | 74 | 65 | 139 |
| 2-jährige berufliche Grundbildung EBA | 1 | 1 | 2 |
| schulische Berufsausbildung | 0 | 1 | 1 |
| Zwischenjahr/Brückenangebot | 7 | 9 | 16 |
| weiterführende Schule | 29 | 33 | 62 |
| keine Lösung | 1 | 0 | 1 |
| direkter Einstieg ins Erwerbsleben | 0 | 0 | 0 |
| Total | 111 | 109 | 220 |
| keine Beschäftigung (Stand 1. Juli 2014) | 1 | 0 | 1 |

4. Die meist gewählten Berufe

| Knaben | | Mädchen | |
|-------------------------|---|-------------------------------------|----|
| Beruf | | Beruf | |
| Zimmermann | 6 | Detailhandelsfachfrau EFZ | 13 |
| Kaufmann EFZ | 6 | Kauffrau EFZ | 12 |
| Strassenbauer EFZ | 5 | Fachfrau Gesundheit EFZ | 7 |
| Elektroinstallateur EFZ | 4 | Drogistin EFZ | 5 |
| Maurer EFZ | 4 | Medizinische Praxisassistentin EFZ | 3 |
| | | Bäckerin-Konditorin-Confiseurin EFZ | 3 |
| | | Coiffeuse EFZ | 3 |

2250 Erwachsenenbildung

Die Kommission für Erwachsenenbildung besprach an 3 (2) Sitzungen Fragen der Erwachsenenbildung. Sie behandelte Beitragsgesuche und leitete diese, soweit sie nicht in ihre eigene Zuständigkeit fielen, mit Anträgen an die Landesschulkommission weiter.

Im Programm für das 1. Halbjahr konnten 156 (178) Kurse, davon 7 (4) Vorträge, von 51 (72) verschiedenen Institutionen angeboten werden. Im 2. Halbjahr wurden 111 (147) Kurse, davon 5 (7) Vorträge, von 37 (67) Anbietern ausgeschrieben.

2260 Kultur

1. Kulturamt

Die Hauptaufgaben des Kulturamts lagen wiederum in der Vorbereitung von Entscheiden der kantonalen Kulturförderung (19, Vorjahr 18) und der Erarbeitung von Stellungnahmen zuhanden des Departements und der Standeskommission. Für Kulturprojekte, welche kantons- oder sogar länderübergreifend angesiedelt sind, sind der Austausch mit den Kulturämtern der benachbarten Kantone sowie die Mitarbeit in der Kommission Kultur der Internationalen Bodensee Konferenz IBK und in den Kulturbeauftragten-Konferenzen von besonderer Bedeutung.

Zur Botschaft des Bundes zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016-2019 (Kulturbotschaft) wurde an mehreren Sitzungen der Kulturbeauftragten-Konferenz der EDK und jener der Ostschweizer Kantone eine Musterstellungnahme zuhanden der Kantone erarbeitet.

Ein Schwerpunkt im Berichtsjahr war die Organisation der Jurierung des IBK-Förderpreises in der Sparte Fotografie, welche mit der feierlichen Preisverleihung am 5. November in der Kunsthalle Ziegelhütte ihren Abschluss fand. Mit der Übernahme des IBK-Vorsitzes durch den Kanton Appenzell I.Rh. im Jahr 2014 hatte das Kulturamt automatisch den Jury-Vorsitz für die Verleihung der Förderpreise zu übernehmen.

Das Kulturamt unterstützte die Fachkommission Denkmalpflege in der Organisation des in Appenzell stattfindenden Treffens der Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger der Bodenseeregion sowie das Berufsbildungsamt in den Vorbereitungen zur xchange-Zertifikatsfeier (Lehrlingsaustausch-Projekt) in der Klosterkirche in Appenzell.

Im Rahmen seiner Aufgaben als Fachstelle für Denkmalpflege koordinierte das Kulturamt die Neuausrichtung der Finanzierung und die Anpassung der Kriterien für Beiträge des Fonds Landschaft Schweiz, des Kantons und der Bezirke an die Mehrkosten von Schindelschirmen.

Die Leiterin des Kulturamts vertritt den Kanton in folgenden Institutionen und Projekten:

- Kulturbeauftragtenkonferenz der EDK
- Kulturbeauftragtenkonferenz der Ostschweizer Kantone
- IBK-Kommission Kultur der Internationalen Bodenseekonferenz
- Innerrhoder Kunststiftung: Sekretariat
- Herausgabekommission Innerrhoder Schriften: Sekretariat

2. Fachkommission Denkmalpflege

Die Fachkommission Denkmalpflege traf sich an 7 (8) Sitzungen. Sie nahm zu 27 (32) Bauprojekten und Renovationsabsichten schriftlich Stellung. Im Vordergrund standen meist Abklärungen im Zusammenhang mit dem Abbruch und Wiederaufbau von Bauernhäusern. Solche Gesuche haben in den letzten Jahren zugenommen. Diese steigende Tendenz und der damit verbundene Verlust baukulturellen Erbes sowie die Veränderung des Landschaftsbildes bereiten der Fachkommission zunehmend Sorge. Ein durch die Fachkommission begleitetes Forschungsprojekt der ETH Zürich in Weissbad widmet sich aktuell diesem Thema. Im Rahmen dieses Projekts sollen substanzschonende und kostengünstige Lösungen zur Ertüchtigung historischer Bausubstanz aufgezeigt werden. Die entsprechende Publikation ist für 2015 geplant.

Eine zunehmend wichtige Aufgabe kommt der Beratung und Baubegleitung denkmalpflegerischer Massnahmen zu. Die Fachkommission oder einzelne Mitglieder haben in 55 (43) Fäl-

len auf den Baustellen mit der Bauherrschaft oder den ausführenden Handwerkern entsprechende Lösungen gesucht.

2014 sind 3 (7) Beitragsgesuche eingereicht worden. Dabei handelt es sich in allen Fällen um kirchliche Bauten (Bezirk Schwende 1, Schlatt-Haslen 1, Gonten 1). 6 beitragsunterstützte Bauvorhaben konnten erfolgreich abgeschlossen und abgerechnet werden.

Anfangs September durfte der Kanton Appenzell I.Rh. die Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger der Bodenseeregion zur ihrem jährlichen Treffen nach Appenzell einladen. Thematisch standen die Umnutzung von Klöstern und die Renovation von Bauernhäusern im Vordergrund.

2280 Freizeit, Jugendarbeit (Kinder- und Jugendkommission)

Die Kinder- und Jugendkommission ist ein elfköpfiges Gremium, in welchem das Erziehungsdepartement, die Bezirke, die Schul- und Kirchgemeinden, die Jugendkommission von Oberegg, die Eltern, die Schülerinnen und Schüler der Oberstufen und die Lernenden vertreten sind. Die Kommission traf sich 2014 zu 3 (3) Sitzungen, an denen sie sich mit folgenden Themen beschäftigte: Halfpipe, FilmApp, Kurse und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche.

Die Kinder- und Jugendkommission bewilligte und unterstützte verschiedene Kurse und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche. Die finanziellen Mittel in der Höhe von rund Fr. 88'000.-- (Fr. 70'000.--) stellten die Bezirke, Kirch- und Schulgemeinden und der Kanton zur Verfügung. Das Jugendkulturzentrum Appenzell wird hauptsächlich durch die Kinder- und Jugendkommission getragen.

2282 Sport

1. J+S-Kaderbildung

Das Sportamt führte folgende J+S-Grundausbildungs- und Weiterbildungskurse durch:

| Kurs | Sportart | Ort | Frauen | Männer |
|--------------------------------------|----------------|-----------|------------|------------|
| Einführungskurs Kindersport | Fussball | Appenzell | 3 | 25 |
| Einführungskurs Kindersport | Diverse | Appenzell | 12 | 21 |
| Grundausbildung / Leiterkurs | Skifahren | Celerina | 13 | 13 |
| Grundausbildung / Leiterkurs | Leichtathletik | Appenzell | 6 | 22 |
| Grundausbildung / Leiterkurs | Volleyball | Appenzell | 10 | 3 |
| Grundausbildung / Leiterkurs | Kindersport | Appenzell | 25 | 5 |
| Weiterbildung 1 Modul Fortbildung | Volleyball | Appenzell | 13 | 15 |
| Weiterbildung 1 Bewegungsgrundformen | Kindersport | Appenzell | 14 | 9 |
| Weiterbildung 1 Modul Fortbildung | Fussball | Appenzell | 0 | 35 |
| Weiterbildung 1 Methodik Allround | Skifahren | Celerina | 4 | 6 |
| Weiterbildung 1 Modul Fortbildung | Skifahren | Davos | 2 | 5 |
| Weiterbildung Modul Fortbildung | J+S-Coach | Appenzell | 12 | 6 |
| Total | | | 114 | 165 |

2. J+S-Personenbestand / Tätigkeit

Personenbestand

811 (788) Personen haben eine J+S-Anerkennung. Davon besitzen 336 (316) eine Anerkennung im Status „gültig“, was 41.4% (40.1%) ausmacht:

| Gültige J+S-Anerkennungen | 2014 | 2013 |
|----------------------------------------------|------|------|
| Personen mit gültiger J+S-Leiter-Anerkennung | 336 | 316 |
| Personen mit gültiger J+S-Coach-Anerkennung | 30 | 30 |
| Personen mit gültiger Experten-Anerkennung | 14 | 13 |

Tätigkeit

Von den 336 (316) anerkannten Leiterinnen und Leitern waren im Berichtsjahr 199 (168), also 59.2% (53.1%), aktiv.

6 Leiterinnen und Leiter konnten für ihre 5-jährige Tätigkeit und 4 für ihre 10-jährige Tätigkeit geehrt werden. Je eine Leiterin oder ein Leiter wurde für eine 15-jährige, 20-jährige bzw. 30-jährige Tätigkeit geehrt.

3. Jugendausbildung

Von den Sportvereinen und Schulen wurden 39 (40) Angebote mit insgesamt 96 (109) Kursen und Lagern durchgeführt. An diesen Kursen beteiligten sich 1'227 (1'238) Kinder, die von 272 (249) Leiterinnen und Leitern betreut wurden. Der Bund unterstützte die Sporttätigkeiten der Vereine und Schulen mit Fr. 105'336.-- (Fr. 97'668.--).

Finanzielle Beiträge des Bundes und der Kantone für die J+S-Kaderbildung

| | 2014 | 2013 |
|-----------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|
| Bundesentschädigungen an die Sportvereine des Kantons | 105'336.00 | 97'668.00 |
| Bundesbeiträge für durchgeführte Aus- und Weiterbildungenskurse | 42'850.00 | 30'400.00 |
| Total | 148'186.00 | 128'068.00 |

Jugendausbildung nach Sportart

| Sportart | Angebote | Kurse Lager | Teilnehmer | | Anzahl Leiter | Betrag Angebot | Betrag Coach | Total |
|-----------------------|----------|-------------|------------|--------|---------------|----------------|--------------|-----------|
| | | | Mädchen | Knaben | | | | |
| Allround | 2 | 9 | 90 | 58 | 22 | 9'033.00 | 909.00 | 9'942.00 |
| Basketball | 2 | 4 | 9 | 15 | 7 | 1'878.00 | 189.00 | 2'067.00 |
| Fussball | 2 | 4 | 0 | 61 | 4 | 6'327.00 | 633.00 | 6'960.00 |
| Geräteturnen | 1 | 4 | 102 | 28 | 17 | 4'662.00 | 468.00 | 5'130.00 |
| Gewehr | 3 | 4 | 6 | 15 | 14 | 1'452.00 | 148.00 | 1'600.00 |
| Golf | 1 | 6 | 15 | 17 | 10 | 1'292.00 | 132.00 | 1'424.00 |
| Handball | 2 | 9 | 53 | 26 | 9 | 9'719.00 | 974.00 | 10'693.00 |
| Lagersport / Trekking | 2 | 2 | 50 | 53 | 12 | 7'380.00 | 738.00 | 8'118.00 |
| Leichtathletik | 2 | 2 | 24 | 11 | 9 | 6'647.00 | 665.00 | 7'312.00 |
| Pistole | 2 | 2 | 0 | 13 | 2 | 862.00 | 87.00 | 949.00 |

| | | | | | | | | |
|--------------|-----------|-----------|------------|------------|------------|---------------|-----------------|-------------------|
| Polysport | 2 | 2 | 29 | 64 | 11 | 4'044 | 405.00 | 4'449.00 |
| Radsport | 1 | 4 | 9 | 27 | 22 | 1'368.00 | 138.00 | 1'506.00 |
| Schwimmen | 3 | 6 | 27 | 18 | 6 | 7'072.00 | 710.00 | 7'782.00 |
| Schwingen | 1 | 4 | 0 | 46 | 18 | 4'366.00 | 438.00 | 4'804.00 |
| Skifahren | 6 | 15 | 78 | 64 | 71 | 14'144.00 | 1'423.00 | 15'567.00 |
| Skilanglauf | 2 | 2 | 19 | 13 | 5 | 2'477.00 | 248.00 | 2'725.00 |
| Turnen | 3 | 6 | 32 | 51 | 17 | 5'322.00 | 534.00 | 5'856.00 |
| Unihockey | 1 | 3 | 21 | 12 | 3 | 1'747.00 | 177.00 | 1'924.00 |
| Volleyball | 1 | 8 | 59 | 12 | 13 | 5'932.00 | 596.00 | 6'528.00 |
| Total | 39 | 96 | 623 | 604 | 272 | 95'724 | 9'612.00 | 105'336.00 |

Jugendausbildung nach Organisationen

| Organisation | Ange- bote | Kurse / Lager | Betrag Angebot | Betrag Coach | Total |
|-----------------------------|---------------|------------------|-------------------|-----------------|-------------------|
| Appenzeller Bären | 1 | 8 | 5'932.00 | 596.00 | 6'528.00 |
| Basketballclub TV Appenzell | 2 | 4 | 1'878.00 | 189.00 | 2'067.00 |
| FC Appenzell | 3 | 5 | 7'673.00 | 768.00 | 8'441.00 |
| Golfclub Appenzell | 1 | 6 | 1'292.00 | 132.00 | 1'424.00 |
| Gymnasium St. Antonius | 1 | 1 | 2'698.00 | 270.00 | 2'968.00 |
| Jungwacht Obereg | 1 | 1 | 2'820.00 | 282.00 | 3'102.00 |
| Luftgewehrsektion Appenzell | 1 | 2 | 678.00 | 69.00 | 747.00 |
| Luftgewehrsektion Obereg | 1 | 1 | 541.00 | 55.00 | 596.00 |
| Pfadi Maurena | 1 | 1 | 4'560.00 | 456.00 | 5'016.00 |
| Pistolenschützen Appenzell | 2 | 2 | 862.00 | 87.00 | 949.00 |
| RMC Appenzell | 1 | 4 | 1'368.00 | 138.00 | 1'506.00 |
| Schwimmclub Appenzell | 3 | 6 | 7'072.00 | 710.00 | 7'782.00 |
| Schwingclub Appenzell | 1 | 4 | 4'366.00 | 438.00 | 4'804.00 |
| Skiclub Appenzell | 3 | 6 | 5'003.00 | 503.00 | 5'506.00 |
| Skiclub Brülisau-Weissbad | 1 | 3 | 2'762.00 | 278.00 | 3'040.00 |
| Skiclub Eggerstanden | 1 | 1 | 342.00 | 35.00 | 377.00 |
| Skiclub Gonten | 1 | 1 | 631.00 | 64.00 | 695.00 |
| Skiclub Steinegg | 1 | 4 | 1'383.00 | 140.00 | 1'523.00 |
| Sportschützen Weissbad | 1 | 1 | 233.00 | 24.00 | 257.00 |
| STV Obereg | 1 | 1 | 307.00 | 31.00 | 338.00 |
| TGA Appenzell | 1 | 2 | 6'500.00 | 651.00 | 7'151.00 |
| TV Appenzell | 7 | 25 | 31'144.00 | 3'123.00 | 34'267.00 |
| TV Gonten | 2 | 4 | 3'932.00 | 396.00 | 4'328.00 |
| UH Appenzell | 1 | 3 | 1'747.00 | 177.00 | 1'924.00 |
| Total | 39 | 96 | 95'724.00 | 9'612.00 | 105'336.00 |

4. Material

Die kantonale Zeitmessanlage wurde von Schulen, Vereinen und anderen Organisationen an 8 (8) Sportanlässen, die Lautsprecheranlage an 11 (10) Anlässen eingesetzt.

5. Kantonale Sportkommission

Die ordentliche Jahressitzung der kantonalen Sportkommission wurde mangels wichtiger Traktanden nicht durchgeführt.

Subkommission Sport-Toto

Im Jahr 2014 belief sich der Gewinnanteil auf Fr. 169'089.60 (Fr. 163'198.--). Die Kommission behandelte an der jährlichen Sitzung insgesamt 87 (90) Gesuche. Der Standeskommission wurde beantragt, 87 (88) Gesuchen zu entsprechen und 0 (2) Begehren abzuweisen. Die Standeskommission folgte den Anträgen der Kommission und bewilligte folgende Beiträge:

| Beiträge | 2014 | 2013 |
|-----------------------------------------------|-------------------|------------|
| Jährliche Beiträge | 130'993.00 | 130'642.00 |
| Beiträge für Materialanschaffungen und Bauten | 35'796.85 | 18'599.65 |
| Beiträge für Sportler-Auszeichnungen | 9'275.00 | 12'300.00 |
| Total | 176'064.85 | 161'541.65 |

Subkommissionen Turn- und Sportanlagen sowie Ausbildung

Rolf Inauen, Präsident der Sportkommission, und Thomas Rusch, Mitglied der Subkommission Turn- und Sportanlagen, vertreten den Kanton neu in der Planungskommission für die Sportanlagen auf der Liegenschaft Schaies. Am 28. November 2014 wurde ein Baurechtsvertrag zwischen der Carl Sutter-Stiftung und den Bezirken Appenzell, Schwende und Rüte sowie dem Kanton Appenzell I.Rh. unterzeichnet. Die Planungsarbeiten für die neuen Sportstätten laufen auf Hochtouren.

Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler

Anlässlich der Ehrung der erfolgreichen Berufsleute, Lehrabgänger und Sportler wurden am 29. November 2014 in der Aula Gringel 5 Einzelsportler sowie 4 Mannschaften für herausragende Leistungen ausgezeichnet.

6. Kantonaler Jugendsport

Der Kanton fördert und unterstützt die sportliche Betätigung der Jugendlichen ab dem 5. bis zum 20. Altersjahr, sofern die Unterstützung nicht durch das Sportförderungsprogramm des Bundes erfolgt.

Im Berichtsjahr wurde von 2 (1) Vereinen je ein Lager durchgeführt. Es wurden 7 (6) Anlässe mit innovativem Charakter durchgeführt, an welchen sich 1'764 (1'339) Kinder beteiligten.

Kantonale Jugendausbildung nach Organisationen

| Organisation | Angebote | Kurse Lager | Betrag Angebot | Betrag Coach | Total |
|------------------------|----------|-------------|-----------------|--------------|-----------------|
| SC Oberegg | 1 | 1 | 1'370.00 | 0.00 | 1'370.00 |
| TV Appenzell - SOSPOLA | 1 | 1 | 6'768.00 | 0.00 | 6'768.00 |
| Total | 2 | 2 | 8'138.00 | 0.00 | 8'138.00 |

Entschädigungen an Sportvereine und Organisatoren der Jugendsportlager

| | Betrag |
|------------------------------------------------------------------|------------------|
| Entschädigungen an Sportvereine für Jugendsporttätigkeiten | 8'138.00 |
| Entschädigungen an Vereine für Anlässe mit innovativem Charakter | 7'056.00 |
| Total | 15'194.00 |

Beteiligung an Anlässen mit innovativem Charakter sowie an Einzelanlässe

| Organisator | Anlassbezeichnung | Teilnehmer 2014 | | | 2013 |
|--------------------|-----------------------------------------|------------------------|---------------|--------------|--------------|
| | | Mädchen | Knaben | Total | Total |
| FC Appenzell | Schüler-Hallenfussballturnier | 47 | 197 | 244 | 286 |
| TV Appenzell | Schüler-Handballturnier | 40 | 80 | 120 | 156 |
| TV Appenzell | UBS-Kidscup / de flingscht Inner-rhoder | 135 | 124 | 259 | 245 |
| TV Appenzell | Hallen-Konditionswettkampf | 123 | 106 | 229 | 196 |
| TV Gonten | Spiel ohne Grenzen | 116 | 102 | 218 | 0 |
| UH Appenzell | Schüler-Unihockeyturnier | 61 | 165 | 226 | 183 |
| OLG Appenzell | Schüler-OL-Meisterschaft | 226 | 242 | 468 | 273 |
| Total | | 748 | 1'016 | 1'764 | 1'339 |

23 Finanzdepartement

2300 Staatsrechnung und Voranschlag 2014

1. Überblick

| Laufende Rechnung | Rechnung 2014 | | Voranschlag 2014 | |
|-------------------------------------|------------------|----------------|------------------|-------------|
| | Soll | Haben | Soll | Haben |
| Total Aufwand | 158'109'351 | | 146'332'300 | |
| Total Ertrag | | 158'806'663 | | 140'455'000 |
| Aufwandüberschuss | | | | 5'877'300 |
| Ertragsüberschuss | 697'312 | | | |
| Investitionsrechnung | | | | |
| Total Ausgaben | 15'658'837 | | 17'550'000 | |
| Total Einnahmen | | 24'658'837 | | 11'833'000 |
| Nettoinvestitionszunahme | | | | 5'717'000 |
| Nettoinvestitionsabnahme | 9'000'000 | | | |
| Finanzierung | | | | |
| Nettoinvestitionen | 2'234'885 | | 8'072'000 | |
| Abschreibungen | | 11'234'885 | | 2'355'000 |
| Aufwandüberschuss Laufende Rechnung | | | 5'877'300 | |
| Ertragsüberschuss Laufende Rechnung | | 697'312 | | |
| Finanzierungsfehlbetrag | | | | 11'594'300 |
| Finanzierungsüberschuss | 9'697'312 | | | |
| Kapitalveränderung | | | | |
| Finanzierungsfehlbetrag | | | 11'594'300 | |
| Finanzierungsüberschuss | | 9'697'312 | | |
| Aktivierungen | | 15'658'837 | | 17'550'000 |
| Passivierungen | 24'658'837 | | 11'833'000 | |
| Zunahme Eigenkapital | | 697'312 | | |
| Abnahme Eigenkapital | | | | 5'877'300 |

2. Erläuterungen zur Rechnung

Die Rechnung 2014 schliesst mit einem Überschuss von Fr. 0.7 Mio. ab. Der Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung beläuft sich auf Fr. 158.1 Mio. und steht einem Gesamtertrag von Fr. 158.8 Mio. gegenüber. Im Vergleich zum Voranschlag schliesst die Rechnung um Fr. 6.6 Mio. besser ab.

| Laufende Rechnung | Rechnung 2014 | | Voranschlag 2014 | |
|-------------------|----------------|-------------|------------------|-------------|
| | Soll | Haben | Soll | Haben |
| Total Aufwand | 158'109'351 | | 146'332'300 | |
| Total Ertrag | | 158'806'663 | | 140'455'000 |
| Aufwandüberschuss | | | | 5'877'300 |
| Ertragsüberschuss | 697'312 | | | |

Der Besserabschluss ist insbesondere auf höhere Steuereinnahmen und kostendisziplinierte Ausgaben zurückzuführen.

Die grössten Abweichungen resultierten in den folgenden Bereichen:

| Minderaufwand | Betrag in Fr. | Sachgruppe | Mehrertrag | Betrag in Fr. | Sachgruppe |
|---------------------------------------------------|--------------------|------------|-------------------------------------------------|-------------------|------------|
| Kantonsanteil SwissDRG innerkantonal | 1'414'000 | 36 | Auflösung zusätzlicher Rückstellungen mit HRM2* | 8'502'000 | 48 |
| ARAI500 | 404'000 | 36 | Staatssteuern laufendes Jahr | 3'657'000 | 40 |
| Honorare Gesamtplanung Spital | 324'000 | 31 | Staatssteuern Vorjahr | 1'865'000 | 40 |
| Fachhochschulen | 313'000 | 36 | Grundstückgewinnsteuern | 1'386'000 | 40 |
| Kantonsbeitrag an EL | 305'000 | 36 | Staatssteuern frühere Jahre | 922'000 | 40 |
| Stipendien | 260'000 | 36 | Erbschafts- und Schenkungssteuern | 793'000 | 40 |
| ausserkant. Betriebsbeiträge an Behinderteninst. | 253'000 | 36 | Rückvergütungen Fürsorge | 396'000 | 45 |
| Kantonsbeitrag Prämienverbilligung | 235'000 | 36 | Bundesbeitrag Betriebskosten Asylwesen | 361'000 | 46 |
| Amtliche Vermessung | 200'000 | 31 | Vermögenserträge Finanzvermögen | 226'000 | 42 |
| | 3'708'000 | | | 18'108'000 | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| Mehraufwand | Betrag in Fr. | Sachgruppe | Minderertrag | Betrag in Fr. | Sachgruppe |
| Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen | -8'880'000 | 33 | Gewinnanteil SNB | -1'324'000 | 42 |
| Fondseinlage Grundstückgewinnsteuer (2510.03) | -2'897'000 | 38 | Fondsentnahme Grundstückgewinnsteuer (2510.03) | -655'000 | 48 |
| Kantonsanteil SwissDRG ausserkantonal | -1'988'000 | 36 | Strassenrechnung Eigenleistungen Winterdienst | -262'000 | 43 |
| Gemeinwirtschaftliche Leistungen Spital Appenzell | -1'374'000 | 36 | Bundesbeitrag an EL | -220'000 | 46 |
| Langzeitpflege stationär | -421'000 | 36 | | | |
| Luft/Lärm/Boden/Abfall | -282'000 | 31 | | | |
| Strassenrechnung (Saldo) | -216'000 | 36 | | | |
| | -16'058'000 | | | -2'461'000 | |
| | | | | | |
| Total Abweichungen Aufwand | -12'350'000 | | Total Abweichungen Ertrag | 15'647'000 | |

Die Ausgaben in der Investitionsrechnung belaufen sich auf Fr. 15.7 Mio. Sie stehen Einnahmen und Abschreibungen von Fr. 24.7 Mio. gegenüber. Es resultiert ein Einnahmenüberschuss von Fr. 9 Mio.

| Investitionsrechnung | Rechnung 2014 | | Voranschlag 2014 | |
|-----------------------------|----------------------|------------|------------------|------------|
| | Soll | Haben | Soll | Haben |
| Total Ausgaben | 15'658'837 | | 17'550'000 | |
| Total Einnahmen | | 24'658'837 | | 11'833'000 |
| Nettoinvestitionszunahme | | | | 5'717'000 |
| Nettoinvestitionsabnahme | 9'000'000 | | | |

Über die Gesamtrechnung (Verwaltungsrechnung, Spezialrechnungen Abwasser, Strassen und Abfall) gesehen, betragen die Nettoinvestitionen Fr. 8.1 Mio. Bei selbsterwirtschafteten Mitteln von Fr. 20.1 Mio. beträgt der Eigenfinanzierungsgrad somit gesamthaft 247%.

| Finanzierung | Rechnung 2014 | | Voranschlag 2014 | |
|-------------------------------------|----------------------|------------|------------------|------------|
| | Soll | Haben | Soll | Haben |
| Nettoinvestitionen | 2'234'885 | | 8'072'000 | |
| Abschreibungen | | 11'234'885 | | 2'355'000 |
| Aufwandüberschuss Laufende Rechnung | | | 5'877'300 | |
| Ertragsüberschuss Laufende Rechnung | | 697'312 | | |
| Finanzierungsfehlbetrag | | | | 11'594'300 |
| Finanzierungsüberschuss | 9'697'312 | | | |

Der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 0.7 Mio. wird dem Eigenkapital zugeschrieben, das per 31. Dezember 2014 Fr. 52.5 Mio. beträgt.

| Kapitalveränderung | Rechnung 2014 | | Voranschlag 2014 | |
|-------------------------|---------------|----------------|------------------|------------|
| | Soll | Haben | Soll | Haben |
| Finanzierungsfehlbetrag | | | 11'594'300 | |
| Finanzierungsüberschuss | | 9'697'312 | | |
| Aktivierungen | | 15'658'837 | | 17'550'000 |
| Passivierungen | 24'658'837 | | 11'833'000 | |
| Zunahme Eigenkapital | | 697'312 | | |
| Abnahme Eigenkapital | | | | 5'877'300 |

3. Die Rechnung 2014 im Vergleich zum Vorjahr

| Laufende Rechnung | Rechnung 2014 | | Rechnung 2013 | |
|-------------------------------------|------------------|----------------|----------------|------------------|
| | Soll | Haben | Soll | Haben |
| Total Aufwand | 158'109'351 | | 149'344'659 | |
| Total Ertrag | | 158'806'663 | | 149'794'071 |
| Aufwandüberschuss | | | | |
| Ertragsüberschuss | 697'312 | | 449'412 | |
| Investitionsrechnung | | | | |
| Total Ausgaben | 15'658'837 | | 9'718'915 | |
| Total Einnahmen | | 24'658'837 | | 6'718'915 |
| Nettoinvestitionszunahme | | | | 3'000'000 |
| Nettoinvestitionsabnahme | 9'000'000 | | | |
| Finanzierung | | | | |
| Nettoinvestitionen | 2'234'885 | | 8'316'036 | |
| Abschreibungen | | 11'234'885 | | 5'316'036 |
| Aufwandüberschuss Laufende Rechnung | | | | |
| Ertragsüberschuss Laufende Rechnung | | 697'312 | | 449'412 |
| Finanzierungsfehlbetrag | | | | 2'550'588 |
| Finanzierungsüberschuss | 9'697'312 | | | |
| Kapitalveränderung | | | | |
| Finanzierungsfehlbetrag | | | 2'550'588 | |
| Finanzierungsüberschuss | | 9'697'312 | | |
| Aktivierungen | | 15'658'837 | | 9'718'915 |
| Passivierungen | 24'658'837 | | 6'718'915 | |
| Zunahme Eigenkapital | | 697'312 | | 449'412 |

4. Sachgruppenstatistik / Artengliederung

Folgende Zusammenstellung zeigt die Laufende Rechnung als Sachgruppenstatistik oder in der Artengliederung im Vergleich zum Voranschlag und zur Vorjahresrechnung:

Sachgruppenstatistik / Artengliederung Laufende Rechnung

| Sach-Gruppe | Bezeichnung | Rechnung 2014 | in Prozent des Totals | Voranschlag 2014 | in Prozent des Totals | Rechnung 2013 | in Prozent des Totals |
|-------------|----------------------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| | Aufwand | | | | | | |
| 30 | Personalaufwand | 21'538'755.07 | 13.62 | 21'607'500 | 14.77 | 21'493'787.60 | 14.39 |
| 31 | Sachaufwand, Bürospesen, Mobiliar | 11'630'649.00 | 7.36 | 12'380'500 | 8.46 | 11'412'354.37 | 7.64 |
| 32 | Passivzinsen | 17'713.05 | 0.01 | 37'000 | 0.03 | 16'959.70 | 0.01 |
| 33 | Abschreibungen | 11'234'885.18 | 7.11 | 2'355'000 | 1.61 | 5'316'036.25 | 3.56 |
| 34 | Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung | 4'245'563.00 | 2.69 | 4'254'900 | 2.91 | 4'382'292.00 | 2.93 |
| 35 | Entschädigungen an Bund, Gemeinden | 855'736.54 | 0.54 | 838'000 | 0.57 | 875'840.69 | 0.59 |
| 36 | Eigene Beiträge an Bund etc. | 72'229'022.58 | 45.68 | 72'407'400 | 49.48 | 72'538'298.88 | 48.57 |
| 37 | Durchlaufende Beiträge an Bund etc. | 25'182'556.27 | 15.93 | 24'686'000 | 16.87 | 24'645'912.83 | 16.50 |
| 38 | Einlagen in Spezialfinanzierungen | 3'894'400.59 | 2.46 | 765'000 | 0.52 | 1'794'589.05 | 1.20 |
| 39 | Kantonsinterne Verrechnung | 7'280'069.81 | 4.60 | 7'001'000 | 4.78 | 6'868'587.41 | 4.60 |
| | Total Aufwand | 158'109'351.09 | 100.00 | 146'332'300.00 | 100.00 | 149'344'658.78 | 100.00 |
| | Ertrag | | | | | | |
| 40 | Steuereinnahmen | 50'063'714.36 | 31.52 | 41'300'000 | 29.40 | 52'558'086.04 | 35.09 |
| 41 | Regalien und Konzessionen | 1'087'229.65 | 0.68 | 1'061'000 | 0.76 | 1'060'713.65 | 0.71 |
| 42 | Vermögenserträge | 12'317'885.56 | 7.76 | 13'312'000 | 9.48 | 13'407'660.77 | 8.95 |
| 43 | Entgelte, Gebühren | 11'963'452.47 | 7.53 | 11'199'000 | 7.97 | 11'575'868.43 | 7.73 |
| 44 | Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung | 22'668'901.29 | 14.27 | 22'365'000 | 15.92 | 22'459'764.50 | 14.99 |
| 45 | Rückerstattungen Bund etc. | 3'238'425.44 | 2.04 | 2'698'000 | 1.92 | 2'876'201.89 | 1.92 |
| 46 | Beiträge Bund etc. für eigene Rechnung | 12'956'509.05 | 8.16 | 12'661'000 | 9.01 | 12'837'715.18 | 8.57 |
| 47 | Durchlaufende Beiträge von Bund etc. | 25'182'556.27 | 15.86 | 24'686'000 | 17.58 | 24'645'912.83 | 16.45 |
| 48 | Entnahmen aus Spezialfinanzierungen | 12'047'919.45 | 7.59 | 4'172'000 | 2.97 | 1'503'560.45 | 1.00 |
| 49 | Kantonsinterne Verrechnung | 7'280'069.81 | 4.58 | 7'001'000 | 4.98 | 6'868'587.41 | 4.59 |
| | Total Ertrag | 158'806'663.35 | 100.00 | 140'455'000.00 | 100.00 | 149'794'071.15 | 100.00 |
| | Erfolg | 697'312.26 | | -5'877'300.00 | | 449'412.37 | |

5. Kennzahlen

Folgende Zusammenstellung zeigt die wesentlichen Kennzahlen:

| Zahlen in Tausend Fr. | Rechnung 2014 | Rechnung 2013 | Rechnung 2012 | Rechnung 2011 | Rechnung 2010 |
|---------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Finanzvermögen | 93'312 | 90'659 | 85'273 | 80'528 | 81'577 |
| Verwaltungsvermögen | 40'477 | 49'723 | 47'227 | 42'101 | 42'171 |
| Aktiven | 133'788 | 140'383 | 132'501 | 122'629 | 123'748 |
| Fremdkapital | 49'859 | 61'156 | 56'117 | 50'621 | 51'948 |
| Spezialfinanzierungen | 31'467 | 27'462 | 25'069 | 20'987 | 21'222 |
| Eigenkapital | 52'462 | 51'765 | 51'315 | 51'020 | 50'578 |
| Passiven | 133'788 | 140'383 | 132'501 | 122'629 | 123'748 |
| Eigenkapital | 52'462 | 51'765 | 51'315 | 51'020 | 50'578 |
| ./. Verwaltungsvermögen Sachgüter | 0 | -9'000 | -6'000 | -2'000 | -134 |
| ./. Verwaltungsvermögen Investitionen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Vermögen | 52'462 | 42'765 | 45'315 | 49'020 | 50'444 |
| Eigenkapital 01.01. | 51'765 | 51'315 | 51'020 | 50'578 | 49'682 |
| Ergebnis Laufende Rechnung | 697 | 449 | 295 | 442 | 895 |
| Eigenkapital 31.12. | 52'462 | 51'765 | 51'315 | 51'020 | 50'578 |

2301 Landesbuchhaltung

Die Buchführung der Staatsrechnung liegt bei der Landesbuchhaltung. Zudem obliegen der Landesbuchhaltung die Buchführungen des Gymnasiums, der Stiftung Pro Innerrhoden, der Innerrhoder Kunststiftung, der Wildkirchlistiftung, der Stiftung Landammann Dr. Albert Broger und der Stiftung Zentrum für Appenzellische Volksmusik.

Die Vorbereitungen auf die Umstellung der Rechnungslegung am 1. Januar 2015 sind im Plan.

2302 Finanzcontrolling

Das Finanzcontrolling ist ein internes Kontroll- und Überwachungsinstrument der Kantonalen Verwaltung. Grundsätzlich wird zwischen der Finanz- und der Projektkontrolle unterschieden. Im Bereich der Projektkontrolle überwacht das Finanzcontrolling alle Projekte mit Kosten von mehr als Fr. 250'000.--. Dabei achtet die Finanzkontrolle auf den zweckmässigen und haushalterischen Umgang mit den gesprochenen Mitteln und hilft, finanzielle Risiken zu reduzieren.

Im Bereich der Finanzkontrolle wurden verschiedenste Kontroll- und Aufsichtsfunktionen ausgeführt. Hierzu gehören Revisionsarbeiten, welche sich aufgrund von Bundesgesetzen ergeben (z.B. Revision der Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen, Prüfung gemäss Art. 104a Bundesgesetz über die direkte Steuer), Revisionen von Jahresrechnungen von kantonsnahen Institutionen (z.B. Lungenliga Appenzell) sowie weitere, jährlich wiederkehrende Kontrolltätigkeiten für verschiedene Departemente.

Neben den wiederkehrenden Aufträgen hat sich die Finanzkontrolle auch mit einmaligen Aufträgen aus den Departementen befasst. Unter anderem wurde die Neuberechnung zum Lastenausgleich mit Konzert und Theater St. Gallen geprüft, was zu einer Korrektur zu Gunsten des Kantons Appenzell I.Rh. geführt hat.

2305 Personalwesen

1. Personalbestand (Stand 31.Dezember 2014)

| | Verteilung nach Geschlecht | | | | Personalbestand | | Stellenprozente | |
|---------------------|----------------------------|------------|------|---|-----------------|------------|-----------------|---------------|
| | 2014 | | 2013 | | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 |
| | m | w | m | w | | | | |
| Zentrale Verwaltung | 116 | 90 | | | 206 | 200 | 16'549 | 16'321 |
| Heime | 7 | 35 | | | 42 | 39 | 2'680 | 2'547 |
| Gymnasium | 35 | 34 | | | 69 | 70 | 4'426 | 4'521 |
| Total Kanton | 158 | 159 | | | 317 | 309 | 23'655 | 23'389 |

Die Verteilung nach Geschlecht wird für 2014 erstmals ausgewiesen.

Das Spital und Pflegeheim ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Es erstattet über sein Personal selbständig Bericht, weshalb dieser Teil hier nicht berücksichtigt wird.

Zentralverwaltung

| Bau- und Umweltdepartement | 2014 | | | 2013 |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|------------|-------------|-------------|
| Departementssekretariat | 7 Teilzeit | 1 m 6 w | 50 345 | 50 395 |
| Landesbauamt | 13 Vollzeit | 13 m | 1'300 | 1'300 |
| Amt für Raumentwicklung | 1 Teilzeit | 1 m | 50 | 50 |
| Fachstelle Hochbau und Energie | 2 Vollzeit, 4 Teilzeit | 3 m 3 w | 280 105 | 380 105 |
| Jagd- und Fischereiverwaltung | 1 Vollzeit | 1 m | 100 | 200 |
| Amt für Umwelt | 5 Vollzeit, 2 Teilzeit | 7 m | 610 | 586 |
| Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.) | Total Angestellte Total Pensen | | 34 2'840 | 37 3'066 |

| Erziehungsdepartement | 2014 | | | 2013 |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|------------|-------------|-------------|
| Departementssekretariat | 2 Teilzeit | 1 m 1 w | 50 50 | 50 50 |
| Volksschulamt | 2 Vollzeit, 7 Teilzeit | 2 m 7 w | 200 420 | 200 320 |
| Amt für Berufsbildung und Berufsberatung | 4 Teilzeit | 2 m 2 w | 120 70 | 120 50 |
| Amt für Pädagogisch-therapeutische Dienste | 12 Teilzeit | 12 w | 308 | 344 |
| Amt für Mittel- und Hochschulen | 1 Teilzeit | 1 m | 10 | 10 |
| Kastenvogtei | (keine Angestellten) | | | |
| Kulturamt | 1 Teilzeit | 1 w | 40 | 40 |
| Sportamt | 1 Teilzeit | 1 w | 50 | 50 |
| Stipendienamt | 1 Teilzeit | 1 w | 50 | 30 50 |
| Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.) | Total Angestellte Total Pensen | | 26 1'368 | 25 1'364 |

| Finanzdepartement | 2014 | | | 2013 |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|------------|-------------|-------------|
| Departementssekretariat | 1 Teilzeit | 1 m | 30 | 30 |
| Landesbuchhaltung | 1 Vollzeit, 5 Teilzeit | 3 m 3 w | 230 145 | 170 140 |
| Finanzkontrolle | Mandatsverhältnis | | | |
| Amt für Informatik | 5 Vollzeit, 1 Teilzeit | 6 m | 580 | 500 |
| Schatzungsamt | 1 Vollzeit, 1 Teilzeit | 1 m 1 w | 100 50 | 100 50 |
| Steuerverwaltung | 11 Vollzeit, 4 Teilzeit | 7 m 8 w | 700 620 | 600 570 |
| Personalamt | 3 Vollzeit, 1 Teilzeit | 3 m 1 w | 225 100 | 220 100 |
| Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.) | Total Angestellte Total Pensen | | 33 2'780 | 29 2'480 |

| Gesundheits- und Sozialdepartement | 2014 | | | 2013 |
|-------------------------------------------|------------------------|------------|------------|-------------|
| Departementssekretariat | 1 Vollzeit, 1 Teilzeit | 1 m 1 w | 100 40 | 100 |
| Gesundheitsamt | 1 Vollzeit, 1 Teilzeit | 1 m 1 w | 20 100 | 10 100 |
| Interkantonales Labor (extern) | Mandatsverhältnis | | | |
| Kantonsarzt (extern) | Mandatsverhältnis | | | |
| Sozialamt | 2 Vollzeit, 3 Teilzeit | 2 m 3 w | 180 230 | 180 230 |
| Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde | 1 Vollzeit, 4 Teilzeit | 2 m 3 w | 160 200 | 160 200 |
| Total Departement | | | | |
| | Total Angestellte | | 14 | 13 |
| | Total Pensen | | 1'030 | 980 |

| Justiz-, Polizei- und Militärdepartement | 2014 | | | 2013 |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------|--------------|--------------|
| Departementssekretariat | 1 Teilzeit | 1 m | 30 | 30 |
| Verwaltungspolizei | 1 Vollzeit, 3 Teilzeit | 1 m 3 w | 20 204 | 20 130 |
| Amt für Ausländerfragen | 3 Teilzeit | 1 m 2 w | 80 80 | 80 30 |
| Kreiskommando | 2 Teilzeit | 1 m 1 w | 40 20 | 40 25 |
| Amt für Zivilschutz | 1 Vollzeit, 2 Teilzeit | 2 m 1 w | 130 20 | 130 25 |
| Zivilstandsamt | 1 Vollzeit, 1 Teilzeit | 1 m 1 w | 100 40 | 100 40 |
| Eichamt | 1 Teilzeit | 1 m | 27 | 26 |
| Strassenverkehrsamt | 3 Vollzeit, 5 Teilzeit | 4 m 4 w | 390 260 | 390 240 |
| Kantonspolizei | 28 Vollzeit, 3 Teilzeit | 26 m 5 w | 2'600 360 | 2'600 360 |
| Gerichtskanzlei | 2 Vollzeit, 4 Teilzeit | 1 m 5 w | 80 390 | 80 380 |
| Jugend-anwaltschaft | 1 Teilzeit | 1 m | 20 | 20 |
| Staatsanwaltschaft | 4 Vollzeit, 1 Teilzeit | 2 m 3 w | 200 250 | 300 150 |
| Total Departement | | | | |
| (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.) | Total Angestellte | | 61 | 58 |
| | Total Pensen | | 5'341 | 5'196 |

| Land- und Forstwirtschaftsdepartement | 2014 | | | 2013 |
|------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-----|-----|-------------|
| Departementssekretariat | 2 Teilzeit | 1 m | 50 | 50 |
| | | 1 w | 20 | 20 |
| Landeshauptmannamt | 1 Teilzeit | 1 w | 15 | 35 |
| | | | | 15 |
| Vermessungsamt | 1 Teilzeit | 1 m | 10 | 10 |
| Landwirtschaftsamt | 1 Vollzeit, 4 Teilzeit | 3 m | 220 | 220 |
| | | 2 w | 105 | 105 |
| Oberforstamt | 3 Vollzeit, 2 Teilzeit | 4 m | 340 | 340 |
| | | 1 w | 40 | 40 |
| Meliorationsamt | 4 Teilzeit | 2 m | 75 | 75 |
| | | 2 w | 55 | 55 |
| Veterinäramt (extern) | 2 Teilzeit | 1 m | 5 | 5 |
| | | 1 w | 15 | 15 |
| Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.) | Total Angestellte | 10 | | 11 |
| | Total Pensen | 950 | | 985 |

| Volkswirtschaftsdepartement | 2014 | | | 2013 |
|------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-------|-----|-------------|
| Departementssekretariat | 1 Teilzeit | 1 m | 30 | 30 |
| Amt für Wirtschaft | 1 Vollzeit, 2 Teilzeit | 1 m | 100 | 100 |
| | | 2 w | 90 | 90 |
| Handelsregisteramt | 3 Teilzeit | 1 m | 20 | 20 |
| | | 2 w | 100 | 100 |
| Amt für öffentlichen Verkehr | 1 Teilzeit | 1 m | 20 | 20 |
| Arbeitsamt | 2 Teilzeit | 2 m | 30 | 30 |
| Betreibungs- und Konkursamt | 1 Vollzeit, 1 Teilzeit | 2 m | 190 | 190 |
| Grundbuchamt | 4 Vollzeit, 3 Teilzeit | 4 m | 350 | 300 |
| | | 3 w | 240 | 290 |
| Erbschaftsamt | 1 Vollzeit | 1 m | 100 | 100 |
| Stiftungsaufsicht | 1 Teilzeit | 1 m | 10 | 10 |
| Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.) | Total Angestellte | 16 | | 15 |
| | Total Pensen | 1'280 | | 1'280 |

| Ratskanzlei | 2014 | | | 2013 |
|------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-----|-----|-------------|
| Sekretariat | 3 Vollzeit | 1 m | 100 | 100 |
| | | 2 w | 200 | 230 |
| Rechtsdienst | 1 Vollzeit, 1 Teilzeit | 2 m | 180 | 180 |
| Kommunikationsstelle | 1 Teilzeit | 1 w | 50 | 50 |
| Weibeldienst und Materialzentrale | 2 Vollzeit, 1 Teilzeit | 2 m | 200 | 200 |
| | | 1 w | 20 | 20 |
| Landesarchiv | 1 Vollzeit | 1 m | 100 | 100 |
| Kantonsbibliothek | 3 Teilzeit | 1 m | 20 | 90 |
| | | 2 w | 90 | |
| Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.) | Total Angestellte | 12 | | 12 |
| | Total Pensen | 960 | | 970 |

| | | |
|------------------------------------------------|---------------|--------|
| Total Personalbestand zentrale Verwaltung 2014 | 206 | 200 |
| Total Stellenprozent zentrale Verwaltung 2014 | 16'549 | 16'321 |

Heime

| Heim | 2014 | | | 2013 |
|----------------------|-------------------------|-------------|--------------|--------------|
| Altersheim Torfnest | 1 Vollzeit, 11 Teilzeit | 12 w | 650 | 617 |
| Bürgerheim Appenzell | 5 Vollzeit, 25 Teilzeit | 7 m 23 w | 610 1'420 | 610 1'320 |
| Total Heime | | | | |
| | Total Angestellte | | 42 | 39 |
| | Total Pensen | | 2'680 | 2'547 |

Gymnasium Appenzell

| Gymnasium Appenzell | 2014 | | | 2013 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------|--------------|--------------|
| Lehrkörper | 10 Vollzeit, 44 Teilzeit | 32 m 22 w | 2'417 854 | 2'314 991 |
| Verwaltung | 1 Vollzeit, 3 Teilzeit | 1 m 3 w | 100 210 | 100 210 |
| Rektorat, Prorektorat | 2 Teilzeit | 2 m | 122 | 122 |
| Hausdienst | 5 Vollzeit, 6 Teilzeit | 2 m 9 w | 200 523 | 232 552 |
| Total Gymnasium Appenzell (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.) | | | | |
| | Total Angestellte | | 69 | 70 |
| | Total Pensen | | 4'426 | 4'521 |

2. Mutationen

Im Berichtsjahr sind 32 (32) Angestellte aus der Zentralverwaltung ausgeschieden (inklusive 3 Lernende). 9 (11) Austritte sind auf Kündigungen zurückzuführen, die restlichen Abgänge betreffen Pensionierungen und befristete Anstellungen.

Aufstellung der Austritte (ohne Lernende)

| Grund | 2014 | 2013 |
|-----------------------|-------------|-------------|
| Kündigung | 9 | 11 |
| Pensionierung | 5 | 5 |
| befristete Anstellung | 15 | 11 |

Gemessen am Bestand der Mitarbeitenden per Ende Jahr von 206 (200) entsprechen 29 Austritte einer Fluktuationsquote von 14.1%. Ohne die befristeten Anstellungen beläuft sich die Quote auf 6.8%.

In der folgenden Übersicht sind alle Mutationen (ohne Gymnasium) verzeichnet. Darin enthalten sind auch Funktionswechsel ohne eigentlichen Austritt aus der Verwaltung (z.B. eine Lernende, die nach Abschluss der Lehre ordentlich angestellt wird). Nicht enthalten sind Kurzzeitpraktikanten und Schüleraushilfen.

Bau- und Umweltdepartement

| Amt | Name | Datum | Grund |
|--------------------------------|-----------------|------------|-----------------------|
| Eintritte | | | |
| Amt für Umwelt | Kari Ackermann | 01.01.2014 | Ersatz Emil Koller |
| Amt für Umwelt | Karma Gelsang | 01.09.2014 | Neuanstellung |
| Fachstelle Hochbau und Energie | Emil Koller | 01.06.2014 | befristete Aushilfe |
| Austritte | | | |
| Amt für Umwelt | Emil Koller | 31.01.2014 | Pensionierung |
| Fachstelle Hochbau und Energie | Walter Rusch | 28.02.2014 | Pensionierung |
| Fachstelle Hochbau und Energie | Emil Koller | 31.10.2014 | befristete Anstellung |
| Jagd- und Fischereiverwaltung | Alfred Moser | 30.11.2014 | Pensionierung |
| Sekretariat BUD | Corina Strässle | 28.02.2014 | Kündigung |

Erziehungsdepartement (ohne Gymnasium)

| Amt | Name | Datum | Grund |
|-------------------------------|-------------------|------------|-----------------------|
| Eintritte | | | |
| Amt für Berufsbildung | Martina Bertsch | 01.01.2014 | Neuanstellung |
| Amt für Berufsbildung | Ursulina Kölbener | 15.05.2014 | Neuanstellung |
| Sekretariat ED | Sabrina Quni | 01.02.2014 | befristetes Praktikum |
| Sekretariat ED | Corinne Bodenmann | 01.10.2014 | befristetes Praktikum |
| Sportamt und Stipendienstelle | Sandra Broger | 01.10.2014 | Ersatz Patrik Lenzi |
| Volksschulamt | Monika Dammann | 01.08.2014 | Ersatz Nicole Borra |
| Austritte | | | |
| Päd.-therapeutische Dienste | Monika Meier | 30.06.2014 | Pensionierung |
| Sekretariat ED | Nicole Kobler | 31.01.2014 | befristete Anstellung |
| Sekretariat ED | Sarah Walt | 30.06.2014 | befristete Anstellung |
| Sekretariat ED | Sabrina Quni | 31.07.2014 | befristete Anstellung |
| Sportamt und Stipendienstelle | Patrik Lenzi | 31.10.2014 | Kündigung |
| Volksschulamt | Nicole Borra | 31.07.2014 | Kündigung |

Finanzdepartement

| Amt | Name | Datum | Grund |
|--------------------|-----------------|------------|-------------------------|
| Eintritte | | | |
| Amt für Informatik | Jérôme Wagner | 01.07.2014 | Neuanstellung |
| Landesbuchhaltung | Patrick Züger | 01.02.2014 | Ersatz Dorothee Gmünder |
| Landesbuchhaltung | Christa Passler | 01.11.2014 | befristete Aushilfe |
| Personalamt | Nadine Dörig | 01.08.2014 | Lehrbeginn |

| | | | |
|-------------------|----------------------|------------|----------------------|
| Personalamt | Andri Maissen | 01.08.2014 | Lehrbeginn |
| Personalamt | Alessio Maselli | 01.08.2014 | Lehrbeginn |
| Steuerverwaltung | Brigitte Eggenberger | 01.03.2014 | Neuanstellung |
| Steuerverwaltung | Markus Wüst | 01.12.2014 | Ersatz Markus Signer |
| Austritte | | | |
| Landesbuchhaltung | Dorothee Gmünder | 28.02.2014 | Kündigung |
| Personalamt | Medina Barucic | 31.07.2014 | Ausbildungsende |
| Personalamt | Silvia Graf | 31.07.2014 | Ausbildungsende |
| Personalamt | Christa Ottiger | 31.07.2014 | Ausbildungsende |
| Steuerverwaltung | Markus Signer | 31.12.2014 | Kündigung |

Gesundheits- und Sozialdepartement

| Amt | Name | Datum | Grund |
|---------------------|------------------|------------|-----------------------|
| Eintritte | | | |
| Altersheim Torfnest | Monika Signer | 01.01.2014 | Neuanstellung |
| Altersheim Torfnest | Margrit Egli | 16.08.2014 | Ersatz Jeanine Kast |
| Asylzentrum | Rosa Höhener | 01.05.2014 | befristetes Praktikum |
| Bürgerheim | Regula Hautle | 01.01.2014 | Neuanstellung |
| Bürgerheim | Marisol Capellan | 12.05.2014 | befristete Aushilfe |
| Bürgerheim | Osini Senanayaka | 01.09.2014 | befristete Aushilfe |
| Bürgerheim | Marina Bischof | 28.10.2014 | befristete Aushilfe |
| Sekretariat GSD | Karin Hartmann | 01.04.2014 | Neuanstellung |
| Sekretariat GSD | Mathias Cajochen | 25.08.2014 | Ersatz Martin Würmli |
| Austritte | | | |
| Asylzentrum | Rosa Höhener | 31.10.2014 | befristete Anstellung |
| Bürgerheim | Marisol Capellan | 30.09.2014 | befristete Anstellung |
| Bürgerheim | Judith Oeschger | 31.10.2014 | Kündigung |
| Bürgerheim | Osini Senanayaka | 30.11.2014 | befristete Anstellung |
| Bürgerheim | Annemarie Ott | 31.12.2014 | befristete Anstellung |
| Sekretariat GSD | Martin Würmli | 31.05.2014 | Kündigung |

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

| Amt | Name | Datum | Grund |
|-------------------------|-----------------|------------|-------------------------|
| Eintritte | | | |
| Amt für Ausländerfragen | Andrea Richle | 01.02.2014 | Neuanstellung |
| Amt für Ausländerfragen | Monika Geisser | 01.12.2014 | Ersatz Andrea Richle |
| Gerichtskanzlei | Claude Wüst | 01.03.2014 | befristete Anstellung |
| Gerichtskanzlei | Daniela Rusch | 01.08.2014 | befristetes Job-Sharing |
| Gerichtskanzlei | Mireille Aebi | 01.09.2014 | Ersatz Flurina Brunett |
| Kreiskommando | Astrid Moser | 01.02.2014 | Ersatz Dorothee Gmünder |
| Staatsanwaltschaft | Seraina Spescha | 01.10.2014 | Ersatz Olav Hug |
| Verwaltungspolizei | Manuela Dörig | 01.05.2014 | befristete Aushilfe |
| Verwaltungspolizei | Sandra Manser | 01.06.2014 | befristete Aushilfe |
| Verwaltungspolizei | Christa Ottiger | 01.08.2014 | Ersatz Manuela Dörig |

| Austritte | | | |
|-------------------------|------------------|------------|-----------------------|
| Amt für Ausländerfragen | Andrea Richle | 31.10.2014 | Kündigung |
| Gerichtskanzlei | Claude Wüst | 30.06.2014 | befristete Anstellung |
| Gerichtskanzlei | Flurina Brunett | 31.08.2014 | befristete Anstellung |
| Kantonspolizei | Ursula Wenger | 31.12.2014 | Kündigung |
| Kreiskommando | Dorothee Gmünder | 28.02.2014 | Kündigung |
| Staatsanwaltschaft | Olav Hug | 30.09.2014 | befristete Anstellung |
| Verwaltungspolizei | Sandra Manser | 30.04.2014 | befristete Anstellung |
| Verwaltungspolizei | Manuela Dörig | 31.07.2014 | befristete Anstellung |

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Keine Ein- oder Austritte.

Volkswirtschaftsdepartement

| Amt | Name | Datum | Grund |
|------------------|---------------|------------|---------------------|
| Eintritte | | | |
| Grundbuchamt | Rudolf Keller | 01.03.2014 | befristete Aushilfe |

Ratskanzlei

| Amt | Name | Datum | Grund |
|-------------------------|--------------------|------------|-----------------------|
| Eintritte | | | |
| Landesarchiv | Floreana Fässler | 01.06.2014 | befristete Aushilfe |
| Rechtsdienst | Michael Bühler | 01.01.2014 | Ersatz Rudolf Keller |
| Rechtsdienst | Philip Gmünder | 01.04.2014 | befristetes Praktikum |
| Austritte | | | |
| Rechtsdienst | Rudolf Keller | 28.02.2014 | Pensionierung |
| Rechtsdienst | Philipp Gmünder | 03.10.2014 | befristete Anstellung |
| Sekretariat AR/AI500 | Franziska Ebnetter | 31.01.2014 | befristete Anstellung |

3. Besoldung

Für das Jahr 2014 wurde keine allgemeine Lohnerhöhung gewährt. Der Arbeitgeber übernahm die Erhöhung der Arbeitnehmer-Beiträge der Kantonalen Versicherungskasse. Nachdem er schon im Vorjahr einen Teil der Krankentaggeld-Prämie übernommen hatte, erhöhte er seinen Anteil nochmals bis zur Hälfte der Krankentaggeld-Prämie. Die Bruttolöhne stiegen somit an, die Nettolöhne blieben jedoch gleich hoch.

4. Lehrlingswesen

Im Sommer 2014 beendeten drei Lernende ihre Lehre bei der Kantonalen Verwaltung. Eine Lehrabgängerin konnte eine Tätigkeit bei der kantonalen Verwaltung übernehmen. Im Berichtsjahr traten drei neue Lernende die Ausbildung zum Kaufmann bzw. zur Kauffrau an.

5. Allgemeine Bemerkungen

Die Zahl der befristeten Anstellungen von Aushilfen und Praktikanten war vor allem im ersten Halbjahr deutlich höher als üblich. Die Gründe dafür sind vielfältig: Teils kam es zu einer gewissen Häufung von Ein- und Austritten bei den üblichen Praktikantenstellen, teils mussten länger dauernde krankheitsbedingte Ausfälle mit Aushilfen überbrückt werden.

Auf die ausgeschriebenen Stellen gingen im Vergleich mit den Vorjahren mehr Bewerbungen ein. 2014 waren es 663 (549) Dossiers. Der Anteil an Bewerbungen per E-Mail und auf dem Online-Weg nahm zu. Hierbei dürfte die Einfachheit dieser Wege eine wichtige Rolle gespielt haben.

2014 wurde in Zusammenarbeit mit der Webmasterin auf der Website des Kantons eine Seite mit den offenen Stellen in der Kantonalen Verwaltung sowie ein Direkt-Link auf diese Seite eingerichtet. Die vakanten Stellen sind damit von der Startseite aus leichter auffindbar.

2310 Steuerverwaltung

1. Einnahmen

| Einkommens-, Vermögens-, Ertrags-, Kapital- und Liegenschaftssteuern | 2014 | 2013 |
|-----------------------------------------------------------------------------|----------------------|----------------------|
| Staat | 33'499'735.07 | 32'204'559.95 |
| Bezirke | 7'851'380.70 | 7'572'644.40 |
| Kirchgemeinden | 3'714'903.65 | 3'669'208.30 |
| Schulgemeinden | 19'916'111.20 | 19'705'448.40 |
| Feuerwehrverwaltungen | 508'832.35 | 513'032.15 |
| Zwischentotal laufendes Jahr | 65'490'962.97 | 63'664'893.20 |
| Vorjahr | 6'039'482.35 | 6'468'295.33 |
| frühere Jahre zusammengefasst | 4'846'560.68 | 7'857'566.45 |
| Quellensteuern von ausländischen Arbeitnehmern | | |
| innerer Landesteil und äusserer Landesteil 2014 | 2'211'843.45 | 1'953'515.52 |
| äusserer Landesteil bis 2013 (nur Staatssteueranteil) | 8'803.21 | 132'419.64 |
| Total periodische Steuern | 78'597'652.66 | 80'076'690.14 |
| Spezialsteuern und übrige Einnahmen | | |
| Grundstückgewinnsteuern | 3'586'502.50 | 3'694'946.35 |
| Erbschafts- und Schenkungssteuern | 1'592'720.25 | 4'160'693.70 |
| Verzugszinsen, Bussen, Kosten und Gebühren | oben inkl. | oben inkl. |
| Diverse Einnahmen | 22'600.65 | 16'737.20 |
| Total Spezialsteuern und übrige Einnahmen | 5'201'823.40 | 7'872'377.25 |
| Total Einnahmen | 83'799'476.06 | 87'949'067.39 |

Die provisorischen Rechnungen für 2014 wurden in der Regel aufgrund der Faktoren der letzten definitiven Veranlagung erstellt. Bei den natürlichen Personen waren dies in 44.4% der Fälle die Einkommenszahlen 2013. Bei den juristischen Personen konnte in 9.4% der Fälle die definitive Veranlagung 2013 beigezogen werden. In den übrigen Fällen basierten die provisorischen Rechnungen auf älteren Veranlagungen. Im Vergleich zum Jahr 2013 sind die Steuereinnahmen des laufenden Jahres um 4.02% gestiegen. Zum Teil hängt diese

Steigerung mit den extrem tiefen Zinsen zusammen. So sinken die vom steuerbaren Einkommen abziehbaren Schuldzinsen schon seit Jahren, was zu einem höheren steuerbaren Einkommen vor allem bei den Immobilienbesitzern führt.

Die Steuereinnahmen aus dem Vorjahr reduzierten sich bei der definitiven Rechnungsstellung um 6.92%. Diese Reduktion zeigt, dass die provisorische Rechnungsstellung zeitnahe erledigt wurde und dementsprechend die provisorische Rechnung schon weitgehend den effektiven Verhältnissen entspricht.

Bei den Steuern aus früheren Jahren reduzierten sich die Einnahmen um 38.32%. Diese Reduktion entspricht weitgehend der ausserordentlichen Erhöhung im Vorjahr, womit die Steuereinnahmen aus früheren Jahren nun wieder auf einem repräsentativen Niveau angekommen sind.

Für offene Steuerforderungen, die trotz Mahnungen nicht beglichen wurden, mussten folgende Massnahmen ergriffen werden:

| | 2014 | 2013 |
|----------------------|------|------|
| Betreibungsbegehren | 309 | 298 |
| Fortsetzungsbegehren | 175 | 186 |
| Verwertungsbegehren | 2 | 3 |

Einnahmen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern

| Jahr | Total periodische Steuern | Davon Staatssteuern | Spezialsteuern und übrige Einnahmen | Total Steuereinnahmen |
|------|---------------------------|---------------------|-------------------------------------|-----------------------|
| 2014 | 78'597'653 | 39'177'299 | 5'201'823 | 83'799'476 |
| 2013 | 80'076'690 | 39'478'408 | 7'872'377 | 87'949'067 |
| 2012 | 75'868'535 | 36'601'651 | 8'568'257 | 84'436'792 |
| 2011 | 71'625'626 | 33'094'796 | 7'870'742 | 79'496'368 |
| 2010 | 74'652'351 | 32'748'138 | 9'974'879 | 84'627'230 |
| 2009 | 69'709'831 | 30'266'917 | 4'681'611 | 74'391'442 |
| 2008 | 67'624'482 | 29'404'046 | 3'584'878 | 71'209'360 |
| 2007 | 65'468'296 | 28'306'646 | 4'280'172 | 69'748'468 |
| 2006 | 67'358'090 | 30'121'400 | 4'344'658 | 71'702'748 |
| 2005 | 62'195'981 | 27'613'411 | 3'984'268 | 66'180'249 |

2. Steueransätze

| | 2014 | | 2013 | |
|-----------------------|------------------|---------------------------|------------------|---------------------------|
| | Steuer- füsse | Liegenschafts- steuern | Steuer- füsse | Liegenschafts- steuern |
| Staat | 96% | – | 96% | – |
| Bezirke | | | – | |
| Appenzell | 24% | – | 24% | – |
| Schwende | 20% | – | 20% | – |
| Rüte | 21% | – | 21% | – |
| Schlatt-Haslen | 20% | – | 20% | – |
| Gonten | 23% | – | 20% | – |
| Oberegg | 34% | – | 34% | – |
| Kirchgemeinden | | | | |
| Kath. Appenzell | 10% | – | 10% | – |
| Kath. Schwende | 19% | – | 19% | – |
| Kath. Brülisau | 20% | – | 20% | – |
| Kath. Eggerstanden | 23% | – | 23% | – |
| Kath. Haslen | 18% | – | 18% | – |
| Kath. Gonten | 16% | – | 16% | – |
| Kath. Oberegg | 22% | – | 22% | – |
| Kath. Berneck | 22% | – | 22% | – |
| Kath. Marbach | 26% | – | 26% | – |
| Prot. Appenzell | 10% | – | 10% | – |
| Prot. Reute | 24% | – | 24% | – |
| Prot. Wald | 22% | – | 22% | – |
| Prot. Berneck | 24% | – | 24% | – |
| Prot. Trogen | 26% | – | 26% | – |
| Schulgemeinden | | | | |
| Appenzell | 55% | – | 58% | – |
| Meistersrüte | 64% | – | 64% | – |
| Schwende | 75% | – | 75% | – |
| Brülisau | 73% | 1.0‰ | 73% | 1.0‰ |
| Steinegg | 64% | – | 68% | – |
| Eggerstanden | 87% | – | 87% | – |
| Haslen | 60% | – | 60% | – |
| Schlatt | 80% | – | 85% | – |
| Gonten | 58% | – | 61% | – |
| Oberegg | 65% | – | 61% | – |

3. Stand der Veranlagungen

Veranlagungsstand der Steuerjahre 2013 und 2012 per 31. Dezember 2014

| Steuerjahr 2013 | Natürliche Personen | | | Juristische Personen | | |
|-----------------|---------------------|--------------|--------------|----------------------|------------|--------------|
| | Dossiers | veranlagt | in % | Dossiers | veranlagt | in % |
| Appenzell | 3'701 | 3'331 | 90.0% | 814 | 395 | 48.5% |
| Schwende | 1'316 | 1'171 | 89.0% | 324 | 142 | 43.8% |
| Rüte | 2'099 | 1'862 | 88.7% | 194 | 110 | 56.7% |
| Schlatt-Haslen | 747 | 672 | 90.0% | 36 | 20 | 55.6% |
| Gonten | 916 | 837 | 91.4% | 67 | 39 | 58.2% |
| Oberegg | 1'345 | 1'219 | 90.6% | 110 | 52 | 47.3% |
| Total | 10'124 | 9'092 | 89.8% | 1'545 | 758 | 49.1% |

| Steuerjahr 2012 | Natürliche Personen | | | Juristische Personen | | |
|-----------------|---------------------|--------------|--------------|----------------------|--------------|--------------|
| | Dossiers | veranlagt | in % | Dossiers | veranlagt | in % |
| Appenzell | 3'740 | 3'686 | 98.6% | 780 | 708 | 90.8% |
| Schwende | 1'259 | 1'250 | 99.3% | 326 | 298 | 91.4% |
| Rüte | 2'066 | 2'050 | 99.2% | 188 | 179 | 95.2% |
| Schlatt-Haslen | 759 | 753 | 99.2% | 40 | 35 | 87.5% |
| Gonten | 929 | 925 | 99.6% | 62 | 60 | 96.8% |
| Oberegg | 1'334 | 1'322 | 99.1% | 105 | 100 | 95.2% |
| Total | 10'087 | 9'986 | 99.0% | 1'501 | 1'380 | 91.9% |

Veranlagungspendenzen alter Jahre per 31. Dezember 2014

(Provisorische Rechnungen sind in der Regel gestellt)

| Steuerjahr | Natürliche Personen | | | Juristische Personen | | |
|-------------|---------------------|---------|------|----------------------|---------|------|
| | Dossiers | pendent | in % | Dossiers | pendent | in % |
| 2011 | 10'073 | 40 | 0.4% | 1'448 | 31 | 2.1% |
| 2010 | 9988 | 7 | 0.1% | 1'383 | 12 | 0.9% |

4. Weiterbildung

Die mit Veranlagungsarbeiten betrauten Mitarbeitenden konnten an den Weiterbildungsveranstaltungen der Hauptabteilung Juristische Personen des kantonalen Steueramts St.Gallen teilnehmen. Zusätzlich führte die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV ihren jährlichen Weiterbildungskurs in Schwarzenburg durch, an welchem ebenfalls eine Delegation aus Appenzell I.Rh. vertreten war. Weitere verschiedene Kursbesuche bei privaten Anbietern rundeten das Weiterbildungsangebot im Jahr 2014 ab. Damit kann sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden stets auf dem neuesten Stand sind.

5. Umstellung auf HRM2

Die Standeskommission hat entschieden, die Rechnungslegung der Staatsrechnung per 1. Januar 2015 auf das Regelwerk HRM2 umzustellen. Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt nicht mehr die effektiven Steuereingänge (IST-Methode) im Steuerertrag der Staatsrechnung berücksichtigt werden, sondern die in Rechnung gestellten Beträge (SOLL-Methode). Zu diesem Zweck musste die Steuerbuchhaltung erweitert werden, um auch künftig eine optimale Transparenz gewährleisten zu können. Die Umstellungsarbeiten gingen

ohne grosse Probleme von statten, so dass die zusätzlichen Angaben den Bezirken und Gemeinden bereits per 31. Dezember 2014 zum ersten Mal zur Verfügung gestellt werden konnten.

2311 Schatzungsamt

Dank des Einsatzes aller Beteiligten wurden die Pendenzen der letzten Jahre abgebaut. Der Revisionsturnus konnte auf 11 Jahre (in der Regel alle 10 Jahre) gesenkt werden. Der Anstieg der Verkehrswerte ist vor allem darauf zurückzuführen, dass zahlreiche Neu- und Umbauten abgearbeitet wurden.

Insgesamt müssen beim heutigen Stand von 11'193 (10'078) zu schätzenden Grundstücken jährlich rund 1'190 Schätzungen vorgenommen werden. Mit 1'335 (1'480) Schätzungen im Jahr 2014 liegt das Schatzungsamt erneut über dem Jahressoll.

Es ist das Ziel, die Anzahl Schätzungen in den kommenden Jahren hoch zu halten, um so eine Gleichbehandlung der Grundeigentümer sicherzustellen.

2014 wurden folgende Schätzungen vorgenommen:

1. Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

| Bezirk | Anzahl Schätzungen | Verkehrswert alt in Fr. | Verkehrswert neu in Fr. |
|----------------|--------------------|-------------------------|-------------------------|
| Appenzell | 354 | 96'315'000 | 148'690'000 |
| Schwende | 83 | 11'119'600 | 21'213'000 |
| Rüte | 219 | 42'781'700 | 70'721'000 |
| Schlatt-Haslen | 42 | 8'479'000 | 17'064'000 |
| Gonten | 64 | 11'261'000 | 18'243'000 |
| Oberegg | 97 | 26'692'000 | 37'777'000 |
| Total | 859 | 196'648'300 | 313'708'000 |

2. Landwirtschaftliche Grundstücke

| Bezirk | Anzahl Schätzungen | Verkehrswert alt in Fr. | Verkehrswert neu in Fr. |
|----------------|--------------------|-------------------------|-------------------------|
| Appenzell | 95 | 14'706'100 | 19'947'200 |
| Schwende | 64 | 7'664'800 | 11'291'000 |
| Rüte | 115 | 15'898'900 | 19'812'600 |
| Schlatt-Haslen | 93 | 15'371'900 | 19'699'500 |
| Gonten | 58 | 2'854'900 | 4'082'300 |
| Oberegg | 51 | 5'152'500 | 8'533'200 |
| Total | 476 | 61'649'100 | 83'365'800 |

3. Anzahl Schätzungen im Mehrjahresvergleich

| Jahr | Nichtlandwirtschaftlich | Landwirtschaftlich | Total |
|------|-------------------------|--------------------|-------|
| 2014 | 859 | 476 | 1'335 |
| 2013 | 843 | 637 | 1'480 |
| 2012 | 673 | 405 | 1'078 |
| 2011 | 682 | 328 | 1'010 |
| 2010 | 573 | 156 | 729 |
| 2009 | 255 | 87 | 342 |
| 2008 | 530 | 281 | 811 |
| 2007 | 514 | 333 | 847 |
| 2006 | 387 | 379 | 766 |
| 2005 | 496 | 320 | 816 |

2380 Amt für Informatik

1. Allgemeiner Betrieb

Betrieb

Das Amt für Informatik ist für den Betrieb der Informatik-Infrastruktur und der Telefonanlage der Kantonalen Verwaltung sowie diverser öffentlich-rechtlicher Körperschaften zuständig. Die Informatik-Infrastruktur umfasst die Netzwerke AINet und EDUCANET AI und 1'083 (1'065) Personalcomputer (PC) sowie 26 (20) physische und 159 (117) virtuelle Server. Neben dem Benutzersupport werden die Benutzer auch bei der Einführung und beim Betrieb von Fachanwendungen unterstützt.

Statistik

AINet

| | 2014 | 2013 |
|--------------------------------------------------|------|------|
| Gesamtzahl PC und Notebooks im AINet | 447 | 428 |
| Davon PC und Notebooks der Kantonalen Verwaltung | 266 | 262 |
| Gesamtzahl am AINet angeschlossene Drucker | 185 | 220 |
| Anzahl definierte Benutzer im AINet | 510 | 475 |
| Anzahl physische Server | 15 | 11 |
| Anzahl virtuelle Maschinen | 144 | 104 |
| Standard- und Fachanwendungen | 89 | 87 |

EDUCANET AI

| | 2014 | 2013 |
|--------------------------------------------------|-------|-------|
| Gesamtzahl PC und Notebooks im Educanet AI | 636 | 637 |
| Gesamtzahl am EDUCANET AI angeschlossene Drucker | 90 | 90 |
| Anzahl definierte Benutzer auf dem Educanet AI | 2'310 | 2'431 |
| Anzahl physische Server | 11 | 9 |
| Anzahl virtuelle Maschinen | 15 | 13 |

2. Infrastruktur

Zweiter Serverraum beim Alten Zeughaus

Mit dem Bezug des zweiten Serverraums konnte die Betriebssicherheit und Verfügbarkeit der Informatik-Infrastruktur massgeblich erhöht werden. Mit dieser Massnahme können bei einem Ereignis, z.B. Brand in der Landeskantlei oder im Zeughaus, rund 80% aller Informatik-Services ohne Unterbruch aufrechterhalten werden. Die Verwaltungsgebäude sind jeweils von beiden Standorten, Marktgasse und Gaiserstrasse, mit einem Netzwerkanschluss über Glasfaser erschlossen. Die wichtigsten Netzwerk-, Server- und Storage-Komponenten sind redundant an beiden Standorten verfügbar.

Erneuerung Glasfaser-Kabel

Die Multimode-Glasfaserleitungen zu den Netzwerkverteilern in der Ratskantlei und im Museum mussten durch Singlemode ersetzt werden, damit die Standorte redundant an den beiden Serverstandorten angeschlossen werden konnten.

Neu wurde das Asylheim an der Mettlenstrasse an das Glasfasernetz angeschlossen und die Swisscom-Verbindung aufgelöst.

100 MB WLAN Verbindung zum Werkhof Bleiche

Wegen fehlender Glasfaserleitungen zum Werkhof Bleiche wurde eine 100 MB WLAN-Strecke ab dem Strassenverkehrsamt zum Werkhof realisiert und die bestehende 2 MB-Verbindung via Swisscom aufgelöst.

WAN-Verbindung Kantonspolizei und Bezirksverwaltung Obereg

Die bestehende 6 MB-Netzverbindung der Swisscom zwischen Appenzell und Obereg wurde durch eine 100 MB-Verbindung der UPC Cablecom kostenneutral ersetzt. Für diese Leistung wurde unter den beiden Anbietern Swisscom und Cablecom eine Ausschreibung durchgeführt. UPC Cablecom konnte ein massiv günstigeres Angebot anbieten.

VMWARE VDI Desktopinfrastruktur

Mit VMWARE VDI wird die Microsoft Terminalserver Infrastruktur abgelöst. VDI Clients werden vorwiegend als Home-used-Arbeitsplätze oder von Mitarbeitern, die keinen festen Arbeitsplatz innerhalb der Verwaltung haben, eingesetzt. Erste Erfahrungen werden in einem Pilotversuch gemacht.

3. Software

Update und Ersatz von Fachanwendungen

Verschiedene Fachanwendungen mussten erneuert oder abgelöst werden. Dabei wurden die Fachabteilungen vom Amt für Informatik unterstützt.

| | |
|----------------------------|---------------------------------|
| Bau- und Umweltdepartement | Einführung GemDat Rubin |
| Finanzdepartement | Ablösung Larix durch GemoWin |
| Betreibungsamt | Sage WinBeam 2000 eSchKG Update |
| Diverse Amtsstellen | Upgrade EasyWare DMS System |

Einführung Geschäftsverwaltung OneGov GEVER

Mitte 2014 konnte die Geschäftsverwaltungslösung OneGov GEVER beim Amt für Informatik und der Ratskantlei produktiv eingeführt werden. Bis Mitte 2015 soll die Lösung in allen kantonalen Amtsstellen eingeführt sein. Der Betrieb, Support und die fachliche Unterstützung obliegt dem Amt für Informatik. Für das Einführungsprojekt wurde beim Amt für Informatik eine zusätzliche Stelle mit einem 70%-Pensum geschaffen.

Einführung von Juris bei der Gerichtskanzlei

Nachdem Juris bei der Staatsanwaltschaft erfolgreich eingeführt wurde, konnte im 2014 die Applikation auch bei der Gerichtskanzlei eingeführt und damit ADRIS Gevor abgelöst werden.

Microsoft Licence Compliance Check

Im 2014 führte Microsoft eine Lizenzüberprüfung durch. Dabei wurde untersucht, ob für die verwendeten Microsoft-Produkte genügend Lizenzen vorhanden sind. Die Lizenzierung wurde nur im Bereich der Device Cal-Lizenzen beanstandet. Diese mussten gegen User Cal-Lizenzen ersetzt werden. Gesamthaft wurde die Nutzung vom Enterprise-Vertrag für richtig und zulässig befunden.

24 Gesundheits- und Sozialdepartement

2410 Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufsicht

1. Departement

Turnusgemäss übernahm Frau Statthalter Antonia Fässler für ein Jahr den Vorsitz der Ostschweizer Gesundheitsdirektorinnen- und -direktorenkonferenz. In Appenzell I.Rh. fanden zwei Direktoren- und drei Departementssekretärenkonferenzen statt. Schwerpunktthemen waren dabei die Verlängerung der Ostschweizer Spitalvereinbarung, der Vollzug der interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) und die Weiterentwicklung der gemeinsamen Software für die „Elektronische Health Government Plattform“ (eHGP), welche der Abwicklung der Finanzierung ausserkantonaler Hospitalisationen dient.

Das Projekt Spitalverbund Appenzellerland wurde im Frühjahr 2014 abgebrochen. Gleichzeitig wurde auch eine mögliche Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden (SVAR) nicht mehr weiter verfolgt. Auf betrieblicher Ebene arbeitet das Spital Appenzell aber weiterhin mit dem SVAR zusammen.

Nach dreieinhalb Jahren verliess Departementssekretär Martin Würmli per Ende Mai das Departement, um eine neue Stelle in Zug anzutreten. Ende September trat Mathias Cajochen seine Nachfolge an. Auf Mitte Jahr hin wurde zudem, nach Bewilligung durch die Standeskommission, zur personellen Stärkung des Departementssekretariats Karin Hartmann mit einem Pensum von 40% als Stabsmitarbeiterin verpflichtet.

Im Februar verabschiedete die Standeskommission auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartements das kantonale „Konzept Palliative Care“ und sprach für drei Jahre den Betrag von je Fr. 25'000 zur Förderung von Vernetzung und Ausbildung der Fachpersonen in diesem Bereich

2. Gesundheitsversorgung

Im Kanton Appenzell I.Rh. kann die Bevölkerung weiterhin auf ein umfangreiches medizinisches Angebot zählen.

Im Berichtsjahr konnten wiederum verschiedene Leistungserbringer neu zugelassen werden. So wurden unter anderem zehn Ärzten Berufsausübungsbewilligungen erteilt. Davon sind sechs als Beleg- und Sprechstundenärzte im Spital Appenzell tätig. Aufgrund einer Zusammenarbeitsvereinbarung im Weiterbildungsbereich zwischen dem Spital Appenzell und dem Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden sind jeweils für einige Wochen zwei Assistenzärzte und -ärztinnen im Spital und in zwei Hausarztpraxen tätig, für welche ebenfalls Bewilligungen ausgestellt wurden.

Im Berichtsjahr wurde eine Zahnarztpraxis eröffnet, in welcher zwei Zahnärzte tätig sind. Zudem ist für eine bestehende Zahnarztpraxis eine weitere Zahnarztbewilligung erteilt worden. Weiter wurden neu zugelassen: zwei Naturheilpraktikerinnen, zwei Hebammen, eine Physiotherapeutin, eine Psychologin, eine Drogistin und zwei selbständig tätige Pflegefachfrauen. Sodann wurden zwei Tierärzte, welche über einen ausserkantonalen Praxisstandort verfügen, für Hausbesuche im Kanton zugelassen. Ebenso machte ein Tierarzt den Schritt in die selbständige Berufsausübung, da der bisherige Stelleninhaber seine Tätigkeit im Jahr 2015 aufgibt.

Der Lungenliga Appenzell AI wurde aufgrund einer schweizweiten Änderung der Finanzierungsregeln eine Pflegebewilligung erteilt.

2412 Spital und Pflegeheim Appenzell

1. Spital

Nach einem Rückgang der Fallzahlen im stationären Bereich im letzten Jahr auf 868, sind die Fallzahlen im Jahr 2014 wieder auf 938 angestiegen. Im ambulanten Bereich sind die Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr um 42 auf 2'525 angestiegen. Dazu beigetragen haben vor allem die weiterhin erfreulichen Fallzahlen in den Bereichen Gastroenterologie (368) und Ophthalmologie (697).

Der Start ins Jahr 2014 erfolgte mit einer neuen Organisation. Die Spitalleitung wurde von vier auf drei Mitglieder reduziert. Den bestehenden Bereichsleitern wurde mehr Verantwortung übertragen. Diese Massnahmen bringen in Anbetracht der Teilzeitpensen des Direktors, des Leiters Betriebswirtschaft und des ärztlichen Leiters einerseits eine grosse Unterstützung in der operativen Führung, und andererseits werden die Interessen aller Bereiche so optimal vertreten.

Nicht nur diese organisatorische Veränderung, sondern vor allem auch die Neuausrichtung des Spitals prägte das Geschäftsjahr.

Im Februar kommunizierten die Regierungen der Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. den Abbruch des Projekts für einen gemeinsamen Spitalverbund Appenzellerland. Trotz der Beendigung dieses Projekts wird die betriebliche Zusammenarbeit mit dem Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) weitergeführt. So bietet der Oberarzt Chirurgie des Spitals Herisau chirurgische Sprechstunde am Spital Appenzell an. Seit Anfang Jahr findet zudem eine gynäkologische Sprechstunde des SVAR auf dem Spitalareal in Appenzell statt.

Nach dem Abbruch des Projekts ergab sich für das Spital Appenzell eine neue Ausgangslage. Der Spitalrat und die Standeskommission haben hierauf sämtliche bereits früher erarbeiteten Alternativen nochmals geprüft und entschieden, ein ambulantes Versorgungszentrum mit einer Kleinstation (18 Betten) zu realisieren. Die Arbeiten und Projekte für diese neue strategische Ausrichtung wurden sodann aufgenommen und sind zum Teil noch in Bearbeitung. So wurde im August mit dem Umbau der ehemaligen Station B4 (Geburtenabteilung) zu einer Kleinstation mit 18 Betten begonnen. Mit der modernen, den heutigen Anforderungen entsprechenden Abteilung wird eine Vorwärtsstrategie verfolgt. Die Eröffnung der neuen Station am 22. Dezember 2014 ermöglicht einen qualitativen Ausbau des Spitals.

Im Frühling begann die Spitalleitung mit der Bearbeitung des Projekts einer Gruppenpraxis auf dem Spitalareal.

Aufgrund der angespannten finanziellen Situation und der neuen strategischen Ausrichtung beschloss der Spitalrat im Februar Sparmassnahmen. In der Folge wurden diverse Bereiche und Abläufe optimiert. Dieser Prozess war leider auch mit Kündigungen verbunden.

Erfreulicherweise konnten im Jahr 2014 vier neue Belegärzte für das Spital gewonnen werden: Dr. med. Manuel Brehm, FMH Orthopädie und Traumatologie, med. pract. Christian Loewe, FMH Allgemeinmedizin, Dr. med. Joachim Beck, FMH Chirurgie mit Spezialgebiet Proktologie, sowie Dr. med. Kuno Schawalder, FMH Chirurgie.

Der Bereich Orthopädie ist dank den operativen Tätigkeiten der langjährigen Belegärzte Markus Koster und Tobias Ritzler sowie des neuen Belegarztes Manuel Brehm stark gewachsen. Um den Bereich zu optimieren, wurde ab Oktober ein OP-Hintergrunddienst an Wochenenden aufgebaut. Auch die Fallzahlen in der Allgemeinen Chirurgie zeigen seit der Verpflichtung von Dr. med. K. Schawalder einen erfreulichen Aufwärtstrend. Das Spital kann sich ausserdem auf langjährige loyale Belegärzte abstützen, die wesentlich zum Erfolg beitragen.

Die tiefen Fallzahlen im Notfall beschäftigte die Spitalleitung das ganze Jahr hindurch. Eine qualitative Verbesserung konnte durch den Einsatz von Assistenzärzten erreicht werden.

Seit Juli 2014 sind jeweils zwei Assistenzärzte der Inneren Medizin des SVAR tagsüber im Spital tätig und decken so auch die Notfallaufnahme und -behandlung ab. Die Zusammenarbeit mit dem SVAR wird im Rahmen der Weiter- und Fortbildung von Assistenzärzten durchgeführt. Dadurch erhalten Assistenzärzte die Möglichkeit, selbständig und eigenverantwortlich im interdisziplinären Spitalalltag zu arbeiten und von den Erfahrungen der Belegärzte zu lernen. Gleichzeitig nahmen Dr. med. K.-Th. Vinzent und Dr. med. A. King die Schulung in der internistischen Tätigkeit in den Arztpraxen wahr.

Bei den Tarifverhandlungen im stationären Bereich für das Jahr 2014 konnte mit den Versicherungen Helsana, Sanitas und KPT eine Baserate von Fr. 9'580.-- und mit tarifsuisse eine solche von Fr. 9'520.-- vereinbart werden.

2. Pflegeheim

Im Jahr 2014 wurden 83 Bewohnerinnen und Bewohner gepflegt. Der Anteil der an Demenz erkrankten Bewohner ist in etwa gleich geblieben (39 /40). Hingegen sind die Anzahl der palliativen Bewohner (9) und die Anzahl der Feriengäste und der Personen mit Übergangspflege (9) steigend. Die Auslastung der Zimmer lag bei einem aktuellen Bestand von 57 Betten bei 88% (90%). Es gab 33 Eintritte und 35 Austritte.

Das Führungsteam des Pflegeheims bestehend aus Gordana Pavlovic, Leiterin Pflege und Betreuung, Roswitha Fässler-Schmid, Teamleitung A1, und Thomas Kuchler, Teamleiter A2, ist gut eingespielt und leistet sehr gute Arbeit.

Auf der Station A1 kam es zu einem Wechsel in der Teamleitung. Die bisherige Stelleninhaberin Notburga Schörghofer übernahm neu die Betreuung der Lernenden im Fachbereich Fachangestellte Gesundheit.

Bis zur Reorganisation im Spital deckten jeweils Pflegefachpersonen des Spitals nachts auch den Dienst im Pflegeheim ab. Nach der Reorganisation wurden im Pflegeheim nachts auch teilweise Pflegefachpersonen eingesetzt.

Im vergangenen Jahr wurde der Schwerpunkt stärker auf die Betreuung der Bewohner gelegt. Allgemein werden die Bewohner vermehrt in Alltagsarbeiten wie z.B. Backen miteinbezogen. So finden die Bewohner sinnvolle und angemessene Beschäftigungen und fühlen sich mehr wie zu Hause. Unter anderem wurde der sogenannte „Stüblidienst“ eingeführt. Dabei werden die Bewohner grösstenteils von den freiwilligen IDEM-Mitarbeitenden (IDEM: im Dienste eines Mitmenschen) begleitet und betreut. Das IDEM-Team wird von den Bewohnern und vom Personal sehr geschätzt. Es ist eine grosse Unterstützung, gerade im Betreuungsdienst. Erfreulich ist, dass sich immer wieder neue Freiwillige melden. Der sinnvollen

Alltagsgestaltung der Bewohner förderlich ist auch weiterhin die Aktivierungstherapie, welche mit Basteln, Singen etc. eine reichhaltige Abwechslung bietet.

Auf die Weiterbildung der Mitarbeitenden wird generell viel Wert gelegt. So fanden im Geschäftsjahr unter anderen Schulungen über die integrative Validation (Umgang mit Bewohnern, die an Demenz erkrankt sind) statt. Ferner wurden die Mitarbeitenden intensiv in Palliative Care geschult.

Ein weiterer Schwerpunkt bildete die Umsetzung des Konzepts für bewegungseinschränkende Massnahmen. Hierbei geht es um Massnahmen, die erforderlichenfalls zum Schutz der Bewohner zu ergreifen sind, beispielsweise das Anbringen von Bettgittern oder Alarmmatten. Es wird geprüft, welche Massnahmen nötig sind. Grundlage bildet das Erwachsenenschutzrecht.

Am 17. Februar 2014 erfolgte der Spatenstich für das neue Alters- und Pflegezentrum. Die Arbeiten schritten gut voran. Man liegt im Zeitplan. Es finden laufend Nutzersitzungen statt.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements wurden neue Stellenbeschriebe erstellt sowie ein neues Leitbild, neue Mitarbeitende-Beurteilungsbögen und Führungsansätze für Führungspersonen ausgearbeitet. Gleichzeitig wurden die Mitarbeitenden in der Gesprächsführung geschult.

3. Spitalorganisation (Stand Dezember 2014)

Spitalrat

Antonia Fässler, Statthalter (Präsidentin)
Markus Bittmann, Direktor
Roman Dörig, Prof. Dr.
Andreas King, Dr. med.
Christa Meyenberger, Prof. Dr. med.
Andreas Moser, Dr. med.
Thomas Rechsteiner, Säckelmeister

Direktion

Markus Bittmann, Direktor

Spitalleitung

| | |
|----------------------------|----------------------|
| Gesamtleitung und Direktor | Markus Bittmann |
| Ärztliche Leitung | Dr. med. Max Fischer |
| Leiter Betriebswirtschaft | Bruno Koster |

Erweiterte Spitalleitung

| | |
|-----------------------------------------|----------------------|
| Gesamtleitung und Direktor | Markus Bittmann |
| Ärztliche Leitung | Dr. med. Max Fischer |
| Leiter Betriebswirtschaft | Bruno Koster |
| Leiterin Patientenadministration | Daniela Egger |
| Leiterin Personaldienst | Brigitte Kappler |
| Stationsleitung Spital | Sandra Knackstedt |
| Leitung Pflege und Betreuung Pflegeheim | Gordana Pavlovic |
| Leitung Pflege und Betreuung Bürgerheim | Marlies Manser |
| Pflegeexpertin/QM-Verantwortliche | Linda Premerlani |
| Leiterin Ökonomie | Daniela Fritsche |
| Leiter Technischer Dienst | Emil Speck |

4. Statistische Angaben

Pflegetage

| | 2014 | 2013 |
|-------------------------|---------------|---------------|
| Spital (Akutpatienten)* | 5'581 | 5'320 |
| Pflegeheim | 18'022 | 18'304 |
| Total | 23'603 | 23'624 |

*exkl. gesunde Säuglinge

Pflegetage nach Versicherungsklassen (Akutspital)

| | 2014 | | 2013 | |
|---------------------|--------------|-----|--------------|-----|
| Allgemein | 3'971 | 71% | 3'573 | 67% |
| Halbprivat | 1'063 | 19% | 1'250 | 24% |
| Privat | 547 | 10% | 497 | 9% |
| Total Spital | 5'581 | | 5'320 | |

Patienten effektiv nach Versicherungsklassen (Austritte Akutspital)

| | 2014 | | 2013 | |
|---------------------|------------|-----|------------|-----|
| Allgemein | 683 | 73% | 618 | 71% |
| Halbprivat | 158 | 17% | 156 | 18% |
| Privat | 96 | 10% | 94 | 11% |
| Total Spital | 937 | | 868 | |

Ambulante Patienten (Eintritte)

| | 2014 | 2013 |
|--------------------------|--------------|--------------|
| Innere Medizin | 270 | 282 |
| Gastroenterologie | 368 | 356 |
| Allgemeine Chirurgie | 231 | 239 |
| Ophthalmologie | 697 | 735 |
| Orthopädie | 898 | 783 |
| Oto-Rhino-Laryngologie | 20 | 29 |
| Urologie | 30 | 40 |
| Gynäkologie/Geburtshilfe | 8 | 18 |
| Andere | 3 | 1 |
| Total | 2'525 | 2'483 |

Verteilung der Bewohner im Pflegeheim nach Altersgruppen (Stichtag 31.12.2014)

| Altersgruppe | Männer | | Frauen | |
|--------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 |
| 50–54 Jahre | – | – | – | – |
| 55–59 Jahre | 1 | 1 | – | – |
| 60–64 Jahre | 1 | 2 | – | – |
| 65–69 Jahre | 1 | – | – | – |
| 70–74 Jahre | – | – | – | – |
| 75–79 Jahre | 1 | 1 | 3 | 4 |
| 80–84 Jahre | 6 | 3 | 10 | 12 |
| 85–89 Jahre | 2 | 4 | 8 | 9 |
| 90–94 Jahre | 4 | 3 | 7 | 5 |
| 95 und älter | – | – | 4 | 6 |
| Total | 16 | 14 | 32 | 36 |

Pflegetage nach Pflegegrad

| Pflegegrad | 2014 | 2013 | 2012 | 2011 |
|-------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| BESA 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| BESA 1 (1–20 Min.) | 0 | 0 | 243 | 368 |
| BESA 2 (21–40 Min.) | 57 | 250 | 398 | 680 |
| BESA 3 (41–60 Min.) | 828 | 1'049 | 1'126 | 587 |
| BESA 4 (61–80 Min.) | 643 | 1'382 | 1'244 | 510 |
| BESA 5 (81–100 Min.) | 1'226 | 2'936 | 2'626 | 1'013 |
| BESA 6 (101–120 Min.) | 2'758 | 3'910 | 2'645 | 2'133 |
| BESA 7 (121–140 Min.) | 2'959 | 3'231 | 3'946 | 2'577 |
| BESA 8 (141–160 Min.) | 2'020 | 2'138 | 3'004 | 3'775 |
| BESA 9 (161–180 Min.) | 3'765 | 1'748 | 2'426 | 2'218 |
| BESA 10 (181–200 Min.) | 2'957 | 1'373 | 654 | 1'641 |
| BESA 11 (201–220 Min.) | 751 | 367 | 276 | 170 |
| BESA 12 (über 220 Min.) | 58 | 0 | 429 | 970 |
| Total | 18'022 | 18'384 | 19'027 | 16'642 |
| Bettenbelegung | 87.6% | 90% | 93% | 81% |

2434 Kranken- und Unfallversicherung

1. Ausserkantonale Hospitalisationen

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung werden die Vergütungen von stationären Behandlungen von der obligatorischen Krankenversicherung und dem Kanton anteilmässig übernommen. Im Jahr 2014 betrug der Kantonsanteil 49 %. Durch den Kantonsarzt wurden im Berichtsjahr 802 (876) Kostengutsprachen (inklusive Verlängerungen) für ausserkantonale Hospitalisationen erteilt. Die Kosten des Kantons für ausserkantonale Hospitalisationen im Akutbereich beliefen sich auf Fr. 8'087'509.20 (Fr. 7'518'347.55). Der Kantonsanteil für Rehabilitationen und psychiatrische Behandlungen beliefen sich auf Fr. 1'276'780.--.

2. Prämienverbilligung

Die individuellen Prämienverbilligungen wurden aufgrund einer Änderung im Bundesrecht ab dem 1. Januar 2014 direkt den jeweiligen Versicherer ausgerichtet.

| | 2014 | 2013 |
|---------------------------------|-----------|-----------|
| Gesamtsumme Prämienverbilligung | 5'819'578 | 5'950'553 |
| Anteil Bevölkerung | 33% | 39% |
| Bundesbeitrag | 4'398'567 | 4'321'479 |
| Kantonsbeitrag | 1'420'921 | 1'629'074 |

2438 Spitex, Hauspflege, Mütter- und Väterberatung, Beratungs- und Sozialdienst, Dienstleistungen für Betagte

1. Spitex-Dienstleistungen

Der Spitex-Verein Appenzell Innerrhoden als Dienstleistungsbetrieb mit den Kerndiensten Pflege und Hauswirtschaft sowie Mütter- und Väterberatung arbeitet in einer breiten Palette von Aufgabenstellungen. Die Dienstleistungen richten sich an Menschen aller Altersgruppen im Kanton, welche aufgrund einer gesundheitlichen Einschränkung auf ambulante Unterstützung angewiesen sind. Dabei wird auf eine bedarfsorientierte Unterstützung geachtet, was eine höhere Selbständigkeit und Eigenverantwortung fördert. Auf allen Ebenen der Tätigkeit wird mit Menschen innerhalb und ausserhalb des Betriebs ein Netz gebildet, um die vielfältigen Aufgaben möglichst umfassend erfüllen zu können. Im Fokus stehen dabei immer die Klienten und ihre Angehörigen, wobei in der Pflege vor allem auch die involvierten Ärzte für die Spitex wichtige Partner sind. Je nach Situation werden weitere ambulante oder stationäre Dienste einbezogen. Einen weiteren Teil des Netzwerkes bilden die umliegenden Kantonalverbände. Sie sind wichtig sowohl für den Fachaustausch als auch zur gemeinsamen Einbringung der regionalen Interessen auf schweizerischer Ebene. Die Spitex ist stets bemüht, mit einer guten Kontaktpflege und einer transparenten Kommunikation das für alle Beteiligten wertvolle Netz zu festigen, zu pflegen und zu erweitern.

Die Wichtigkeit der Zusammenarbeit und vor allem auch die Wichtigkeit der Unterstützung durch die pflegenden Angehörigen hat der Spitexverband Schweiz erkannt und das vergangene Jahr daher dem Thema Angehörigenarbeit gewidmet.

Der Spitex-Verein Appenzell Innerrhoden hat zum Thema Angehörigenarbeit die im Vorjahr eingeführte Bezugspflege weiterentwickelt. Auch wurden zusammen mit Anbietern von Unterstützungs- und Entlastungsangeboten für pflegende Angehörige die verschiedenen Angebote geprüft und die Schnittstellen geklärt. Damit ist die Spitex wieder auf dem aktuellen Stand und kann bei Bedarf die entsprechenden Informationen an die Angehörigen weitergeben.

In letzter Zeit wurde eine deutliche Veränderung bei der Nachfrage festgestellt. Zunehmend werden auch Infusionstherapien zu Hause vorgenommen, beispielsweise die Verabreichung von Antibiotika. Die Begleitung und Pflege von Klienten in der letzten Lebensphase hat deutlich zugenommen. Dabei werden immer öfter hochkomplexe Therapien von der Spitex durchgeführt. Klienten und Klientinnen bleiben vermehrt länger zu Hause und beanspruchen eine komplexe Pflege. Demzufolge hat die Nachfrage nach Behandlungspflege deutlich zugenommen, und dies auch bei jungen Klienten, die nach einem Unfall eingeschränkt sind

und vorübergehend auf Spitex-Pflege angewiesen sind. Viele dieser Einsätze wären ohne die Unterstützung von Angehörigen, Freunden und Bekannten nicht durchführbar. In Situationen, in denen nahe stehende Personen nicht in der Lage sind, einen Teil der Betreuungsarbeit zu übernehmen, wird mit privaten Spitex-Anbietern zusammengearbeitet. Diese übernehmen den Teil der Betreuung, der den zeitlichen Rahmen für die gemeinnützige Spitex übersteigt.

Für die Pflegefachfrauen ist die vermehrte Nachfrage nach Behandlungspflege eine willkommene Entwicklung. Dadurch erhalten sie Gelegenheit, ihr ganzes Fachwissen regelmässig anzuwenden und weiterzuentwickeln. Die Mitarbeiterinnen besuchen regelmässig entsprechende Weiterbildungen.

Einige Spitex-Mitarbeiterinnen haben Weiterbildungen für Palliative Care besucht, die aus den vom Kanton gesprochenen Geldern finanziert wurden. Die aktuelle Entwicklung der Nachfrage von Spitex-Dienstleistungen zeigt die grosse Bedeutung von gut ausgebildetem Personal in diesem Bereich. Dadurch, dass einige dieser Weiterbildungsangebote institutionsübergreifend durchgeführt wurden, hatten die Mitarbeiterinnen Gelegenheit, Kolleginnen und Kollegen aus den verschiedenen Institutionen (Hospiz-Dienst, Alters- und Pflegeheime, Pro Senectute etc.) im Kanton kennen zu lernen und sich untereinander auszutauschen.

Die ständige Mitarbeit im Forum Palliative Care und in der Projektgruppe Weiterbildung Palliative Care bietet einen wertvollen Beitrag zur Vernetzung mit anderen stationären und ambulanten Institutionen in Appenzell.

Nachfrage Spitex-Dienstleistungen

Die Nachfrage hat im Berichtsjahr sowohl im inneren wie auch im äusseren Landesteil markant zugenommen.

Im inneren Landesteil wurden 892 Stunden mehr verrechnet wie im Vorjahr. Die verrechneten Stunden für hauswirtschaftliche Leistungen sind einmal mehr deutlich, konkret um rund 250 Stunden zurückgegangen. Auch für Abklärung und Beratung konnten rund 50 Stunden weniger verrechnet werden. Dieser Rückgang widerspiegelt sich auch in der Abnahme der Anzahl Klienten von 301 im Jahr 2013 auf 285 im Jahr 2014. Dem gegenüber ist die Anzahl der verrechneten Stunden für die Behandlungspflege im Vergleich zum Vorjahr um 632 Stunden gestiegen. Ebenfalls konnten für die Grundpflege 617 Stunden mehr verrechnet werden. Die Zunahme der Nachfrage hat sich vor allem auf die letzten Monate des Jahres konzentriert. Die verrechneten Stunden für Akut- und Übergangspflege halten sich im inneren Landesteil weiterhin auf tiefem Niveau.

Die Leistungen für den Bezirk Oberegg werden nach wie vor bei der Spitex-Vorderland eingekauft. Auch dort konnten im Vergleich zum Vorjahr rund 153 Stunden mehr verrechnet werden. Insgesamt waren es 4'398 Stunden. Es wurden 3'212 Pflegestunden und 1'186 hauswirtschaftliche Stunden an 62 Klientinnen und Klienten verrechnet. Von den Ärzten im Spital Heiden werden deutlich mehr Verordnungen für Akut- und Übergangspflege ausgestellt.

Statistische Kennzahlen

| Betreute Klienten | 2014 | 2013 | 2012 |
|--------------------------------|------------|------------|------------|
| Appenzell | 285 | 301 | 296 |
| Obereggi | 62 | 61 | 55 |
| Total betreute Klienten | 347 | 362 | 351 |

| Erbrachte Leistungen nach Alter (Verrechnete Stunden) | Alter | 2014 | 2013 | 2012 |
|-------------------------------------------------------|--------------|--------|--------|--------|
| Pflege | bis 64 Jahre | 3'649 | 2'285 | 1'714 |
| Hauswirtschaft | bis 64 Jahre | 1'895 | 1'579 | 2'060 |
| Pflege | 65–79 Jahre | 3'783 | 3'978 | 3'367 |
| Hauswirtschaft | 65–79 Jahre | 1'432 | 1'807 | 1'641 |
| Pflege | ab 80 Jahren | 11'570 | 11'625 | 12'816 |
| Hauswirtschaft | ab 80 Jahren | 2'888 | 2'899 | 3'547 |

| Erbrachte Leistungen nach Ort (Verrechnete Stunden) | 2014 | 2013 | 2012 |
|-----------------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|
| Appenzell (innerer Landesteil) | 20'819 | 19'927 | 21'647 |
| Obereggi | 3'855 | 3'819 | 3'076 |
| Altersheim Torfnest | 543 | 427 | 422 |
| Altersheim Gontenbad | 0 | 0 | 0 |
| Bürgerheim Appenzell | 0 | 0 | 0 |
| Andere Organisationen | 0 | 0 | 0 |
| Total verrechnete Stunden *** | 25'217 | 24'173 | 25'145 |
| *** davon Pflegestunden | 19'002 | 17'887 | 17'897 |
| *** davon Hauswirtschaftsstunden | 6'215 | 6'286 | 7'248 |

Die starken Nachfrageschwankungen sind in Bezug auf die personelle Besetzung nach wie vor eine grosse Herausforderung. Oftmals kommt es vor, dass gleich mehrere neue Personen im gleichen Zeitraum angemeldet werden oder umgekehrt mehrere Personen zur selben Zeit aus verschiedenen Gründen keine Spitex-Einsätze mehr benötigen. So kann es passieren, dass plötzlich zu viele oder zu wenige Mitarbeiterinnen zur Verfügung stehen. Im vergangenen Jahr konnte die Spitex den stetigen Nachfragerückgang sehr gut ausgleichen, indem personelle Abgänge nicht mehr zu 100% ersetzt wurden. Damit verbunden ist aber auch die Gefahr, dass plötzlich zu wenig Personal zur Verfügung steht. Dank der grossen Flexibilität der Mitarbeiterinnen, die mehrheitlich teilzeitlich arbeiten, ist es bis jetzt immer wieder gelungen, allen Seiten gerecht zu werden.

2. Mütter- und Väterberatung

Im Jahr 2014 sind 162 Kinder aus dem Kanton Appenzell I.Rh. geboren worden. Das sind 18 Kinder weniger als im Vorjahr. Dementsprechend war auch insgesamt die Nachfrage nach einer Fachberatung leicht rückläufig.

| Mütter- und Väterberatung | 2014 | 2013 |
|-----------------------------------|--------------|--------------|
| Geburten | 162 | 180 |
| Anzahl Hausbesuche | 832 | 974 |
| Anzahl Telefon | 972 | 1'011 |
| Anzahl Besuche in Beratungsstelle | 476 | 450 |
| weitere Kinder | 266 | 214 |
| Total Beratungen | 2'546 | 2'649 |

Die Stellvertreterin für Mütter- und Väterberatung hat berufsbegleitend weitere Module zum Nachdiplomstudium zur Mütter- und Väterberaterin besucht und wird die Weiterbildung voraussichtlich 2017 abschliessen.

Die verschiedenen Tätigkeiten des Spitex-Vereins Appenzell Innerrhoden werden in einem ausführlichen Jahresbericht zusammengefasst, welcher bei der Geschäftsstelle des Spitex-Vereins an der Eggerstandenstrasse 2a in Appenzell bezogen werden kann.

3. Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute)

Die Altersversorgung muss heute und in Zukunft in einem Netzwerk der unterschiedlichen Akteure umgesetzt werden. Nur so kann auf anforderungsreiche Situationen verhältnismässig reagiert werden. Alle Akteure wie beispielsweise Pro Senectute, Spitex, Kirchen, Altersheime und Freiwilligendienste sind gefordert, effizient und zielgerichtet die von den älteren Menschen gewünschte Versorgung zu sichern. Vernetzung, das Wissen um die Leistungen der unterschiedlichen Akteure, gegenseitiger Austausch, erkennen von Lücken und gemeinsame Entwicklung neuer Angebote sind Herausforderungen der Zukunft.

Gemeinsam mit weiteren Organisationen und mit vielen Freiwilligen sollen das Leben zu Hause erleichtert und die Teilhabe im sozialen Umfeld sowie am öffentlichen Leben ermöglicht werden. Diesem Ziel fühlt sich die Pro Senectute Appenzell Innerrhoden verpflichtet. Mit unterschiedlichen Angeboten soll aktiv zur Lebensqualität des älteren Menschen, insbesondere in gesundheitlich und persönlich anspruchsvollen Lebenssituationen beigetragen werden. Entsprechend wurden die Schwerpunkte im Jahr 2014 gesetzt und die Aktivitäten in den Bereichen Bildung, Sport, soziale Unterstützung und gesellschaftliche Angebote festgelegt.

Die Anzahl Beratungen haben im Vergleich zum Vorjahr auf hohem Niveau leicht zugenommen. Viele Situationen konnten in wenigen Gesprächen geklärt werden. Ziel der Beratungen ist es, die Autonomie und Selbständigkeit der Ratsuchenden zu stärken. Die Ratsuchenden hatten vor allem Anliegen zu den Sozialversicherungen, zur finanziellen Belastung und Fragen zum neuen Erwachsenenschutzrecht, im Besonderen zum Vorsorgeauftrag und zur Patientenverfügung. Der finanzielle Unterstützungsbedarf hat im Betriebsjahr merklich zugenommen. Weiter beschäftigten auch Unterstützungsmöglichkeiten zu Hause, Wohnfragen im Allgemeinen und Möglichkeiten der persönlichen Lebensgestaltung im hohen Alter die Ratsuchenden. Die Anzahl der Renten- und Finanzverwaltungen ist stabil. Das Angebot entlastet überforderte ältere Menschen in der Zahlungsabwicklung und im Kontakt mit Ämtern.

Die Gästezahl im Tageszentrum hat zugenommen. Das Zentrum bietet den betreuenden Angehörigen wichtige Entlastung und den Gästen persönliche Betreuung, neue Kontakte und Abwechslung im Alltag. Weiterhin ist der Unterstützungsbedarf hoch, da die Gäste mit unterschiedlichen altersbedingten Erkrankungen belastet sind. Der Mahlzeitendienst wurde weniger stark beansprucht. Dies könnte mit der Vielfalt an Fertigprodukten, die in Supermärkten angeboten werden, zusammenhängen. Trotzdem bleibt der regelmässige Kontakt zum Lieferteam eine wichtige Konstante vieler in ihrer Mobilität stark eingeschränkter älterer Menschen. Die regelmässigen Besuche vom Besucherteam und die Geburtstagsgratulationen wurden sehr geschätzt.

Die Zusammenarbeit im Forum Palliative Care Appenzell war gut, was sich in verschiedenen erfolgreich durchgeführten Aktivitäten zeigte. Beispiele sind die Wanderausstellung und die sehr gut besuchten Weiterbildungen.

Kurse und regelmässige Sportangebote wurden rege genutzt. Angebote zum Thema „Vorsorgeauftrag und Erbrecht“ fanden grosses Interesse. Weiter waren auch die Yoga-Kurse stets ausgebucht. Viele Interessierte besuchten mit Pro Senectute das Bundeshaus oder liessen sich von der Meteomedia über deren Arbeit informieren. Auch neue Kurse wie „Conversations en français“ oder „Gespräche über Kunst“ stiessen auf Interesse. Bewährte und beliebte Sportangebote wie Wandern in Oberegg und Appenzell, Aquafitness im Hallenbad und Gymnastik in der Halle waren gut besucht.

Die Gemeinschaft geniessen und persönliche Kontakte pflegen, dies stand bei vielen Zusammenkünften und Anlässen im Mittelunkt. Mittagstische und Spielnachmittage in Appenzell und Oberegg, Jassnachmittage, Kinoveranstaltungen und Erzählcafé sind weiterhin sehr beliebt. Der Seniorenchor kann auf viele Sängerinnen und Sänger zählen und hat mit seinen Auftritten viel Freude bereitet. Im November wurde zum vierten Mal die Senioren-Stobede durchgeführt.

Die Zusammenstellung gibt einen Einblick in einige der erbrachten Dienstleistungen.

| Dienstleistung | 2014 | 2013 |
|-------------------------------------------------------------------------------|-----------|----------|
| Beratung (1-9 Gespräche, Anzahl Dossiers) | 121 | 116 |
| Begleitung (regelmässige Kontakte, Anzahl Dossiers) | 19 | 17 |
| Besuchsdienst, Anzahl Besuche | 209 | 145 |
| Gesetzliche Beistandschaften | 7 | 7 |
| Freiwillige Renten-Finanzverwaltung | 15 | 14 |
| Ausgefüllte Steuererklärungen | 48 | 48 |
| Mahlzeitendienst, abgegebene Mahlzeiten | 10'256 | 11'170 |
| Tageszentrum, Anzahl Besuchstage | 811 | 724 |
| Geburtstagsgratulationen | 257 | 234 |
| Anzahl Sportlektionen (Turnen, Aquafitness, Wandern etc.) | 775 | 760 |
| Durchgeführte Kurse Sport und Bildung (Anzahl Kurse / Anzahl Teilnehmende) | 19 / 234 | 18 / 275 |
| Finanzielle Unterstützungsleistungen in Franken | 12'919.45 | 8'757.35 |

Die Angebote der Pro Senectute Appenzell Innerrhoden richten sich nach dem Leistungsvertrag mit dem Kanton und der Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute Schweiz. Der Jahresbericht 2014 informiert ausführlich über die Tätigkeiten und kann ab Mai 2015 auf der Beratungs- und Geschäftsstelle der Pro Senectute, Marktgasse 10c, Appenzell, bezogen werden.

2440 Beratungs- und Sozialdienst

1. Sozialberatung

Die Sozialberatung ist ein freiwilliges, niederschwelliges Angebot, das Einwohnern des Kantons Appenzell I.Rh. unentgeltlich zur Verfügung steht. Sie bietet Unterstützung bei psychosozialen und wirtschaftlichen Problemen. Das Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum 60. Altersjahr, an Paare und Familien, an Institutionen, Firmen und Behörden.

Im Jahr 2014 nahmen 110 (125) Ratsuchende das Beratungsangebot in Anspruch. Je nach Situation handelte es sich dabei um Familien, Paare oder Einzelpersonen. Insgesamt wurden 179 (176) Personen beraten. Daneben erteilte die Sozialberatung telefonische Auskünfte und vermittelte verschiedene Personen an andere, für sie zuständige Stellen.

Die Beratungsgespräche verteilten sich folgendermassen:

| | 2014 | 2013 |
|------------------------------------------------|------|------|
| Kurzberatungen (unter 3 Stunden Beratungszeit) | 57 | 71 |
| Beratungen (mit 3 bis 8 Stunden Beratungszeit) | 36 | 31 |
| Begleitungen über einen längeren Zeitraum | 12 | 16 |
| Beistandschaften | 5 | 7 |
| Total | 110 | 125 |

Schwerpunkte in den Beratungen und Begleitungen waren:

- Jugend- und Erziehungsberatung, Familienberatung (Beratung von Eltern in Erziehungsfragen und bei Fragen rund um die Familie, Beratung von Jugendlichen bei Schwierigkeiten in der Schule, an der Lehrstelle oder Zuhause) 39 Ratsuchende
- Scheidung- und Trennungsberatung (Information und Beratung zu praktischen, beziehungsmässigen, rechtlichen und materiellen Folgen einer Scheidung oder Trennung, Beratung bei Problemen im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht und dem Unterhalt) 33 Ratsuchende
- Finanzen (Budget- und Schuldenberatung, finanzielle Unterstützung) 25 Ratsuchende
- Arbeit (Arbeitslosigkeit, Probleme am Arbeitsplatz) 6 Ratsuchende
- Diverses: Gesundheit, psychische Probleme, Wohnen 7 Ratsuchende

Auch 2014 gelangten etliche Personen mit finanziellen Problemen an die Beratungsstelle. Die Beratungsstelle leistete mit Geldbeträgen Überbrückungshilfe oder stellte Gesuche an wohlthätige Stiftungen und Organisationen. Es wurden 7 Personen oder Familien mit insgesamt Fr. 13'466.45 unterstützt.

Seit 1. Januar 2013 ist die Sozialberatung auch für den Bezirk Obereggen zuständig. Jeweils an einem Tag pro Monat werden Beratungen vor Ort (Kirchplatz 4, Obereggen) angeboten. Im Jahr 2014 nahmen nur 2 Ratsuchende dieses Angebot in Obereggen in Anspruch.

Martin Weidmann, der Stelleninhaber, arbeitete im vergangenen Jahr in folgenden Kommissionen mit: Betriebskommission Chinderhort, Verein Tagesfamilien, Kommission für Gesundheitsförderung, OK Appenzeller Sozialforum. Er vertritt zudem den Kanton als Delegierter im Vorstand des Hilfsvereins für Psychischkranke beider Appenzell.

2. Beratungsstelle für Suchtfragen

Die Beratungsstelle für Suchtfragen unterstützt Klientinnen und Klienten sowie deren Angehörige bei Fragen und Problemen im Zusammenhang mit Sucht und erarbeitet zusammen mit diesen Strukturen für die Bewältigung einzelner Problemlagen. Es wird viel Wert darauf gelegt, dass durch die persönliche Prozessbegleitung eine schnelle und effektive Versorgung gewährleistet wird. Dabei ist eine Vernetzung mit Ärzten, Jugendanwaltschaft, Bewährungshilfe sowie weiteren Fachstellen und Organisationen sehr wertvoll.

Im Jahr 2014 sind die Anzahl der Beratungen sowie die Zahl der Ratsuchenden im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken.

Während der Berichtsperiode wurden sieben Menschen durch die Beratungsstelle für Suchtfragen persönlich betreut, mit einer Person bestand lediglich telefonischer Kontakt. Fünf Personen konsumierten legale und zwei illegale Drogen. Bei diesen Personen fanden vier Kurzzeitkontakte und drei länger dauernde Beratungen statt, wobei ein Fall über den Jahreswechsel weitergeführt wurde. Ein Angehöriger hat den Kontakt zur Beratungsstelle aktiv gesucht und an Beratungsgesprächen teilgenommen. Das Beratungssetting nahmen im Jahr 2014 nur Männer in Anspruch. In einem Fall war die Stelle vermittelnd tätig.

| Statistik | 2014 | 2013 |
|----------------------------------------|------|------|
| Drogen (Heroin, Cannabis, Kokain etc.) | 2 | 3 |
| Rauchen, Alkohol | 5 | 6 |
| Telefonische Beratungen | 1 | 5 |
| Triage an andere Fachstellen | 1 | 2 |
| Beratung von Angehörigen | 1 | 2 |
| Kurzzeitkontakte (1 - 3 Gespräche) | 4 | 4 |
| Mittlere Kontakte (4 - 8 Gespräche) | 1 | 1 |
| Langzeitkontakte (> 9 Gespräche) | 2 | 4 |

3. Kommission für Gesundheitsförderung

Die Kommission für Gesundheitsförderung traf sich 2014 zu 3 (3) Sitzungen.

Wie in den Vorjahren lag ein Schwerpunkt im Bereich der Tabakprävention. Die erfolgreichen Projekte „Kodex“ und „Experiment Nichtrauchen“ konnten fortgeführt werden. Es wurden keine Alkoholtestkäufe durchgeführt. Dafür wurden erstmals an zwei Anlässen Armbänder, welche dem Ausschankpersonal Informationen über das Alter gibt, eingesetzt. Der Einsatz war erfolgreich. Für die kommenden Jahre wird ein verstärkter Fokus auf die Alkoholprävention gelegt. Der 3. Elternbildungstag stand unter dem Motto „bring, hol, zahl...!“ und stiess auf breites Interesse.

Regionale Aktivitäten konnten in verschiedenen Kooperationen realisiert werden. Hierbei sind das „Ostschweizer Forum für psychische Gesundheit“ und SOS-Spielsucht zu erwähnen.

Im Rahmen der nationalen Strategie zur Masernelimination 2011 bis 2015 sah die kantonale Masernstrategie für das Jahr 2014 verschiedene Massnahmen vor. Ziel ist es, dass 95% der Bevölkerung gegen die hochansteckende virale Infektionskrankheit immun sind.

2442 Lebensmittelpolizei

1. Interkantonales Labor

Die Betriebskontrollen und Probeuntersuchungen wurden nach einem risikobasierten System abgewickelt. Von den 270 kontrollpflichtigen Betrieben im Kanton wurde etwas mehr als die Hälfte inspiziert. Die Beanstandungsquote lag dabei deutlich unter jener des Vorjahrs.

Verarbeitet ein Betrieb tierische Lebensmittel in grösseren Mengen oder exportiert Lebensmittel tierischer Herkunft, unterliegt er einer Bewilligungspflicht. Dazu gehören auch Milchsammelstellen. Diese Betriebe werden durch das Amt alle 5 Jahre umfassend inspiziert. 2014 waren dies 26 Betriebe. Allen Betrieben konnte die Bewilligung erteilt werden.

Im Jahr 2014 erhob das Amt 179 Proben in den Bereichen Lebensmittel, Trink- und Badewasser sowie Gebrauchsgegenstände. Die Beanstandungsquote der untersuchten Proben ist mit 13% deutlich tiefer als in den vergangenen Jahren.

Die Zahl der bearbeiteten Baugesuche blieb gegenüber dem Vorjahr konstant.

Im Hochsommer beteiligte sich das Interkantonale Labor an einer national koordinierten Aktion. In Zusammenarbeit mit der Polizei wurden gezielt Kühl-Transporter in den frühen Morgenstunden kontrolliert. Bis auf kleinere Hygienemängel wurden die gesetzlichen Vorgaben (insbesondere die erforderlichen Kühltemperaturen) eingehalten.

Im Frühjahr 2015 erscheint ein detaillierter Jahresbericht 2014 des Interkantonalen Labors für die Partnerkantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Glarus und Schaffhausen.

2. Fleischkontrolle

Inspektionen

| | bewilligte Betriebe | | Inspektionen | | Beanstandungen | |
|-------------------------------|---------------------|------|--------------|------|----------------|------|
| | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 |
| Schlacht- und Zerlegebetriebe | 5 | 5 | 0 | 1 | 0 | 4 |

Fleischuntersuchung

| Tierart | Normalschlachtungen | | Notschlachtungen | | Total geschlachtete Tiere |
|-------------------|---------------------|--------------------|---------------------|--------------------|------------------------------|
| | geschlachtete Tiere | davon ungeniessbar | geschlachtete Tiere | davon ungeniessbar | |
| Rinder > 6 Wochen | 471 | 1 | 108 | 3 | 579 |
| Kälber < 6 Wochen | 1 | 0 | 2 | 1 | 3 |
| Schafe | 420 | 1 | 4 | 0 | 424 |
| Ziegen | 396 | 0 | 0 | 0 | 396 |
| Schweine | 1'722 | 2 | 20 | 0 | 1'742 |
| Pferde | 0 | 0 | 1 | 0 | 1 |
| Kaninchen | 813 | 0 | 0 | 0 | 813 |
| Lamas, Alpakas | 7 | 0 | 0 | 0 | 7 |
| Gehegewild | 29 | 0 | 0 | 0 | 29 |
| Total 2014 | 3'859 | 4 | 135 | 4 | 3'994 |

| | Normalschlachtungen | | Notschlachtungen | | Total |
|------|---------------------|--------------------|---------------------|--------------------|---------------------|
| | geschlachtete Tiere | davon ungeniessbar | geschlachtete Tiere | davon ungeniessbar | geschlachtete Tiere |
| 2013 | 3'211 | 11 | 127 | 3 | 3'338 |
| 2012 | 4'010 | 4 | 168 | 14 | 4'178 |
| 2011 | 3'064 | 11 | 158 | 2 | 3'222 |
| 2010 | 4'023 | 5 | 199 | 14 | 4'222 |

Rückstandsuntersuchung

| | Kontrollen | | Beanstandungen | |
|---------------------------------------------|------------|------|----------------|------|
| | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 |
| Rückstandsuntersuchung | | | | |
| ▪ Stichproben Milch | 10 | 10 | 0 | 1 |
| ▪ Stichproben Fleisch | 8 | 8 | 0 | 0 |
| Rückstandsuntersuchung bei Verdacht Fleisch | 16 | 26 | 1 | 1 |
| Fremdstoffuntersuchung Masttiere lebend | 12 | 12 | 0 | 0 |

3. Milchhygiene

2014 mussten keine (9) Milchliefersperren ausgesprochen werden.

2450 Sozialversicherungen

| Auszahlungen | 2014 | 2013 |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------|----------------------|
| Ordentliche AHV-Renten | 45'207'245.00 | 44'356'416.00 |
| Ausserordentliche AHV-Renten | 0.00 | 4'680.00 |
| Hilflosenentschädigungen an Altersrentner | 814'350.00 | 778'971.00 |
| Ordentliche Invalidenrenten | 4'544'784.00 | 4'445'966.00 |
| Ausserordentliche Invalidenrenten | 1'417'351.00 | 1'406'561.00 |
| IV-Taggelder | 390'301.20 | 294'939.75 |
| Hilflosenentschädigungen an IV-Rentner | 583'883.00 | 578'522.00 |
| Verzugszinsen auf Leistungen IV | 24'401.00 | 6'670.00 |
| Erwerbsausfallentschädigungen EO und MSE | 1'829'940.50 | 1'786'887.45 |
| Vergütungszinsen auf Beiträgen | 27'887.95 | 61'196.25 |
| Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer | 20'160.00 | 25'560.00 |
| Familienzulagen an Kleinbauern | 1'450'332.00 | 1'516'824.55 |
| Ergänzungsleistungen an AHV-Rentner (ohne IPV) | 2'893'399.00 | 2'759'535.90 |
| Ergänzungsleistungen an IV-Rentner (ohne IPV) | 2'549'322.80 | 2'708'439.45 |
| Kinderzulagen gemäss kantonalem Gesetz inklusive Abrechnungsstellen | 5'402'290.80 | 5'501'390.05 |
| CO2-Rückerstattung an Arbeitgeber | 110'838.15 | 36'031.60 |
| Arbeitslosenentschädigungen | 4'733'231.35 | 6'094'127.20 |
| Total Auszahlungen | 71'999'717.75 | 72'362'718.20 |

Ferner wurden für Fr. 3'852'171.67 (Fr. 2'875'079.43) Rechnungen für medizinische Massnahmen, Arzt- und Spitalkosten, Sonderschulen, Hilfsmittel usw. geprüft und zur direkten Zahlung an die zentrale Ausgleichsstelle nach Genf gesandt.

| Beiträge | 2014 | 2013 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|----------------------|
| für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die Erwerbsersatzordnung | 25'878'418.15 | 24'432'482.70 |
| für Verzugszinsen | 87'253.70 | 69'328.05 |
| gemäss der landwirtschaftlichen Familienzulagenordnung des Bundes (GS 215.4030) | 22'821.80 | 23'175.15 |
| gemäss dem kantonalen Kinderzulagengesetz | 5'452'161.80 | 5'378'396.16 |
| für die Arbeitslosenversicherung | 4'424'866.20 | 4'146'709.18 |
| Total Beiträge | 35'865'521.65 | 34'050'091.24 |

Der jährliche Geschäftsbericht der Ausgleichskasse und IV-Stelle Appenzell Innerrhoden gibt über die Tätigkeiten und Ausgaben detailliert Auskunft und kann jeweils im Frühjahr an der Poststrasse 9, 9050 Appenzell bezogen oder auf www.akai.ch heruntergeladen werden.

2454 Soziales

1. Kindes und Erwachsenenschutzbehörde

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hat im Jahr 2014 an 13 (15) Sitzungen 150 (181) Geschäfte behandelt. Wie bereits im Vorjahr war die KESB nebst der Behandlung von aktuellen Fällen damit beschäftigt, die bestehenden Massnahmen in neurechtliche zu überführen. Noch immer ist der entsprechende Arbeitsaufwand hoch. Positiv kann demgegenüber festgehalten werden, dass sich Änderungen und Neuerungen, die sich aus der Gesetzesrevision ergeben haben, zunehmend festigen und etablieren konnten.

Eine Neuerung im Bereich des Kindesschutzes stellte die Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall dar. Die Gesetzesänderung wurde am 1. Juli 2014 eingeführt. Dadurch hat der Abschluss von Unterhaltsverträgen unter nichtverheirateten Eltern an Bedeutung verloren.

Überblick über den Geschäftsgang 2014:

Altrechtliche Vormundschaften

| aZGB | | Bestand 31.12.13 | Anord- nungen | Aufhe- bungen | Bestand 31.12.14 |
|-------------|-----------------------------------------|-----------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Art. 368 | Unmündigkeit | 4 | 0 | 1 | 3 |
| Art. 369 | Geisteskrankheit | 21 | 0 | 13 | 8 |
| Art. 370 | Verschwendung (Gefahr des Notstands) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Art. 371 | Freiheitsstrafen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Art. 372 | Eigenes Begehren | 6 | 0 | 6 | 0 |
| Art. 385 | Elterliche Sorge bei Mündigen | 20 | 0 | 1 | 19 |
| Art. 386 | Vorläufige Fürsorge | 1 | 0 | 0 | 1 |

Altrechtliche Beistandschaften

| aZGB | | Bestand 31.12.13 | Anord- nungen | Aufhe- bungen | Bestand 31.12.14 |
|-------------|-----------------------------------------------|---------------------|------------------|------------------|---------------------|
| Art. 392 | Vertretungsbeistandschaften | 8 | 0 | 4 | 4 |
| Art. 392/93 | Vertretungs- und Verwaltungsbeistandschaft | 21 | 0 | 7 | 14 |
| Art. 394 | Auf eigenes Begehren | 38 | 0 | 12 | 26 |
| Art. 395 | Beiratschaften | 2 | 0 | 1 | 1 |

Bei den Aufhebungen der altrechtlichen Massnahmen handelt es sich zum Teil auch um Überführungen ins neue Recht.

Neurechtliche Beistandschaften und andere Massnahmen

| ZGB | | Bestand 31.12.13 | Anord- nungen | Aufhe- bungen | Bestand 31.12.14 |
|-------------|-----------------------------------------------|---------------------|------------------|------------------|---------------------|
| Art. 394 | Vertretungsbeistandschaft | 5 | 3 | 3 | 5 |
| Art. 394/95 | Kombinierte Beistandschaft (inkl. 393/396) | 20 | 40 | 2 | 58 |
| Art. 398 | Umfassende Beistandschaft | 13 | 18 | 1 | 30 |
| Art. 403 | Ersatzbeistandschaft | 0 | 2 | 1 | 1 |
| Art. 426 | Fürsorgerische Unterbringung | 1 | 4 | 3 | 2 |

Kindesschutzmassnahmen

| ZGB | | Bestand 31.12.13 | Anord- nungen | Aufhe- bungen | Bestand 31.12.14 |
|------------------------|--------------------------------------------------------|---------------------|------------------|------------------|---------------------|
| Art. 306 | Vertretungsbeistandschaft bei Interessenskonflikten | 3 | 5 | 2 | 6 |
| Art. 307 | Allgemeine Kindesschutz- massnahmen | 0 | 3 | 0 | 3 |
| Art. 308 (Art. 309) | Beistandschaften für Kinder | 50 | 7 | 7 | 50 |
| Art. 310 | Aufhebung der elterlichen Obhut | 0 | 1 | 0 | 1 |
| Art. 311 (Art. 312) | Aufhebung der elterlichen Sorge | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Art. 316 | Eignungsbescheinigung im Pflegekinderwesen | 10 | 0 | 1 | 9 |
| Art. 318/3 | Sicherung/Kindesvermögen | 4 | | 2 | 2 |
| Art. 327a | Vormundschaft bei Minderjährigen | 1 | 3 | 1 | 3 |

Andere behördliche Geschäfte

| ZGB | | 2014 | 2013 |
|---------------|-----------------------------------------------|------|------|
| Art. 287 | Unterhaltsverträge | 5 | 9 |
| Art. 298a/287 | Gemeinsames Sorgerecht und Unterhaltsregelung | 1 | 10 |
| Art. 416 | Zustimmungspflichtige Geschäfte | 20 | 21 |
| | Adoptionseignungsabklärungen | 1 | 3 |
| | Sicherung (vorsorgliche Mitteilung) | 8 | 8 |

2. Öffentliche Fürsorge

| | 31.12.13 | Zugang | Abgang | 31.12.14 |
|---------------------------------|------------|-----------|-----------|------------|
| Unterstützungsfälle | 168 | 66 | 47 | 187 |
| Davon | | | | |
| ▪ Schweizerbürger | 111 | 35 | 30 | 116 |
| ▪ Ausländer | 57 | 31 | 17 | 71 |
| Davon wohnhaft | | | | |
| ▪ Appenzell, innerer Landesteil | 106 | 44 | 39 | 111 |
| ▪ Oberegg | 9 | 0 | 4 | 5 |
| ▪ in anderen Kantonen | 53 | 22 | 4 | 71 |
| ▪ im Ausland | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Personenzusammensetzung | | | | |
| ▪ Alleinerziehende | 37 | 7 | 19 | 25 |
| ▪ Alleinstehende | 103 | 57 | 21 | 139 |
| ▪ Familien | 12 | 2 | 3 | 11 |
| ▪ Ehepaare | 5 | 0 | 0 | 5 |
| ▪ in Kliniken | 0 | 0 | 0 | 0 |
| ▪ Drogen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| ▪ Sozialpädagogische Massnahmen | 11 | 0 | 4 | 7 |

Die Anzahl der Personen, welche auf Sozialhilfe angewiesen sind, hat sich während der Berichtsperiode im Kanton und in der ganzen Schweiz wie bereits im letzten Jahr erhöht. Angestiegen sind die Fallzahlen insbesondere bei den unterstützten Personen, welche in einem anderen Kanton wohnen und nach dem Zuständigkeitsgesetz durch den Kanton Appenzell I.Rh. zu finanzieren sind. Ein weiterer Grund für den Fallanstieg ist die Zunahme an positiven Asylentscheiden.

Ein wesentlicher Anteil der unterstützten Personen sind Menschen höheren Alters, welche keine Anstellung mehr finden, oder Personen, welche während der Abklärungsphase für Invalidenversicherungsansprüche subsidiär unterstützt werden. Auch erwähnenswert ist die Gruppe der Arbeitnehmenden mit ungenügendem Erwerbseinkommen („working poor“) oder Alleinerziehende, welche zusätzlich finanziell unterstützt werden müssen, um ihren Alltag bestreiten zu können.

2456 Behinderteninstitutionen

In der Behinderteneinrichtung Steig wurde das Betreuungsmodell jenem der umliegenden Kantone angepasst. In allen Wohngruppen wurde eine Betreuung an 365 Tagen eingeführt. Gleichzeitig gilt neu auch das Bezugspersonensystem. Für jene Betreute, die nicht in der Werkstätte arbeiten, wurde mit der Umgestaltung der beiden Beschäftigungsgruppen eine adäquate Tagesstruktur im Rahmen eines Ateliers geschaffen.

Betriebswirtschaftlich wurde die Einführung des neuen Finanzierungsmodells gemäss Art. 10 Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) per 1. Januar 2015 vorbereitet. Diese Arbeit wurde unterstützt durch die Fachkonferenz der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) und erleichtert durch die Zusammenarbeit mit dem Kanton Graubünden im Rahmen der Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren der Ostschweizer Kantone (SODK Ost). Das neue Finanzierungsmodell orientiert sich am Betreuungsbedarf einer Person mit Behinderung, der mit einem Einstufungssystem individuell erfasst wird. Dies ermöglicht das Festlegen von standardisierten Pauschalen für die Finanzierung der unterschiedlichen Betreuungsleistungen.

Am 31. Dezember 2014 wurden im Wohnheim Steig 22 (20) Personen, davon 9 (9) mit Wohnsitz in Appenzell I.Rh., betreut. Zudem verbrachten drei behinderte Personen einzelne Wochenenden oder einen Teil der Ferien zur Entlastung ihrer Angehörigen im Wohnheim. In den Bereichen Metallbearbeitung, Holzbearbeitung und Atelier wurden 49 (46) Personen, davon 27 mit Wohnsitz in Appenzell I.Rh., beschäftigt. Damit sind im Vergleich zum Vorjahr sowohl die Zahl der Betreuten im Wohnheim als auch jene der Beschäftigten gestiegen. Unter Berücksichtigung der Menschen mit Behinderung in ausserkantonalen Einrichtungen haben insgesamt 36 (36) Personen mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. eine Leistung im Bereich Wohnen in Anspruch genommen. Im Bereich Beschäftigung waren es 57 (59) Personen.

2460 Bürgerheim Appenzell

Im Jahr 2014 wurden 49 Bewohnerinnen und Bewohner betreut und gepflegt. Es gab 24 Ein- und 21 Austritte. Aufzunehmen waren auch zwei Feriengäste und eine Person für die Übergangspflege. Der Anteil der an Demenz erkrankten Bewohner belief sich auf etwas über 50%. Die Betten des Bürgerheims sind seit Frühling praktisch voll ausgelastet.

Die Bürgerheimkommission traf sich zu 1 (3) Sitzung.

Das Führungsteam des Bürgerheims, bestehend aus Marlies Manser, Leiterin Pflege und Betreuung, Sylvia Schmid, Leiterin Hausdienst, und Heinz Bernet, Küchenchef, ist gut eingespielt und leistet gute Arbeit.

In personeller Hinsicht konnte eine Beruhigung erreicht werden. Der Stellenschlüssel wurde im Laufe des Jahres 2014 angepasst. In der Pflege bewilligte die Standeskommission zusätzlich 100 Stellenprozente und in der Hauswirtschaft 20 Stellenprozente. Grosse Unterstützung bieten die Zivildienstleistenden, deren Einsätze positiv zu werten sind.

Anfangs Jahr ergaben sich im Bürgerheim Infektionen mit dem NORO-Virus, was einen enormen Aufwand zur Folge hatte und das Personal an die Leistungsgrenzen brachte. Die

Situation konnte aber dank grossen Einsatzes des Personals gut gemeistert werden.

Die Kafifrauen, Mitarbeiterinnen der Pro Senectute, und das Aktivierungsteam gestalten den Alltag der Bewohnerinnen und Bewohner aktiv und leisten einen grossen Beitrag zur Unterstützung in der Betreuung.

Durchs Jahr fanden verschiedene Anlässe statt: Josefs-Fest (Einweihung), musikalischer Anlass mit der Jodlergruppe Hirschberg, die traditionelle 1. August-Feier mit Bewohnern und Angehörigen, der Bewohnerausflug auf den Rechberg (Herisau) mit einer wunderschönen Fahrt durch das Appenzellerland. Beliebt und wohltuend waren die oft spontanen Besuche von Musikgruppen und Chören, welche an vier Wochenenden stattfanden. Die Fasnacht ist jedes Jahr etwas Besonderes, der Nikolaus war zu Besuch, und Weihnachten wurde in feierlichem und gediegenem Rahmen gefeiert.

Eine Herausforderung ist die steigende Anzahl der an leichter bis mittlerer Demenz erkrankten Bewohnerinnen und Bewohner. Die Betreuung dieser Personen ist in einem offenen Haus wie dem Bürgerheim nicht einfach. Das Personal bildete sich deshalb auch insbesondere im Umgang mit Bewohnern, die an Demenz erkrankt sind (integrative Validation), weiter. Ebenfalls wurden die Mitarbeitenden intensiv in Palliative Care geschult.

Im administrativen Bereich wurden die Dokumentationen und Pflegeplanungen überarbeitet und verbessert.

Statistische Angaben

Verteilung der Bewohner des Bürgerheims nach Altersgruppen

(Stichtag 31.12.2014)

| Altersgruppe | Männer | | Frauen | |
|--------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 |
| 50-54 Jahre | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 55-59 Jahre | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 60-64 Jahre | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 65-69 Jahre | 0 | 1 | 1 | 0 |
| 70-74 Jahre | 3 | 2 | 0 | 0 |
| 75-79 Jahre | 2 | 2 | 3 | 2 |
| 80-84 Jahre | 6 | 6 | 8 | 7 |
| 85-89 Jahre | 5 | 5 | 9 | 10 |
| 90-94 Jahre | 1 | 2 | 10 | 5 |
| 95 und älter | 0 | 0 | 1 | 1 |
| Total | 17 | 18 | 32 | 25 |

Pflegetage nach Pflegegrad

| Pflegegrad | 2014 | 2013 |
|-------------------------|---------------|---------------|
| BESA 0 | – | 361 |
| BESA 1 (1-20 Min.) | 1'699 | 3'115 |
| BESA 2 (21-40 Min.) | 6'102 | 5'321 |
| BESA 3 (41-60 Min.) | 1'787 | 3'051 |
| BESA 4 (61-80 Min.) | 3'299 | 2'497 |
| BESA 5 (81-100 Min.) | 2'441 | 1'336 |
| BESA 6 (101-120 Min.) | 746 | 547 |
| BESA 7 (121-140 Min.) | 1'091 | 487 |
| BESA 8 (141-160 Min.) | – | 48 |
| BESA 9 (161-180 Min.) | – | 372 |
| BESA 10 (181-200 Min.) | – | – |
| BESA 11 (201-220 Min.) | – | – |
| BESA 12 (über 220 Min.) | – | – |
| Total | 17'165 | 17'135 |
| Bettenbelegung | 88.5% | 89% |

2462 Alters- und Invalidenheim Torfnest (Obereggen)**1. Heimkommission**

Die Heimkommission Torfnest traf sich im Berichtsjahr zu 3 (3) Sitzungen. Einerseits wurden personelle Belange besprochen, andererseits konnten die Pläne für die Neugestaltung des Aussenbereichs mit gedecktem Sitzplatz verabschiedet werden.

Auch 2014 wurden die bewährten Beschäftigungs- und Animationsprogramme wie Altersturnen, Singen, Basteln etc. weitergeführt. Das Angebot erfreute sich nach wie vor grosser Beliebtheit. Ebenso wurde das Beschäftigungsprogramm „Arbeiten auf dem Bauernhof“ unter der Leitung von Max Fürer weiterhin gerne benutzt. Für Unterhaltung sorgten überdies verschiedene Chöre und Musikgruppen.

2. Betriebsrechnung

| | 2014 | 2013 |
|----------------------|--------------------|--------------------|
| Betriebsaufwand | 686'695.50 | 657'117.77 |
| Mietzinsen an Kanton | 107'000.00 | 100'000.00 |
| Ertrag | 745'537.50 | 710'445.15 |
| Ergebnis | - 48'158.00 | - 46'662.62 |

3. Belegung

| | 2014 | 2013 |
|------------------------------------|-------------|-------------|
| Anzahl Pensionäre per 31. Dezember | 17 | 17 |
| Total Pensionstage | 6'185 | 6'027 |
| Belegung | 100% | 97% |

Verteilung der Bewohner nach Altersgruppen

| Altersgruppe | Männer | | Frauen | |
|--------------|----------|----------|----------|----------|
| | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 |
| 50–54 Jahre | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 55–59 Jahre | 0 | 1 | 0 | 0 |
| 60–64 Jahre | 0 | 1 | 0 | 0 |
| 65–69 Jahre | 1 | 0 | 0 | 0 |
| 70–74 Jahre | 1 | 2 | 0 | 0 |
| 75–79 Jahre | 2 | 2 | 0 | 0 |
| 80–84 Jahre | 1 | 1 | 4 | 4 |
| 85–89 Jahre | 2 | 1 | 1 | 1 |
| 90–94 Jahre | 1 | 0 | 3 | 3 |
| 95 und älter | 0 | 0 | 1 | 1 |
| Total | 8 | 8 | 9 | 9 |

2480 Asylwesen

Gesamthaft wurden dem Kanton Appenzell I.Rh. im Berichtsjahr 43 (39) neue Asylsuchende zugewiesen. Die Anzahl der am Stichtag (31. Dezember 2014) registrierten Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Ausländer und vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge betrug 74 (74). Von den 74 Anwesenden wohnten 61 (68) Personen in Asylunterkünften. Gesamthaft wurden im Berichtsjahr 27 (11) Personen als Flüchtlinge anerkannt, was eine markante Steigerung darstellt.

Die Herkunft der in den Asylstrukturen wohnenden Personen zeigt folgendes Bild:

| Herkunft | 2014 | 2013 |
|---------------------|------|------|
| Afghanistan | 4 | 6 |
| Algerien | 1 | 0 |
| Äthiopien | 2 | 1 |
| Eritrea | 17 | 11 |
| Indien | 0 | 1 |
| Iran | 0 | 1 |
| Irak | 1 | 3 |
| Nigeria | 2 | 3 |
| Somalia | 6 | 3 |
| Sri Lanka | 9 | 19 |
| Syrien | 6 | 3 |
| Türkei | 2 | 3 |
| Volksrepublik China | 11 | 15 |

Gesamthaft generierten die Personen in den Asylstrukturen 21'190 (21'136) Belegungstage.

Das Asylzentrum bot folgende Beschäftigungsprogramme für Bewohner der Strukturen an:

- Shredder- Arbeiten in der Kanzlei (Kanton)
- Mitarbeit Ökohof (Kanton)
- Unterhalt und Bereitstellung der öffentlichen Feuerstellen (Bezirke und Tourismus AI)
- Instandsetzung und Instandhaltung der Unterkünfte (Kanton)
- Holzverarbeitung, Bereitstellen von Brennholz (rund 200 Kundinnen und Kunden)
- Jährliche Mitarbeit bei der Bekämpfung von Neophyten (Kanton)
- Alp- und Waldwirtschaft (Genossenschaften und Korporationen)
- Unterstützung des Sozialamts bei der Einrichtung und Bereitstellung von Unterkünften für die anerkannten Flüchtlinge, sowie für Wohnungsumzüge und den damit verbundenen Reinigungsarbeiten (Kanton)

Insgesamt wurden von den Asylsuchenden im Rahmen dieser Projekte und Tätigkeiten 23'244 (21'800) Arbeitsstunden geleistet. Die Beschäftigungsprogramme tragen ganz wesentlich zu einem konfliktfreien Zusammenleben der verschiedenen Ethnien bei. Zur Unterstützung des Betreuungsteams wurden wie im Vorjahr erneut Zivildienstleistende eingesetzt.

Zudem haben die Asylsuchenden die Möglichkeit, an Deutschkursen teilzunehmen. Diese finden über zwei Semester verteilt statt. Für vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge besteht seit 2014 die Möglichkeit einer Zertifizierung (B1, B2). Das Geschäftsjahr verlief mehrheitlich konfliktfrei und ruhig.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

2500 Justiz und Polizei

1. Allgemeines

Im Frühjahr und Herbst tagten die Strafvollzugskonferenz der Ostschweizer Kantone sowie die kantonalen Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz (KKJPD). Die Konferenzen wurden an Sitzungen der Departementssekretäre vorbereitet. Haupttraktanden bildeten im Strafvollzugsbereich die Geschäfts- und Rechnungsabschlüsse des Ostschweizer Konkordats und die Bereinigung der Kostgeldliste 2014/15 der Strafanstalten, die Anstaltsplanung 2014 unter Einschluss der ausländerrechtlichen Haft, Anpassungen der Konkordatsrichtlinien, der Stand des Modellversuchs Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS), das Electronic Monitoring sowie die Anpassung des Merkblattes zur RIPOL-Ausschreibung. Im Polizeibereich waren dies der Geschäftsbericht und der Rechnungsabschluss der Polizeischule Ostschweiz sowie die Neustrukturierung des Asylbereichs.

Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) behandelte nebst den Themen des Bevölkerungsschutzes und der Sicherheit einmal mehr die Weiterentwicklung der Armee (WEA), den Zivilschutz 2015+ sowie die nationale Sicherheitsverbandsübung 2014 (SVU 2014).

Insgesamt sind auf Departementsebene 15 (43) Vernehmlassungen zuhanden der Ständekommission bearbeitet worden. Folgende weitere Geschäfte wurden zuhanden der Ständekommission behandelt: Fortsetzung des Integrationsprogramms, Revision des Gastgewerbegesetzes, Revision der Hundeverordnung, Sonderregelung für Ladenöffnung am 1. Adventssonntag 2014, Globalbeiträge aus Feuerwehrfonds, Parkplatzbewirtschaftung in Appenzell, 3 (35) Stellungnahmen zu Rekursen (Verkehrsanordnungen und Waffenerwerbsschein) und fünf Zivilschutzeinsätze zugunsten der Gemeinschaft. Weiter wurden 7 (4) Sonntagsarbeitsbewilligungen, 2 (1) Bewilligungen für den Betrieb eines Raucherlokals während der Fasnachtszeit erteilt sowie 11 (10) Abparzellierungsbewilligungen nach BGBB geprüft. Zudem hat das Departement diverse weitere Projekte und Konzepte behandelt wie die Eingliederung der neuen Integrationsstelle, die Erarbeitung eines neuen Registraturplans für das Departement (Projekt „OneGov GEVER“), die Entwicklung einer Zielvereinbarung für das Messwesen sowie das Projekt neue Verkehrsführung im Dorf Appenzell mit neuem Parkierungsregime.

2. Datenschutzbeauftragter

Im Jahr 2014 wurde erstmals kontrolliert, ob beim Zugriff der Kantonspolizei auf das SchenGENER Informationssystem (SIS) die Regeln des Datenschutzes beachtet würden. Die technische Betreuung der Kontrolle wurde durch Fritz Tanner, Rechtsanwalt und Datenschutzbeauftragter des Kantons Thurgau, sichergestellt. Aufgrund von zwei zufällig ausgewählten Wochen wurden die entsprechenden Dienstpläne der Kantonspolizei und die Zugriffsprotokolle (Log-files) miteinander verglichen. Diese Form der Überprüfung beruht zwar auf Stichproben, hat sich aber in anderen Kantonen bewährt. Die Prüfung hat zu keiner Beanstandung geführt. Die Organisation des Zugriffs entspricht den gesetzlichen Vorschriften, die Zugriffsberechtigungen werden sorgfältig verwaltet und sind überzeugend zugeordnet. Sämtliche Fragen wurden ausführlich beantwortet, und es wurde jede gewünschte Auskunft erteilt.

Wie jedes Jahr werden Anfragen telefonisch oder per E-Mail an den Datenschutzbeauftragten gerichtet und auf gleichem Weg so rasch wie möglich beantwortet. Dazu ein Beispiel: Eine Konsumentenorganisation erkundigte sich, ob Ergebnisse der Lebensmittelkontrolle in Restaurationsbetrieben zugänglich seien. Die Lebensmittelgesetzgebung ist Bundesrecht. Das Lebensmittelgesetz sieht ausdrücklich eine Schweigepflicht der mit dem Vollzug beauftragten Personen vor. Die Information der Öffentlichkeit ist nur für jene Fälle vorgesehen, in welchen eine unbestimmte Anzahl von Konsumenten gefährdet ist oder die entsprechenden Anordnungen und Massnahmen eine landesweite Tragweite haben. Die Abklärungsergebnisse der kantonalen Lebensmittelkontrollen dürfen somit nicht zugänglich gemacht werden, damit beispielsweise private Organisationen Gastwirtschaftsbetriebe aufgrund der entsprechenden Resultate bewerten können.

3. Lotteriewesen

Aus dem Kleinlotteriekontingent 2014 konnten die nachfolgenden Veranstalter mit einer Quote berücksichtigt werden:

- CSIO Schweiz-St.Gallen, St. Gallen Fr. 5'000
- Genossenschaft Konzert & Theater, St. Gallen Fr. 3'000
- Kantonalturfest, Appenzell Fr. 10'000
- 100 Jahre Schweizer Nationalpark, Zerne Fr. 5'000

2522 Kantonsgericht

Ende der Amtsperiode 2013/14 trat die Kantonsrichterin Beatrice Fässler-Büchler zurück. An ihrer Stelle wählte die Landsgemeinde Rolf Inauen ins Kantonsgericht. Die neue Zusammensetzung des Kantonsgerichts Appenzell I.Rh. ist im Staatskalender publiziert.

1. Einzelrichter

| | Neueingänge | | Erledigungen | | | Fälle pendent | |
|-----------------------------|-------------|-----------|--------------|------------|-----------|---------------|----------|
| | 2014 | 2013 | Be-scheid | Be-schluss | Urteil | 2014 | 2013 |
| Akkreditierung | 8 | 23 | – | – | 9 | 1 | 2 |
| Aktenherausgabe | – | 1 | – | – | – | – | – |
| Ausstandsbegehren | – | 2 | 2 | – | – | – | 2 |
| Definitive Rechtsöffnung | – | 1 | – | – | – | – | – |
| Eheschutz | 1 | – | – | 1 | – | – | – |
| Konkurs | – | 2 | – | – | – | – | – |
| Kostenerlass | 2 | – | – | – | 1 | 1 | – |
| Rechtshilfeverfahren | 2 | 1 | – | 3 | – | – | 1 |
| Schutzschrift | 2 | 1 | – | – | 2 | – | – |
| Unentgeltliche Rechtspflege | 3 | 4 | – | – | 3 | – | – |
| Vollstreckung eines Urteils | 1 | – | – | – | 1 | – | – |
| Vorsorgliche Massnahmen | 1 | – | – | – | 1 | – | – |
| Total | 20 | 35 | 2 | 4 | 17 | 2 | 5 |

2. Abteilungen

| Zivil- und Strafgericht | Neueingänge | | Erledigungen | | | Fälle pendent | |
|-------------------------|-------------|----------|--------------|------------|----------|---------------|----------|
| | 2014 | 2013 | Be-scheid | Be-schluss | Urteil | 2014 | 2013 |
| Zivilrecht: | | | | | | | |
| ▪ Berufungen | 1 | 1 | 1 | – | 1 | – | 1 |
| Strafrecht: | | | | | | | |
| ▪ Berufungen | 1 | 1 | – | – | – | 1 | – |
| Total | 2 | 2 | 1 | – | 1 | 1 | 1 |

Die Abteilung Zivil- und Strafgericht traf sich im Kalenderjahr zu insgesamt einer Halbtages-sitzung.

3. Verwaltungsgericht

| | Neueingänge | | Erledigungen | | | Fälle pendent | |
|-----------------------------|-------------|-----------|--------------|------------|-----------|---------------|-----------|
| | 2014 | 2013 | Be-scheid | Be-schluss | Urteil | 2014 | 2013 |
| Baurecht | 3 | 3 | 1 | – | 3 | 1 | 2 |
| Bürgerrecht | 1 | 1 | – | – | 1 | 1 | 1 |
| Direktzahlungen | – | 1 | – | – | – | – | – |
| Konzession | – | 1 | – | 1 | – | – | 1 |
| Öffentliches Arbeitsrecht | – | 1 | – | – | – | – | – |
| Öffentl. Beschaffungswesen | 2 | – | 1 | 1 | – | – | – |
| Öffentlich–rechtliche Klage | – | 1 | – | – | – | – | – |
| Steuerrecht | 7 | 3 | 1 | 2 | 1 | 3 | – |
| Sozialversicherungsrecht | 9 | 10 | 1 | 4 | 3 | 7 | 6 |
| Umweltrecht | – | 1 | – | – | – | – | – |
| Diverses | 3 | 3 | – | – | 2 | 1 | – |
| Total | 25 | 25 | 4 | 8 | 10 | 13 | 10 |

Die Abteilung Verwaltungsgericht traf sich im Kalenderjahr zu insgesamt sieben Halbtages-sitzungen.

4. Kommissionen

| Aufsichtsbehörde SchKG (KAB) | Neueingänge | | Erledigungen | | | Fälle pendent | |
|-------------------------------|-------------|----------|--------------|------------|----------|---------------|----------|
| | 2014 | 2013 | Be-scheid | Be-schluss | Urteil | 2014 | 2013 |
| Beschwerde nach Art. 17 SchKG | 3 | 4 | – | – | 4 | – | 1 |
| Retention | – | 2 | – | – | 2 | – | 2 |
| Total | 3 | 6 | – | – | 6 | – | 3 |

Die Aufsichtsbehörde SchKG traf sich im Kalenderjahr zu einer Halbtages-sitzung.

| Kommission für allgemeine Beschwerden (KBA) | Neueingänge | | Erledigungen | | | Fälle pendent | |
|---------------------------------------------|-------------|----------|--------------|------------|----------|---------------|----------|
| | 2014 | 2013 | Be-scheid | Be-schluss | Urteil | 2014 | 2013 |
| Erbrecht | 1 | – | – | – | 1 | – | – |
| Fürsorgerische Unter-bringung | 2 | 1 | – | – | 2 | – | – |
| Kinderrecht | 1 | 3 | – | 1 | 2 | – | 2 |
| Kostenvorschuss | – | 1 | 1 | – | – | – | 1 |
| Notwegrecht | 1 | – | – | – | – | 1 | – |
| Rechtsverweigerungs-Beschwerde | – | 1 | – | – | – | – | – |
| Total | 5 | 6 | 1 | 1 | 5 | 1 | 3 |

Die Kommission für allgemeine Beschwerden traf sich im Kalenderjahr zu sieben Halbtages-sitzungen.

| Kommission für Entschei-de in Strafsachen (KSE) | Neueingänge | | Erledigungen | | | Fälle pendent | |
|-------------------------------------------------|-------------|----------|--------------|------------|----------|---------------|----------|
| | 2014 | 2013 | Be-scheid | Be-schluss | Urteil | 2014 | 2013 |
| Beschwerde gegen Einstel-lungsverfügung | – | 2 | 1 | – | – | – | 1 |
| Rechtsverzögerungs-Beschwerde | – | 2 | – | – | – | – | – |
| Beschwerde in Strafsachen | 1 | 1 | 1 | – | – | – | – |
| Total | 1 | 5 | 2 | – | – | – | 1 |

Die Kommission für Entscheide in Strafsachen hatte keine Sitzung.

Das gesetzliche Schiedsgericht nach KVG sowie die Kommission für Beschwerden in ge-richtlichen Personalfragen hatten im Kalenderjahr keine Fälle zu beurteilen.

5. Weiterzug kantonaler Entscheide an das Bundesgericht

| | Anzahl Fälle | | Nicht eintreten | Abwei-sung | teilw. Schutz | Schutz | Fälle pendent | |
|------------------------------------------------------|--------------|----------|-----------------|------------|---------------|----------|---------------|----------|
| | 2014 | 2013 | | | | | 2014 | 2013 |
| Beschwerde in Zivilsachen | – | 1 | – | 1 | – | – | – | 1 |
| Beschwerde in Strafsachen | 1 | – | – | – | – | – | 1 | – |
| Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten | 2 | 3 | – | 1 | 1 | – | – | – |
| Total | 3 | 4 | – | 2 | 1 | – | 1 | 1 |

2524 Bezirksgericht

Ende der Amtsperiode 2013/14 traten die Bezirksrichter Marie-Louise Dörig und Roman John zurück. Als neue Bezirksrichterinnen wählten die Bezirksgemeinden Anna Assalve-Inauen und Kathrin Rechsteiner-Schäfer.

Die neue Zusammensetzung des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. ist im Staatskalender aufgeführt.

1. Einzelrichter

| Zivilsachen | Neueingänge | | Erledigungen | | | | Fälle pendent | |
|-----------------------------------------|-------------|------------|--------------|------------|--------------|------------|---------------|-----------|
| | 2014 | 2013 | Be-scheid | Beschluss | | Urteil | 2014 | 2013 |
| | | | | Ver-gleich | Ab-schreiber | | | |
| Akteneinsicht/ Aktenherausgabe | 9 | 5 | – | – | 7 | – | 6 | 4 |
| Arbeitsstreitsache | – | 2 | – | – | – | – | 1 | 1 |
| Arrestbefehl | 3 | 1 | – | – | – | 2 | 1 | – |
| Aufhebung der Betreibung | 1 | 2 | – | – | – | 1 | – | – |
| Definitive Rechts- öffnung/Exequatur | 43 | 31 | 3 | 1 | 8 | 26 | 5 | – |
| Eheschutzmass- nahmen | 8 | 9 | – | 4 | 2 | – | 4 | 2 |
| Gerichtliches Verbot | – | 1 | – | – | – | – | – | – |
| Handelsregister- angelegenheiten | 12 | 5 | – | – | 8 | 2 | 3 | 1 |
| Konkurs | 19 | 23 | 4 | – | 6 | 13 | – | 4 |
| Konkursverfügung | 15 | 21 | – | – | – | 15 | – | – |
| Kraftloserklärung | 14 | 15 | 1 | – | 1 | 10 | 9 | 7 |
| Miet-/Pachtstreitsache | 6 | 4 | 1 | 1 | – | 2 | 2 | – |
| Provisorische Rechts- öffnung | 18 | 8 | – | – | 2 | 15 | 1 | – |
| Rechtshilfeersuchen | 26 | 25 | – | – | 23 | 2 | 4 | 3 |
| Rechtsvorschlag Art. 265a SchKG | 2 | – | 1 | – | – | 1 | – | – |
| Schuldneranweisung | 2 | 1 | – | – | 1 | 2 | – | 1 |
| Unentgeltliche Rechtspflege | 19 | 18 | 1 | – | 2 | 14 | 4 | 2 |
| Verschollenerklärung | – | 1 | – | – | – | 1 | – | 1 |
| Vorsorgliche Verfü- gung | 1 | 4 | – | 1 | 1 | 1 | – | 2 |
| Vollstreckung von Entscheiden | 3 | 2 | – | – | – | 3 | 1 | 1 |
| Diverses | 5 | 2 | 1 | 1 | – | 4 | – | 1 |
| Total | 206 | 180 | 12 | 8 | 61 | 114 | 41 | 30 |

| Strafsachen | Neueingänge | | Urteile | | | Fälle pendent | |
|-------------------------|-------------|-----------|-----------|-------------|----------|---------------|----------|
| | 2014 | 2013 | Abweisung | Teil-schutz | Schutz | 2014 | 2013 |
| Überwachungs-massnahmen | 2 | 3 | – | – | 2 | – | – |
| Untersuchungshaft | 1 | 8 | – | – | 1 | – | – |
| Diverses | 1 | – | 1 | – | – | – | – |
| Total | 4 | 11 | 1 | – | 3 | – | – |

| Verfahren nach Scheidungsrecht | Neueingänge | | Erledigungen | | | | Fälle pendent | |
|--------------------------------------|-------------|-----------|--------------|------------|------------|----------|---------------|-----------|
| | 2014 | 2013 | Be-scheid | Be-schluss | Urteil | Urteil | 2014 | 2013 |
| | | | | | unstrittig | strittig | | |
| Ehescheidung | 23 | 26 | – | – | 29 | – | 6 | 12 |
| Abänderung | 5 | 4 | 1 | – | 3 | – | 2 | 1 |
| Auflösung eingetragene Partnerschaft | 1 | – | – | – | 1 | – | – | – |
| Total | 29 | 30 | 1 | – | 33 | – | 8 | 13 |

2. Gesamtgericht

| Zivilsachen | Neueingänge | | Erledigungen | | | | Fälle pendent | |
|----------------------------|-------------|-----------|--------------|------------|--------------|----------|---------------|-----------|
| | 2014 | 2013 | Be-scheid | Beschluss | | Urteil | 2014 | 2013 |
| | | | | Ver-gleich | Ab-schreiber | | | |
| Erbrecht | 1 | – | – | 1 | – | – | 1 | 1 |
| Forderung | 2 | 9 | – | 2 | 4 | – | 6 | 10 |
| Sachenrecht / Nachbarrecht | 1 | 1 | – | 1 | 1 | – | – | 1 |
| Diverses | – | 1 | – | – | – | – | 1 | 1 |
| Total | 4 | 11 | – | 4 | 5 | – | 8 | 13 |

| Strafsachen | Neueingänge | | Urteile | | | Fälle pendent | |
|----------------------|-------------|----------|---------------|------------|----------|---------------|----------|
| | 2014 | 2013 | Verur-teilung | Freispruch | Diverse | 2014 | 2013 |
| StGB: | | | | | | | |
| ▪ Leib und Leben | – | 1 | – | – | – | – | – |
| ▪ Vermögen | 3 | – | 3 | – | – | – | – |
| ▪ Familie | – | 1 | – | – | – | – | – |
| ▪ Öffentliche Gewalt | 1 | – | – | 1 | – | – | – |
| SVG | 1 | – | 1 | – | – | – | – |
| Total | 5 | 2 | 4 | 1 | – | – | – |

Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. tagte im Kalenderjahr an zwei Halbtages-sitzungen.

3. Bezirksgerichtliche Kommission

| | Neueingänge | | Erledigungen | | | | Fälle pendent | |
|-------------------------------|-------------|-----------|---------------|----------------|------------------|----------|---------------|----------|
| | 2014 | 2013 | Be- scheid | Beschluss | | Urteil | 2014 | 2013 |
| | | | | Ver- gleich | Ab- schreiber | | | |
| Forderung | 6 | 9 | 4 | – | – | 1 | 6 | 5 |
| Sachenrecht / Nachbarrecht | 2 | 2 | 1 | – | – | – | 1 | – |
| Diverses | 3 | 2 | – | 1 | – | – | 2 | – |
| Total | 11 | 13 | 5 | 1 | – | 1 | 9 | 5 |

Die bezirksgerichtliche Kommission Appenzell I.Rh. tagte im Kalenderjahr an einer Halbtagssitzung.

2527 Jugendanwaltschaft

1. Appenzell

| | 2014 | 2013 |
|-------------------------------------------------|------|------|
| Strafbefehle | 20 | 62 |
| Davon | | |
| ▪ Strafbefreiungen | – | 1 |
| ▪ Verweise | 4 | 8 |
| ▪ Persönliche Leistungen | 15 | 52 |
| ▪ Bussen | – | 1 |
| ▪ Freiheitsentzüge bedingt | 1 | – |
| Einstellungen | 3 | 21 |
| Mediationen | – | – |
| Abtretungen an andere Jugendanwaltschaften | 3 | 4 |
| Weiterleitungen an das zuständige Jugendgericht | – | 2 |
| Strafvollzug | – | – |
| Rechtshilfeweise Akteneinsicht | 1 | – |
| Pendenzen | 5 | 3 |

| Die Verurteilungen bezogen sich auf folgende Straftaten | | 2014 | 2013 |
|---------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|------|------|
| Art. 111 – 136 StGB | Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben | 1 | 3 |
| Art. 137 – 172 StGB | Strafbare Handlungen gegen das Vermögen | 5 | 26 |
| Art. 173 – 186 StGB | Strafbare Handlungen gegen die Ehre und Freiheit | – | 3 |
| Art. 187 – 200 StGB | Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität | 1 | 4 |
| Art. 221 – 230 StGB | Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen | 1 | – |
| Art. 251 – 257 StGB | Urkundenfälschung | 1 | 1 |
| Art. 303 – 311 StGB | Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege | – | 1 |
| | Strassenverkehrsdelikte | 11 | 21 |
| | Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz | – | 14 |
| | Widerhandlungen gegen das Waffengesetz | 1 | 6 |
| | Delikte gegen andere Bundesgesetze | – | 2 |

2. Oberegg

| | | 2014 | 2013 |
|--------------|----------------------------|------|------|
| Strafbefehle | | 3 | 2 |
| Davon | ▪ Bussen / Arbeitsleistung | 2 | – |
| | ▪ Verweise | 1 | 2 |
| | ▪ Freisprüche | – | – |
| | ▪ Massnahmen | – | – |
| | ▪ Rückzug | – | – |
| | ▪ Einstellungen | – | – |
| | ▪ Verkehrsnacherziehung | – | – |
| Davon | ▪ Rekurse | – | – |

3. Vermittler

| Vermittleramt | Fälle neu | | Vermittelt | Entscheidung | Leitscheine | Rückzüge | Fälle pendent | |
|----------------|-----------|-----------|------------|--------------|-------------|----------|---------------|----------|
| | 2014 | 2013 | | | | | 2014 | 2013 |
| Appenzell | 22 | 34 | 12 | 1 | 6 | 2 | 5 | 4 |
| Schwende | 7 | 2 | 3 | – | 4 | 1 | – | 1 |
| Rüte | 11 | 17 | 4 | 1 | 5 | 3 | 1 | 3 |
| Schlatt-Haslen | 1 | 3 | 1 | – | – | – | – | – |
| Gonten | 1 | 1 | – | – | 1 | – | – | – |
| Oberegg | 6 | 2 | 2 | – | 4 | – | 1 | 1 |
| Total | 47 | 59 | 22 | 2 | 19 | 6 | 7 | 9 |

Die Vermittler und deren Stellvertreter in den einzelnen Bezirken sind im Staatskalender publiziert.

2532 Verwaltungspolizei

1. Allgemeines

| | | 2014 | 2013 |
|------------------------------|-----------------|------|------|
| Reisepässe | ▪ über 18 Jahre | 86 | 98 |
| | ▪ bis 18 Jahre | 22 | 17 |
| Identitätskarten | ▪ über 18 Jahre | 579 | 614 |
| | ▪ bis 18 Jahre | 397 | 437 |
| Kombi (Pass und ID) | ▪ über 18 Jahre | 807 | 755 |
| | ▪ bis 18 Jahre | 100 | 87 |
| Heimatausweise | | 189 | 127 |
| Heimatausweis-Verlängerungen | | 394 | 366 |
| Wohnsitzbescheinigungen | | 452 | 447 |
| Ausweiskarten für Reisende | | 0 | 6 |

2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.

| Bezirke | 31.12.2014 | 31.12.2013 |
|------------------------------------------|---------------|---------------|
| Appenzell | 5'781 | 5'730 |
| Schwende | 2'169 | 2'174 |
| Rüte | 3'495 | 3'439 |
| Schlatt-Haslen (mit Kloster Wonnenstein) | 1'114 | 1'104 |
| Gonten | 1'439 | 1'442 |
| Innerer Landesteil | 13'998 | 13'889 |
| Oberegg (mit Kloster Grimmenstein) | 1'900 | 1'891 |
| Äusserer Landesteil | 1'900 | 1'891 |
| Total | 15'898 | 15'780 |

3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit

| Kirchgemeinden | 2014 | | 2013 | |
|---------------------------------|-------|---------------|-------|---------------|
| Innerer Landesteil | | | | |
| Appenzell, röm.-kath. | 7'597 | | 7'596 | |
| Brülisau, röm.-kath. | 452 | | 455 | |
| Eggerstanden, röm.-kath. | 445 | | 445 | |
| Gonten, röm.-kath. | 1'076 | | 1'100 | |
| Haslen, röm.-kath. | 573 | | 556 | |
| Schwende, röm.-kath. | 800 | | 808 | |
| Evangelisch | 1'370 | | 1'328 | |
| Islam | 491 | | 503 | |
| Orthodox | 249 | | 234 | |
| Konfessionslose | 736 | | 682 | |
| Kath./Ref. ohne Landeskirche | 3 | | 3 | |
| Christkatholisch | 6 | | 5 | |
| Übrige | 200 | | 174 | |
| Total innerer Landesteil | | 13'998 | | 13'889 |

| Oberegg | | | | |
|----------------------|--------------|---------------|-------|--------|
| Römisch-katholisch | 1'246 | | 1'254 | |
| Evangelisch | 349 | | 355 | |
| Islam | 20 | | 19 | |
| Orthodox | 1 | | 3 | |
| Konfessionslose | 249 | | 224 | |
| Übrige | 35 | | 36 | |
| Total Oberegg | | 1'900 | | 1'891 |
| Gesamttotal | | 15'898 | | 15'780 |

4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden

| Schulgemeinden | 2014 | | 2013 | |
|-----------------------|-------------|---------------|-------------|---------------|
| Appenzell | | 7'857 | | 7'779 |
| Brülisau | | 524 | | 526 |
| Eggerstanden | | 523 | | 515 |
| Gonten | | 1'302 | | 1'311 |
| Haslen | | 658 | | 635 |
| Meistersrüte | | 823 | | 804 |
| Oberegg | | 1'900 | | 1'891 |
| Schlatt | | 347 | | 360 |
| Schwende | | 951 | | 971 |
| Steinegg | | 1'013 | | 988 |
| Total | | 15'898 | | 15'780 |

5. Amt für Ausländerfragen

Der Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung im Kanton Appenzell I.Rh. betrug Ende Dezember 1'675 (1'620) Personen, was einem Ausländeranteil von 10,60% (10,32%) entspricht. Darin nicht enthalten sind Asylbewerber und vorläufig aufgenommene Personen. Die ständige ausländische Wohnbevölkerung im Kanton Appenzell I.Rh. setzt sich aus Angehörigen von 62 (64) Staaten zusammen.

Am 31. Dezember 2014 hielten sich 65 (53) anerkannte Flüchtlinge und 21 (10) vorläufig aufgenommene Flüchtlinge im Kanton Appenzell I.Rh. auf.

6. Ausländeranteil in den Bezirken

| Bezirk | Niederlassungs- bewilligung (C) | | Aufenthalts- bewilligung (B) | | Kurzaufenthalts- bewilligung (L) | |
|----------------|--------------------------------------------|--------------|-----------------------------------------|-------------|---------------------------------------------|-------------|
| | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 |
| Appenzell | 702 | 693 | 292 | 291 | 43 | 35 |
| Schwende | 134 | 133 | 54 | 51 | 10 | 9 |
| Rüte | 125 | 109 | 55 | 58 | 17 | 6 |
| Schlatt-Haslen | 22 | 23 | 6 | 4 | 2 | 1 |
| Gonten | 38 | 40 | 16 | 21 | 1 | 2 |
| Oberegg | 120 | 116 | 33 | 26 | 5 | 2 |
| Total | 1'141 | 1'114 | 456 | 451 | 78 | 55 |

7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen

| EU-17 Staaten | 2014 | 2013 |
|-------------------|------------|------------|
| Belgien | 3 | 3 |
| Dänemark | 5 | 4 |
| Deutschland | 393 | 382 |
| Finnland | 2 | 1 |
| Frankreich | 2 | 2 |
| Griechenland | 1 | 1 |
| Grossbritannien | 12 | 15 |
| Irland | 1 | 1 |
| Italien | 123 | 120 |
| Liechtenstein | 7 | 9 |
| Niederlande | 13 | 12 |
| Norwegen | 2 | 2 |
| Österreich | 119 | 129 |
| Portugal | 221 | 202 |
| Schweden | 0 | 0 |
| Spanien | 81 | 81 |
| Total | 985 | 964 |
| Anteil in Prozent | 58.8 | 59.5 |

| EU-8 Staaten | 2014 | 2013 |
|-------------------|-----------|-----------|
| Lettland | 1 | 1 |
| Litauen | 1 | 0 |
| Polen | 16 | 7 |
| Slowak. Rep. | 31 | 15 |
| Slowenien | 6 | 6 |
| Tschech. Rep. | 16 | 20 |
| Ungarn | 17 | 13 |
| Total | 88 | 62 |
| Anteil in Prozent | 5.3 | 3.8 |

| EU-2 Staaten | 2014 | 2013 |
|-------------------|----------|----------|
| Bulgarien | 0 | 0 |
| Rumänien | 2 | 2 |
| Total | 2 | 2 |
| Anteil in Prozent | 0.1 | 0.1 |

| übr. europ. Staaten | 2014 | 2013 |
|---------------------|-----------|-----------|
| Belarus | 2 | 2 |
| Kasachstan | 3 | 3 |
| Türkei | 44 | 43 |
| Total | 49 | 48 |
| Anteil in Prozent | 2.9 | 3.0 |

| Ex-Jugoslawien | 2014 | 2013 |
|---------------------|------------|------------|
| Bosnien-Herzegowina | 236 | 240 |
| Kosovo | 17 | 22 |
| Serbien | 67 | 64 |
| Kroatien | 31 | 31 |
| Mazedonien | 74 | 72 |
| Total | 425 | 429 |
| Anteil in Prozent | 25.4 | 26.5 |

| übrige Staaten | 2014 | 2013 |
|-------------------|------------|------------|
| Algerien | 0 | 1 |
| Ägypten | 1 | 2 |
| Argentinien | 0 | 1 |
| Australien | 1 | 2 |
| Bolivien | 1 | 1 |
| Brasilien | 4 | 3 |
| China | 3 | 2 |
| Costa Rica | 2 | 2 |
| Ecuador | 1 | 1 |
| Eritrea | 46 | 42 |
| Honduras | 1 | 1 |
| Indien | 9 | 9 |
| Indonesien | 2 | 2 |
| Irak | 1 | 1 |
| Japan | 1 | 1 |
| Kanada | 2 | 1 |
| Kenia | 1 | 1 |
| Kolumbien | 1 | 1 |
| Kuba | 1 | 1 |
| Malaysia | 2 | 2 |
| Mexiko | 2 | 2 |
| Panama | 1 | 1 |
| Paraguay | 2 | 2 |
| Peru | 1 | 1 |
| Philippinen | 6 | 6 |
| Somalia | 0 | 1 |
| Sri Lanka | 10 | 4 |
| Südkorea | 1 | 1 |
| Syrien | 8 | 6 |
| Thailand | 7 | 6 |
| Tunesien | 1 | 1 |
| USA | 5 | 5 |
| Venezuela | 1 | 1 |
| Vietnam | 1 | 1 |
| Total | 126 | 115 |
| Anteil in Prozent | 7.5 | 7.1 |

Ständige ausländische Wohnbevölkerung (ohne Asylbewerber und vorläufig Aufgenommene) 2014:
1'675 = 100 % (2013: 1'620)

8. Asylwesen

| | 2014 | 2013 |
|-------------------------------------------|------|------|
| Asylbewerber | 52 | 58 |
| Vorläufig aufgenommene Ausländer | 21 | 13 |
| Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge | 21 | 10 |
| Total | 94 | 81 |
| Zugänge: | | |
| Zugewiesene Personen durch BFM | 40 | 30 |
| Wiederanmeldungen | 1 | 8 |
| Geburten | 3 | 6 |
| Familien-Nachzug | 0 | 3 |
| Zuzug aus anderen Kantonen/Übrige | 0 | 0 |
| Dossierzuweisung durch BFM | 1 | 4 |
| Zuweisung zum Vollzug | 0 | 0 |
| Anmeldung nach NEE | 0 | 10 |
| Abgänge: | | |
| Ausschaffungen | 0 | 1 |
| Kontrollierte Ausreisen "Rückkehr" | 1 | 2 |
| Untergetaucht | 7 | 21 |
| Abmeldung nach NEE | 0 | 9 |
| Kantonswechsel | 2 | 3 |
| Humanitäre Regelung | 5 | 1 |
| Anerkennung als Flüchtling mit Asyl | 13 | 14 |
| Rücküberstellung nach Deutschland | 0 | 0 |
| Dublin-Out nach Belgien | 0 | 0 |
| Dublin-Out nach Deutschland | 0 | 1 |
| Dublin-Out nach Frankreich | 1 | 1 |
| Dublin-Out nach Italien | 3 | 5 |
| Dublin-Out nach Malta | 0 | 1 |
| Dublin-Out nach Österreich | 0 | 1 |
| Dublin-Out nach Spanien | 0 | 1 |
| Nationen: | | |
| Afghanistan | 5 | 6 |
| Algerien | 0 | 0 |
| Äthiopien | 1 | 1 |
| China (Volksrepublik) | 17 | 14 |
| Eritrea | 27 | 13 |
| Indien | 0 | 1 |
| Irak | 1 | 3 |
| Iran | 0 | 1 |
| Kosovo | 0 | 0 |
| Nigeria | 3 | 2 |
| Serbien | 0 | 0 |
| Somalia | 7 | 3 |

| | | |
|--------------|-----------|-----------|
| Sri Lanka | 20 | 21 |
| Syrien | 6 | 5 |
| Tunesien | 0 | 0 |
| Türkei | 5 | 9 |
| Unbekannt | 2 | 2 |
| Total | 94 | 81 |

4 (12) abgewiesene Asylbewerber warteten insgesamt 46 (183) Tage, davon im Kantonsgefängnis Appenzell 36 (96) und in der Strafanstalt Gmünden 10 (73) Tage, auf die Ausschaffung in ihr Heimatland bzw. in einen Dublin-Staat.

9. Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe

Im vergangenen Jahr befand sich keine Person in einer gerichtlich angeordneten Massnahme oder hatte spezielle Weisungen zu erfüllen.

Die Bewährungshilfe betreute 2 (2) Personen.

In folgenden Anstalten des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates wurden Strafurteile oder Bussenumwandlungen vollzogen:

| | 2014 | 2013 |
|------------------------------|------|------|
| Regionalgefängnis Altstätten | 2 | 3 |
| Strafanstalt Gmünden AR | 1 | 0 |
| Strafanstalt Saxerriet SG | 1 | 2 |

2 (1) Strafurteile wurden zufolge Abtretung durch einen anderen Kanton vollzogen.

4 (4) Strafurteile konnten wegen des unbekanntem Aufenthaltsorts der Verurteilten bzw. des Aufenthalts im Ausland noch nicht vollzogen werden.

10. Integration

Die Fachstelle Integration nahm ihren Betrieb am 1. Februar 2014 auf. Aufgrund der Konzept- und Aufbauarbeiten liegen für das Jahr 2014 noch keine verwertbaren Zahlen vor. Im Geschäftsbericht 2015 werden erstmals Fallzahlen der Fachstelle Integration publiziert.

2534 Eichwesen

1. Masse und Gewicht

| Art der Messmittel | geprüft geeicht | | beanstandet | | in Verkehr gem. Kartei | |
|----------------------------------------------------------|-----------------|------------|-------------|-----------|------------------------|------------|
| | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 |
| Waagen für offene Verkaufsstellen | 56 | 43 | 5 | 4 | 93 | 102 |
| Waagen für nicht offene Verkaufsstellen bis 6 t | 58 | 58 | 7 | 5 | 121 | 125 |
| Fahrzeugwaagen (Brückenwaagen) | 1 | 1 | 0 | 0 | 4 | 5 |
| Spezialwaagen (Kehricht, Hubstapler usw.) | 2 | 3 | 0 | 0 | 3 | 3 |
| Wiegegeräte für die Vorverpackung mit Drucker | 8 | 6 | 0 | 0 | 11 | 4 |
| Gewichtsstücke: Klasse M2, M3 | 118 | 66 | 16 | 0 | 118 | 80 |
| Messanlagen für Mineralöle: | | | | | | |
| in Zapfsäulen | 17 | 56 | 3 | 2 | 74 | 73 |
| ▪ 2-Takt-Säulen | 1 | 3 | 0 | 0 | 3 | 3 |
| ▪ Transportzisternen | 2 | 2 | 0 | 0 | 2 | 2 |
| ▪ Zusatzapparate | 5 | 9 | 0 | 0 | 14 | 14 |
| Messanlagen für Lebensmittel (Milch, Spirituosen) | | | | | | |
| stationär | 3 | 3 | 1 | 1 | 3 | 3 |
| in Transportzisternen | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 1 |
| Zusatzapparate | 3 | 3 | 1 | 1 | 3 | 3 |
| Quellenmessungen | | | | | | |
| ▪ Quantität | 6 | 8 | | | | |
| ▪ Qualität | 0 | 1 | | | | |
| Abgasmessgeräte | 22 | 22 | 2 | 3 | 23 | 24 |
| Nachschau durchgeführt | 29 | 35 | 2 | 2 | | |
| Reparaturen mechanische Waagen durch AI | 2 | 0 | 0 | 0 | 2 | 0 |
| Statistische Kontrolle von Fertigpackungen nach Gewicht: | | | | | | |
| ▪ Bäckereiprodukte, Butter, Joghurt | 112 | 74 | 1 | 1 | | |
| ▪ Spirituosen, Früchte, Fleisch | 22 | 24 | 1 | 1 | | |
| nach Volumen: | | | | | | |
| ▪ Spirituosen | 18 | 33 | 1 | 1 | | |
| Total | 486 | 451 | 41 | 21 | 475 | 442 |

Es mussten keine Verwarnungen ausgesprochen werden.

2. Statistische Kontrollen von Fertigprodukten

| Bezeichnung der Produkte | Total | in Ordnung | beanstandet | verwarnt | angezeigt |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------|------------|-------------|----------|-----------|
| nach Gewicht | | | | | |
| Blockform (Schokolade, Butter, Fette, Seife, Anzündwürfel, Brot usw.) | 23 | 18 | 5 | – | – |
| Konserven, Spirituosen | – | – | – | – | – |
| Nach Volumen | | | | | |
| Flüssigkeiten in Einwegpackungen, Spirituosen | 18 | 18 | 0 | – | – |
| Total | 41 | 36 | 5 | – | – |

2538 Zivilstandswesen

1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell

Geburten

Bei 5 Kindern des Jahrganges 2014 lautete der Geburtsort Appenzell. 3 Mädchen und 2 Knaben wurden im inneren Landesteil geboren.

Eheschliessungen

Eine aussergewöhnliche Zunahme im Vergleich zum Vorjahr konnte bei den Eheschliessungen verzeichnet werden. 89 Trauungen und damit 19 Beurkundungen mehr als 2013 wurden vorgenommen. Bei 74 Paaren besaßen beide Ehepartner das Schweizer Bürgerrecht. In 7 Beziehungen stammten der Ehemann aus der Schweiz und die Ehefrau aus dem Ausland. 6 Mal verheiratete sich eine Schweizerin mit einem Ausländer, und bei 2 Hochzeiten stammten beide Ehepartner aus dem Ausland. Im Zeitpunkt der Beurkundungen wohnten von den 178 Beteiligten insgesamt 119 Personen im Zivilstandskreis Appenzell, 49 Personen in anderen Regionen der Schweiz und 10 Personen im Ausland. Von den 89 Eheschliessungen erfolgten 70 zwischen zwei ledigen Personen. Bei den übrigen 19 Trauungen war zumindest eine Person verwitwet oder geschieden.

Eingetragene Partnerschaften

Im Berichtsjahr wurde in Appenzell eine Partnerschaft eingetragen.

Sterbefälle

Zahlenmässig geringe Abweichungen präsentiert die Sterblichkeitsstatistik. Im Zivilstandskreis Appenzell ereigneten sich 6 Todesfälle weniger als 2013. Unter den 93 (99) verstorbenen Personen waren 52 Frauen und 41 Männer.

| | 2014 | | | 2013 |
|------------------------------|--------|--------|-------|-------|
| | Männer | Frauen | Total | Total |
| Eheschliessungen | – | – | 89 | 70 |
| Eingetragene Partnerschaften | 1 | – | 1 | 2 |
| Geburten | 2 | 3 | 5 | 2 |
| Sterbefälle | 41 | 52 | 93 | 99 |

2. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Oberegg

| | 2014 | | | 2013 |
|---------------------|--------|--------|-------|-------|
| | Männer | Frauen | Total | Total |
| Eheschliessungen | – | – | 6 | 7 |
| Geburten | – | 1 | 1 | 0 |
| Todesfälle | 3 | – | 3 | 6 |
| Kindesanerkennungen | – | – | 3 | 4 |

2540 Kantonspolizei

1. Korpsbestand per 31. Dezember

| | 2014 | 2013 |
|----------------------------------------|-----------|-----------|
| Kommandant (Hauptmann) | 1 | 1 |
| Oberleutnant | 1 | 1 |
| Leutnant | 2 | 1 |
| Adjutanten | 2 | 2 |
| Feldweibel | 1 | 0 |
| Wachtmeister | 7 | 9 |
| Korporale | 3 | 2 |
| Gefreite | 4 | 4 |
| Polizeimänner | 4 | 3 |
| Aspiranten (Polizeischule Ostschweiz) | 0 | 2 |
| Polizistinnen | 2 | 2 |
| Zivilangestellte (260 Stellenprozente) | 4 | 4 |
| Total | 31 | 31 |

2. Interkantonale Polizeieinsätze

| | 2014 | 2013 |
|---------------------------------------------------------------------------------------|------|------|
| Geleistete Manntage zu Gunsten Bund, Kantone und Polizeischule Ostschweiz in Amriswil | 90.5 | 124 |

3. Polizeiliche Ermittlungsverfahren

| Leib, Leben, Freiheit | 2014 | 2013 |
|--------------------------------------|------|------|
| Tötungsdelikte | 0 | 0 |
| Freiheitsberaubung / Entführung | 0 | 0 |
| Sexualdelikte | 10 | 5 |
| Tätlichkeiten | 17 | 18 |
| Körperverletzungen | 8 | 11 |
| Drohung | 11 | 12 |
| Nötigung | 7 | 9 |
| Intervention im häuslichen Bereich | 19 | 13 |
| Arbeitsunfälle mit schwer Verletzten | 3 | 3 |

| Aussergewöhnliche Todesfälle | 2014 | 2013 |
|-------------------------------------------------|-------------|-------------|
| Suizide | 2 | 2 |
| Suizidversuche | 1 | 3 |
| Andere Unfälle mit Todesfolge | 0 | 1 |
| Überdosis Drogen oder Medikamente (D = 0 / M=1) | 1 | 0 |

| Vermögen | 2014 | 2013 |
|------------------------------------------|-------------|-------------|
| Diebstähle (ausser Fahrzeuge) | 89 | 100 |
| Einbruchdiebstähle | 14 | 18 |
| Einschleiche-/Einsteige-Diebstahl | 8 | 3 |
| Sachbeschädigungen | 54 | 47 |
| Betrug | 10 | 12 |
| Veruntreuungen / Hehlerei (V = 1/ H = 0) | 1 | 3 |

| Fahrzeugentwendungen | 2014 | 2013 |
|------------------------------------|-------------|-------------|
| Personenwagen / schwere Motorwagen | 0 | 1 |
| Motorräder | 0 | 1 |
| Motorfahrräder | 0 | 0 |
| Fahrräder | 67 | 54 |

| Verschiedenes | 2014 | 2013 |
|-----------------------------------------------------|-------------|-------------|
| Betäubungsmitteldelikte | 22 | 43 |
| Umweltdelikte | 14 | 19 |
| Gebäudebrände | 1 | 1 |
| Personenfahndungen | 17 | 36 |
| Sachfahndungen | 140 | 178 |
| Erkennungsdienstliche Behandlungen | 37 | 30 |
| Inhaftierungen | 21 | 31 |
| Führungsberichte | 82 | 136 |
| Zustellungen für Amtsstellen | 39 | 67 |
| Zuführungsaufträge von Amtsstellen (Betreibungsamt) | 33 | 52 |
| Kontrollschildereinzug | 15 | 20 |
| Waffenbewilligungen | 42 | 41 |
| Sprengstoffbewilligungen | 4 | 6 |
| Abbrandbewilligungen Pyrotechnik | 1 | |
| Europäische Feuerwaffenpässe | 16 | 12 |
| Bewilligte Signalisationen / Markierungen | 10 | 14 |
| Abgelehnte Signalisationsbegehren | 1 | 4 |
| Bewilligte Strassenreklamen | 45 | 32 |
| Meldungen an Bezirke wegen Hundebissverletzungen | 13 | 9 |
| davon Anzeigen an Staatsanwaltschaft | 2 | 3 |
| Alarমেingänge (Brand, Einbruch) | 58 | 44 |
| Haft-Tage im kantonalen Gefängnis Appenzell | 293 | 716 |

4. Fundbüro

| | 2014 | 2013 |
|-----------------------------|------|------|
| Abgegebene Fundgegenstände | 238 | 198 |
| Vermittelte Fundgegenstände | 116 | 101 |
| Verlustanzeigen | 325 | 299 |

5. Strassenverkehr

| Kontrollen, Dienstleistungen | 2014 | 2013 |
|------------------------------------------------------------------------|------|-------|
| Geschwindigkeitskontrollen | 112 | 88 |
| Fahren in angetrunkenem Zustand | 25 | 33 |
| Übrige Verzeigungen an Strafverfolgungsbehörden | 159 | 116 |
| Ordnungsbussen | 3581 | 2'669 |
| Erledigung Rechtshilfeersuchen von Amtsstellen total | 1880 | 1'739 |
| Davon Rechtshilfeersuchen via Autovermietungsfirmen | 1826 | 1'140 |
| Ausgestellte Mängelrapporte | 127 | 129 |
| ARV-Betriebskontrollen | 3 | 3 |
| Dienstleistungen bei Veranstaltungen, Alpabfahrten, Turnfest 2014 usw. | 55 | 35 |

| Verkehrsunfälle | 2014 | 2013 |
|---------------------------------------------|------------|------------|
| Verkehrsunfälle Total | 116 | 132 |
| Selbstunfälle / Schleuderunfälle | 34 | 32 |
| Innerorts | 53 | 52 |
| Ausserorts | 63 | 80 |
| Unfälle mit Todesfolge | 2 | 1 |
| Unfälle mit Verletzten | 26 | 26 |
| Verletzte Personen | 27 | 35 |
| ▪ Davon Kinder (<16 Jahre) | 2 | 8 |
| Nichtgenügen der Meldepflicht (Parkschaden) | 27 | 8 |
| Kollision mit Wildtieren | 35 | 22 |

| Häufigste Unfallursachen | 2014 | 2013 |
|-----------------------------------|------|------|
| Zustand des Lenkers | | |
| ▪ Alkohol | 9 | 7 |
| ▪ Übermüdung | 1 | 2 |
| Unaufmerksamkeit / Ablenkung | 18 | 19 |
| Beim Überholen verunfallt | 4 | 6 |
| Fussgänger auf Fussgängerstreifen | 1 | 1 |

| Verkehrsinstruktion (Schuljahr 2013/2014) | 2014 | 2013 |
|--------------------------------------------------------------|-------|------|
| Verkehrsinstruktion erteilte Lektionen | 193.5 | 172 |
| Verkehrsnacherziehungs-Lektionen für Schüler und Jugendliche | 4 | 2.5 |

6. Rettungswesen

| Ambulanzeinsätze | 2014 | 2013 |
|----------------------------------------------|-------------|-------------|
| In das Spital Appenzell | 106 | 99 |
| In andere Spitäler/Kliniken | 275 | 317 |
| Andere Einsätze (Hilfeleistung an Rega usw.) | 50 | 54 |
| Einsätze Bergrettung mit Spezialfahrzeug | 17 | 11 |
| Total Ambulanzeinsätze | 448 | 470 |

| Regaeinsätze | 2014 | 2013 |
|--------------------------|-------------|-------------|
| Regaeinsätze im Alpstein | 23 | 25 |

2542 Staatsanwaltschaft

1. Allgemeines

Im Verlauf des Jahres 2014 wurde die im Jahr 2013 begonnene Installation des Geschäftsverwaltungsprogrammes JURIS weitgehend abgeschlossen. Nach der operativen Inbetriebnahme am 3. Februar 2014 wurden die Dokumentvorlagen auf die Bedürfnisse der Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. angepasst. Der dafür notwendige Aufwand war grösser als erwartet, begann sich aber bereits im Verlaufe des Jahres 2014 auszuzahlen.

Im Berichtsjahr gingen 383 (384) Strafklagen und Strafanzeigen, zum Teil mit mehreren oder schweren Straftatbeständen und mehreren Beschuldigten pro Klage und Anzeige, ein.

16 (13) Fälle wurden an andere Untersuchungsinstanzen abgetreten. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 410 (328) Fälle erledigt. Zum Jahresende waren noch 127 (135) Straffälle bei der Staatsanwaltschaft pendent. Im Jahr 2014 war 1 (2) ausserordentlicher Staatsanwalt im Einsatz.

9 (12) Rechtshilfesuche ausserkantonaler Amtsstellen wurden erledigt und an solche 1 (4) Requisitionsbegehren gestellt. Es mussten 4 (4) Festnahmebefehle und 6 (6) Zu- und Vorführungsbefehle erlassen werden. 1 (5) Häftling verbrachte insgesamt 8 (377) Tage in Untersuchungshaft. Ferner mussten 11 (25) Hausdurchsuchungen angeordnet und 19 (21) Piketteinsätze geleistet werden. Weiter wurden im Berichtsjahr 7 (8) Beschlagnahme- und Herausgabeverfügungen erlassen. Zudem wurde 1 (2) technische Überwachungsmassnahme verfügt, 4 (3) Legalinspektionen vorgenommen und 9 (17) Obduktionen veranlasst.

2. Einstellungen

Im Berichtsjahr wurden 83 (68) Fälle durch Einstellung (inklusive Klagerückzüge mit Kostenentscheiden) oder durch Nichtanhandnahmeverfügung erledigt.

Zudem wurden im Berichtsjahr 0 (0) Fälle durch Einstellung infolge Verjährung erledigt.

3. Strafüberweisungen an das Bezirksgericht

Im Berichtsjahr erfolgten 5 (2) Strafüberweisungen mit 12 (3) Tatbeständen an das Bezirksgericht, nämlich:

| | |
|---------------------------------------------------------------------------|---|
| ▪ Gewerbsmässiger Diebstahl | 2 |
| ▪ Bandenmässiger Diebstahl | 2 |
| ▪ Diebstahl | 1 |
| ▪ Mehrfache geringfügige Sachbeschädigung | 1 |
| ▪ Hausfriedensbruch | 1 |
| ▪ Gewalt und Drohung gegen Beamte | 2 |
| ▪ Nichtanpassen der Geschwindigkeit an die gegebenen Strassenverhältnisse | 1 |
| ▪ Nichtbeherrschen des Fahrzeugs | 1 |
| ▪ Nichteinhalten eines genügenden Abstandes beim Hintereinanderfahren | 1 |

4. Ermächtigungsgesuche an die Standeskommission

Im Berichtsjahr wurde 0 (3) Gesuch gegen insgesamt 0 (3) Beamte und öffentliche Angestellte im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB und gegen 0 (0) Amtsstellen auf Eröffnung eines Strafverfahrens an die Standeskommission weitergeleitet.

5. Gesuche an das Kantonsgericht

Im Berichtsjahr wurde 0 (0) Revision eines rechtskräftigen Strafbefehls im Sinne von Art. 410 ff. StPO verlangt.

6. Strafbefehle

Es wurden 324 (247) Strafbefehle erlassen und mit diesen die folgenden Straftatbestände beurteilt:

7. Widerhandlungen gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB)

| A Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben | 2014 | 2013 |
|------------------------------------------------------|-------------|-------------|
| Einfache Körperverletzung | 3 | 0 |
| Fahrlässige Körperverletzung | 4 | 1 |
| Tätlichkeiten | 5 | 1 |
| B Strafbare Handlungen gegen das Vermögen | | |
| Mehrfache Fundunterschlagung | 1 | 0 |
| Mehrfacher gewerbsmässiger Diebstahl | 0 | 1 |
| Mehrfacher Diebstahl | 1 | 1 |
| Diebstahl | 0 | 1 |
| Gehilfenschaft zu Diebstahl | 0 | 1 |
| Mehrfacher Diebstahl - geringfügiges Vermögensdelikt | 2 | 1 |
| Diebstahl - geringfügiges Vermögensdelikt | 3 | 4 |
| Mehrfache Sachbeschädigung | 1 | 0 |
| Sachbeschädigung | 1 | 1 |
| Sachbeschädigung - geringfügiges Vermögensdelikt | 1 | 1 |
| Gewerbsmässiger Betrug | 1 | 0 |

| | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|---|---|
| Betrug | 1 | 0 |
| Betrug - geringfügiges Vermögensdelikt | 0 | 1 |
| Zechprellerei - geringfügiges Vermögensdelikt | 0 | 1 |
| C Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich | | |
| Mehrfache üble Nachrede | 1 | 0 |
| Beschimpfung | 1 | 0 |
| D Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit | | |
| Drohung | 2 | 0 |
| Mehrfacher Hausfriedensbruch | 1 | 0 |
| Hausfriedensbruch | 1 | 1 |
| E Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität | | |
| Sexuelle Belästigungen | 1 | 0 |
| Pornografie | 0 | 2 |
| F Verbrechen und Vergehen gegen die Familie | | |
| G Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen | | |
| Fahrlässige Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde | 1 | 0 |
| H Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit | | |
| I Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr | | |
| J Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht | | |
| K Urkundenfälschung | | |
| L Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden | | |
| M Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung | | |
| N Vergehen gegen den Volkswillen | | |
| O Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt | | |
| Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte | 0 | 1 |
| Hinderung einer Amtshandlung | 0 | 3 |
| Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen | 1 | 2 |
| P Störung der Beziehungen zum Ausland | | |
| Q Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege | | |
| R Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht | | |
| S Übertretungen firmenrechtlicher Bestimmungen | | |
| T Übertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen | | |
| Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren | 1 | 4 |

8. Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und gegen die gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz erlassenen Verordnungen

| | 2014 | 2013 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------|
| Abbiegen nach links, ohne genügende Rücksichtnahme auf den nachfolgenden Verkehr | 1 | 0 |
| Ausführen einer nicht landwirtschaftlichen Fahrt mit Überbreite | 0 | 1 |
| Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit durch Kommunikationssystem als Lenkerin eines Motorfahrzeuges | 0 | 1 |
| Erhöhen der Geschwindigkeit beim Überholt werden | 0 | 1 |
| Entwendung eines Fahrrades zum Gebrauch | 2 | 1 |
| Fahren mit Überlast | 3 | 3 |
| Fahren ohne Licht nachts bei beleuchteter Strasse mit einem Motorfahrzeug | 0 | 1 |

| | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|----|
| Fahren ohne Licht nachts bei beleuchteter Strasse mit einem Fahrrad | 3 | 3 |
| Führen eines Motorfahrzeugs in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (privilegierter FiaZ) | 13 | 7 |
| Führen eines Motorfahrzeugs in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ) | 10 | 19 |
| Führen eines Motorfahrrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ) | 0 | 1 |
| Führen eines Fahrrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (privilegierter FiaZ) | 0 | 1 |
| Führen eines Fahrrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ) | 1 | 2 |
| Führen eines Motorfahrzeugs in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Drogen/Medikamenten (FinZ) | 1 | 0 |
| Führen eines Motorfahrzeugs trotz Entzugs des Führerausweises | 0 | 2 |
| Mehrfaches Führen eines Motorfahrzeugs trotz Entzugs des Führerausweises | 1 | 1 |
| Führen eines Motorfahrzeugs ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein | 0 | 3 |
| Führen eines Motorrads ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein | 0 | 1 |
| Führen eines Motorfahrzeugs in fahrunfähigem Zustand infolge Übermüdung | 3 | 1 |
| Führen eines Motorfahrzeuges ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder | 1 | 1 |
| Führen eines Motorfahrzeuges trotz Aberkennung des ausländischen Führerausweises | 0 | 1 |
| Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorfahrzeugs | 5 | 13 |
| Führen eines Motorfahrzeuges ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung | 1 | 1 |
| Führen eines Motorfahrrades ohne Führerausweis | 1 | 0 |
| Führen lassen eines Motorfahrzeuges ohne Fahrzeugausweis | 2 | 0 |
| Führen lassen eines Motorfahrzeuges ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung | 0 | 1 |
| Führerausweis Nichtabgeben trotz behördlicher Aufforderung | 1 | 3 |
| Missachtung von Auflagen im Führerausweis | 10 | 8 |
| Unterlassung der Meldung oder nicht rechtzeitiges Melden von Tatsachen, die eine Änderung oder Ersetzung eines Führerausweises oder einer Bewilligung erfordern | 2 | 0 |
| Grobe Verletzung von Verkehrsregeln | 11 | 6 |
| Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis und ohne Kontrollschilder | 1 | 1 |
| Inverkehrbringen eines Motorrads ohne erforderlichen Fahrzeugausweis und ohne Kontrollschild | 0 | 1 |
| Inverkehrbringen eines Motorrads ohne vorgeschriebene Haftpflichtversicherung | 0 | 1 |
| Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung | 0 | 1 |
| Inverkehrbringen eines nicht den Vorschriften entsprechenden landwirtschaftlichen Motorkarrens | 2 | 1 |
| Inverkehrbringen eines Fahrrades ohne die erforderliche Beleuchtung | 2 | 0 |
| Missachtung des Verbots ein Motorfahrzeug unter Alkoholeinfluss zu fahren | 1 | 0 |
| Missachtung des Vortrittsrechts | 9 | 7 |
| Missbrauch von Kontrollschildern | 0 | 2 |
| Missbräuchliche Verwendung von Nebellichtern | 0 | 1 |
| Missbräuchliche Verwendung von Warnsignalen | 1 | 0 |

| | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|----|
| Mitführen eines nicht gesicherten Kindes unter 12 Jahren | 0 | 1 |
| Mitführen eines ungelösten Anhängers | 2 | 0 |
| Mitführen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Anhängers | 3 | 0 |
| Nicht Anbringen der vorgeschriebenen Kontrollschilder | 5 | 0 |
| Nicht Anbringen des Sicherungsseils | 0 | 1 |
| Nicht Anhalten an der Unfallstelle nach erfolgter Verursachung eines Verkehrsunfalls | 0 | 2 |
| Nicht Anpassen der Geschwindigkeit | 3 | 10 |
| Nicht Befolgen von polizeilichen Weisungen | 0 | 1 |
| Nicht Beherrschen des Fahrzeugs | 24 | 29 |
| Nicht Beherrschen eines Leicht-Motorfahrrades mit elektrischer Tretunterstützung | 2 | 8 |
| Nicht Beherrschen des Fahrrades | 5 | 0 |
| Nicht Einhalten eines genügenden Abstandes beim Hintereinanderfahren | 3 | 0 |
| Nicht Fristgemässes Erwerben von schweizerischen Kontrollschildern und Fahrzeugausweis | 2 | 1 |
| Nicht Fristgemässes Erwerben eines schweizerischen Führerausweises als Fahrzeugführer aus dem Ausland | 2 | 6 |
| Nicht Fristgemässes Erwerben eines Fahrzeugausweises bei Verlegung des Standorts | 1 | 1 |
| Nicht Gewähren des Fussgängervortritts bei einem Fussgängerstreifen | 2 | 0 |
| Nicht Mitführen von Ausweisen oder Abgaswartungsdokumenten | 3 | 3 |
| Nicht Sichern der Unfallstelle | 2 | 1 |
| Nicht Tragen der Sicherheitsgurten | 10 | 5 |
| Nicht Tragen des Schutzhelms | 1 | 1 |
| Nicht Vornahme der Abgaswartung | 1 | 1 |
| Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall | 8 | 15 |
| Parkieren eines Fahrzeugs ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund | 2 | 1 |
| Überfahren einer Sicherheitslinie | 3 | 0 |
| Überlassen eines Motorrades (Roller) an eine nicht führungsberechtigte Person | 0 | 1 |
| Überlassen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorfahrzeugs | 0 | 1 |
| Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit / Radar | 85 | 34 |
| Überschreiten der im Fahrzeugausweis eingetragenen Anhängelast des Zugfahrzeugs | 1 | 0 |
| Überschreiten der gesetzlich zulässigen Höchsthöhe | 0 | 1 |
| Überschreiten der fahrzeugbedingten und signalisierten Höchstgeschwindigkeit | 4 | 1 |
| Überschreiten der gesetzlich zulässigen Höchstbreite | 1 | 0 |
| Unerlaubtes Befahren eines Trottoirs | 1 | 2 |
| Unerlaubtes Mitführen einer über 7 Jahre alten Person | 1 | 0 |
| Ungenügendes Beaufsichtigen des Lernfahrers als Begleitperson | 1 | 0 |
| Ungenügendes Beaufsichtigen der Tiere anlässlich eines Alpabzuges | 1 | 0 |
| Ungenügendes Sichern der Ladung | 3 | 3 |
| Unnötiges Herumfahren in Ortschaften | 1 | 0 |
| Unterlassung der Kennzeichnung von überhängenden Ladungen, Einzelteilen oder Anhängern | 1 | 0 |
| Unterlassen der Richtungsanzeige | 2 | 1 |
| Unterlassen der Meldung über nachträgliche Änderung am Fahrzeug an die Zulassungsbehörde vor der Weiterverwendung | 0 | 1 |
| Unvorsichtiges Überholen | 3 | 2 |
| Unvorsichtiges Rückwärtsfahren ohne Beizug einer Hilfsperson | 2 | 0 |
| Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit | 1 | 2 |
| Versuchte Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit | 1 | 1 |

| | | |
|-----------------------------------------------------------------------|----|---|
| Verursachen von vermeidbarem Lärm | 1 | 0 |
| Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt | 4 | 7 |
| Vorschriftswidriges Verhalten bei einem Bahnübergang | 0 | 2 |
| Vorschriftswidriges Parkieren | 17 | 9 |
| Widerhandlungen gegen ARV1-Vorschriften | 3 | 1 |
| Widerhandlung gegen SSV-Vorschriften | 8 | 6 |

9. Widerhandlungen gegen andere Bundesgesetze

| | | 2014 | 2013 |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------|
| AHVG | Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung | 0 | 1 |
| ArG | Fahrlässige Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) | 2 | 0 |
| AuG | Widerhandlung gegen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz) | 2 | 2 |
| BauAV | Fahrlässige Widerhandlung gegen die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung) | 2 | 0 |
| BetmG | Mehrfache Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz) | 5 | 5 |
| | Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz) | 4 | 3 |
| | Gehilfenschaft zur Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz) | 1 | 0 |
| BVET | Widerhandlung gegen die Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren | 0 | 4 |
| ChemRRV | Widerhandlung gegen die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten, besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) | 6 | 0 |
| GSchG | Mehrfache Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) | 1 | 6 |
| | Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) | 6 | 0 |
| | Fahrlässige Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) | 4 | 0 |
| GSchV | Widerhandlung gegen die Gewässerschutzverordnung | 0 | 2 |
| LMG | Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgüter (Lebensmittelgesetz) | 0 | 1 |
| LRV | Widerhandlung gegen die Luftreinhalte-Verordnung | 3 | 2 |
| MiPV | Widerhandlung gegen die Milchprüfungsverordnung | 0 | 1 |

| | | | |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|----|
| VHyMP | Widerhandlung gegen die Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion | 0 | 1 |
| NHG | Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz | 0 | 1 |
| PBG | Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Personenbeförderung | 10 | 9 |
| SprstG | Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) | 0 | 1 |
| TSchG | Mehrfache Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz | 1 | 3 |
| | Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz | 5 | 9 |
| TSchV | Mehrfache Widerhandlungen gegen die Tierschutzverordnung | 1 | 3 |
| | Widerhandlung gegen die Tierschutzverordnung | 2 | 7 |
| TSV | Mehrfache Widerhandlungen gegen die Tierseuchenverordnung | 1 | 2 |
| TVA | Widerhandlung gegen die Technische Verordnung über Abfälle | 1 | 2 |
| USG | Mehrfache Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) | 1 | 10 |
| | Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) | 7 | 0 |
| | Fahrlässige Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) | 1 | 0 |
| UVG | Fahrlässige Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Unfallversicherung | 3 | 0 |
| WaG | Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz) | 2 | 3 |
| WG | Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz) | 1 | 4 |
| WV | Widerhandlung gegen die Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung) | 0 | 2 |
| VUV | Mehrfache Widerhandlungen gegen die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung) | 1 | 0 |
| | Fahrlässige Widerhandlung gegen die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung) | 1 | 0 |

10. Widerhandlungen gegen kantonale Bestimmungen

| | 2014 | 2013 |
|---------------------------------------------------|------|------|
| Baugesetz | | |
| Widerhandlung gegen das Baugesetz | 2 | 2 |
| Hundegesetz | | |
| Widerhandlungen gegen das Hundegesetz | 2 | 4 |
| Widerhandlungen gegen die Hundeverordnung | 0 | 2 |
| Jagdgesetz | | |
| Widerhandlung gegen die Verordnung zum Jagdgesetz | 2 | 0 |
| Ruhetaggesetz | | |
| Widerhandlung gegen das Ruhetaggesetz | 1 | 0 |

Übertretungsstrafgesetz

Verunreinigung und Verunstaltung fremden Eigentums
(Zurücklassen von Kleinabfällen) 1 0

Nachtruhestörung 0 1

Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit 1 0

Umweltschutzgesetz

Widerhandlung gegen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz
über den Umweltschutz 11 2

Waldgesetz

Widerhandlung gegen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald 2 0

11. Strafen

Folgende Strafen wurden verhängt:

| Verhängte Strafen (Beschuldigte) | 2014 | 2013 |
|-----------------------------------------------------|-------------|-------------|
| Freiheitsstrafe und Busse | 1 | 1 |
| Freiheitsstrafe | 0 | 2 |
| Geldstrafe und Busse | 58 | 58 |
| Geldstrafe | 2 | 3 |
| Bussen über Fr. 500.-- | 40 | 27 |
| Bussen über Fr. 100.-- bis Fr. 500.-- | 178 | 119 |
| Bussen über Fr. 50.-- bis Fr. 100.-- | 16 | 18 |
| Bussen bis Fr. 50.-- | 23 | 12 |
| Umgang | 6 | 7 |
| Umwandlung einer Geldstrafe in gemeinnützige Arbeit | 0 | 0 |

Vom Rechtsmittel der Einsprache gegen den Strafbefehl wurde in 20 (13) Fällen Gebrauch gemacht. Zudem waren aus dem Vorjahr noch 17 (16) Fälle pendent. 14 (5) Einsprachen wurden bereits vor der Weiterleitung an das Gericht zurückgezogen. 2 (2) Fälle wurden an das zuständige Gericht weitergeleitet. Von der Staatsanwaltschaft wurden 3 (4) Fälle eingestellt. Es wurden 3 (1) Revisionsentscheide erlassen. 15 (17) Einsprachefälle sind noch pendent.

2550 Strassenverkehrsamt

1. Motorfahrzeugbestand

| Fahrzeugart | 2014* | 2013* |
|-----------------------------------------------------------|---------------|---------------|
| Personenwagen, Kleinbusse (einschliesslich Mietfahrzeuge) | 18'623 | 16'903 |
| Lieferwagen | 1'252 | 1'163 |
| Lastwagen, Gesellschaftswagen | 151 | 157 |
| Gewerbliche Motorkarren, Traktoren, | 96 | 91 |
| Motorräder, Kleinmotorräder | 1'893 | 1'848 |
| Motorfahrräder | 488 | 476 |
| Arbeitsmaschinen | 166 | 163 |
| Landwirtschaftliche Motoreinachser | 132 | 126 |
| Landwirtschaftliche Motorkarren | 379 | 404 |
| Landwirtschaftliche Traktoren | 815 | 795 |
| Anhänger aller Kategorien | 1'349 | 1'319 |
| Total eingelöste Fahrzeuge | 25'344 | 23'445 |

*Stand je per Ende September

2. Fahrzeug- und Führerprüfungen

| | 2014 | 2013 |
|---------------------------|-------|-------|
| Fahrzeugprüfungen | 4'202 | 4'404 |
| Führerprüfungen | | |
| Praktische Prüfungen | 465 | 473 |
| Theoretische Prüfungen | 440 | 427 |
| ▪ Kategorien A1 / B | 289 | 266 |
| ▪ Kategorien C / D | 23 | 27 |
| ▪ Kategorien Mofa / G / F | 128 | 134 |

3. Fahrzeuge und Führerausweise

| | 2014 | 2013 |
|------------------------------------------------------|-------|-------|
| Neuanfertigung Fahrzeugausweis (exkl. Mietfahrzeuge) | 4'237 | 4'088 |
| Schilderdeponierungen | 1'457 | 1'505 |
| Ersatzfahrzeugbewilligungen | 94 | 172 |
| Lern- und Führerausweise | 1'881 | 2'090 |
| Internationaler Führerausweis | 102 | 91 |
| Kontrollschilder Entzugsverfahren | 122 | 155 |
| Sonderbewilligungen | 227 | 202 |
| Versicherungswechsel | 316 | 339 |

4. Administrativmassnahmen

| | 2014 | 2013 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|------------|------------|
| Eingegangene Rapporte | 389 | 348 |
| ohne Massnahmen abgeschlossen | 116 | 105 |
| Führer- und Lernfahrausweisentzüge | 133 | 126 |
| ▪ Fahren in angetrunkenem Zustand | 24 | 22 |
| ▪ Vereitelung der Blutprobe | 3 | 2 |
| ▪ Fahren unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss | 7 | 7 |
| ▪ Geschwindigkeitsübertretung | 36 | 24 |
| ▪ Andere SVG-Übertretungen | 63 | 65 |
| Verwarnungen | 83 | 55 |
| ▪ Fahren in angetrunkenem Zustand unter 0.8 ‰ | 13 | 6 |
| ▪ Geschwindigkeitsübertretungen | 53 | 35 |
| ▪ Andere SVG-Übertretungen | 17 | 14 |
| Annullierung des Führerausweises auf Probe | 3 | 6 |
| Verkehrsunterricht | 1 | 9 |
| Verkehrspsychologische / verkehrsmedizinische Untersuchungen; Abklärung Fahrtauglichkeit | 14 | 20 |
| Aberkennung ausländischer Ausweise | 3 | 3 |

Pro Ereignis sind mehrere Massnahmen möglich (z.B. Entzug und Verkehrsunterricht).

5. Erfolgsquote Führerprüfungen nach Geschlecht

| | Total m | best. | Erfolgs- quote (%) | Total w | best. | Erfolgs- quote (%) |
|-------------------------------|------------|-------|-----------------------|------------|-------|-----------------------|
| Theoretische Prüfungen | | | | | | |
| Basistheorie Kat. A1 / B | 154 | 111 | 72.08 | 135 | 109 | 80.74 |
| Praktische Prüfungen | | | | | | |
| Kategorie A | 33 | 30 | 90.91 | 12 | 9 | 75.00 |
| Kategorie A1 | 50 | 31 | 62.00 | 27 | 18 | 66.67 |
| Kategorie B | 130 | 99 | 76.15 | 168 | 118 | 70.24 |

2570 Militär

1. Allgemeines

Schwergewichtig wurde nebst den Themen zur Weiterentwicklung der Armee (WEA) das neue Stationierungskonzept der Armee behandelt. Zuhanden der Standeskommission wurden eine Bewilligung für das Abfeuern von Böllerschüssen an Fronleichenam vorbereitet sowie drei Gesuche für die Benützung des Landsgemeindeplatzes durch militärische Verbände bearbeitet. Die zweitägigen Konferenzen der kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (KVMBZ) wurden im Berichtsjahr im Kanton St.Gallen durchgeführt. Im Rahmen der Ostschweizer Militärdirektorenkonferenz und der Territorial-Region 4 (Ter Reg 4) fand das Regierungsratsseminar mit den Heereseinheitskommandanten und Vertretern des Eidg. Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

(VBS) im Kanton Zürich statt. Hauptthemen waren die Weiterentwicklung der Armee, Subsidiäreinsätze zugunsten der Kantone, die Rolle der Ter Reg 4 sowie die Sicherheitsverbandsübung 2014. Schliesslich wurde im Frühjahr wieder (letztmals im 2010) das „Generalsessen“ der Standeskommission mit dem Chef der Armee und weiteren höheren Stabsoffizieren der Armee durchgeführt.

Die Ostschweizer Kreiskommandanten behandelten an drei Sitzungen nebst dem Erfahrungsaustausch schwergewichtig die üblichen Traktanden zur Planung und Durchführung der Orientierungstage, des Rekrutierungs- und Dienstverschiebungswesen, Schiesswesens, Waffenrechts sowie im Speziellen die Vernehmlassung zum Militärstrafprozess und die Erweiterung des Personalinformationssystems der Armee auf den Zivilschutz. Schliesslich wurde die Konferenz der Schadenexperten des Kreises Ostschweiz besucht.

Zugunsten des Bau- und Umweltdepartements wurde im Frühjahr unter Einbezug von Bevölkerungsschutzpartnern ein militärischer Einsatz für den Bau einer Piste im Zusammenhang mit dem Abbruch einer Baute durchgeführt.

Traditionsgemäss hat das Kreiskommando - meistens zusammen mit dem Landesfähnrich - zahlreiche militärische wie ausserdienstliche Anlässe, Truppendienste und Schulen besucht. Beide Truppenbesuchstage beim Aufkl Bat 11 wie auch beim Ristl Bat 21 (Göttibataillone) fanden im Raum Ostschweiz statt. Die Bataillone präsentierten ein interessantes und abwechslungsreiches Programm, welches die Aufgaben der beiden Einheiten eindrücklich zeigten.

2. Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung

Am 13. und 20. März 2014 wurden zusammen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. die Orientierungstage für den Jahrgang 1996 im Sicherheitszentrum Herisau durchgeführt. Am obligatorischen Orientierungstag nahmen 112 (94) Stellungspflichtige teil. Sie wurden über den Ablauf der Rekrutierung und die Einteilungsmöglichkeiten informiert.

Im Berichtsjahr hat der Innerrhoder Moderator Oblt Urs Brülisauer demissioniert. Er wird zum Hauptmann im Kantonalen Führungsstab ausgebildet. Als Nachfolger konnte Oblt Michael Koller, Appenzell, gewonnen werden.

An fünf offiziellen Terminen im Rekrutierungszentrum in Mels stellten sich aus dem Kanton Appenzell I.Rh. insgesamt 110 (115) angehende Wehrmänner, hauptsächlich der Jahrgänge 1994, 1995 und 1996. Die traditionell hohe Tauglichkeit der Innerrhoder ist mit 72% (77%) bestätigt worden.

Das Ärzteteam fällte folgende Entscheide:

| | 2014 | 2013 |
|-------------------------------------|------|------|
| Diensttauglich | 79 | 88 |
| Zurückstellung auf Nachrekrutierung | 1 | 1 |
| Schutzdiensttauglich (ohne NIAXER) | 13 | 13 |
| Schutzdienstuntauglich | 18 | 13 |

Die 79 Diensttauglichen wurden folgenden Waffengattungen zugeteilt:

| Waffengattung | 2014 | 2013 |
|-------------------------------|------|------|
| Infanterie | 21 | 24 |
| Panzertruppen | 1 | 2 |
| Artillerie | 3 | 2 |
| Genie | 1 | 3 |
| Fliegertruppen | 7 | 13 |
| Fliegerabwehrtruppen | 1 | 3 |
| Führungsunterstützungstruppen | 2 | 5 |
| Übermittlungstruppen | 8 | 7 |
| Rettungstruppen | 7 | 4 |
| Logistiktruppen | 21 | 19 |
| Sanitätstruppen | 6 | 5 |
| Militärische Sicherheit | – | 1 |
| AC-Schutzdienst | 1 | 0 |
| Gesuch um Zivildienst | 0 | 1 |

| Zivilschutzeinteilungen | 2014 | 2013 |
|-------------------------|------|------|
| Pionier | 16 | 8 |
| Stabsassistent | – | 2 |
| Betreuer | – | 2 |
| Anlagewart | 2 | 0 |
| Materialwart | – | 0 |
| Koch | 1 | 1 |

89 (102) Stellungspflichtige absolvierten zur Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit den Sporttest. Es werden fünf Disziplinen bewertet, je Disziplin können maximal 25 Punkte erreicht werden. Insgesamt konnten 28 (37) Armeesport-Auszeichnungen für eine Leistung ab 80 Punkten abgegeben werden. Ferner wurden 54 (59) gute, 7 (6) genügende und 0 (0) ungenügende Leistungen erbracht.

PascalENZler, Appenzell, erreichte mit sehr guten 107 Punkten das beste Turnresultat (Kantonsrekord liegt bei 118 Punkten). Ihm folgen Damjan Bojovic, Gonten (102 Punkte) sowie Damian Schefer, Jakobsbad (100 Punkte).

Auswertungen Personensicherheitsüberprüfungen (PSP):

| | 2014 | 2013 |
|---------------------------------------------|------|------|
| Entlassung ohne Neuaufgebot, Aufgebotsstopp | 1 | 3 |
| Nicht rekrutiert, Vorabklärung PSP | 1 | 1 |
| Untauglich aufgrund PSP | 1 | 2 |
| Nicht eingeteilt Strafurteil | 1 | 2 |
| Anordnung Hinterlegungen der Waffe | 1 | 2 |

3. Dienstleistungswesen

Die Geschäftsführung bei Dienstverschiebungen und Dispensationen erfolgt über das Personalinformationssystem der Armee. Vom Kreiskommando Appenzell I.Rh. wurden insgesamt 63 (58) Dienstverschiebungen bewilligt, 11 (18) abgelehnt und 37 (40) Weiterleitungen

an den Führungsstab der Armee veranlasst. In 6 (6) Fällen konnte ein Ersatzdienst innerhalb des Jahrs geplant und bewilligt werden. 6 (4) Militärdienstpflichtige wurden auf Gesuch hin in den Zivildienst umgeteilt. Zusätzlich wurden zahlreiche Anfragen - meistens im E-Mailverkehr - beantwortet.

Zusammen mit den Zahlen aus der Kontrollführung des Bundes ergibt sich für den Kanton Appenzell I.Rh. folgende Dienstleistungsstatistik:

| | Anzahl 2014 | Anteil 2014 | Anzahl 2013 |
|-----------------------------------|----------------|----------------|----------------|
| Aufgebotene zum Wiederholungskurs | 675 | | 718 |
| ▪ Offiziere | 112 | | 115 |
| ▪ Unteroffiziere | 93 | | 96 |
| ▪ Soldaten | 470 | | 507 |
| Dienstverschiebungsgesuche | 149 | | 175 |
| ▪ Bewilligte Gesuche | 129 | 86.58% | 144 |
| ▪ Abgelehnte Gesuche | 20 | 13.42% | 31 |

Gründe für Verschiebungen waren: 31 (42) Beruf, 20 (17) Berufliche Weiterbildung, 41 (36) Studium, 4 (3) Lehrzeit, 6 (11) Unfall oder Krankheit, 27 (22) andere Gründe.

4. Wehrpflichtentlassung

Am 21. November 2014 wurden 67 (69) Militärangehörige der Jahrgänge 1980 bis 1984, die ihre Dienstleistungspflicht erfüllt haben, aus der Wehrpflicht entlassen, darunter 63 (63) Gefreite und Soldaten sowie 3 (6) Unteroffiziere. 2 (4) zu entlassende Offiziere werden separat abgerüstet, wurden aber zusammen mit den Wehrmännern an die Entlassungsfeier eingeladen. Von 54 (61) bewaffneten Entlassenen haben 10 (14) Wehrmänner die Waffe zu Eigentum behalten (10 Sturmgewehre, 0 Pistole). Ein Antrag musste abgewiesen werden. Die Abrüstung fand in der Jugendunterkunft Appenzell und die anschliessende Entlassungsfeier im Hotel Säntis statt.

5. Schiesspflicht ausser Dienst

Unter der Leitung des Eidgenössischen Schiessoffiziers wurde die jährliche Schiesskonferenz Kreis 19 sowie unter der Leitung des Präsidenten der kantonalen Schiesskommission der Instruktorinnenrapport mit den Verantwortlichen der Schiessvereine durchgeführt.

In den innerrhodischen Schützenvereinen schossen 583 (593) Teilnehmer das obligatorische Bundesprogramm auf 300 Meter. Nicht erfüllt hat 1 (1) Teilnehmer. Die Jungschützenkurse besuchten 33 (38) Teilnehmer.

Am zentralen Feldschiessen auf 300 Meter beteiligten sich 570 (555) Schützen.

Die Schützengesellschaft Urnäsch absolvierte im Schiessstand Gonten ihre Schiessprogramme mit folgenden Teilnahmen: Bundesprogramm 74 (61), Feldschiessen 61 (45), Jungschützenkurs 6 (6).

Das Bundesprogramm für Pistole absolvierten 43 (49) und das Pistolenfeldschiessen 102 (94) Schützen.

Das Kreiskommando musste 2 (2) Gesuche für waffenlosen Dienst behandeln.

6. Kontroll- und Strafwesen

8 (10) Wehrmänner mussten wegen Versäumnis der Schiesspflicht disziplinarisch bestraft werden. 9 (7) Wehrmänner mussten aus anderen, disziplinarischen Gründen bestraft werden. Erstmals seit Einführung der neuen Armee im Jahr 2004 mussten 4 Arrest-Umwandlungsverfügungen und 1 Betreibungsbegehren für den Einzug der Bussen erstellt werden. Ebenso zum ersten Mal musste die vorsorgliche Abnahme der persönlichen Waffe verfügt werden.

Im Berichtsjahr erfolgte kein Eintrag im Polizeianzeiger (System RIPOL) zur Aufenthalt-nachforschung. Weiter wurden 7 (3) Auslandurlaube bewilligt und 3 (5) Stellungnahmen zu Landrechtsgesuchen abgefasst.

7. Kantonaler Führungsstab

Der Kernstab des Kantonalen Führungsstabes (KFS) konnte sich an der Sicherheitsverbundsübung 2014 im November erstmals in seiner neuen Zusammensetzung beweisen. Die Aufgabe war eine längere Strommangellage in der Schweiz, gefolgt von einem Stromtotalausfall, flankiert von einer grossen Pandemie. Dies forderte von den Stab und den mitbeteiligten Organen unkonventionelle Entschlüsse, welche sich an der Schlussbesprechung in Luzern als richtungweisend bestätigten. Der Kernstab konnte seine Kompetenz eindrücklich unter Beweis stellen. Wichtige Erkenntnisse werden in die verschiedenen Gremien einfließen, mit dem Ziel den Bevölkerungsschutz weiter zu stärken.

Der Kanton Appenzell I.Rh., die Bundesorganisationen und alle anderen Kantone müssen sich zusammen mit allen Blaulichtorganisationen für ein geeignetes elektronisches Lage- und Führungssystem entscheiden. Der Lead soll bei der Kantonspolizei als Hauptbetreiber liegen.

Im vergangenen Kalenderjahr kam es zu keinem Einsatz im Ernstfall für den KFS, jedoch erforderte die Vorbereitung und Durchführung der Sicherheitsverbundübung einen sehr hohen personellen und zeitlichen Aufwand für die Mitglieder des Kernstabs.

Der Stabschef nahm an verschiedenen Sitzungen mit der Territorial-Region 4 und den Stabschefs der Ostschweizer Kantone teil. Dabei ging es um Absprachen für mögliche Einsätze der Armee in ausserordentlichen Lagen und die Vorbereitung gemeinsamer Übungen mit Schwergewicht Sicherheitsverbundübung.

2574 Kantonskriegskommissariat

Die Bewirtschaftung und Betreuung der militärischen Ausrüstung erfolgten über die Logistikbasis der Armee (für Appenzell I.Rh. über das Logistikzenter Hinwil und die Retablierungsstelle St.Gallen). Die übrige Material-, Munitions- (Fronleichnam) und Fahnenverwaltung sowie die Retablierung für ausserdienstliche Anlässe betreut das Kreiskommando.

2575 Wehrpflichtersatz

Im Berichtsjahr mussten keine gesetzlichen Neuerungen umgesetzt werden.

| | 2014 | 2013 |
|-----------------------------------------|------------|------------|
| Anzahl Eingeschätzte im In- und Ausland | 483 | 483 |
| Rohertrag | 437'077.46 | 427'861.90 |
| Rückerstattungen | 79'659.75 | 69'546.55 |
| Ersatzrückstände am Jahresende | 29'227.85 | 15'245.90 |
| Einsprachen | 1 | 1 |
| Ersatzbefreite | 21 | 23 |
| Erlasse | 1 | 0 |
| Bezugsprovision des Kantons | 71'483.54 | 71'663.07 |

2576 Zivilschutz

1. Allgemeines

Im Frühjahr und Herbst fanden die eidgenössischen Rapporte statt (je Zivilschutzvorsteher und Ausbildungschef) sowie die Konferenzen der Ostschweizer Arbeitsgruppen (je Amtsvorsteher, Ausbildungschefs sowie Verantwortliche baulicher Zivilschutz). Haupttraktanden waren die Weiterentwicklung und Erneuerung des Zivilschutzes, die Ausbildungs- und Personalplanung sowie die Revision der eidgenössischen Zivilschutzverordnung.

Das Ostschweizer Projekt „Zivilschutz-Materialbeschaffung“ steht im vierten Jahr in der Beschaffungsphase, und das neue Zivilschutzmaterial wurde entsprechend der Verfügbarkeit und gemäss Konzept laufend beschafft. Somit ist die Hauptbeschaffungsphase beendet, und dem Zivilschutz steht modernes Material zur Verfügung. Schliesslich wurden alle Sirenen im Kanton ersetzt und auf das neue System Polyalert - bei dem die Alarmierung via Funk läuft - migriert. Schliesslich wurden die letzten Module der Zivilschutzsoftware „OM“ installiert, die Schulungen durchgeführt und die Schutzraumdaten im System erfasst. Differenzen zwischen den erhobenen Daten werden anlässlich der künftigen Schutzraumkontrollen verifiziert und bereinigt.

Die Standeskommission hat folgende Einsätze zugunsten der Gemeinschaft genehmigt: Schwägalp-Schwinget 2015, Appenzeller Kantonalmusikfest 2015 und Appenzeller Kantonalnachtschützenfest 2016. In Oberegg wurden diverse Einsätze für Instandstellungsarbeiten bewilligt. Drei Quartierplanungen wurden hinsichtlich der Schutzraumbaupflicht überprüft.

2. Baulicher Zivilschutz

Gesamthaft wurden 5 (6) Schutzraumbauprojekte eingereicht. Die Kontrollstelle führte 0 (3) Abnahmekontrollen durch, wobei 0 (35) neue Schutzplätze registriert werden konnten.

Insgesamt wurden 62 (71) Dispensationsgesuche eingereicht. 3 (27) Gesuche wurden ohne Ersatzbeitrag bewilligt und 0 (0) Gesuche abgelehnt. In 43 (44) Fällen wurde die Bauherrschaft zur Bezahlung einer Ersatzleistung verpflichtet.

3. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell

Das Jahr 2014 stand ganz im Zeichen des Einsatzes für das Kantonalturfest. Die entsprechenden Einsätze wurden erfolgreich durchgeführt.

Für folgende Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft wurden Angehörige verschiedener Formationen der Zivilschutzorganisation Appenzell aufgeboten:

- Kantonalturfest (Auf- und Abbauarbeiten sowie Mithilfe Infrastruktur und Fahrdienste)
- Zwei Einsätze Logistik, Fahrdienst Papiersammlung
- Abbau Schwägalp-Schwinget

Im vergangenen Jahr wurden folgende Wiederholungskurse durchgeführt:

| | 2014 | 2013 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------|
| Kulturgüterschutzdienst (KGS) | 0 | 1 |
| Führungsunterstützung (FU) | 2 | 0 |
| Betreuungsdienst (Betreu) | 0 | 3 |
| Logistikdienst Anlagen (Log Anlw), 8 periodische Wartungen | 4 | 2 |
| Logistikdienst Material (Log Mat) | 1 | 2 |
| Logistikdienst, periodische Schutzraumkontrolle (PSK) musste aus organisatorischen Gründen (Neuanschaffung Software Modul OM-Bauten) verschoben werden | 2 | 0 |
| Logistik/Anlagewartung, periodische Anlagen-Kontrolle (PAK) durch BABS | 1 | 2 |
| Logistik/Versorgung Refresherkurs für Orientierungstage | 1 | 0 |
| Grosser Stabsrapport der Zivilschutzorganisation | 1 | 1 |
| Weiterbildung des Kadern der Zivilschutz Appenzell | 4 | 0 |

Der Führungsunterstützungszug (Sirenenwarte und Stabsassistenten) hat am jährlichen Sirenentest die technische Einsatzbereitschaft überprüft. Der Probealarm wurde mit der Fernsteuerung ab dem Kommandoposten Wühre problemlos ausgelöst. Die mobilen Sirenen wurden ebenfalls getestet und die Routen abgefahren. Zudem hat man alle Sirenenstandorte überprüft.

Anlässlich der Wiederholungskurse des Materialdienstes wurden die periodischen Materialkontrollen durchgeführt und Mängel behoben. Die sechs Zivilschutzanlagen wurden von den Anlagenwarten turnusgemäss gewartet. Die Anlagen in Oberegg wurden im Berichtsjahr vom Kader der Zivilschutzorganisation Appenzell für die periodischen Anlagekontrollen inspiziert.

Die Führungsunterstützung leistete an zwei Tagen Weiterbildungskurse. Der erste Tag stand im Zeichen der Organisation ohne Kaderunterstützung. Dabei wurde getestet, wie selbständig sich der Zug organisiert. Am zweiten Tag wurden das Polycernetz im Alpstein getestet und eine Karte mit Funklöchern erstellt. Die Karte wurde auch der Kantonspolizei und Bergrettung übergeben. Die restlichen Formationen verzichteten auf weitere Wiederholungskurse zugunsten des Kantonalturfestes.

Dienstleistungen

| Dienststart | Teilnehmer | Dienstage |
|---------------------------------------------|------------|-----------|
| Bundeskurse in Schwarzenburg, Bern | 3 | 15 |
| Ausserkantonale Kurse und Einsätze | 2 | 5 |
| Ausbildungskurse in den Ausbildungszentren: | | |
| ▪ Herisau AR | 11 | 77 |
| ▪ Bütschwil SG | 23 | 154 |

Zivilschutzorganisation Appenzell

| Dienststart | Teilnehmer | Dienstage |
|-------------------------------------------------------|------------|------------|
| WK Führungsunterstützung (FU): Jährlicher Sirenentest | 17 | 21 |
| WK Führungsunterstützung (FU) | 30 | 46 |
| WK Log Mat | 2 | 4 |
| WK Log Mat Notstromaggregate | 1 | 1 |
| WK Kulturgüterschutz (KGS) | 5 | 5 |
| WK Trsp-Dienst Papiersammlung Juni und Dezember | 2 | 2 |
| WK Log-Dienst Anlagenwartungen | 8 | 24 |
| WK Anlw (PAK) Okt. und Nov. | 2 | 2 |
| WK Kdo-/Stabsrapport | 20 | 21 |
| Schulung Polycom-Funksystem | 2 | 2 |
| OM PSK Schulung | 4 | 4 |
| | | |
| Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft: | | |
| ▪ Kantonaler Führungsstab | 2 | 15 |
| ▪ Abbau Schwägälp-Schwinget | 25 | 25 |
| ▪ Kantonaltturnfest | 101 | 357 |
| Total | 221 | 529 |

4. Kontrollwesen

Im Berichtsjahr musste das kantonale Amt für Zivilschutz 52 (12) Dispensations- oder Verschiebungsgesuche behandeln. 16 (1) Gesuch wurde abgewiesen.

Wie 2013 mussten im Berichtsjahr weder eine Verzeigung an die Staatsanwaltschaft noch eine Verwarnung wegen Nichteinrückens vorgenommen werden.

5. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute

Das Jahr 2014 ist für die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute mit Ausnahme des Unwetters im Sommer 2014 (Soforteinsatz Präventivmassnahme Sandsackabfüllung) planmässig und gut verlaufen. Das Unwetter erforderte einen Soforteinsatz infolge Überflutungen (u.a. der Sanitätsposten Drisag) sowie Präventivmassnahmen wie Sandsackabfüllungen.

Die personelle Situation sieht derzeit gut aus. Die Angehörigen des Zivilschutzes sind gut ausgebildet und hoch motiviert. Langfristig betrachtet benötigt die Organisation aber neu rekrutierte Zivilschützer, damit der Generationenwechsel aufgrund der vielen freiwilligen Personen, welche über 40 Jahre alt sind, gemeistert werden kann.

Zu den einzelnen Diensten:

- **Führungsunterstützung**
Die Software für das Erstellen des Zuweisungsplans (ZUPLA) und zur Durchführung der Periodischen Schutzraumkontrolle (PSK) konnte im Jahr 2014 installiert werden, sodass die PSK im Jahr 2015 mit dem neuen Programm getestet werden kann. Neu verwaltet die Zivilschutzorganisation die Schlüssel der Schutzbauten, bisher wurde dies durch die Zivilschutzkommission gemacht.
- **Betreuung**
Die grossen Herausforderungen für das Betreuungsteam war die Planung und das Ausführen des Altersheimausflugs. Der Ausflug konnte aufgrund der guten und detaillierten Vorbereitung der Kadermitglieder reibungslos durchgeführt werden. Die Teilnehmer der einzelnen Heime haben wiederum ein positives Feedback abgegeben.
- **Unterstützung**
Die Unterstützung konnte neben den geplanten Arbeiten auch die aufwendigen Übungsarbeiten bei der Baustelle Torfnest abschliessen. Um das schlagkräftige Pioniersteam zu erhalten, müssen in Zukunft Pioniere rekrutiert oder Freiwillige angeworben werden.
- **Logistik**
- **Küche:** die Küchencrew versorgte an der Herbstübung nicht nur die ganze Mannschaft, sondern wie in den vergangenen Jahren auch die beiden Altersheime Torfnest Oberegg und Watt Reute. Das Essen wurde von den Betreuern serviert.
- **Anlagewarte:** Der Kommandoposten Bären und der Sanitätsposten Drisag wurden gemäss Unterhaltscheckliste geprüft und die offenen Wartungsarbeiten durchgeführt. Des Weiteren konnte der Sanitätsposten Drisag nach dem Unwetter im Sommer innerhalb von 2 Arbeitstagen wieder aufgeräumt und einsatzbereit gemacht werden.
- **Materialwarte:** Das Material der Zivilschutzorganisation ist in einem tadellosen Zustand und jederzeit einsatzbereit. Die Materialwarte haben bei der Herbstübung die neuen Sandsack-Abfüllmaschinen mit den Kunststoffabfüllsäcken getestet. Das Fazit ist positiv ausgefallen, und die Zivilschutzorganisation (ZSO) Oberegg-Reute hat die Beschaffung des Systems beantragt.

| Einsätze | Dienstage |
|----------------------------------------------|------------------|
| Zu Gunsten der Gemeinschaft (Art. 27) | 127 |
| Grund – und Kaderausbildung (Art. 33 und 34) | 29 |
| Weiterbildung (Art. 35) | 3 |
| Wiederholungskurse (Art. 36) | 235 |
| Total 2014 | 394 |

Die ZSO Oberegg-Reute verfügt am 1. Januar 2015 über einen Bestand von 70 Personen. Die Organisation ist strukturiert aufgestellt und kurzfristig einsatzbereit, die Kameradschaft ist hervorragend und geprägt von einer hohen Motivation. Jedoch benötigt die ZSO in naher Zukunft vor allem in den Bereichen Führungsunterstützung, Unterstützung und Betreuung neues Personal für die Gewährleistung des Generationenwechsels.

2580 Feuerwehrwesen

Die Kantonale Feuerwehrkommission hat der Standeskommission folgende Anträge für Beiträge gestellt:

- Fr. 120'000 Stützpunktbeitrag an die Feuerwehr Appenzell,
- Fr. 31'583 Globalbeitrag an den Bezirk Schwende,
- Fr. 29'403 Globalbeitrag an den Bezirk Schlatt-Haslen,
- Fr. 18'281 Globalbeitrag an den Bezirk Gonten und
- Fr. 20'733 Globalbeitrag an den Bezirk Oberegg.

Ostschweizer Feuerwehr-Ausbildungszentrum (OFA)

Im Berichtsjahr ist im Projekt für die Errichtung eines gemeinsamen Feuerwehr-Ausbildungszentrums der Gebäudeversicherungen St.Gallen, Thurgau, Appenzell A.Rh. sowie des Kantons Appenzell I.Rh. in Bernhardzell (SG) der Baurechtsvertrag mit der Eigentümerin des Truppenübungsplatzes, auf dem das Ausbildungszentrum errichtet werden soll, abgeschlossen worden. Im Sommer 2014 wurde bei der Standortgemeinde Waldkirch das Baugesuch eingereicht. Mit einer baldigen Erteilung der Baubewilligung wird gerechnet. Die Bauzeit dauert voraussichtlich etwa zwei Jahre. Somit wird im günstigen Fall eine Inbetriebnahme des Ausbildungszentrums im Sommer 2017 möglich sein.

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement

1. Organisation Departement

Die Organisation des Departementes blieb im Berichtsjahr grundsätzlich unverändert.

Nachdem sich Revierförster Walter Koller am 22. Januar verletzt hatte, wurde dem Forstunternehmer und Förster Benedikt Dörig ab 30. Januar interimweise ein Mandat für die Holzvermittlung erteilt. Bereits ab dem 10. März konnte Walter Koller seine Arbeit zu 50%, zwei Wochen später zu 100% wieder aufnehmen. Gleichzeitig konnte Benedikt Dörig sein Mandat beenden.

Am 14. Juni erlitt Landeshauptmann Lorenz Koller einen Schlaganfall. Statthalter Antonia Fässler übernahm als offizielle Stellvertreterin von Landeshauptmann Lorenz Koller interimistisch die Leitung des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes. Ab dem 6. Oktober konnte Landeshauptmann Lorenz Koller sein Amt wieder übernehmen, wobei ihm Statthalter Antonia Fässler bei Bedarf noch vorübergehend zur Verfügung stand.

2610 Landwirtschaft

1. Allgemeines

Die Innerrhoder Alpen wurden mit folgenden Tieren bestossen:

| | 2014 | 2013 |
|---------------------------------------|------|------|
| Milchkühe | 1891 | 1795 |
| Andere Kühe | 100 | 16 |
| Zuchtstiere | 34 | 18 |
| Rinder weiblich über 730 Tage alt | 950 | 868 |
| Rinder weiblich über 365 bis 730 Tage | 1621 | 1230 |
| Rinder weiblich über 120 bis 365 Tage | 678 | 606 |
| Pferde und Maultiere | 7 | 6 |
| Ziegen inklusive Jungziegen | 516 | 629 |
| Schafe inklusive Jungschafe | 627 | 753 |
| Schweine | 249 | 179 |

2. Tierbestände

Der Bund hat als Stichtag für die eidgenössische Strukturdatenerhebung den 2. Mai festgelegt. An diesem Tag wurden die Tierbestände erhoben und die für den Bund notwendigen Daten eingefordert.

Der Tierbestand im Kanton Appenzell I.Rh. setzte sich folgendermassen zusammen:

| Tierbestände Kanton Appenzell I.Rh. (Anzahl) | 2014 | 2013 |
|-----------------------------------------------------|-------------|-------------|
| Rindvieh* | 14'108 | 13'851 |
| Schweine | 22'580 | 21'885 |
| Ziegen | 884 | 966 |
| Schafe | 2816 | 2'972 |
| Geflügel | 119'062 | 119'286 |
| Pferde | 222 | 216 |

*Der Rindviehbestand wird über die Tierverkehrsdatenbank (TVD) ermittelt. Der Tierbestand wird anhand des durchschnittlichen Rindviehbestandes während eines Jahres, das heisst vom 1. Mai bis 30. April des folgenden Jahres, errechnet.

Gegenüber dem Vorjahr hat der Bestand an Geflügel, Ziegen und Schafen etwas abgenommen. Bei den Beständen von Rindvieh, Schweinen und Pferden ist eine leichte Zunahme zu verzeichnen.

Gemäss der Zahlen des Schweinegesundheitsdienstes sind aus Appenzell I.Rh. 48 (48) Zuchtbetriebe mit 1'489 (1'466) Mutterschweinen und Ebern sowie 18 (20) Mastbetriebe mit 3'900 (3'734) Mastplätzen dieser Organisation angeschlossen. Innerhalb des Kantons verfügt 1 (1) Betrieb mit 53 (53) Muttersauen über den Remontierungsstatus.

3. Bienenbericht

Im Frühling 2014 entwickelten sich die Bienenvölker rasch. Das schöne Wetter und die hohen Temperaturen machten die Bienenvölker stark. Es konnte viel Frühlingshonig geerntet werden. Der Sommer war feucht und kalt, und dementsprechend fiel auch die Honigernte mager aus. Teilweise mussten die Bienenvölker gefüttert werden, damit sie nicht verhungerten.

Dieses Jahr mussten erneut drei Sauerbrutfälle festgestellt werden. Bei einem Bienenstand war eine Totalsanierung erforderlich. Der ganze Stand wurde auf „Neubau“ gestellt. Die Bienenbeuten und das gesamte Bienenhaus wurden mit dem Gesundheitsmobil „Apiswiss“ gereinigt.

Weil es übermässig viele Varroamilben hatte, musste bei einigen Imkern zusätzlich eine Zwischenbehandlung durchgeführt werden. Behandelt wurde mit 85-prozentiger und 60-prozentiger Ameisensäure, Apicard und Tymovar.

Die 81 (71) Imker (innerer und äusserer Landesteil) hielten am Stichtag der eidgenössischen Strukturerhebung 715 (708) Völker. Diese verteilen sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt:

| Bezirk | Imker | | Bienenvölker | |
|----------------|--------------|-------------|---------------------|-------------|
| | 2014 | 2013 | 2013 | 2013 |
| Appenzell | 15 | 15 | 81 | 83 |
| Schwende | 8 | 8 | 131 | 141 |
| Rüte | 17 | 15 | 147 | 132 |
| Schlatt-Haslen | 12 | 9 | 82 | 73 |
| Gonten | 12 | 10 | 179 | 183 |
| Oberegg | 17 | 14 | 95 | 96 |
| Total | 81 | 71 | 715 | 708 |

4. Viehabsatz

Im Berichtsjahr wurden keine Entlastungsmärkte durchgeführt. An den zwölf ordentlichen Schlachtviehmärkten wurden 988 (928) Tiere aufgeführt. Die Märkte in Appenzell wurden wiederum mit jenen in Herisau koordiniert.

Die durchschnittlich aufgeführte Anzahl von über 80 Tieren je Markt zeigt, dass der Schlachtviehmarkt immer beliebter wird. Dank des öffentlichen Schlachtviehmarktes werden das Marktgeschehen und die Preisbildung transparent aufgezeigt. Ein weiterer Vorteil ist die neutrale Einschätzung und die Versicherung der Tiere.

5. Pflanzenschutz

Im Berichtsjahr wurden keine Obstbäume auf Feuerbrandbefall untersucht. In einem Verdachtsfall konnte ein Befall durch Feuerbrand bereits bei der Besichtigung vor Ort ausgeschlossen werden.

Die invasiven Neophyten mussten auch in diesem Jahr bekämpft werden. Die Bekämpfung im inneren Landesteil erfolgte im Berichtsjahr zum ersten Mal mit Unterstützung durch zwei Personen mit langjähriger Erfahrung in der Neophyten-Bekämpfung aus dem Kanton Appenzell A.Rh. Auch in diesem Jahr konnte auf die bewährte Hilfe von Asylsuchenden gezählt werden. Zu Beginn der Bekämpfungs-Saison wurde erstmals ein Hegeeinsatz mit den Jägern durchgeführt.

Im Bezirk Oberegg fanden wiederum Einsatztage mit dem Zivilschutz statt. Im Berichtsjahr wurden wieder drei, statt wie in den vorherigen Jahren nur zwei, Durchgänge gemacht. Bei bisher regelmässig bekämpften Flächen konnte eine Reduktion oder zumindest kein weiteres Ausbreiten des Springkrauts festgestellt werden. Bei erst kürzlich getätigten Holzschlägen wurden neue, zum Teil grosse Standorte entdeckt. Die Koordination mit Appenzell A. Rh. wurde erfolgreich weitergeführt.

Im Berichtsjahr wurde wiederum kein Befall von Asiatischem Laubholzbockkäfer festgestellt.

Der ostasiatische Buchsbaumzünsler, welcher 2007 erstmals in der Schweiz nachgewiesen werden konnte, bleibt auch im aktuellen Berichtsjahr ein Thema. Nach den ersten Raupenfunden im Kanton Appenzell I.Rh. im Jahr 2013 wurden im Berichtsjahr erneut vier Meldungen entgegen genommen. Obwohl der Buchsbaumzünsler nicht meldepflichtig ist, nimmt das Land- und Forstwirtschaftsdepartement gerne weitere Befallsmeldungen entgegen, um einen Überblick über die aktuelle Verbreitung zu erhalten. Bis heute gingen Meldungen aus den Bezirken Appenzell, Rüte, Schlatt-Haslen und Oberegg ein.

Ein neues Thema im Kanton Appenzell I.Rh. ist der Schwarzkopfrengenwurm, der eine in der Schweiz heimische Art ist. Er kommt vorwiegend im Mittelland vor, wo er keine Probleme bereitet. Vor über 50 Jahren wurde er erstmals in den Voralpen festgestellt. Der Schwarzkopfrengenwurm wurde in den Wurzelballen von Ziersträuchern aus dem Mittelland eingeschleppt. Nach Funden im Kanton Appenzell A.Rh. musste er im Berichtsjahr auch erstmals im Kanton Appenzell I.Rh., und zwar im Bezirk Schlatt-Haslen, festgestellt werden.

Der Schwarzkopfrengenwurm produziert besonders viel Kot und hinterlässt grosse Haufen an die Erdoberfläche. Dies führt zu einem weichen und glitschigen Boden, was eine Bewirtschaftung der betroffenen Flächen, besonders bei nassen Verhältnissen, stark erschwert oder gar verunmöglicht.

Kommt der Schwarzkopfregeiwurm auf einer Fläche vor, breitet er sich in alle Richtungen aus. Eine Bekämpfung ist nicht möglich. Um eine Ausbreitung zu verhindern, darf keine Erde von befallenem Gebiet auf nicht befallene Flächen gebracht werden. Verdachtsmeldungen an das Land- und Forstwirtschaftsdepartement helfen dabei, einen besseren Überblick über die aktuelle Verbreitungssituation zu gewinnen.

6. Hagelversicherung

Im Kanton Appenzell I.Rh. sind 2014 bei der Schweizerischen Hagelversicherung 48 (52) Policen abgeschlossen worden. Die gesamte Versicherungssumme betrug Fr. 1'298'850.-- (Fr. 1'414'610.--) mit einer Nettoprämie von Fr. 37'390.50 (Fr. 37'198.--), wobei der Kanton diese Nettoprämie mit einer Gesamtsumme von Fr. 2'301.50 (Fr. 2'045.80) unterstützte.

7. Hemmstoffproben

Die Möglichkeit, Milchproben auf Hemmstoffe untersuchen zu lassen, wurde etwas weniger genutzt als in den Vorjahren. Im Jahr 2014 wurden 758 (941) Proben genommen, davon waren 13 (19) aus dem Kanton Appenzell A.Rh.

8. Landwirtschaftliche Betriebsberatung

Das Weiterbildungsangebot für Landwirte wurde abermals in Zusammenarbeit mit den Beratungskräften des Kantons Appenzell A.Rh. angeboten. Das Kursangebot mit den Bereichen Bauen und Landtechnik, Tierhaltung, Alpwirtschaft, Pflanzenbau, Betriebswirtschaft und EDV, Betrieb und Familie sowie Paralandwirtschaft wurde mehrheitlich belassen.

Die angebotenen Gruppenabende wurden von rund 310 (370) Landwirten und Bäuerinnen besucht. An den Informationsabenden wurden folgende Themen behandelt:

- Direktzahlungen / Abrechnung und neues System
- Viehzählung / Interneterfassung
- Verordnungsänderungen 2015
- Administration der Betriebsdaten (Anicalc, Hoduflu)
- Neophyten und Neozoen

Die geänderten Rahmenbedingungen beschäftigen die Landwirte erheblich. Betriebliche Berechnungen und spezifische Informationen werden gehäuft in Form von einzelbetrieblichen Beratungen genutzt.

Die Vorabklärungsphase des Projektes zur regionalen Entwicklung (PRE) wurde gemeinsam mit der Trägerschaft (Bäuerinnen- und Bauernverband Appenzell) abgeschlossen. Nun wird das Projekt im Rahmen der Grundlagenetappe konkretisiert.

Für die verschiedenen ökologischen Programme waren Ende des Jahres angemeldet:

| | 2014 | 2013 |
|------------------------------------------------------------|------|------|
| BIO-Betriebe | 23 | 23 |
| Betriebe mit ökologischem Leistungsnachweis | 442 | 462 |
| Betriebe mit regelmässigem Auslauf im Freien (RAUS) | 388 | 394 |
| Betriebe mit besonders tierfreundlicher Haltungsform (BTS) | 178 | 170 |
| Ökologische Ausgleichsflächen | 439 | 443 |
| Hochstammbäume (Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume) | 3890 | 3934 |

Die Kontrolle des ökologischen Leistungsnachweises wurde im Jahr 2014 wiederum durch den akkreditierten Landwirtschaftlichen Inspektionsdienst Appenzell (LIA) durchgeführt. Die Ökokontrollkommission erledigte ihre Arbeit an 1 (1) Sitzung. Von den total 208 (246) im Bereich des ökologischen Leistungsnachweises kontrollierten Betrieben mussten in 45 (37) Fällen aufgrund der festgestellten Mängel in den Bereichen Gewässerschutz, Tierschutz, Ressourcenprojekt oder wegen nur teilweiser Erfüllung des Leistungsnachweises Beitragskürzungen vorgenommen werden.

9. Vernetzungsprojekt

Das Vernetzungsprojekt 2013-2018 soll die Artenvielfalt in der Region erhalten. Mit den verschiedenen Modulen werden gezielt Leitarten und deren Lebensräume gefördert. Betriebe, die sich bereit erklärten, am Vernetzungsprojekt teilzunehmen und sich angemeldet hatten, wurden einzelbetrieblich beraten. Daraus entstanden Nutzungsvereinbarungen mit einer Vertragsdauer bis Ende 2018.

Insgesamt konnten 296 Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen werden, davon 30 im Jahr 2014.

Es wurde ein Fläche von rund 445 ha in das Projekt aufgenommen. Darin sind auch 601 Hochstamm-Feldobstbäume enthalten (1Baum = 1a).

Aufteilung der Flächen (in ha)

| Bezirk | Streue | extensive Wiese | wenig intensiv | extensive Weide | Pufferzone | Hecke | Feldobstbäume |
|----------------|--------|-----------------|----------------|-----------------|------------|-------|---------------|
| Appenzell | 32.54 | 19.93 | 1.77 | 8.88 | | 0.19 | |
| Schwende | 27.53 | 13.80 | 0.87 | 52.23 | | 0.22 | |
| Rüte | 53.82 | 29.45 | | 18.38 | | 0.43 | |
| Schlatt-Haslen | 4.55 | 17.14 | | 6.88 | | 0.42 | 0.67 |
| Gonten | 73.52 | 38.68 | 2.31 | 10.01 | 0.69 | 0.04 | 0.54 |
| Oberegg | 2.74 | 17.03 | 0.50 | 5.18 | | 0.12 | 4.80 |
| Total | 194.70 | 136.03 | 5.45 | 101.56 | 0.69 | 1.42 | 6.01 |

10. Landwirtschaftliche Berufsbildung

Seit Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes für die Landwirtschaft im Jahr 2010 haben die Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. einen Lehrlingsverbund für die Landwirtschaft aufgebaut. Die landwirtschaftlichen Lernenden besuchen die Berufsschule an den Standorten in Salez, Flawil und Herisau.

Im Schuljahr 2014/15 absolvieren 19 (22) Schüler aus Appenzell I.Rh. eine landwirtschaftliche Ausbildung im Gebiet des Lehrlingsverbundes, wovon 3 (5) Lernende die landwirtschaftliche Nachholbildung besuchen. 6 Personen (4) besuchen die Landwirtschaftliche Betriebsleiterschule. 1 (2) Person absolviert die Ausbildung zum Meisterlandwirt.

Mit Abschluss des Schuljahres 2013/14 (Sommer 2014) haben 5 (12) Innerrhoder das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis erlangt, wovon 2 (1) die Nachholbildung absolvierten. 3 (4) Personen erhielten den eidgenössischen Fachausweis. 1 (0) Meisterlandwirt konnte ausgezeichnet werden.

11. Veterinärwesen und Tierseuchenbekämpfung

Tuberkulose beim Rindvieh

Nachdem 2013 in Appenzell A.Rh. ein Rindertuberkulosefall aufgedeckt wurde, welcher mit grösster Wahrscheinlichkeit auf eine Infektion beim Rotwild zurückzuführen war, hat das Veterinäramt aktiv bei der Früherkennung mitgearbeitet. Unter der Leitung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) haben die Kantone Graubünden, St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. sowie das Fürstentum Liechtenstein in enger Zusammenarbeit unter den Veterinärbehörden und den Jagdverwaltern sowie den Organen der Wildhut ein Projekt zur Früherkennung der Tuberkulose beim Rotwild etabliert. Als eines der Ergebnisse des Projektes hat das BLV im Herbst ein Handbuch über die Tuberkulose beim Wild publiziert. Dieses wurde an alle Patentjäger zur Information verschickt. Zudem wurden die Jagdkommission sowie der Patentjägerverein über das Projekt und das Erscheinungsbild der Tuberkulose aufgeklärt.

Kündigung des Vertrags für Hundedatenbank

Seit 2006 verfügt Appenzell I.Rh. über eine Vereinbarung mit der Animal Identity Service AG (ANIS) zur Führung der Hundedatenbank. Auf Grund geänderter Vorgaben des Bundes erfüllt die Datenbank die gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr. Auch entspricht sie nicht mehr den Bedürfnissen der Vollzugsbehörden (fehlende Schnittstellen, kein Eintrag von Vollzugsdaten, schlechte Datenqualität). Auf Empfehlung der Vereinigung Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte hat die Standeskommission den Vertrag mit der ANIS per Ende Dezember 2015 gekündigt. Dies ermöglicht Neuverhandlungen mit der ANIS und anderen Anbietern für eine zukunftsgerichtete und neu konzipierte Hundedatenbank. Da der Kanton Eigentümer der Daten ist, können diese in revidierter Form in eine neue Datenbank übernommen werden. Die Einführung der neuen Hundedatenbank ist auf 2016 vorgesehen.

12. Neuer Kantonstierarzt-Stellvertreter

Nach einer längeren und aufwändigen Rekrutierung konnte per 1. November 2014 die Stelle des Kantonstierarzt-Stellvertreters durch Dr. Tobias Obwegeser wieder besetzt werden.

13. Tierseuchen

Tierseuchenstatistik

| Seuche | Anzahl Bestände | | Anzahl Tiere | | Tierart |
|--------------------------------------------------------------|-----------------|------|--------------|------|--------------|
| | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 | |
| auszurottende Seuchen | | | | | |
| ▪ Porcines reproduktives und respiratorisches Syndrom (PRRS) | 0 | 0 | 0 | 0 | Schweine |
| ▪ Bovine Virus-Diarrhoe | 1 | 0 | 4 | 0 | Rinder |
| zu bekämpfende Seuchen | | | | | |
| ▪ Sauerbrut der Bienen | 1 | 2 | | | Bienenstände |
| ▪ Caprine Arthritis Enzephalitis | 0 | 1 | 0 | 1 | Ziege |
| ▪ Salmonellose | 2 | 0 | 11 | 0 | Rinder |
| zu überwachende Seuchen | | | | | |
| ▪ Paratuberkulose | 0 | 0 | 0 | 0 | Rinder |
| ▪ Chlamydienabort | 0 | 0 | 0 | 0 | Schaf |
| ▪ Coxiellose (Abort) | 2 | 0 | 2 | 0 | Rinder |
| ▪ Neosporose (Abort) | 2 | 2 | 2 | 2 | Rinder |
| ▪ Campylobacteriose | 0 | 0 | 0 | 0 | Rinder |
| ▪ Pseudotuberkulose | 0 | 0 | 0 | 0 | Ziegen |
| ▪ Listeriose | 0 | 0 | 0 | 0 | Schafe |

Bewilligungen

| | Klauentiere | | Pferde | | Nutzgeflügel | | andere | |
|------------------------------|-------------|------|--------|------|--------------|--------|--------|------|
| | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 |
| Jahresbewilligung für Import | | | | | 0 | 0 | | |
| Importe | 1 | 0 | 4 | 2 | 0 | 1 | 0 | 0 |
| ▪ Anzahl Tiere | 4 | 0 | 4 | 2 | 0 | 9'040 | 0 | 0 |
| Exporte | 2 | 2 | 4 | 2 | 20 | 23 | 0 | 0 |
| ▪ Anzahl Tiere | 3 | 4 | 4 | 2 | 53'405 | 67'550 | 0 | 0 |

| | | 2014 | 2013 |
|---------------------|--------------------------------|------|------|
| Viehhandelspatente | Grossviehpatente | 8 | 10 |
| | Kleinviehpatente | 4 | 5 |
| | Nebenpatente | 0 | 0 |
| Künstliche Besamung | Eigenbestandsbesamung Rinder | 5 | 5 |
| | Eigenbestandsbesamung Schweine | 69 | 69 |
| | Besamungstechniker | 12 | 12 |

| Veterinärkontrolle (Blaue Kontrolle) | 2014 | 2013 |
|---------------------------------------------|-------------|-------------|
| Anzahl Betriebe ohne Mängel | 1 | 1 |
| Mängel Tier- und Eutergesundheit | 2 | 1 |
| Mängel Aufzeichnungen | 11 | 0 |
| Mängel Tierverkehr | 10 | 1 |
| Mängel Milchhygiene | 4 | - |
| Mängel Hygiene tierische Primärproduktion | 7 | - |
| Anzahl Kontrollen | 13 | 3 |

Tierschutz

| Kontrollen | Anzahl Kontrollen | | Beanstandungen | | Verzeigungen | | Tierhalteverbote | |
|-----------------------------------------------------------|--------------------------|-------------|-----------------------|-------------|---------------------|-------------|-------------------------|-------------|
| | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 |
| Nutztiere (durch Veterinäramt) | 19 | 7 | 32 | 19 | 4 | 5 | 1 | 0 |
| Nutztiere (im Rahmen des ökologischen Leistungsausweises) | 134 | 211 | 19 | 19 | | | | |
| Heimtiere | 4 | 5 | 5 | 4 | 0 | 0 | 1 | 0 |
| Wildtiere | 1 | 1 | 2 | 1 | 2 | 0 | 0 | 0 |

| Bewilligung Tierhaltung | Säugetiere | | Vögel | | Reptilien | | gemischt | |
|--------------------------------|-------------------|-------------|--------------|-------------|------------------|-------------|-----------------|-------------|
| | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 |
| Private Wildtierhaltung | 1 | 1 | 2 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Gewerbsmässige Wildtierhaltung | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |

| Weitere Bewilligungen | 2014 | 2013 |
|-----------------------------------------------|-------------|-------------|
| Tierheime | 2 | 3 |
| Tierversuche | 0 | 0 |
| Enthornen Kälber/Kastration Lämmer und Ferkel | 0 | 9 |

2644 Meliorationen

1. Genehmigte Projekte

Das Kreditkontingent des Bundes betrug im Berichtsjahr Fr. 800'000.-- (Fr. 700'000.--). Die Fachbereiche Hochbau und Betriebshilfen sowie Meliorationen im Bundesamt für Landwirtschaft erteilten während der Berichtsperiode Projektgenehmigungen und Beitragszusicherungen für total Fr. 1'359'020.-- (Fr. 640'680.--). Weil andere Kantone ihre Kreditkontingente im Berichtsjahr nicht ausschöpfen konnten, teilte der Bund dem Kanton Appenzell I.Rh. knapp Fr. 560'000.-- zusätzliche Mittel zu.

Die Bundesbeiträge lösten Bauvolumen der unterstützten Projekte in der Höhe von insgesamt Fr. 8'778'720.-- (Fr. 5'850'566.--) aus.

Die behandelten Gesuche umfassten Beiträge für 9 (2) Güterstrassen, 2 (1) Wasser-, aber keine (1) Stromversorgungsprojekte sowie für Beiträge 4 (7) landwirtschaftliche Hochbauten. Die Vorabklärungsphase zum Projekt zur Regionalen Entwicklung (PRE) wurde durch das Bundesamt für Landwirtschaft bewilligt.

Die zugesicherten Subventionen der öffentlichen Hand betragen Fr. 2'541'201.-- (Fr. 1'297'716.--).

| Subventionsgeber | 2014 | 2013 |
|-------------------------|--------------|-------------|
| Bund | 1'359'020.00 | 640'680.00 |
| Kanton | 630'690.00 | 328'518.00 |
| Bezirke | 595'490.00 | 328'518.00 |

Zusicherungen Beiträge Meliorationen

| Jahr | Bund | Kanton | Bezirke |
|-------------|-------------|---------------|----------------|
| 2014 | 1'359'000 | 631'000 | 595'000 |
| 2013 | 641'000 | 329'000 | 329'000 |
| 2012 | 676'000 | 416'000 | 416'000 |
| 2011 | 531'000 | 310'000 | 310'000 |
| 2010 | 1'092'000 | 551'000 | 551'000 |
| 2009 | 468'000 | 286'000 | 286'000 |
| 2008 | 706'000 | 387'000 | 421'000 |
| 2007 | 1'214'000 | 557'000 | 518'000 |
| 2006 | 981'000 | 441'000 | 429'000 |
| 2005 | 664'000 | 345'000 | 345'000 |

2. Abgerechnete Projekte

Dem Bundesamt für Landwirtschaft wurden im Jahr 2014 28 (17) Teil- oder Schlussabrechnungen eingereicht, nämlich für 10 (3) Güterstrassen, 3 (0) Wasser- und 1 (2) Stromversorgungsprojekte sowie 14 (12) landwirtschaftliche Hochbauten. Die Beiträge der öffentlichen Hand betragen Fr. 2'001'259.-- (Fr. 1'354'284.--). Bei einem zugesicherten Auszahlungskredit von Fr. 800'000.-- hat der Bund zusätzlich knapp Fr. 188'000.-- zugesichert.

| Subventionsgeber | 2014 | 2013 |
|-------------------------|-------------|-------------|
| Bund | 987'813.00 | 636'534.00 |
| Kanton | 506'723.00 | 358'875.00 |
| Bezirke | 506'723.00 | 358'875.00 |

Auszahlungen Beiträge Meliorationen

| Jahr | Bund | Kanton | Bezirke |
|-------------|-------------|---------------|----------------|
| 2014 | 988'000 | 507'000 | 507'000 |
| 2013 | 637'000 | 359'000 | 359'000 |
| 2012 | 783'000 | 467'000 | 467'000 |
| 2011 | 859'000 | 469'000 | 449'000 |
| 2010 | 534'000 | 260'000 | 272'000 |
| 2009 | 573'000 | 323'000 | 318'000 |
| 2008 | 948'000 | 422'000 | 422'000 |
| 2007 | 1086'000 | 517'000 | 505'000 |
| 2006 | 1202'000 | 681'000 | 545'000 |
| 2005 | 663'000 | 537'000 | 247'000 |

3. Nicht versicherbare Elementarschäden

Von den Ende 2013 noch nicht behandelten 116 (4) Elementarschäden konnten im Jahr 2014 69 (1) abgeschlossen werden, so dass von diesen Fällen 47 (3) nach wie vor pendent sind.

Im Berichtsjahr sind dem Oberforstamt 25 (227) neue Schäden gemeldet worden, wovon noch keiner (0) direkt erledigt werden konnte.

Aufgrund lokal sehr starker Niederschläge am 28. Juli 2014 kam es zu 23 Schadenmeldungen. Davon gingen 18 Schadenmeldungen aus dem Bezirk Oberegg ein, wobei 5 Schadenfälle den Bezirk direkt betrafen und daher vom schweizerischen Elementarschadenfonds nicht berücksichtigt werden konnten. Ein Schadenfall konnte als Wasserbauprojekt weitergeführt werden.

Insgesamt sind per Ende der Berichtsperiode noch 66 (116) Schadenfälle pendent.

Gegen die Verfügungen des Oberforstamts wurde ein (0) Rekurs an die Ständekommission erhoben. Diese hat den Rekurs abgewiesen.

| Schadendatum | Meldung an OFA | Nicht anerkannt | | Rückzug | anerkannt | erledigt | ausstehend |
|----------------------------|----------------|-----------------|-------------|----------|------------|-----------|------------|
| | | Bagatellen | durch Fonds | | | | |
| 22. Dezember 2012 | 1 | – | – | – | 1 | – | 1 |
| Winter 2013 | 1 | – | – | – | 1 | 1 | – |
| 15. März 2013 | 1 | – | – | – | 1 | 1 | – |
| 31. Mai –2. Juni 2013 | 225 | 15 | 102 | – | 108 | 62 | 46 |
| 28. Juli 2014 | 23 | – | 6 | – | 17 | – | 17 |
| 22. September 2014 | 1 | – | – | – | 1 | – | 1 |
| 1. Dezember 2014 | 1 | – | – | – | 1 | – | 1 |
| Total per Ende 2014 | 253 | 15 | 108 | – | 130 | 64 | 66 |

4. Überprüfung der tiergerechten Bauweise

2014 wurden 31 (30) Bauvorhaben in Bezug auf die tiergerechte Bauweise überprüft, darunter 1 (1) in Form einer Bauermittlung. Von den eingegangenen Projekten war bei 3 Projekten der bauliche Tierschutz nicht relevant. Zwei Bauvorhaben aus dem Vorjahr wurde aufgrund einer Projektänderung ein weiteres Mal überprüft. Es musste kein (0) Projekt abgelehnt werden. Es wurde kein (0) Baugesuch zurückgezogen. Am Jahresende war kein (1) Projekt pendent.

Es wurden also 26 (28) Baugesuche abschliessend beurteilt. Davon konnten 18 (16) oder 69% (57%) ohne weiteres genehmigt werden. Die übrigen 8 (12) Bauvorhaben oder 31% (43%) erforderten Planänderungen oder -ergänzungen, teilweise mehrfach.

2650 Oberforstamt

1. Organisation

Die seit Frühling 2013 neue Organisation des Oberforstamts hat sich in der Praxis bewährt und blieb unverändert.

2. Öffentlichkeitsarbeit

| | |
|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 30. Januar | Vorstellen der Rotwildproblematik im Kanton Appenzell I.Rh. mit anschliessender Begehung in Gonten zu Schälschäden an Nadel- und Laubholz im Zusammenhang mit dem Rotwildtelemetrieprojekt der Kantone St.Gallen und beider Appenzell |
| 22. März | Hegeeinsatz mit den Jungjägern: Waldrandaufwertung im „Kleinspitz“, Bezirk Schwende |
| 28.-30. März | Sonderschau „Wald und Wild“ an der Gewerbeausstellung Obereg |
| 25. April | „Verjüngungskontrolle im Wald“: News auf der Homepage |
| 2. Mai | Vortrag an der Holzgemeinde der Holzcorporation Krätzer im Restaurant „Hoher Hirschberg“ zum Thema „Schutzwaldbewirtschaftung“ |
| 9.+16. Mai | Mithilfe bei der Pflanzung von Kodex-Bäumen in Obereg und in Gonten |
| 12. Mai | „Buchsbaumzünsler im Kapf, Bezirk Obereg, aufgetaucht“: News auf der Homepage |
| 14. Mai | Mithilfe bei den Vorbereitungen zur Jagdprüfung |
| 28. Mai | Exkursion mit der Kolpingfamilie Appenzell in Haslen |
| 5. Juni | Neophytenbekämpfung durch die Jäger im Gebiet Grüterswald - Rotbach, Bezirk Schlatt-Haslen. Vorstellung der kantonalen Waldreservatsplanung und insbesondere des Sonderwaldreservates „Sittertobel“ |
| 13. Juni | Wald-Projekttag mit Oberegger Primarklassen |
| 28. Juni | Waldbereisung mit der Holzcorporation Wilder Bann zum Thema Komplexreservat „Bruggerwald-Kronberg“ |
| 9. Juli | „Schwarzkopfregeiwurm“: Merkblatt |
| 16. Juli | „Der Bunte Eschenbastkäfer“: News auf der Homepage |
| 31. August und 1. September | Standbetreuung an der OBA St.Gallen |
| 20. Oktober | Exkursion mit einer 2. Primarklasse des Schulhauses Chlos in den Walderlebnisraum Gais |
| 21. Oktober | Exkursion mit einer 2. Primarklasse des Schulhauses Chlos im Bezirk Gonten |
| 22. November | Kurzvorstellung zum Thema „Unbewilligte Rodungen und Holzschläge“ an der Generalversammlung des Waldwirtschaftsverbandes AR/AI im Waldgasthof „Lehmen“, Bezirk Schwende |
| 29. November | Hegeeinsatz im Zusammenhang mit einem Seilbahnschlag (Lebensraumaufwertung durch Aufschichten von Asthaufen) in der Holzcorporation Wilder Bann mit 5 Jungjägern |

3. Arealverhältnisse

Unter Berücksichtigung der im Jahr 2014 bewilligten Rodungen nahm die Waldfläche in Appenzell I.Rh. um 734 m² ab. Zurückzuführen ist dies auf die Rodung im Zusammenhang mit der Hochmoorregeneration im Gontenmoos (siehe Kapitel 2660 „Natur- und Landschaftsschutz“). Da auf der gerodeten Fläche ein Hochmoor von nationaler Bedeutung aufgewertet wurde, war es nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c des Waldgesetzes möglich, auf Realersatz in Form einer Aufforstung zu verzichten.

4. Rodungen und Ersatzaufforstungen

| Rodungen und Ersatzaufforstungen | 2014 | 2013 |
|---------------------------------------|---------------------|----------------------|
| bewilligte Rodungen | 1224 m ² | 2'324 m ² |
| vorgesehene Ersatzaufforstungen (neu) | 490 m ² | 2'324 m ² |

Über den Stand der rechtsverbindlich zur Aufforstung verpflichteten, aber noch nicht abgenommenen Flächen, ergibt sich nach dem Vergleich mit der Bundeskontrolle:

- am 1. Januar 2014 noch nicht abgenommen 54'364 m²
- am 31. Dezember 2014 noch nicht abgenommen 54'679 m²

5. Forstrechtliche Verfügungen

In der Berichtsperiode trafen auf dem Oberforstamt 42 (20) Geschäfte im Zusammenhang mit Bauten im Wald und am Waldrand ein, worunter 2 (0) Bauermittlungen. 3 (0) pendente Projekte stammten noch aus dem Vorjahr.

Unter den 45 (23) Baueingaben waren 8 (2), bei welchen der Wald letztlich nicht betroffen war. 2 (8) Bauvorhaben mussten abgelehnt werden, 6 (3) konnten bis Ende Jahr noch nicht erledigt werden.

Von den übrigen 29 (18) Geschäften konnte das Oberforstamt 16 (4) direkt genehmigen, 13 (4) nach Änderungen oder mit Auflagen und Bedingungen.

Im Jahr 2014 wurde keine (0) Waldfeststellungsverfügung erlassen. Es wurde in diesem Bereich keine (0) gutachterliche Stellungnahme abgegeben. Es gab keine (0) Zonenplanrevision, bei der Wald in und an der Bauzone auszuscheiden gewesen wäre. Zu beurteilen war lediglich die Vorprüfung eines Teilzonenplans und eines Quartierplanes, wo die Anliegen in Bezug auf den Wald einzubringen waren.

Allerdings wurde festgestellt, dass verschiedene Unklarheiten bestehen im Zusammenhang mit dem Waldabstand. Es werden verschiedenste Begriffe verwendet, wie Waldrand, Waldgrenze, Stockgrenze, Waldabstandslinie oder Schüttgrenze, um den Bereich zu definieren, in welchem Bauten, Anlagen oder Terrainveränderungen erlaubt sind. Die nötigen Waldfestlegungen sind vermutlich noch nicht überall gemacht worden. Das Problem ist erkannt aber noch nicht gelöst.

In der Berichtsperiode wurde kein (0) Gesuch für eine Waldteilung eingereicht.

6. Forsteinrichtung

Aus zeitlichen Gründen war es im Berichtsjahr kaum möglich, die Erarbeitung des kantonalen Waldentwicklungsplanes (WEP) weiter vorzubereiten.

Im Zusammenhang mit der FSC-Zertifizierung fand 2014 in Appenzell I.Rh. kein Audit statt.

Wie bisher müssen die Waldeigentümer bei der Holzanzeichnung schriftlich erklären, ob sie bei der FSC-Zertifizierung mitmachen wollen. Eine Zustimmung oder Ablehnung gilt dann zeitlich gesehen bis auf weiteres. Ende des Berichtsjahres sahen die Zustimmungen und Ablehnungen kumuliert wie folgt aus:

| Besitzkategorie | Zustimmungen | | Ablehnungen | |
|-------------------|--------------|------|-------------|------|
| | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 |
| Öffentlicher Wald | 39 | 38 | 2 | 2 |
| Privatwald | 660 | 635 | 53 | 52 |

7. Holzmarkt

Die Holzpreise waren im Berichtsjahr stabil.

Für das Säge-Rundholz konnten durchschnittlich Fr. 106.-- (Fr. 106.--) pro m³ gelöst werden. Der Absatz des Industrieholzes blieb 2014 mit 42 m³ (58 m³) auf sehr tiefem Niveau. Die durchschnittlichen Erlöse ab Waldstrasse lagen beim Papierholz der 1. Klasse bei Fr. 34.-- (Fr. 34.--) und beim Papierholz der 2. Klasse bei Fr. 22.-- (Fr. 22.--) pro Ster.

Von den gesamten Forstbetriebseinnahmen (ohne Subventionen) aller öffentlicher Waldbesitzer in der Höhe von Fr. 856'620.-- (Fr. 773'290.--) wurden für Forstbetriebsausgaben Fr. 576'301.-- (Fr. 515'061.--), für Daueranlagen Fr. 38'829.-- (Fr. 55'833.--) sowie für Steuern Fr. 28'654.-- (Fr. 35'961.--) aufgewendet.

Aus dem Verkauf der im öffentlichen Wald geernteten 7'627 m³ (6'669 m³) ergab sich ein Bruttoerlös von Fr. 834'717.-- (Fr. 731'522.--) oder Fr. 109.-- (Fr. 107.--) pro m³. Die Holzernstekosten beliefen sich auf Fr. 572'270.-- (Fr. 509'279.--) oder Fr. 75.-- (Fr. 76.--) pro m³, sodass an Nettoerlösen insgesamt Fr. 262'447.-- (Fr. 222'243.--) oder Fr. 34.-- (Fr. 33.--) pro m³ erzielt wurden.

Aus der gesamten Nutzung im Kanton Appenzell I.Rh. von 21'959 m³ (13'155 m³) erzielten die Waldeigentümer Einnahmen von etwa Fr. 2'381'532.-- (Fr. 1'398'092.--) und gaben für das Rüsten und den Transport des Holzes Fr. 1'646'977.-- (Fr. 986'636.--) aus. Daraus ergibt sich ein Nettoerlös von rund Fr. 734'555.-- (Fr. 411'456.--) oder Fr. 34.-- (Fr. 31.--) pro m³.

Diese Zahlen sind Näherungswerte. Für die Berechnung der Holzerlöse und die Ermittlung der Rüst- und Transportkosten wurden Durchschnittspreise angenommen.

Die gesamte Holznutzung betrug im Berichtsjahr 21'959 m³ (13'155 m³). Dies entspricht etwa 120% (72%) im Vergleich zur durchschnittlichen Jahresnutzung der letzten 10 Jahre. Die Zwangsnutzungen machten 2.81% (2.39%) der Gesamtnutzung aus. Davon entfallen 57% (63%) auf Insektenschäden, 43% (36%) auf Windwurfschäden und 0% (1%) auf übrige Zwangsnutzungen (Schneedruck, Erosion, Steinschlag etc.).

8. Holzabgabe und Sortimentsanfall

Gegenüber dem vorherigen Jahr wurde wieder mehr Holz geschlagen. Die Holzabgabe veränderte sich im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr kaum.

| Forstre- vier | Ver- kaufs- holz | Losholz Eigenbedarf Realholz | Sortimente | | | | | | Total | pro ha |
|------------------|------------------------|------------------------------------|----------------|---|--------------------|---|----------------|---|----------------|----------------|
| | | | Rundholz | | Industrie- holz | | Brennholz | | | |
| | m ³ | m ³ | m ³ | % | m ³ | % | m ³ | % | m ³ | m ³ |

| Staatswald | | | | | | | | | | |
|--------------|------------|----------|------------|------------|----------|----------|----------|----------|------------|------------|
| V | 242 | 0 | 242 | 100 | 0 | 0 | 0 | 0 | 242 | 1.6 |
| Total | 242 | 0 | 242 | 100 | 0 | 0 | 0 | 0 | 242 | 1.6 |
| Vorjahr | 124 | 0 | 124 | 100 | 0 | 0 | 0 | 0 | 124 | 0.8 |
| Veränderung | + 118 | 0 | + 118 | - | 0 | - | 0 | - | + 118 | - |

| Öffentlicher Wald | | | | | | | | | | |
|-------------------|--------------|-----------|--------------|-----------|-----------|----------|------------|----------|--------------|------------|
| I | 3'910 | 24 | 3'611 | 92 | 0 | 0 | 323 | 8 | 3'934 | 3.7 |
| II | 2'502 | 0 | 2'431 | 97 | 20 | 1 | 51 | 2 | 2'502 | 3.0 |
| III | 1'013 | 0 | 1'013 | 100 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1'013 | 4.1 |
| IV | 69 | 0 | 10 | 14 | 0 | 0 | 59 | 86 | 69 | 0.4 |
| V | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Total | 7'494 | 24 | 7'065 | 94 | 20 | 0 | 433 | 6 | 7'518 | 3.3 |
| Vorjahr | 6'545 | 122 | 6'335 | 95 | 58 | 1 | 274 | 4 | 6'667 | 2.9 |
| Veränderung | + 949 | - 98 | + 730 | - | - 38 | - | - 159 | - | + 851 | - |

| Privatwald | | | | | | | | | | |
|--------------|---------------|------------|---------------|-----------|-----------|----------|------------|----------|---------------|------------|
| I | 3'764 | 89 | 3'717 | 96 | 22 | 1 | 114 | 3 | 3'853 | 4.4 |
| II | 1'362 | 0 | 1'362 | 100 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1'362 | 2.6 |
| III | 7'726 | 206 | 7'330 | 92 | 0 | 0 | 602 | 8 | 7'932 | 8.0 |
| IV | 991 | 61 | 1'052 | 100 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1'052 | 2.8 |
| Total | 13'843 | 356 | 13'461 | 95 | 22 | 0 | 716 | 5 | 14'199 | 5.1 |
| Vorjahr | 5'997 | 368 | 6'230 | 98 | 0 | 0 | 135 | 2 | 6'365 | 2.3 |
| Veränderung | + 7'846 | - 12 | + 7'231 | - | + 22 | - | + 581 | - | + 7'834 | - |

| Gesamttotal | | | | | | | | | | |
|--------------|---------------|------------|---------------|-----------|-----------|----------|--------------|----------|---------------|------------|
| I | 7'674 | 113 | 7'328 | 94 | 22 | 0 | 437 | 6 | 7'787 | 4.0 |
| II | 3'864 | 0 | 3'793 | 98 | 20 | 1 | 51 | 1 | 3'864 | 2.9 |
| III | 8'739 | 206 | 8'343 | 93 | 0 | 0 | 602 | 7 | 8'945 | 7.2 |
| IV | 1'060 | 61 | 1'062 | 95 | 0 | 0 | 59 | 5 | 1'121 | 2.1 |
| V | 242 | 0 | 242 | 100 | 0 | 0 | 0 | 0 | 242 | 1.5 |
| Total | 21'579 | 380 | 20'768 | 95 | 42 | 0 | 1'149 | 5 | 21'959 | 4.2 |
| Vorjahr | 12'666 | 490 | 12'689 | 97 | 58 | 0 | 409 | 3 | 13'156 | 2.5 |
| Veränderung | + 8'913 | - 110 | + 8'079 | - | - 16 | - | + 740 | - | + 8'803 | - |

9. Witterung

Die ersten 20 Tage des Januars 2014 waren geprägt von milden West- und Südwestströmungen. Während der besonders milden Phase vom 6. bis zum 11. Januar kletterten die Tageshöchstwerte bei der Messstation Nanisau (804 m ü. M.) auf 4 bis 6 °C. Trotz des Schneefalls vom 14. Januar bis auf rund 600 m ü. M. lag auf der Alpennordseite vielerorts nur eine unterdurchschnittlich hohe Schneedecke. Ab dem 21. Januar wurde die Witterung von einem Tiefdruckgebiet bestimmt, was einen deutlichen Temperaturrückgang zur Folge hatte.

Nach einer kräftigen Föhnströmung über den Alpen mit Böen von rund 90 km/h wurde die Schweiz am Nachmittag des 13. Februars von einem kräftigen Südweststurm überquert. Eine mit Saharastaub beladene Luftmasse stiess am 18. Februar bis auf die Alpennordseite vor. Mit dem Niederschlag am kommenden Tag kam es zu einer gut sichtbaren Ablagerung der feinen Luftpartikel auf der Schneedecke. Im Vergleich zu den vorangegangenen 28 Jahren war der Februar in Appenzell I.Rh. im Schnitt um 2 °C wärmer.

Der März 2014 startete trüb und mit Schneefällen. Anschliessend konnte vom 6. bis zum 21. März eine langanhaltende Schönwetterperiode verzeichnet werden. Unterbrochen wurde diese Phase einzig am 15. und 16. März durch eine wenig aktive Kaltfront. Auf der Alpennordseite erreichten die Niederschlagsmengen im März nur gerade 30 bis 60% der Durchschnittswerte zwischen 1981 bis 2010.

Während der ersten Monatshälfte des Aprils war es meist sonnig und mild. Die erste Gewitterfront des Jahres überquerte die Alpennordseite am 8. April. An Karfreitag, 18. April, wurde die Schweiz am Nachmittag von einer aktiven Kaltfront erfasst, und die Schneefallgrenze sank rasch in tiefe Lagen. Mit Einsetzen der Niederschläge kam es innerhalb einer Stunde zu einem Temperatursturz von 6 °C auf 1 °C (Messstation Nanisau). Ab dem 25. April folgte eine niederschlagsreiche Phase, welche bis Anfang Mai anhielt. Anschliessend zeigte sich die Witterung bis Mitte Mai sehr wechselhaft. Ab dem 13. Mai sanken die Tagesmitteltemperaturen ab und erreichten am Morgen des 14. Mai in der Nanisau noch 2 °C. In den Bergen gab es reichlich Neuschnee, auf dem Säntis (2'502 m ü. M.) zum Beispiel 50 cm. Eine Winddrehung auf Süd- bis Südwest führte ab dem 18. Mai zu milder und sonniger Witterung. Am 19. Mai wurde in der Nanisau das erste Mal in diesem Jahr die Marke von 20 °C überschritten. Die auf den Föhn folgende Kaltfront brachte vom 22. auf den 23. Mai der ganzen Schweiz Niederschläge.

Ab dem 7. Juni setzte die Hitzewelle des Pfingstwochenendes ein, welche ihr Maximum am 9. Juni (Pfingstmontag) erreichte. In der Nanisau konnte mit 31 °C bereits die wärmste Temperatur des Jahres 2014 gemessen werden. Die Hitzewelle flachte um den 12. Juni herum ab.

Eine aktive Kaltfront mit vorauslaufenden Gewittern brachte am 28. und 29. Juni in fast allen Regionen der Schweiz ergiebigen Niederschlag. Damit verbunden war auch eine merkliche Abkühlung. Die ersten vier Juli-Tage starteten mit frischen Temperaturen zwischen 7 und 11 °C (Messstation Nanisau). In der zweiten Juliwoche prägten häufige und oft auch kräftige Regenfälle den Witterungsverlauf. Eine längere Schönwetterphase stellte sich vom 15. bis zum 19. Juli ein. Das Thermometer stieg am Nachmittag des 19. Juli zum zweiten Mal in diesem Jahr auf 31 °C (Nanisau). Vom 20. bis 22. Juli wurde die Schweiz aus Westen her von einem Tiefdruckgebiet überquert. Am 28. Juli entwickelten sich gegen Abend nach einer Aufheizphase am Vormittag und unter Zufuhr feuchter Luftmassen aus Südwesten vielerorts kräftige Gewitter. Massive Überschwemmungsschäden erlitt Altstätten im St.Galler Rheintal.

Auch in Appenzell I.Rh. kam es örtlich zu Überschwemmungen und Hangmuren, vor allem im Bezirk Oberegg.

Nach dem kühlen, verregneten und sonnenarmen Juli war auch der August wenig sommerlich. Eine kleine Abwechslung boten die Tage vom 8. bis 10. August, als die Tagesmitteltemperaturen durch die Zufuhr feuchtwarmer Gewitterluft aus Südwesten etwas anstiegen. Der 13. August war in Appenzell I.Rh. von Dauerregen geprägt. Gleichentags brachte ein Erdbeben in der Nähe von Tiefencastel drei Waggons der Rhätischen Bahn zum Entgleisen.

Der September startete im Norden und in den Alpen ausgesprochen kühl. Auf dem Säntis wurden am 1. September 9 cm Neuschnee gemessen. Dank eines Hochdruckeinflusses entwickelte sich zwischen dem 4. und 9. September mildes und sonniges Wetter. Die Tageshöchstwerte stiegen mehrmals auf über 20 °C an (Wetterstation Nanisau). Auch ab Monatsmitte bis zum 21. September waren milde Temperaturen zu verzeichnen. Ein Kaltluftvorstoss aus dem Norden vom 21. auf den 22. September löste auf der Alpennordseite kräftige Niederschläge aus. Nach klaren Nächten kam es am 23. und 24. September in der Ostschweiz lokal zu schwachem Bodenfrost. Das letzte Septemberwochenende war noch einmal mild und sonnig.

Eine Hochdruckbrücke vom 1. bis 4. Oktober brachte der ganzen Schweiz milde Verhältnisse. Mit Unterstützung von Föhn stieg das Thermometer in der Nanisau am 9. Oktober noch einmal auf 22.5 °C an. Vom 15. bis am 17. Oktober lag die Schweiz in einer Westströmung mit wechselhafter, aber nach wie vor sehr milder Witterung. Der erste Herbststurm fegte am Morgen des 17. Oktober mit mehr als 100 km/h über die Gipfel der Alpennordseite. Nach einem sonnigen und warmen Wochenende drang am Abend des 21. Oktobers eine aktive Kaltfront zu uns vor. In der Folge fiel Schnee bis auf 600 m ü. M. Ende Oktober war noch einmal eine Periode mit schönem Herbstwetter zu verzeichnen.

Der November startete ähnlich wie der Oktober aufgehört hatte. Ab dem 2. November stellte sich eine anhaltende Süd- bis Südwestströmung ein. Während zwei Wochen floss fast ununterbrochen feuchtmilde Mittelmeerluft zur Schweiz. Mit Föhn kletterte die Temperatur am 4. November in der Nanisau noch einmal auf 15 °C. Nur einen Tag später fiel Schnee bis in tiefe Lagen. Im letzten Monatsdrittel führte ein Hochdruckgebiet in der Höhe sehr milde Luftmassen zur Schweiz. Die Temperaturen lagen in der Nanisau im Oktober und im November um 3.4 respektive um 3.8 °C über dem Mittelwert der vom Oberforstamt seit 1986 geführten Messreihe. Die Schweiz erlebte den zweitwärmsten Herbst seit Messbeginn vor 151 Jahren.

Am 8. bis 10. Dezember gab es mit durchziehender Höhenkaltluft Schneefall bis in die Niederungen. Insbesondere das zweite Monatsdrittel war geprägt von warmen Temperaturen. Für frühlingshaftes Wetter fehlte einzig noch die Sonne. Diese zeigte sich dafür zwischen dem 19. und 23. Dezember wieder in verstärkter Form. Schnee lag bis Weihnachten meist nur oberhalb von 1'000 bis 1'500 m ü. M., und auch dort nur in unterdurchschnittlichen Mengen. Winterliche Verhältnisse ergaben sich erst nach Weihnachten, dann aber umso stärker. Vom 26. bis am 30. Dezember fiel Schnee bis ins Flachland. Lokal waren es Neuschneemengen zwischen 30 und 50 cm. Die tiefste Temperatur im Jahr 2014 wurde in der Nanisau am 29. Dezember um 8.00 Uhr morgens gemessen. Das Thermometer zeigte -16.5 °C an.

10. Forstschutz

2014 sind 618 m³ (307 m³) Insektenholz angefallen. Erneut mit Schwerpunkt im Bezirk Schwende wurden an mehreren Orten spontan entstandene Käfernester festgestellt. Insgesamt sind von den Revierförstern 11 (14) neue Käfernester, welche je mehr als 10 Bäume umfassten, entdeckt worden. In 15 (15) aufgestellten Käferfallen wurden durchschnittlich 26'779 (25'589) Käfer gefangen. Die Verdoppelung der Anzahl gefangener Borkenkäfer nach 12'000 Stück pro Falle im Jahr 2012, erstaunt insbesondere wegen des für die Vermehrung der Insekten eher ungünstigen Wetters in den Jahren 2013 und 2014, während gleichzeitig dieses Wetter sehr gut für den Gesundheitszustand der Waldbäume gewesen ist.

Die Eschenwelke ist nach wie vor im ganzen Kantonsgebiet festzustellen, während die Ulmenwelke abnimmt. Dies liegt allerdings vorwiegend daran, dass es nur noch sehr wenige gesunde Ulmen gibt, die befallen werden könnten. Darin liegt vielleicht eine gewisse Chance, weil der Grosse und der Kleine Ulmensplinkkäfer, welche den für die Bäume tödlichen Pilz *Ophiostoma* übertragen, bis zu einer Höhe von etwa 2,5 m Ulmenheister und Stockaus schläge verschonen.

Der Buchsbaumzünsler wurde Ende April erneut im Bezirk Oberegg entdeckt. Die Bevölkerung wurde über ein Merkblatt auf der Homepage informiert. Weitere Meldungen gingen nicht ein.

2013 und 2014 wurde das Oberforstamt zu einem 6-Familienhaus in Appenzell gerufen, deren gelbe Fassaden während Tagen von ungezählten, kleinen Insekten übersät waren. Gemäss Informationen des Naturmuseums St.Gallen handelt es sich um Trauermücken. Gegenmassnahmen gibt es keine. Die Bewohner müssen sich damit abfinden, dass für einige Tage pro Jahr die Balkone wegen der Trauermücken nicht benutzt werden können.

Der Grund für das Absterben von einzelnen Weisstannengruppen im Bezirk Gonten konnte weder durch den zuständigen Revierförster noch durch den Experten von Waldschutz Schweiz (Eidgenössische Forschungsanstalt für Schnee, Wald und Landschaft WSL) bestimmt werden. Es wurde einzig festgestellt, dass die gefährliche Weisstannentrieblaus einen wesentlichen Anteil an diesem Weisstannensterben hat. Massnahmen konnten keine empfohlen werden.

11. Übertretungen

Auf Grund von Feststellungen des Landwirtschaftsamts - vor allem im Zusammenhang mit dem kantonalen Vernetzungsprojekt zur Umsetzung der Ökoqualitätsverordnung - wurden dem Oberforstamt im Berichtsjahr einige Übertretungen des Walderhaltungsgebotes gemeldet. Im Zusammenhang mit Baugesuchen ist das Oberforstamt ab und zu auf unbewilligte Holzschläge oder gar Rodungen gestossen. Ausserdem haben auch die Verantwortlichen der Forstreviere in vier Fällen Übertretungen der Waldgesetzgebung festgestellt. Die angezeichnete Holzmenge und die tatsächlich eingemessene Holzmenge wiesen ungewöhnlich grosse Unterschiede auf.

Im Moment befinden sich gut 10 Fälle in Bearbeitung, sei es bei der Staatsanwaltschaft, wenn es sich um Vergehen handelt und das Oberforstamt Anzeige erstatten musste, sei es beim Oberforstamt, wenn es sich um Übertretungen handelt.

Die Bearbeitung dieser Fälle ist sehr zeitintensiv. Teilweise handelt es sich um schleichende Vorgänge, die auch mit Hilfe von Orthofotos nicht einfach nachzuvollziehen und nachzuweisen sind. Mit diesen Arbeiten ist das Oberforstamt im Rückstand.

2652 Revierförster, Pflanzgarten

1. Pflanzgarten

In der Berichtsperiode wurden die notwendigen Arbeiten im Pflanzgarten erledigt. Die bestellten Waldpflanzen wurden termingerecht bereitgestellt.

An Verschulpflanzen wurden abgegeben:

| Kulturart | 2014 | 2013 |
|---------------------------------------|--------------|--------------|
| Kulturen im Walde | 2'223 | 1'938 |
| Neuaufforstungen | 0 | 0 |
| Heckenpflanzen, Garten- und Obstbäume | 362 | 0 |
| Total | 2'585 | 1'938 |

Die Bilanz des Pflanzgartens Nanisau sieht wie folgt aus:

| | 2014 | 2013 |
|------------------------|-------------------|-------------------|
| Einnahmen | 5'554.65 | 6'702.55 |
| Ausgaben | 7'605.10 | 9'897.20 |
| Vor-/Rückschlag | - 2'050.45 | - 3'225.70 |

Der Verkauf der Pflanzen alleine ergab einen Gewinn von Fr. 400.75 (Vorjahr Fr. 518.55), wobei Inseratekosten von Fr. 490.20 (Fr. 487.50) zu berücksichtigen sind. Die übrigen Kosten betreffen vor allem Gebühren für Strom- und Wasseranschluss.

2. Pflanzungen

Ab dem Pflanzgarten Nanisau wurde im Berichtsjahr Nadel- und Laubholz für Pflanzungen im Wald abgegeben:

| Baumarten | Staatswald | | öffentlicher Wald | | Privatwald | | Total | |
|--------------|------------|----------|-------------------|------------|--------------|------------|--------------|------------|
| | Stück | % | Stück | % | Stück | % | Stück | % |
| Nadelhölzer | 0 | 0 | 584 | 100 | 1'216 | 74 | 1'800 | 81 |
| Laubhölzer | 0 | 0 | 0 | 0 | 423 | 26 | 423 | 19 |
| Total | 0 | 0 | 584 | 100 | 1'639 | 100 | 2'223 | 100 |

3. Aufforstungen

Im Berichtsjahr wurden keine (0) Neuaufforstungen vorgenommen. Da solche derzeit kein Thema sind, wird auf diesen Punkt in den kommenden Geschäftsberichten verzichtet.

2656 Forstverbesserungen

1. Fortführung EFFOR2-Pilotprogramm

Für Biotopverbesserungsmassnahmen im Rahmen der früheren EFFOR2-Projekte wurden total Fr. 12'820.-- (Fr. 8'056.--) ausbezahlt. Der Kanton hat sich gegenüber dem Bund verpflichtet, das Pilotprogramm 10 Jahren über das Vertragsende hinaus weiterzuführen, also bis Ende 2017.

2. Programmvereinbarung Schutzwald

Schutzwaldbewirtschaftung

2014 konnten in Appenzell I.Rh. 33.5 ha (18.6 ha) Schutzwald abgerechnet werden. Die Flächen verteilten sich auf 68 (40) verschiedene Holzschläge. Die behandelte Schutzwaldfäche pro Eigentümer lag unter einer halben Hektare. Der im Vergleich zur übrigen Schweiz hohe Privatwaldanteil mit kleinflächigen Parzellen führt bei der Umsetzung der Programmvereinbarungen zu einem höheren Aufwand für die Koordination, die Dokumentation und die Abrechnung der Eingriffe.

Für die Entschädigung der Holzschläge wurden Fr. 194'502.-- (Fr. 79'367.--) an Beiträgen ausbezahlt. Pro Hektare entspricht dies einem durchschnittlichen Beitrag von Fr. 5'808.--/ha (Fr. 4'166.--/ha). Gegenüber dem Vorjahr war der Anteil an anspruchsvollen und deshalb teureren Schutzwaldeingriffen höher.

Es konnten 2014 folgende Auszahlungen vorgenommen werden:

| Revier | Beiträge | | Holzschläge | |
|---------------------------|-------------------|------------------|-------------|-----------|
| | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 |
| I Appenzell/Schwende | 38'826.50 | 12'680.00 | 20 | 8 |
| II Rüte | 22'899.00 | 24'123.00 | 14 | 9 |
| III Schlatt-Haslen/Gonten | 129'866.60 | 30'983.00 | 27 | 17 |
| IV Oberegg | 2'910.00 | 2'640.00 | 7 | 3 |
| V Staatswald | 0.00 | 0.00 | 0 | 0 |
| Beförderung St.Gallen | 0.00 | 7'060.00 | 0 | 3 |
| Total | 194'502.10 | 77'486.00 | 68 | 40 |

Jungwaldpflege im Schutzwald

Über die Programmvereinbarung Schutzwald konnten auch 4.4 ha (6.7 ha) Jungwälder gepflegt werden. Die Auszahlungen verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Reviere:

| Revier | Beiträge | | Pflegeprojekte | |
|---------------------------|------------------|------------------|----------------|-----------|
| | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 |
| I Appenzell/Schwende | 9'657.00 | 0 | 3 | 0 |
| II Rüte | 3'570.00 | 4'074.00 | 1 | 3 |
| III Schlatt-Haslen/Gonten | 4'070.00 | 19'612.00 | 1 | 5 |
| IV Oberegg | 0.00 | 0 | 0 | 0 |
| V Staatswald | 0.00 | 1'551.00 | 0 | 1 |
| Beförderung St.Gallen | 1'375.00 | 1'880.00 | 2 | 3 |
| Total | 18'672.00 | 27'117.00 | 7 | 12 |

Erschliessungen im Schutzwald

Mitte Dezember konnten in 7 Schadenfällen im Zusammenhang mit den Unwettern von Ende Mai und Anfang Juni 2013 5 Teil- und 2 Schlusszahlungen ausgerichtet werden. Die abgerechnete Schadensumme beläuft sich auf Fr. 229'101.80. Daran wurden Bundesbeiträge in der Höhe von 40% oder Fr. 91'626.25 und Kantonsbeiträge in der Höhe von 20% oder Fr. 45'813.05 ausgerichtet.

3. Programmvereinbarung Waldwirtschaft

Diese Programmvereinbarung erlaubt es, unter anderem auch Jungwaldpflegeprojekte ausserhalb des Schutzwaldes zu unterstützen. Nach einem längeren Auszahlungsunterbruch konnten 2014 ausgeführte Pflegeeingriffe auf einer Fläche von 24.7 ha (0 ha) abgerechnet werden. Die Beiträge von Fr. 49'320.-- (Fr. 0.--) verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Reviere:

| Revier | Beiträge | | Pflegeprojekte | |
|---------------------------|------------------|-------------|----------------|----------|
| | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 |
| I Appenzell/Schwende | 12'880.00 | 0.00 | 4 | 0 |
| II Rüte | 2'640.00 | 0.00 | 3 | 0 |
| III Schlatt-Haslen/Gonten | 33'800.00 | 0.00 | 13 | 0 |
| IV Oberegg | 0.00 | 0.00 | 0 | 0 |
| V Staatswald | 0.00 | 0.00 | 0 | 0 |
| Beförsterung St.Gallen | 0.00 | 0.00 | 0 | 0 |
| Total | 49'320.00 | 0.00 | 20 | 0 |

4. Programmvereinbarung Biodiversität

Die ersten Vorbereitungsarbeiten für die Ausscheidung des Komplexreservats Bruggerwald-Kronberg wurden in Angriff genommen. 2014 konnte ein Eingriff auf einer Fläche von 4 ha (0 ha) über die Programmvereinbarung Biodiversität abgerechnet werden. Das Ziel dieses Eingriffes war es, die Biodiversität im Wald zu erhalten und weiter zu fördern, besonders im Hinblick auf die gefährdeten Raufusshühner.

| Revier | Beiträge | | Pflegeprojekte | |
|---------------------------|------------------|-------------|----------------|----------|
| | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 |
| I Appenzell/Schwende | 8'610.00 | 0.00 | 1 | 0 |
| II Rüte | 3'660.00 | 0.00 | 5 | 0 |
| III Schlatt-Haslen/Gonten | 2'220.00 | 0.00 | 2 | 0 |
| IV Oberegg | 0.00 | 0.00 | 0 | 0 |
| V Staatswald | 0.00 | 0.00 | 0 | 0 |
| Beförsterung St.Gallen | 0.00 | 0.00 | 0 | 0 |
| Total | 14'490.00 | 0.00 | 8 | 0 |

2658 Aus-, Fort- und Weiterbildung

1. Kurse, Tagungen

Mitarbeiter des Oberforstamts besuchten folgende Veranstaltungen:

| | |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 16. Januar | 19. Vernissage der Herbarien und Waldpflanzensammlungen an der Gewerbeschule in Herisau (Oberförster Albert Elmiger) |
| 14. Februar | Hauptversammlung des Appenzellischen Forstpersonalverbandes im Restaurant „Sitz“, Schwellbrunn (alle) |
| 20. Februar | Interne Weiterbildung zum Thema „Neue Medien“ im Restaurant Krone, Haslen, unter der Leitung von Daniel Steiner, Steiner Werbung AG, Herisau, und Stefanie Sutter, Kommunikationsstelle Ratskanzlei (alle) |
| 12. März | Spezieller Helikopterholzschlag mit dem Kaman K-Max K-1200 in Wienacht-Tobel (Forstingenieur Michael von Büren/Revierförster Thomas Gelbhaar/Revierförster Walter Koller) |
| 14. März | Kantonale Rothirsch-Hegeschau in Walenstadt mit diversen wildkundlichen Referaten (Albert Elmiger) |
| 24. März | Workshop zum Bericht „Naturgefahren Schweiz“ in Olten (Albert Elmiger) |
| 31. März | Tagung KOK-Ost in St.Gallen (Albert Elmiger) |
| 10./11. April | Frühjahrstagung der KOK in Bern (Albert Elmiger) |
| 10. Mai | Jahresversammlung der Interkantonalen Arbeitsgruppe für Raufusshühner in Wattwil SG (Albert Elmiger) |
| 20.-22. Mai | Forstexkursion ins Münstertal und Südtirol zusammen mit dem Verein St.Galler Forstleute (Albert Elmiger/Michael von Büren) |
| 23. Mai | 7. Naturgefahrenkonferenz in Bern (Albert Elmiger) |
| 28. Mai | Hauptversammlung Patentjägerverein Appenzell Innerrhoden im Restaurant Alpstein, Appenzell |
| 13. August | Weiterbildungsanlass des Schweizerischen Forstvereins zum Thema „Wald- und Jagdvorschriften – ist weniger mehr?“ am Plantahof in Landquart (Michael von Büren und Jagdverwalter Ueli Nef) |
| 22. August | Exkursion mit dem Appenzellischen Forstpersonalverband in den Naturpark Ela (Michael von Büren/Walter Koller) |
| 23. August | Bereisung mit EECO Immobilien AG (Walter Koller) |
| 28./29. August | Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins in Delémont (Albert Elmiger) |
| 12. September | Exkursion im Rahmen des Internationalen Forstmannstreffens Jakobsbad-Kronberg-Kammhalde-Schwägälp zum Thema „Wildruhezone südliches Appenzeller Hinterland – Konzept und Erfahrungen“ unter der Leitung von Forstingenieur Beat Fritsche, Oberforstamt Appenzell A.Rh. (Albert Elmiger) |
| 19. September | Forststatistik-Tagung auf dem Stanserhorn, Stans (Michael von Büren) |
| 25. September | Waldbaukurs „Biologische Rationalisierung“ in verschiedenen Wäldern des Kantons Aargau (Michael von Büren) |
| 23. Oktober | Tagung KOK-Ost in Herisau (Albert Elmiger) |
| 27. Oktober | Weiterbildung über polizeiliche Aufgaben des Forstdienstes, der Jagdverwaltung und im Bereich Naturschutz durch den ehemaligen Leiter des Rechtsdienstes der Ratskanzlei, Ruedi Keller, in Appenzell (alle) |

| | |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 30./31. Oktober | Herbsttagung der KOK in Unterägeri (Albert Elmiger) |
| 8. November | Kurs „Vogelnistkästen bauen“ unter der Leitung von Manuel Speck, organisiert vom WWF-Ost in Montlingen (Thomas Gelbhaar) |
| 21. November | Referat von Emanuel Hörler, Biologe aus Rehetobel, über die Wildbienen in Oberegg (Thomas Gelbhaar) |
| 22. November | Generalversammlung des Appenzellischen Waldwirtschaftsverbandes AR/AI im Waldgasthaus „Lehmen“ (alle) |

2. Bildungszentrum Wald und Holz Maienfeld

Im Berichtsjahr besuchte kein (0) Kandidat aus dem Kanton Appenzell I.Rh. das Bildungszentrum Wald und Holz in Maienfeld. Es meldete sich auch kein (0) Kandidat für die Aufnahmeprüfung an.

2660 Natur- und Landschaftsschutz

Im Laufe der Berichtsperiode wurden die Naturschutzzonen weiterhin mit den Bezirken bereinigt und mutiert. Ende 2014 präsentierte sich der Stand der rechtskräftig eingezonten Naturschutzzonen wie folgt:

| Bezirke | Anzahl | | Flächen in ha | |
|-------------------|--------------|------------|-----------------|-----------------|
| | NS-Zonen | Verträge | Total | davon Verträge |
| Appenzell | 136 | 107 | 53.9650 | 46.2524 |
| Schwende | 256 | 223 | 160.5749 | 151.4899 |
| Rüte | 266 | 208 | 132.1944 | 112.9114 |
| Schlatt-Haslen | 39 | 31 | 7.1090 | 5.8749 |
| Gonten | 359 | 298 | 123.8033 | 110.5909 |
| Oberegg | 36 | 32 | 5.0536 | 4.2834 |
| Total 2014 | 1'092 | 899 | 482.7002 | 431.4029 |
| Total 2013 | 1'076 | 881 | 448.8450 | 396.4952 |
| Veränderung | + 16 | + 18 | + 33.8552 | + 34.9077 |

| Bezirke | Flächen nach Kategorien* gemäss VO in ha | | | | | | |
|-------------------|------------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|-----------------|----------------|
| | A | B | B-W | B-WS | C | D | D-S |
| Appenzell | 1.8239 | 4.3903 | 2.2489 | - | 4.5526 | 40.9493 | - |
| Schwende | 7.5088 | 37.1369 | 0.3208 | 66.2443 | - | 29.3460 | 20.0181 |
| Rüte | 2.8952 | 21.9936 | 11.5741 | 18.8083 | 5.8751 | 67.9820 | 3.0662 |
| Schlatt-Haslen | 0.1684 | 0.3424 | - | - | 0.719 | 5.6563 | - |
| Gonten | 1.2521 | 15.3052 | 4.2234 | 1.1337 | 14.8309 | 87.0582 | - |
| Oberegg | 0.8898 | 0.2099 | 0.7702 | - | 1.0442 | 2.1395 | - |
| Total 2014 | 14.5382 | 79.3783 | 19.1373 | 86.1863 | 27.2447 | 233.1312 | 23.0843 |
| Total 2013 | 14.3895 | | 154.5711 | | | 27.6359 | 252.2485 |
| Veränderung | + 0.1487 | | + 30.1308 | | | - 0.3912 | + 3.967 |

- * Kategorie A: Gebiete, die nicht bewirtschaftet werden, sowie Naturschutzzonen und Weiden in Gemeinden
 Kategorie B-WS: Weiden im Sömmerungsgebiet
 Kategorie B-W: übrige Weiden
 Kategorie B: Pufferzonen
 Kategorie C: Magerwiesen und im Rahmen von Einzelvereinbarungen der Futterfläche zuzurechnende Riedwiesen und Trockenstandorte
 Kategorie D: Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Riedwiesen
 Kategorie D-S: Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Riedwiesen im Sömmerungsgebiet

Für die Berichtsperiode wurden folgende Beiträge an die Grundeigentümer und Bewirtschafter von Naturschutzzonen ausbezahlt:

| Bezirke | Anzahl NS-Zonen | Beiträge | Abzüge | Auszahlung |
|-------------------|-----------------|-------------------|-------------|-------------------|
| Appenzell | 136 | 69'677.50 | 0.00 | 69'677.50 |
| Schwende | 256 | 139'238.55 | 0.00 | 139'238.55 |
| Rüte | 266 | 150'276.15 | 0.00 | 150'276.25 |
| Schlatt-Haslen | 39 | 3'379.55 | 0.00 | 3'379.45 |
| Gonten | 359 | 163'609.90 | 0.00 | 163'609.70 |
| Oberegg | 36 | 2'016.65 | 0.00 | 2'016.60 |
| Total 2014 | 1'092 | 528'193.10 | 0.00 | 528'193.10 |
| Total 2013 | 1'076 | 674'107.25 | 1'169.65 | 672'926.25 |
| Veränderung | + 16 | - 145'914.15 | - 1'169.65 | - 144'733.15 |

Die Änderungen in der neuen Agrarpolitik 2014-2017 hatten zur Folge, dass das Beitragswesen für Naturschutzparzellen geändert werden musste. Die entsprechende Verordnungsänderung trat rückwirkend am 1. Januar 2014 in Kraft. Dabei wurden die Abgeltungen für den Schutz und Unterhalt von Biotopen um die Beiträge gekürzt, welche für die gleichen Leistungen nach der Direktzahlungsverordnung gewährt werden. Ausserdem wurden Beitragszahlungen an Grundeigentümer, welche keine Vereinbarung über ihre Naturschutzzone abgeschlossen haben, gestrichen. Um die Beitragsanpassungen entsprechend der Art der Naturschutzzone vornehmen zu können, war eine Verfeinerung der Kategorisierung der Naturschutzzonen nötig.

Neben der Begutachtung aller Baugesuche ausserhalb der Bauzone hat die Fachstelle zusätzlich Berichte zu Themen des Natur- und Landschaftsschutzes für Bund und Kanton verfasst.

Die Umsetzung der nationalen Objekte mit Verträgen, welche im Grundbuch angemerkt werden, konnte im Berichtsjahr wiederum fortgesetzt werden. Es wurden 2 (2) Verträge zur Anmerkung im Grundbuch neu abgeschlossen. Diese Arbeiten müssen auch in Zukunft vorangetrieben werden. Das Ziel ist es, dass möglichst alle nationalen Objekte mit einem Vertrag gesichert sind.

Die Bundesbeiträge betragen für die Berichtsperiode pauschal Fr. 270'000.-- (Fr. 270'000.--).

Aufgrund der sehr nassen Witterung konnten im Berichtsjahr viele Flächen nicht gemäht werden. Aus diesem Grund galt die einmalige Ausnahmeregelung, dass nicht gemähte Naturschutzzonen und andere Streueflächen keine Beitragskürzungen zur Folge hatten. Damit sollte vermieden werden, dass Flächen aus Beitragsgründen gemäht und damit Schäden am Boden und an der Vegetation verursacht worden wären.

Im Berichtsjahr konnte im Herbst im Gontenmoos auf einer Fläche von einer Hektare eine Hochmoorregeneration durchgeführt werden. Federführend bei diesem Projekt war die Pro Natura St.Gallen-Appenzell. Finanziell unterstützt wurde es von Bund, Kanton und Bezirk. Im Rahmen des Projektes wurden 1600 m³ Torf verschoben, ein Wasserrückhaltedamm und verschiedene Stauwände aus Holz gebaut sowie ein bestehender Weiher besser in die Umgebung integriert. Das Ziel des Bauprojektes ist eine deutliche Vernässung der Moorfläche und damit die Schaffung geeigneter Voraussetzungen für die Entwicklung einer spezialisierten und seltenen Hochmoorvegetation.

2680 Nachführung der amtlichen Vermessung

1. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung

Da die Nachführungsabrechnung jeweils erst im Frühjahr erstellt werden kann, beziehen sich die folgenden statistischen Angaben der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung auf das Jahr 2013: Die Kosten der laufenden Nachführung tragen der Verursacher oder der Grundeigentümer.

| | 2013 | 2012 | Mittel der 10 Vorjahre |
|------------------------------------|------------|------------|------------------------|
| Grenzmutationen | 77 | 64 | 70 |
| Gebäude- und Kulturgrenzmutationen | 146 | 68 | 128 |
| Handänderungen | 244 | 455 | |
| Gesamtzahl Mutationen | 480 | 599 | 530 |
| Totalkosten Nachführung | 505'240.30 | 351'368.50 | 436'366.50 |

Die Informationsebene „Bodenbedeckung“ wird aufgrund von Meldungen der Baubewilligungsbehörden laufend nachgeführt. Auch Änderungen an den landwirtschaftlichen Nutzflächen (Wiese/Weide/Streue) werden in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt mutiert. Diese Arbeiten werden zu Lasten des Kantons abgerechnet.

Im Rahmen der laufenden Nachführung werden die notwendigen Sicherstellungsakten kopiert und archiviert.

Es wird ein Gebäude-Nummerierungssystem geführt. Dabei wird zusammen mit der kantonalen Verwaltung schon bei der Eröffnung der Baugesuchsverfahren für geplante Gebäude eine Nummer vergeben, welche dann bei der Gebäudenachführung verwendet werden muss. Gleichzeitig wird bereits zu diesem Zeitpunkt die neue Gebäudeadresse festgelegt.

Die projektierten Gebäude werden ebenfalls gemäss den Minimalanforderungen des Bundes erfasst. Dies geschieht innert eines Monats ab Erteilung der Baubewilligung auf der Basis des mitgelieferten Situationsplanes. Mit dieser Massnahme stehen die Gebäudegrundrisse schon frühzeitig für interessierte Benutzer (z.B. Leitungsbetreiber, Planer von weiteren Bauten in der näheren Umgebung) zur Verfügung. Die Kosten dieser zusätzlichen, vorgezogenen Erfassung werden bei der definitiven Gebäudenachführung dem Verursacher belastet.

2. Kantonsgrenze

Die Kantonsgrenzsteine wurden vor einigen Jahren saniert. Fehlende Grenzzeichen wurden durch neue Grenzsteine ersetzt. In diesem Zusammenhang wurden Zuständigkeitsabschnitte definiert. Diese Grenzabschnitte sollen nun ebenfalls einer periodischen Kontrolle unterzogen werden, um den Bestand zu sichern. In den Zuständigkeitsbereich der amtlichen Vermessung fallen die Abschnitte C bis F (Äusserer Landesteil) sowie G und H (Innerer Landesteil).

Im Berichtsjahr wurden neben der Ausarbeitung des Realisierungs- und Unterhaltskonzeptes verschiedene kleinere Kontrollarbeiten durchgeführt.

3. Kantonale Fixpunkte

Die Erneuerung des Fixpunktnetzes LFP2 wurde im Jahr 2007 abgeschlossen. Um den Bestand zu sichern, wird nun eine systematische, periodische Nachführung eingeführt. Es sollen jährlich die Fixpunkte in einem Bezirk begangen und kontrolliert werden, sodass ein Begehungszyklus von 6 Jahren entsteht. Anlässlich der Begehungen festgestellte Mängel werden laufend behoben.

Im Berichtsjahr wurde das Konzept für die künftige periodische Nachführung ausgearbeitet. Daneben fielen verschiedene kleinere Kontrollarbeiten sowie Aufwendungen für die Nachführung des Fixpunkt-Datenservice an.

4. Übersichtsplan und Basisplan amtliche Vermessung

Die digitalen Daten der amtlichen Vermessung werden für die Erstellung und Abgabe von Übersichtsplänen in beliebigen Massstäben laufend auf Inhalt und Darstellung geprüft und überarbeitet. Jährlich und nach Bedarf erfolgen Datenexporte an verschiedene Amtsstellen des Kantons und alle drei Monate ins kantonale geografische Informationssystem (GIS).

5. Nomenklatur und Adressen

Im Berichtsjahr wurden verschiedene Abklärungen zu Flurnamen gemacht. Auch waren noch neue Gebäudeadressen in den Postleitzahl-Gebieten 9055 Bühler und 9056 Gais des Bezirks Schlatt-Haslen in der amtlichen Vermessung nachzuführen. Dazu kommt die laufende Nachführung der neuen Gebäudeadressen.

6. Erfahrungen mit dem aktuellen Datenmodell

Das von der Standeskommission genehmigte, an die Version 24 des Bundesmodells angepasste Datenmodell (DM.01) wird konsequent angewendet.

7. Datenabgabe

Die Funktion der Datenabgabestelle nimmt der Nachführungsgeometer wahr. Die Datenanfragen betrafen zu rund 60% das Baugebiet, zu etwa 40% das Landwirtschaftsgebiet.

| | 2014 | 2013 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|
| Bezüge (praktisch ausschliesslich Format A4/A3) | 45 | 65 |
| Numerische Auszüge (Datenformat mehrheitlich Vektordaten Format DXF, vereinzelt Interlis-Daten) | 70 | 73 |
| Gebühreneinnahmen | | |
| Grafische Daten | Fr. 660 | Fr. 1'245 |
| Numerische Daten | Fr. 13'860 | Fr. 5'569 |
| Total | Fr. 14'520 | Fr. 5'569 |

8. Ausschreibung des Nachführungsmandates 2015 bis 2022

Im April 2014 wurden die Arbeiten der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung für die Periode 2015-2022 öffentlich ausgeschrieben. Im August 2014 hat die Standeskommission das Nachführungsmandat vergeben. Hans Breu, patentierter und im Register eingetragener Ingenieur-Geometer, wurde als Nachführungsgeometer für den Kanton Appenzell I.Rh. für die Jahre 2015 bis 2022 gewählt. Hans Breu ist schon seit 1983 Nachführungsgeometer.

2682 Erneuerung der amtlichen Vermessung

1. Abgeschlossene Erneuerungen

Die letzten Erneuerungsoperete (Einführung des Vermessungs-Standards AV93 in Schlatt-Haslen und Gonten) konnten bereits 2014 abgeschlossen werden. Im ganzen Kanton liegt die Vermessung im Standard AV93 vor. Die Arbeiten zur Umstellung vom Koordinaten-Bezugsrahmen Landesvermessung LV03 auf LV95 wurden ebenfalls bereits 2013 erledigt.

2. In Arbeit stehende Erneuerungen

Im Berichtsjahr 2014 waren keine Erneuerungsoperete zu bearbeiten.

3. Vorgesehene Erneuerungen

Periodische Nachführung der Informationsebenen „Bodenbedeckung“ und „Einzelobjekte“

Im Rahmen des Projekts „Landwirtschaftliche Nutzflächen“ wurden die Informationsebenen „Bodenbedeckung“ und „Einzelobjekte“ über den ganzen Kanton nachgeführt. Dies geschah in den Jahren 2002-2007 auf der Basis von Flugaufnahmen aus dem Jahr 2001. Mit Abschluss der Erneuerungsarbeiten der amtlichen Vermessung (Einführung des Vermessungs-Standards AV93) im Jahr 2013 sind die Bodenbedeckungsdaten also bereits über 10 Jahre alt und müssen im Sinne von Art. 24 Abs. 3 der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) mit einer periodischen Nachführung aktualisiert werden, soweit sie nicht der laufenden

Nachführung unterliegen. Der Nachführungszyklus richtet sich nach Möglichkeit nach demjenigen der Landesvermessung (6-Jahres-Zyklus). Er darf 12 Jahre nicht überschreiten.

Die periodische Nachführung soll nun nach Abschluss der Erneuerungsarbeiten der amtlichen Vermessung gestartet werden. Für die Nachführung werden die Orthofotos SWISSIMAGE des Bundesamts für Landestopografie (swisstopo) verwendet. Die Bildflüge wurden von April bis Juni 2014 (Talgebiet) und im Juli und August 2014 (Berggebiet) durchgeführt. Die originale Auflösung beträgt 25 cm. Die Daten von swisstopo werden Mitte 2015 zur Verfügung stehen.

Informationsebene Höhen

Die Genauigkeit der Höhenkurven ist teilweise ungenügend, insbesondere im Berggebiet. Hier wurden die Höhenlinien über 2000 m ü. M. von der Landeskarte im Massstab 1 zu 25'000 übernommen (Digitales Höhenmodell DHM25). Unterhalb 2000 m ü. M. wurden sie aus dem wesentlich genaueren 2 m-Grid des digitalen Höhenmodells DTM-AV erzeugt.

Aufgrund der reduzierten Genauigkeit im Berggebiet und des Alters der verwendeten Höheninformationen (Jahr 2000) drängt sich eine Erneuerung der Höhenkurven auf. Dabei soll das digitale Terrainmodell swissALTI3D des Bundes verwendet werden. Dieses wird anhand der Befliegungsdaten von 2014 nachgeführt und steht ab Anfang 2016 zur Verfügung. Die Genauigkeit beträgt ± 50 cm für Gebiete mit einer Höhe unter 2000 m ü. M. und ± 1 bis 3 m für solche über 2000 m ü. M.

Die Berechnung der Höhenlinien soll mit der DTM-Software „3D Analyst“ durchgeführt werden. Die Realisierung über den ganzen Kanton erfolgt im Jahr 2016. Die Vorbereitungsarbeiten werden 2015 ausgeführt.

Harmonisierung und Homogenisierung

Es sind verschiedene Arbeiten nach Vorgabe des Bundes zur Harmonisierung und Homogenisierung der Daten notwendig. Beispielsweise müssen Liegenschaftsgrenzen an den Los- und Gemeindegrenzen bezüglich ihrer Konsistenz überprüft werden. Ebenso müssen die Informationsebenen „Bodenbedeckung“ und „Einzelobjekte“ an den Gemeindegrenzen überprüft und abgeglichen werden. Die amtliche Vermessung muss auch bezüglich der Bezirks- und Kantons Grenzen überprüft und bereinigt werden. Die Arbeiten werden sinnvollerweise gleichzeitig mit der periodischen Nachführung der Informationsebenen „Bodenbedeckung“ und „Einzelobjekte“ durchgeführt.

Eidgenössische Grundstücksidentifikation E-GRID

Nach schweizerischem Grundbuchrecht muss jedes Grundstück eindeutig identifiziert werden können. Gestützt auf Artikel 18 der Grundbuchverordnung (GBV) führte der Bund zu diesem Zweck die eindeutige Eidgenössische Grundstücksidentifikation (E-GRID) ein.

Die E-GRID besteht aus einem Präfix (Vornummer) und einer Nummer. Das Präfix wird zentral durch den Bund vergeben, die Nummernvergabe erfolgt dezentral in den Systemen.

Die Erstvergabe der E-GRID soll wenn möglich durch die Grundbuchämter erfolgen. In der laufenden Nachführung werden sie dann durch die amtliche Vermessung oder das Grundbuchamt vergeben. Dies geschieht jeweils sofort bei der Eröffnung eines Grundstücks.

Die Vergabe von Grundstücksidentifikatoren erfolgt für Liegenschaften sowie vermessene selbständige und dauernde Rechte durch die amtliche Vermessung. Für unvermessene selbständige und dauernde Rechte, für Stockwerkeigentum und Quellenrechte wird die Vergabe durch das Grundbuchamt vorgenommen.

Die E-GRID im Pilotbezirk Oberegg wurde bis Ende 2014 eingeführt. Die Einführung im inneren Landesteil ist bis Ende 2015 geplant.

4. Schnittstellen

AVGBS

Die „Amtliche Vermessung-Grundbuch-Schnittstelle“ (AVGBS) für den Datentransfer zwischen der amtlichen Vermessung und den Grundbuchämtern existiert und wird auch teilweise eingesetzt. Das Grundbuchamt Oberegg importiert alle Mutationsdaten elektronisch über die Schnittstelle. Das Grundbuchamt Appenzell setzte sie bisher für die Datenübernahme bei Erneuerungsoperaten ein. Zudem werden auch die Mutationsdaten in den Bezirken Schlatt-Haslen und Gonten digital übernommen. In diesen beiden Bezirken ist die Grundbuchbereinigung abgeschlossen. Für den Datentransfer bei Baurechtspartellen waren im vergangenen Jahr weitere Tests und Anpassungen nötig.

GIS/GemDat

Die Vermessungsdaten werden gleichzeitig mit der Abgabe ins GIS auch an den Kanton zur Übernahme ins Parzelleninformationssystem GemDat geschickt. Diese Transfers erfolgen vierteljährlich, ab 2015 für das GIS täglich.

5. Realisierung dritte Dimension

Die Realisierung der dritten Dimension (3D) in der amtlichen Vermessung erfolgt vorerst durch die allgemeine Einführung von 3D-Punktkoordinaten und mittels einer qualitativ verbesserten Informationsebene „Höhen“. Es ist vorgesehen, dass die Informationseben „Höhen“ ab etwa 2020 durch den Bund erstellt und den Kantonen kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

In der Praxis werden immer öfter Ansprüche und Wünsche hinsichtlich zuverlässiger und verbindlicher dreidimensionaler Daten des Grundeigentums angemeldet. Die amtliche Vermessung kann diese Informationen heute nicht liefern. Eine Arbeitsgruppe des Bundes trifft zurzeit die notwendigen Vorabklärungen. Dabei geht es um die Definition und Dokumentation des Grundeigentums in einer 3D-Lösung und um die dafür notwendigen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen.

2683 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

Laut Bundesgesetz über die Geoinformation (SR 510.62) wird in den nächsten Jahren neben der amtlichen Vermessung, mit welcher die privat-rechtliche Situation festgehalten wird, ein Kataster über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) geschaffen. In diesem Kataster werden die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen verbindlich zusammengefasst und für alle Interessierten übersichtlich dargestellt. Eingeführt wird der ÖREB-Kataster in zwei Etappen. Bis 2015 werden acht Pilot-Kantone (BE, GE, JU, NE, NW, OW, TG, ZH) den Kataster aufbauen. Die restlichen Kantone sollen von diesen Vorarbeiten profitieren und den Kataster anschliessend bis 2019 ebenfalls einführen.

2690 Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

1. Genehmigte Projekte

Im Berichtsjahr konnten Beiträge an eine (4) Wohnbausanierung zugesichert werden. Die Offertsumme des Projektes beläuft sich auf Fr. 346'000.--. 2 (1) Anfragen wurden wegen zu hoher Einkommen abgelehnt. 1 (1) Anfrage ist zum Ende des Berichtsjahres pendent.

Die zugesicherten Subventionen betragen Fr. 60'000.-- (Fr. 145'000.--) nämlich:

| Subventionsgeber | 2014 | 2013 |
|------------------|-----------|-----------|
| Kanton | 40'500.00 | 97'000.00 |
| Bezirke | 19'500.00 | 48'000.00 |

2. Abgerechnete Projekte

Es wurden 2 (2) Schlussabrechnungen mit einer Bausumme in der Höhe von Fr. 273'000.-- (Fr. 387'800.--) eingereicht. Die Beiträge der öffentlichen Hand machten insgesamt Fr. 105'000.-- (Fr. 105'000.--) aus, nämlich:

| Subventionsgeber | 2014 | 2013 |
|------------------|--------|-----------|
| Kanton | 70'000 | 70'000.00 |
| Bezirke | 35'000 | 35'000.00 |

| BEITRAGSLEISTUNGEN AN ABGERECHNETE PROJEKTE ASV UND BWO 2014 | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------|----|------------------|-----------|----|----------------|------------------|---------|------------------|-----------|--------|----------------|-------------|---------|------------------|------------|
| SUBVENTIONS- BEHÖRDE | MELIORATIONSPROJEKTE | | | | | | WOHNBAUSANIERUNG | | | | | | GESAMTTOTAL | | | |
| | TIEFBAU | | | HOCHBAU | | | TOTAL | | | TOTAL | | | TOTAL | | | |
| | Fr. | % | | Fr. | % | | Fr. | % | | Fr. | % | | Fr. | % | | |
| Bund | - | - | 528'796 | 54 | - | 459'017 | 46 | - | 987'813 | 100 | - | 0 | 0 | - | 987'813 | 100 |
| Kanton | - | - | 293'923 | 51 | - | 212'800 | 37 | - | 506'723 | 88 | - | 70'000 | 12 | - | 576'723 | 100 |
| Appenzell | 26'384 | 62 | - | 16'200 | 38 | - | - | 42'584 | 100 | - | 0 | 0 | - | 42'584 | 100 | - |
| Schwende | 8'359 | 16 | - | 44'500 | 84 | - | - | 52'859 | 100 | - | 0 | 0 | - | 52'859 | 100 | - |
| Rüte | 31'456 | 27 | - | 84'350 | 73 | - | - | 115'806 | 100 | - | 0 | 0 | - | 115'806 | 100 | - |
| Schlatt-Haslen | 133'952 | 71 | - | 20'000 | 11 | - | - | 153'952 | 81 | - | 35'000 | 19 | - | 188'952 | 100 | - |
| Gonten | 60'165 | 83 | - | 12'250 | 17 | - | - | 72'415 | 100 | - | 0 | 0 | - | 72'415 | 100 | - |
| Oberegg | 87'688 | 71 | - | 35'500 | 29 | - | - | 123'188 | 100 | - | 0 | 0 | - | 123'188 | 100 | - |
| Bezirke | - | - | 348'004 | 58 | - | 212'800 | 36 | - | 560'804 | 94 | - | 35'000 | 6 | - | 595'804 | 100 |
| TOTAL | - | - | 1'170'723 | 54 | - | 884'617 | 41 | - | 2'055'340 | 95 | - | 105'000 | 5 | - | 2'160'340 | 100 |
| Vorjahr | - | - | 336'198 | 23 | - | 1'021'700 | 70 | - | 1'357'898 | 93 | - | 105'000 | 7 | - | 1'462'898 | 100 |

27 Volkswirtschaftsdepartement

2700 Departementssekretariat

1. Vernehmlassungen

Das Departementssekretariat war bei Vernehmlassungen des Bundes in folgenden Bereichen involviert: Änderung des Obligationenrechts (Firmenrecht, Mietrecht), Teilrevision des Bundesgesetzes über die Meteorologie und Klimatologie, Änderung des Arbeitszeitgesetzes, Erlass eines Bundesgesetzes über die Ladenöffnungszeiten, Erlass eines Bundesgesetzes zur Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit, Änderung der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Postdienste), Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Jugendlichen), Ausführungsverordnungen zur neuen Gesetzgebung „Swissness“, Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste, Änderung der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen, Änderung der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich, Erlass einer Verordnung über die Internet-Domains, Erlass einer Verordnung zur Untersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen, Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (hybride Fernsehdienste) sowie Änderung der SRG-Konzession, Totalrevision der Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft, Revision der Verordnung des Eidgenössischen Departement des Innern über gentechnisch veränderte Lebensmittel, Verhandlungsmandat zur Aktualisierung und Weiterentwicklung bestehender Freihandelsabkommen der Schweiz, Verhandlungsmandat zur Anpassung des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU, parlamentarische Initiative betreffend das Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (Lebensmittel vom Cassis-de-Dijon-Prinzip ausnehmen), Luftraumstrukturänderung 2015, Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen sowie Informationsbeschaffung für den vierten und fünften Staatenbericht zur Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form an Diskriminierung der Frau.

2. Luftverkehr

Die Luftwaffe der Schweizer Armee setzt für die Ausbildung ihrer Piloten das Trainingsflugzeug PC-21 ein. Dieses Flugzeug erzeugt in gewissen Fluglagen einen unangenehmen Ton, was im Herbst im Alpsteingebiet erneut zu negativen Reaktionen der Bevölkerung und von Erholungssuchenden führte. Aufgrund einer früheren Intervention des Kantons beachtet die Luftwaffe eine sechswöchige Sommerpause, nachdem schon früher mit Bezug auf kantonale kirchliche Feiertage und andere wichtige appenzellische Ereignisse Zugeständnisse gemacht worden sind. Ein aufwendiger Test der Luftwaffe für weniger lärmintensive Propeller blieb im Berichtsjahr ohne zählbares Ergebnis. Als Folge der Luftraumstrukturänderung 2015 wird der militärische Trainingsraum Säntis-Speer künftig leicht nach Süden verschoben, was sich mit Bezug auf die Lärmimmissionen für das Dorf Appenzell positiv auswirken wird. Das mit dieser Luftraumstrukturänderung verbundene Vernehmlassungsverfahren wurde im Übrigen zum Anlass genommen, die Luftwaffe um Prüfung der Verlegung der Trainingsflüge vom Herbst in den Winter und Frühling zu bitten.

3. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung

Aktuell überarbeitet das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung in enger Zusammenarbeit mit Wirtschaftsvertretern die drei Bewirtschaftungsmassnahmen Treibstoffrationierung, Heizölbewirtschaftung und Nahrungsmittelrationierung. Im Bedarfsfall würde die Umsetzung dieser Massnahmen die Unterstützung des Kantons, allenfalls auch der Bezirke, bedingen. Die Sicherheitsverbandsübung 2014 hat einen mangelnden Kenntnisstand der kantonalen Führungsorgane betreffend die wirtschaftliche Landesversorgung und der für die Krisenbewältigung vorgesehenen Massnahmen gezeigt. Insbesondere für den Fall einer Strommangellage besteht grosser Informationsbedarf.

4. Wohnbau- und Eigentumsförderung

Der Bund hat die Unterstützung des Wohnungsbaus und des Erwerbs von Wohneigentum nach dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) vor geraumer Zeit eingestellt. Die Verwaltung, Überwachung und Betreuung der bestehenden Geschäfte muss aber noch während der ganzen Laufzeit von maximal 30 Jahren sichergestellt werden. Für den Kanton Appenzell I.Rh. wird diese Aufgabe gestützt auf eine interkantonale Vereinbarung seit dem Jahr 2002 durch die dem Baudepartement des Kantons St.Gallen angegliederte Interkantonale Fachstelle (SG/TG/AI) sichergestellt. Erlasse und Verfügungen werden aber weiterhin durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Appenzell I.Rh. vorgenommen.

Die Fachstelle betreute folgende Geschäfte aus dem Kanton Appenzell I.Rh.

| | 2014 | 2013 |
|----------------------------------------------|------|------|
| WEG-Einfamilienhäuser | 14 | 14 |
| WEG-Eigentumswohnungen | 3 | 3 |
| Mietobjekte (mit jeweils mehreren Wohnungen) | 4 | 4 |
| Anzahl Mietwohnungen | 79 | 78 |

Gestützt auf die kantonale Verordnung über Wohnbau- und Eigentumsförderung wurden folgende Beiträge ausgerichtet:

| Mietwohnungen | 2014 | 2013 |
|---------------|------------------|------------------|
| Bezirke | 12'990.00 | 12'767.50 |
| Kanton | 12'990.50 | 12'767.50 |
| Total | 25'980.00 | 25'535.00 |

2702 Wirtschaftsförderung

Das strategische Ziel des Amtes für Wirtschaft ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Appenzell I.Rh. Die Umsetzung erfolgt in den drei Strategiefeldern Standortmanagement, Standortpromotion sowie Technologie- und Innovationstransfer. Das zur Aufgabenüberprüfung entwickelte Monitoringsystem, das sich aus rund 40 verschiedenen Zielindikatoren zusammensetzt, wurde 2014 zum fünften Mal eingesetzt.

1. Standortmanagement

Das Standortmanagement ist das prioritäre Aufgabenfeld des Amts für Wirtschaft. Es umfasst sämtliche Arbeiten und Dienstleistungen für die Entwicklung der ansässigen Betriebe.

Bestandespflege

Einheimische Unternehmen werden mit Behördenauskünften, Abklärungen oder mit Begleitung im Rahmen von Projekten unterstützt. Firmen werden auch proaktiv besucht, um mögliche Optionen frühzeitig zu erkennen. Im Berichtszeitraum wurden einheimische Unternehmen in 38 (33) Fällen beraten. Dabei wurden unterschiedlichste Fragen (von Weinhandel bis Bauland, von Firmengründung bis Nachfolgeregelung) beantwortet. 2 (3) Projekte einheimischer Unternehmen wurden längerfristig begleitet. Die Wirtschaftsförderung baute den Kontakt zu den einheimischen Betrieben im Rahmen von 17 (18) Firmenbesuchen aus. In 3 (5) Fällen wurde ein Besuch zusammen mit dem Volkswirtschaftsdirektor vorgenommen.

Kontakte vermitteln

Die aktive Pflege des Netzwerks und die Vermittlung von Kontakten gehören zu den Aufgaben des Amts für Wirtschaft. Es wurden 13 (10) Treffen mit netzwerkrelevanten Personen abgehalten und entsprechende kantonale Veranstaltungen besucht. Ein besonders intensiver Kontakt besteht zu den Wirtschaftsverbänden Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh. (HIKA) und Kantonaler Gewerbeverband (KGV), deren Veranstaltungen auf der Agenda des Amts für Wirtschaft stehen. Für 21 (21) Unternehmen und Privatpersonen konnte ein geeigneter Ansprechpartner inner- oder ausserhalb der Kantonalen Verwaltung gefunden werden.

Einzelbetriebliche Förderung

Die finanzielle Förderung von Unternehmen ist ein wesentlich kleinerer Teil in der Arbeit des Amts für Wirtschaft als das Erbringen der diversen Dienstleistungen. So wurden zusammen mit den Gesuchstellern Anträge auf Förderung besprochen und aufbereitet. Schliesslich wurde 1 (1) Gesuch um Wirtschaftsförderung auf der Stufe des Departements abschliessend behandelt. Für weitere 4 (5) Gesuche fiel der Entscheid in der Wirtschaftsförderungskommission.

Jungunternehmerberatung und -förderung

Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen stehen nicht nur etablierten Unternehmen zur Verfügung. Im Gegenteil: Das Amt für Wirtschaft ist bestrebt, Neugründungen zu begleiten und zu unterstützen. Zu diesem Zweck wurden 4 (5) Beratungen mit Jungunternehmern durchgeführt. Am 12. Juni 2014 wurden Jungunternehmer zum Informationsanlass „Startfeld Live“ im Betrieb der Breitenmoser Fleischspezialitäten AG eingeladen. Sodann wurde am 24. Juni 2014 zum zweiten Mal ein Neuunternehmerfrühstück organisiert, zu dem Jungunternehmer und neu angesiedelte Firmen eingeladen wurden. Vertreter der HIKA, des KGV, des Vereins Appenzellerland Tourismus AI (VAT AI) und des Amts für Wirtschaft stellten den 30 teilnehmenden Firmen die Wirtschaft des Kantons mit ihren vielen Facetten vor. Weiter wurde im Berichtsjahr die Zusammenarbeit mit dem Verein Startfeld, einem Kompetenzzentrum für die Förderung junger Unternehmer in der Ostschweiz, fortgeführt. Ein Expertenkomitee entscheidet über die Vergabe von Förderpaketen zugunsten ausgewählter Start-Ups. Höhepunkt der Jungunternehmerförderung war der am 25. Oktober 2014 erfolgreich durchgeführte „Impuls2014“. Gut 60 potentielle Firmengründer im Alter von 25 bis 35 Jahren informierten sich anhand der Referate von Urs Füglistaller, dem Leiter des KMU-Instituts der Universität St. Gallen (HSG), von Landammann Daniel Fässler und von 12 erfolgreichen jungen Unternehmerinnen und Unternehmern. In den anschliessenden Gruppendiskussionen

fand ein reger Austausch mit den Referenten und Experten aus der Innerrhoder Wirtschaft statt. Neben Albert Manser, Präsident des KGV, und Ruedi Eberle, Präsident der HIKA, standen ein Dutzend Fachleute aus allen Branchen der Innerrhoder Wirtschaft den Teilnehmenden Red und Antwort.

Kommunikation

Auf der Wirtschaftsseite des Appenzeller Volksfreund wurden in 8 (8) Ausgaben Themen mit Bezug zur Innerrhoder Wirtschaft platziert. Die Wirtschaftsseiten bieten eine Plattform, um Zusammenhänge aufzuzeigen und Hintergründe genauer zu beleuchten.

Für grössere Projekte wurden gemeinsam mit den Projektträgern Presseberichte initiiert. Als Beispiele können die Projekte „Kräuteranbau“, „Impuls2014“, „Raum+“ oder die Gründung des Verbands Detailhandel Appenzell angeführt werden.

Die Innerrhoder Job-Plattform www.job.ai.ch wies monatlich über 15'000 Sitzungen (Sessions) und über 4'000 Besucher aus, was gegenüber dem Vorjahr einem Plus von 20% entspricht. Im Vergleich zum Jahr 2011 hat sich die Anzahl der Sitzungen fast verdoppelt.

Verwaltungsinterne Beraterfunktion

Im Jahr 2014 verfasste das Amt für Wirtschaft 14 (5) Berichte und Stellungnahmen. Das Projekt Umzugsmonitoring wurde fortgeführt.

Potenzialorientierte Raumplanung

Das ImmoWebAI, das die kostenlose Abfrage über Parzellen nach Zone und Stand der Erschliessung ermöglicht, wurde weiterhin rege genutzt. Einige Bedürfnisse einheimischer Betriebe nach Bauland konnten nicht befriedigt werden. Dem Amt für Wirtschaft lagen Anfragen für Flächen von über 20'000 m² vor.

2. Standortpromotion

Die Standortpromotion vermarktet den Wirtschafts- und Wohnstandort Appenzell I.Rh. durch die Erarbeitung von Informationsmitteln und die direkte Präsenz. Die Promotionsaktivitäten sollen die Bekanntheit des Standorts erhöhen und Ansiedlungen oder Gründungen von natürlichen und juristischen Personen begünstigen. Auf Stufe der internationalen Standortpromotion arbeitet der Kanton Appenzell I.Rh. mit den Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen und Thurgau zusammen. Im Jahr 2014 konnten 7 (10) Gründungen von juristischen Personen relevant unterstützt werden. Erfreulich dabei ist, dass es sich dabei weitgehend um Unternehmen mit Innerrhoder Hintergrund handelt. Weiter wurden Beratungsgespräche mit 38 (41) potenziellen Ansiedlern geführt. In Zusammenarbeit mit den drei anderen Ostschweizer Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen und Thurgau sowie SwitzerlandGlobalEnterprise (ehemals OSEC) wurden weitere Standortpromotionsveranstaltungen mit durchschnittlich 20 Teilnehmenden durchgeführt. Zu erwähnen sind zwei Delegationen aus Russland sowie eine Podiumsdiskussion in Kassel. Weiter war die Wirtschaftsförderung an 15 (15) Anlässen anwesend, bei 2 (5) Veranstaltungen mit einem Referat. Das Amt für Wirtschaft war auch in den Medien präsent: Es wurden 15 (14) Nennungen in verschiedenen Zeitungen registriert. Dazu verfasste das Amt selber 3 (3) Medienmitteilungen oder Editorials.

Zusammen mit den Kantonen St.Gallen, Thurgau und Appenzell A.Rh. wurde am 15. August 2014 zum ersten Mal die Veranstaltung ProOst durchgeführt. Ziel war es, jungen Berufsleuten im Alter zwischen 35 und 45 Jahren die Chancen und Vorteile des Wirtschaftsstandorts Ostschweiz aufzuzeigen.

3. Innovations- und Kooperationsförderung

Netzwerke und Kooperationen fördern

In Zusammenarbeit mit dem KGV wurde am 2. September 2014 ein Vortragsabend mit Jürg Weibel, Spezialist im Direktmarketing, durchgeführt. Die erfreulich hohe Anzahl von über 100 (50) Besuchern zeigte, dass der Anlass geschätzt wurde und ein breites Bedürfnis abdeckt. Weiter luden der Volkswirtschaftsdirektor und das Amt für Wirtschaft zum jährlichen Treffen mit der HKA und dem KGV ein. Mit den Spitzen der Unternehmerverbände wurden aktuelle und zukünftige Herausforderungen rund um den Werkplatz Appenzell I.Rh. diskutiert und mögliche Massnahmen definiert.

Technologietransfer

Die Zusammenarbeit mit der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) wurde verstärkt. Das vom Bund eingeführte Konzept zum Einsatz von KTI-Innovationsmentoren scheint für den Kanton Appenzell I.Rh. zu passen. Der für den Kanton zuständige Mentor hatte Gespräche mit 5 (3) Unternehmen. 3 (2) Projekte laufen, und bei 1 (1) Projekt wurde im Jahr 2014 ein sogenannter Innovationsscheck ausgestellt.

4. Bewilligung für den Verkauf von Grundstücken

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) beschränkt den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und regelt die Bewilligungspflicht eines Rechtsgeschäfts und die Erteilung einer Bewilligung für den Grundstückserwerb in der Schweiz durch Personen im Ausland.

Im Berichtsjahr wurden beim Volkswirtschaftsdepartement 3 (1) Gesuche um Erlass einer Feststellungsverfügung eingereicht und bearbeitet.

2703 Neue Regionalpolitik

Das Amt für Wirtschaft ist für die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) im Kanton Appenzell I.Rh. zuständig. Die Lenkungsgruppe NRP, die sich aus Vertretern der Privatwirtschaft, des Tourismus und der Verwaltung zusammensetzt, begleitet die Umsetzung der Bundespolitik im Kanton. Sie prüft Projektanträge und leitet diese mit einer Empfehlung an die Wirtschaftsförderungskommission weiter. Die Lenkungsgruppe hielt im Jahr 2014 wiederum 5 (5) Sitzungen ab und behandelte 4 (5) Anträge für einen NRP-Beitrag. Darüber hinaus wurden der Wirtschaftsförderungskommission 6 (4) Anträge zum Entscheid vorgelegt. Grössere Beträge wurden für die Projekte „Schnelles Internet für Streusiedlungen“, „Verband Detailhandel Appenzell“, „Erneuerung des Natur- und Kulturdenkmals Wildkirchli“ und „Kräuteranbau“ gesprochen. Weitere mit NRP-Mitteln unterstützte Projekte im Berichtsjahr waren der Impulsanlass („Impuls2014“), die Fortführung des „AsiaConnectCenter HSG“, „Raum+“ und die „Herzroute“.

2708 Öffentlicher Verkehr

Im Fahrplanjahr 2014 wurden folgende Abgeltungen geleistet:

| Appenzeller Bahnen | Total | Anteil AI | | davon | |
|------------------------------------------|-------------------|-----------|----------------------|------------------|------------------|
| | | | | Bund | Kanton |
| Personenverkehr Appenzeller Bahnen total | 9'254'875 | 32.5% | 3'007'834 | 2'225'797 | 782'037 |
| Gossau - Appenzell - Wasserauen | 4'321'505 | 32.5% | 1'404'489 | 1'031'841 | 365'167 |
| St.Gallen - Gais - Appenzell | 3'992'470 | 32.5% | 1'297'553 | 960'189 | 337'364 |
| Gais - Altstätten Stadt | 940'900 | 32.5% | 305'792 | 226'286 | 79'506 |
| Infrastruktur Betrieb | 2'535'120 | 32.5% | 823'914 | 658'164 | 165'750 |
| Infrastruktur Abschreibung | 4'068'140 | 32.5% | 1'322'145 | 1'090'095 | 232'050 |
| Darlehen Art. 56 EBG | 6'933'460 | 32.5% | 2'253'374 | 1'767'174 | 486'200 |
| Total Appenzeller Bahnen | 22'791'595 | | 7'407'267 | 5'660'062 | 1'747'205 |
| | | | Darlehensrückzahlung | | 110'606 |
| | | | netto | | 1'636'599 |

| PostAuto | Total | Anteil AI | | davon | |
|------------------------------------------------|------------------|-----------|------------------|------------------|----------------|
| | | | | Bund | Kanton |
| 80.191 Eggerstanden - Appenzell - Teufen Mo-Fr | 350'129 | 100.0% | 350'129 | 259'095 | 91'034 |
| 80.191 Eggerstanden - Appenzell - Teufen Sa/So | 81'737 | 100.0% | 81'737 | | 81'737 |
| 80.192 Weissbad - Brülisau (Sommerkurs) | 254'652 | 100.0% | 79'986 | 188'442 | 66'210 |
| 80.193 PubliCar Appenzell | 758'457 | 100.0% | 758'457 | 561'258 | 197'199 |
| 80.224 Heiden - Walzenhausen - St.Margrethen | 641'417 | 0.8% | 5'153 | 3'819 | 1'334 |
| 80.226 Heiden - Heerbrugg | 548'011 | 26.4% | 144'675 | 107'060 | 37'615 |
| 80.227 Heiden - Altstätten | 123'508 | 14.4% | 17'785 | 13'161 | 4'624 |
| 80.228 PubliCar-Nachtbus Obereggen - Reute | 124'915 | 50.0% | 62'457 | 46'218 | 16'239 |
| 80.229 Heiden - Obereggen - St.Anton - Trogen | 244'599 | 52.0% | 127'191 | 94'121 | 33'070 |
| Total PostAuto | 3'127'425 | | 1'627'570 | 1'273'174 | 529'062 |

| Tarifverbund OSTWIND | Treffnis AI | | Kanton |
|----------------------|-------------|---|--------|
| | * | * | 1'176 |

| Total Abgeltungen Öffentlicher Verkehr | Total | Anteil AI | | davon | |
|----------------------------------------|------------|-----------|---------------------------------|-----------|-----------|
| | | | | Bund | Kanton |
| | 25'919'020 | | 9'034'837 | 6'933'236 | 2'277'443 |
| | | | netto | | 2'166'837 |
| | | | hälftige Aufteilung auf Kanton | | 1'083'419 |
| | | | hälftige Aufteilung auf Bezirke | | 1'083'419 |

*) Wegen einer Systemänderung sind keine vergleichbaren Angaben möglich.

Auch im Berichtsjahr kam der künftigen Entwicklung des Fernverkehrs auf dem Abschnitt Zürich-St.Gallen hohe Priorität zu. In diesem Zusammenhang ist immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Erschliessung des inneren Landesteils von Appenzell I.Rh. primär über Gossau und nur sekundär über die Stadt St.Gallen erfolgt. Die möglichst gute Erreichbarkeit der Region Zürich und des dortigen Flughafens sowie die Durchbindung über den Hauptbahnhof Zürich hinaus sind dabei zentrale Anliegen. Die Forderung nach optimalen Anschlüssen und kurzen Umsteigezeiten in Gossau bleibt ein wichtiges Thema. Gelegenheit dazu bot sich wie schon im Vorjahr im Rahmen der Beteiligung des Amtes für öffentlichen

Verkehr in der SBB-Angebotswerkstatt für die künftigen Fernverkehrsangebote auf der Achse Zürich-Ostschweiz sowie der Mitwirkung in der Planungsregion Ostschweiz. Die Aussichten für eine gute Anbindung an den Fernverkehr sind intakt. Die Umsteigezeiten in Gossau werden sich bereits ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2015 verbessern. Längerfristig kann sogar damit gerechnet werden, dass sich die Fahrzeit zwischen Appenzell und Zürich um rund 20 Minuten verkürzen wird.

Mit Bezug auf das Projekt „Durchmesserlinie“ der Appenzeller Bahnen ist leider davon Kenntnis zu nehmen, dass sich die Inbetriebnahme gegenüber der ursprünglichen Planung vor dem Hintergrund neuer Vorgaben des Bundes um zwei Jahre verzögern wird.

Der flächenmässig grösste Tarifverbund der Schweiz, OSTWIND, der sich über die Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen, Thurgau, Glarus, einen Teil des Kantons Schwyz (Ausserschwyz) und sogar auf das Fürstentum Liechtenstein erstreckt, konnte im Berichtsjahr den Gesamtumsatz um rund Fr. 12.8 Mio. oder 8.85% auf über Fr. 158 Mio. steigern. Die Steigerung erklärt sich mit den Gebietserweiterungen. Das Budget wurde allerdings nicht erreicht. Die neue S-Bahn St.Gallen hat die vorgesehenen Mehreinnahmen nicht erreicht. Zudem ist das Ergebnis etwas geschönt durch die im Dezember 2014 wegen der Tarifierhöhungen erfolgten „Hamsterkäufe“.

Nach dem Angebotsausbau Ende 2013 ergaben sich beim Fahrplanwechsel am 14. Dezember 2014 mit Bezug auf die Angebote und Fahrpläne der den Kanton Appenzell I.Rh. tangierenden Bahn- und Postautolinien keine Änderungen.

2710 Tourismus

1. Logiernächte

Die schweizerische Hotellerie konnte im Jahr 2014 bei den Logiernächten eine Zunahme um 0.9% verzeichnen. In der statistischen Tourismusregion Ostschweiz betrug die Zunahme 2.4%. Noch besser verlief das Jahr 2014 im Kanton Appenzell I.Rh., der trotz schlechten Sommerwetters eine der höchsten Jahresübernachtungszahl überhaupt registrierte. Mit einem Plus von 5% (absolut: 7'957) Logiernächten konnten die Übernachtungen in der Hotellerie gegenüber dem Vorjahr (160'101) markant gesteigert werden. 168'058 Mal übernachteten Gäste im Jahr 2014 in Appenzell I.Rh. Die Gründe für den Erfolg sind vielschichtig: Die Raiffeisen-Aktion bescherte den neun teilnehmenden Hotels ein Plus von rund 7'000 Logiernächten. Erfreulicherweise nahmen zahlreiche Gäste an der Aktion „vier für drei Nächte“ teil und verweilten so länger als einen oder zwei Tage. Es ist anzunehmen, dass die vom Verein Appenzellerland AI (VAT AI) lancierten Pauschalangebote in der Winter- und Vorsaison den einige neue Gäste ins Appenzellerland brachten. Auch die Hotellerie, die sich ständig dem Umfeld anpasst und in der Kommunikation, im Service und in der Infrastruktur immer professioneller handelt, trägt zu diesem Erfolg bei. Das Bewusstsein, dass die Dienstleistungskette vollständig stimmen muss, hat in den letzten Jahren bei allen Leistungsträgern im Kanton stark zugenommen. Nur das Zusammenspiel der Bemühungen sämtlicher touristischer Leistungsträger im Kanton bringt den erwünschten Erfolg. Allerdings gibt es drei Hauptfaktoren, welche kaum durch die Akteure im Tourismus beeinflusst werden können: Wirtschaftslage, Währung und Wetter. Umso mehr gilt es die beeinflussbaren Faktoren zu erkennen und weiterhin auf Qualität, Flexibilität, Freundlichkeit und die Marke Appenzell zu setzen.

2. Geschäftsstelle

Gruppenangebote

Das Jahr 2014 bestätigte einmal mehr die Wichtigkeit des Gruppengeschäfts für die gesamte Tourismuswirtschaft im Kanton. Trotz schlechter Witterung im Sommer verzeichnet der VAT AI die höchste Anzahl durchgeführter Gruppenprogramme in der Geschichte des Vereins. Diese Tatsache bestätigt seine Strategie, auf Gruppen zu setzen, um wetterunabhängiger zu werden. In konkreten Zahlen heisst das, dass die Geschäftsstelle 1'404 (1'120) Gruppenprogramme verkauft hat. Dies entspricht einer Steigerung um 25% gegenüber dem Vorjahr. Dieser Erfolg basiert in erster Linie auf der qualitativ hervorragenden Arbeit der rund 30 Teilzeitangestellten, welche die Gruppenprogramme durchführen. Zudem tragen aber auch die immer wieder neuen Programme und der ausserordentliche Service im Verkauf wesentlich zu diesem grossen Erfolg bei. Im Bereich der Kommunikation ist bekannt, dass die „Mund-zu-Mund-Werbung“ nach wie vor die beste Referenz für solche Gruppenangebote ist. Trotzdem hat sich der VAT AI im vergangenen Frühling entschlossen, aktiv gewisse Zielgruppen anzusprechen. So wurden mit einem Mailing sämtliche deutschsprachigen Gemeinden der ganzen Schweiz und einige Kirchgemeinden angeschrieben. Ebenso wurden sämtliche Gruppengäste, welche zwischen 2008 und 2013 schon einmal in unserer Destination waren, mit der Gruppenbroschüre des VAT AI bedient. Diese Mailings umfassten rund 5'000 Adressen, welche durch die Marketingabteilung personalisiert angeschrieben wurden. Immer wieder wichtig zu betonen ist, dass sämtliche durch den VAT AI angebotenen Gruppenangebote genau auf Appenzell und sein Image zugeschnitten sind. Trotz der weiterhin bestehenden Tendenz zu immer exklusiveren Programmen bleibt sich die Geschäftsstelle in der Angebotsgestaltung treu: Es gibt nur Gruppenprogramme, welche die Marke Appenzell stärken und nicht solche, die von der Marke Appenzell profitieren.

Appenzeller Ferienkarte

Seit drei Jahren investiert der VAT AI mit Hilfe von Geldern aus der Neuen Regionalpolitik (NRP) in Angebote für die Wintermonate. Das ehrgeizige Ziel ist es, die Auslastung der touristischen Infrastruktur im Winterhalbjahr zu verbessern, und dies nicht nur im Bereich der Beherbergung, sondern auch im Bereich des Tagestourismus. Denn auch die Museen, Dorfgeschäfte, Luftseilbahnen und Gastronomiebetriebe sind im Winter für zusätzliche Gäste dankbar. Es scheint zwar noch etwas früh, ein Fazit zu ziehen, dennoch zeigen sich erste Erfolge. Sowohl die Anzahl der Gruppenprogramme als auch jene der Übernachtungen bewegen sich kontinuierlich nach oben. Besonders erfreulich ist das Engagement zahlreicher Leistungsträger. Insbesondere die drei Luftseilbahnen haben das Potential erkannt und haben auch im Winter ihre Positionierung und ihr Angebot ausgeweitet. Der Prozess der Winterförderung ist noch lange nicht abgeschlossen. Da die NRP-Gelder als Anschubfinanzierung gedacht sind, müssen im Nachgang sämtliche wiederkehrenden Kosten aus der laufenden Rechnung bezahlt werden. Noch besser muss es in Zukunft gelingen, im Winter wetterunabhängige Angebote zu schaffen. Dies bedeutet, nicht nur auf Schnee und Bewegung in der freien Natur zu setzen, sondern auch auf Ruhe, Erholung und Genuss. Die Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern und die Schaffung von passenden Angeboten sind auch in diesem Bereich entscheidend.

E-Marketing

In einer zunehmend vernetzten Welt ist die digitale Kommunikation von zentraler Bedeutung. Dies bestätigen die kontinuierlich steigenden Zugriffszahlen auf die Webseite www.appenzell.ch: Knapp eine halbe Million eindeutige Besucher wurden 2014 gezählt. Zu diesem positiven Ergebnis beigetragen hat sicherlich das tägliche Aufschalten von Nachricht-

ten und tagesaktuellen Informationen wie beispielsweise jene zum Wegzustand, welche die Schalterangestellten sorgfältig aufbereiten. Während des Frühsommers werden die Daten der Alpauffahrten auf der Website publiziert. In einer Zeit, in der zwei Drittel aller Personen mobiles Internet nutzen und somit jederzeit und überall online sein können, ist diesem Kanal grosses Gewicht beizumessen.

Der VAT AI hat neu einen Wintersportbericht programmieren lassen. Dieser enthält eine interaktive Winterkarte, in der auf einen Blick ersichtlich ist, welche Wintersportangebote aktuell geöffnet und welche geschlossen sind. Nebst den aktuellen Status werden auch Detailinformationen zu den einzelnen Angeboten vermittelt. Diese Daten werden jeden Tag von den betreffenden Leistungsträgern gepflegt.

Um die Präsenz im digitalen Umfeld weiter auszubauen, hat der VAT AI zum Start der Wintersaison eine kostenlose App für Android und iOS lanciert. Diese informiert über das Freizeit- und Kulturangebot im Appenzellerland. Seit Mai 2014 ist die Seite appezoell.ch vom „Verband Detailhandel Appenzell“ online. Sie ist direkt mit der Unterseite „Einkaufen in Appenzell“ verlinkt.

Zweimal jährlich versendet der VAT AI neu einen französischen Newsletter. Für kulturinteressierte Gäste gibt es seit Oktober den neuen Brauchtums-Newsletter. Die Abonnenten erhalten in unregelmässigen Abständen vertiefende Informationen über Bräuche und Traditionen und erfahren, wo sie diese hautnah miterleben können.

3. Tourismusförderungsfonds

Der Fonds für Tourismusförderung ist ein zweckgebundenes Vermögen, das die Erhaltung und die ausgewogene Entwicklung des Tourismus im Kanton Appenzell I.Rh. fördert. Der Fonds wird durch Beiträge des Kantons, der Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetriebe, von Unternehmen und durch freiwillige Beiträge finanziert. Das Volkswirtschaftsdepartement verwaltet den Fonds.

Verrechnung Tourismusförderungsbeiträge

| | Anzahl Betriebe | | Verrechnete Beiträge | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|--------------|----------------------|-------------------|
| | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 |
| Hotel- und Parahotelleriebetriebe | 126 | 138 | 296'961.00 | 281'859.30 |
| Beherbergungsbetriebe (Ferienwohnungen, Alphütten und Campingplätze mit Pauschalen) | 325 | 318 | 89'270.00 | 89'315.00 |
| Gastwirtschaftsbetriebe | 116 | 119 | 49'998.00 | 50'741.00 |
| Unternehmen und Betriebe | 711 | 664 | 111'540.00 | 106'675.00 |
| Total | 1'278 | 1'239 | 547'769.00 | 528'590.30 |

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Tourismusförderungsgesetz und der entsprechenden Verordnung. Aus dem Fonds wurden Beiträge an den VAT AI, an SchweizMobil und an den Bezirk Oberegg geleistet.

Die Einlage des Kantons in den Tourismusförderungsfonds beträgt seit vielen Jahren unverändert Fr. 300'000.--. Die dem VAT AI zur Verfügung gestellten Beiträge sind in den letzten Jahren aber stark gestiegen. Bis 2009 betrug die jährliche Subvention Fr. 581'000.--. Nach der Auflösung der Appenzellerland Tourismusmarketing AG, an die bis und mit 2009

Fr. 150'000.-- pro Jahr bezahlt worden war, erhöhte sich der Beitrag im Jahr 2010 auf Fr. 731'000.--. Auf 2013 hin wurde der Beitrag in zwei weiteren Schritten auf Fr. 831'000.-- erhöht. Das Budget 2015 sieht eine nochmalige Erhöhung auf Fr. 876'000.-- vor. In Ergänzung zu dieser Subvention hat der Kanton im Jahr 2013 eine Rückstellung im Betrag von Fr. 60'500.-- aufgelöst, um den VAT AI mit Fr. 50'000.-- für die Internationalen Medienanlass zusätzlich unterstützen zu können. Seit einigen Jahren übernimmt der Kanton für den VAT AI zusätzlich den Beitrag an Ostschweiz Tourismus und seit Mitte 2011 auch den Beitrag an die Tourismus Services Ostschweiz AG für das Produkt „NaTour pur“. Weiter beteiligt sich der Kanton mit Mitteln aus der Neuen Regionalpolitik (NRP) an touristischen Projekten. Der VAT AI wurde unter diesem Titel seit 2010 mit namhaften, zusätzlichen Beiträgen unterstützt.

Beiträge des Kantons an den Verein Appenzellerland Tourismus AI

| | 2014 | 2013 | 2012 | 2011 | 2010 | 2009 |
|-----------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Subvention | 831'000 | 781'000 | 781'000 | 781'000 | 731'000 | 581'000 |
| Beitrag Ostschweiz Tourismus | 6'000 | 6'000 | 6'000 | 6'000 | 5'000 | 0 |
| Kosten NaTour pur | 16'200 | 16'200 | 20'000 | 10'000 | 0 | 0 |
| Ausserordentliche Beiträge | 0 | 50'000 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Beiträge NRP-Projekte (Bund und Kanton) | 30'000 | 45'000 | 50'000 | 69'000 | 28'000 | 0 |
| Total | 883'200 | 898'200 | 857'000 | 866'000 | 764'000 | 581'000 |

2712 Handelsregister

1. Bestand Handelsregister

| | Bestand anfangs 2014 | Veränderungen | | | | | Total | Bestand Ende 2014 |
|---------------------------|----------------------------|---------------|-----------|-----------|----------|-----------|-----------|-------------------------|
| | | Zunahmen | | Abnahmen | | | | |
| | | a) | b) | c) | d) | e) | | |
| Einzelunternehmen | 280 | 23 | 3 | 21 | 0 | 1 | 4 | 284 |
| Kollektivgesellschaften | 17 | 2 | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 | 17 |
| Kommanditgesellschaften | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Aktiengesellschaften | 935 | 45 | 20 | 14 | 1 | 31 | 19 | 954 |
| GmbH | 311 | 33 | 5 | 9 | 0 | 16 | 13 | 324 |
| Stiftungen | 41 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 41 |
| Genossenschaften | 19 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 19 |
| Zweigniederlassungen (ZN) | 40 | 3 | 0 | 3 | 0 | 0 | 0 | 40 |
| Ausländische ZN | 4 | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 2 | 6 |
| Vereine | 7 | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 2 | 9 |
| Staatsinstitute | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Total | 1'656 | 110 | 28 | 49 | 1 | 48 | 40 | 1'696 |

- Legende:**
- a) Neueintragungen
 - b) Sitzverlegungen nach Appenzell I.Rh.
 - c) Löschungen
 - d) Löschungen von Amts wegen (Art. 153b, 155, 159 Abs. 5 HRegV)
 - e) Sitzverlegungen in einen anderen Kanton

2. Handelsregistergeschäfte

| | 2014 | 2013 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------|
| Tagesregistereinträge | 732 | 589 |
| Beglaubigte Handelsregister-Auszüge | 735 | 625 |
| Konkurseröffnungen von im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten gemäss Art. 731b OR (Mängel in der Organisation) | 1 | 7 |

3. Notariat

| Einnahmen in Fr. | 2014 | 2013 |
|---------------------------|-----------|-----------|
| Öffentliche Beurkundungen | 45'500.00 | 43'630.00 |

2720 Stiftungsaufsicht

Das Volkswirtschaftsdepartement beaufsichtigte am Ende des Berichtsjahrs 33 (33) klassische Stiftungen mit einem Vermögen von rund Fr. 125 Mio. Die Zahl der Stiftungen blieb unverändert.

1(1) im Handelsregister eingetragene klassische Stiftung untersteht der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern und 1 (1) kirchliche Stiftung wird vom Bischof von St.Gallen beaufsichtigt. Bei 6 (6) im Handelsregister eingetragenen Stiftungen handelt es sich um BVG-Stiftungen, die unter der Aufsicht der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht stehen.

Bei der Prüfung der Jahresrechnungen durch die Stiftungsaufsicht konnten alle klassischen Stiftungen kontrolliert werden. Gegen eine Stiftung musste aufsichtsrechtlich vorgegangen werden, wobei gegen die entsprechende Verfügung der Stiftungsaufsicht Rekurs erhoben wurde. Der Rekurs ist noch hängig. Alle Stiftungen entsprechen den verschärften bundesrechtlichen Anforderungen an die Revisionsstelle.

2726 Betreuung und Konkurs

1. Betreibungen

| | Amtsstelle Appenzell | | Amtsstelle Obereg | |
|-----------------------------------|----------------------|-------|-------------------|------|
| | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 |
| Zahlungsbefehle ordentlich | 1'285 | 1'258 | 264 | 256 |
| Zahlungsbefehle Faustpfand | 1 | 2 | 0 | 0 |
| Zahlungsbefehle Grundpfand | 1 | 0 | 0 | 0 |
| Zahlungsbefehle Wechsel | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Fortsetzungsbegehren auf Pfändung | 644 | 607 | 74 | 75 |
| Fortsetzungsbegehren auf Konkurs | 34 | 506 | 0 | 0 |
| Vollzogene Pfändungen | 327 | 354 | 43 | 76 |
| Requisitionsaufträge | 26 | 27 | 0 | 0 |
| Verlustscheine | 102 | 180 | 74 | 58 |
| Verwertungsbegehren | 3 | 5 | 0 | 0 |
| Verwertung von beweglichen Sachen | 2 | 5 | 0 | 0 |
| Verwertung von Immobilien | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Retentionen | 0 | 3 | 0 | 0 |
| Arreste | 4 | 5 | 0 | 0 |
| Eigentumsvorbehalte | 3 | 7 | 0 | 0 |

Die Anzahl der ausgestellten Zahlungsbefehle verharrte auf hohem Niveau. Im inneren Landesteil wurden 27 Zahlungsbefehle weniger ausgestellt, in Obereg nahm die Anzahl der ausgestellten Zahlungsbefehle um 8 zu. Die Zahlungsmoral darf – abgesehen von Ausnahmen – als befriedigend bezeichnet werden.

Die Pfändungsvollzüge sanken sowohl im inneren Landesteil als auch in Obereg leicht und beschränkten sich mit wenigen Ausnahmen auf Lohnpfändungen.

2. Konkurse

| | 2014 | 2013 |
|--------------------------------------|------|------|
| Nachlassverträge | 0 | 0 |
| Aus dem Vorjahr übernommene Konkurse | 15 | 15 |
| Im Berichtsjahr eröffnete Konkurse | 7 | 16 |
| Im Berichtsjahr erledigte Konkurse | 5 | 17 |
| Pendente Konkurse | 17 | 15 |
| Verwertung von Immobilien | 0 | 0 |

Von den im Berichtsjahr eröffneten Konkursen musste 1 (8) Verfahren mangels Aktiven eingestellt werden. Bei 3 (5) Verfahren ist die Art der Durchführung des Konkurses noch nicht bestimmt. 2 (5) Konkursöffnungen waren eine Folge des revidierten Obligationenrechts (Mängel in der Organisation der Gesellschaft). 2 (2) Konkursverfahren erfolgten aufgrund von Bilanzdeponierungen.

2728 Grundbuch

1. Dienstbarkeiten

| | Amtsstelle Appenzell | | Amtsstelle Obereggi | |
|-----------------------------------------------|----------------------|------------|---------------------|----------|
| | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 |
| Bauverhältnisse | 43 | 59 | 2 | 3 |
| Leitungen | 14 | 9 | 0 | 0 |
| Strassen, Wege, Plätze | 29 | 39 | 3 | 2 |
| Wasser | 9 | 14 | 0 | 0 |
| Einfriedungen, Pflanzen | 6 | 15 | 0 | 0 |
| Nutzungsrechte und -beschränkungen (ohne Bau) | 39 | 28 | 1 | 1 |
| Diverse Rechte oder Lasten | 3 | 3 | 0 | 0 |
| Total | 143 | 167 | 6 | 6 |

2. Vormerkungen

| | Amtsstelle Appenzell | | Amtsstelle Obereggi | |
|--------------------------|----------------------|-----------|---------------------|-----------|
| | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 |
| Persönliche Rechte | 73 | 53 | 6 | 12 |
| Verfügungsbeschränkungen | 4 | 2 | 0 | 1 |
| Vorläufige Eintragungen | 2 | 2 | 0 | 0 |
| Total | 79 | 57 | 6 | 13 |

3. Anmerkungen

| | Amtsstelle Appenzell | | Amtsstelle Obereggi | |
|--------------------------------------------------|----------------------|-----------|---------------------|-----------|
| | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 |
| Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen | 63 | 50 | 10 | 17 |
| Miteigentums- und Stockwerkeigentumsverhältnisse | 18 | 18 | 0 | 0 |
| Subjektiv-dingliche und andere Rechte | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Veräusserungsbeschränkungen | 19 | 14 | 2 | 0 |
| Zugehör | 0 | 1 | 0 | 0 |
| Diverses | 1 | 2 | 0 | 0 |
| Total | 101 | 85 | 12 | 17 |

4. Handänderungen

| | Amtsstelle Appenzell | | Amtsstelle Obereggi | |
|-----------------------------|----------------------|------------|---------------------|-----------|
| | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 |
| Buchliche Erwerbe | 247 | 224 | 49 | 30 |
| Ausserbuchliche Erwerbe | 64 | 68 | 13 | 11 |
| Änderungen der Eigentumsart | 38 | 47 | 0 | 0 |
| Änderungen aller Art | 70 | 71 | 7 | 0 |
| Total | 419 | 410 | 69 | 41 |

5. Handänderungssteuern

| | 2014 | 2013 |
|---------------------|-------------------|-------------------|
| Innerer Landesteil | 683'900.35 | 707'653.25 |
| Äusserer Landesteil | 78'614.50 | 61'071.15 |
| Total | 762'514.85 | 768'724.40 |

6. Grundpfandrechte

Neuerrichtete Grundpfandrechte

| Bezirke | Schuldbriefe | Grundpfand- verschreibungen | Total | Anzahl |
|---------------------|--------------------|--------------------------------|--------------------|------------|
| Innerer Landesteil | 156'620'255 | 4'711'720 | 161'331'975 | 270 |
| Äusserer Landesteil | 12'584'180 | 278'560 | 12'862'740 | 44 |
| Total | 169'204'435 | 4'990'280 | 174'194'715 | 314 |

Gelöschte Grundpfandrechte

| Bezirke | altes Recht | neues Recht | Total | Anzahl |
|---------------------|----------------|--------------------|--------------------|------------|
| Innerer Landesteil | 240'518 | 93'312'940 | 93'553'458 | 667 |
| Äusserer Landesteil | 40'580 | 7'271'040 | 7'311'620 | 39 |
| Total | 281'098 | 100'583'980 | 100'865'078 | 706 |

2735 Erbschaften

| | Amtsstelle Appenzell | | Amtsstelle Oberegg | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|------------|--------------------|-----------|
| | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 |
| Einlage letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge in die Erbschaftslade zur Aufbewahrung gemäss Art. 504 und Art. 505 Abs. 2 ZGB | 89 | 100 | 17 | 3 |
| Eröffnung letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge gemäss Art. 556 und Art. 557 ZGB | 41 | 45 | 3 | 2 |
| Auftragsanzeigen an Willensvollstrecker gemäss Art. 517 Abs. 2 ZGB | 20 | 34 | – | – |
| Erbrechtliche Sicherungsmassnahmen: | | | | |
| ▪ Siegelung gemäss Art. 532 ZGB | – | – | – | – |
| ▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB | 1 | 5 | – | – |
| ▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB | – | – | – | – |
| ▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB | 1 | – | – | – |
| ▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 490 ZGB | – | – | – | – |
| ▪ Öffentliches Inventar gemäss Art. 580/581 ZGB | – | – | – | – |
| Erbenaufruf gemäss Art. 555 ZGB | – | – | – | – |
| Erbbescheinigung gemäss Art. 559 ZGB | 118 | 110 | 11 | 10 |
| Erbschaftsausschlagung gemäss Art. 566 ff. ZGB | 2 | 2 | – | – |
| Erbschaftsteilung, Liquidation, Erbaufkaufvertrag | 2 | 1 | – | – |
| Bestellung oder Aufhebung einer Erbenvertretung gemäss Art. 602 Abs. 3 ZGB | – | – | – | – |
| Anordnung oder Aufhebung einer Erbschaftsverwaltung gemäss Art. 556 Abs. 3 ZGB | 1 | 1 | – | – |
| Total | 275 | 298 | 31 | 15 |

Der Leiter des Erbschaftsamts nahm zudem als Urkundsperson diverse Unterschriften- und Dokumentenbeglaubigungen sowie im Zusammenhang mit öffentlichen letztwilligen Verfügungen, Eheverträgen und Erbverträgen zahlreiche Beratungen mit anschliessender Beurkundung vor. Die Zahl der Beurkundungen betrug 45.

2785 Arbeitsamt

1. Arbeitsinspektorat

Aufgabenbereiche

Die Aufgaben des Arbeitsinspektorats des Kantons Appenzell I.Rh. werden vom Arbeitsinspektorat des Kantons Appenzell A.Rh., das für diese Tätigkeit dem Arbeitsamt des Kantons Appenzell I.Rh. untersteht, wahrgenommen. In dieser Funktion vollzieht das Arbeitsinspektorat auch das Entsendegesetz mit den flankierenden Massnahmen sowie das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit.

Arbeits- und Unfallversicherungsgesetz

Im Jahr 2014 nahm das Arbeitsinspektorat im Kanton Appenzell I.Rh. 26 (Vorjahr 21) Betriebsbesuche vor, bearbeitete 36 (31) Plangenehmigungen und Planbegutachtungen und erledigte 12 (14) weitere Geschäfte im Rahmen des Vollzugs des Arbeits- und des Unfallversicherungsgesetzes. Zudem wurden 17 (20) Beratungsgespräche mit Personen aus dem Kanton Appenzell I.Rh. geführt, wobei Mobbing oder sexuelle Belästigung in keinem Gespräch ein Thema war.

Entsendewesen und Arbeitsmarkt

Im Bereich der meldepflichtigen Arbeitseinsätze von ausländischen Unternehmen (flankierende Massnahmen) gingen im Jahr 2014 für Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. zusammen 1'872 (1'820) Meldungen ein. Auf Appenzell I.Rh. entfielen 371 (338) Meldungen. Bei insgesamt 105 (108) Kontrollen entfielen 39 (18) Kontrollen mit 94 (48) beteiligten Personen auf Appenzell I.Rh. Dieser deutliche Anstieg gegenüber dem Vorjahr hängt mit einer Grossbaustelle zusammen. Im Berichtsjahr wurden 27 (20) Fälle abgeschlossen.

Schwarzarbeit

Die Kontrollzahlen im Bereich Schwarzarbeit beinhalten auch die Kontrollen von Selbständigen und von Scheinselbständigen. 2014 wurden in Appenzell I.Rh. 20 (12) Schwarzarbeitskontrollen durchgeführt, wobei 59 (17) Personen überprüft wurden. In 4 (7) Fällen lag nach bisherigem Kenntnisstand tatsächlich Schwarzarbeit vor. 17 (2) Fälle konnten im Berichtsjahr abgeschlossen werden.

2. Kurzarbeit

Da sich die Wirtschaftslage im Berichtsjahr weiter verbessert hatte, konnte erneut weniger Kurzarbeit registriert werden. Noch betroffen waren vor allem einzelne Betriebe der Textil- und Elektroindustrie, der Polytechnik und des Baugewerbes.

| | 2014 | 2013 |
|---------------------------------------------------------|------------|------------|
| Entscheide | 15 | 22 |
| Gesuchstellende Betriebe | 8 | 9 |
| Ausfallstunden | 13'617 | 15'971 |
| Auszahlungen über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh. | 316'220.85 | 406'698.50 |

Hinweis: Die Statistik bezieht sich auf die über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh. abgerechneten, effektiv erfolgten Auszahlungen im entsprechenden Berichtsjahr. Aufgrund der freien Wahlmöglichkeit enthält sie somit auch Fälle, die nicht über das Arbeitsamt des Kantons Appenzell I.Rh. abgewickelt wurden.

3. Schlechtwetterentschädigung

Die Entschädigungen infolge wetterbedingter Arbeitsausfälle für die davon betroffenen Monate Januar, Februar und März nahmen im Vergleich zum Vorjahr nochmals deutlich zu.

| | 2014 | 2013 |
|---------------------------------------------------------|-----------|------------|
| Entscheide | 4 | 18 |
| Gesuchstellende Betriebe | 3 | 12 |
| Auszahlungen über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh. | 75'039.25 | 317'704.70 |

2790 Arbeitsvermittlung

Im Monatsdurchschnitt waren im Berichtsjahr 143 (171) Stellensuchende beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldet. Davon befanden sich durchschnittlich 49 (50) Personen im Zwischenverdienst oder in arbeitsmarktlichen Massnahmen. Durchschnittlich waren 97 (122) Personen arbeitslos. Dies entspricht einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 1.13% (1.42%).

Am 31. Dezember 2014 waren beim RAV 156 (176) Stellensuchende gemeldet. Davon waren 108 (130) Personen effektiv arbeitslos, was per Ende 2014 einer Arbeitslosenquote von 1.26% (1.52%) entspricht. Die gesamtschweizerische Quote lag bei 3.4% (3.5%).

2014 wies der Kanton Appenzell I.Rh. mit einer durchschnittlichen Quote von 1.13% (1.42%) eine der tiefsten Arbeitslosenquote der Schweiz aus. Nur die Kantone Obwalden mit 0.95%, Nidwalden mit 1.00% und Uri mit 1.09% wiesen niedrigere Arbeitslosenquoten auf. Unter den Arbeitslosen befindet sich ein verhältnismässig hoher Anteil an Langzeitarbeitslosen und schwer vermittelbaren Personen, die durch das RAV betreut werden müssen.

| Abmeldungen aus dem RAV | 2014 | 2013 |
|-----------------------------------------------------|-------------|-------------|
| Vermittlung von Arbeitsstellen durch das RAV | 28 | 22 |
| Selber oder mit Unterstützung einen Erwerb gefunden | 130 | 148 |
| Ausgesteuerte arbeitslose Personen | 32 | 44 |
| Wegzug | 5 | 9 |
| Selbständige Tätigkeit aufgenommen | 1 | 5 |
| Aus verschiedenen Gründen abgemeldet | 7 | 7 |
| Austritt in die AHV | 8 | 6 |
| Verzicht auf Arbeitslosenentschädigung | 10 | 4 |
| Kontrollpflicht ferngeblieben | 5 | 7 |
| Nicht vermittlungsfähige Personen | 1 | 3 |
| Keinen Anspruch | 3 | 7 |
| Total | 230 | 262 |

| Vermittlung von Zwischenverdiensten | 2014 | 2013 |
|--------------------------------------------|-------------|-------------|
| Temporäre Stellen | 44 | 41 |

Arbeitsmarktliche Massnahmen

2014 verfügte das RAV 83 (116) Weiterbildungskurse (berufsspezifische und persönlichkeitsfördernde Kurse) für stellensuchende Personen. Mit 47 (51) Zuweisungen veranlasste das RAV die betreffenden Personen, sich auf offene oder gemeldete Stellen zu bewerben. 5 (3) Personen wurden angewiesen, ein Beschäftigungsprogramm (Dauer von maximal sechs Monaten) zu besuchen. Einem (1) Schulabgänger wurde ein Motivationssemester ermöglicht.

Die Möglichkeit, in die Selbständigkeit mit Unterstützung besonderer Taggelder zu starten, wurde von 1 (2) stellensuchenden Person beantragt.

4 (2) stellensuchende Personen bzw. ihre Arbeitgeber wurden mit Einarbeitungszuschüssen oder Ausbildungszuschüssen unterstützt. Ein Berufspraktikum wurde 4 (5) und ein Ausbildungspraktikum 6 (10) stellensuchenden Personen ermöglicht.

Gestützt auf die Bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der EU können sich Schweizer und EU-Staatsangehörige, die in der Schweiz Arbeitslosenentschädigung beziehen, zwecks Stellensuche für längstens drei Monate in den EU-Raum begeben und sich die Arbeitslosenentschädigung im Ausland auszahlen lassen. 1 (1) Person beantragte einen solchen Leistungsexport in ein EU-Land.

Bei 54 (58) Personen mussten wegen der Nichtannahme einer zumutbaren Arbeit, wegen der Weigerung, einen vermittlungsfördernden Kurs zu besuchen, wegen nicht genügenden Arbeitsbemühungen für zumutbare Arbeit oder wegen Nichtbefolgens von Weisungen und Kontrollvorschriften insgesamt 591 (572) Einstelltage verfügt werden. Bei 3 (7) Stellensuchenden wurde der Antrag auf Arbeitslosenentschädigung abgelehnt. 1 (3) Stellensuchender wurde als nicht vermittlungsfähig erklärt.

Stiftungen

54 Stiftung Landammann Dr. Albert Broger

Wie bereits im Vorjahr amtierte Alois Dobler, Appenzell, als Präsident der Stiftung. Weitere Mitglieder des Stiftungsrates waren, ebenfalls wie im Vorjahr, Fefi Sutter, Appenzell, und Ratschreiber Markus Dörig.

Der Stiftungsrat hat sich im Berichtsjahr zu einer Sitzung getroffen. Dabei wurden 3 (5) Beitragsgesuche behandelt, wovon alle gutgeheissen wurden. Es wurden Beiträge von gesamt- haft Fr. 6'300.-- ausbezahlt.

Auf der im Eigentum der Stiftung stehenden Alp „Oberes Sönderli“ konnten die Sanierungsarbeiten an der Alphütte und am Schweinestall abgeschlossen werden. An der der Stiftung gehörenden Liegenschaft „Storchen“, Hauptgasse, wurden verschiedene kleinere Renovationsarbeiten im Innern vorgenommen.

55 Stiftung Pro Innerrhoden

1. Stiftungsrat der Stiftung Pro Innerrhoden

Als Präsident des Stiftungsrats war wie bereits im Vorjahr Ivo Bischofberger, Obereggen, tätig. Als Ersatz für Monika Breitenmoser wählte die Standeskommission Karin Baumgartner-Zahner, Appenzell, in den Stiftungsrat. Die übrigen Mitglieder verblieben wie im Vorjahr: Bernhard Rempfler, Appenzell, und Ratschreiber Markus Dörig.

Die Jahresrechnung 2014 der Stiftung schloss bei einem Ertrag von Fr. 666'603.60 und einem Aufwand von Fr. 173'809.-- mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 492'794.60. Dieser wesentliche Besserabschluss gegenüber den Vorjahren ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Jubiläumsfeierlichkeiten AR·AI 500 weniger kosteten als ursprünglich budgetiert. Weil die Stiftung gleichwohl während sechs Jahren den ursprünglich eingesetzten Betrag von Fr. 100'000.-- pro Jahr leistete, erhielt sie nun nach Abschluss der Feierlichkeiten gut Fr. 150'000.-- zurückerstattet. Sowohl der Wegfall der Beiträge an die Jubiläumsfeier als auch die Rückerstattung trugen substantiell zum positiven Rechnungsabschluss bei. Einen weiteren wesentlichen Teil zum positiven Ergebnis hat auch das Museum beigetragen, wo im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr fast die doppelte Eintrittszahl verbucht werden konnte.

Der Stiftungsrat traf sich im Berichtsjahr zu 3 (3) Sitzungen, an welcher er gesamthaft 42 (57) Geschäfte behandelte. Er hiess 20 (25) Beitragsgesuche gut, 1 (4) Gesuch wurde abgelehnt. Dabei wurden insgesamt Beiträge von Fr. 54'770.-- (Fr. 95'317.10) ausgerichtet. Für sechs Veranstaltungen wurden Defizitgarantien im Gesamtbetrag von Fr. 26'000.-- gesprochen. Für Anschaffungen von Bildern und weiteren Kulturgütern wurden Fr. 34'136.-- (Fr. 25'720.80) aufgewendet.

2014 wurden keine Preisverleihungen (Innerrhoder Kulturpreis oder Anerkennungspreis der Stiftung Pro Innerrhoden) durchgeführt.

2. Museum Appenzell

Das Berichtsjahr ist bezüglich Besucherfrequenzen das erfolgreichste in der 20-jährigen Geschichte des Museums. Rund 22'000 Eintritte konnten verbucht werden. Das sind fast doppelt so viele wie im Jahr 2013. Zu diesem guten Ergebnis beigetragen haben zwei grosse und zwei kleinere Sonderausstellungen sowie verschiedene Aktivitäten (öffentliche Führungen, Demonstrationen von Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerkern, Sonderführungen u.a.). Der trübe Sommer 2014 hat sich zusätzlich positiv auf das Besucheraufkommen ausgewirkt. Die Sonderausstellung „Vechäufeliläde. Sammelstücke aus zwei Jahrhunderten“ geht als bisher erfolgreichste Ausstellung in die Geschichte des Museums ein.

2.1. Sonderausstellungen

21. November 2013 - 15. Juni 2014 Vechäufeliläde. Sammelstücke aus zwei Jahrhunderten

28. Juni 2014 - 2. November 2014 Theres Tobler. Bauernmalerin

22. November 2014 - 25. Mai 2015 wunderschönprächtigt. Glaubenssachen des Alltags

Kleinere Sonderausstellungen im Stickereigeschoss:

16. September 2013 - 23. März 2014 Marijan Stanisic, Fotoausstellung. Appenzell Innerrhoden: Landschaft und Volksbräuche

28. Mai 2014 - 14. Juni 2015 Fäältlirock (mit dem neuen Film von Thomas Karrer: „Fäältli, Glöfeli ond viil Geduld“)

Vechäufeliläde. Sammelstücke aus zwei Jahrhunderten

Die Sonderausstellung wurde bereits im Geschäftsbericht 2013 vorgestellt. Insgesamt wurden 24 Führungen gebucht, und rund 20 Schulklassen aus Appenzell I.Rh. haben die Ausstellung besucht. Die Lehrpersonen des Schulhauses Chlos haben die Ausstellung zum Anlass genommen, um mit ihren Schülerinnen und Schülern einen Markttag mit verschiedenen Ständen durchzuführen, an denen die einzelnen Klassen diverse selbst gebastelte oder selbst gebackene Produkte verkauften.

Theres Tobler, Bauernmalerin

Die 61-jährige Theres Tobler ist zurzeit die einzige Frau, die die Bauernmalerei berufsmässig ausübt. Die Ausstellung zeigte einen Überblick über ihr reiches Werk. Theres Tobler gilt als Poetin der Appenzeller Bauernmalerei.

Die Malerin hat schon als Kind viel gezeichnet und gemalt, wagte sich aber erst nach ihrer Hochzeit im Jahr 1978 an die Bauernmalerei heran. Sie zählt heute zu den renommiertesten Vertreterinnen der zeitgenössischen Appenzeller Bauernmalerei. Zu Theres Toblers Markenzeichen sind ihre mystischen Winter- und Nachtbilder geworden, die gleichzeitig Wärme und Geborgenheit ausstrahlen. Hinzu kommen in neuerer Zeit Regenbilder, die geprägt sind von einer originellen Farbwahl - von sattem Orange und sanften Grautönen.

Ihre Motive sind die unverwechselbare Landschaft des Appenzellerlandes, die Wälder und Felswände des Alpsteins, die Bauernhäuser und Dörfer, die Kirchen und Kapellen. Hinzu kommen die bekannten sennischen und kirchlichen Bräuche des Jahreslaufes mit all den festlich gekleideten Menschen und den gestriegelten Tieren, aber auch eher beiläufig Beobachtetes.

Sowohl die Vernissage als auch die öffentlichen Führungen waren sehr gut besucht. Zahlreiche Bilder konnten verkauft werden.

wunderschönprächtigt. Glaubenssachen des Alltags

Andachtsbildchen, Gebetsbücher, Rosenkränze, Kruzifixe oder ganze Versehgarnituren sind häufige Geschenke an das Museum Appenzell. Oft kommen sie bei Räumungen zum Vorschein oder passen nicht mehr so richtig zur modernen Stuben- und Schlafzimmereinrichtung. Andachtsgegenstände jedoch im Brockenhaus oder gar im Kehricht zu entsorgen bereitet Unbehagen, und so finden sie den Weg ins Museum.

Bis weit nach dem Zweiten Weltkrieg spielten Andachtsgegenstände im katholisch geprägten Appenzell I.Rh. eine grosse Rolle. Dabei wurden sie im Alltag auf vielfältigste Weise genutzt. Sakrale Objekte brachten Schutz, Heil und Segen. Dinge des Glaubens erinnerten an wichtige Ereignisse im Lebenslauf wie Taufe, Hochzeit und Tod. Sie dienten der häuslichen Andacht und Erbauung und waren materielle Zeugen für gelebte Frömmigkeit. Gleichzeitig waren religiöse Objekte immer auch dekorativer Hausschmuck.

Die Ausstellung zeigt einen Querschnitt durch die umfangreiche Sammlung. Im Mittelpunkt stehen Glaubensdinge aus dem häuslichen Bereich. Ergänzt wird die Ausstellung durch Arbeiten dreier zeitgenössischer Künstlerinnen. Margaretha Dubach, Vera Marke und Marlis Pekarek haben - jede auf ihre Art - intensiv mit Gegenständen der Volksfrömmigkeit gearbeitet.

Marijan Stanisic, Fotoausstellung. Appenzell Innerrhoden: Landschaft und Volksbräuche

Die Ausstellung von Dr. Marijan Stanisic wurde bereits im letzten Jahresbericht eingehend beschrieben. Anzufügen ist, dass die öffentlichen Führungen, bei denen der Fotograf zugegen war, sehr gut besucht waren. Nach Abschluss der Ausstellung schenkte Dr. Marijan Stanisic den Grossteil der ausgestellten Fotos dem Museum Appenzell.

Fäältlirock (mit dem neuen Film von Thomas Karrer: „Fäältli, Glöfeli ond viil Geduld“)

Im Anschluss an die Fotoausstellung von Marijan Stanisic wurde im Stickereigeschoss eine Kleinausstellung zum Thema Fäältlirock eingerichtet.

Die Innerrhoder Frauentrachten sind beeindruckende Gesamtkompositionen. Jedes Detail stimmt und ist handwerklich perfekt gearbeitet: das prächtige Brüechli, der filigrane Schlotenkragen oder der fein plissierte Fäältlirock. Zu diesem Trachtenteil liess das Museum Appenzell im Jahr 2013 einen Film produzieren, der im Rahmen der Ausstellung gezeigt wurde. Der bekannte Trogener Filmmacher Thomas Karrer hat die Trachtenschneiderin Bernadette Nef aus Gontenbad bei der Herstellung eines Fäältlirocks genau beobachtet. Der Film ermöglicht einen detaillierten Einblick in das Trachtenhandwerk, zeigt die akribische und geduldige Handarbeit und zeichnet ein stimmungsvolles Portrait der Trachtenschneiderin.

Die feine Plissierung des Fäältlirocks kam nach 1860 in Mode. Bis dahin waren Trachtenröcke in zwei bis drei Zentimeter breite Falten geordnet. Die vielen Falten bändigen eine Fülle an Stoff und geben diesem Halt und Struktur. Je nach Schönheitsideal schmiegt sich der Fäältlirock eng an die Figur oder er lässt sich voluminös drapieren. So wurden zur Zeit der Krinolinenmode über Polster und Lagen von schweren Unterröcken möglichst weite Röcke effektiv aufgefächert. Heute wird für den Innerrhoder Fäältlirock bis zu viereinhalb Meter Stoff in der Weite verarbeitet und dieser in 240 bis 280 Plissees gelegt.

2.2. Dauerausstellung - neuer Raum für Sibylle Neff (1929-2010)

In der Dauerausstellung wurde nach 2010 ein weiterer grösserer Eingriff vorgenommen. Der Raum, der dem aus Trogen stammenden Maler Viktor Tobler gewidmet war, wurde durch eine Dauerausstellung zum Leben und Werk von Sibylle Neff ersetzt. Das einzigartige Marionettentheater von Viktor Tobler wird neu im 4. OG des Museums zu sehen sein.

Sibylle Neff gilt als eine der bekanntesten Innerrhoder Persönlichkeiten der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Sie hat kurz vor ihrem Tod eine Stiftung gegründet. Diese übergab dem Museum Appenzell eine Reihe von wertvollen Öbildern, Zeichnungen und Skizzen der Stifterin sowie eine umfangreiche Spielzeugsammlung. Margrit Gmünder hat den umfangreichen Nachlass von Sibylle Neff für das Museum bearbeitet.

Im neu eingerichteten Raum der Dauerausstellung zeigt das Museum einen Querschnitt durch den kostbaren Nachlass. Malutensilien und einige persönliche Objekte, die die Künstlerin in ihrem Leben begleitet haben, tragen zu einem lebendigen Erinnern an ihr vielfältiges künstlerisches Leben und Wirken bei. Zudem werden in der Ausstellung zwei frühe Fernsehbeiträge über Sibylle Neff gezeigt.

2.3. Sammlung: Inventarisierung, Konservierung, Restaurierung

Wie in den Vorjahren konnte das Museum Appenzell wiederum zahlreiche Schenkungen entgegennehmen. Als spektakulärster Zuwachs darf die Schenkung von Ernst Hohl, Urnäsch, bezeichnet werden, der dem Kanton Appenzell I.Rh. bzw. dem Museum Appenzell eine umfangreiche Sammlung von Fotos des jungen Urnäsher Künstlers Ueli Alder übergeben hat. Ueli Alder war im Jubiläumsjahr 2013 im Auftrag von Ernst Hohl mit einer historischen Plattenkamera im Appenzellerland unterwegs und hat zahlreiche Landschaftsaufnahmen und Portraits geschaffen. Die kunstvollen Fotos wurden 2013 im Haus Appenzell in Zürich im Rahmen der Ausstellung „MosAlk der anderen ART“ gezeigt.

Angeregt durch die Vechäufeliläde-Ausstellung fanden verschiedene wertvolle Spielsachen den Weg in die Museumssammlung. Oft werden dem Museum eigentliche Nachlässe übergeben. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang sind die Geschenke von Bertheli Häusler-Knechtle sel., Gemsli Betteli, Trimbach, Martha Koster, Gonten, Louise Dörig sel., Gonten, oder Maria und Johann Baptist Inauen-Streule sel., Schwarzenegg.

Das Inventar ist aufgrund der Zuwächse inzwischen bei rund 26'000 Nummern angelangt. Diese Zunahme akzentuiert die Platzprobleme im Museumsdepot. Man ist gezwungen, die Museumsobjekte einer Art Rating zu unterziehen und ganze Objektgruppen, wie beispielsweise die grosse Sammlung der Holzbearbeitungs-Geräte, in Aussendepots umzulagern. So kann im eigentlichen Kulturgüterschutzraum unter dem Kirchenplatz Platz für Museumsobjekte der obersten Schutzkategorien geschaffen werden.

Im Hinblick auf die Ausstellung „wunderschönprächtigt. Glaubenssachen des Alltags“ wurden über 90 Objekte der Volksfrömmigkeit restauriert und gereinigt.

Fotosammlung

Die Fotosammlung des Museums umfasst inzwischen über 6'000 Originale, rund 10'000 Kontaktabzüge von Emil Grubenmann (1906-1979) sowie zirka 100 private Fotoalben. Hinzu kommen die rund 50'000 Negative der Sammlung Müller/Bachmann und etwa 35'000 Negative von Emil Grubenmann. Im Berichtsjahr konnten von einem Sammler zu günstigen Konditionen rund 10'000 Diapositive von Emil Grubenmann erworben werden.

Die konservatorische Betreuung der Fotosammlung ist sehr zeitintensiv und bindet umfangreiche personelle und finanzielle Ressourcen. Trotz der knappen Mittel kann und darf nicht auf die aktive Pflege der Fotosammlung verzichtet werden.

Das Museum Appenzell achtet darauf, die Fotosammlung für Ausstellungen zu nutzen. Die Kombination von Objekt und Foto schafft oft einen differenzierten Blick sowohl auf die vergangene als auch auf die unmittelbare Lebenswelt. Auf diese Weise kann die Fotosammlung der Öffentlichkeit immer wieder unter neuen Aspekten zugänglich gemacht werden, was sehr geschätzt wird.

Im Rahmen der vor kurzem erschienenen Publikation Paul Hugger (Hrsg.), Fotoarchive der Schweiz, Nordostschweiz, Benteli Verlag Sulgen 2014, geben Birgit Langenegger und Roland Inauen einen ausführlichen und aktuellen Überblick über die Fotosammlung des Museums Appenzell.

Die Inventarisierung der Fotosammlung kann zurzeit nur rudimentär erfolgen. Eine Datenbank für die erschlossenen Negative existiert noch nicht, was die Recherchen immer wieder sehr aufwendig macht. Digitalisate werden nur aus aktuellem Anlass (Ausstellungen, Publikationen) hergestellt und durch das Museumspersonal eigenhändig bis zur Publikationsreife bearbeitet.

2.4. Vermittlung, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung

Für die Ausstellung „Vechäufeliläde“ wurden zuhanden der Lehrpersonen, aber auch für die Kinder, die die Ausstellung mit ihren Eltern besuchten, Bastel- und Ausfüllbogen, Detailaufnahmen von Läden, Fotos u.a. zur Verfügung gestellt. Das didaktische Arbeitsmaterial wurde rege in Anspruch genommen.

Anlässlich des internationalen Museumstags (18. Mai 2014) war das Museum durchgehend geöffnet. Für Kinder wurde ein Suchspiel durch die Vechäufeliläde-Ausstellung angeboten.

Am 30. August fand das Jubiläumsfest „20 Jahre Volksbibliothek Appenzell“ statt. Auch das Museum Appenzell beteiligte sich mit einer für diesen Anlass konzipierten literarischen Führung und zwei exklusiven Depotführungen am grossen Festreigen.

Das Museum Appenzell ist Mitglied der Vereinigung Museen im Appenzellerland M.i.A., die seit dem Sommer 2013 über eine eigene Website sowie einen Museumsflyer verfügt.

2.5. Personelles

Mit der Wahl von Roland Inauen, Museumsleiter, zum Landammann wurde sein Pensum von 80% auf 40% reduziert. Im Gegenzug konnte das Museum eine wissenschaftliche Mitarbeiterin mit einem Pensum von 50% anstellen.

2.6. Leihverkehr

Folgenden Museen wurden Leihgaben für Sonderausstellungen zur Verfügung gestellt:

Appenzeller Volkskundemuseum Stein

Sechs Objekte für die Ausstellung „Tröcklichrömer & Verkaufsberater“

Brauchtumsmuseum Urnäsch

Zwei Objekte für die Ausstellung „Kinderfest“

Kunstmuseum St.Gallen

Ein bemalter Schrank für die Ausstellung „Appenzeller und Toggenburger Bauernmalerei von 1600-1900“

Zeughaus Teufen

Vier bemalte Schränke für die Ausstellung „Bauernmalerei? Appenzeller Möbelmalerei 1700-1860“

Haus Appenzell, Zürich

43 Textilien: Stickereien (Kragen, Manschetten, Mustertücher, Leintücher), Trachtenteile, Taufkämpchen, Rauchmantel und Kasel für die Ausstellung „Nadelkunst - Handstickereien aus China und der Schweiz“

Historisches Museum der Stadt Krakau

Zwei Botzerössli samt Zubehör und diverse Fotos für die Ausstellung „Lajkonik - Konik zwierzyniecki“

2.7. Beratungen, Kontakte, Kommunikation

- Folgende Beratungen und Recherchierarbeiten für Dritte wurden im Berichtsjahr durchgeführt:
- Haus Appenzell: Ausstellung „Nadelkunst - Handstickereien aus China und der Schweiz“. Leihobjekte, Vortrag und Beitrag im Ausstellungskatalog.
- Projekt Neugestaltung und Aufwertung der Wildkirchli-Höhlen. Umfangreiche Recherchierarbeiten und Beratungen für das Projektteam.
- Das Museum Stammertal wird im Sommer 2015 eine Schürzenausstellung durchführen. Hierfür stellt das Museum Appenzell die extra für die Schürzen-Ausstellung angefertigten Kartonsilhouetten zur Verfügung.
- Stiftung Pro Patria, Zürich: Recherche und Beratung im Zusammenhang mit der Kreation einer neuen Briefmarke, die ein Objekt aus der Sammlung des Museums Appenzell zeigen wird.
- Austausch mit dem Lötschentaler Museum, Kippel, im Zusammenhang mit der geplanten Nolde-Ausstellung

2.8. Diverses

Zu Beginn des Berichtsjahres war das Museum von einem Wasserschaden betroffen. In Mitleidenschaft gezogen wurden Teile des Marionettentheaters von Viktor Tobler. Die Restaurierung der betroffenen Teile sollte im Jahre 2015 abgeschlossen sein.

2.9. Besucherstatistik

| Monat | 2014 | 2013 |
|---------|-------|-------|
| Januar | 2'232 | 887 |
| Februar | 2'415 | 806 |
| März | 2'316 | 641 |
| April | 3'487 | 1'130 |
| Mai | 3'506 | 1'761 |
| Juni | 1'839 | 1'041 |
| Juli | 1'724 | 644 |
| August | 1'166 | 846 |

| | | |
|--------------|---------------|---------------|
| September | 1'537 | 1'482 |
| Oktober | 1'118 | 685 |
| November | 300 | 512 |
| Dezember | 419 | 1'317 |
| Total | 22'059 | 11'752 |

56 Innerrhoder Kunststiftung

Der Stiftungsrat der Innerrhoder Kunststiftung behandelte 2014 an 8 (4) Sitzungen 32 (23) Geschäfte. Die Jahresrechnung 2014, welche bei einem Ertrag von Fr. 67'927.45 und einem Aufwand von Fr. 63'569.50 einen Einnahmenüberschuss von Fr. 4'357.95 aufwies, wurde vom Stiftungsrat genehmigt.

Für den Erwerb von künstlerischen Werken sowie für verschiedene Fördermassnahmen wurden Fr. 59'651.-- aufgewendet.

Ein Schwerpunkt der Innerrhoder Kunststiftung im Berichtsjahr war die Ausarbeitung und Federführung beim Wettbewerb Kunst am Bau im neuen Alters- und Pflegezentrum Appenzell. Die Jury hat am 10. Dezember Christian Hörler und Hansruedi Fricker mit der Weiterbearbeitung ihres Projektvorschlags beauftragt.

Nach der Demission von Walter Regli hat die Standeskommission Eduard Hartmann als neuen Präsidenten und Dr. Roland Scotti als neues Mitglied des Stiftungsrates gewählt.

57 Wildkirchl Stiftung

Im abgelaufenen Jahr hat das bisherige Pächterehepaar des Berggasthauses Äscher gekündigt. In der Folge wurde die Pacht im Januar öffentlich ausgeschrieben, und auf den 1. Mai 2014 konnte das neue Pächterehepaar Nicole und Bernhard Knechtle-Fritsche, Stoffleren, Leugangenstrasse 6, 9057 Weissbad, die Schlüssel zum Berggasthaus in Empfang nehmen. Bernhard ist der Sohn des bisherigen Pächterehepaars, und auch Nicole ist der Betrieb eines Berggasthauses nicht unbekannt, entstammt sie doch als Tochter der Familie Fritsche vom Berggasthaus Forelle.

Die vormalige Pächterfamilie hat den Äscher 1987 von Albin Fässler übernommen und das Berggasthaus weitherum bekannt gemacht. Ein Höhepunkt der Wirtekarriere war die Ernennung zum Berggasthaus des Jahres 2012 durch den Internationalen Rat für Denkmalpflege (ICMOS).

Anfang Dezember konnten erste Vorbereitungsarbeiten für das Projekt „Aufwertung des Natur- und Kulturdenkmals Wildkirchli“ in Angriff genommen werden. Beim Stall musste ein Sanierungsauftrag am Dach in Auftrag gegeben werden, da ein Steinschlag ein Loch geschlagen hatte.



KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Anhang

Geschäftsbericht 2014
über die Staatsverwaltung
und Rechtspflege

an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Inhaltsverzeichnis | I |
| Verwaltungs- und Gerichtsentscheide..... | 1 |
| 1. Standeskommission | 1 |
| 1.1. Notwegrecht für ein nicht landwirtschaftlich genutztes Wohnhaus ausserhalb der Bauzone | 1 |
| 1.2. Einpassung eines neuen landwirtschaftlichen Ökonomiegebäudes in einer Landschaftsschutzzone..... | 3 |
| 1.3. Abparzellierung eines Wohnhauses von einem landwirtschaftlichen Grundstück | 6 |
| 1.4. Gründung einer Flurgenossenschaft | 10 |
| 1.5. Abweichung von Einzelbauvorschriften in einer Quartierplanung | 12 |
| 2. Gerichte | 14 |
| 2.1. Einbürgerung (Art. 14 BÜG; Art. 6 der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht); Diskriminierung wegen Behinderung (Art. 8 Abs. 2 BV)..... | 14 |
| 2.2. Klage auf Herausgabe / vorsorgliche Massnahme (Art. 261 Abs. 1 ZPO) | 27 |
| 2.3. Ungültigkeitsklage; Verfügungsfähigkeit (Art. 467 ZGB)..... | 32 |
| 2.4. Baugesetzbeschwerde; Vertrauensschutz bei behördlicher Auskunft (Art. 9 BV)..... | 47 |
| 2.5. Vollstreckung eines Urteils (Art. 341 Abs. 1 ZPO) | 53 |

Verwaltungs- und Gerichtsentscheide

1. Standeskommission

1.1. Notwegrecht für ein nicht landwirtschaftlich genutztes Wohnhaus ausserhalb der Bauzone

Art. 694 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)

Für die gewöhnliche Wohnnutzung eines Wohnhauses in der Landwirtschaftszone besteht nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein Anspruch auf ein minimal ausgestaltetes Notwegrecht. Dieses hat sich nach der Nutzung des Gebäudes auszurichten, und die Zufahrt ist auf die notwendigen Transporte für schwere Objekte und die Belieferung mit Heizmaterial beschränkt.

(...)

Gemäss Art. 694 Abs. 1 ZGB kann ein Grundeigentümer, der keinen genügenden Weg von seinem Grundstück auf eine öffentliche Strasse hat, beanspruchen, dass ihm Nachbarn gegen volle Entschädigung einen Notweg einräumen. Die Wegnot im Sinne von Art. 694 Abs. 1 ZGB beurteilt sich einzig aufgrund der Situation des Grundstücks und seines Bewirtschaftungszwecks und nicht etwa an der Person des Eigentümers oder des Mieters. Massgebend sind objektive Zustände. Genügend ist ein Weg, wenn er für die bestimmungsgemässe Nutzung und Bewirtschaftung eines Grundstücks ausreichend ist. In eigentlichen Wohngebieten hat ein Grundeigentümer nach bundesgerichtlicher Auffassung grundsätzlich Anspruch auf eine allgemeine Zufahrt mit einem Motorfahrzeug.

Anders ist die Sache ausserhalb des Wohngebiets zu beurteilen. In einem Fall aus dem Jahr 1981 (BGE 107 II 323, E. 2) hatte sich das Bundesgericht mit einem Notwegbegehren im Kanton Appenzell A.Rh. zu befassen. Das fragliche Wohnhaus lag rund 250m von der nächsten öffentlichen Strasse entfernt. Ab der öffentlichen Strasse führte ein nicht asphaltiertes Strässchen zu einem benachbarten Haus und von dort zum fraglichen Wohnhaus ein schmaler Wiesenweg ohne jeglichen Belag. Ein im Grundbuch eingetragenes Fahrwegrecht bestand nicht, auch nicht für den Teil, der als Fahrweg ausgestaltet war. Es bestand lediglich ein öffentliches Fusswegrecht. Die Gerichte des Kantons Appenzell A.Rh. wiesen die Klage auf Einräumung eines Notwegs ab. Vor Bundesgericht wurde geltend gemacht, die Verbindung einer Wohnliegenschaft zur öffentlichen Strasse sei immer dann als ungenügend zu betrachten, wenn nicht ein Weg zur Verfügung stehe, der mit Motorfahrzeugen befahren werden könne, und sei es auch nur für den Zubringerdienst. Auch in ländlichen Gebieten sei eine Einschränkung des Anspruchs auf einen Notweg nicht gerechtfertigt. Das Bundesgericht hielt demgegenüber fest, dass dann, wenn der Notweganspruch ausserhalb von Ortschaften in gleicher Weise wie innerhalb gewährt werden müsste, jeder Eigentümer eines noch so abgelegenen Wohnhauses das Recht hätte, von der nächsten öffentlichen Strasse über sämtliche Nachbargrundstücke bis zu seiner Liegenschaft einen Fahrweg für Personenwagen anlegen zu lassen. Dies könnte dazu führen, dass Wiesen und Felder unter Umständen über grosse Distanzen hinweg von Fahrwegen durchzogen würden, damit auch die Eigentümer entlegener Häuser mit ihren Autos zu ihren Liegenschaften fahren könnten. So weit gehe das Erfordernis einer genügenden Wegverbindung nicht. Es könne nicht allgemein gesagt werden, dass jede Wohnliegenschaft, die nicht über eine Zufahrt für Personenautos verfüge, an Wegnot leide. Die bestimmungsgemässe Nutzung solcher Liegenschaften sei in ländlichen Gebieten unter Umständen auch dann möglich, wenn

als Verbindung zur nächsten öffentlichen Strasse nur ein Fussweg vorhanden ist. Für die Benützung der Liegenschaft zu Wohnzwecken sei eine Zufahrtsmöglichkeit höchstens insoweit erforderlich, als Transporte auszuführen seien, die mit dieser Benützungsdirekt zusammenhängen und die ohne Einsatz eines Motorfahrzeugs nicht leicht möglich seien, etwa bei der Lieferung schwerer Gegenstände, die für das Bewohnen des Hauses unentbehrlich sind (Möbel, Heizmaterial etc.). Solche eher seltenen Fahrten waren nach den Feststellungen des Bundesgerichts im damaligen Fall möglich, ohne dass anstelle des vorhandenen Fusswegs ein eigentlicher Fahrweg erstellt werden musste (BGE 107 II 323, Erw. 2). Das Bundesgericht lehnte es daher ab, ein uneingeschränktes Fahrrecht einzuräumen. Es gewährte die Möglichkeit der Zufahrt zum Wohnhaus nur für Transporte, für die gewöhnlich ein Fahrzeug nötig ist. Die Sache ging an die Vorinstanz zurück.

Das Obergericht des Kantons Appenzell A.Rh. legte das Fahrrecht in der Folge so fest, dass die Bewirtschaftung des beanspruchten Wieslands möglichst wenig gestört wird. Hierbei wurde differenziert zwischen ganzjährigen Ausnahmerechten für Feuerwehreinsätze, Krankentransporte und Arbeiten nach unvorhergesehenen Naturereignissen einerseits und weiteren Ausnahmerechten, bei denen auf die Vegetation und die landwirtschaftliche Nutzung Rücksicht genommen werden musste andererseits.

Die tatsächliche Situation im vorliegenden Fall ist analog zu beurteilen wie im zitierten Ausserrhoder Fall. Das für Wohnzwecke genutzte Haus der Gesuchstellerin liegt deutlich ausserhalb des Baugebiets. Es ist auch nicht Teil eines Weilers oder sonst einer ortsähnlichen Häusergruppe. Es ist ein Einzelhaus im Landwirtschaftsgebiet. Solche Häuser sind im Kanton häufig. Würde man für jedes dieser Häuser den Bedarf einer befestigten Zufahrt bejahen, könnte gegen den Willen der Eigentümer der Bau einer ganzen Reihe weiterer Strassen, teils mit grossen Längen, quer über bestehende Wiesen erzwungen werden. Ein solcher Eingriff in das Privateigentum stünde nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck, der mit dem Institut des Notwegrechts verfolgt wird, nämlich die Gewährleistung von Transporten, die notwendigerweise mit der Nutzung des fraglichen Gebäudes zusammenhängen.

Unbestritten ist hingegen, dass man bei einer Wohnnutzung für Notfälle, für den Transport schwerer Gegenstände oder für die Lieferung von Brennstoff auf eine Zufahrt angewiesen ist. Für die bestimmungsgemässe Nutzung der Liegenschaft ist die Gesuchstellerin insoweit auf eine Zufahrtsmöglichkeit angewiesen, als Transporte auszuführen sind, die mit der vorgesehenen Nutzung, nämlich mit dem Wohnzweck, direkt zusammenhängen und die ohne Einsatz eines Motorfahrzeugs praktisch nicht möglich sind. In diesem Umfang ist ein Notweganspruch der Gesuchstellerin zu bejahen.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 266 vom 25. Februar 2014

1.2. Einpassung eines neuen landwirtschaftlichen Ökonomiegebäudes in einer Landschaftsschutzzone

Art. 3 Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700); Art. 65 Baugesetz vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.000); Art. 4ff. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH, GS 450.010)

Für eine genügende Einpassung in der Landschaftsschutzzone muss auch ein nach den Vorgaben des Handbuchs zur Einpassung und Gestaltung landwirtschaftlicher Ökonomiebauten im Kanton erarbeitetes Neubauprojekt für ein Ökonomiegebäude zusätzliche Ästhetikanforderungen erfüllen. Das Gebäudevolumen ist möglichst auf ein landschaftsverträgliches Mass zu verkleinern.

(...)

3.1. Nach Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG sollen sich Bauten und Anlagen in die Landschaft einordnen. Gemäss Art. 65 Abs. 1 BauG haben Bauten und Anlagen im Landschaft-, Orts- und Strassenbild und für sich eine gute Gesamtwirkung zu erzielen. Dies gilt ausserhalb der Bauzone verstärkt. Bei den zitierten Vorschriften handelt es sich um ästhetische Generalklauseln. Mit ihnen wird nicht nur die Abwehr von Verunstaltungen bezweckt, sie gebieten auch die befriedigende Einordnung eines Projekts in die Umgebung. Massgebend ist die Wirkung auf das bestehende Orts- und Landschaftsbild. Bauten und Anlagen ordnen sich dann genügend ein, wenn sie bezüglich ihres Standorts und ihrer Gestaltung die charakteristischen Eigenschaften der beanspruchten Landschaft nicht störend verändern.

Diese grundsätzlichen Regelungen werden im vorliegenden Fall dadurch verschärft, dass das Baugrundstück in einer Landschaftsschutzzone nach Art. 4 ff. der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH, GS 450.010) liegt. Den Landschaftsschutzonen zugewiesen werden besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften oder Landschaftsteile (Art. 39 BauG, Art. 4 VNH). Sie sollen das Landschaftsbild und die dieses prägende Elemente erhalten (Art. 5 VNH). Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen in der überlagernden Landschaftsschutzzone richtet sich grundsätzlich nach der Grundnutzungszone (Art. 6 Abs. 1 VNH).

3.2. Grundnutzungszone ist im vorliegenden Fall die Landwirtschaftszone. Die vom Bau- und Umweltsdepartement bestätigte Zonenkonformität der geplanten Baute ist unbestritten. Auch zonenkonforme Bauten, Anlagen und landschaftsverändernde Massnahmen haben aber in Landschaftsschutzonen erhöhten Anforderungen in Bezug auf Gestaltung, Farbgebung und Einpassung in das Landschaftsbild zu genügen; die Verkleidung der Fassaden, die Bedachung, die Fenstereinteilung und die Umgebungsgestaltung sind nach der herkömmlichen Bauart zu richten (Art. 6 Abs. 3 VNH).

3.3. In Bezug auf die Gestaltung und die Farbgebung hat die Vorinstanz keinerlei Vorbehalte zum strittigen Bauvorhaben angebracht. Die Fassadenverkleidung, die Bedachung und die Fenstereinteilung orientieren sich an den Vorgaben des Handbuchs, das aufzeigt, wie zeitgemässe landwirtschaftliche Ökonomiebauten in der herkömmlichen Bauart gestaltet werden können. In der angefochtenen Verfügung wurde dem Projekt eine mustergültige Umsetzung dieser Vorgaben attestiert.

Die Vorinstanz begründete ihren ablehnenden Entscheid ausschliesslich mit der fehlenden Einpassung der Baute.

- 4.1. Ob ein Bauprojekt den Anforderungen von Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG, Art. 65 Abs. 1 BauG und Art. 6 Abs. 3 VNH genügt und ihm keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, ist nach objektiven und grundsätzlichen Kriterien zu prüfen, wobei es weder auf den Eindruck von ästhetisch besonders empfindsamen Personen noch auf das Volksempfinden ankommt. Das Orts- oder Landschaftsbild ist der Gesamteindruck, der sich konkret für einen objektiven Betrachter aus dem Zusammenwirken der bestehenden und geplanten Gebäulichkeiten mit den Landschaftselementen ergibt. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Einpassung einer geplanten Baute den genannten Vorschriften genügt, bleibt der rechtsanwendenden Behörde ein erheblicher Beurteilungsspielraum offen. Das Mass des Beurteilungsspielraums wird aber bei Bauvorhaben in Landschaftsschutzzonen zusätzlich durch die entsprechenden Schutzziele beeinflusst.
- 4.2. Solche Schutzziele wurden zum massgeblichen Zonenplan "Schutz AI" nicht formuliert. Grundlegend ist aber Art. 6 Abs. 3 VNH, wonach Bauten in Landschaftsschutzzonen erhöhten Anforderungen in Bezug auf die Einpassung in das Landschaftsbild genügen müssen. Auch dem Planungsbericht zur Revision der Ortsplanung vom 8. Mai 2011 sind keine weitergehenden, besonders zu berücksichtigenden Gesichtspunkte zu entnehmen. Es wird ausgeführt, dass der südliche Bereich der Landschaftsschutzzone eine Glaziallandschaft umfasse, die geprägt sei durch nagelfluhreiche, vom Eis überformte Rippen, sowie durch Rundhöcker. Nördlich schliesse eine Rippenlandschaft von grossem Formenreichtum und mit ökologischer Vielfalt an. Zu dieser Landschaft ist nach dem Planungsbericht weiter Sorge zu tragen, damit die typischen Landschaftsformen erhalten blieben. Der Landschaftscharakter werde durch die landwirtschaftliche Pflege und den Erhalt der prägenden Feldgehölze verstärkt.
- 4.3. Das vorliegende Bauvorhaben trägt zweifellos zur gewünschten landwirtschaftlichen Pflege bei. Kann es nicht realisiert werden, leidet unter Umständen die angestrebte landwirtschaftliche Pflege, was dem Schutzziel abträglich wäre. Ebenso wenig werden wegen des Bauprojekts Feldgehölze beseitigt, die nach dem Planungsbericht in dieser Zone erhalten werden sollen.

Als Schutzziel der Landschaftsschutzzone bleibt damit der Erhalt der typischen Landschaftsform. Die Rippenlandschaft und die Rundhöcker, die es zu erhalten gilt, würden durch umfangreiche Geländeänderungen, wie sie beispielsweise mit einer Kiesgrube verbunden wären, stark beeinträchtigt. Die Erstellung eines landwirtschaftlichen Ökonomiegebäudes ist dagegen mit kleineren Auswirkungen auf die typische Landschaft verbunden.

Als Zwischenergebnis ist damit festzuhalten, dass keine speziellen Schutzziele auszumachen sind, welche in dieser Landschaftsschutzzone zu wahren wären, durch das Bauprojekt aber missachtet würden.

- 5.1. Nach Ansicht des Bezirksrats kommt die geplante Baute an einem sehr exponierten, das heisst von weitem einsehbareren Standort zu stehen. Der Stall trete deshalb, aber auch wegen seiner grossen Dimension wuchtig und negativ in Erscheinung.
- (...)
- 6.1. Soll der Landschaftsschutz nicht jegliche Bedeutung verlieren, so kann die Zonenkonformität nicht jedes beliebige Volumen eines landwirtschaftlichen Ökonomiegebäudes rechtfertigen.

Im vorliegenden Fall bestehen zwar wie dargelegt keine besonderen Schutzziele. Es ist aber zu berücksichtigen, dass Bauten in Landschaftsschutzzonen nach Art. 6 Abs. 3 VNH erhöhten Anforderungen in Bezug auf die Einpassung in das Landschaftsbild genügen müssen. Auch Art. 65 Abs. 1 BauG stellt für Bauten ausserhalb der Bauzone höhere Anforderungen an die Einpassung. Der Grundsatz, dass Bauten im Landschaftsbild und für sich eine gute Gesamtwirkung erzielen müssen, gilt nämlich ausserhalb der Bauzone verstärkt. Gegenüber dem Massstab, der bei Bauten innerhalb der Bauzone zu beachten ist, erfolgt also eine Verschiebung zu Gunsten des Landschaftsschutzes.

- 6.2. Ob eine genügende Einpassung besteht und dabei die damit verbundenen erhöhten Anforderungen erfüllt sind, ist eine ausgesprochene Ermessensfrage. Es geht um Wertungsentscheide im Bereich der Ästhetik, die in einem Spannungsfeld zwischen den unterschiedlichen öffentlichen und privaten Interessen zu fällen sind. Dieser Wertungsspielraum öffnet den Bewilligungsbehörden einen weiten Ermessensspielraum. Wegen der unterschiedlichen Bauvorhaben und Standorte entstehen bei Einpassungsentscheiden auch kaum ähnliche Fallkonstellationen. Eine vergleichende Abwägung bei Einordnungsentscheiden und damit eine Überprüfung unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit sind daher kaum möglich.
- 6.3. Nach Auffassung der Vorinstanz ist das Bauvolumen in der Landschaftsschutzzone und im Bereich des geschützten Wohnhauses zu gross und deshalb landschaftsstörend. Sie führte in ihrer Rekursvernehmlassung aus, die Baute falle höher aus als nötig, weil der Rekurrent sparen wolle und daher weniger tief graben lasse. Die Landschaftsverträglichkeit verlange, dass der Neubau das Dach des bestehenden Wohnhauses nicht überrage. Diese Begründung des Bezirksrats für die ungenügende Eingliederung ist aus Sicht der Standeskommission nachvollziehbar. Da das Bauvorhaben in der Landschaftsschutzzone erhöhten Anforderungen an die Einpassung genügen muss, kann vom Rekurrenten verlangt werden, dass er die Baute im Rahmen des Zumutbaren so anlegt, dass diese Anforderungen erfüllt werden.

(...)

- 6.4. Gleichzeitig ist aber zu betonen, dass das Bauvorhaben nach Auffassung der Standeskommission bei einer Realisierung mit einem 50cm tieferen Nullpunkt bewilligt werden kann. Das Projekt selber ist nämlich sorgfältig und abgestimmt auf die bestehenden Bedürfnisse geplant worden. Eine Realisierung ist daher unter Berücksichtigung der besagten Höhenreduktion grundsätzlich möglich. Damit das Gebäude und die Stützmauern weniger in Erscheinung treten, sollten aber eine Begrünung der Stützmauern vorgenommen und auf der Südseite des Stalls hochstämmige Bäume, vorzugsweise Linden, gepflanzt werden. Unter Berücksichtigung dieser Auflagen erscheint der Standeskommission das um 50cm gesenkte Projekt bewilligungsfähig.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 669 vom 10. Juni 2014

1.3. Abparzellierung eines Wohnhauses von einem landwirtschaftlichen Grundstück

Art. 60 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB, SR 211.412.11).

Das Wohnhaus auf einem landwirtschaftlichen Grundstück, welches Teil eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist, kann nicht abparzelliert werden, wenn es für die effiziente Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes erforderlich ist. Ein Verzicht des Bewirtschafters auf die Benutzung des Wohnhauses ändert nichts am objektiven Erfordernis für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes.

(...)

1. Nach Art. 58 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB, SR 211.412.11) dürfen einzelne Grundstücke oder Grundstücksteile nicht von landwirtschaftlichen Gewerben abgetrennt werden (Realteilungsverbot). Die kantonale Bewilligungsbehörde hat Ausnahmen vom Realteilungsverbot zu bewilligen, sofern einer der in Art. 60 BGBB vorgesehenen Tatbestände vorliegt. Im Kanton Appenzell I.Rh. ist hierfür die Bodenrechtskommission zuständig (Art. 3 des Einführungsgesetzes zum BGBB vom 24. April 1994, GS 911.000). Bevor sie eine Ausnahme bewilligen darf, muss eine rechtskräftige raumplanungsrechtliche Verfügung der für den Entscheid über Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen zuständigen Behörde vorliegen, in der die Rechtmässigkeit der betreffenden Baute festgestellt wird (Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993; VBB, SR 211.412.110). Für diese raumplanungsrechtlichen Verfügungen ist im Kanton Appenzell I.Rh. das Bau- und Umweltdepartement zuständig (Art. 76 in Verbindung mit Art. 2 des Baugesetzes vom 29. April 2012, BauG, GS 700.000).

Das Bau- und Umweltdepartement hat mit der angefochtenen Verfügung entschieden, dass für das Gebäude keine raumplanerische Ausnahmegewilligung erteilt werden kann. Es ist hierbei aufgrund des vom Rekurrenten eingereichten Situationsplans davon ausgegangen, dass eine Fläche von rund 1'350m³ abgetrennt werden soll. Das Grundstück liege in der Landwirtschaftszone. Es werde vom Pächterehepaar bewohnt. Es diene somit landwirtschaftlichen Zwecken. Die Pächter bewirtschafteten insgesamt 20ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Die landwirtschaftliche Beratung sei in ihrem Bericht vom 17. Juni 2014 zum Schluss gekommen, dass für den Betrieb eine Wohnnutzung erforderlich sei und dass dieser auch in Zukunft rentabel bewirtschaftet werden könne. Der Pächter sei 55 Jahre alt. Es könne damit von einer längerfristigen Betriebsexistenz ausgegangen werden. Die landwirtschaftliche Wohnbaute werde demnach für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung noch benötigt, und eine Abparzellierung müsse daher aus raumplanungsrechtlicher Sicht abgelehnt werden.

3. Das Bundesgericht hat sich im BGE 125 III 175, E. 2 - einem Fall, der ebenfalls ein Grundstück im Kanton Appenzell I.Rh. betraf - einlässlich mit den Voraussetzungen auseinandergesetzt, unter denen ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück aus dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht entlassen werden kann. Es hat ausgeführt, dass landwirtschaftliche Grundstücke dem BGBB unterstehen und dass ein Grundstück dann als landwirtschaftlich gilt, wenn es für die landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung geeignet ist (Art. 6 Abs. 1 BGBB). Für die Eignung, das heisst die Beurteilung der Frage, welche Gebäude dem Zweck der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechen, sind gemäss Bundesgericht zwei Kriterien ausschlaggebend: Das Gebäude muss erstens für den Landwirtschaftsbetrieb unentbehrlich

sein. Bei Wohngebäuden muss aus betrieblichen Gründen eine ständige Anwesenheit der bewirtschaftenden Personen erforderlich und die nächste Wohnzone weit entfernt und schwer erreichbar sein. Zweitens muss die landwirtschaftliche Nutzung, der das Gebäude dient, auch wirtschaftlich rentabel und existenzsichernd sein. Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzonen, deren landwirtschaftliche Nutzung rechtmässig ist und die tatsächlich auch landwirtschaftlich genutzt werden, unterstehen dem BGGB ohne weiteres. Die Kriterien der Unentbehrlichkeit und Wirtschaftlichkeit - so das Bundesgericht wörtlich - „spielen erst dann eine Rolle, wenn die landwirtschaftliche Nutzung aufgehört hat und die Bewilligungsbehörden um Entlassung vormals landwirtschaftlich genutzter Gebäude aus dem Geltungsbereich des BGGB ersucht werden“ (BGE 125 III 175, E. 2 b). Beim Entscheid über die Entlassung aus dem Geltungsbereich des BGGB muss gemäss Bundesgericht berücksichtigt werden, dass heute nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Wohn- und Ökonomiegebäude inskünftig für die Landwirtschaft wieder benötigt werden können. Die Beurteilung hat sich an den raumplanungsrechtlichen Vorgaben zu orientieren. Bei der Prüfung der Frage, ob für landwirtschaftlich nicht mehr genutzte Gebäude noch ein zweckentsprechender Bedarf besteht, ist auf die Kriterien der Unentbehrlichkeit und Wirtschaftlichkeit abzustellen (BGE 125 III 175, E. 2c).

Das fragliche Wohnhaus liegt in der Landwirtschaftszone, und es wird vom Pächter bewohnt. Es wird also landwirtschaftlich genutzt und untersteht demnach dem BGGB. Da um Entlassung des Wohnhauses aus dem Geltungsbereich des BGGB ersucht wurde, hatte das Bau- und Umweltdepartement darüber zu befinden, ob die geplante Nutzung raumplanungsrechtlich in Betracht kommen könnte. Es hat entschieden, dass keine raumplanungsrechtliche Ausnahmegewilligung erteilt werden könne. Dabei hat das Bau- und Umweltdepartement die Kriterien der Unentbehrlichkeit des Wohnhauses für die landwirtschaftliche Nutzung einerseits und die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung andererseits geprüft und beide Fragen bejaht.

4. Nicht strittig ist, dass die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes der Pächter wirtschaftlich rentabel und existenzsichernd ist. Der Rekurrent behauptet zwar, ohne die Abparzellierung sei die finanzielle Existenz der Pächter gefährdet, ihnen werde gar die Grundlage für eine Tätigkeit als selbständige Bauern gänzlich entzogen. Die Pächter bekräftigten dies in ihrem Brief an die Standeskommission.

Die behauptete Gefährdung der finanziellen Existenz begründen der Rekurrent und das Pächterehepaar aber in keiner Art und Weise. Sie legen insbesondere nicht dar, inwiefern die Wirtschaftlichkeitsüberlegungen des Bau- und Umweltdepartements fehlerhaft sein sollten. Das Bau- und Umweltdepartement hatte gestützt auf die Angaben der landwirtschaftlichen Beratung ausgeführt, die Mittelflussberechnung zeige eine jährliche Veränderung der flüssigen Mittel um Fr. 3'000.--, und der Betrieb könne damit auch in Zukunft rentabel bewirtschaftet werden.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb die finanzielle Existenz der Pächter gefährdet sein soll, wenn die Abparzellierung nicht bewilligt wird. Den Akten sind zwar keine näheren Angaben über den Pachtvertrag zwischen dem Rekurrenten und den Pächtern zu entnehmen. Das Verhältnis zwischen den Parteien ist aber offensichtlich ungetrübt. Aus dem Gesuch um Abparzellierung vom 6. März 2014 ergibt sich, dass es sich um ein jahrzehntelanges Pachtverhältnis handelt. Vor allem aber beantragte der Verpächter die Abparzellierung mit der Begründung, er wolle den Bedürfnissen der Pächter entgegenkommen. Ein Ende des Pachtverhältnisses steht demnach offenkundig nicht zur Diskussion. Auch kann das landwirtschaftliche Gewerbe nach der nicht bestrittenen Beurteilung des Bau- und Umweltdepartements rentabel betrieben werden. Eine Gefährdung der finanziellen Existenz durch die verweigerte Abparzellierung ist demnach nicht zu erkennen.

5. Der Rekurrent macht weiter sinngemäss geltend, dass das Wohnhaus für die landwirtschaftliche Nutzung entbehrlich sei, wenn die Pächter nach XY umziehen würden. Anscheinend haben die Pächter früher dort gewohnt und das landwirtschaftliche Gewerbe von dort aus bewirtschaftet. Der Rekurrent schlägt deshalb vor, ihm die Abparzellierung unter der Auflage zu erlauben, dass die Pächter ausziehen und das Haus Dritten vermietet wird. Es ist demnach zu prüfen, ob die Abparzellierungsbewilligung zu erteilen wäre, wenn die Pächter ausziehen und das Haus Dritten vermietet würde.

Die Voraussetzungen für eine Entlassung aus der Unterstellung unter das BGGB sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im einzelnen Fall objektiv zu beurteilen, und zwar losgelöst von der momentanen Situation. Massgeblich sind die Bedürfnisse eines normalen Familienbetriebs (BGE 125 III 175, E. 2c). Da die Bedürfnisse losgelöst von der momentanen Situation und nach Massgabe der Bedürfnisse eines durchschnittlichen Familienbetriebs zu beurteilen sind, ist es unerheblich, dass sich das Pächterehepaar im vorliegenden Fall damit einverstanden erklärt hat, auszu ziehen und in XY zu wohnen. Auch wenn das Haus derzeit nicht landwirtschaftlich genutzt würde, zum Beispiel als Ferienhaus, wäre zu prüfen, ob das Wohnhaus für das landwirtschaftliche Gewerbe unentbehrlich ist, und ob das landwirtschaftliche Gewerbe wirtschaftlich betrieben werden kann.

Das Bau- und Umweltdepartement hat die geforderte objektive Beurteilung vorgenommen. Es hat für die Frage, ob die Anwesenheit des Landwirts vor Ort erforderlich ist, auf den Bericht der landwirtschaftlichen Beratung vom 17. Juni 2014 abgestellt. Dieser wiederum beruht auf den Richtzeiten der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz Tänikon (ART). Nach dem Bericht der landwirtschaftlichen Beratung ergibt die Software ART-Arbeitsvoranschlag für einen Betrieb wie jenen des Pächters mit 15 Milchkühen Richtzeiten im Betrieb (Melken, Füttern, Entmisten, Streuen) von knapp sechs Stunden täglich. Nicht berücksichtigt sind die Zeiten, welche für ausserordentliche Ereignisse eingesetzt werden müssen, wie zum Beispiel Krankheiten, Brunst oder Geburten. Damit ist gemäss der landwirtschaftlichen Beratung für die Betriebsleiterfamilien Wohnraum bei den Ökonomiegebäuden notwendig, wie er derzeit vorhanden ist, liegt doch das Wohnhaus wenige Meter vom Ökonomiegebäude entfernt.

Bauten für den Wohnbedarf sind in der Landwirtschaftszone zonenkonform, wenn sie für das landwirtschaftliche Gewerbe unentbehrlich sind (Art. 34 Abs. 3 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000; RPV, SR 700.1). Nicht zonenkonform sind Gebäude in der Landwirtschaftszone, wenn die Distanz der Betriebsgebäude zur nächsten Wohnzone gering ist. Ein Arbeitsweg von rund einem Kilometer oder 20 bis 30 Minuten Fussmarsch gilt als geringe und zumutbare Distanz. Würden die Pächter in XY wohnen, könnte nicht mehr von einer geringen und damit zumutbaren Distanz des Arbeitswegs gesprochen werden. Würde im vorliegenden Fall das strittige Wohnhaus nicht schon bestehen, müsste die Zonenkonformität einer landwirtschaftlichen Wohnbaute auf dem fraglichen Grundstück daher bejaht werden.

Das Wohnhaus könnte, wenn es abparzellierte werden dürfte, unabhängig vom landwirtschaftlichen Gewerbe veräussert werden. Da in der Nähe keine Wohnzone vorhanden ist und die Notwendigkeit der Anwesenheit vor Ort gegeben ist, müsste einem zukünftigen Bewirtschafter des landwirtschaftlichen Gewerbes eine Ausnahmegewilligung für die Erstellung von Wohnraum in der Landwirtschaftszone erteilt werden. Es dürfen aber keine zusätzlichen, landwirtschaftlich nicht benötigte Räumlichkeiten dadurch geschaffen werden, dass landwirtschaftliche Neubauten - hier in Form des für einen durchschnittlichen Familienbetrieb erforderlichen Wohnhauses in der Nähe des Ökonomiegebäudes - erstellt werden, obwohl noch entsprechende Bauten vorhanden sind, und die dadurch

frei werdenden Bauten - hier das bestehende Wohnhaus - einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt würden. Das Recht, ausserhalb der Bauzone in der Landwirtschaftszone zu wohnen, ist einem engen Personenkreis vorbehalten. Dazu zählen nur Leute, die als Betriebsinhaber oder Hilfskräfte unmittelbar in der Landwirtschaft tätig sind und die abtretende Generation. Da nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu berücksichtigen ist, dass auch nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Wohngebäude inskünftig für die Landwirtschaft wieder benötigt werden können (BGE 125 III 175, E. 2c), ist es richtig, dass das Bau- und Umweltdepartement keine Ausnahmegewilligung für eine zonenfremde Nutzung des strittigen Wohnhauses erteilt hat.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 1295 vom 9. Dezember 2014

1.4. Gründung einer Flurgenossenschaft

Art. 7 Gesetz über die Flurgenossenschaften vom 29. April 2007 (FIG, GS 913.000)

Die Gutheissung eines Gesuchs zur Gründung einer Flurgenossenschaft und die Einleitung des Gründungsverfahrens durch den Bezirksrat kann nicht mit einem Rechtsmittel angefochten werden. In das Beteiligtenverzeichnis der angestrebten Flurgenossenschaft sind sämtliche Grundstücke einzubeziehen, deren Bewirtschaftung durch das geplante Gemeinschaftswerk erleichtert oder überhaupt erst ermöglicht wird. Demgegenüber ist das Interesse des einbezogenen Grundeigentümers am Werk erst bei der Ausarbeitung des Kostenvertellers zu berücksichtigen.

(...)

2. Die Rekurrentin beantragt insbesondere den Verzicht auf die Gründung einer Flurgenossenschaft.

Die amtliche Vorprüfung des vom Gesuchsteller angestrebten gemeinschaftlichen Projekts auf dessen wirtschaftliche Berechtigung sowie auf die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Durchführung hat gemäss Art. 7 Abs. 1 FIG der Bezirksrat vorzunehmen. Stimmt der Bezirksrat dem Projekt zu, hat er nach Art. 7 Abs. 2 FIG das Verzeichnis der einbezogenen Grundstücke zu erstellen. Der zustimmende Beschluss ist gemäss dieser Regelung den beteiligten Grundeigentümern mitzuteilen, und das Beteiligtenverzeichnis ist zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen.

Nach dem klaren Wortlaut von Art. 7 Abs. 3 FIG kann nur gegen einen abweisenden Beschluss des Bezirksamtes, nicht aber gegen einen positiven Vorprüfungsbeschluss bei der Ständekommission Rekurs erhoben werden. Ein Rechtsmittel gegen einen Beschluss des Bezirksamtes, das beantragte Projekt im Grundsatz zu unterstützen, ist nicht vorgesehen, weil die einbezogenen Grundeigentümer gestützt auf Art. 10 Abs. 1 FIG an der ersten Beteiligtenversammlung selber darüber beschliessen können, ob das vorgeschlagene gemeinschaftliche Unternehmen näher geprüft werden soll. Ob es tatsächlich ausgeführt wird, müssen die Beteiligten erst nach Erledigung allfälliger Einsprachen gegen das Detailprojekt an der zweiten Beteiligtenversammlung definitiv beschliessen (Art. 15 FIG).

Der Bezirksrat hat dem noch nicht im Detail ausgearbeiteten Projekt, welches die Befestigung der Strasse anstrebt, grundsätzlich zugestimmt und hat das Verzeichnis der einzubeziehenden Grundstücke erstellt. Da die gesetzliche Regelung in dieser Phase des Gründungsverfahrens kein Rechtsmittel gegen einen positiven Vorprüfungsbeschluss des Bezirksamtes vorsieht, kann der zustimmende Entscheid des Bezirksamtes in dieser Phase von der Ständekommission nicht überprüft werden. Der vorliegende Rekurs ist somit, soweit darin ein Verzicht auf die Gründung einer Flurgenossenschaft verlangt wird, abzuweisen.

3. Die Rekurrentin beantragt im Weiteren die Entlassung ihrer Parzellen aus dem Beteiligtenkreis. Gemäss Art. 7 Abs. 3 FIG kann jeder Grundeigentümer gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in das Verzeichnis der beteiligten Grundstücke Rekurs bei der Ständekommission erheben. Die Ständekommission hat von Amtes wegen zu prüfen, ob der vom Bezirksrat vorgesehene Einbezug dieser Parzellen in den Beteiligtenkreis der angestrebten Flurgenossenschaft zweckmässig ist.

Wie das Einzugsgebiet einer Flurgenossenschaft abzugrenzen ist, bestimmt sich nach dem Zweck des Gemeinwerks. Im Falle von Strassen- und Wegenanlagen sind in der Regel sämtliche Grundstücke und deren Eigentümer einzubeziehen, die aus dem betreffenden Werk einen Nutzen ziehen. Dieser liegt im Allgemeinen in der Ermöglichung oder Erleichterung der Bewirtschaftung für die fragliche Liegenschaft. Direkt anstossende Grundstücke profitieren in der Regel von einem neuen oder verbesserten Werk unmittelbar. Im Weiteren ergibt sich aber auch häufig für Grundstücke, die nicht direkt an einem solchen Werk anstossen, ein gewisser Mehrnutzen. Es rechtfertigt sich daher in der Regel, den Beteiligtenkreis nicht allzu eng zu ziehen. Der Standeskommission steht in dieser Frage naturgemäss ein gewisser Ermessensspielraum zu.

Aus dem vorliegenden Gesuch ergibt sich, dass mit der zu gründenden Flurgenossenschaft beabsichtigt wird, die bestehende Zufahrtsstrasse, die heute gekiest ist, künftig zu asphaltieren. Dadurch sollen die Unterhaltskosten gesenkt und den Betroffenen die Nutzung der Strasse für land- und forstwirtschaftliche Zwecke erleichtert werden.

Die Rekurrentin bestätigt in ihrer Rekurseingabe, dass sie für die Bewirtschaftung ihrer beiden Waldparzellen die Flurstrasse benutzt. Diese beiden Grundstücke werden durch die Flurstrasse erschlossen, sodass der Bezirksrat zu Recht deren Verbleib im Beteiligtenverzeichnis verlangt. Die Art und Weise der Nutzung der Strasse durch die Rekurrentin sowie die Beurteilung, ob und inwieweit das angestrebte Werk für die zweckmässige Nutzung ihrer Grundstücke erforderlich ist, hat für die Aufnahme oder Nichtaufnahme der Grundstücke in den Beteiligtenkreis keine grosse Bedeutung. Diese Punkte werden erst in einer späteren Phase der Vorbereitung der Gründung einer Flurgenossenschaft zu berücksichtigen sein, wenn die erste Beteiligtenversammlung eine weitergehende Prüfung des Unternehmens beschlossen hat und die eingesetzte Schätzungskommission auf der Grundlage des noch im Detail auszugestaltenden Projekts die Kostenanteile der beteiligten Grundeigentümer festlegen muss.

Auch das Bestehen eines eingetragenen privaten Fahrrechts auf einer anderen Strasse, welches allenfalls sogar frei von einer Unterhaltungspflicht ausgeübt werden kann, ändert an der Tatsache nichts, dass die Grundstücke der Rekurrentin leichter über die Flurstrasse erschlossen sind, sodass sie durch den Einbezug in den Beteiligtenkreis einen gewissen Vorteil erhält. Das durch die anderweitige Erschliessungsmöglichkeit für die beiden Grundstücke möglicherweise verminderte Interesse der Rekurrentin an der Flurstrasse ist ebenfalls erst später bei der Ausarbeitung des Unterhaltspimeters angemessen zu berücksichtigen.

Falls ein rechtskräftig ausgeschiedener Wanderweg auf der Flurstrasse verläuft, ist diesem Umstand bei der Detailausgestaltung des Projekts angemessen Rechnung zu tragen. Die beteiligten Grundeigentümer können im Rahmen des Auflageverfahrens ihre Anregungen zum Detailprojekt machen. Werden diese nicht berücksichtigt, können sie dann immer noch dagegen Rekurs erheben. Auf den Einbezug der beiden Grundstücke der Rekurrentin in den Beteiligtenkreis der angestrebten neuen Flurgenossenschaft hat ein allfälliger Verlauf eines Wanderwegs auf der Flurstrasse aber keinen Einfluss.

Die Standeskommission gelangt aufgrund dieser Erwägungen zum Schluss, dass die beiden Parzellen der Rekurrentin im Perimeter zu belassen sind. Sie weist den Rekurs auch in Bezug auf den Antrag auf Entlassung aus dem Beteiligtenverzeichnis ab.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 1128 vom 21. Oktober 2014

1.5. Abweichung von Einzelbauvorschriften in einer Quartierplanung

Art. 50 Baugesetz vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.000); Art. 33 ff. Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (BauV, GS 700.010)

Die maximale Ausladung von vorspringenden Gebäudeteilen wie Balkonen ist durch die Vorschrift von Art. 42 BauV nicht auf 2m beschränkt.

(...)

2. Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 BauG ordnen die Bezirke die Erschliessung und Überbauung von Quartieren im Einzelnen in der Regel mit Quartierplänen. Nach Art. 50 Abs. 2 BauG können durch Quartierpläne unter anderem die Art und Weise einer Überbauung, insbesondere die Grösse, Anordnung und Gestaltung der Baukörper, festgelegt werden.

Mit einem Quartierplan darf von den Vorschriften des Nutzungsplans abgewichen werden, wenn die in der Verordnung zum Baugesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 50 Abs. 3 BauG). Die Verordnung zum Baugesetz setzt voraus, dass der Quartierplan nach dem Verfahren erlassen wird, das für Nutzungspläne gilt (Art. 3 Abs. 1 BauV in Verbindung mit Art. 52 BauG). Dieses Verfahren wurde im vorliegenden Fall eingehalten. Das ist indessen unerheblich, denn hier ist strittig, ob durch einen Quartierplan vorspringende Gebäudeteile ermöglicht werden dürfen. Die Ausladung von Gebäudeteilen ist nicht im Nutzungsplan geregelt, sondern in Art. 42 BauV. Die Rekurrentin kritisiert denn auch, dass die durch den Quartierplan ermöglichte Ausladung von Balkonen im Widerspruch zu Art. 42 BauV stehe.

3. Durch einen Quartierplan kann auch von den Vorschriften der Einzelbauweise abgewichen werden, sofern die Verordnung zum Baugesetz dies vorsieht (Art. 50 Abs. 4 BauG). Die Verordnung zum Baugesetz enthält in den Art. 33 ff. BauV Vorschriften der Einzelbauweise. Bei einzelnen dieser Vorschriften ist vorgesehen, dass sie durch einen Quartierplan geändert werden können, beispielsweise in Art. 33 Abs. 2 BauV (massgebendes Terrain), Art. 47 Abs. 2 BauV (Gebäuelänge und Breite), Art. 58 Abs. 2 und 3 BauV (Geschosszahl) usw.

Beim hier zu beurteilenden Quartierplan besteht der wesentliche Diskussionspunkt in Art. 8 Abs. 3 des Quartierplanreglements. Die Bestimmung sieht unter anderem vor, dass Auskragungen auf der Westseite von Gebäuden bis zum regulären Strassenabstand zulässig sind. Nach Ansicht der Rekurrentin steht Art. 8 Abs. 3 des Quartierplanreglements im Widerspruch zur Verordnung zum Baugesetz. Es seien vorspringende Gebäudeteile von 3m zulässig, obwohl nach Art. 42 BauV vorspringende Gebäudeteile höchstens bis 2m (Ausladung) über die Fassadenflucht hinaus ragen dürften.

Es ist zu prüfen, ob Art. 42 BauV durch den Quartierplan geändert wird, und - wenn ja - solche Änderungen in der Verordnung zum Baugesetz vorgesehen sind, wie das nach Art. 50 Abs. 4 BauG erforderlich ist.

4. Der Bezirksrat hält der Argumentation der Rekurrentin entgegen, Art. 42 BauV definiere, unter welchen Bedingungen ein Gebäudeteil als vorspringend gelte. Die Definition sei massgebend für die Anwendung des Grenz- oder Gebäudeabstands. Die maximale Ausladung sei nur entscheidend, wenn sonst der ordentliche Grenz- oder Strassenabstand nicht eingehalten wäre. Im vorliegenden Fall sei dieser Abstand gewährleistet, weil Auskragungen maximal bis zum regulären Strassenabstand - also 5m - zulässig seien. Eine

Balkontiefe von maximal 3m sei möglich. Sie widerspreche den Vorschriften der Regelbauweise nicht.

Art. 42 BauV gibt in der Tat keine Maximaltiefe für vorspringende Gebäudeteile vor. Eine solche ist im geltenden Recht nicht vorgesehen. Wie der Bezirksrat zutreffend ausführt, definiert Art. 42 BauV nur, welche Gebäudeteile als vorspringend zu qualifizieren sind. Die Definition ist notwendig, weil vorspringende Gebäudeteile nicht berücksichtigt werden, wenn die Fassadenflucht ermittelt wird. Die Fassadenflucht ist die Grundlage für die Ermittlung weiterer Ausmasse, die bei Bauvorhaben eine Rolle spielen können. Aus der Schnittlinie der Fassadenflucht und dem massgebenden Terrain (Art. 33 BauV) ergibt sich die Fassadenlinie (Art. 40 BauV), die für verschiedene Bauvorschriften massgebend ist, z.B. für die Gebäudelänge und -breite (Art. 44 f. BauV), die Fassadenhöhe (Art. 52 BauV), die Grenz- und Gebäudeabstände (Art. 59 und 63 BauV) und die Überbauungsziffer (Art. 69 BauV).

Nach Art. 39 BauV sind für die Bestimmung der Fassadenflucht grundsätzlich die äussersten Punkte des Baukörpers massgebend. Von diesem Grundsatz macht der zweite Satz von Art. 39 BauV eine Ausnahme, indem er festlegt, dass vorspringende Gebäudeteile bei der Bestimmung der Fassadenflucht nicht berücksichtigt werden (Art. 39 BauV). Nur vorspringende Gebäudeteile, welche den Anforderungen des Art. 42 BauV genügen, spielen demnach bei der Ermittlung der Fassadenflucht keine Rolle. Andere vorspringende Gebäudeteile bleiben daher sehr wohl zulässig; zur Feststellung der Fassadenflucht werden sie aber miteinbezogen, währenddem vorspringende Gebäudeteile im Sinne von Art. 42 BauV nicht berücksichtigt würden. Eine entsprechende zeichnerische Erläuterung zu Art. 42 BauV findet sich im Anhang zur Verordnung zum Baugesetz.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass Gebäudeteile, welche mehr als 2m über die Fassadenflucht hinausragen, nicht mehr als vorspringende Gebäudeteile gelten, welche bei der Bestimmung der Fassadenflucht ausser Betracht fallen. Bei Gebäudeteilen mit mehr als 2m Ausladung ist daher die Fassadenflucht anhand der äussersten Punkte des vorspringenden Gebäudeteils zu ermitteln.

In der Verordnung zum Baugesetz ist zwar nicht vorgesehen, dass Abweichungen von Art. 42 BauV durch einen Quartierplan vorgenommen werden dürfen. Mit dem vorliegenden Quartierplan wird aber wie dargelegt gar keine Abweichung von der Definition der vorspringenden Gebäudeteile vorgenommen.

5. Art. 42 BauV regelt im Übrigen nicht nur die Ausladung von Balkonen, sondern die Ausladung sämtlicher vorspringender Gebäudeteile. Die Auffassung der Rekurrentin, Art. 42 BauV erlaube nur Gebäudeteile, die höchstens 2m über die Fassadenflucht hinausragen, würde dazu führen, dass Bauten mit unregelmässigen oder versetzt angeordneten Baukörpern nur mehr sehr beschränkt, nämlich mit höchstens 2m Abweichungen von jeder Fassadenflucht, zulässig wären. Eine solche Regelung ist den gesetzlichen Vorschriften in keiner Art und Weise zu entnehmen.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 781 vom 1. Juli 2014

2. Gerichte

2.1. Einbürgerung (Art. 14 BÜG; Art. 6 der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht); Diskriminierung wegen Behinderung (Art. 8 Abs. 2 BV)

I.

1. X reiste am 20. Juni 1991 von der Türkei in die Schweiz als Flüchtling ein. Das ehemalige Bundesamt für Flüchtlinge verfügte am 13. Juli 1995, dass X die Flüchtlingseigenschaft erfülle und er vorläufig aufgenommen werde. Seit 22. August 1995 wohnt er in Appenzell.
2. Am 4. Juli 2011 stellte er das Gesuch um Einbürgerung in der Schweiz, im Kanton Appenzell I.Rh. und in der Gemeinde Appenzell.
3. Am 5. Februar 2013 erteilte das Bundesamt für Migration die Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung für die Einbürgerung im Kanton Appenzell I.Rh..
4. Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. hat am 24. Juni 2013 die Ablehnung des Gesuchs beschlossen.

Als Begründung führte er im Wesentlichen auf, gemäss den Feststellungen der Kommission für Recht und Sicherheit (folgend: ReKo) seien die Deutschkenntnisse von X ungenügend. Fragen hätten teilweise auf Hochdeutsch gestellt werden müssen. Dennoch seien sie vom Gesuchsteller mehrfach überhaupt nicht verstanden worden. Die gegebenen Antworten seien teilweise nicht verständlich gewesen. Obschon sich die Kommission für die Befragung sehr viel Zeit genommen und dem Gesuchsteller den nötigen Raum gelassen habe, um in Ruhe zu überlegen und zu antworten, sei kein eigentliches Gespräch entstanden. Nachdem X schon mehr als 20 Jahre in Appenzell lebe, würden deutlich bessere Deutschkenntnisse erwartet.

Beim Gesuchsteller würden Kenntnisse über die politischen Verhältnisse und Strukturen sowie über die Lebensverhältnisse im Kanton und in der Schweiz weitestgehend fehlen. Der Gesuchsteller nehme nur wenig am dörflichen Leben teil. Zwar besuche er Veranstaltungen der Behindertensportorganisation Plussport, er besuche aber kaum allgemeine Anlässe des dörflichen Lebens. An der Aussage, dass er regelmässig ältere Leute im Pflegeheim besuche, werde gezweifelt, nachdem seine Deutschkenntnisse für eine Unterhaltung mit pflegebedürftigen Betagten kaum ausreichen dürften, zumal die Kommunikation mit diesen in vielen Fällen aufgrund der fortgeschrittenen Gebrechlichkeit selbst bei einwandfreien Sprachkenntnissen deutlich erschwert sei. Nachteilig zu bewerten seien auch die ausweichenden Antworten auf Fragen im Zusammenhang mit der Inhaftierung in der Türkei oder seinem im Asylzentrum in Appenzell gezeigten aggressiven Verhalten. Dass ihm Fragen in dieser Hinsicht unangenehm seien, sei kein Grund, diese nicht zu beantworten. Am nötigen Willen zur Kooperation mit den Behörden schein es deutlich zu mangeln.

Zwar sei schon im Zusammenhang mit dem Asylgesuch, das nach der Einreise in die Schweiz gestellt worden sei, von psychischen Problemen die Rede gewesen. Im Beschwerdeentscheid der Asylrekurskommission vom 6. Juli 1994 werde allerdings festgestellt, dass an der Darstellung des Gesuchstellers über den Gefängnisaufenthalt in der Türkei, die behauptete Folter und eine darauf beruhende Depression begründete Zweifel bestünden. Einzig wegen Nachfluchtgründen, konkret wegen seiner in der Schweiz für zwei türkische Zeitschriften vorgenommenen journalistischen Tätigkeit, also wegen

Gründen, die erst nach dem Verlassen der Türkei und in der Schweiz entstanden seien, sei dem Gesuchsteller dann 1995 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden. Die Abweisung des Asylgesuchs und damit die dafür gemachte Begründung seien daher weiter gültig geblieben. In den Folgejahren seien im Umgang mit den Behörden denn auch psychische Leiden mit einer massiven Beeinträchtigung der Lern- und Merkfähigkeit kein Thema gewesen. Einzig im Zusammenhang mit dem Verfahren um Erteilung einer humanitären Aufenthaltsbewilligung sei nochmals von einem gewissen psychischen Druck die Rede gewesen. Es sei aber nicht um alte Beschwerden gegangen, sondern im Gegenteil um einen neuen Druck, der erst durch die schlechte körperliche Gesundheit des Gesuchstellers, die 1999 zu einer IV-Rente geführt habe, und durch den ungewissen Aufenthaltsstatus hervorgerufen worden sei. Dass beim Gesuchsteller tatsächlich massive psychische Probleme bestehen würden, die ein Erlernen der deutschen Sprache und weiterer für eine Einbürgerung erforderliche Kenntnisse praktisch ausschliessen und eine adäquate Kommunikation massiv erschweren würden, sei auch deshalb zu bezweifeln, als es ihm offenbar ohne weiteres möglich gewesen sei, in der Schweiz für eine türkische Zeitschrift journalistisch tätig zu sein. Sei ihm journalistisches Arbeiten möglich gewesen, wäre ihm auch das bessere Erlernen von Deutsch und weiteres Wissen mit Bezug auf die hiesigen Verhältnisse möglich gewesen. Im Rahmen des während langer Zeit recht intensiven Behördenkontakts, darunter ein IV-Rentenverfahren, wären solche prekären Verhältnisse, wie sie im Arztbericht dargestellt würden, mit Sicherheit aufgefallen. Es sei nicht von einer psychischen Störung in einer Ausprägung auszugehen, die X seit seiner Einreise in die Schweiz im Jahr 1991 so stark behindert habe, dass er nicht besser Deutsch erlernen und sich mit der hiesigen Kultur habe auseinandersetzen können. Es wäre ihm möglich gewesen, ein wesentlich stärkeres Engagement zu zeigen, zumal er praktisch während der ganzen Zeit in der Schweiz arbeitslos oder später aus körperlichen Gründen nicht arbeitsfähig gewesen sei und er also für das Erlernen der deutschen Sprache, für die Integration und den Erwerb von Wissen über die hiesigen Verhältnisse sehr viel Zeit zur Verfügung gehabt habe.

Auch wenn eine gewisse Beeinträchtigung bei X vorliegen möge, bleibe doch festzustellen, dass ihn dies nicht von Anstrengungen zum Erwerb der deutschen Sprache, von Integrationsbemühungen und von der Partizipation am gesellschaftlichen Leben entbinde. Es werde erwartet, dass sich Leute mit ungünstigen persönlichen Voraussetzungen nach Kräften einsetzen würden, um hier Anschluss zu finden und sich in die Gesellschaft einzufügen. Sie müssten in dieser Hinsicht regelmässig mehr leisten als gut begabte Personen, denen die Integration und der Erwerb der erforderlichen Kenntnisse vielfach leichter fallen würden. An diesem zumutbaren Mehraufwand habe es X in der langen Zeit, die er nun in der Schweiz sei, missen lassen. Dass er sich diesbezüglich während den letzten 22 Jahren besonders angestrengt hätte, sei jedenfalls weder von ihm selber behauptet worden noch würden sich aus den Akten entsprechende Hinweise ergeben. Im Falle von X sei nicht durchwegs von nachteiligen persönlichen Verhältnissen auszugehen. Immerhin habe er in der Türkei vier Jahre lang das Gymnasium besucht und sei journalistisch tätig gewesen. Er scheine über eine gewisse intellektuelle Begabung zu verfügen.

5. Der Rechtsvertreter von X (folgend: Beschwerdeführer) erhob am 11. September 2013 Beschwerde gegen den Beschluss des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh. (folgend: Beschwerdegegner) und stellte eingangs aufgeführte Rechtsbegehren.

(...)

III.

1. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers macht im Wesentlichen geltend, dass der Beschwerdeführer anlässlich der mündlichen Anhörung im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens wiederholt auf seine behinderungsbedingten Beeinträchtigungen der Lern- und Merkfähigkeit sowie der störungsbedingt fehlenden Stressverträglichkeit hingewiesen habe. Diese seien durch einen entsprechenden fachärztlichen Bericht der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie vom 14. Januar 2013 belegt. Weder in den Akten noch in der Begründung des angefochtenen Beschlusses sei indessen eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den fachärztlichen Vorbringen erfolgt. Der Beschwerdegegner missachte die medizinisch plausibel beschriebenen Beeinträchtigungen der kognitiven Fähigkeiten bei Personen, die durch Folter und Kriegsereignisse bedingte Traumatisierungen erlebt hätten. Überdies verkenne der Beschwerdegegner, dass es geradezu ein Kennzeichen der posttraumatischen Belastungsstörung sei, alles zu vermeiden, was an die Traumata erinnere bzw. Erinnerungen daran auslösen könnte, was sich in Kommunikationsblockaden etc. äussern könne.

Der Bericht des Ambulatoriums für Folter- und Kriegsoffer der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Universitätsspitals Zürich vom 30. August 2013 lasse keinen Zweifel darüber offen, wie stark der Beschwerdeführer durch die erlittenen Traumatisierungen beeinträchtigt sei und in welcher Weise sich die entsprechenden Beeinträchtigungen manifestieren würden. Die präzisen ärztlichen Schilderungen würden eindrücklich nachvollziehbar machen, dass der Beschwerdeführer psychisch bedingt beeinträchtigt sei, die entsprechenden Beeinträchtigungen ihn wesentlich am Spracherwerb hindern würden, zu einer Stressunverträglichkeit führten, und einer willentlichen Steuerung praktisch nicht zugänglich seien, so dass dem Beschwerdeführer die behauptete unzureichende Integration nicht zum Vorwurf gemacht werden könne bzw. der entsprechende Vorwurf und die gestützt hierauf verweigerte Einbürgerung eine ungerechtfertigte Diskriminierung des Beschwerdeführers als Behinderter darstelle.

Der Beschwerdegegner habe den Sachverhalt unvollständig und unrichtig festgestellt. Obwohl er Veranlassung gehabt hätte, sich mit dem früheren Bericht der Klinik auseinanderzusetzen, habe er dies unterlassen. Statt allenfalls, gestützt auf den ersten Bericht weitere Erkundigungen über die Krankengeschichte des Beschwerdeführers einzuholen, habe er blosse Mutmassungen angestellt und gestützt auf willkürliche, wenn nicht aktenwidrige Sachverhaltsannahmen unzulässige Folgerungen getroffen.

Dass der Beschwerdeführer in den letzten Jahren wiederholt psychisch habe behandelt werden müssen, würden im Übrigen die Austrittsberichte der Rheinburgklinik vom 13. Februar 2008 samt Austrittsbericht der Klinischen Psychologie und vom 19. März 2010 belegen. Beide Austrittsberichte würden ebenfalls die posttraumatische Belastungsstörung und damit einhergehende Symptome belegen.

Willkürlich wenn nicht aktenwidrig sei sodann die dem Beschwerdeführer unterstellte fehlende Integrationsbereitschaft bzw. der Vorwurf, er hätte Integrationsbemühungen und Anstrengungen zur Partizipation am gesellschaftlichen Leben vermissen lassen. Dies stehe zum einen im Widerspruch zu den verschiedenen bei den Akten befindlichen Referenzschreiben und werde eindrücklich durch ein Referenzschreiben des ehemaligen Leiters des Pflegedienstes des kantonalen Pflegeheims Appenzell, B, vom 3. Dezember 2011 widerlegt, das merkwürdigerweise in den Akten nicht vorzufinden gewesen sei, obwohl der Beschwerdeführer den Einbürgerungsbehörden auch diesen Bericht eingereicht hätte. So habe er nämlich den Einsatz des Beschwerdeführers bei der freiwilligen Arbeit im Pflegeheim, wo er vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2009 als Leiter Pflegedienst verantwortlich gewesen sei, bestätigt. B habe sich für das aufopfer-

rungsvolle Tun und Mitfühlen des Beschwerdeführers für die Bewohner des Pflegeheims bedankt und habe ihm abschliessend gewünscht, dass das eine oder andere, was er den Bewohnern getan habe, irgendwann auf ihn zurückkommen möge. Diese Fakten würden in schärfster Weise mit den inakzeptablen, willkürlichen Mutmassungen des Beschwerdegegners kontrastieren, wonach der Beschwerdeführer gar nicht in der Lage sein dürfte, mit pflegebedürftigen Betagten umzugehen. Der Bericht von B belehre eines Besseren und zeige zudem, dass der Umgang mit Demenzkranken primär eine Frage des Einfühlungsvermögens und nicht der sprachlichen Kompetenz sei. Mithin würden sich auch die behaupteten Integrationsmängel des Beschwerdeführers und die angezweifelte Freiwilligenarbeit als aktenwidrige Annahmen erweisen, die den darauf abgestützten ablehnenden Beschluss des Beschwerdegegners als haltlos und willkürlich ausweisen würden.

Die beim Beschwerdeführer festgestellten Defizite seien ursächlich durch seine folterbedingte Traumatisierungen und die daraus resultierende posttraumatische Belastungsstörung bedingt. Die entsprechende Störung sei selbst der ReKo nicht gänzlich verborgen geblieben. So heisse es in einem Protokoll der ReKo vom 29. Oktober 2012, sie stelle mit Bedauern fest, dass X von seiner Krankheit sehr gezeichnet sei, dass er sich auf Grund seiner gesundheitlichen Defizite nicht gut ausdrücken könne, sei sehr verständlich. Trotz dieses Zugeständnisses, glaube die Kommission aber, den Gesuchsteller gleich behandeln zu können, wie einen gesunden Gesuchsteller. Indem auf diese Weise Ungleiches gleich behandelt werde, werde das Rechtsgleichheitsgebot verletzt. Die Verletzung des Rechtsgleichheitsgebotes wirke hierbei deshalb diskriminierend, weil der Beschwerdeführer auf Grund seiner psychischen Behinderung qualifiziert ungleich behandelt werde. Indem diesen Behinderungen nicht Rechnung getragen werde, namentlich bei der Beurteilung der sprachlichen Artikulationsfähigkeit und des vermittelbaren politischen Wissens, führe die psychische Behinderung des Beschwerdeführers zu einer qualifiziert rechtsungleichen Schlechterstellung im Vergleich zu Gesunden: Der Beschwerdeführer werde wegen seiner Zugehörigkeit zur Gruppe von psychisch traumatisierten Personen besonders benachteiligt und damit das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 Abs. 2 BV verletzt. Wie dem zitierten Bericht der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie vom 30. August 2013 zu entnehmen sei, sei die Überwindung der krankheitsbedingten Einschränkungen beim Beschwerdeführer praktisch, im Sinne einer anhaltenden Behinderung, unmöglich geworden.

Aufgrund der medizinischen Diagnose und Schilderung seiner Beeinträchtigungen stehe fest, dass er den vom Beschwerdegegner gestellten Anforderungen nie würde genügen können.

Die behinderungsbedingten Defizite seien vom Beschwerdegegner im Ergebnis verkannt worden. Selbst wenn der Beschwerdeführer allenfalls politisch nicht in gleicher Weise partizipieren können sollte wie ein Gesunder, liege es doch offensichtlich in seinem Interesse, in der Schweiz, wo er seit über 20 Jahren lebe und wo er höchstwahrscheinlich bleiben werde, diejenige wirtschaftliche, politische und soziale Stabilität und Sicherheit anzustreben, die ihm als Staatsbürger in besonderem Masse zuteil werde. Selbst wenn die soziale Sicherheit in materieller Hinsicht nicht von der Staatsangehörigkeit abhängt, habe der Beschwerdeführer nicht nur ein ideelles, sondern auch ein eigentlich rechtliches Interesse an der Einbürgerung. Eine solche würde ihm insbesondere nur schon mit Blick auf den Ausweisungsschutz gemäss Art. 25 Abs. 1 BV einen gesicherteren Status in der Schweiz einräumen, als derjenige, über den er bisher als Ausländer, wenn auch als anerkannter Flüchtling, verfüge.

Mit Blick auf die Freiwilligenarbeit des Beschwerdeführers erscheine es als unerträglicher Affront, ihm die Aufnahme ins Bürgerrecht zu verweigern. Der angefochtene Be-

schluss verletze mithin in mehrerer Hinsicht Bundesrecht und auch kantonales Recht, stelle eine Gehörsverletzung dar und sei willkürlich und diskriminierend.

2. Der Beschwerdegegner erwidert, dass anlässlich der mündlichen Anhörung durch die Ratskanzlei sowie durch die ReKo absolut ungenügende Kenntnisse des Beschwerdeführers in der deutschen Sprache hätten festgestellt werden müssen. So sei dieser nicht in der Lage gewesen, die ihm gestellten Fragen zu verstehen, geschweige denn darauf in deutscher Sprache auch nur ansatzweise eine einfache Antwort zu geben. Im Rahmen dieser Gespräche habe zudem zur Kenntnis genommen werden müssen, dass der Beschwerdeführer auch über kein politisches Wissen über die Schweiz, den Kanton Appenzell I.Rh. und seinen Wohnbezirk verfüge. Bei dieser Sachlage habe er die Aufnahme des Beschwerdeführers in das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht zu Recht verweigert. Von einer Überschreitung des Ermessensspielraums oder gar von Willkür könne keine Rede sein.

Da der Kenntnis der vor Ort gesprochenen Sprache im Zusammenhang mit der Einbürgerung eine Schlüsselkompetenz zukomme, müsse ein Einbürgerungswilliger, der über ungenügende oder gar keine Kenntnisse der massgebenden Sprache verfüge, gewichtige Gründe für ein derartiges Defizit vorbringen. Der Beschwerdeführer habe nicht rechtsgenügend dargelegt, weshalb ihm wegen seiner angeblichen psychischen Störung die Erlernung der deutschen Sprache während seines 20-jährigen Aufenthalts in der deutschen Schweiz auch auf einem tiefen Niveau nicht möglich gewesen sein solle. Insbesondere habe er nicht plausibel belegen können, dass ihm auch wenigstens die Aneignung eines Grundwortschatzes nicht möglich gewesen sein solle. Seine dürftigen Sprachkenntnisse könnten aufgrund sämtlicher Umstände nicht bloss mit seiner angeblich psychischen Beeinträchtigung begründet werden. Vielmehr fehle ihm jeglicher Wille zur Integration. Nicht gehört werden könne auch der Hinweis, dass der Beschwerdeführer in Prüfungssituationen nicht mehr kommunizieren könne. Diesbezüglich sei darauf hinzuweisen, dass die Anhörung durch die ReKo jeweils in einer stressfreien und ganz sicher nicht in einer dem Gesuchsteller negativ gesinnten Atmosphäre durchgeführt werde. Vielmehr müsse die Gesprächskultur in der ReKo als entspannt und gegenüber den Kandidaten als wohlwollend bezeichnet werden. Von einer Verletzung von Art. 8 Abs. 2 BV könne demnach keine Rede sein. Aufgrund sämtlicher Umstände stosse auch der Vorwurf ins Leere, er beziehungsweise die ReKo hätten den Sachverhalt nicht richtig abgeklärt. Auch von Einbürgerungskandidaten mit gewissen psychischen Problemen dürften minimalste Kenntnisse der regionalen Sprache und der politischen Verhältnisse verlangt werden.

Beim vom Beschwerdeführer vorgelegten Bericht der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Universitätsspitals Zürich handle es sich um ein Parteigutachten (Privatgutachten), das dieser zur Untermauerung seiner Behauptung eingereicht habe. Sein Beweiswert sei jedoch im Vergleich mit einem behördlich angeordneten Gutachten insofern herabgesetzt, als davon ausgegangen werden müsse, dass die Partei dem Privatgutachter in erster Linie die nach ihrem eigenen subjektiven Empfinden wesentlichen Gesichtspunkte des streitigen Sachverhalts unterbreite. Im Weiteren komme hinzu, dass auch im Verwaltungsverfahren der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gelte. Die Behörden hätten sorgfältig, gewissenhaft und unvoreingenommen sowie in freier Überzeugung ihre Meinung darüber zu bilden, ob sie einen bestimmten Sachverhalt als gegeben betrachten würden. Absolute Gewissheit sei dafür nicht vorausgesetzt. Es genüge, wenn sie ihren Entscheid verantworten und sachlich begründen könnten.

Die ReKo habe versucht, die Situation des Beschwerdeführers zu ergründen. Dieser sei indessen Fragen im Zusammenhang mit seiner Inhaftierung in der Türkei beharrlich

ausgewichen. Auch aus diesem Grund habe das Einbürgerungsgesuch schliesslich nicht positiv beurteilt werden können.

Aufgrund sämtlicher Umstände sei der Beschwerdegegner in freier Beweiswürdigung zum Schluss gelangt, dass die absolut ungenügenden Kenntnisse der deutschen Sprache und des politischen Systems des Bundes und des Kantons Appenzell I.Rh. nicht bloss auf die psychischen Probleme des Gesuchstellers zurückzuführen seien.

3.

- 3.1. Der Bund erlässt Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone und erteilt die Einbürgerungsbewilligung (Art. 38 Abs. 2 BV).

Vor Erteilung der Bewilligung ist zu prüfen, ob der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere ob er: a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist; b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist; c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet; d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (Art. 14 BüG).

Das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht werden nur Personen verliehen, die a) mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind; b) sich in die lokalen Verhältnisse gut eingegliedert haben; c) die Rechtsordnung und die in der Schweiz geltenden Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens beachten; d) genügende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen (Art. 6 der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht).

- 3.2. Die Voraussetzungen an die Eignung einer Person zur Einbürgerung sind in Art. 14 BüG als Mindestvorschriften umschrieben. Die Kantone sind daher in der Ausgestaltung der Einbürgerungsvoraussetzungen insoweit frei, als sie hinsichtlich der Wohnsitzerfordernisse oder der Eignung Konkretisierungen vornehmen können. Es ist daher verfassungsmässig nicht zu beanstanden, dass der Kanton Appenzell I.Rh. mit Art. 6 lit. d der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht ausdrücklich genügende Kenntnisse der deutschen Sprache verlangt. Auch steht der Einbürgerungsbehörde ein grosser Ermessensspielraum zu. Im Einbürgerungsverfahren, in welchem über den rechtlichen Status von Einzelpersonen zu entscheiden ist, sind aber die verfassungsrechtlichen Schranken und Ziel und Zweck der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung zu beachten. Dies ist kein Vorgang in einem rechtsfreien Raum, denn die zuständige Behörde muss die einschlägigen Verfahrensbestimmungen beachten und darf nicht willkürlich, rechtswidrig oder diskriminierend entscheiden; sie muss ihr Ermessen pflichtgemäss ausüben (vgl. BGE 138 I 305 E. 1.4.3).
- 3.3. Das Verwaltungsgericht hat somit im Folgenden zu prüfen, ob der Beschwerdegegner die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung des Beschwerdeführers zu Recht verneinte. Dabei hat es gestützt auf die Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) eine freie Überprüfung des Sachverhalts sowie der Anwendung des kantonalen und des Bundesrechts (u.a. Verfassung und BüG) vorzunehmen. Die freie Prüfung der Anwendung des BüG geht über eine Willkürprüfung hinaus: Auch eine willkürfreie Anwendung des BüG darf nicht akzeptiert werden, wenn sich aus diesem Bundesrecht oder anderen Rechtssätzen ergibt, dass eine andere Lösung vorzuziehen wäre (vgl. BGE 137 I 235 E. 2.5 und E. 2.5.2).

4.

- 4.1. Unstrittig ist, dass der Beschwerdeführer gemäss Auszug aus dem Betreibungsregister im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 13. Mai 2011 nicht betrieben wurde und im Zeit-

raum vom 22. August 1995 bis 13. Mai 2011 keine Verlustscheine registriert sind (BG act. 2). Auch ist der Beschwerdeführer im Strafregister nicht verzeichnet (BG act. 2). Der Beschwerdeführer erfüllt somit die Voraussetzung der Beachtung der Rechtsordnung und der in der Schweiz geltenden Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens gemäss Art. 14 lit. c und d BÜG und Art. 6 lit. c der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht.

- 4.2. Der Beschwerdegegner sieht jedoch die Voraussetzung der genügenden Kenntnisse der deutschen Sprache und des politischen Systems von Bund und Kanton beim Beschwerdeführer als nicht gegeben.

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bestreitet nicht, dass dieser mit der sprachlichen Artikulationsfähigkeit und der damit zusammenhängenden Vermittelbarkeit seines politischen Wissens in für ihn belastenden Situationen Mühe habe. Da diese Einschränkungen aufgrund einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung des Beschwerdeführers nicht überwindbar seien, liefe die Verweigerung der Einbürgerung auf eine verfassungswidrige Diskriminierung wegen seiner Behinderung hinaus.

- 4.3. Sprachkenntnisse bilden zwar ein Schlüsselement der Integration und müssen im Normalfall gegeben sein, weil in aller Regel nur damit jemand überhaupt in die Lage versetzt wird, am wirtschaftlichen und sozialen Leben des Gastlandes aktiv teilzunehmen und sich auf diese Weise zu integrieren. Das Erlernen einer Landessprache stellt daher ein wichtiges Element der Integration dar und fehlende Kenntnisse der vor Ort gesprochenen Landessprache können als Indiz für eine mangelnde Integration verstanden werden. Es ist jedoch ausnahmsweise denkbar, dass fehlende Sprachkenntnisse durch andere Elemente ersetzt werden können (vgl. Bundesamt für Migration BFM, Handbuch Bürgerrecht, Kapitel 4: Gemeinsame Voraussetzungen und Einbürgerungskriterien, S. 24, Ziffer 4.7.2.1.a). Die Eingliederung in die schweizerische Gemeinschaft kann sich auch auf andere Weise vollziehen (vgl. Urteil des BVerwG C-5286/2007 vom 4. November 2008, E. 5.2.1 und 5.2.2). Notwendig ist in jedem Fall eine Gesamtbeurteilung der Integrationssituation, unter Berücksichtigung der individuellen Situation der bewerbenden Person. Dabei sind auch Faktoren wie Behinderungen zu berücksichtigen. Namentlich bei anerkannten Flüchtlingen sind geringere Anforderungen, etwa an die Sprachkenntnisse, zu stellen. Dies lässt sich gestützt auf Art. 34 der Genfer Flüchtlingskonvention begründen, der von den Vertragsstaaten fordert, dass sie soweit wie möglich die Einbürgerung von Flüchtlingen erleichtern (vgl. Bundesamt für Migration BFM, a.a.O., S. 23, Ziffer 4.7.2.1).

- 4.4. Im Folgenden ist zu prüfen, ob sich der Beschwerdegegner den Vorwurf der Diskriminierung entgegenhalten lassen muss.

5.

- 5.1. Gemäss Art. 8 Abs. 2 BV darf niemand diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Zu den Personen mit einer psychischen Behinderung zählen Personen, die in ihren u.a. psychischen Fähigkeiten auf Dauer beeinträchtigt sind und für welche die Beeinträchtigung je nach ihrer Form schwerwiegende Auswirkungen auf elementare Aspekte der Lebensführung hat. Mit Blick auf die Einbürgerung von Behinderten ist mithin entscheidend, ob ihnen insgesamt oder einer bestimmten abgrenzbaren Untergruppe von ihnen durch eine anwendbare Regelung oder durch die Umsetzung derselben in der Praxis rechtlich oder faktisch dauernd verunmöglicht wird, sich einbürgern zu lassen. Bei der

Umsetzung der gesetzlichen Einbürgerungskriterien sind dabei die konkreten Fähigkeiten der behinderten Person zu berücksichtigen bzw. die Einhaltung der entsprechenden Voraussetzungen ist in einer an den spezifischen Möglichkeiten ausgerichteten und diese angemessen würdigen Art und Weise zu prüfen (vgl. BGE 135 I 49 E. 6.1; BGE 139 I 169 E. 7.2.4).

- 5.2. Aufgrund diverser Berichte in den Akten erachtet das Gericht die vom Beschwerdegegner erwähnten Defizite des Beschwerdeführers in der deutschen Sprache und seinem politischen Wissen über Bund und Kanton als Folge seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung.

So ist im Bericht der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Universitätsspitals Zürich, Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer vom 14. Januar 2013 zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers, welchen dessen Rechtsvertreter am 22. Januar 2013 der Einbürgerungsbehörde einreichte, festgehalten, dass X seit dem 17. Juli 2008 in ihrer Behandlung stehe. Bei ihm würden durch Folter- und Kriegsereignisse bedingte Traumatisierungen vorliegen. Er sei in seinem Heimatland wegen seines politischen Engagements verhaftet worden und sei mehrere Jahre im Gefängnis gewesen. Während dieser Zeit sei er schwerst gefoltert worden. Er sei stark traumatisiert und die ausgeprägten Folgestörungen seien bis zum heutigen Tag vorhanden. Zu den Hauptproblemen zähle neben den durch Folter bedingten physischen Beschwerden auch die posttraumatische Belastungsstörung (PTSD). Kennzeichen der PTSD seien das ständige ungewollte Wiedererleben der Traumata (Intrusionen), welche durch spezifische Trigger (Reize, die X an das Erlebte erinnern würden) unbewusst oder bewusst ausgelöst werden könnten. Diese Trigger könnten unter anderem Gespräche, Personen, Situationen, Umgebungen oder auch allgemeine Wahrnehmungen sein. Um die mit dem Wiedererleben verbundene Belastung zu reduzieren, würden PTSD-Patienten alles zu vermeiden versuchen, was an die Traumata erinnere bzw. Erinnerungen daran auslöse. Dies führe unter anderem zu einer eingeschränkten Fähigkeit des Affektes, zum Verlust des Interesses an früher gerne gemachten Aktivitäten und zur Entfremdung sowie zum Rückzug von der Umwelt. Es bilde sich eine anhaltende Übererregung aus, die sich in Konzentrationsstörungen, Hypervigilanz und zum Teil auch dissoziativen Phänomenen manifestiere. Sowohl aus der Literatur als auch im klinischen Alltag sei bekannt, dass solche Phänomene in Stress- und Drucksituationen verstärkt hervortreten und die Leistung der Betroffenen stark beeinträchtigen würden. Solche Symptome würden die kognitiven Fähigkeiten, wie die Lern- und Merkfähigkeit der Betroffenen, stark beeinträchtigen. Dies äussere sich nicht nur in der Wahrnehmung des Langzeitgedächtnisses, sondern insbesondere auch beim Lernen von neuen Inhalten und Themen. Bei X würden die störungsbedingte fehlende Stressverträglichkeit und massiven Lernbehinderungen fortbestehen und seien kaum überwindbar. Eine Verbesserung der Sprachkenntnisse und der politischen Kenntnisse der Schweiz, insbesondere die aktive Wiedergabe derselben in einer Prüfungssituation, seien durch die krankheitsbedingten Einschränkungen praktisch verunmöglicht.

Das Gericht hat im Beschwerdeverfahren alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und anschliessend zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruchs gestatten (vgl. BGE 125 V 351 E. 3a). Dem Beschwerdegegner ist wohl beizupflichten, dass der ihm vom Beschwerdeführer eingereichte ärztliche Bericht vom 14. Januar 2013 lediglich ein Privat- bzw. Parteigutachten darstellt und deren Beweiswert nicht mit einem behördlich angeordneten Gutachten gleichzusetzen ist. Der Umstand allein, dass die ärztliche Stellungnahme vom Beschwerdeführer eingeholt und in das Verfahren eingebracht wurde, rechtfertigt jedoch nicht Zweifel an ihrem Beweiswert. Der Beschwerdegegner wies bei der Würdigung dieses Beweismittels lediglich auf dessen Beweiswert

hin, ohne jedoch eingehend zu begründen, weshalb er den Arztbericht unbeachtet liess. Er machte keine plausiblen Gründe geltend, welche die Überzeugungskraft des ärztlichen Berichts abzuschwächen vermögen. Er bezweifelte wohl, dass beim Beschwerdeführer massive psychische Probleme bestehen würden, die ein Erlernen der deutschen Sprache und weiterer für eine Einbürgerung erforderliche Kenntnisse praktisch ausschliessen und eine adäquate Kommunikation massiv erschweren würden. Als Gründe für diese Zweifel machte er dabei geltend, dass es dem Beschwerdeführer möglich gewesen sei, in der Schweiz für eine türkische Zeitschrift journalistisch tätig zu sein und ihm deshalb auch besseres Erlernen von Deutsch und weiteres Wissen mit Bezug auf die hiesigen Verhältnisse möglich gewesen wäre. Dabei verkennt der Beschwerdegegner, dass es dem Beschwerdeführer nicht grundlegend an Deutschkenntnissen fehlt, sondern dass er diese in Situationen, in denen er mit seiner belastenden Vergangenheit in der Türkei konfrontiert wird, nicht umsetzen kann. So brachte auch die ReKo ihrerseits Verständnis auf, dass sich der Beschwerdeführer aufgrund seiner gesundheitlichen Defizite nicht gut ausdrücken könne. Auch ist nicht aktenkundig, dass der Beschwerdegegner betreffend dem Gesundheitszustand des Beschwerdeführers und dessen Auswirkungen auf die Kommunikationsfähigkeit weitere Abklärungen unternommen hat, welche die ärztliche Stellungnahme vom 14. Januar 2013 in Frage stellen würden.

Aufgrund der vom Beschwerdeführer eingereichten weiteren Unterlagen ergeben sich dem Gericht keine Zweifel an der Einschätzung der Ärzte des Ambulatoriums für Folter- und Kriegsoffer vom 14. Januar 2013. In ihrer Stellungnahme vom 30. August 2013 zum psychischen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers wiederholen sie diese Einschätzung. Sie konkretisierten sie dahingehend, als dass Folter- und Kriegsoffer teilweise Erinnerungslücken hätten und sich nicht mehr an bestimmte Details erinnern bzw. Informationen durcheinander bringen könnten. Schliesslich sei die Kommunikation erschwert, was zu weiteren Beeinträchtigungen führe. All diese Symptome würden unwillkürlich auftreten und könnten wenig beeinflusst werden. Die langjährige Beobachtung von X zeige, dass trotz grosser Motivation eine weitere Verbesserung der Sprachkenntnisse und der politischen Kenntnisse der Schweiz, insbesondere die aktive Wiedergabe derselben in einer stressreichen Prüfungssituation durch die krankheitsbedingten Einschränkungen praktisch unmöglich geworden sei - dies würden sie im Sinne einer anhaltenden Behinderung verstehen.

Bereits die den Beschwerdeführer behandelnden Ärzte der Rheinburg-Klinik in Walzenhausen führten in ihrem Austrittsbericht vom 13. Februar 2008 aus, dass sich der Patient während der stützenden Gespräche zunehmend habe öffnen und von seinen zurückliegenden Foltererlebnissen mit Gefängnisaufenthalt in der Türkei habe berichten können. Dies sei zunächst mit vegetativen Beschwerden verbunden gewesen. Es hätten sich Symptome wie erhöhte Erregung mit Nervosität, Angespanntheit, Schweissausbrüchen, Schreckhaftigkeit, innere Unruhe und Schlafstörungen gezeigt. Ebenso habe er sich schlecht konzentrieren können. Der Patient vermeide, über Erlebnisse zu reden. Er sei bereit, eine Therapie im Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer zu machen. Gemäss Austrittsbericht der Rheinburg-Klinik in Walzenhausen vom 19. März 2010 würden sich beim Patienten nach wie vor teilweise täglich Symptome wie Intrusionen, erhöhte Erregung, Nervosität, Angespanntheit, Schwitzen in Ruhepositionen, Schreckhaftigkeit, innerliche Unruhe und Schlafstörungen zeigen. Trigger für diese Symptome seien Gespräche im Alltag, Gegenstände, die ihn an die Zeit der Folter erinnern, Fernsehsendungen. Als Prozedere wurde die Wiederaufnahme der Therapie der posttraumatischen Belastungsstörung am Zentrum für Kriegs- und Folteropfer in Zürich aufgeführt.

Aufgrund dieser psychologisch-medizinischen Fachbeurteilungen erstaunt nicht weiter, dass der Beschwerdeführer mit seiner Behinderung Fragen im Zusammenhang mit seiner Inhaftierung in der Türkei nicht wie von ihm erwartet ausführlich beantwortete. Der

Beschwerdeführer hat sogar während seiner stationären Aufenthalte in der Rheinburg-Klinik in Walzenhausen erst im Verlauf des Aufenthalts sich öffnen und von seinen zurückliegenden Foltererlebnissen mit Gefängnisaufenthalten in der Türkei berichten können. So ist nachvollziehbar und verständlich, dass dem Beschwerdeführer anlässlich der Befragungen betreffend Einbürgerung, in denen er mit seiner Vergangenheit, insbesondere mit den Vorgängen während seines Gefängnisaufenthalts in der Türkei, konfrontiert worden ist, sowohl die deutsche Sprache an und für sich als auch das Abrufen eines angeeigneten - unter anderem politischen - Wissens, schwer gefallen bzw. verunmöglicht worden ist. Die Mühe des Beschwerdeführers, Fragen bezüglich seiner Vergangenheit in der Türkei zu beantworten, ist gerade vielmehr eines der Symptome seiner Krankheit als psychisch traumatisierte Person.

Durch mehrere aktenkundige Sachverhalte bestehen ansonsten Anhaltspunkte, dass sich der Beschwerdeführer in deutscher Sprache gut verständigen kann. So hat er gemäss Zertifikat der SNL Lernakademie im Jahr 1997 an einem Grundkurs Deutsch als Fremdsprache im Umfang von 240 Lektionen teilgenommen. Dabei wurde das Hör- und Leseverständnis als gut und der mündliche und schriftliche Ausdruck als mittel bewertet. Auch fanden die Gespräche im Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer meist ohne Beizug eines Dolmetschers statt (BF act. 25). Zudem bestätigen die von der Ratskanzlei und der ReKo protokollierten Antworten des Beschwerdeführers auf spezifisch gestellte Fragen, dass er durchaus über Deutschkenntnisse verfügt. Schliesslich weisen auch die diversen freundschaftlichen Kontakte zu Schweizer Bürgern darauf hin, dass er durchaus über einen gewissen Alltagswortschatz verfügt, zumal nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese Unterhaltungen in der Muttersprache des Beschwerdeführers geführt werden. Gegensätzliches ist zumindest den Akten nicht zu entnehmen. Auch die Behauptung des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers im Schreiben vom 15. Februar 2013, dass sich dieser telefonisch, das heisse in einer stressfreien Gesprächssituation, problemlos verständigen könne, wurde nicht mittels weiterer Abklärung im Einbürgerungsverfahren entkräftet.

Indem der Beschwerdegegner den Bericht der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Universitätsspitals Zürich, Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer vom 14. Januar 2013 bei der Beurteilung des Einbürgerungskriteriums der genügenden Kenntnisse der deutschen Sprache nicht beachtete, ist ihm willkürliche Beweiswürdigung vorzuwerfen.

- 5.3. Da dem Beschwerdeführer wegen seiner psychischen Behinderung die deutsche Sprache in gewissen Situationen Schwierigkeiten bereitet, dürfen die an den Gesprächen mit der Ratskanzlei und der ReKo festgestellten Defizite betreffend deutscher Sprache und Kenntnisse des politischen Systems nicht losgelöst von den übrigen Sachverhaltselementen gewertet werden. Indem der Beschwerdegegner beim psychisch behinderten Beschwerdeführer betreffend dem Integrations-Kriterium der Sprache dieselben hohen Massstäbe angesetzt hat wie bei einem gesunden Einbürgerungswilligen, wurde der Beschwerdeführer besonders benachteiligt, da es ihm dauernd verunmöglicht wird, sich einbürgern zu lassen. So ist ihm gemäss Bericht der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie vom 30. August 2013 die Überwindung seiner krankheitsbedingten Einschränkungen im Sinne einer anhaltenden Behinderung unmöglich geworden.

Insoweit liegt eine Konstellation einer Diskriminierung vor, die einer qualifizierten Rechtfertigung bedarf, um vor Art. 8 Abs. 2 BV bestehen zu können. Der Beschwerdegegner vermag hingegen keine stichhaltigen Argumente gegen die Einbürgerung vorzubringen. Insgesamt verfolgt die Verweigerung des Bürgerrechts an den Beschwerdeführer weder ein gewichtiges und legitimes öffentliches Interesse noch erscheint sie als erforderlich sowie als gesamthaft verhältnismässig, um die erkannte Diskriminierung des Beschwerdeführers als psychisch Behinderten zu rechtfertigen (vgl. EHRENZELLER/MASTRONARDI/

SCHWEIZER/VALLENDER (HRSG.), Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Auflage, Zürich/St.Gallen 2008, Art. 8 N 48; BGE 135 I 49 E. 6.1; BGE 139 I 169 E. 7.2.4).

- 5.4. Die abgewiesene Einbürgerung des Beschwerdeführers könnte sich somit nur noch rechtfertigen lassen, wenn sich der Beschwerdeführer weder in die schweizerischen (Art. 14 lit. a BÜG) noch in die lokalen Verhältnisse gut (Art. 6 lit. b der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht) eingegliedert hat, was im Folgenden zu prüfen ist.
- 6.
- 6.1. Der Begriff der Integration wird im schweizerischen Ausländer- und Bürgerrecht allgemein verstanden als Aufnahme der ausländischen Person in die schweizerische Gemeinschaft und als Bereitschaft der betreffenden Person, sich in das gesellschaftliche Umfeld einzufügen. Er besteht aus einer Vielfalt von Kriterien, unter anderem der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und dem Kontakt zur Bevölkerung (vgl. Bundesamt für Migration BFM, a.a.O., S. 24, Ziffer 4.7.2.1.a).
- 6.2. Es liegt im Interesse des Beschwerdeführers, in der Schweiz, wo er seit über 20 Jahren lebt und wo er höchstwahrscheinlich bleiben wird, diejenige wirtschaftliche, politische und soziale Stabilität und Sicherheit anzustreben, die ihm als Staatsbürger in besonderem Mass zuteil wird. Der Beschwerdeführer hat nicht nur ein ideelles, sondern auch ein eigentlich rechtliches Interesse an der Einbürgerung. Eine solche würde ihm insbesondere - nur schon mit Blick auf den Ausweisungsschutz gemäss Art. 25 Abs. 1 BV - einen gesicherteren Status in der Schweiz einräumen als derjenige, über den er bisher als Flüchtling und somit als faktisch Heimatloser verfügte (vgl. BGE 139 I 169 E.7.3.4).

Auch wenn davon auszugehen ist, dass ein Bürgerrechtsbewerber in aller Regel nur Referenzen von ihm wohlgesinnten Personen zu den Akten reichen wird, schliesst dieser Umstand nicht aus, dass aus den entsprechenden Auskünften zuverlässige Rückschlüsse auf die Integrationsbemühungen und den Integrationsgrad der betreffenden Person gezogen werden können (vgl. Urteil des BVerwG C-5286/2007 vom 4. November 2008, E. 5.4.1 und 5.4.2). Dies ist auch vorliegend der Fall. Der Beschwerdeführer hat insgesamt fünf Referenzschreiben von schweizerischen Freunden, Bekannten und weiteren Personen (z.B. Vermieter, Nachbarin, ehemaliger Leiter Pflegedienst im Kantonalen Pflegeheim Appenzell, Freunde) zu den Akten gereicht. (...). Der Vermieter teilte in seinem Schreiben vom 24. Mai 2011 mit, dass der Beschwerdeführer ein netter und sauberer Mitbewohner sei und die ihm überlassene Wohnung und Garten, trotz seiner Beschwerden, zur besten Zufriedenheit pflege. Er habe es verdient, dass man ihn schätze und als Mitbewohner habe er sich sehr gut integriert. Sie hoffen, dass der Beschwerdeführer noch lange bei ihnen wohne. C hielt im Schreiben vom 25. Mai 2011 fest, dass der Beschwerdeführer seit November 2004 ihr Nachbar sei. Sie wohne direkt über ihm und sie hätten seit Anfang an ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis. Er sei nett, höflich und zuvorkommend. Er sei immer bereit, kleine nachbarschaftliche Dienste zu übernehmen. Er giesse in ihrer Abwesenheit die Pflanzen und leere den Briefkasten. Während seiner Abwesenheit schaue sie auf seine Katze. Er helfe ihr mit Kleinigkeiten aus, die ihr fehlen würden oder ausgegangen seien. Es sei kein Problem, bei ihm ein Ei auszuleihen oder mit ihm den Waschtrog zu tauschen. Gastfreundschaft sei ihm wichtig. Sie hätte schon einige Male davon profitieren dürfen. Auch ganz spontan, wenn sie abends von der Arbeit nach Hause gekommen sei. Er habe sie aus dem Fenster gegrüsst und gefragt, ob sie Lust und Zeit auf eine Tasse Kaffee hätte. Dabei habe er ihr auch gleich von seinem Nachtessen angeboten. Zwischendurch würden sie in ihrer oder seiner Wohnung einen Kaffeeklatsch machen. Dabei werde immer viel gelacht und die Zeit vergehe wie im Flug. Wenn er eine türkische Spezialität gebacken habe, falle für sie

manchmal auch ein Stück ab, weil er wisse, dass sie diese besonders gerne möge. Im Gegenzug freue er sich, wenn sie ihm ein Stück von ihrem Kuchen bringe. Er pflanze im Sommer in seinem Garten Gemüse an. Davon bekomme sie auch etwas. Gesamthaft könne sie sagen, dass er ein angenehmer und freundlicher Nachbar sei. B, ehemaliger Leiter Pflegedienst im Kantonalen Pflegeheim Appenzell, gab mit seinem Schreiben vom 3. Dezember 2011 bekannt, dass sich der Beschwerdeführer während mehrerer Jahre auf freiwilliger Basis in der Betreuung von schwerstpflegebedürftigen Bewohnern engagiert habe. Jede Woche sei er mehrmals gekommen, um Bewohnern, denen es durch eine fortgeschrittene Demenz oder durch andere neurologische Beeinträchtigungen unmöglich gewesen sei, ihre Nahrung selbst einzunehmen, diese einzugeben. Diese Tätigkeit sei keine einfache, müsse man darauf sehr bedacht sein, die richtige Konsistenz, die richtige Temperatur und Menge der Speisen und Getränke, sowie das notwendige Mass an Geduld aufzubringen, um sich der Geschwindigkeit des Bewohners anzupassen, damit sich das Verabreichen von Nahrungsmitteln gefahrlos und erfolgreich gestalte. Bei X seien diese Voraussetzungen gegeben gewesen: seine von innen heraus kommende Empathie und seine bewunderungswürdige Geduld bei dieser Tätigkeit hätte nicht nur bei ihm Respekt und Bewunderung ausgelöst. Dieses besondere Einfühlungsvermögen habe auch manchmal eine Entspannung von innerer Unruhe und Verängstigung verspannter Körper bewirkt und nicht selten glaubte man auch ein flüchtiges Lächeln auf einem Gesicht entdecken zu können. B legte zwei Fotos in Zeitungsberichten bei, welche den Beschwerdeführer als Teilnehmer an Ausflügen der freiwilligen Helfer vom Pflegeheim Appenzell zeigt. D, Kunsttherapeutin in der Rheinburg Klinik Walzenhausen, berichtet in ihrem Schreiben vom 10. September 2013 (BF act. 30) über den Beschwerdeführer, dass er ein sehr liebenswerter Mensch sei, der sein Leben mit seinen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vorteilhaft meistere. Regelmässig besuche er den Behindertensport und auch das Schwimmen. Er sei konsequent dabei. Sie wisse, dass er sehr gerne im Pflegeheim Freiwilligenarbeit gemacht habe, es gebe Fotos und Postkarten aus dieser Zeit. Sie sei sehr froh für ihn, dass er diese Möglichkeit wieder ab Ende September im Spital Altstätten habe. Sprache sei im Umgang mit alten oder demenzerkrankten Menschen nicht mehr das grösste Problem, Gefühl und eine warme Art würden dort mehr helfen. Er sei ein hervorragender Koch, auch für Gäste. Keine Arbeit sei ihm dabei zuviel. Sie würden Zeit miteinander verbringen, es gebe gemeinsame Freunde, Kino, Spaziergänge, auch Ausflüge mit Ausstellungsbesuchen, kulturelle Anlässe. Menschen, die ihn kennen würden, würden ihn mögen, seine sympathische, offene Art. Der Versuch in der Schule Integra besser Deutsch zu lernen, sei nicht am fehlenden Willen gescheitert. Er sei sogar in die Schulleitung gewählt worden. Immer wieder habe er erzählt, wie sehr er sich schäme, da andere, viel jüngere Menschen die Sprache besser lernen könnten und er solche Mühe habe. Es habe ihn sehr belastet. Sie habe die schnelle Erschütterbarkeit, das Betroffensein bei X immer wieder erlebt, ausgelöst durch Bilder, irgendeine Erinnerung. Dann werde Sprache unmöglich, der Mensch sei nur noch geschüttelt von seinem Schmerz. In ihrer Arbeit als Therapeutin habe sie immer wieder auch mit traumatisierten Menschen gearbeitet. Sie wünschte sich, dass auch so einem Menschen Heimat gewährt werde. X lebe 18 Jahre hier und er liebe Appenzell.

- 6.3. Diese Auskünfte können alle als sehr substantiiert bezeichnet werden, ergeben ein überaus positives Bild der persönlichen Situation des Beschwerdeführers und zeigen eine gewinnbringende lokale Integration und eine tiefe Verbundenheit zu Appenzell auf. Negative Auskünfte betreffend Integration des Beschwerdeführers liegen nicht vor oder ergeben sich zumindest nicht aus den Akten. Als Einbürgerungsmotive gab der Beschwerdeführer an, dass er mit der Ausreise aus der Türkei seine erste Heimat verloren habe und mit der Schweiz würde er seine zweite Heimat erhalten, er fühle sich hier sehr wohl. Dem Einwand des Beschwerdegegners, der Beschwerdeführer würde nur wenig am dörflichen Leben teilnehmen und kaum allgemeine Anlässe des dörflichen Lebens

besuchen, ist entgegenzuhalten, als dass dies, wie auch eine Mitgliedschaft in Vereinen oder anderen Organisationen, kein ausschlaggebendes Integrationsmerkmal ist. Andernfalls würde das Wesen der Integration, einer allmählichen Angleichung an die schweizerischen Gewohnheiten, verkannt. Vielmehr sind die speziellen Umstände, unter denen der Beschwerdeführer lebt, zu beachten (vgl. BGE 138 I 242 E. 5.3; BGE 139 I 169 E. 6.3): Er pflegt Freundschaften zu Schweizerinnen und Schweizern und nimmt aktiv am Plus-Sport teil. Insbesondere aber betreut er trotz seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung seit Jahren in Freiwilligenarbeit pflegebedürftige Menschen. Damit nimmt der Beschwerdeführer in bedeutendem Mass Teil am gesellschaftlichen Leben und steht zur Bevölkerung nicht nur in Kontakt, sondern leistet einem hilfebedürftigen Teil der Bevölkerung einen wichtigen Dienst. Nach Meinung des Gerichts leistet der Beschwerdeführer somit einen ungleich höheren und wertvolleren Beitrag an die (lokale) Gesellschaft als bei einer Teilnahme an geselligen Dorfanlässen.

7. Zusammenfassend gelangt das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass die Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs nicht auf sachlich haltbaren Gründen beruht und das verfassungsmässige Verbot der Diskriminierung verletzt. Eine gute Kommunikation in Deutsch ist ihm in belastenden Situationen wegen seiner psychischen Behinderung nicht möglich. Der Beschwerdeführer hat sich im Rahmen seiner beschränkten Möglichkeiten gut integriert. Folglich ist die Beschwerde gutzuheissen. Der angefochtene Beschluss des Beschwerdegegners vom 24. Juni 2013 ist aufzuheben. Da der Beschwerdegegner gemäss Art. 28 Abs. 2 KV zuständige Behörde zur Erteilung des Landrechts ist, wird die Streitsache an diesen zur Neuurteilung und -entscheidung zurückgewiesen (vgl. Art. 26 Abs. 2 VerwGG; BGE 139 I 169 E. 8).

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht, Entscheid
V 19-2013 vom 18. Februar 2014

2.2. Klage auf Herausgabe / vorsorgliche Massnahme (Art. 261 Abs. 1 ZPO)

I.

1. Der Rechtsvertreter von X stellte am 23. Dezember 2013 beim Einzelrichter des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. ein Gesuch um Anordnung einer vorsorglichen Massnahme und stellte folgendes Rechtsbegehren:

„1. Der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, das Bild „A“, welches er bei der Galerie Koller Auktionen, Hardturmstrasse 102, 8031 Zürich, zur Versteigerung eingeliefert hat, dem Gesuchsteller zu unbeschwertem Eigentum herauszugeben.

2. Eventualiter: Die Firma Koller Auktionen, Hardturmstrasse 102, 8031 Zürich, sei vom Kreisgericht aufzufordern, das oben erwähnte Bild dem Gericht auszuliefern und beim Kreisgericht Rheintal (recte wohl: Bezirksgericht Appenzell I.Rh.) zu hinterlegen bis zur definitiven Abklärung der Eigentumsverhältnisse.

3. Die vorsorgliche Massnahme sei superprovisorisch zu verfügen.

4. Gesetzliche Kosten- und Entschädigungsfolge.“

2. Der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. erliess am 17. Januar 2014 folgende superprovisorische Verfügung:

„1. Der Gegenpartei wird mit sofortiger Wirkung verboten, das Bild „A“ zu veräussern.

2. Die Koller Auktionen AG, Hardturmstrasse 102, 8005 Zürich, wird angewiesen, das Bild „A“ gegen vollumfängliche Entschädigung zurückzubehalten und zwischenzulagern.

(...)“

3. Gemäss Protokoll der Verhandlung vom 7. Februar 2014 vor dem Präsidenten des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. wollte X das Original des Übertragungsschreibens sehen. Er bestritt diese angeblich unterschriebene Schuldanerkennung sowie die gesamte Forderung. Die Schwester von Y bestreite, dass er das Bild an Y übergeben habe. Die Unterschriftenüberprüfung durch den wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich sei erwünscht. Die neuste Version der Unterschrift werde als Aktenstück ins Recht gelegt. Die Glaubhaftmachung des Eigentums des Bilds von X stütze sich auf seine Aussage und der Schwester von Y.

Der Rechtsvertreter von Y reichte diverse Akten, unter anderem das Original des Dokuments vom 29. Oktober 2012 und einen schriftlichen Bericht von Z betreffend der Bildübergabe vom 29. Oktober 2012, ein und ersuchte um Abweisung der Anordnung von vorsorglichen Massnahmen und um Aufhebung der superprovisorisch verfügten Verfügungssperre über das Bild. So seien die Unterschriften anhand solcher zu vergleichen, die vor den Streitigkeiten geleistet worden seien. Der Gesundheitszustand von X könne durchaus der Grund sein, dass er nichts mehr von der Übertragung des Bildes wisse. Die Behauptungen von X würden sich einzig auf die Aussage der Schwester von Y stützen.

4. Mit Entscheid E 178-2013 vom 10. Februar 2014 erkannte der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. zu Recht:

- "1. Der Gegenpartei wird verboten, das Bild „A“ zu veräussern.
2. Die Koller Auktionen AG, Hardturmstrasse 102, 8005 Zürich, wird angewiesen, das Bild „A“ bis auf Weiteres gegen vollumfängliche Entschädigung zurückzubehalten und zwischenzulagern.

(...).“

Dieser Entscheid wurde in Erwägung 3.2 im Wesentlichen damit begründet, dass die gesuchstellende Partei glaubhaft geltend mache, dass das Eigentumsverhältnis bezüglich des Bilds „A“ strittig sei und Gegenstand des Hauptverfahrens bilde. Durch einen allfälligen Verkauf des Bildes wäre dessen klageweise geforderte Herausgabe nicht mehr möglich, was jedenfalls ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil darstelle. Der vorsorgliche Verkaufsstopp stelle lediglich sicher, dass die Eigentumsverhältnisse ohne drohenden Nachteil geklärt werden könnten. Der Gegenpartei sei demgegenüber durch die superprovisorisch verfügte Massnahme bisher kein Schaden durch einen allenfalls entgangenen Gewinn entstanden, da das Bild noch nicht veräussert habe werden können. Auch während des laufenden Hauptprozesses resultiere durch den Verkaufsstopp für den Beklagten höchstens ein unwesentlicher materieller Schaden.

5. Am 24. Februar 2014 reichte der Rechtsvertreter von Y (folgend: Berufungskläger) gegen den Entscheid E 178-2013 vom 10. Februar 2014 Berufung ein (act. 1).

(...)

III.

1.

- 1.1. Der Berufungskläger bestreitet im Wesentlichen, dass X (folgend: Berufungsbeklagte) seinen Eigentumsanspruch am Bild „A“ glaubhaft gemacht habe. Vielmehr habe der Berufungskläger die Behauptungen des Berufungsbeklagten mehr als glaubhaft entkräftet, weshalb die vorsorglichen Massnahmen zu unterbleiben hätten.
- 1.2. Das Gericht trifft die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist und ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht (Art. 261 Abs. 1 ZPO).
- 1.3. Basis jeder vorsorglichen Massnahme ist ein zivilrechtlicher Anspruch des Gesuchstellers. Der Begriff „zustehender Anspruch“ verweist in diesem Sinne ausschliesslich auf eine Grundlage im materiellen Zivilrecht. Wenn der Gesuchsteller nicht nachweisen kann, dass ihm eine Berechtigung zukommt, so ist mittels vorsorglicher Massnahmen auch nichts zu schützen und das Gesuch folglich abzuweisen (vgl. SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER (HRSG.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 2. Auflage, Zürich 2013, Art. 261 N 17; HAUSHEER/WALTER (HRSG.), Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Bern 2012, Art. 261 N 14, 21).

Die gesuchstellende Partei muss diesen Verfügungsanspruch, d.h. die Begründetheit ihres materiellen Hauptbegehrens, glaubhaft machen (vgl. SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER

(HRSG.), Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2013, Art. 261 N 15). Die Gegenpartei ihrerseits hat das Nichtbestehen der Anspruchsgrundlagen glaubhaft zu machen (vgl. SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), a.a.O., Art. 261 N 54).

Glaubhaftmachen bedeutet den Nachweis der Wahrscheinlichkeit für den Bestand des behaupteten Rechtsanspruchs. Glaubhaftmachen ist mehr als Behaupten, aber weniger als Beweisen. Das Gericht soll den ihm unterbreiteten Tatsachen Glauben schenken, sie für wahr halten. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Es reicht, wenn aufgrund objektiver Kriterien eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die behaupteten Tatsachen bzw. den behaupteten Sachverhalt spricht (vgl. SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), a.a.O., Art. 261 N 52; SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER (HRSG.), a.a.O., Art. 261 N 3, 25; HAUSHEER/WALTER (HRSG.), a.a.O., Art. 261 N 19).

1.4. Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Berufungsbeklagte seinen Rechtsanspruch, nämlich das Eigentum am besagten Bild, glaubhaft gemacht hat.

2.

2.1. Der Erwägung 3.2 des Entscheids E 178-2013 des Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 10. Februar 2014 ist einzig zu entnehmen, dass die gesuchstellende Partei glaubhaft geltend mache, dass das Eigentumsverhältnis bezüglich des Bildes „A“ strittig sei. Inwiefern der Berufungsbeklagte jedoch seinen Verfügungsanspruch, nämlich dass er Eigentümer des Bildes ist, glaubhaft gemacht habe, wird nicht aufgezeigt. Auf die diesbezüglichen Argumente und Beweismittel der Parteien wurde ebenfalls nicht eingegangen. Die Glaubhaftmachung des behaupteten Eigentums am Bild wurde demnach nicht geprüft (vgl. SEILER, Die Berufung nach ZPO, Zürich 2013, N 453).

2.2. Es ist deshalb im Berufungsverfahren zu prüfen, welche Entscheidung im aktuellen Zeitpunkt richtigerweise zu treffen ist, und nicht, ob das angefochtene Urteil vom Standpunkt der Vorinstanz aus richtig war (vgl. SEILER, a.a.O., N 457). Die Berufungsinstanz ist bei ihrer Überprüfung nicht auf den erstinstanzlichen Prozessstoff beschränkt. Angriffs- und Verteidigungsmittel, auf welche die Vorinstanz nicht eingetreten ist oder welche nach Massgabe von Art. 317 ZPO zulässigerweise im Berufungsverfahren eingebracht wurden, werden von ihr ebenfalls geprüft (vgl. SEILER, a.a.O., N 434).

Das Gericht würdigt die Glaubhaftmachungsmittel frei. Es verfügt bei der Prüfung des Gesuchs und der Frage, ob die Voraussetzungen glaubhaft gemacht worden sind, über einen grossen Ermessensspielraum (vgl. SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), a.a.O., Art. 261 N 77). Es hat einzubeziehen, was die Gegenpartei zur Entkräftung der glaubhaft gemachten Tatsachen vorbringt und ihrerseits glaubhaft macht, und die beidseitigen Vorbringen gegeneinander abzuwägen. Wenn sie sich die Waage halten, ist die vorsorgliche Massnahme nicht anzuordnen (vgl. SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), a.a.O., Art. 261 N 75).

2.3. Im erstinstanzlichen Verfahren brachte der Berufungsbeklagte vor, der Berufungskläger habe das Bild im Oktober 2012 unberechtigterweise aus der Wohnung des Berufungsbeklagten entwendet. Die Schwester von Y habe gesagt, Y müsse das Bild gestohlen haben. X könne sich nicht an eine freiwillige oder gewollte Übergabe des Bildes erinnern.

Der Berufungskläger reichte an der Verhandlung vor dem Präsidenten des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. sein Schreiben vom 30. Oktober 2013 an den Berufungsbeklagten ein, welchem er das Dokument vom 29. Oktober 2012, worin der Berufungsbeklagte die gleichentags erfolgte Übergabe des Bildes an den Berufungskläger mit seinem Visum bestätigte, beilegte (bekl. act. 4). Der Berufungskläger durfte im Übrigen aufgrund Art. 229 Abs. 2 ZPO dieses und die weiteren Dokumente erst an der Verhandlung vom 7. Februar 2014 einreichen, zumal ihm weder die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Gesuch des Berufungsbeklagten eingeräumt wurde, noch eine Instruktionsverhandlung stattgefunden hat. Vielmehr lud der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. mit superprovisorische Verfügung vom 17. Januar 2014 direkt zur Verhandlung auf den 7. Februar 2014 vor. Im Schreiben vom 30. Oktober 2013 orientierte der Berufungskläger den Berufungsbeklagten darüber, dass das Bild im Frühling nicht verkauft worden sei und es immer noch bei der Koller Auktionen AG liege. Dieses Schreiben wurde dem Berufungsbeklagten mit eingeschriebener Sendung am 4. November 2013 zugestellt. Aufgrund dieses Schreibens ist erstellt, dass der Berufungskläger gegenüber dem Berufungsbeklagten seinen Besitz am fraglichen Bild nicht verheimlichte. Stimmig und überzeugend ist die Argumentation des Berufungsklägers, dass er den Besitz des Bildes gegenüber dem Berufungsbeklagten tunlichst verschwiegen hätte, falls er es ohne Wissen des Berufungsbeklagten aus dessen Haus entfernt hätte, statt seinen Besitz des Bildes dem (angeblich bestohlenen) Vater noch schriftlich „auf die Nase zu binden“ und es sogar noch über ein Auktionshaus im Internet zum Verkauf ausschreiben zu lassen. Diese Argumentation wird überdies mit dem durch den vom Berufungskläger an der Verhandlung vor der Vorinstanz eingereichten Zeugenbericht von Z noch bekräftigt, zumal eher unwahrscheinlich ist, dass der Berufungskläger diese Person zu einem falschen Zeugenbericht aufforderte und gleichzeitig deren Befragung als Zeugin zum Beweis offerierte. Der Berufungskläger hat folglich allein mit diesem Dokument vom 30. Oktober 2013 glaubhaft gemacht, dass er das Bild nicht gestohlen, sondern mit Wissen des Berufungsbeklagten in seinem Besitz mit Verkaufsabsicht hat. Ausser in diesem Dokument hat der Berufungskläger das Bild auch auf dem Zahlungsbefehl vom 2. Dezember 2013 erwähnt, welcher ebenfalls vor Beanspruchung des Bilds durch den Berufungsbeklagten mit seinem Gesuch vom 23. Dezember 2013 um vorsorgliche Massnahmen ausgestellt worden ist (vgl. SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), a.a.O., Art. 261 N 54).

- 2.4. Das weiter vorgebrachte Argument des Berufungsbeklagten, er habe das Dokument vom 29. Oktober 2012 nicht unterzeichnet und die darauf befindliche Unterschrift sei fragwürdig, da die Unterschrift des Berufungsbeklagten sonst ein ganz anderes Schriftbild aufzeige, reichen aus folgenden Gründen nicht aus, an der Wahrscheinlichkeit der Sachverhaltsdarstellung des Berufungsklägers zu zweifeln und seinen Rechtsanspruch auf das Bild glaubhaft zu machen:

Gemäss Art. 178 ZPO muss die Bestreitung der Echtheit einer Urkunde ausreichend begründet sein. Die bestreitende Partei muss konkrete Umstände dartun, die beim Gericht ernsthafte Zweifel an der Authentizität des Dokuments (Inhalt oder Unterschrift) zu wecken vermögen. Nur wenn ihr dies gelingt, muss die beweisbelastete Partei den Echtheitsbeweis antreten. Das Gesetz verlangt eine besondere Substantiierung. Eine pauschale Bestreitung der Echtheit genügt nicht (vgl. SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), a.a.O., Art. 178 N 2).

Der Berufungsbeklagte bringt in der Berufungsantwort vor, dass es ziemlich Fantasie brauche zu behaupten, auf der vorsorglichen Verfügung von 1976 sei das gleiche Kurzzeichen wie auf dem Dokument von 2012. Das angebliche Kurzzeichen auf dem Dokument von 2012 sei weder ein Kurzzeichen des Berufungsbeklagten geschweige denn eine rechtsgültige Unterschrift. Es seien lediglich zwei undefinierbare Strichzeichen. Der Berufungsbeklagte würde besonders bei wichtigen Dokumenten jeweils mit vollem Namen unterschreiben.

Die vom Berufungskläger mit Berufungsschrift eingereichte Vereinbarung zwischen den Eltern des Berufungsklägers aus dem Jahr 1976 enthält auf den Seiten eins und zwei ebenfalls ein Kurzzeichen. Dieses Kurzzeichen ist in derselben Tintenfarbe gezeichnet wie die Unterschrift von X unter „Der Beklagte“. Die Mutter des Berufungsklägers hat diese Vereinbarung mit blauer Tinte datiert und unterzeichnet. Entgegen der Auffassung des Berufungsbeklagten gleicht dieses Kurzzeichen demjenigen, welches auf dem Dokument vom 29. Oktober 2012 unter dem Spaltentitel „Visum X“ neben des Kürzels des Berufungsklägers steht, doch sehr. Allein die Behauptung, dass der Berufungsbeklagte grundsätzlich mit dem vollen Namen unterzeichne, lässt noch keinen Zweifel an der Echtheit des Kürzels und der ebenfalls in Kurzform erfolgten Unterschrift über der Zeile „X“ aufkommen. Der Berufungskläger reichte die Vereinbarung aus dem Jahr 1976 erst mit der Berufungsschrift ein. Dass er dieses Dokument nicht bereits bei der Verhandlung vor der Vorinstanz, sondern erst im Berufungsverfahren einreichte, entschuldigte er hingegen mit sachlichen Gründen: Er habe dieses Dokument erst am 18. Februar 2014 von seiner Mutter erhalten, nachdem er sie über die Tatsache, dass sein Vater die Echtheit seiner Unterschrift bestreite, unterrichtet habe. Von der Existenz dieses Dokuments hätte er im erstinstanzlichen Summarverfahren noch keine Kenntnis. Diese Vereinbarung aus dem Jahr 1976 (bekl.act. 6) ist somit gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO als Beweismittel im Berufungsverfahren auch zuzulassen. So gibt es Fälle, in denen erst aus dem erstinstanzlichen Entscheid überraschenderweise hervorgeht, dass etwas ganz Anderes ebenfalls hätte vorgebracht werden müssen, welches die betreffende Partei schlechthin nicht bedenken musste (vgl. SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), a.a.O., Art. 261 N 9; Art. 317 N 10).

Der Berufungsbeklagte hat somit nicht glaubhaft gemacht, dass die Fälschung wahrscheinlicher ist als die Echtheit der Unterschrift auf dem Dokument vom 29. Oktober 2012.

- 2.5. Dem Berufungsbeklagten gelingt es auch mit seinen übrigen Ausführungen, insbesondere zur im Dokument vom 29. Oktober 2012 (bekl. act. 2) aufgeführten Forderung, nicht, glaubhaft zu machen, dass der Berufungskläger ihn bestohlen und eine Urkunde gefälscht habe. Vielmehr sind die dagegen erhobenen Einwendungen des Berufungsklägers glaubhaft, weshalb es an der Voraussetzung des Verfügungsanspruchs bzw. des zivilrechtlichen Anspruchs, nämlich des Eigentums des Berufungsbeklagten am fraglichen Bild, fehlt. Die Prüfung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen kann demnach unterbleiben. Folglich sind die von der Vorinstanz angeordneten vorsorglichen Massnahmen aufzuheben.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Präsident als Einzelrichter,
Entscheid KE 4-2014 vom 7. Mai 2014

2.3. Ungültigkeitsklage; Verfügungsfähigkeit (Art. 467 ZGB)

I.

1. X, geboren (..) 1946 errichtete am 19. Juli 2007 ein eigenhändiges Testament mit folgendem Inhalt:
 - „1. Sämtliche bisherigen Verfügungen von Todes wegen werden aufgehoben.
 2. Ich unterstelle meinen Nachlass dem Schweizerischen Recht.
 3. Ich setze als Alleinerbin über mein gesamtes Vermögen Y, geboren (...) 1959, wohnhaft in B, ein.
 4. Sollte Y vor mir oder gleichzeitig mit mir versterben, so setze ich deren beiden Söhne (...) als Ersatzerben zu gleichen Teilen ein.“
2. Am 19. Januar 2011 wurde bei A ein Pankreaskopfkarcinom diagnostiziert. Am 14. Februar 2011 erlitt er während einer stationären Behandlung in der Lukas-Klinik in Arlesheim einen Apoplex mit Hemiplegie rechts, mit Aphasie und Apraxie. Am 24. Februar 2011 wurde er von der Lukas Klinik in die Rheinburg-Klinik in Walzenhausen verlegt, wo er sich bis zur Rückkehr nach Hause am 4. März 2011 aufhielt.
3. Am 1. April 2011 liess A beim Leiter des Erbschaftsamts Appenzell folgende letztwillige Verfügung öffentlich beurkunden:
 - „1. Allfällige frühere letztwillige Verfügungen werden hiermit aufgehoben.
 2. Ich bin geschieden und kinderlos und meine Eltern sind bereits verstorben. Somit habe ich keine pflichtteilsgeschützten Erben.
 3. Ich unterstelle meinen Nachlass dem Schweizer Recht gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB).
 4. Ich setze meine Lebensgefährtin, Z, geb. (...) 1949, von C, wohnhaft D, als Alleinerbin (Universalerbin) meines gesamten Nachlassvermögens ein.“
4. Dr. med. Franziska Keller wies A am 28. April 2011 zur notfallmässigen Beurteilung in den Spital Herisau zu. Am 3. Mai 2011 wurde er dort hospitalisiert, wo er am 15. Mai 2011 verstarb. Er hinterliess als einzigen gesetzlichen Erben seinen Bruder K.
5. Nach erfolgloser Vermittlung reichte der Rechtsvertreter von K am 19. Juni 2012 beim Bezirksgericht Appenzell I.Rh. eine Klage betreffend Ungültigkeit/Herabsetzung ein.
6. Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. wies mit Entscheid B 17-2012 vom 24. September 2013 die Klage ab.
7. Gegen diesen Entscheid reichte der Rechtsvertreter von K (folgend: Berufungskläger) am 6. Januar 2014 die Berufungsschrift beim Kantonsgericht Appenzell I.Rh. ein.

(...)

III.

1.

- 1.1. Der Rechtsvertreter des Berufungsklägers stellte den Prozessantrag, die von Z (folgend: der Berufungsbeklagten) eingereichten Arztzeugnisse Dr. med. Franziska Keller und Dr. med. Kurt Balmer-Jacobson seien wegen nicht korrekter Entbindung vom Arztgeheimnis aus dem Recht zu weisen oder zumindest nicht zu würdigen.
- 1.2. Wohl haben die beiden Ärzte nach dem Tod von A (folgend: Erblasser) ihre Berichte zuhänden dritter Personen erstellt, ohne sich von ihrer Aufsichtsbehörde vom Berufsgeheimnis zu entbinden. Die Meinung des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh., der Erblasser habe Dr. med. Franziska Keller und Dr. med. Kurt Balmer konkludent vom Berufsgeheimnis entbunden, wird jedoch geteilt:

So hat Dr. med. Franziska Keller A auf dessen Frage anlässlich der Konsultation vom 24. März 2011 geantwortet, sie würde bei Anfragen nach seinem Tode bestätigen, dass sie ihn für vollständig urteilsfähig erachte.

Die Berufungsbeklagte war im Übrigen über den Gesundheitszustand des Erblassers informiert. So war gemäss Austrittsbericht der Rheinburg-Klinik Walzenhausen vom 4. März 2011 für den vom Erblasser gewünschten frühzeitigen Austritt die Bereitschaft der Lebenspartnerin, ihn zu Hause zu betreuen, entscheidend, womit die Berufungsbeklagte von den Klinikärzten auch entsprechend auf die gesundheitliche Situation des Erblassers hingewiesen werden musste. Der Erblasser wurde bereits im Januar 2011 bei den Konsultationen bei Dr. med. Frehner und später bei der Konsultation bei Dr. med. Andreas King vom 14. März 2011 von der Berufungsbeklagten begleitet. Die Ärzte durften somit davon ausgehen, dass der Erblasser sie gegenüber der Berufungsbeklagten konkludent vom Arztgeheimnis befreit habe. Somit durfte auch Dr. med. Kurt Balmer seine Informationen an die Berufungsbeklagte weitergeben.

- 1.3. Die beiden ärztlichen Berichte von Dr. med. Franziska Keller und Dr. med. Kurt Balmer sind demnach als Beweismittel zuzulassen und entsprechend zu würdigen.

2.

- 2.1. Im vorliegenden Verfahren ist umstritten, ob der Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung des öffentlichen Testaments vom 1. April 2011 Verfügungsfähig war.
- 2.2. Gemäss Art. 467 ZGB kann nur eine urteilsfähige Person eine letztwillige Verfügung errichten. Urteilsfähig ist gemäss Art. 16 ZGB jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.
- 2.3. Die Urteilsfähigkeit des Testators ist im Regelfall und aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung zu vermuten. Deshalb hat derjenige, welcher deren Nichtvorhandensein behauptet und daraus Rechte für sich ableitet, dies entsprechend der allgemeinen Regel von Art. 8 ZGB zu beweisen. Dieser Beweis des Gegenteils zur Widerlegung der Vermutung ist konkret in Bezug auf den Zeitpunkt der Testamentserrichtung zu erbringen und nicht in Bezug auf die Urteilsfähigkeit einer Person im Allgemeinen. Dabei genügt als Beweismass eine sehr grosse Wahrscheinlichkeit, welche jeden ernsthaften Zweifel ausschliesst. Ausreichend ist deshalb, wenn der beweisbelasteten Partei für den Zeitraum der Testamentserrichtung der Beweis eines bestimmten Gesundheitszustandes des Erblassers (z.B. Geisteskrankheit, Altersschwäche etc.) gelingt (vgl. WOLF (HRSG.), Schweizerisches Privatrecht, vierter Band, Erbrecht, Basel 2012, S. 183 f.).

Der Nachweis einer Beeinträchtigung der Urteilsfähigkeit für einen ganz bestimmten Zeitpunkt ist dann nicht erforderlich, wenn nachgewiesen wird, dass die verfügende Person aufgrund ihres allgemeinen Gesundheitszustandes im Normalfall und mit grosser Wahrscheinlichkeit als urteilsunfähig gelten musste. Dieser Gesundheitszustand muss aus medizinischer Sicht mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer permanent vorhandenen Beeinträchtigung der geistigen Fähigkeiten führen, wobei auch luzide Intervalle höchstwahrscheinlich ausgeschlossen sein müssen. Gebrechlichkeit, gesundheitliche Angeschlagenheit, bloss zweitweise Verwirrung, vereinzelt geistige Absenzen z.B. infolge eines Hirnschlags allein bilden keine genügenden Gründe, um auf eine generelle Urteilsunfähigkeit zu schliessen. Die gegenteilige Vermutung der Urteilsunfähigkeit betrifft deshalb nur Fälle eines dauernden Zustandes eines geistigen Abbaus (vgl. BGE 124 III 5 E. 1 b; BGer 5A_748/2008 E. 5.2; BGer 5A_12/2009 E. 2.2; WOLF (HRSG.), a.a.O., S. 184).

- 2.4. Die gerichtliche Beurteilung der Urteilsfähigkeit des Erblassers enthält sowohl Tat- als auch Rechtsfragen. Zur Feststellung des Sachverhalts (Tatfrage) und damit zum zivilprozessualen Beweisverfahren gehören die Fragen nach dem geistigen Zustand einer Person im zu beurteilenden Zeitpunkt sowie nach der Art und der Tragweite allfälliger störender Einwirkungen. Hierzu zählt insbesondere, ob und inwieweit der Erblasser zur Beurteilung der Folgen seines Handelns und zum Leisten von Widerstand gegenüber Beeinflussungsversuchen fähig war. Rechtsfrage ist demgegenüber der gerichtliche Schluss vom beweismässig festgestellten geistigen Gesundheitszustand und dessen eventuellen Störungen auf die Urteilsfähigkeit des Erblassers (vgl. BGE 124 III 5 E. 4; WOLF (HRSG.), a.a.O., S. 183).
- 2.5. Nachstehend ist zu prüfen, ob gemäss Behauptung des Berufungsklägers der Erblasser bereits vor Errichtung des Testaments vom 1. April 2011 andauernd urteilsunfähig war. In diesem Fall hätte der Berufungskläger den Nachweis einer Beeinträchtigung der Urteilsfähigkeit des Erblassers zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung am 1. April 2011 nicht mehr zu erbringen.
3.
 - 3.1. Der Rechtsvertreter des Berufungsklägers macht im Wesentlichen geltend, der Beurkundungsakt des Notars und die Erklärungen der Zeugen seien auch nur Ergebnis eigener Beurteilung durch diese Personen, welche fehlbar sein könne. Die ganze Testamentserrichtung sei in grosser Eile abgelaufen. Am 24. März 2011 solle der Erblasser Dr. med. Franziska Keller gefragt haben, ob sie ihn als urteilsfähig erachte, was diese bejaht habe. Somit sei das Erbschaftsamt frühestens am 25. März 2011 kontaktiert worden. Ab dann bis zum 1. April 2011 habe sich die gesamte Vorbereitung und Durchführung der Testamentserrichtung abgespielt. Die Beklagte sei die „Schaltstelle“ der Testamentserrichtung gewesen. Der Entwurf sei in ihrem Beisein diskutiert und ihr gemault worden. Sie hätte bei diesem Hergang grossen Einfluss auf die Textentstehung gehabt. Ihre nahe Gegenwart habe Druck bedeutet, den die Eile, in der das Ganze durchgeführt worden sei, verstärkte habe.
 - 3.2. Die Tatsache, dass ein öffentliches Testament als öffentliche Urkunde i.S.v. Art. 9 ZGB bzw. Art. 179 ZPO gilt, ist für die Bestimmung der Urteilsfähigkeit des Erblassers nicht von Relevanz. Denn auch eine öffentliche Urkunde schafft bloss eine Vermutung zu-

gunsten der Richtigkeit des Urkundeninhalts. Nicht zum Urkundeninhalt bei der öffentlichen letztwilligen Verfügung gehört die Zeugenbescheinigung. Die Erklärung der Zeugen, wonach sich der Erblasser ihrer Wahrnehmung nach bei der Verurkundung im Zustand der Verfügungsfähigkeit befunden habe, ist jedoch immerhin ein Indiz zugunsten der Urteilsfähigkeit, welches aber an der erhöhten Beweiskraft der öffentlichen Urkunde nicht teilnimmt. Der für die Beurteilung im Streitfall zuständige Zivilrichter ist deshalb weder an die Bestätigung der Testierfähigkeit durch die Zeugen noch an die entsprechende Feststellungen der Urkundsperson gebunden. Ist nachgewiesen, dass sich der Erblasser in einem die Verfügungsfähigkeit generell ausschliessenden Allgemeinzustand befunden hat, so vermag auch die eine Verfügungsfähigkeit attestierende Zeugenbescheinigung auf der öffentlichen Urkunde nichts daran zu ändern, dass der Gegenbeweis der ausnahmsweisen Urteilsfähigkeit des Testators im Verfügungszeitpunkt (luzides Intervall) zu führen ist (vgl. BGE 124 III 5 E. 1 c; BGer 5A_12/2009 E. 5.5; WOLF (HRSG.), a.a.O., S. 185; ABT/WEIBEL (HRSG.), Praxiskommentar Erbrecht, 2. Auflage, Basel 2011, Art. 467 N 39).

- 3.3. Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. ging zu Recht davon aus, dass die öffentliche Beurkundung des Testaments ein gewichtiges Indiz dafür ist, dass sich der Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung der öffentlichen letztwilligen Verfügung am 1. April 2011 im Zustand der Urteilsfähigkeit befunden hat. Der Leiter des Erbschaftsamtes Appenzell, welcher die Beurkundung vorgenommen hat, bestätigt mit Schreiben vom 14. Juni 2011, dass der Erblasser zum Zeitpunkt der Beurkundung offensichtlich bei klarem Bewusstsein und zu einer klaren Willensäusserung fähig gewesen sei. Andernfalls wäre die Beurkundung auch nicht durchgeführt worden. Ein Arzteugnis sei von ihm nicht verlangt worden. Hierzu habe keine Notwendigkeit bestanden. Diese Aussage des Leiters des Erbschaftsamtes Appenzell ist als Indiz zugunsten der Urteilsfähigkeit des Erblassers zu berücksichtigen, zumal es seine Berufspflicht ist, sich vor der Beurkundung einer Verfügung von Todes wegen von der Urteilsfähigkeit des Erblassers zu überzeugen (vgl. WOLF (HRSG.), a.a.O., S. 185 f.; ABT/WEIBEL (HRSG.), a.a.O., Art. 467 N 39; BGer 5A_12/2009 E. 7.3). Inwiefern die Urkundsperson die vom Bezirksgericht Appenzell I.Rh. betonte Sprachbehinderung bei seiner Beurteilung der Urteilsfähigkeit des Erblassers miteinbezog, kann demnach offen bleiben.

Dass der Erblasser wegen seiner schweren Erkrankung sein Testament umgehend errichten wollte, ist nachvollziehbar. Der Umstand, dass er sich beraten liess und die dabei gewonnenen Erkenntnisse umzusetzen vermochte, spricht für einen ernst zu nehmenden Testierwillen ohne Übereilung und damit für Verfügungsfähigkeit des Erblassers (vgl. BGE 117 II 237 = Pra 81 (1992) Nr. 204 E. 3 b; HONSELL/VOGT/GEISER (HRSG.), Zivilgesetzbuch II, 4. Auflage, Basel 2011, Art. 467/468 N 12). So hatte der Erblasser in einem ersten Schritt seine Ärztin Dr. med. Franziska Keller während der Konsultation am 24. März 2011 dezidiert gefragt, ob sie das Gefühl hätte, er wäre zurechnungsfähig, da er sein Testament umändern wolle; Es hätte keinen Sinn, dies zu tun, wenn sie der Meinung wäre, er wäre nicht zurechnungsfähig. Es sei Dr. med. Franziska Keller ohne weiteres möglich gewesen, ihm bei der Argumentation, wie und warum er das Testament habe verändern wollen, zu folgen. Sie habe ihm daraufhin gesagt, dass sie ihn für vollständig urteilsfähig erachte. Sie habe ihm empfohlen, das neue Testament öffentlich beurkunden zu lassen, da schon eines vorhanden gewesen sei. Diesem Ratschlag folgte der Erblasser und nahm in einem zweiten Schritt mit dem Amtsleiter des Erbschaftsamtes Appenzell Kontakt auf. Dieser bestätigte mit Schreiben vom 29. März 2012, dass zwi-

schen der ersten Kontaktaufnahme und der Beurkundung einige Tage vergangen seien. Vor der Beurkundung sei der Erblasser einmal persönlich anwesend gewesen. Dabei sei das Testament besprochen worden. Er sei von Z begleitet worden. Die Vereinbarung für das erste Gespräch aus ihrem Büro sei telefonisch mit Z erfolgt. Der Testamentsentwurf sei ihr am 31. März per E-Mail zugesandt worden, nachdem ein erster, der schriftlich zugestellt worden sei, noch etwas habe korrigiert werden müssen. Der Amtsleiter des Erbschaftsamts Appenzell wies ausdrücklich darauf hin, dass anlässlich der Beurkundung Z nicht mit im Büro gewesen sei. Sie habe draussen gewartet. Bei dieser Gelegenheit sei das Testament noch einmal mit dem Erblasser alleine ausführlich besprochen und dieser über den Ablauf der Beurkundung orientiert worden. Der Erblasser hätte bei dieser Gelegenheit ohne weiteres komplett anders verfügen können, ohne dass Z etwas davon erfahren hätte. In einem dritten Schritt hat der Erblasser somit sein Testament öffentlich beurkunden lassen, und zwar in Abwesenheit der Berufungsbeklagten.

Allein aus dem Umstand, dass die Berufungsbeklagte für den Erblasser telefonisch Termine vereinbarte und ihn an diese begleitete, kann nicht der Schluss gezogen werden, der Erblasser sei durch die Berufungsbeklagte beeinflusst worden, zumal der Erblasser seit seinem Hirnschlag sowohl Sprach- als auch Gehschwierigkeiten aufwies.

3.4. Die erfolgte öffentliche Beurkundung des Testaments ist somit zumindest ein Indiz, dass der Erblasser während der Beratungszeit durch den Amtsleiter des Erbschaftsamts Appenzell und zum Zeitpunkt der öffentlichen Beurkundung urteilsfähig war. Diese Annahme kann zu Fall gebracht werden, wenn nachgewiesen ist, dass sich der Erblasser in einem allgemeinen Gesundheitszustand befand, welcher aus medizinischer Sicht mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer permanent vorhandenen Beeinträchtigung seiner geistigen Fähigkeiten führte. Diesbezüglich sind im Folgenden die ärztlichen Berichte zu würdigen.

4.

4.1. Dr. med. Christoph Frehner, Allgemeine Medizin FMH, Wil, berichtete der Berufungsbeklagten am 7. November 2012 über seine Behandlung von A im Zeitraum vom 7. bis 21. Januar 2011. Der Patient sei bereits bei der ersten Konsultation in einem deutlich reduzierten körperlichen Allgemeinzustand, jedoch selbständig und geistig völlig klar bei unauffälligem Bewusstseinszustand gewesen. Während der ganzen Behandlungsphase sei der Patient uneingeschränkt urteilsfähig gewesen. A sei bei den Konsultationen jeweils von Z begleitet worden, welche er ihm gegenüber als seine Lebenspartnerin bezeichnet habe, was jeweils auch im Umgang der beiden miteinander für ihn klar ersichtlich gewesen sei. Z habe auch zumindest teilweise an den eigentlichen Konsultationen teilgenommen. Dass Auftreten von A habe auf ihn sehr selbständig und unabhängig gewirkt. Dass er in einem begrenzten Ausmass auf die Bedürfnisse von Z Rücksicht genommen habe, scheine ihm in Anbetracht der engen Beziehung, die zwischen ihnen bestanden habe, natürlich, es habe für ihn aber keinen Hinweis dafür gegeben, dass sich A diesbezüglich habe manipulieren lassen.

Diese ärztliche Einschätzung erfolgte wohl noch vor dem Hirnschlag des Erblassers und rund zwei Monate vor der öffentlichen Beurkundung des Testaments, beruht jedoch immerhin auf drei Konsultationen zwischen 60 und 70 Minuten und sieben telefonischen Kontakten zwischen 5 und 15 Minuten (bekl. act. 5). Im Zeitraum vom 7. bis zum 21. Januar 2011 kann somit davon ausgegangen werden, dass keine störende Einwirkung des

geistigen Zustands des Erblassers bestanden hat, dieser zur Beurteilung der Folgen seines Handelns und zum Leisten von Widerstand gegenüber allfälliger Beeinflussungsversuchen fähig gewesen war und folglich die Urteilsfähigkeit des Erblassers zu vermuten ist. Einzig die Hinweise des Berufungsklägers, der Erblasser sei bereits im Jahr 2010 ständig müde und unkonzentriert und er habe ohne Schmerzmittel keinen Schlaf mehr gefunden, lassen diese Vermutung nicht zu Fall bringen. So habe der Erblasser geäußert, er müsse die Schmerzmittel - angeblich das Opioid Tilidin - vorsichtig einnehmen, da man ansonsten leicht „von Sinnen“ sei. Diese Aussage spricht vielmehr für den bewussten und nicht leichtfertigen Umgang des Erblassers mit Schmerzmitteln.

- 4.2. Gemäss Austrittsbericht von Dr. Pedro Mösch, leitender Arzt der Lukas Klinik, vom 24. Februar 2011 sei A zur Einstellung einer Iscador-Therapie sowie zur allgemeinen Unterstützung seiner körperlichen und seelischen Situation gekommen. Bei Eintritt von A sei sein Allgemeinzustand reduziert gewesen, ebenso der Ernährungszustand und der Kräftezustand seien vermindert gewesen. Er sei leicht depressiv gewesen, bei klarem Bewusstsein, geformter Ausdrucksweise und normaler Sprache. Am Morgen des 14. Februar 2011 hätte A einen Apoplex mit Hemiplegie rechts, mit Aphasie und Apraxie, gehabt. Er habe keine Verlegung auf die Stroke Unit in Basel gewünscht. Die Hemiplegie sei nach drei Tagen soweit gebessert, dass er wieder habe gehen können. Er habe zunächst nicht in eine neurologische Rehabilitation gehen wollen, habe dann jedoch eingewilligt, dies zumindest für eine Woche probieren zu wollen.

Der Erblasser konnte somit bereits kurz nach dem Schlaganfall seinen Willen bilden und diesen Dr. Mösch gegenüber kommunizieren. Dem Bericht von Dr. Mösch kann demnach nicht entnommen werden, dass sich der Erblasser während des Aufenthalts in der Lukas Klinik bis 24. Februar 2011 in einem dauernden Zustand eines geistigen Abbaus befand.

- 4.3. Während des Zeitraums vom 24. Februar und 4. März 2011 befand sich der Erblasser in der Rheinburg-Klinik in Walzenhausen. In deren Austrittsbericht hielten Dr. med. A.-B. Wanzenried, Assistenzärztin, und Dr. med. M. Rutz, Chefarzt, fest, dass bei Eintritt von A die Kommunikation durch Mimik und Gestik situativ gewesen sei. Die Sprachmodalitäten (Verstehen, Sprechen, Schreiben und Lesen) seien alle sehr schwer gestört gewesen. In den Aktivitäten des täglichen Lebens habe er etwas Hilfe benötigt. Die Lebenspartnerin sei mit ihm gekommen. Nach einer Woche teilte ihnen der Patient auf seine Art unmissverständlich mit, dass er habe austreten wollen. Aufgrund der relativ stabilen Lage bezüglich des Pankreaskopfkarcinoms klinisch und labormässig, der Tatsache, dass der Patient sicher und konstant Nahrung und Flüssigkeit zu sich nehmen könne, der Tatsache, dass in den Aktivitäten des täglichen Lebens nur noch wenig Hilfe notwendig gewesen sei und der Patient sich mimisch und gestisch situativ mindestens ausreichend mitteilen könne und nicht zuletzt aufgrund der prognostisch ungünstigen Gesamtsituation sei der relativ abrupte und frühzeitige Austritt beschlossen worden. Entscheidend dabei sei die Bereitschaft der Lebenspartnerin gewesen, den Patienten zu Hause zu betreuen. Bei den Medikamenten bei Austritt wurden unter anderem die Schmerzmittel Olfen 50 mg dreimal täglich und Pethidin 25mg in Reserve max. 3-4stündlich ½ bis 1 Tabl./24h aufgeführt. Bei den medizinischen Parametern wurde beim FIM (Functional Independence Measure) der Wert 53/10 (von max. motorisch/kognitiv 91/35 Punkten) aufgeführt.

Zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich mit Schreiben vom 20. Januar 2012 beantwortete der Chefarzt der Rheinburg-Klinik Walzenhausen, Dr. med. Martin Rutz, dem Rechtsvertreter des Berufungsklägers dessen Fragen wie folgt: A habe über Schmerzen, insbesondere Bauchschmerzen, geklagt, welche mit verschiedenen Schmerzmitteln behandelt worden seien. Er sei während der ganzen Hospitalisation bei klarem Bewusstsein gewesen. Eine Artikulation im Sinne einer klar artikulierten verbalen Ausdrucksweise sei nicht möglich gewesen. Er habe nicht alle Fragen sofort verstanden, hingegen sei das Sprachverständnis für einfache, situativ eingebettete Fragen erhalten gewesen. Die Frage, ob er den Patienten so klar urteilsfähig halte, dass er knapp einen Monat später sein Vermögen mit in- und ausländischem Besitz unter Berücksichtigung der steuerlichen Auswirkungen mit freiem, klarem Willen vermachen konnte, könne nicht eindeutig beantwortet werden. Aus seiner Sicht sei sicher, dass der Patient während der stationären Hospitalisation in der Rheinburg-Klinik zum Aufsetzen und zum genauen Verständnis eines Testamentes alleine nicht in der Lage gewesen sei. Aus seiner Erfahrung sei dies auch vier Wochen nach der Hospitalisation in der Rheinburg-Klinik kaum denkbar. Er würde aber glauben, dass der Patient in der Lage gewesen sei, die Bedeutung eines Testamentes zu erkennen und den Inhalt im Groben abzuschätzen. In diesem Sinne hätte er den Patienten für urteilsfähig gehalten. A habe mehrmals intensiv geäußert und auf seine Art unmissverständlich (mit Mimik, Gestik und Stimmmodulation) den Wunsch geäußert, die Klinik so bald als möglich verlassen zu wollen. Die Äusserung A's von Gründen dafür sei verbal nicht möglich gewesen (seine Vermutungen würden dahin gehen, dass er generell schulmedizinische Leistungen verweigert habe und dass er gewusst habe, an einem potentiell tödlichen bösartigen Krebs zu leiden). Gemäss seiner Einschätzung sei keine Depression vorgelegen. Während der Hospitalisation in der Rheinburg-Klinik habe es aus seiner Sicht keine Einwirkungen anderer Personen gegeben, A's Entscheidungen und Wünsche zu beeinflussen. Einwirkungen aus dem Umfeld des Patienten hätte er nicht beobachten können. Grundsätzlich sei mit einer gesundheitlichen Verschlechterung zu rechnen gewesen, die die Urteilsfähigkeit beeinträchtige, insbesondere wegen einer Verschlechterung des bekannten Bauchspeicheldrüsenkrebses.

Wohl vermerkte der Chefarzt der Rheinburg-Klinik Walzenhausen beim Erblasser einen FIM von 35/10, womit er im kognitiven Bereich eine ausgeprägte Hilfestellung einschätzte. Andererseits hat er ihm während der ganzen Hospitalisation klares Bewusstsein attestiert. Im Zeitpunkt des Austritts hätte der Erblasser zudem in den Aktivitäten des täglichen Lebens nur noch wenig Hilfe benötigt - im Vergleich zum Eintritt, als er dazu noch etwas Hilfe benötigte. Demnach mussten auch die kognitiven Fähigkeiten entsprechend vorhanden gewesen sein, was sich auch darin äusserte, dass der Erblasser selbst mehrmals intensiv und unmissverständlich mitteilte, aus der Klinik auszutreten, ohne dass der Chefarzt Einwirkungen aus dem Umfeld des Erblassers auf die Entscheidungen und Wünsche feststellen konnte. Während des Aufenthalts ist der Erblasser immerhin in der Lage gewesen, die Bedeutung eines Testamentes und dessen Inhalt grob abzuschätzen, wozu ihn die behandelnden Ärzte auch für urteilsfähig gehalten hätten. Zur Frage des Rechtsvertreters des Berufungsklägers, ob der Erblasser knapp einen Monat nach Austritt aus ihrer Klinik mit freiem, klarem Willen letztwillig verfügen konnte, und zur Frage, ob mit einer gesundheitlichen Verschlechterung zu rechnen sei, gab der Chefarzt lediglich eine Einschätzung bzw. Prognose mit wager Formulierung wie „kaum denkbar“ bzw. „grundsätzlich ja“ ab. Eine klare medizinische Einschätzung, dass der Erblas-

ser 28 Tage nach seinem Austritt aus der Rheinburg-Klinik aufgrund seines geistigen Zustands kein Testament errichten konnte, fehlt jedenfalls.

- 4.4. Am 12. März 2011 war der Erblasser vier Tage nach seinem ersten Besuch vom 8. März 2011 in der Praxis von Dr. med. Kurt Balmer, Facharzt FMH für Allgemeinmedizin. Dieser bestätigte der Berufungsbeklagten mit Schreiben vom 1. Juni 2012, dass ihr verstorbener Lebenspartner A an einer Aphasie gelitten habe, aber jeweils adäquat auf Fragen, die er an ihn gerichtet habe, reagiert habe. Das Verhalten von A habe zu keinen Zweifeln Anlass gegeben. Daher habe er sich auch die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit nicht gestellt und habe diese auch nicht geprüft, weil die geklagten Leiden von anderer Art gewesen seien.

Aufgrund dieses Arztberichts kann nicht geschlossen werden, dass die Urteilsfähigkeit des Erblassers zu den Zeitpunkten der Konsultationen bei Dr. med. Kurt Balmer vor der öffentlichen Testamentsbeurkundung und auch danach, an der letzten Konsultation vom 17. April 2011, eingeschränkt gewesen wäre.

- 4.5. Der Erblasser hatte am 14. März 2011, zehn Tage nach Austritt aus der Rheinburg-Klinik Walzenhausen, bei Dr. med. Andreas King, Facharzt für innere Medizin FMH, eine einmalige Konsultation. Im Schreiben an die Vormundschaftsbehörde vom 9. April 2011 (kläg. act. 28), welches jedoch nicht versandt worden ist, führte Dr. med. Andreas King aus, dass die Handlungs- und Urteilsfähigkeit von A aufgrund seiner Erkrankung sicher eingeschränkt zu beurteilen sei. Insbesondere die Artikulation und somit auch die Kommunikation mit A seien massiv eingeschränkt. Ob der Patient formal und klar denken könne, könne aktuell nicht konklusiv und schlüssig beurteilt werden, da auf der kommunikativen, sprachlichen Ebene der Patient ein so erhebliches Defizit aufweise, so dass diese Funktion nicht schlussendlich beurteilt werden könne, es bestehe jedoch der hochgradige Verdacht, dass der Patient auch in der auditiven und kognitiven Wahrnehmung zumindest relevant eingeschränkt sei. Entsprechend sei seines Erachtens A weder handlungs- noch urteilsfähig im juristischen Sinne. Sofern eine Zweitperson die Hilfe im fachlichen, technischen und zeitlichen Aufwand genügend nachkommen könne, könne A sehr wohl in seinen häuslichen Verhältnissen weiterleben. Die gesundheitliche Verfassung von A müsse als erheblich eingeschränkt beurteilt werden. A sei nicht in der Lage, seine Finanzen ausreichend zu kontrollieren.

Im Schreiben vom 5. März 2012 an den Rechtsvertreter des Berufungsklägers beantwortete Dr. med. Andreas King dessen gestellte Fragen wie folgt: Die Terminvereinbarungen seien nicht durch A persönlich, sondern durch seine im gleichen Haushalt wohnende Lebenspartnerin Z vorgenommen worden. Der Patient habe während der Konsultation am 14. März 2011 sein Anliegen jeweils nicht selber formulieren oder artikulieren können. In der Regel seien die Beschwerden, die Beantwortung der Fragen und die Kommunikation mit der anwesenden Partnerin, Z, besprochen worden. Gemäss seinen Angaben habe der Patient als Analgetikum Pethidin aus dritter Hand erhalten. Medikamente aus dieser Wirkstoffgruppe könnten die Urteilsfähigkeit beeinträchtigen, jedoch in der abgegebenen Dosierung und bei üblicher Einnahme aufgrund von Schmerzzuständen sei die Urteilsfähigkeit kaum wesentlich eingeschränkt bei entsprechender Applikation gemäss der Rezeption. Während seiner Konsultation habe er bemerkt, dass A extreme Mühe gehabt habe, sich zu artikulieren und verständlich zu machen, die beigezogene Partnerin habe mehrheitlich das Gespräch geführt. Für ihn sei auch nicht klar

gewesen, ob der Patient trotz mehrfacher Erklärungen der Diagnose, der entsprechenden Therapie und der Zusammenhänge diese habe verstehen können. Auch aus seinen Antworten und Gesten habe nicht sicher geschlossen werden können, dass der Patient die entsprechenden Fragen verstanden hätte, und seinen Willen hätte äussern können. Er habe den Patienten einmalig am 14. März 2011 gesehen und beurteilt, danach sei der Kontakt zum Patienten abgebrochen. Entsprechend sei eine Aussage bezüglich der Urteilsfähigkeit am 1. April 2011 mit Vorsicht zu machen. Aufgrund des Verlaufes der Erkrankung mit Vergleich der Beschreibung im Kantonsspital St.Gallen und in der Lukas Klinik sei von einer sehr langsamen Erholung des geistigen Zustandes von A auszugehen. Entsprechend sei aus seiner Sicht wenig wahrscheinlich, dass sich der gesundheitliche Zustand im Zeitraum vom 14. März bis 1. April 2011 erheblich verbessert habe. Zum Zeitpunkt der Konsultation sei seines Erachtens die Handlungs- und Urteilsfähigkeit von A aufgrund seiner Erkrankung sicher als erheblich eingeschränkt zu beurteilen. Entsprechend sei gemäss seiner Einschätzungen und Beobachtungen A zum Zeitpunkt des 14. März 2011 fraglich handlungs- und urteilsunfähig im juristischen Sinne. Aufgrund der Grunderkrankung sei mit einer gesundheitlichen Verschlechterung zu rechnen. Weitere Hinweise auf Urteilsunfähigkeit würden nicht bestehen.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz, welche ausführte, dass der Bericht von Dr. med. Andreas King dem Erblasser die Urteilsfähigkeit explizit abspreche, gab Dr. med. Andreas King in seinen beiden Berichten lediglich an, dass er die gesundheitliche Verfassung bzw. die Handlungs- und Urteilsfähigkeit des Erblassers als eingeschränkt beurteile bzw. er den Erblasser zum Zeitpunkt der Konsultation vom 14. März 2011 fraglich handlungs- und urteilsunfähig im juristischen Sinne einschätze. Vielmehr relativierte Dr. med. Andreas King in seinem späteren Bericht vom 5. März 2012, dass diese Aussage bezüglich der Urteilsfähigkeit am 1. April 2011 mit Vorsicht zu machen sei. Er gab lediglich die Prognose ab, dass es wenig wahrscheinlich sei, dass sich der gesundheitliche Zustand im Zeitraum vom 14. März bis 1. April 2011 erheblich verbessert habe. Seine allgemeinen Angaben zum Analgetikum Pethidin liefern ebenfalls keine Hinweise darauf, dass der Erblasser wegen dessen Einnahme in seiner Urteilsfähigkeit wesentlich eingeschränkt gewesen wäre. Andernfalls hätte sich Dr. med. Andreas King konkret zu den möglichen Auswirkungen bei dessen Einnahme durch den Erblasser geäussert. Auch liegen keine Beweise vor, ob der Erblasser dieses Schmerzmittel, welches er lediglich in Reserve verschrieben erhalten hat, auch effektiv eingenommen hat. Schliesslich ist zu beachten, dass die Beurteilung von Dr. med. Andreas King aufgrund einer einmaligen, 25 Minuten dauernden Konsultation und 18 Tage vor der Testamentserrichtung abgegeben worden ist. Auch gab er an, dass weitere Hinweise auf Urteilsunfähigkeit nicht bestehen würden. Zusammenfassend hat auch Dr. med. Andreas King nicht bestätigt, dass sich der Erblasser zum Zeitpunkt seiner Konsultation in einem dauernden Zustand geistigen Abbaus befunden hatte.

- 4.6. Die letzte ärztliche Konsultation vor Errichtung des öffentlich beurkundeten Testaments, nämlich rund eine Woche zuvor, hatte der Erblasser am 24. März 2011 bei Dr. med. Franziska Keller. Diese hielt in ihrem Schreiben vom 8. Juni 2012 fest, dass A vom 17. März 2011 an ihr Patient gewesen sei und sie ihn mehrere Male gesehen habe. Er habe sie während der Konsultation am 24. März 2011 dezidiert gefragt, ob sie das Gefühl hätte, er wäre zurechnungsfähig, da er sein Testament umändern wolle. Es hätte keinen Sinn, dies zu tun, wenn sie der Meinung wäre, er wäre nicht zurechnungsfähig. Zu diesem Zeitpunkt, als er sie dies gefragt habe, sei es für ihn schwierig gewesen zu

sprechen, da er einen Schlaganfall gehabt habe, der das motorische Sprachzentrum betroffen habe. Er habe sich verständlich machen können, indem er nach verschiedenen anderen Ausdrucksmöglichkeiten gesucht habe. Es sei ihr ohne weiteres möglich gewesen, ihm bei der Argumentation, wie und warum er das Testament habe verändern wollen, zu folgen. Auch in Bezug auf alle anderen, z.B. medizinischen oder organisatorischen Fragestellungen sei er vollständig orientiert und engagiert gewesen und habe auch den Überblick über die Dinge und auch seine dezidierte Meinung gehabt. Sie habe ihm daraufhin gesagt, dass sie ihn für vollständig urteilsfähig erachte, und dies auch bei entsprechenden Anfragen nach seinem Tod bestätigen würde. Sie habe ihm empfohlen, das neue Testament öffentlich beurkunden zu lassen, da schon eines vorhanden gewesen sei.

Der Rechtsvertreter des Berufungsklägers ist der Auffassung, dass das Schreiben von Dr. med. Franziska Keller lediglich eine Parteibehauptung sei, welche von der Entstehung, Fragestellung, Methodik und Dokumentation her intransparent sei. Es sei qualitativ nicht mit den vom Berufungskläger eingereichten Arztberichten vergleichbar.

Gestützt auf das Fachwissen von Dr. med. Franziska Keller sowie der Strafdrohung von Art. 318 StGB ist ihrer schriftlichen Erklärung ein höherer Beweiswert beizumessen und deren Richtigkeit anzunehmen. Der Erblasser hat Dr. med. Franziska Keller vor diesem Termin vom 24. März 2011 bereits am 16. März 2011 konsultiert. Die Einschätzung von Dr. med. Franziska Keller beruhte somit nicht allein auf einem einmaligen Kontakt zum Erblasser, sondern sie konnte diese aufgrund zweier zeitlich rund eine Woche auseinanderliegender Konsultationen abgeben. Umstände, die den Beweiswert dieses Schreibens erschüttern könnten, sind keine erkennbar, zumal die Ärztin auch die ihrer Bestätigung zugrundeliegende und ausführliche Anfrage des Erblassers genau schilderte, aber auch die einzelnen Elemente, woraus sie den Erblasser trotz Diagnose „F 9“ (organische oder symptomatische psychische Störung) und Sprachschwierigkeiten vollständig urteilsfähig erachte, aufführte (vgl. HAUSHEER/WALTER (HRSG.), Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Bern 2012, Art. 177 N 18; SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2013, Art. 177 N 13). Offen bleiben kann, ob der Erblasser Dr. med. Franziska Keller trotz seiner vertraulichen Anfrage betreffend seiner geplanten Testamentserrichtung auch als dessen Vertrauensärztin bezeichnet hätte.

- 4.7. Schliesslich berichtet Dr. med. Peter Staub, Spital Herisau, in seinem Schreiben vom 7. November 2012 an die Berufungsbeklagte (bekl. act. 11), dass er A am 28. Januar 2011 kennengelernt und eine Gallengangsuntersuchung mit Ableitung des Gallengangs (ERCP) durchgeführt habe. Der Wunsch des Patienten sei nach keinem definitiven, dauerhaft liegenden Stent gewesen und er habe auch keine Operation oder Chemotherapie gewünscht. Am 28. April 2011 sei der Patient von Dr. med. Franziska Keller zur notfallmässigen Beurteilung/konsiliarischen Untersuchung und Kontrolle des Stents in die Sprechstunde zugewiesen worden. Am 29. April 2011 sei im Einverständnis mit dem Patienten das ERCP erneut durchgeführt und ein neuer Stent eingelegt worden. Am 3. Mai 2011 sei der Patient hospitalisiert worden und er habe auf weitere therapeutische Massnahmen verzichtet. Der Patient sei dann am 15. Mai 2011 bei ihnen im Spital verstorben. Zur Frage nach der Urteils- und Testierfähigkeit von A am 1. April 2011 könne er keine Aussage machen, da er den Patienten zu diesem Zeitpunkt nicht gesehen habe. Am 29. April 2011 sei ihm verständlich und klar vom Patienten mitgeteilt worden, dass er

einen nochmaligen Eingriff gewünscht habe und am Spitaleintritt sei ebenfalls klar gewesen, dass er keine weiteren Behandlungen mehr gewünscht habe ausser rein palliativen Massnahmen. Bei allen drei Patientenkontakten (Januar, April und Mai) habe er die Anwesenheit von Z zusammen mit A als sehr harmonisch und beeindruckend empfunden. A habe selbst stets eindeutig und klar seine Meinung geäussert, bis dies während dem Spitalaufenthalt schlussendlich nicht mehr möglich gewesen sei.

Auch Dr. med. Peter Staub, welcher den Erblasser vor seinem Ableben als letzter Arzt betreut hat, bestätigt nicht, dass sich der Erblasser in einem allgemeinen Gesundheitszustand befand, welcher aus medizinischer Sicht mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer permanent vorhandenen Beeinträchtigung seiner geistigen Fähigkeiten führte. Vielmehr bestärkt er, dass der Erblasser auch noch im Mai 2011, also nach Errichtung des öffentlich beurkundeten Testaments, jeweils eindeutig und klar seine Wünsche betreffend medizinische Behandlung geäussert hat.

- 4.8. Sämtliche den Erblasser behandelnden Ärzte haben im Wissen um seine Tumorerkrankung, dem erlittenen Schlaganfall und die damit erfolgte medikamentöse Therapie die Frage nach dem geistigen Zustand des Erblassers nicht dahingehend beantwortet, als dass der Erblasser als permanent in seinen geistigen Fähigkeiten beeinträchtigt gewesen wäre. Diese sachkundigen Einschätzungen könnten durch eine Parteiaussage des Berufungsklägers oder durch die vom Berufungskläger zum Beweis offerierten Zeugnisaussagen nicht geschmälert werden.

Der Erblasser war nämlich nicht durch altersbedingte Geistesschwäche beeinträchtigt, sondern war in seiner geistigen Fähigkeit höchstens vorübergehend und für eine beschränkte Zeitdauer wegen des erlittenen Hirnschlags eingeschränkt. Unter diesen Umständen hat das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. zu Recht erwogen, es liege ein normaler Fall vor, bei dem die Urteilsfähigkeit vermutet werde. Der Berufungsklagte hat demnach den Nachweis zu erbringen, dass der Erblasser am 1. April 2011 urteilsunfähig war, was nachfolgend zu prüfen ist.

5.

- 5.1. Wie oben ausgeführt, haben weder die Ärzte noch die Urkundsperson in ihren Berichten die Urteilsunfähigkeit des Erblassers zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung vom 1. April 2011 bestätigt.
- 5.2. Die Urteilsfähigkeit muss stets konkret (relativ), d.h. hinsichtlich einer bestimmten Handlung je nach deren Schwierigkeit und Tragweite einzeln, beurteilt werden (vgl. BGE 124 III 5; WOLF (HRSG.), a.a.O., S. 182; WEIMAR, Berner Kommentar, Das Erbrecht, Bern 2009, Art. 437 N 8). Die Anforderungen an die Verfügungsfähigkeit dürfen nicht überspannt werden: Der Erblasser muss auch in prekären, aber vielfach für die Testamentserrichtung typischen Situationen psychischer oder physischer Belastung oder Schwäche verfügen dürfen (vgl. HONSELL/VOGT/GEISER (HRSG.), a.a.O., Art. 467/468 N 3), sofern er den Sinn, die Zweckmässigkeit und die Auswirkungen seines Testaments zu erkennen vermag. Verfügungen von Todes wegen sind nämlich nicht generell anspruchsvoll und stellen somit unterschiedlich hohe Anforderungen an die Urteilsfähigkeit. Als keine besonders anspruchsvolle Anordnung hat das Bundesgericht eine öffentlich beurkundete letztwillige Verfügung, mit welcher der Erblasser seine Lebenspartnerin für geleistete Dienste bar entschädigte, im grösstmöglichen Umfang erbrechtlich begünstigte und ihr

dabei den Verbleib im bisher bewohnten Haus ermöglichen wollte, alles unter Wahrung der Pflichtteilsrechte der Nachkommen, gewürdigt (vgl. BGer 5A_12/2009 E. 5.3).

Der Rechtsvertreter des Berufungsklägers macht geltend, dass der Text der letztwilligen Verfügung zwar relativ einfach gehalten sei, aber der Hintergrund sei es nicht. So habe der Erblasser ein beträchtliches Vermögen hinterlassen, das er zum Teil mit gemeinsamen Unternehmungen mit dem Berufungskläger erworben hätte.

Der Berufungskläger verkennt jedoch, dass die letztwillige Verfügung des Erblassers auf einem einfachen Wunsch beruhte, nämlich dass seine Lebensgefährtin sein gesamtes Vermögen erhalten solle. Bei dessen Umsetzung musste er auch keine Pflichtteilsansprüche berücksichtigen.

- 5.3. Ebenfalls ging das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. in pflichtgemässer Ausübung seines Ermessens davon aus, dass es sich bei der öffentlich beurkundeten letztwilligen Verfügung vom 1. April 2011 nicht um ein Kurswechselltestament handelt. Vielmehr war sie Folge der biografisch konsolidierten weiteren Entwicklung des Erblassers in seinem noch selbst gestalteten Leben (vgl. HONSELL/VOGT/GEISER (HRSG.), a.a.O., Art. 467/468 N 14): Einerseits besprach er seine Absicht, sein Testament aus dem Jahr 2007 zu ändern, mit seiner Ärztin Dr. med. Franziska Keller. Andererseits hatte er bereits im Jahr 2007 Y als Alleinerbin bzw. deren beiden Söhne als Ersatzerben seines gesamten Vermögens eingesetzt. Bereits damals hat er seinen Bruder als Erbe ausgeschlossen. Der Erblasser lernte die Berufungsbeklagte Ende 2007 kennen und es entstand daraus innert weniger Monate eine Lebensgemeinschaft, welche bis zu seinem Tod andauerte, womit nachvollziehbar ist, dass er sein Vermögen jener Person hinterlassen wollte, welche ihn die letzte Zeit seines Lebens betreute und umsorgte.
- 5.4. Der Rechtsvertreter des Berufungsklägers macht im Weiteren geltend, dass die Berufungsbeklagte als allein Begünstigte den Erblasser übermässig motiviert und unter Druck gesetzt habe, sein Testament zu ändern und dieser dadurch in seiner voluntativen Handlungsfähigkeit eingeschränkt gewesen sei: So hätte die Beklagte erheblichen Einfluss auf den Entscheid des Erblassers gehabt, aus der Rheinburg-Klinik auszutreten und sich in seinem Haus von der Beklagten betreuen zu lassen. Dieser Einfluss habe sich offenkundig noch verstärkt, als dann entgegen der Absprache bzw. der Verordnung der Rheinburg-Klinik auf den Mahlzeitendienst und auf Spitex-Hilfe verzichtet worden sei. Dass die Beklagte die ganzen Aussenkontakte gesteuert habe, würden die Schwierigkeiten früher befreundeter Personen zeigen, mit dem Erblasser noch Kontakt zu erhalten. Obwohl der Erblasser Y noch im Dezember 2010 versprochen habe, er wolle sie und ihre Familie weiterhin begünstigen, habe er exakt nach dem Besuch des Berufungsklägers sowie von Y und ihren beiden Söhnen im März 2011 innert weniger Tage die vorbestehende Nachlassplanung geändert und allein die Berufungsbeklagte begünstigt.

Der Begriff der Urteilsfähigkeit enthält neben dem intellektuellen auch das Willens- bzw. Charakterelement: Der Erblasser muss nach freiem Willen handeln und einer allfälligen fremden nicht akzeptierten Willensbeeinflussung widerstehen können. Urteilsunfähigkeit wegen Willensschwäche gegenüber dem Einfluss einer anderen Person kommt nur dann in Betracht, wenn ein solcher Einfluss tatsächlich ausgeübt worden ist (vgl. BGE 124 III 5; BGer 5A_748/2008; BGer 5A_12/2009; WEIMAR, a.a.O., Art. 437 N 7; WOLF (HRSG.), a.a.O., S. 182). Dabei genügt der Nachweis, dass auf die betreffende Person

ein Einfluss ausgeübt wurde, wenn die Umstände es als höchst wahrscheinlich erscheinen lassen (vgl. BGer 5A_748/2008 E. 5.3). Wo ein Testament zugunsten einer dominanten Person im Umfeld errichtet wird, ist zu prüfen, ob ausgehend von der Lebensaufassung des Erblassers ein nachvollziehbares schützenswertes Motiv vorhanden ist (vgl. HONSELL/VOGT/GEISER (HRSG.), a.a.O., Art. 467/468 N 16).

Die vom Berufungskläger aufgeführten Umstände lassen es nicht als höchst wahrscheinlich erscheinen, dass die Berufungsbeklagte den Erblasser zur Errichtung des Testaments vom 1. April 2011 tatsächlich beeinflusste. Der Erblasser begünstigte bereits im Jahr 2007 diejenige Person, welche ihm damals nahestand und verzichtete damit bewusst auf die gesetzliche Erbfolge, wonach der Berufungskläger als sein Bruder sein ganzes Erbe angetreten hätte. Die seit Ende 2007 bestehende Bekanntschaft mit der Berufungsbeklagten hat sich über die Jahre hinweg dahingehend vertieft, dass der Erblasser sich für die letzten Monate seines Lebens entschieden hat, diese mit der Berufungsbeklagten bzw. in deren Betreuung zu verbringen. Die Beziehung des Erblassers zur Berufungsbeklagten wurde von Dr. med. Christoph Frehner als eng und von Dr. med. Peter Staub, Spital Herisau, sogar als sehr harmonisch bezeichnet. Dass der Erblasser im Bewusstsein um seine Krebserkrankung nicht mehr die Kraft hatte, sich bezüglich der ehemals begünstigten Personen zu erklären, und noch Kontakte mit allen befreundeten Personen zu pflegen, ist nachvollziehbar.

Keiner der den Erblasser behandelnden Ärzte haben im Übrigen bestätigt, dass der Erblasser nicht mehr nach seinem freiem Willen gehandelt habe oder einer Willensbeeinflussung durch die Berufungsbeklagte nicht mehr widerstehen können. Vielmehr bestätigte Dr. med. Christoph Frehner, das Auftreten von A habe auf ihn sehr selbständig und unabhängig gewirkt und es für ihn keinen Hinweis dafür gegeben habe, dass er sich habe manipulieren lassen. Auch nach Angaben von Dr. med. Martin Rutz, Chefarzt der Rheinburg-Klinik Walzenhausen, welcher den Erblasser nach dem Hirnschlag behandelt hatte, habe der Erblasser mehrmals intensiv und auf seine Art unmissverständlich den Wunsch geäußert, die Klinik so bald als möglich verlassen zu wollen. Weil die Berufungsbeklagte bereit gewesen sei, den Erblasser bei ihm zu Hause zu betreuen, sei die Entlassung möglich gewesen. Während der Hospitalisation in der Rheinburg-Klinik habe es aus ihrer Sicht keine Einwirkungen anderer Personen gegeben, die Entscheidungen und Wünsche des Erblassers zu beeinflussen. Einwirkungen aus dem Umfeld des Patienten hätten sie nicht beobachten können. Ebenfalls bescheinigte Dr. med. Franziska Keller dem Erblasser, dass er in medizinischen und organisatorischen Belangen vollständig orientiert und engagiert gewesen sei und auch seine dezidierte Meinung gehabt habe. Letztlich gab auch Dr. med. Peter Staub, Spital Herisau, an, der Erblasser habe selbst stets eindeutig und klar seine Meinung geäußert.

Dass der Erblasser die Berufungsbeklagte als seine Alleinerbin einsetzte, ist nicht ihrer Beeinflussung oder einem momentanen, überwiegend emotional bedingten Gedanken zuzuschreiben, sondern vielmehr als dessen verantwortungsbewusstes und nachvollziehbares Handeln erkennbar.

6.

6.1. Der Rechtsvertreter des Berufungsklägers macht schliesslich geltend, das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. habe mit seiner antizipierten Beweismwürdigung das Recht auf Beweis und den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Bei Abnahme der angebotenen Be-

weise, nämlich u.a. der Zeugeneinvernahmen von Dr. med. Martin Rutz, Dr. med. A.-B. Wanzenried, Dr. med. Andreas King, der Parteieinvernahme des Berufungsklägers und einer Expertise zum gesundheitlichen Zustand des Erblassers, wäre ohne weiteres ein von demjenigen der Vorinstanz abweichendes Beweisergebnis zu erwarten oder zumindest möglich.

- 6.2. Der Anspruch auf Abnahme von Beweisanträgen, die rechtserhebliche Tatsachen betreffen und nach Form und Inhalt den Vorschriften des kantonalen Prozessrechts entsprechen, schliesst vorweggenommene Beweiswürdigung nicht aus. Es bleibt dem Sachgericht unbenommen, von beantragten Beweiserhebungen abzusehen, wenn es sie von vornherein nicht für geeignet hält, die behaupteten Tatsachen zu beweisen, oder weil es seine Überzeugung bereits aus anderen Beweisen gewonnen hat und davon ausgeht, dass weitere Abklärungen am massgeblichen Beweisergebnis nichts mehr zu ändern vermöchten (vgl. BGer 5A_748/2008 E. 4.1).

Ein psychiatrisches oder psychologisches Gutachten einzuholen steht im pflichtgemässen Ermessen der Tatsacheninstanzen (vgl. WEIMAR, a.a.O., Art. 437 N 21). Eine Expertise ist nur anzuordnen, wenn die beweisbelastete Partei Umstände vorträgt, die tatsächlich Zweifel an der Urteilsfähigkeit aufkommen lassen (vgl. ABT/WEIBEL (HRSG.), a.a.O. Art. 467 N 33).

- 6.3. Der Entschluss des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh., auf das Einholen des verlangten Gutachtens zu verzichten, beruht offensichtlich auf der eingehenden Würdigung der Berichte der Urkundsperson und derjenigen Ärzte, welche den Erblasser zu seinen Lebzeiten persönlich betreut haben. Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. erachtete die Urteilsfähigkeit des Erblassers am 1. April 2011 zweifellos als gegeben, weshalb es das Einholen von Expertisen und die Anhörung von Zeugen nicht als notwendig erachtete.

Diese Auffassung des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. wird geteilt, und die von ihm vorgenommene antizipierte Beweiswürdigung ist nicht zu beanstanden. So können sämtliche angerufenen Zeugen zum Zustand des Erblassers am 1. April 2011 nichts aussagen, da sie mit ihm an diesem Tag nicht in Kontakt gestanden sind. Der Berufungskläger oder die vom Berufungskläger zum Beweis offerierten Zeugen könnten höchstens Aussagen zum geistigen Zustand des Erblassers in einem bestimmten Zeitpunkt machen. Diese Aussagen würden jedoch die sachkundigen Einschätzungen der den Erblasser behandelnden Ärzte, dass dieser nicht als permanent in seinen geistigen Fähigkeiten beeinträchtigt gewesen sei, nicht schmälern könnten, zumal zu beachten ist, dass psychiatrisch nicht Geschulten die Beobachtung psychischer Auffälligkeiten schwer fällt (vgl. ABT/WEIBEL (HRSG.), a.a.O., Art. 467 N 38). Insbesondere würden wohl die Zeugenaussagen von Dr. med. Martin Rutz, Dr. med. A.-B. Wanzenried und Dr. med. Andreas King, dieselben Ergebnisse wie deren Berichte vorbringen, ansonsten sie sich wegen Ausstellung eines falschen ärztlichen Zeugnisses gemäss Art. 318 StGB zu verantworten hätten. Schliesslich würde auch eine Expertise an der aus den medizinischen Unterlagen gewonnenen Annahme, es lägen keine Hinweise für eine derart angeschlagene Gesundheit des Erblassers vor, dass an dessen Urteilsfähigkeit ernsthaft zu zweifeln wäre, nichts zu ändern vermögen. So hätte sich auch der Gutachter vorwiegend auf die Krankengeschichte und somit auf die im Recht liegenden medizinischen Unterlagen als Beurteilungsgrundlagen abzustützen, zumal die Untersuchung des Erblassers nicht mehr möglich ist (vgl. BGer 5A_748/2008 E. 3.1). Der Beweiswert eines solchen Aktengutach-

tens ist im Vergleich zu den bereits durch die Berichte der sachverständigen Ärzte gewonnenen Erkenntnisse aus der Krankengeschichte des Erblassers derart gering, dass darauf verzichtet werden kann.

7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Erblasser die letztwillige Verfügung vom 1. April 2011 rechtsgültig errichtet hatte, konnte doch der Berufungskläger nicht beweisen, dass der Erblasser bei Errichtung dieses Testaments nicht verfassungsfähig war. Demzufolge ist der Berufungsbeklagte als Erbe vom Nachlass des Erblassers ausgeschlossen und seine übrigen Rechtsbegehren hinfällig. Die Berufung ist demnach vollumfänglich abzuweisen.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Zivil- und Strafgericht,
Entscheid K 1-2014 vom 17. Juni 2014

2.4. Baugesetzbeschwerde; Vertrauensschutz bei behördlicher Auskunft (Art. 9 BV)

I.

1. X beabsichtigt, auf der Parzelle Nr. A (Wohnzone W2, Bezirk Oberegg) ein Mehrfamilienhaus mit fünf Wohneinheiten zu erstellen. Gegen die öffentliche Planaufgabe vom 27. März 2012 reichten Y und Z Einsprache ein, welche vom Bezirksrat Oberegg gutgeheissen wurde. Gegen das abgeänderte Baugesuch von X erhoben Y und Z erneut Einsprache, welche der Bezirksrat Oberegg mit Entscheid vom 15. November 2012 ablehnte mit der Begründung, das Bauvorhaben passe sich in das Ortsbild ein. Dagegen erhob der Rechtsvertreter von Y und Z bei der Standeskommission Appenzell I.Rh. Rekurs, mit welchem die Gebäudehöhe, der Grenzabstand, die ungenügende strassenmässige Erschliessung, die mangelhafte Einfügung ins Ortsbild und die Nichterfüllung der Grundsätze des angepassten Wohnungsbaus gerügt wurden.

Die Standeskommission hiess mit Entscheid vom 2. April 2013 (Prot. Nr. 385) im Sinne der Erwägungen den Rekurs von Y und Z gut. In ihrer Erwägung 5.1. führte sie aus, dass die projektierte Baute dreigeschossig werde und in der Wohnzone W2 nicht zulässig sei, was zur Gutheissung des Rekurses führe. Im Hinblick auf eine allfällige Überarbeitung des Bauprojekts hielt sie der Vollständigkeit halber unter anderem in Erwägung 5.5. fest, dass bei Anwendung von Art. 62 Abs. 2 BauV auf das vorliegende Projekt gemäss den Planunterlagen kein Mehrlängenzuschlag zu beachten sei.

1. Am 12. August 2013 reichte X bei der Baubewilligungsbehörde Oberegg ein überarbeitetes Baugesuch für die Erstellung eines Mehrfamilienhauses ein.
2. Innerhalb der Planaufgabefrist reichte der Rechtsvertreter von Y und Z bei der Bezirksverwaltung Oberegg Einsprache ein mit dem Antrag, es sei das von X eingereichte Baugesuch abzuweisen. Im Wesentlichen rügen sie die Unterschreitung des Grenzabstandes, die Überschreitung der Gebäudehöhe, die mangelhafte Einfügung ins Ortsbild des Weilers Kapf, die unzureichende strassenmässige Erschliessung, die Nichterfüllung der Grundsätze des angepassten Wohnungsbaus und den fehlenden separaten Hauseingang.
4. Mit Einspracheentscheid vom 18. November 2013 wies der Bezirksrat Oberegg die Einsprache ab. Unter anderem hielt er fest, dass unter Berücksichtigung von Art. 61 BauV und Art. 62 BauV die Gebäudelänge des geplanten Objekts 15 Meter betrage, sodass kein Mehrlängenzuschlag zu beachten sei.
5. Gegen den Einspracheentscheid erhob der Rechtsvertreter von Y und Z mit Eingabe vom 29. November 2013 Rekurs bei der Standeskommission. Das geplante Bauvorhaben halte die vorgeschriebenen Grenzabstände und die zulässige Gebäudehöhe nicht ein, füge sich nicht in die bestehende Landschaft und die ortstypische Struktur ein, sei betreffend Verkehrsregelung nicht ausreichend erschlossen und halte den Grundsätzen des angepassten Wohnbaus nicht stand. Schliesslich hinterfragten sie die Erfüllung der sicherheitspolizeilichen Anforderungen in Bezug auf Zufahrt und Eingang des Gebäudes.
6. Die Standeskommission hiess den Rekurs von Y und Z mit Entscheid vom 8. April 2014 (Prot. Nr. 436) gut.

Ihren Entscheid begründete sie damit, dass mit Art. 88 Abs. 4 BauV neben der speziellen Einzelbauvorschriften der Quartierplanung die altrechtlichen Vorschriften, somit

zur Einzelbauweise der Bauverordnung in der bis 31. Dezember 2012 gültigen Fassung zur Anwendung kämen. Die Gebäudehöhe bewege sich gemäss Art. 53 aBauV (ab Niveaupunkt zu bemessen) im zulässigen Rahmen. Die gegen Osten ausgerichtete Fassade sei als massgebliche Gebäudeseite zu betrachten, von welcher der grosse Grenzabstand einzuhalten sei. Das Baugrundstück werde auf der gesamten östlichen Seite durch die Untere Kapfstrasse begrenzt. Nach den Plänen betrage der Strassenabstand des Bauprojekts zwischen 6.93 m und 8.87 m, weshalb dieser gemäss Art. Art. 147 Abs. 1 lit. a StrV i.V.m. Art. 46 Abs. 4 BauV gewahrt sei.

Beim einheitlichen, kompakten Baukörper des Bauprojekts könne nicht von einem gestaffelten Gebäude im Sinne von Art. 62 Abs. 2 aBauV gesprochen werden. Entsprechend seien im vorliegenden Fall bei der Bestimmung der für den Mehrlängenzuschlag massgebenden Gebäudelängen auch die unter einem Winkel von 45 Grad zurückspringenden Bauteile zu berücksichtigen. Beim strittigen Projekt sei ein Mehrlängenzuschlag von 1,5 m zum kleinen Grenzabstand von 4 m gemäss Art. 47 Abs. 1 lit. b aBauV vorzunehmen. Der erforderliche kleine Grenzabstand werde an der Nordseite (4 m) und an der Südseite (zwischen 4,08 m und 4,10 m) klar unterschritten. Der Rekurs sei daher gutzuheissen.

Unter diesen Umständen könne es dahingestellt bleiben, ob das Bauprojekt nicht in die bestehende ortstypische Struktur passe, genügend erschlossen sei und den Vorschriften über den anpassbaren Wohnungsbau entspreche.

7. Gegen den Rekursentscheid erhob der Rechtsvertreter von X (folgend: Beschwerdeführer) am 27. Mai 2014 Beschwerde.

(...)

III.

1. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers macht im Wesentlichen geltend, dass er aufgrund der Ausführungen der Standeskommission vom 2. April 2013, wonach ein Mehrlängenzuschlag nicht zu beachten sei, keine Veranlassung gehabt habe, an seinem Projekt hinsichtlich der Grenzabstände etwas zu ändern. Diese Ausführungen hätten keinen Sinn und hätten sich erübrigt, wenn es nicht darum gegangen wäre, den Parteien aufzuzeigen, wie sie weitere von den Beschwerdeführern gerügte Punkte, unter anderen den Mehrlängenzuschlag, beurteilt hätte. Die Standeskommission habe in ihren Erwägungen ihre Rechtsauffassung zum Ausdruck gebracht mit dem Ziel, dem Beschwerdeführer für die Überarbeitung seines Projekts eine Richtschnur an die Hand zu geben. Der Beschwerdeführer habe diesbezüglich ein unverändertes neues Baugesuch eingereicht, welches einzig hinsichtlich der Gebäudehöhe gestützt auf den Entscheid der Standeskommission vom 2. April 2013 angepasst worden sei. Das Verbot widersprüchlichen Verhaltens der Verwaltungsbehörden lasse es nicht zu, dass die Standeskommission dieselbe Rechtsfrage auf Grundlage derselben Verordnungsbestimmung zum diesbezüglich identisch gebliebenen Baugesuch neu beurteilt habe. Im begründeten Vertrauen darauf, dass ein Mehrlängenzuschlag nicht einzurechnen gewesen sei, wäre beim Beschwerdeführer durch die Kehrtwende der Standeskommission ein kostspieliger Planungsleerlauf und Zeitverlust eingetreten, die nicht wieder rückgängig gemacht werden könnten.
2. Die Standeskommission erwidert, dass sie in Erwägung 5.5. des Rekursentscheids vom 2. April 2013 zwar ausgeführt hätte, bei der Berechnung der für den Mehrlängenzuschlag massgebenden Gebäudelänge bei gestaffelten Bauten seien die unter einem Winkel von 45 Grad zurückspringenden Bauteile nicht zu berücksichtigen.

Wende man diese Regel auf das damals vorliegende Projekt gemäss den Planunterlagen an, sei kein Mehrlängenzuschlag zu beachten. Sie hätte dabei aber lediglich umrissen, welche Haltung sie dereinst einnehmen könnte, ohne dass diese Haltung Bestandteil der Rechtskraft ihres Entscheids geworden sei. Sie habe den Rekurs gutgeheissen, weil das Projekt die zulässige Geschosshöhe überschritten habe. Im Hinblick auf eine allfällige Überarbeitung des Bauprojekts habe sie der Vollständigkeit halber noch einige Hinweise, unter anderem auch zum Mehrlängenzuschlag, gemacht. Bei diesen Hinweisen habe es sich um obiter dicta gehandelt, deren Aussagen für die Beurteilung des hängigen Rechtsstreits nicht entscheidend seien, in einem künftigen Verfahren aber Bedeutung erlangen könnten. Sie seien nicht verbindlich. Die Standeskommission sei demnach berechtigt gewesen, die Frage des Mehrlängenzuschlags erneut zu prüfen. Da die Rekurrenten eine Unterschreitung der Grenzabstandsvorschriften durch die Missachtung des Mehrlängenzuschlags gerügt hätten, sei die Standeskommission zu dieser Prüfung auch verpflichtet gewesen. Bei vertiefter Betrachtung der massgeblichen Situation im zweiten Rekursentscheid - die in den Hinweisen im Hinblick auf eine Weiterverfolgung des Bauprojekts nicht vorzunehmen gewesen seien - sei eine klare Verletzung der Abstandsvorschriften festgestellt worden.

3. Der Rechtsvertreter der Beschwerdegegner macht geltend, dass die Standeskommission in Erwägung 5.5. des Entscheids vom 2. April 2013 lediglich ausgeführt habe: „Wendet man diese Regel (wonach bei gestaffelten Bauten die unter einem Winkel von 45 Grad zurückspringenden Bauteile nicht berücksichtigt werden) auf das vorliegende Projekt gemäss Planunterlagen an, ist kein Mehrlängenzuschlag zu beachten.“ Diese Ausführungen zum Mehrlängenzuschlag seien mehr eine Abschrift des Gesetzes als eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob vorliegend die Regel anwendbar sei und ein Mehrlängenzuschlag entfalle. Zudem sei der letzte Satz als Möglichkeit formuliert, die noch genauerer Abklärung bedürfe. Es mangle demnach bereits an einer fehlerhaften Auskunft, womit der Rekursentscheid vom 2. April 2013 nicht geeignet sei, hinsichtlich der Frage des Mehrlängenzuschlags das Vertrauen des Beschwerdeführers zu begründen. Der Beschwerdeführer habe die Ansicht der Beschwerdegegner gekannt, die Rechtsmängel des Projekts wären ohne weiteres ersichtlich gewesen und er hätte mit einem Rechtsmittelverfahren auch betreffend Mehrlängenzuschlag rechnen müssen. Der anwaltlich vertretene Baugesuchsteller habe der Begründung des Rekursentscheids vom 2. April 2013 nicht entnehmen können, nach geringfügiger Änderung der Umgebungspläne sei das Bauprojekt bewilligungsfähig. Vielmehr habe die Standeskommission diverse Fragen (insb. Mehrlängenzuschlag und feuerpolizeiliche Fragen) offen gelassen. Sodann hätte der Beschwerdeführer im Vertrauen auf den Rekursentscheid keine Dispositionen treffen können und dürfen, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden könnten. Insbesondere habe er sich nicht die Arbeit gemacht, das Projekt grundlegend zu überarbeiten und rechtskonform auszugestalten. Diese Überarbeitung sei indes nach wie vor ohne weiteres möglich. Entstandener Planungsleerlauf und Zeitverlust habe der Beschwerdeführer nach dem Gesagten selbst verschuldet. Erst im Entscheid vom 8. April 2014 habe sich die Standeskommission mit der Frage auseinandergesetzt, ob es sich beim Bauprojekt um eine gestaffelte Bauteile handle. Von einer Meinungsänderung der Vorinstanz könne somit keine Rede sein.
4.
 - 4.1. Es ist im Folgenden zu prüfen, ob die Standeskommission mit ihrem Rekursentscheid vom 8. April 2014 den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt hat, wie dies der Beschwerdeführer geltend macht.

- 4.2. Der Grundsatz von Treu und Glauben gebietet ein loyales und vertrauenswürdigen Verhalten im Rechtsverkehr. Er wirkt sich im Verwaltungsrecht unter anderem in der Form des sogenannten Vertrauensschutzes (Art. 9 BV) aus, welcher den Privaten einen Anspruch auf Schutz ihres berechtigten Vertrauens in das bestimmte Erwartungen begründende Verhalten der Behörden verleiht (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich/St.Gallen 2010, Rz. 622 f.).

Der Schutz Privater bei unrichtigen Auskünften der Behörden stellt einen praktisch besonders wichtigen Anwendungsfall des Vertrauensschutzes dar. Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf sich der Empfänger auf behördliche Auskünfte, welche sich hinterher als unzutreffend erweisen, berufen, und die verantwortliche Behörde muss sich so verhalten, als ob die Auskunft richtig gewesen wäre, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. z.B. BGE 137 II 182 E. 3.6.2; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Bern 2014, § 22 N 15 ff.):

- 4.2.1. Die Auskunft wurde vorbehaltlos mit Bezug auf eine konkrete Angelegenheit einer bestimmten Person erteilt. Mit Auskunft sind schlichte Informationshandlungen einer Verwaltungsstelle gemeint. Im Vordergrund stehen eigens auf die tatsächliche Situation zugeschnittene Äusserungen von einer gewissen inhaltlichen Bestimmtheit. Nicht schutzwürdig ist das Vertrauen Privater in einer Auskunft, wenn die Behörde wenigstens dem Sinn nach klar zum Ausdruck bringt, dass sie sich nicht festlegen will (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 669, 680).

Vorliegend hat die Stadeskommission in Erwägung 5.2. im ersten Absatz aufgeführt: „Im Hinblick auf eine allfällige Überarbeitung des Bauprojekts sei der Vollständigkeit halber noch Folgendes festgehalten:“ und stellte dann im dritten Absatz fest, dass die Baubewilligungsbehörde keine Beurteilung der Procap des Schweizerischen Invalidenverbands eingeholt habe. In Erwägung 5.3. kam die Stadeskommission zum Ergebnis, dass das streitige Bauvorhaben gegenüber dem Weiher keinen Abstand einzuhalten habe und in Erwägung 5.4. hielt sie fest, dass das Gebäude mit seiner Ostfassade den Strassenabstand einhalte. Schliesslich führte sie in Erwägung 5.5. die Art. 61 und 62 der aBauV auf (Begriff und Berechnungsvorschriften des Mehrlängenzuschlags) und bemerkte: „Wendet man diese Regel auf das vorliegende Projekt gemäss den Planunterlagen an, ist kein Mehrlängenzuschlag zu beachten.“ Schliesslich erachtete sie die strassenmässige Erschliessung für ein weiteres Mehrfamilienhaus in Erwägung 5.6. als genügend und hielt in Erwägung 5.7. fest, dass die Frage, ob das Bauvorhaben mit dem Ortsbild vereinbar sei, erst bei Vorliegen eines neuen Projekts abschliessend beurteilt werden könne.

Die Stadeskommission hat somit bezüglich des Mehrlängenzuschlags eine vorbehaltlose Auskunft erteilt, welche konkret und mit inhaltlicher Bestimmtheit auf das damals vorliegende Bauprojekt gemäss Planunterlagen des Beschwerdeführers Bezug nimmt. Die Behauptung der Beschwerdegegner, die Stadeskommission habe sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine gestaffelte Baute geplant sei oder nicht, sondern habe für den Fall, dass dem so sei, festgehalten, es würde der Mehrlängenzuschlag entfallen, hält nicht stand. Die Stadeskommission hat ihre Aussage betreffend Mehrlängenzuschlag nicht als Möglichkeit formuliert, sondern gerade „im Hinblick auf eine allfällige Überarbeitung des Bauprojekts“ mit „wendet man diese Regel auf das vorliegende Projekt gemäss den Planunterlagen an, ist kein Mehrlängenzuschlag zu beachten“ vielmehr genügend bestimmt die Nichtanwendbarkeit des Mehrlängenzuschlags beim vorliegenden Projekt betont. Hätte die Stadeskommission die Frage des Mehrlängenzuschlags offenlassen wollen, hätte sie sich dazu entweder gar nicht äussern müssen oder zumindest klar zum Ausdruck

bringen müssen, dass diese beim konkreten überarbeiteten Bauprojekt genauer zu prüfen sei - wie sie dies im Übrigen in Erwägung 5.7. betreffend Ortsbild vorgenommen hat.

- 4.2.2. Die Amtsstelle, welche die Auskunft gab, muss zur Auskunftserteilung zuständig gewesen sein. Die Kompetenz zum Entscheid schliesst auch diejenige zur Auskunftserteilung ein (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 674).

Die Zuständigkeit der Standeskommission als Aufsichtsbehörde der Baubewilligungsbehörden zur Auskunftserteilung ist vorliegend zweifellos gegeben.

- 4.2.3. Geschützt werden nur gutgläubige Private. Wer die Unrichtigkeit einer behördlichen Auskunft kannte oder hätte erkennen sollen, kann sich nicht auf sein Vertrauen berufen (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 682).

Ob die behördliche Auskunft der Standeskommission, dass auf das vorliegende Projekt gemäss den Planunterlagen kein Mehrlängenzuschlag zu beachten sei, überhaupt unrichtig war, braucht nicht geprüft zu werden, zumal der Beschwerdeführer eine allfällige Unrichtigkeit der Auskunft zumindest nicht erkennen konnte.

- 4.2.4. Der Adressat muss im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft eine Disposition getroffen oder unterlassen haben, die er nicht oder jedenfalls nicht ohne Schaden rückgängig machen oder nachholen kann. Die behördliche Auskunft muss für die nachteilige Disposition kausal gewesen sein. Die Kausalität fehlt, wenn der Adressat sich auch ohne diese Auskunft für die Massnahme entschieden hätte. Der Kausalitätsbeweis darf schon als geleistet gelten, wenn es aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung als glaubhaft erscheint, dass sich der Adressat ohne die fragliche Auskunft anders verhalten hätte (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 686 f.). Als Dispositionen gelten ebenso Unterlassungen, wenn angenommen werden kann, der Bürger hätte sich ohne die fehlerhafte Auskunft anders verhalten (vgl. TSCHANEN/ZIMMERLI/MÜLLER, a.a.O., § 22 N 15).

Der Beschwerdeführer hat aufgrund des Rekursentscheids der Standeskommission vom 2. April 2013 sein Bauprojekt lediglich in der Höhe geändert. Hätte die Standeskommission bereits damals entschieden, dass ein Mehrlängenzuschlag zu erfolgen habe, hätte der Beschwerdeführer sein Bauprojekt auch diesbezüglich abzuändern gehabt, woraus möglicherweise ein völlig neues - nicht nur in der Höhe angepasstes Bauprojekt resultiert wäre. Sofern sich die Standeskommission hingegen zur Frage der Anwendbarkeit des Mehrlängenzuschlags nicht geäussert hätte, wäre der Beschwerdeführer aufgrund der von den Beschwerdegegnern in der damaligen Rekurschrift vorgebrachten Rüge des ungenügenden Grenzabstands jedenfalls zu vertieften rechtlichen Abklärungen mit allenfalls notwendig werdenden Planungsänderung angehalten gewesen. Jedenfalls wäre der Beschwerdeführer bereits nach dem Rekursentscheid vom 2. April 2013 gezwungen gewesen, sein Bauprojekt gänzlich zu überarbeiten, um diese auch bewilligt zu erhalten. Mit der geänderten Rechtsauffassung der Standeskommission bezüglich Mehrlängenzuschlag würden dem Beschwerdeführer jedoch zusätzliche Planungskosten und zudem Ertragsausfälle zufolge Verzögerung der Baute entstehen.

- 4.2.5. Die Auskunft ist nur in Bezug auf den Sachverhalt, wie er der Behörde zur Kenntnis gebracht wird, verbindlich. Ändert sich die tatsächliche Situation massgeblich, so hat die Behörde den neuen Sachverhalt zu beurteilen und ist an ihre früheren Aussagen nicht mehr gebunden. Behördliche Auskünfte stehen sodann unter dem stillschweigenden Vorbehalt der Rechtsänderung (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz.

692).

Gemäss Angaben des Beschwerdeführers habe er an seinem Bauprojekt einzig hinsichtlich der Gebäudehöhe, nicht jedoch hinsichtlich der Grenzabstände geändert. Weder die Standeskommission noch die Beschwerdegegner bestreiten diese Angaben. Die Beschwerdegegner führen gar selbst an, dass beim strittigen Bauprojekt praktisch unverändert die alten Pläne übernommen worden seien. Da sich folglich der Sachverhalt - und im Übrigen auch die Rechtslage - seit dem Rekursentscheid vom 2. April 2013 nicht geändert haben, ist die Standeskommission an ihre Auskunft betreffend Mehrlängenzuschlag gebunden.

- 4.2.6. Auch wenn die Voraussetzungen für den Schutz des Vertrauens der Privaten in eine unrichtige Auskunft erfüllt sind, bleibt abzuwägen, ob ausnahmsweise das öffentliche Interesse an der richtigen Rechtsanwendung nicht dennoch dem Vertrauensschutz vorzugehen hat (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 696).

Im vorliegenden Fall wird in Bezug auf den Gebäudeabstand in erster Linie das private Interesse der Beschwerdegegner in Bezug auf Wohnhygiene, insbesondere der Besonnung, geltend gemacht. Offensichtlich schwerer wiegende öffentliche Interessen, wie zum Beispiel solche der Feuer- oder Gesundheitspolizei, sind nicht erkennbar, weshalb der Beschwerdeführer sich auf die Auskunft der Standeskommission in ihrem Rekursentscheid vom 2. April 2013, der Mehrlängenzuschlag komme bei seinem Bauprojekt nicht zur Anwendung, nach dem Vertrauensschutzprinzip verlassen durfte.

- 4.3. Die Bindung einer Behörde an die Vertrauensgrundlage bedeutet, dass Auskünfte trotz ihrer Unrichtigkeit verbindlich werden und dass eine Praxisänderung unterbleiben muss (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 698).

Die Auskunft der Standeskommission in ihrem Rekursentscheid vom 2. April 2013, der Mehrlängenzuschlag komme beim Bauprojekt des Beschwerdeführers nicht zur Anwendung, ist demnach auch für das vorliegend strittige - mit Ausnahme der Gebäudehöhe im Vergleich zum ersten abgeänderten Bauprojekt unveränderte - Bauprojekt verbindlich. Ob diese Auskunft unrichtig war, kann demnach ungeprüft bleiben.

5. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und der Entscheid der Standeskommission vom 8. April 2014 ist aufzuheben.

Die Streitsache wird gemäss Art. 26 Abs. 2 VerwGG zur Beurteilung der mit Rekurschrift vom 29. November 2013 gerügten und von der Standeskommission in ihrem Rekursentscheid vom 8. April 2014 offen gelassenen Punkte Ortstruktur/Landschaftsbild, Verkehrsregelung und Grundsätze des angepassten Wohnbaus/Zufahrt und Eingang an die Standeskommission zurückgewiesen, da ihr insbesondere bezüglich der Anwendung der Ästhetikklausel auf das Bauprojekt des Beschwerdeführers ein grosser Beurteilungsspielraum eingeräumt ist. So wird in konstanter Praxis des Verwaltungsgerichts bei der Überprüfung der Auslegung und Anwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen, die als Rechtsfrage grundsätzlich frei erfolgt, Zurückhaltung geübt. In diesen Fällen soll das Gericht so lange nicht eingreifen, als die Auslegung der Verwaltungsbehörden vertretbar erscheint (vgl. ZUMSTEIN, Die Anwendung der ästhetischen Generalklauseln des kantonalen Baurechts, St.Gallen 2001, S. 164).

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht, Entscheid
V 8-2014 vom 23. Oktober 2014

2.5. Vollstreckung eines Urteils (Art. 341 Abs. 1 ZPO)

I.

1. Mit Entscheid B 1-2011 des Bezirksgerichts Appenzell, zivilgerichtliche Abteilung, vom 14. Februar 2012 wurde X verpflichtet, innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die Grünhecke entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze zum Grundstück Nr. A auf die Höhe von zwei Metern ab dem gewachsenen Terrain (als Referenz gelte das gewachsene Terrain gemäss den das Grundstück betreffenden rechtskräftigen Standeskommissionsbeschlüssen Nr. 561/1975, Nr. 827/1976 und Nr. 1031/1976) zurückzuschneiden (Dispositiv-Ziffer 1b). In Dispositiv-Ziffer 2 werden Zuwiderhandlungen von X gegen die Ziffer 1b unter die Strafdrohung von Art. 292 StGB gesetzt.
 2. Auf Rechtsbegehren des Rechtsvertreters von Y und Z verpflichtete der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. mit Entscheid E 130-2014 vom 3. November 2014 X, in Vollstreckung der Ziff. 1b des Entscheids B 1-2011 vom 14. Februar 2012, innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids die Grünhecke auf die Höhe von zwei Metern ab dem gewachsenen Terrain, welches 811.3 m. ü. M. entspreche, zurückzuschneiden (Dispositiv-Ziffer 1) und ermächtigte Y und Z, bei Zuwiderhandlung der Gegenpartei gegen Ziffer 1 Ersatzvornahme durch eine Drittunternehmung treffen zu lassen (Dispositiv-Ziffer 2).
 3. Gegen diesen Entscheid reichte X am 10. November 2014 (Datum des Poststempels) Beschwerde ein.
Im Wesentlichen machte er geltend, dass das heutige Terrain als gewachsenes Terrain gelte, die Hecke somit 1.70 bis 1.80 m hoch sei und damit die gesetzlich zulässige Höhe um 20 cm unterschreite.
- (...)
5. Am 28. November 2014 reichte der Rechtsvertreter von Y und Z eine Stellungnahme ein und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

Er entgegnete, im Entscheid des Bezirksgerichts Appenzell vom 14. Februar 2012 sei rechtsverbindlich festgelegt worden, dass als gewachsenes Terrain der Geländeverlauf entsprechend den Standeskommissionsbeschlüssen Nr. 561/1975, Nr. 827/1976 und Nr. 1031/1976 zu gelten habe. Das Vollstreckungsgericht hätte richtigerweise lediglich festzulegen, welcher Höhe das gewachsene Terrain gemäss den vorgenannten Standeskommissionsbeschlüssen entspreche. Gestützt auf den Bericht der amtlichen Vermessung Schweiz, Hans Breu, Pat. Ingenieur-Geometer, vom 2. September 2013 habe das Gericht festgehalten, dass für die Grünhecke das gewachsene Terrain entsprechend den vorerwähnten Beschlüssen der Standeskommission mit einer Höhe von 811.3 m über Meer angenommen und festgesetzt werde. Die Feststellungen im Bericht der amtlichen Vermessung seien vom Beschwerdeführer nicht beanstandet worden, weshalb die Vorinstanz willkürfrei auf die dortigen Feststellungen habe abstellen dürfen.

(...)

II.

1.
 - 1.1. Nicht berufungsfähige erstinstanzliche Entscheide sind gemäss Art. 319 lit. a ZPO mit Beschwerde anfechtbar. Vollstreckungsentscheide sind nicht berufungsfähig (Art. 309 lit. a ZPO), weshalb gegen den vorliegend angefochtenen Entscheid nur das Rechtsmit-

tel der Beschwerde gegeben ist. Gemäss Art. 321 Abs. 2 ZPO ist die Beschwerde gegen Entscheide, die im summarischen Verfahren ergangen sind - was auf Vollstreckungsentscheide zutrifft (Art. 339 Abs. 2 ZPO) - innert zehn Tagen seit Zustellung bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen. Der Entscheid des Präsidenten des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. wurde dem Beschwerdeführer am 4. November 2014 zugestellt, weshalb die Beschwerdefrist mit Eingabe vom 10. November 2014 gewahrt wurde. Auch wurde der Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'000.00 mit Einzahlung vom 21. November 2014 fristgerecht überwiesen.

- 1.2. Gemäss Art. 320 ZPO können mit der Beschwerde unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) geltend gemacht werden. Dabei muss die Beschwerde begründet werden (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Der Beschwerdeführer hat darzulegen, auf welchen Beschwerdegrund er sich beruft und an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet. Bei der Prüfung der genügenden Begründung sollte die Rechtsmittelinstanz berücksichtigen, ob die betreffende Partei anwaltlich vertreten ist oder nicht. Während sich bei anwaltlicher Vertretung eine gewisse Strenge rechtfertigt, erscheint bei unvertretenen Parteien eine grosszügige Haltung angebracht (vgl. SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER (HRSG.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2013, Art. 321 N 15).

Vorliegend ist der Beschwerdeführer nicht anwaltlich vertreten. In der Beschwerdeschrift ist zwar nicht ausdrücklich angeführt, auf welchen Beschwerdegrund sich der Beschwerdeführer stützt. Aus ihr geht jedoch hervor, dass der Beschwerdeführer den angefochtenen Entscheid betreffend Annahme und Festsetzung des gewachsenen Terrains auf 811.3 m. ü. M. rügt. Beim Begriff „gewachsenes Terrain“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff und somit um eine Rechtsfrage. Der Beschwerdeführer macht folglich implizit eine unrichtige Rechtsanwendung geltend. Die Beschwerdebeurteilung erweist sich demnach als ausreichend.

- 1.3. Die sachliche Zuständigkeit des Präsidenten des Kantonsgerichts Appenzell I.Rh. ergibt sich aus Art. 7 Ziff. 2 EG ZPO, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

2.

- 2.1. Mit Beschwerde vom 10. November 2014 reichte der Beschwerdeführer das Urteil B 4-2014 des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 10. Juni 2014, seine Einsprache vom 14. Dezember 2013 gegen den Strafbefehl vom 10. Dezember 2013, die erste Seite des Schreibens des Advokaturbüros Dähler und Lippuner vom 26. Juni 2012 und zwei Einspracheentscheide der Baukommission Inneres Land AI vom 31. Oktober 2014 ein.

- 2.2. Gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen. Dabei handelt es sich um ein umfassendes Novenverbot, welches sowohl für echte als auch für unechte Noven gilt. Der Novenausschluss gilt grundsätzlich auch für Verfahren, die der Untersuchungsmaxime unterliegen (vgl. SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER (HRSG.), a.a.O., Art. 326 N 4; SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2013, Art. 326 N 2).

- 2.3. Bei den eingereichten Unterlagen handelt es sich um neue Beweismittel, weshalb diese unter das Novenverbot fallen und für das vorliegende Beschwerdeverfahren unbeachtlich sind.

3.

- 3.1. Das Vollstreckungsgericht hat gemäss Art. 341 Abs. 1 ZPO die Vollstreckbarkeit des zu vollstreckenden Titels von Amtes wegen zu prüfen. Dies umfasst unter anderem auch

die Überprüfung, ob sich die Leistungspflicht eindeutig und unmissverständlich aus dem Vollstreckungstitel ergibt, somit ob der formell vollstreckbare Entscheid die durchzusetzende Pflicht in sachlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht so klar bestimmt, dass das Vollstreckungsgericht diesbezüglich keine eigene Erkenntnistätigkeit entfalten muss (vgl. SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), a.a.O., Art. 336 N 16; SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER (HRSG.), a.a.O., Art. 341 N 18; BGer 4A_269/2012 E. 3.2.). Dazu kann das Gericht den Vollstreckungstitel auslegen, jedoch ist die Kompetenz des Gerichts insofern begrenzt, als es nicht befugt ist, diesen zu ergänzen oder zu präzisieren. Dies ist vielmehr Aufgabe des Erkenntnisverfahrens. Der Vollstreckungsrichter ist demnach an den Inhalt des zu vollstreckenden Urteils gebunden. Ihm steht nur ein ganz eng bemessener Spielraum zu, Unklarheiten des Entscheides im Zuge der Vollstreckung zu bereinigen (vgl. KELLERHALS, Berner Kommentar ZPO, Band II, Bern 2012, Art. 341 N 27).

- 3.2. Vorliegend hatte der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. als Vollstreckungsrichter zu prüfen, ob der Entscheid B 1-2011 des Bezirksgerichts Appenzell, zivilrechtliche Abteilung, vom 14. Februar 2012 vollstreckbar ist. Aus der Dispositiv-Ziffer 1 dieses Entscheids ergibt sich lediglich, dass X verpflichtet wurde, die Grünhecke auf die Höhe von zwei Metern ab dem gewachsenen Terrain (als Referenz gelte das gewachsene Terrain gemäss den das Grundstück betreffenden rechtskräftigen Standeskommissionsbeschlüssen Nr. 561/1975, Nr. 827/1976 und Nr. 1031/1976) zurückzuschneiden. In der Erwägung 3.3.3. lit. a wurde ausgeführt, es sei umstritten, von welchem Punkt aus die Höhe der einzelnen Pflanzungen zu messen sei bzw. was unter dem "gewachsenen Terrain" zu verstehen sei. Für das Gericht seien die rechtskräftigen Standeskommissionsbeschlüsse Nr. 561/1975, Nr. 827/1976 und Nr. 1031/1976 entscheidend. Darin werde die Aufschüttung gemäss dem rechtskräftigen Entlastungsstrassenprojekt als gewachsenes Terrain bezeichnet. Dies werde von der Standeskommission bestätigt und präzisiert, dass das Gefälle auf der beklagischen Parzelle Nr. B 3-6% betrage und die Linie bei der Entlastungsstrasse auf der Kote von 809.75 und am nördlichen Rand der Aufschüttung auf der Kote 810.50 liege. Beide Parteien hätten Kenntnis von diesen Beschlüssen, weshalb sich weitere Beweiserhebungen zur Bestimmung des gewachsenen Terrains erübrigten. Demnach sei als gewachsenes Terrain das aufgeschüttete Terrain gemäss den das Grundstück Nr. B betreffenden rechtskräftigen Standeskommissionsbeschlüssen Nr. 561/1975, Nr. 827/1976 und Nr. 1031/1976 zu betrachten.

Der Entscheid B 1-2011, somit der Vollstreckungstitel, verweist demnach zur Bestimmung des gewachsenen Terrains auf Standeskommissionsbeschlüsse der Jahre 1975 und 1976. Die genaue Höhe des gewachsenen Terrains wurde im Entscheid nicht festgelegt. In Erwägung 4.2 des angefochtenen Entscheids E 130-2014 vom 3. November 2014 stellte der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. dann auch fest, dass nicht mit absoluter Genauigkeit gesagt werden könne, welcher Höhe das gewachsene Terrain gemäss den Standeskommissionsbeschlüssen entspreche. Dies sei bei kupertem Gelände generell nicht für jeden beliebigen Punkt exakt möglich, da nicht einfach zwischen zwei gemessenen Punkten linear extrapoliert werden könne. Die gesuchstellende Partei habe zur Beurteilung einen Bericht der amtlichen Vermessung Schweiz, Hans Brey, Pat. Ingenieur-Geometer, vom 2. September 2013 eingereicht. Darin werde aufgrund von schriftlichen Aufzeichnungen aus den Jahren 1975 und 1978 hergeleitet, dass bei der Bestimmung des gewachsenen Terrains für die Messung von einer Terrainhöhe von ca. 811.2 / 811.3 m über Meer auszugehen sei. Das gewachsene Terrain, ab welchem die Höhe der Grünhecke zu messen sei, werde gerichtlich mit dem höheren Wert, nämlich mit 811.3 m über Meer angenommen und festgesetzt. Der Erwägung 4.4. kann weiter entnommen werden, dass X im Verfahren B 4-2014 mit Urteil vom 10. Juni 2014 betreffend Ungehorsamkeit gegen amtliche Verfügung freigesprochen worden sei, da ihm bis-

her die Messpunkte nicht genau bekannt gewesen seien bzw. nie amtlich mitgeteilt worden seien.

- 3.3. Der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. als Vollstreckungsrichter stellte demnach selbst fest, dass sich aus dem Entscheid B 1-2011, somit dem Vollstreckungstitel, die Leistungspflicht von X nicht eindeutig ergebe, zumal die Höhe des gewachsenen Terrain gemäss den Ständekommissionsbeschlüssen und damit die Messpunkte für die zulässige Höhe der Grünhecke nicht genau bestimmt sei.

Er stützte seinen Entscheid, in welchem er das gewachsene Terrain als mit 811.3 m. ü. M. annahm und festsetzte, folglich nicht auf die im Entscheid B 1-2011 erwähnten Ständekommissionsbeschlüsse, sondern auf den von den Beschwerdegegnern eingelegten Bericht Hersche Ingenieure AG vom 2. September 2013 (E 130-2014, GS act. 3). Bei diesem Bericht handelt es sich nicht um die dem Vollstreckungsgesuch beizulegenden erforderlichen Urkunden im Sinne von Art. 338 Abs. 2 ZPO, nämlich der Entscheid, das Entscheidsurrogat wie z.B. ein gerichtlicher Vergleich oder die Vollstreckbarkeitsbescheinigung (vgl. Botschaft zur ZPO; BBl 2006 7383). Dieser Bericht ist vielmehr Beweismittel, mit welchem die strittige Rechtsfrage, nämlich die Höhe des gewachsenen Terrain, geklärt und das unklare bzw. unvollständige und damit nicht vollstreckbare Urteil vollstreckbar gemacht werden soll. Der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. als Vollstreckungsrichter hat demnach den Vollstreckungstitel in rechtlicher Würdigung des Berichts Hersche Ingenieure AG vom 2. September 2013 ergänzt. Diese eigene Erkenntnistätigkeit überspannt jedoch den Rahmen des Vollstreckungsverfahrens, in dem es einzig um die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils geht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5P.118/2001 vom 25. Mai 2001, E. 2b). Die Vollstreckbarkeit des Entscheids B 1-2011 des Bezirksgerichts Appenzell, zivilgerichtliche Abteilung, vom 14. Februar 2012 in Bezug auf die Höhe des gewachsenen Terrain ist folglich abzulehnen, und der Entscheid E 130-2014 des Präsidenten des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 3. November 2014 ist aufzuheben.

2. Erweist sich ein formell vollstreckbarer Entscheid wegen einer unklaren oder widersprüchlichen Formulierung des Dispositivs als nicht vollstreckbar, so kommen u.U. Erläuterung oder Berichtigung in Betracht. Nach erfolgter Erläuterung bzw. Berichtigung kann bzw. muss ein neues Vollstreckungsgesuch gestellt werden (vgl. SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), a.a.O., Art. 336 N 17; SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER (HRSG.), a.a.O., Art. 341 N 18). Vermögen Erläuterung und Berichtigung den Mangel nicht zu beheben und fehlt es dem Entscheid deshalb weiterhin an der Vollstreckbarkeit, so bleibt der obsiegenden Partei nur eine neue Klage (vgl. SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (HRSG.), a.a.O., Art. 336 N 18).

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Präsident als Einzelrichter,
Entscheid KE 19-2014 vom 12. Dezember 2014